**Deutscher Bundestag** **Drucksache 15/1971**
**15. Wahlperiode** 11. 11. 2003

# Gesetzentwurf

**der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

## Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG)

### A. Problem und Ziel

Das geltende Kostenrecht wird allgemein als zu kompliziert empfunden. Bereits bei der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986 hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages die strukturelle Reform des Kostenrechts gefordert.

Mit den vorgeschlagenen strukturellen Änderungen soll das Kostenrecht transparenter und einfacher gestaltet werden. Die Gerichts- und Anwaltsgebühren sowie die Entschädigungssätze für Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen, Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter sind zuletzt durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325, 2591, 3471) angehoben worden und bedürfen daher dringend der Anpassung.

In den neuen Bundesländern wird nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages i. V. m. der Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung ein Abschlag von 10 % auf die Gebühren- und Entschädigungssätze im Bereich des Justizkostenrechts vorgenommen. Diese Regelung soll im Rahmen der Rechtsangleichung zwischen den alten und den neuen Bundesländern wegfallen.

### B. Lösung

Für den Bereich des Gerichtskostengesetzes werden folgende strukturelle Änderungen vorgeschlagen:

- Im Hinblick auf die angestrebte Verbesserung der Übersichtlichkeit der Gerichtskostenregelungen sollen die arbeitsgerichtlichen Wert- und Kostenvorschriften, die derzeit im Arbeitsgerichtsgesetz enthalten sind, in das Gerichtskostengesetz eingestellt werden.
- Durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 wurde für Prozessverfahren erster Instanz in Zivilsachen ohne Familiensachen und für das erstinstanzliche Verfahren über Anträge auf Anordnung, Aufhebung oder Abänderung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung eine neue Gebührenstruktur (Pauschalgebührensystem) eingeführt. Aufgrund der positiven Erfahrungen soll das Pauschalgebührensystem auf alle Rechtszüge und die Verfahren aller Zweige der Gerichtsbarkeit ausgedehnt werden.

- Soweit dies wegen Schwierigkeiten bei der Streitwertbestimmung geboten und im Hinblick auf die erforderliche Gebührenhöhe vertretbar ist, sollen Wertgebühren auf Festgebühren umgestellt oder feste Werte eingeführt werden.

Für den Bereich der Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie der Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern sowie von Zeuginnen und Zeugen sieht die Reform folgende Schwerpunkte vor:

- Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter sollen aus Gründen der sachlich gebotenen Vereinheitlichung und Vereinfachung der Rechtsanwendung durch ein Gesetz für beide Bereiche ersetzt werden.
- Das den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechende Entschädigungsprinzip bei Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern soll durch ein neues leistungsgerechtes Vergütungsmodell ersetzt werden, das an dem Bild der selbstständig und hauptberuflich Tätigen orientiert ist. Die Leistungen, die von Sachverständigen erbracht werden, sollen Honorargruppen mit festen Stundensätzen zugeordnet werden. Damit wäre ein Wegfall der häufig komplexen und daher konfliktanfälligen Ermittlung des Stundensatzes innerhalb des durch das geltende Recht vorgegebenen Entschädigungsrahmens und ein Wegfall der Prüfung der nach geltendem Recht zu erfüllenden Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschlags verbunden.
- Die Kilometerpauschale soll für alle Berechtigten auf einheitlich 0,30 Euro erhöht werden.
- Die Stundenhöchstsätze der Entschädigung für Zeitversäumnis, Nachteile bei der Haushaltsführung und Verdienstausfall sollen deutlich erhöht werden.

Die für den Bereich der Rechtsanwaltsvergütung angestrebte Qualitätsverbesserung und die Anpassung der Höhe der Vergütung kann mit einer grundlegenden Strukturreform besser erreicht werden als mit einer linearen Erhöhung der Gebühren. Die Reform enthält folgende Schwerpunkte:

- Das Gebührenrecht soll, z. B. durch Wegfall der Beweisgebühr bei gleichzeitiger Erhöhung der an die Stelle der Prozessgebühr getretenen Verfahrensgebühr und der Terminsgebühr, vereinfacht werden.
- Durch übersichtliche Zusammenstellung der Gebühren- und Auslagentatbestände in einem Vergütungsverzeichnis soll das Gesetz transparenter und an den Aufbau der übrigen Kostengesetze angeglichen werden.
- Bisher gebührenrechtlich nicht geregelte anwaltliche Tätigkeiten wie z. B. Mediation, Hilfeleistung in Steuersachen und Zeugenbeistand (eingeschlossen der Zeugenbeistand in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen) sollen erfasst werden.
- Die Vergütungsregelungen sollen leistungsorientierter ausgestaltet werden, z. B. durch eine verbesserte und differenziertere Vergütung für die Tätigkeiten im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eine Verbesserung der Vergütung der Pflichtverteidigerin und des Pflichtverteidigers sowie eine Neustrukturierung der Vergütung für die Tätigkeiten im Rahmen des Bußgeldverfahrens.
- Die außergerichtliche Erledigung soll z. B. durch eine Umgestaltung der bisherigen Vergleichsgebühr zu einer Einigungsgebühr für jede Form der vertraglichen Streitbeilegung gefördert werden.

- Durch Verzicht auf eine gesetzliche Festlegung von Gebühren für die Beratungstätigkeit ab 1. Juli 2006 sollen eine Deregulierung erreicht und der Abschluss von Gebührenvereinbarungen gefördert werden.
- Durch Gebührenregelungen für den Zeugenbeistand und die Schaffung einer Terminsgebühr für Verhandlungen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs sollen der Zeugenschutz und der Täter-Opfer-Ausgleich gestärkt werden.

Die Neustrukturierung des Vergütungsrechts wird für die Anwaltschaft zu einer angemessenen Erhöhung ihrer Einnahmen führen.

Die vorgeschlagenen neuen Justizkostengesetze sollen ohne eine Abschlagsregelung für die neuen Länder in Kraft treten, für die Kostenordnung ist die Nichtanwendbarkeit der entsprechenden Maßgabe des Einigungsvertrages und für das Gerichtsvollzieherkostengesetz die Aufhebung der Vorschrift über den Abschlag vorgesehen.

### C. Alternativen

Für den Bereich der Entschädigung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen sowie der Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern läge die Alternative in einem Festhalten an getrennten Entschädigungsregelungen mit einer nur linearen Erhöhung der Mindest- und Höchstsätze und damit auch in einer Beibehaltung des Entschädigungsrahmens für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher.

Für den Bereich der Rechtsanwaltsvergütung und des Gerichtskostengesetzes bestünde die Alternative in einer linearen Anpassung der Gebühren unter Beibehaltung der bestehenden Strukturen.

Der Wegfall des Ostabschlags könnte auch in Stufen vorgesehen werden. Hierdurch würden allerdings erhebliche zusätzliche Verwaltungsaufwendungen allein bei der jeweiligen Umstellung in der elektronischen Datenverarbeitung entstehen.

### D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Neuordnung der Gerichtsgebühren führt bei den Ländern zu Mehreinnahmen in einer Größenordnung von ca. 111 Mio. Euro, beim Bund zu Mehreinnahmen von ca. 2 Mio. Euro. Soweit den Gemeinden landesrechtlich keine Gebührenfreiheit zusteht, führt die Neuordnung der Gerichtsgebühren bei den Kommunen zu Mehrbelastungen, die im Einzelfall von der Art und dem Verlauf des gerichtlichen Verfahrens abhängig sind.

Durch die Neuordnung des Rechtsanwaltsvergütungsrechts, der Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie der Entschädigung von Zeuginnen, Zeugen, ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern entstehen den Ländern Mehrausgaben in Höhe von ca. 107 Mio. Euro. Dem Bund entstehen Mehrausgaben von rund 1 Mio. Euro.

Der Wegfall des Ost-Abschlags führt für die neuen Länder zu Mehreinnahmen von ca. 24 Mio. Euro.

Für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger steigen die Kosten für die Inanspruchnahme von anwaltlichen Dienstleistungen je nach Art und Umfang der Inanspruchnahme.

2. Vollzugsaufwand

Keiner

**E. Sonstige Kosten**

Der Entwurf wirkt sich auf die Kosten der Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entsprechend dem Umfang der Inanspruchnahme von Gerichten und anwaltlichen Dienstleistungen aus. Im Bereich der nichtforensischen Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten hängt die Auswirkung auch davon ab, in welchem Ausmaß von der Möglichkeit der Gebührenvereinbarung Gebrauch gemacht wird.

In einigen Bereichen tritt keine Verteuerung ein beziehungsweise ist mit einem Sinken der Preise zu rechnen. Tendenziell sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten, vor allem im Bereich der Rechtsschutzversicherungen; die Auswirkungen können aber nicht quantifiziert werden.

# Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

## Gerichtskostengesetz (GKG)

Inhaltsübersicht

## Abschnitt 1
## Allgemeine Vorschriften

### § 1
### Geltungsbereich

Für folgende Verfahren werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz erhoben:

1. vor den ordentlichen Gerichten
   a) nach der Zivilprozessordnung;
   b) in Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 der Zivilprozessordnung, die Folgesachen einer Scheidungssache sind, in Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 9 der Zivilprozessordnung auch dann, wenn nach § 621a Abs. 2 der Zivilprozessordnung einheitlich durch Urteil zu entscheiden ist;
   c) in Lebenspartnerschaftssachen des § 661 Abs. 1 Nr. 5 und 7 der Zivilprozessordnung, die Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft sind; in Lebenspartnerschaftssachen des § 661 Abs. 1 Nr. 7 der Zivilprozessordnung auch dann, wenn nach § 661 Abs. 2, § 621a Abs. 2 der Zivilprozessordnung einheitlich durch Urteil zu entscheiden ist;
   d) nach der Insolvenzordnung;
   e) nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung;
   f) nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung;
   g) nach der Strafprozessordnung;
   h) nach dem Jugendgerichtsgesetz;
   i) nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten;
   j) nach dem Strafvollzugsgesetz;
   k) nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen;
   l) nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz;
   m) nach dem Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz;
   n) für Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesgerichtshof nach dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz, dem Markengesetz, dem Geschmacksmustergesetz, dem Halbleiterschutzgesetz, dem Schriftzeichengesetz und dem Sortenschutzgesetz (Rechtsmittelverfahren des gewerblichen Rechtsschutzes);
2. vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Verwaltungsgerichtsordnung;
3. vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit nach der Finanzgerichtsordnung;
4. vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nach dem Sozialgerichtsgesetz, soweit nach diesem Gesetz das Gerichtskostengesetz anzuwenden ist;
5. vor den Gerichten für Arbeitssachen nach dem Arbeitsgerichtsgesetz und
6. vor den Staatsanwaltschaften nach der Strafprozessordnung, dem Jugendgerichtsgesetz und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

### § 2
### Kostenfreiheit

(1) In Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit sind von der Zahlung der Kosten befreit der Bund und die Länder sowie die nach Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen. In Verfah-

ren der Zwangsvollstrekkung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen ist maßgebend, wer ohne Berücksichtigung des § 252 der Abgabenordnung oder entsprechender Vorschriften Gläubiger der Forderung ist.

(2) Für Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen nach § 2a Abs. 1, § 103 Abs. 3, § 108 Abs. 3 und § 109 des Arbeitsgerichtsgesetzes sowie nach den §§ 122 und 126 der Insolvenzordnung werden Kosten nicht erhoben.

(3) Sonstige bundesrechtliche Vorschriften, durch die für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewährt ist, bleiben unberührt. Landesrechtliche Vorschriften, die für diese Verfahren in weiteren Fällen eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewähren, bleiben unberührt.

(4) Vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Gerichten für Arbeitssachen finden bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften über persönliche Kostenfreiheit keine Anwendung. Vorschriften über sachliche Kostenfreiheit bleiben unberührt.

(5) Soweit jemandem, der von Kosten befreit ist, Kosten des Verfahrens auferlegt werden, sind Kosten nicht zu erheben; bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, soweit ein von Kosten Befreiter Kosten des Verfahrens übernimmt.

§ 3
**Höhe der Kosten**

(1) Die Gebühren richten sich nach dem Wert des Streitgegenstands (Streitwert), soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis der Anlage 1 zu diesem Gesetz erhoben.

§ 4
**Verweisungen**

(1) Verweist ein erstinstanzliches Gericht oder ein Rechtsmittelgericht ein Verfahren an ein erstinstanzliches Gericht desselben oder eines anderen Zweiges der Gerichtsbarkeit, ist das frühere erstinstanzliche Verfahren als Teil des Verfahrens vor dem übernehmenden Gericht zu behandeln.

(2) Mehrkosten, die durch Anrufung eines Gerichts entstehen, zu dem der Rechtsweg nicht gegeben oder das für das Verfahren nicht zuständig ist, werden nur dann erhoben, wenn die Anrufung auf verschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht. Die Entscheidung trifft das Gericht, an das verwiesen worden ist.

§ 5
**Verjährung, Verzinsung**

(1) Ansprüche auf Zahlung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet ist.

(2) Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Zahlung erfolgt ist. Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs mit dem Ziel der Rückerstattung wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt.

(3) Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden; die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt. Die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung von Kosten beginnt auch durch die Aufforderung zur Zahlung oder durch eine dem Schuldner mitgeteilte Stundung erneut. Ist der Aufenthalt des Kostenschuldners unbekannt, genügt die Zustellung durch Aufgabe zur Post unter seiner letzten bekannten Anschrift. Bei Kostenbeträgen unter 25 Euro beginnt die Verjährung weder erneut noch wird sie gehemmt.

(4) Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung von Kosten werden nicht verzinst.

## Abschnitt 2
## Fälligkeit

§ 6
**Fälligkeit der Gebühren im Allgemeinen**

(1) In folgenden Verfahren wird die Verfahrensgebühr mit der Einreichung der Klage-, Antrags-, Einspruchs- oder Rechtsmittelschrift oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll fällig:

1. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich
   a) der Ehesachen und der Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8 und 11 der Zivilprozessordnung und nach § 621 Abs. 1 Nr. 10 der Zivilprozessordnung mit Ausnahme der Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und
   b) der Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 der Zivilprozessordnung;
2. in Insolvenzverfahren und in schifffahrtsrechtlichen Verteilungsverfahren;
3. in Rechtsmittelverfahren des gewerblichen Rechtsschutzes und
4. in Prozessverfahren vor den Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit.

(2) Absatz 1 gilt nicht in Scheidungsfolgesachen und in Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft.

(3) Soweit die Gebühr eine Entscheidung oder sonstige gerichtliche Handlung voraussetzt, wird sie mit dieser fällig.

(4) In Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen werden Kosten erst fällig, wenn das Verfahren in dem jeweiligen Rechtszug beendet ist, sechs Monate geruht hat oder sechs Monate von den Parteien nicht betrieben worden ist.

§ 7
**Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung**

(1) Die Gebühren für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung und über den Beitritt werden mit der Entscheidung fällig. Die Gebühr für die Erteilung des Zuschlags wird mit dessen Verkündung und, wenn der Zuschlag von dem Beschwerdegericht erteilt wird,

mit der Zustellung des Beschlusses an den Ersteher fällig. Im Übrigen werden die Gebühren im ersten Rechtszug im Verteilungstermin und, wenn das Verfahren vorher aufgehoben wird, mit der Aufhebung fällig.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt im Verfahren der Zwangsverwaltung entsprechend. Im Übrigen werden die Gebühren mit der Aufhebung des Verfahrens und, wenn es länger als ein Jahr dauert, am Ende eines jeden Jahres, gerechnet ab dem Tag der Beschlagnahme, fällig.

§ 8
**Strafsachen, Bußgeldsachen**

In Strafsachen werden die Kosten, die dem verurteilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urteils fällig. Dies gilt in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.

§ 9
**Fälligkeit der Gebühren in sonstigen Fällen, Fälligkeit der Auslagen**

(1) Im Übrigen werden die Gebühren sowie die Auslagen fällig, sobald eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist oder das Verfahren oder der Rechtszug durch Vergleich, Zurücknahme oder anderweitige Erledigung beendet ist.

(2) Die Dokumentenpauschale und die Auslagen für die Versendung von Akten werden sofort nach ihrer Entstehung fällig.

## Abschnitt 3
## Vorschuss und Vorauszahlung

§ 10
**Grundsatz**

In weiterem Umfang als die Prozessordnungen und dieses Gesetz es gestatten, darf die Tätigkeit der Gerichte von der Sicherstellung oder Zahlung der Kosten nicht abhängig gemacht werden.

§ 11
**Verfahren nach dem Arbeitsgerichtsgesetz**

In Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen sind die Vorschriften dieses Abschnitts nicht anzuwenden; dies gilt für die Zwangsvollstreckung in Arbeitssachen auch dann, wenn das Amtsgericht Vollstreckungsgericht ist.

§ 12
**Verfahren nach der Zivilprozessordnung**

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten soll die Klage erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen zugestellt werden. Wird der Klageantrag erweitert, soll vor Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden; dies gilt auch in der Rechtsmittelinstanz.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die Widerklage,
2. für Scheidungsfolgesachen,
3. für Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft,
4. für Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 9 der Zivilprozessordnung,
5. für Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 7 der Zivilprozessordnung sowie
6. für Rechtsstreitigkeiten über Erfindungen eines Arbeitnehmers, soweit nach § 39 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen die für Patentstreitsachen zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig sind.

(3) Sofern im Klageverfahren Absatz 1 Satz 1 Anwendung fände, soll auch der Mahnbescheid erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erlassen werden. Wird der Mahnbescheid maschinell erstellt, gilt Satz 1 erst für den Erlass des Vollstreckungsbescheids. Im Mahnverfahren soll auf Antrag des Antragstellers nach Erhebung des Widerspruchs die Sache an das für das streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht erst abgegeben werden, wenn die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen gezahlt ist; dies gilt entsprechend für das Verfahren nach Erlass eines Vollstreckungsbescheids unter Vorbehalt der Ausführung der Rechte des Beklagten.

(4) Über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, auf Erteilung der Ablichtung eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses oder den Antrag auf Gewährung der Einsicht in dieses Vermögensverzeichnis soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr entschieden werden.

(5) Über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 829 Abs. 1, §§ 835, 839, 846 bis 848, 857, 858 oder § 886 der Zivilprozessordnung soll erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren und der Auslagen für die Zustellung entschieden werden.

§ 13
**Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung**

Über den Antrag auf Eröffnung des Verteilungsverfahrens nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr und der Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung entschieden werden.

§ 14
**Ausnahmen von der Abhängigmachung**

Die §§ 12 und 13 gelten nicht,

1. soweit dem Antragsteller Prozesskostenhilfe bewilligt ist,
2. wenn dem Antragsteller Gebührenfreiheit zusteht oder
3. wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht aussichtslos oder mutwillig erscheint und wenn glaubhaft gemacht wird, dass
   a) dem Antragsteller die alsbaldige Zahlung der Kosten mit Rücksicht auf seine Vermögenslage oder aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten bereiten würde oder

b) eine Verzögerung dem Antragsteller einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde; zur Glaubhaftmachung genügt in diesem Fall die Erklärung des zum Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts.

§ 15
**Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren**

(1) Im Zwangsversteigerungsverfahren ist spätestens bei der Bestimmung des Zwangsversteigerungstermins ein Vorschuss in Höhe des Doppelten einer Gebühr für die Abhaltung des Versteigerungstermins zu erheben.

(2) Im Zwangsverwaltungsverfahren hat der Antragsteller jährlich einen angemessenen Gebührenvorschuss zu zahlen.

§ 16
**Privatklage, Nebenklage**

(1) Der Privatkläger hat, wenn er Privatklage erhebt, Rechtsmittel einlegt, die Wiederaufnahme beantragt oder das Verfahren nach den §§ 440, 441 der Strafprozessordnung betreibt, für den jeweiligen Rechtszug einen Betrag in Höhe der entsprechenden in den Nummern 3311, 3321, 3331, 3340, 3410, 3431, 3441 oder 3450 des Kostenverzeichnisses bestimmten Gebühr als Vorschuss zu zahlen. Der Widerkläger ist zur Zahlung eines Gebührenvorschusses nicht verpflichtet.

(2) Der Nebenkläger hat, wenn er Rechtsmittel einlegt oder die Wiederaufnahme beantragt, für den jeweiligen Rechtszug einen Betrag in Höhe der entsprechenden in den Nummern 3511, 3521 oder 3530 des Kostenverzeichnisses bestimmten Gebühr als Vorschuss zu zahlen. Wenn er im Verfahren nach den §§ 440, 441 der Strafprozessordnung Rechtsmittel einlegt oder die Wiederaufnahme beantragt, hat er für den jeweiligen Rechtszug einen Betrag in Höhe der entsprechenden in den Nummern 3431, 3441 oder 3450 des Kostenverzeichnisses bestimmten Gebühr als Vorschuss zu zahlen.

§ 17
**Auslagen**

(1) Wird die Vornahme einer Handlung, mit der Auslagen verbunden sind, beantragt, hat derjenige, der die Handlung beantragt hat, einen zur Deckung der Auslagen hinreichenden Vorschuss zu zahlen. Das Gericht soll die Vornahme der Handlung von der vorherigen Zahlung abhängig machen.

(2) Die Herstellung und Überlassung von Dokumenten auf Antrag sowie die Versendung von Akten können von der vorherigen Zahlung eines die Auslagen deckenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

(3) Bei Handlungen, die von Amts wegen vorgenommen werden, kann ein Vorschuss zur Deckung der Auslagen erhoben werden.

(4) Absatz 1 gilt nicht für die Anordnung einer Haft und in Strafsachen nur für den Privatkläger, den Widerkläger sowie für den Nebenkläger, der Berufung oder Revision eingelegt hat. Absatz 2 gilt nicht in Strafsachen und in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, wenn der Beschuldigte oder sein Beistand Antragsteller sind. Absatz 3 gilt nicht in Strafsachen, in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie in Verfahren über einen Schuldenbereinigungsplan (§ 306 der Insolvenzordnung).

§ 18
**Fortdauer der Vorschusspflicht**

Die Verpflichtung zur Zahlung eines Vorschusses bleibt bestehen, auch wenn die Kosten des Verfahrens einem anderen auferlegt oder von einem anderen übernommen sind. § 31 Abs. 2 gilt entsprechend.

## Abschnitt 4
## Kostenansatz

§ 19
**Kostenansatz**

(1) Außer in Strafsachen und in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten werden angesetzt

1. die Kosten des ersten Rechtszugs bei dem Gericht, bei dem das Verfahren im ersten Rechtszug anhängig ist oder zuletzt anhängig war,
2. die Kosten des Rechtsmittelverfahrens bei dem Rechtsmittelgericht.

Dies gilt auch dann, wenn die Kosten bei einem ersuchten Gericht entstanden sind.

(2) In Strafsachen und in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, in denen eine gerichtliche Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft zu vollstrecken ist, werden die Kosten bei der Staatsanwaltschaft angesetzt. In Jugendgerichtssachen, in denen eine Vollstreckung einzuleiten ist, werden die Kosten bei dem Amtsgericht angesetzt, dem der Jugendrichter angehört, der die Vollstreckung einzuleiten hat (§ 84 des Jugendgerichtsgesetzes); ist daneben die Staatsanwaltschaft Vollstreckungsbehörde, werden die Kosten bei dieser angesetzt. Im Übrigen werden die Kosten in diesen Verfahren bei dem Gericht des ersten Rechtszugs angesetzt. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens vor dem Bundesgerichtshof werden stets bei dem Bundesgerichtshof angesetzt.

(3) Hat die Staatsanwaltschaft im Falle des § 25a des Straßenverkehrsgesetzes eine abschließende Entscheidung getroffen, werden die Kosten einschließlich derer, die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung entstanden sind, bei ihr angesetzt.

(4) Die Dokumentenpauschale und die Auslagen für die Versendung von Akten werden bei der Stelle angesetzt, bei der sie entstanden sind.

(5) Der Kostenansatz kann im Verwaltungsweg berichtigt werden, solange nicht eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist. Ergeht nach der gerichtlichen Entscheidung über den Kostenansatz eine Entscheidung, durch die der Streitwert anders festgesetzt wird, kann der Kostenansatz ebenfalls berichtigt werden.

§ 20
**Nachforderung**

Wegen irrigen Ansatzes dürfen Kosten nur nachgefordert werden, wenn der berichtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres, nachdem die Entscheidung Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, mitgeteilt worden ist. Ist die Wertfestsetzung geändert worden, genügt es, wenn der berichtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen drei Monate nach der Änderung der Wertfestsetzung mitgeteilt worden ist.

§ 21
**Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung**

(1) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind. Für abweisende Entscheidungen sowie bei Zurücknahme eines Antrags kann von der Erhebung von Kosten abgesehen werden, wenn der Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht.

(2) Die Entscheidung trifft das Gericht. Solange nicht das Gericht entschieden hat, können Anordnungen nach Absatz 1 im Verwaltungsweg erlassen werden. Eine im Verwaltungsweg getroffene Anordnung kann nur im Verwaltungsweg geändert werden.

## Abschnitt 5
## Kostenhaftung

§ 22
**Streitverfahren**

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie in Verfahren nach § 1 Nr. 1 Buchstabe b, c und n und Nummer 2 bis 4 schuldet die Kosten, wer das Verfahren des Rechtszugs beantragt hat, im Verfahren, das gemäß § 700 Abs. 3 der Zivilprozessordnung dem Mahnverfahren folgt, wer den Vollstreckungsbescheid beantragt hat. Die Gebühr für den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs schuldet jeder, der an dem Abschluss beteiligt ist.

(2) In Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen ist Absatz 1 nicht anzuwenden, soweit eine Kostenhaftung nach § 29 Nr. 1 oder 2 besteht. Absatz 1 ist ferner nicht anzuwenden, solange bei einer Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz nicht feststeht, wer für die Kosten nach § 29 Nr. 1 oder 2 haftet, und der Rechtsstreit noch anhängig ist; er ist jedoch anzuwenden, wenn das Verfahren nach Zurückverweisung sechs Monate geruht hat oder sechs Monate von den Parteien nicht betrieben worden ist.

§ 23
**Insolvenzverfahren**

(1) Die Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens schuldet, wer den Antrag gestellt hat. Wird der Antrag abgewiesen oder zurückgenommen, gilt dies auch für die entstandenen Auslagen. Die Auslagen nach Nummer 9018 des Kostenverzeichnisses schuldet jedoch nur der Schuldner des Insolvenzverfahrens.

(2) Die Kosten des Verfahrens über die Versagung oder den Widerruf der Restschuldbefreiung (§§ 296, 297, 300 und 303 der Insolvenzordnung) schuldet, wer das Verfahren beantragt hat.

(3) Im Übrigen schuldet die Kosten der Schuldner des Insolvenzverfahrens.

§ 24
**Öffentliche Bekanntmachung in ausländischen Insolvenzverfahren**

Die Kosten des Verfahrens über den Antrag auf öffentliche Bekanntmachung ausländischer Entscheidungen in Insolvenzverfahren oder vergleichbaren Verfahren schuldet, wer das Verfahren beantragt hat.

§ 25
**Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung**

Die Kosten des Verteilungsverfahrens nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung schuldet, wer das Verfahren beantragt hat.

§ 26
**Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren**

(1) Die Kosten des Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahrens sowie des Verfahrens der Zwangsliquidation einer Bahneinheit schuldet vorbehaltlich des Absatzes 2, wer das Verfahren beantragt hat, soweit die Kosten nicht dem Erlös entnommen werden können.

(2) Die Kosten für die Erteilung des Zuschlags schuldet nur der Ersteher; § 29 Nr. 3 bleibt unberührt. Im Fall der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot oder der Erklärung, für einen Dritten geboten zu haben (§ 81 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung), haften der Ersteher und der Meistbietende als Gesamtschuldner.

(3) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens schuldet der Beschwerdeführer.

§ 27
**Auslagen in Bußgeldsachen**

Der Betroffene, der im gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid zurücknimmt, schuldet die entstandenen Auslagen.

§ 28
**Bestimmte sonstige Auslagen**

(1) Die Dokumentenpauschale schuldet ferner, wer die Erteilung der Ausfertigungen und Ablichtungen beantragt hat. Sind Ablichtungen angefertigt worden, weil die Partei oder der Beteiligte es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Ablichtungen beizufügen, schuldet nur die Partei oder der Beteiligte die Dokumentenpauschale.

(2) Die Auslagen für die Versendung von Akten schuldet nur, wer die Versendung beantragt hat.

§ 29
**Weitere Fälle der Kostenhaftung**

Die Kosten schuldet ferner,

1. wem durch gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind;
2. wer sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung oder in einem vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gericht mitgeteilten Vergleich übernommen hat; dies gilt auch, wenn bei einem Vergleich ohne Bestimmung über die Kosten diese als von beiden Teilen je zur Hälfte übernommen anzusehen sind;
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet; und
4. der Vollstreckungsschuldner für die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung.

§ 30
**Erlöschen der Zahlungspflicht**

Die durch gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung von Kosten erlischt, soweit die Entscheidung durch eine andere gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird. Soweit die Verpflichtung zur Zahlung von Kosten nur auf der aufgehobenen oder abgeänderten Entscheidung beruht hat, werden bereits gezahlte Kosten zurückerstattet.

§ 31
**Mehrere Kostenschuldner**

(1) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Soweit ein Kostenschuldner aufgrund von § 29 Nr. 1 oder 2 (Erstschuldner) haftet, soll die Haftung eines anderen Kostenschuldners nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint. Zahlungen des Erstschuldners mindern seine Haftung aufgrund anderer Vorschriften dieses Gesetzes auch dann in voller Höhe, wenn sich seine Haftung nur auf einen Teilbetrag bezieht.

(3) Soweit einem Kostenschuldner, der aufgrund von § 29 Nr. 1 haftet (Entscheidungsschuldner), Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, darf die Haftung eines anderen Kostenschuldners nicht geltend gemacht werden; von diesem bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen. Die Haftung eines anderen Kostenschuldners darf auch nicht geltend gemacht werden, soweit dem Entscheidungsschuldner ein Betrag für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt worden ist.

§ 32
**Haftung von Streitgenossen und Beigeladenen**

(1) Streitgenossen haften als Gesamtschuldner, wenn die Kosten nicht durch gerichtliche Entscheidung unter sie verteilt sind. Soweit einen Streitgenossen nur Teile des Streitgegenstandes betreffen, beschränkt sich seine Haftung als Gesamtschuldner auf den Betrag, der entstanden wäre, wenn das Verfahren nur diese Teile betroffen hätte.

(2) Absatz 1 gilt auch für mehrere Beigeladene, denen Kosten auferlegt worden sind.

§ 33
**Verpflichtung zur Zahlung von Kosten in besonderen Fällen**

Die nach den §§ 53 bis 55, 177, 209 und 269 der Insolvenzordnung sowie den §§ 466 und 471 Abs. 4 der Strafprozessordnung begründete Verpflichtung zur Zahlung von Kosten besteht auch gegenüber der Staatskasse.

## Abschnitt 6
## Gebührenvorschriften

§ 34
**Wertgebühren**

(1) Wenn sich die Gebühren nach dem Streitwert richten, beträgt die Gebühr bei einem Streitwert bis 300 Euro 25 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

| Streitwert bis … Euro | für jeden angefangenen Betrag von weiteren … Euro | um … Euro |
|---|---|---|
| 1 500 | 300 | 10 |
| 5 000 | 500 | 8 |
| 10 000 | 1 000 | 15 |
| 25 000 | 3 000 | 23 |
| 50 000 | 5 000 | 29 |
| 200 000 | 15 000 | 100 |
| 500 000 | 30 000 | 150 |
| über 500 000 | 50 000 | 150 |

Eine Gebührentabelle für Streitwerte bis 500 000 Euro ist diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 10 Euro.

§ 35
**Einmalige Erhebung der Gebühren**

Die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen und die Gebühr für eine Entscheidung werden in jedem Rechtszug hinsichtlich eines jeden Teils des Streitgegenstands nur einmal erhoben.

§ 36
**Teile des Streitgegenstands**

(1) Für Handlungen, die einen Teil des Streitgegenstands betreffen, sind die Gebühren nur nach dem Wert dieses Teils zu berechnen.

(2) Sind von einzelnen Wertteilen in demselben Rechtszug für gleiche Handlungen Gebühren zu berechnen, darf nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr von dem Gesamtbetrag der Wertteile zu berechnen wäre.

(3) Sind für Teile des Gegenstands verschiedene Gebührensätze anzuwenden, sind die Gebühren für die Teile gesondert zu berechnen; die aus dem Gesamtbetrag der Wert-

teile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr darf jedoch nicht überschritten werden.

§ 37
**Zurückverweisung**

Wird eine Sache zur anderweitigen Verhandlung an das Gericht des unteren Rechtszugs zurückverwiesen, bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht im Sinne des § 35 einen Rechtszug.

§ 38
**Verzögerung des Rechtsstreits**

Wird außer im Fall des § 335 der Zivilprozessordnung durch Verschulden des Klägers, des Beklagten oder eines Vertreters die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung nötig oder ist die Erledigung des Rechtsstreits durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, die früher vorgebracht werden konnten, verzögert worden, kann das Gericht dem Kläger oder dem Beklagten von Amts wegen eine besondere Gebühr in Höhe einer Gebühr auferlegen. Die Gebühr kann bis auf ein Viertel ermäßigt werden. Dem Kläger, dem Beklagten oder dem Vertreter stehen gleich der Nebenintervenient, der Beigeladene, der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht und der Vertreter des öffentlichen Interesses sowie ihre Vertreter.

## Abschnitt 7
## Wertvorschriften

### Unterabschnitt 1
### Allgemeine Wertvorschriften

§ 39
**Grundsatz**

(1) In demselben Verfahren und in demselben Rechtszug werden die Werte mehrerer Streitgegenstände zusammengerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Streitwert beträgt höchstens 30 Millionen Euro, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 40
**Zeitpunkt der Wertberechnung**

Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der den jeweiligen Streitgegenstand betreffenden ersten Antragstellung in dem jeweiligen Rechtszug entscheidend.

§ 41
**Miet-, Pacht- und ähnliche Nutzungsverhältnisse**

(1) Ist das Bestehen oder die Dauer eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses streitig, ist der Betrag des auf die streitige Zeit entfallenden Entgelts und, wenn das einjährige Entgelt geringer ist, dieser Betrag für die Wertberechnung maßgebend. Das Entgelt nach Satz 1 umfasst neben dem Nettogrundentgelt Nebenkosten dann, wenn diese als Pauschale vereinbart sind und nicht gesondert abgerechnet werden.

(2) Wird wegen Beendigung eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses die Räumung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils verlangt, ist ohne Rücksicht darauf, ob über das Bestehen des Nutzungsverhältnisses Streit besteht, das für die Dauer eines Jahres zu zahlende Entgelt maßgebend, wenn sich nicht nach Absatz 1 ein geringerer Streitwert ergibt. Wird die Räumung oder Herausgabe auch aus einem anderen Rechtsgrund verlangt, ist der Wert der Nutzung eines Jahres maßgebend.

(3) Werden der Anspruch auf Räumung von Wohnraum und der Anspruch nach den §§ 574 bis 574b des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Fortsetzung des Mietverhältnisses über diesen Wohnraum in demselben Prozess verhandelt, werden die Werte nicht zusammengerechnet.

(4) Bei Ansprüchen nach den §§ 574 bis 574b des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch für die Rechtsmittelinstanz der für den ersten Rechtszug maßgebende Wert zugrunde zu legen, sofern nicht die Beschwer geringer ist.

(5) Bei Ansprüchen auf Erhöhung der Miete für Wohnraum ist der Jahresbetrag der zusätzlich geforderten Miete, bei Ansprüchen des Mieters auf Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen der Jahresbetrag einer angemessenen Mietminderung und bei Ansprüchen des Vermieters auf Duldung einer Durchführung von Modernisierungs- oder Erhaltungsmaßnahmen der Jahresbetrag einer möglichen Mieterhöhung, in Ermangelung dessen einer sonst möglichen Mietminderung durch den Mieter maßgebend. Endet das Mietverhältnis vor Ablauf eines Jahres, ist ein entsprechend niedrigerer Betrag maßgebend.

§ 42
**Wiederkehrende Leistungen**

(1) Bei Ansprüchen auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht ist der für die ersten zwölf Monate nach Einreichung der Klage oder des Antrags geforderte Betrag maßgeblich, höchstens jedoch der Gesamtbetrag der geforderten Leistung. Bei Unterhaltsansprüchen nach den §§ 1612a bis 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dem Wert nach Satz 1 der Monatsbetrag des Unterhalts nach dem Regelbetrag und der Altersstufe zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Einreichung der Klage oder des Antrags maßgebend sind.

(2) Wird wegen der Tötung eines Menschen oder wegen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen Schadensersatz durch Entrichtung einer Geldrente verlangt, ist der fünffache Betrag des einjährigen Bezugs maßgebend, wenn nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist. Dies gilt nicht bei Ansprüchen aus einem Vertrag, der auf Leistung einer solchen Rente gerichtet ist.

(3) Bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, einer Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die an Stelle einer gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann, bei Ansprüchen von Arbeitnehmern auf wiederkehrende Leistungen sowie in Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen dem Grunde oder der Höhe nach geltend gemacht oder abgewehrt werden, ist der dreifache Jahresbetrag der wieder-

kehrenden Leistungen maßgebend, wenn nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist. Ist im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit die Höhe des Jahresbetrags nicht nach dem Antrag des Klägers bestimmt oder nach diesem Antrag mit vertretbarem Aufwand bestimmbar, ist der Streitwert nach § 52 Abs. 1 und 2 zu bestimmen.

(4) Für die Wertberechnung bei Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten für Arbeitssachen über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist höchstens der Betrag des für die Dauer eines Vierteljahrs zu leistenden Arbeitsentgelts maßgebend; eine Abfindung wird nicht hinzugerechnet. Bei Rechtsstreitigkeiten über Eingruppierungen ist der Wert des dreijährigen Unterschiedsbetrags zur begehrten Vergütung maßgebend, sofern nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist.

(5) Die bei Einreichung der Klage fälligen Beträge werden dem Streitwert hinzugerechnet; dies gilt nicht in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten für Arbeitssachen. Der Einreichung der Klage steht die Einreichung eines Antrags auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe gleich, wenn die Klage alsbald nach Mitteilung der Entscheidung über den Antrag oder über eine alsbald eingelegte Beschwerde eingereicht wird. Die Sätze 1 und 2 sind im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung von Unterhalt Minderjähriger entsprechend anzuwenden.

§ 43
**Nebenforderungen**

(1) Sind außer dem Hauptanspruch auch Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten als Nebenforderungen betroffen, wird der Wert der Nebenforderungen nicht berücksichtigt.

(2) Sind Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betroffen, ist der Wert der Nebenforderungen maßgebend, soweit er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt.

(3) Sind die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betroffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend, soweit er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt.

§ 44
**Stufenklage**

Wird mit der Klage auf Rechnungslegung oder auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung die Klage auf Herausgabe desjenigen verbunden, was der Beklagte aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis schuldet, ist für die Wertberechnung nur einer der verbundenen Ansprüche, und zwar der höhere, maßgebend.

§ 45
**Klage und Widerklage, Hilfsanspruch, wechselseitige Rechtsmittel, Aufrechnung**

(1) In einer Klage und in einer Widerklage geltend gemachte Ansprüche, die nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, werden zusammengerechnet. Ein hilfsweise geltend gemachter Anspruch wird mit dem Hauptanspruch zusammengerechnet, soweit eine Entscheidung über ihn ergeht. Betreffen die Ansprüche im Fall des Satzes 1 oder 2 denselben Gegenstand, ist nur der Wert des höheren Anspruchs maßgebend.

(2) Für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, die nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, ist Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Macht der Beklagte hilfsweise die Aufrechnung mit einer bestrittenen Gegenforderung geltend, erhöht sich der Streitwert um den Wert der Gegenforderung, soweit eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über sie ergeht.

(4) Bei einer Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 46
**Familiensachen und Lebenspartnerschaftssachen**

(1) Die Scheidungssache und die Folgesachen gelten als ein Verfahren, dessen Gebühren nach dem zusammengerechneten Wert der Gegenstände zu berechnen sind. Eine Scheidungsfolgesache nach § 623 Abs. 2, 3, 5, § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 der Zivilprozessordnung ist auch dann als ein Gegenstand zu bewerten, wenn sie mehrere Kinder betrifft. § 48 Abs. 4 ist nicht anzuwenden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach § 621a Abs. 2 der Zivilprozessordnung einheitlich durch Urteil zu entscheiden ist.

(3) Für die Lebenspartnerschaftssache nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung und deren Folgesachen (§ 661 Abs. 2, § 623 Abs. 1 und 5 der Zivilprozessordnung) gelten Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers und deren Aufhebung nach § 50 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind Teil der Folgesache.

§ 47
**Rechtsmittelverfahren**

(1) Im Rechtsmittelverfahren bestimmt sich der Streitwert nach den Anträgen des Rechtsmittelführers. Endet das Verfahren, ohne dass solche Anträge eingereicht werden, oder werden, wenn eine Frist für die Rechtsmittelbegründung vorgeschrieben ist, innerhalb dieser Frist Rechtsmittelanträge nicht eingereicht, ist die Beschwer maßgebend.

(2) Der Streitwert ist durch den Wert des Streitgegenstands des ersten Rechtszugs begrenzt. Das gilt nicht, soweit der Streitgegenstand erweitert wird.

(3) Im Verfahren über den Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels und im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung des Rechtsmittels ist Streitwert der für das Rechtsmittelverfahren maßgebende Wert.

Unterabschnitt 2
Besondere Wertvorschriften

§ 48
**Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Familien- und Lebenspartnerschaftssachen**

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in den in § 1 Nr. 1 Buchstaben b und c genannten Familien- und Lebens-

partnerschaftssachen richten sich die Gebühren nach den für die Zuständigkeit des Prozessgerichts oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels geltenden Vorschriften über den Wert des Streitgegenstandes, soweit nichts anderes bestimmt ist. In Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Unterlassungsklagengesetzes darf der Streitwert 250 000 Euro nicht übersteigen.

(2) In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist der Streitwert unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien, nach Ermessen zu bestimmen. Der Wert darf nicht über 1 000 000 Euro angenommen werden.

(3) Handelt es sich bei der nichtvermögensrechtlichen Streitigkeit um eine Ehesache oder eine Lebenspartnerschaftssache nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung, ist für die Einkommensverhältnisse das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Eheleute oder der Lebenspartner einzusetzen. Der Streitwert darf in den in Satz 1 genannten Fällen nicht unter 2 000 Euro angenommen werden. In Kindschaftssachen beträgt der Wert 2 000 Euro, in einer Scheidungsfolgesache nach § 623 Abs. 2, 3, 5, § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 der Zivilprozessordnung 900 Euro.

(4) Ist mit einem nichtvermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher Anspruch verbunden, ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere, maßgebend.

§ 49
**Versorgungsausgleich**

Im Verfahren über den Versorgungsausgleich beträgt der Wert, wenn dem Versorgungsausgleich

1. ausschließlich Anrechte
   a) aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen,
   b) der gesetzlichen Rentenversicherung und
   c) der Alterssicherung der Landwirte

   unterliegen, 1 000 Euro;
2. ausschließlich sonstige Anrechte unterliegen, 1 000 Euro;
3. Anrechte im Sinne von Nummer 1 und 2 unterliegen, 2 000 Euro.

§ 50
**Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz**

(1) In Verfahren über Beschwerden gegen Verfügungen der Kartellbehörde, über Rechtsbeschwerden (§§ 63 und 74 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) und über Beschwerden gegen Verfügungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (§ 48 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes) bestimmt sich der Wert nach § 3 der Zivilprozessordnung. Im Verfahren über Beschwerden eines Beigeladenen (§ 54 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Beigeladenen für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen, jedoch nicht über 250 000 Euro.

(2) Im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung der Vergabekammer (§ 116 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) einschließlich des Verfahrens über den Antrag nach § 115 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 118 Abs. 1 Satz 3 und nach § 121 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beträgt der Streitwert fünf Prozent der Bruttoauftragssumme.

§ 51
**Streitsachen und Rechtsmittelverfahren des gewerblichen Rechtsschutzes**

(1) In Verfahren nach dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz, dem Markengesetz, dem Geschmacksmustergesetz, dem Halbleiterschutzgesetz, dem Schriftzeichengesetz und dem Sortenschutzgesetz ist der Wert nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(2) Die Vorschriften über die Anordnung der Streitwertbegünstigung (§ 144 des Patentgesetzes, § 26 des Gebrauchsmustergesetzes, § 142 des Markengesetzes) sind anzuwenden.

§ 52
**Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit**

(1) In Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen.

(2) Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist ein Streitwert von 5 000 Euro anzunehmen.

(3) Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, ist deren Höhe maßgebend.

(4) In Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit darf der Streitwert nicht unter 1 000 Euro, in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und bei Rechtsstreitigkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz nicht über 2 500 000 Euro und in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit über Ansprüche nach dem Vermögensgesetz nicht über 500 000 Euro angenommen werden.

(5) Im Verfahren, das die Begründung, die Umwandlung, das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Beendigung eines besoldeten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses betrifft, ist Streitwert

1. der 13fache Betrag des Endgrundgehaltes zuzüglich ruhegehaltfähiger Zulagen, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Dienst- oder Amtsverhältnis auf Lebenszeit ist;
2. in sonstigen Fällen die Hälfte des sich nach Nummer 1 ergebenden Betrages, die Hälfte des 13fachen Anwärtergrundbetrages zuzüglich eines Anwärtersonderzuschlags oder die Hälfte des vertraglich für die Dauer eines Jahres vereinbarten Gehalts.

Betrifft das Verfahren die Verleihung eines anderen Amts oder den Zeitpunkt einer Versetzung in den Ruhestand, ist

Streitwert die Hälfte des sich nach Satz 1 ergebenden Betrags.

(6) Ist mit einem in Verfahren nach Absatz 5 verfolgten Klagebegehren ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher Anspruch verbunden, ist nur ein Klagebegehren, und zwar das wertmäßig höhere, maßgebend.

(7) Dem Kläger steht gleich, wer sonst das Verfahren des ersten Rechtszugs beantragt hat.

§ 53
**Einstweiliger Rechtsschutz, Verfahren nach § 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes oder § 16 Abs. 3 des Umwandlungsgesetzes**

(1) In folgenden Verfahren bestimmt sich der Wert nach § 3 der Zivilprozessordnung:

1. über einen Antrag auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung,
2. über den Antrag auf Zulassung der Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme des Schiedsgerichts,
3. auf Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung auf Zulassung der Vollziehung (§ 1041 der Zivilprozessordnung),
4. nach § 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 327e Abs. 2 des Aktiengesetzes, und
5. nach § 16 Abs. 3 des Umwandlungsgesetzes.

Er darf jedoch im Falle des Satzes 1 Nr. 4 und 5 ein Zehntel des Grundkapitals oder Stammkapitals des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers oder, falls der übertragende oder formwechselnde Rechtsträger ein Grundkapital oder Stammkapital nicht hat, ein Zehntel des Vermögens dieses Rechtsträgers, höchstens jedoch 500 000 Euro, nur insoweit übersteigen, als die Bedeutung der Sache für die Parteien höher zu bewerten ist.

(2) Ist in einem Verfahren nach § 620 Satz 1 Nr. 4 und 6, § 641d oder § 644 der Zivilprozessordnung die Unterhaltspflicht zu regeln, wird der Wert nach dem sechsmonatigen Bezug berechnet. Im Verfahren nach § 620 Nr. 7 und 9 der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung, beträgt der Wert, soweit die Benutzung der Wohnung zu regeln ist, 2 000 Euro; soweit die Benutzung des Hausrats zu regeln ist, beträgt der Wert 1 200 Euro.

(3) In folgenden Verfahren bestimmt sich der Wert nach § 52 Abs. 1 und 2:

1. über einen Antrag auf Erlass, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Anordnung nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung oder § 114 der Finanzgerichtsordnung,
2. nach § 47 Abs. 6, § 80 Abs. 5 bis 8, § 80a Abs. 3 oder § 80b Abs. 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung,
3. nach § 69 Abs. 3, 5 der Finanzgerichtsordnung,
4. nach § 86b des Sozialgerichtsgesetzes und
5. nach § 50 Abs. 3 bis 5 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.

§ 54
**Zwangsversteigerung**

(1) Bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken sind die Gebühren für das Verfahren im Allgemeinen und für die Abhaltung des Versteigerungstermins nach dem gemäß § 74a Abs. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung festgesetzten Wert zu berechnen. Ist ein solcher Wert nicht festgesetzt, ist der Einheitswert maßgebend. Weicht der Gegenstand des Verfahrens vom Gegenstand der Einheitsbewertung wesentlich ab oder hat sich der Wert infolge bestimmter Umstände, die nach dem Feststellungszeitpunkt des Einheitswerts eingetreten sind, wesentlich verändert, oder ist ein Einheitswert noch nicht festgestellt, ist der nach den Grundsätzen der Einheitsbewertung geschätzte Wert maßgebend. Wird der Einheitswert nicht nachgewiesen, ist das Finanzamt um Auskunft über die Höhe des Einheitswerts zu ersuchen; § 30 der Abgabenordnung steht der Auskunft nicht entgegen.

(2) Die Gebühr für die Erteilung des Zuschlags bestimmt sich nach dem Gebot ohne Zinsen, für das der Zuschlag erteilt ist, einschließlich des Werts der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte zuzüglich des Betrages, in dessen Höhe der Ersteher nach § 114a des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung als aus dem Grundstück befriedigt gilt. Im Falle der Zwangsversteigerung zur Aufhebung einer Gemeinschaft vermindert sich der Wert nach Satz 1 um den Anteil des Erstehers an dem Gegenstand des Verfahrens; bei Gesamthandeigentum ist jeder Mitberechtigte wie ein Eigentümer nach dem Verhältnis seines Anteils anzusehen.

(3) Die Gebühr für das Verteilungsverfahren bestimmt sich nach dem Gebot ohne Zinsen, für das der Zuschlag erteilt ist, einschließlich des Werts der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte. Der Erlös aus einer gesonderten Versteigerung oder sonstigen Verwertung (§ 65 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) wird hinzugerechnet.

(4) Sind mehrere Gegenstände betroffen, ist der Gesamtwert maßgebend.

(5) Bei Zuschlägen an verschiedene Ersteher wird die Gebühr für die Erteilung des Zuschlags von jedem Ersteher nach dem Wert der auf ihn entfallenden Gegenstände erhoben. Eine Bietergemeinschaft gilt als ein Ersteher.

§ 55
**Zwangsverwaltung**

Die Gebühr für die Durchführung des Zwangsverwaltungsverfahrens bestimmt sich nach dem Gesamtwert der Einkünfte.

§ 56
**Zwangsversteigerung von Schiffen, Schiffsbauwerken, Luftfahrzeugen und grundstücksgleichen Rechten**

Die §§ 54 und 55 gelten entsprechend für die Zwangsversteigerung von Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen sowie für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Rechten, die den Vorschriften der Zwangs-

vollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, einschließlich der unbeweglichen Kuxe.

§ 57
**Zwangsliquidation einer Bahneinheit**

Bei der Zwangsliquidation einer Bahneinheit bestimmt sich die Gebühr für das Verfahren nach dem Gesamtwert der Bestandteile der Bahneinheit.

§ 58
**Insolvenzverfahren**

(1) Die Gebühren für den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und für die Durchführung des Insolvenzverfahrens werden nach dem Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Verfahrens erhoben. Gegenstände, die zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur in Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrags angesetzt.

(2) Ist der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von einem Gläubiger gestellt, wird die Gebühr für das Verfahren über den Antrag nach dem Betrag seiner Forderung, wenn jedoch der Wert der Insolvenzmasse geringer ist, nach diesem Wert erhoben.

(3) Bei der Beschwerde des Schuldners oder des ausländischen Insolvenzverwalters gegen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder gegen die Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse gilt Absatz 1. Bei der Beschwerde eines sonstigen Antragstellers gegen die Abweisung des Eröffnungsantrags gilt Absatz 2.

§ 59
**Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung**

Die Gebühren für den Antrag auf Eröffnung des Verteilungsverfahrens nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung und für die Durchführung des Verteilungsverfahrens richten sich nach dem Betrag der festgesetzten Haftungssumme. Ist diese höher als der Gesamtbetrag der Ansprüche, für deren Gläubiger das Recht auf Teilnahme an dem Verteilungsverfahren festgestellt wird, richten sich die Gebühren nach dem Gesamtbetrag der Ansprüche.

§ 60
**Gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz**

Für die Bestimmung des Werts in gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz ist § 52 Abs. 1 bis 3 und im Verfahren über den Antrag auf Erlass einer Entscheidung nach § 114 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes ist § 52 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

Unterabschnitt 3
Wertfestsetzung

§ 61
**Angabe des Wertes**

Bei jedem Antrag ist der Streitwert, sofern dieser nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, kein fester Wert bestimmt ist oder sich nicht aus früheren Anträgen ergibt, und nach Aufforderung auch der Wert eines Teils des Streitgegenstands schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle anzugeben; § 130a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Die Angabe kann jederzeit berichtigt werden.

§ 62
**Wertfestsetzung für die Zuständigkeit des Prozessgerichts oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels**

Ist der Streitwert für die Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozessgerichts oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels festgesetzt, ist die Festsetzung auch für die Berechnung der Gebühren maßgebend, soweit die Wertvorschriften dieses Gesetzes nicht von den Wertvorschriften des Verfahrensrechts abweichen. Satz 1 gilt nicht in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen.

§ 63
**Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren**

(1) Sind Gebühren, die sich nach dem Streitwert richten, mit der Einreichung der Klage-, Antrags-, Einspruchs- oder Rechtsmittelschrift oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll fällig, setzt das Gericht sogleich den Wert ohne Anhörung der Parteien durch Beschluss vorläufig fest, wenn Gegenstand des Verfahrens nicht eine bestimmte Geldsumme in Euro ist oder gesetzlich kein fester Wert bestimmt ist. Einwendungen gegen die Höhe des festgesetzten Wertes können nur im Verfahren über die Beschwerde gegen den Beschluss, durch den die Tätigkeit des Gerichts aufgrund dieses Gesetzes von der vorherigen Zahlung von Kosten abhängig gemacht wird, geltend gemacht werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit. Die Gebühren sind in diesen Verfahren vorläufig nach dem in § 52 Abs. 4 Satz 1 bestimmten Mindestwert zu bemessen.

(2) Soweit eine Entscheidung nach § 62 Satz 1 nicht ergeht oder nicht bindet, setzt das Prozessgericht den Wert für die zu erhebenden Gebühren durch Beschluss fest, sobald eine Entscheidung über den gesamten Streitgegenstand ergeht oder sich das Verfahren anderweitig erledigt. In Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen oder der Finanzgerichtsbarkeit gilt dies nur dann, wenn ein Beteiligter oder die Staatskasse die Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält.

(3) Die Festsetzung kann von dem Gericht, das sie getroffen hat, und, wenn das Verfahren wegen der Hauptsache oder wegen der Entscheidung über den Streitwert, den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung in der Rechtsmittelinstanz schwebt, von dem Rechtsmittelgericht von Amts wegen geändert werden. Die Änderung ist nur innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

§ 64
**Schätzung des Wertes**

Wird eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, ist in dem Beschluss, durch den der Wert festgesetzt wird (§ 63), über die Kosten der Abschätzung zu entscheiden. Diese Kosten können ganz oder teilweise der Partei auferlegt werden, welche die Abschätzung durch Unterlassen der ihr obliegenden Wertangabe, durch unrichtige Angabe des Wertes, durch unbegründetes Bestreiten des ange-

gebenen Wertes oder durch eine unbegründete Beschwerde veranlasst hat.

§ 65
**Wertfestsetzung in gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz**

In gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz ist der Wert von Amts wegen festzusetzen. § 63 Abs. 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 8
Erinnerung und Beschwerde

§ 66
**Erinnerung gegen den Kostenansatz, Beschwerde**

(1) Über Erinnerungen des Kostenschuldners und der Staatskasse gegen den Kostenansatz entscheidet das Gericht, bei dem die Kosten angesetzt sind. Sind die Kosten bei der Staatsanwaltschaft angesetzt, ist das Gericht des ersten Rechtszugs zuständig. War das Verfahren im ersten Rechtszug bei mehreren Gerichten anhängig, ist das Gericht, bei dem es zuletzt anhängig war, auch insoweit zuständig, als Kosten bei den anderen Gerichten angesetzt worden sind.

(2) Gegen die Entscheidung über die Erinnerung findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.

(3) Soweit das Gericht die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuhelfen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Beschwerdegericht ist das nächsthöhere Gericht, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der in § 119 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art jedoch das Oberlandesgericht. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt. Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden; die Nichtzulassung ist unanfechtbar.

(4) Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. Absatz 3 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

(5) Anträge und Erklärungen können zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben oder schriftlich eingereicht werden; die §§ 129a und 130a der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Die Erinnerung ist bei dem Gericht einzulegen, das für die Entscheidung über die Erinnerung zuständig ist. Die Erinnerung kann auch bei der Staatsanwaltschaft eingelegt werden, wenn die Kosten bei dieser angesetzt worden sind. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird.

(6) Das Gericht entscheidet über die Erinnerung durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter; dies gilt auch für die Beschwerde, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter oder einem Rechtspfleger erlassen wurde. Der Einzelrichter überträgt das Verfahren der Kammer oder dem Senat, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Das Gericht entscheidet jedoch immer ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter. Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

(7) Erinnerung und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht oder das Beschwerdegericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen; ist nicht der Einzelrichter zur Entscheidung berufen, entscheidet der Vorsitzende des Gerichts.

(8) Die Verfahren sind gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

§ 67
**Beschwerde gegen die Anordnung einer Vorauszahlung**

(1) Gegen den Beschluss, durch den die Tätigkeit des Gerichts nur aufgrund dieses Gesetzes von der vorherigen Zahlung von Kosten abhängig gemacht wird, und wegen der Höhe des in diesem Fall im Voraus zu zahlenden Betrages findet stets die Beschwerde statt. § 66 Abs. 3 bis 6 und 8 ist entsprechend anzuwenden. Soweit sich die Partei in dem Hauptsacheverfahren vor dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten werden soll, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen muss, gilt dies auch im Beschwerdeverfahren.

(2) Im Falle des § 17 Abs. 2 ist § 66 entsprechend anzuwenden.

§ 68
**Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts**

(1) Gegen den Beschluss, durch den der Wert für die Gerichtsgebühren festgesetzt worden ist (§ 63 Abs. 2), findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb der in § 63 Abs. 3 Satz 2 bestimmten Frist eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. § 66 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 4 und Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden. Die weitere Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Beschwerdegerichts einzulegen.

(2) War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche

die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung findet die Beschwerde statt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen eingelegt wird. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. § 66 Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 5 Satz 1 und 4 und Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Verfahren sind gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

### § 69
### Beschwerde gegen die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr

Gegen den Beschluss nach § 38 findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, die Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung in dem Beschluss der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen hat. § 66 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 4, Abs. 6 und 8 ist entsprechend anzuwenden.

## Abschnitt 9
## Schluss- und Übergangsvorschriften

### § 70
### Rechnungsgebühren

(1) Soweit in den Ländern für Rechnungsarbeiten Beamte oder Angestellte besonders bestellt werden (Rechnungsbeamte), sind als Auslagen Rechnungsgebühren zu erheben, die nach dem für die Arbeit erforderlichen Zeitaufwand bemessen werden. Sie betragen für jede Stunde 10 Euro. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als dreißig Minuten für die Erbringung der Arbeit erforderlich war; anderenfalls sind 5 Euro zu erheben.

(2) Die Rechnungsgebühren setzt das Gericht, das den Rechnungsbeamten beauftragt hat, von Amts wegen fest. Gegen die Festsetzung findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, die Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat. § 66 Abs. 3 bis 8 gilt entsprechend. Beschwerdeberechtigt sind die Staatskasse und derjenige, der für die Rechnungsgebühren als Kostenschuldner in Anspruch genommen wird.

### § 71
### Übergangsvorschrift

(1) In Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden sind, werden die Kosten nach bisherigem Recht erhoben. Dies gilt nicht im Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung eingelegt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

(2) In Strafsachen, in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und nach dem Strafvollzugsgesetz werden die Kosten nach dem bisherigen Recht erhoben, wenn die über die Kosten ergehende Entscheidung vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung rechtskräftig geworden ist.

(3) In Insolvenzverfahren, Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung und Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung gilt das bisherige Recht für Kosten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung fällig geworden sind.

### § 72
### Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., und Verweisungen hierauf sind weiter anzuwenden

1. in Rechtsstreitigkeiten, die vor dem 1. Juli 2004 anhängig geworden sind; dies gilt nicht im Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach dem 1. Juli 2004 eingelegt worden ist;
2. in Strafsachen, in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und nach dem Strafvollzugsgesetz, wenn die über die Kosten ergehende Entscheidung vor dem 1. Juli 2004 rechtskräftig geworden ist;
3. in Insolvenzverfahren, Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung und Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung für Kosten, die vor dem 1. Juli 2004 fällig geworden sind.

**Anlage 1**
(zu Artikel 1 Abschnitt 1 § 3 Abs. 2)

# Kostenverzeichnis

## Gliederung

**Hauptabschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör**

**Hauptabschnitt 5 Sonstige Beschwerde**

**Hauptabschnitt 6 Besondere Gebühr**

Teil 7 Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

**Hauptabschnitt 1 Prozessverfahren**

***Abschnitt 1 Erster Rechtszug***

***Abschnitt 2 Berufung***

***Abschnitt 3 Revision***

**Hauptabschnitt 2 Vorläufiger Rechtsschutz**

***Abschnitt 1 Erster Rechtszug***

***Abschnitt 2 Beschwerde***

**Hauptabschnitt 3 Beweissicherungsverfahren**

**Hauptabschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör**

**Hauptabschnitt 5 Sonstige Beschwerde**

**Hauptabschnitt 6 Besondere Gebühren**

Teil 8 Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit

**Hauptabschnitt 1 Mahnverfahren**

**Hauptabschnitt 2 Urteilsverfahren**

***Abschnitt 1 Erster Rechtszug***

***Abschnitt 2 Berufung***

***Abschnitt 3 Revision***

**Hauptabschnitt 3 Arrest und einstweilige Verfügung**

***Abschnitt 1 Erster Rechtszug***

***Abschnitt 2 Berufung***

***Abschnitt 3 Beschwerde***

**Hauptabschnitt 4 Selbstständiges Beweisverfahren**

**Hauptabschnitt 5 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör**

**Hauptabschnitt 6 Sonstige Beschwerden und Rechtsbeschwerden**

***Abschnitt 1 Sonstige Beschwerden***

***Abschnitt 2 Sonstige Rechtsbeschwerden***

**Hauptabschnitt 7 Besondere Gebühr**

Teil 9 Auslagen

# Teil 1
# Zivilrechtliche Verfahren vor den ordentlichen Gerichten außer Insolvenzverfahren und Verfahren der Zwangsversteigerung sowie Zwangsverwaltung

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| | **Hauptabschnitt 1<br>Vereinfachte Verfahren** | |
| | ***Abschnitt 1<br>Mahnverfahren*** | |
| 1110 | Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids | 0,5<br>- mindestens<br>18,00 EUR |
| | ***Abschnitt 2<br>Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger*** | |
| | *Unterabschnitt 1<br>Erster Rechtszug* | |
| 1120 | Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung von Unterhalt nach § 645 Abs. 1 ZPO mit Ausnahme einer Festsetzung nach § 650 Satz 2 ZPO | 0,5 |
| 1121 | Entscheidung über einen Antrag auf Abänderung eines Vollstreckungstitels nach § 655 Abs. 1 ZPO | 15,00 EUR |
| | *Unterabschnitt 2<br>Beschwerde* | |
| 1122 | Verfahren über die Beschwerde nach § 652 ZPO gegen die Festsetzung von Unterhalt im vereinfachten Verfahren | 1,0 |
| 1123 | Verfahren über die Beschwerde nach § 655 Abs. 5 ZPO gegen den Beschluss, durch den ein Vollstreckungstitel im vereinfachten Verfahren abgeändert wird | 30,00 EUR |
| | **Hauptabschnitt 2<br>Prozessverfahren** | |
| | ***Abschnitt 1<br>Erster Rechtszug*** | |
| 1210 | Verfahren im Allgemeinen<br>Soweit wegen desselben Streitgegenstandes ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, entsteht die Gebühr mit dem Eingang der Akten bei dem Gericht, an das der Rechtsstreit nach Erhebung des Widerspruchs oder Einlegung des Einspruchs abgegeben wird; in diesem Fall wird eine Gebühr 1110 nach dem Wert des Streitgegenstandes angerechnet, der in das Prozessverfahren übergegangen ist. Bei einer Klage nach § 656 ZPO wird die Gebühr 1121 angerechnet. | 3,0 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| 1211 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch<br>1. Zurücknahme der Klage<br>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,<br>b) in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht,<br>c) im Verfahren nach § 495a ZPO, in dem eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem eine Ladung zum Termin zur Verkündung des Urteils zugestellt oder das schriftliche Urteil der Geschäftsstelle übermittelt wird,<br>d) im Falle des § 331 Abs. 3 ZPO vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil der Geschäftsstelle übermittelt wird,<br>wenn keine Entscheidung nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt,<br>2. Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält,<br>3. gerichtlichen Vergleich oder<br>4. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt,<br>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 1210 ermäßigt sich auf ........ | 1,0 |
| | Die Zurücknahme des Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens, des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid oder des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid stehen der Zurücknahme der Klage gleich. Die Vervollständigung eines ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe hergestellten Urteils (§ 313a Abs. 5 ZPO) steht der Ermäßigung nicht entgegen. Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind. | |

### *Abschnitt 2*
### *Berufung und bestimmte Beschwerden*

*Vorbemerkung 1.2.2:*

Dieser Abschnitt ist auf folgende Beschwerdeverfahren anzuwenden:

1. Beschwerden nach § 621a Abs. 2 Satz 2 ZPO i. V. m. § 629a Abs. 2 Satz 1 ZPO und § 621e Abs. 1 ZPO; dies gilt in Verfahren nach § 661 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. Abs. 2 ZPO entsprechend;
2. Beschwerden nach den §§ 63 und 116 GWB;
3. Beschwerden nach § 48 WpÜG.

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| 1220 | Verfahren im Allgemeinen ........ | 4,0 |
| 1221 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme des Rechtsmittels, der Klage oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung des Rechtsmittels bei Gericht eingegangen ist:<br>Die Gebühr 1220 ermäßigt sich auf ........ | 1,0 |
| | Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt. | |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| 1222 | Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 1221 anzuwenden ist, durch<br>1. Zurücknahme des Rechtsmittels, der Klage oder des Antrags<br>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,<br>b) in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht,<br>2. Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält,<br>3. gerichtlichen Vergleich oder<br>4. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt,<br>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 1220 ermäßigt sich auf ...<br>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind. | 2,0 |
| 1223 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch ein Urteil, das wegen eines Verzichts der Parteien nach § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO keine schriftliche Begründung enthält, wenn nicht bereits ein anderes als eines der in Nummer 1222 Nr. 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 1220 ermäßigt sich auf ...<br>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn daneben Ermäßigungstatbestände nach Nummer 1222 erfüllt sind. | 3,0 |
| | ***Abschnitt 3***<br>***Revision und Rechtsbeschwerde nach § 74 GWB*** | |
| 1230 | Verfahren im Allgemeinen ... | 5,0 |
| 1231 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme des Rechtsmittels, der Klage oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung des Rechtsmittels bei Gericht eingegangen ist:<br>Die Gebühr 1230 ermäßigt sich auf ...<br>Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt. | 1,0 |
| 1232 | Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 1231 anzuwenden ist, durch<br>1. Zurücknahme des Rechtsmittels, der Klage oder des Antrags<br>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,<br>b) in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht,<br>2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,<br>3. gerichtlichen Vergleich oder<br>4. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt,<br>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 1230 ermäßigt sich auf ...<br>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind. | 3,0 |
| | ***Abschnitt 4***<br>***Zulassung der Sprungrevision, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision und der Rechtsbeschwerde nach § 74 GWB*** | |
| 1240 | Verfahren über die Zulassung der Sprungrevision:<br>Soweit der Antrag abgelehnt wird ... | 1,5 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| 1241 | Verfahren über die Zulassung der Sprungrevision:<br>Soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird .......<br>Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Sprungrevision zugelassen wird. | 1,0 |
| 1242 | Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung des Rechtsmittels:<br>Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird ....... | 2,0 |
| 1243 | Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung des Rechtsmittels:<br>Soweit die Beschwerde zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird .......<br>Die Gebühr entsteht nicht, soweit der Beschwerde stattgegeben wird. | 1,0 |
| | ***Abschnitt 5***<br>***Rechtsmittelverfahren des gewerblichen Rechtsschutzes vor dem Bundesgerichtshof*** | |
| | *Unterabschnitt 1*<br>*Berufungsverfahren* | |
| 1250 | Verfahren im Allgemeinen ....... | 6,0 |
| 1251 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist:<br>Die Gebühr 1250 ermäßigt sich auf .......<br>Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO i. V. m. § 121 Abs. 2 Satz 2 PatG, § 20 GebrMG stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt. | 1,0 |
| 1252 | Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 1251 anzuwenden ist, durch<br>1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,<br>2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,<br>3. gerichtlichen Vergleich oder<br>4. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO i. V. m. § 121 Abs. 2 Satz 2 PatG, § 20 GebrMG, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt,<br>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 1250 ermäßigt sich auf .......<br>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind. | 3,0 |
| | *Unterabschnitt 2*<br>*Beschwerdeverfahren und Rechtsbeschwerdeverfahren* | |
| 1253 | Verfahren über die Beschwerde nach § 122 PatG oder § 20 GebrMG i. V. m. § 122 PatG gegen ein Urteil über den Erlass einer einstweiligen Verfügung in Zwangslizenzsachen ....... | 2,0 |
| 1254 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist:<br>Die Gebühr 1253 ermäßigt sich auf .......<br>Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO i. V. m. § 121 Abs. 2 Satz 2 PatG, § 20 GebrMG stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt. | 0,5 |
| 1255 | Verfahren über die Rechtsbeschwerde ....... | 2,0 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| 1256 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde, bevor die Schrift zur Begründung der Rechtsbeschwerde bei Gericht eingegangen ist:<br>Die Gebühr 1255 ermäßigt sich auf ..........<br>Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO i. V. m. § 121 Abs. 2 Satz 2 PatG, § 20 GebrMG stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt. | 0,5 |

## Hauptabschnitt 3
## Ehesachen, bestimmte Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen

*Vorbemerkung 1.3:*

Dieser Hauptabschnitt gilt für Ehesachen, Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO und für Folgesachen einer Scheidungssache oder eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft.

### *Abschnitt 1*
### *Erster Rechtszug*

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| 1310 | Verfahren im Allgemeinen .......... | 2,0 |
| 1311 | Beendigung des gesamten Verfahrens oder einer Folgesache durch<br>1. Zurücknahme des Antrags oder der Klage<br>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,<br>b) in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht,<br>c) im Falle des § 331 Abs. 3 ZPO vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil der Geschäftsstelle übermittelt wird,<br>wenn keine Entscheidung nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt,<br>2. Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält,<br>3. gerichtlichen Vergleich oder<br>4. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt,<br>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 1310 ermäßigt sich auf ..........<br>(1) Wird in einem Verbund von Scheidungs- und Folgesachen nicht das gesamte Verfahren beendet, ist auf mehrere beendete Folgesachen § 46 Abs. 1 GKG anzuwenden und die Gebühr nur insoweit zu ermäßigen. Dies gilt entsprechend für Folgesachen einer Lebenspartnerschaftssache.<br>(2) Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.<br>(3) Soweit über Folgesachen durch Beschluss entschieden wird, sind die für Urteile geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. | 0,5 |

### *Abschnitt 2*
### *Berufung, Beschwerde in Folgesachen*

*Vorbemerkung: 1.3.2:*

Dieser Abschnitt gilt für Beschwerden in Folgesachen nach § 629a Abs. 2, auch i. V. m. § 661 Abs. 2 ZPO.

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| 1320 | Verfahren im Allgemeinen .......... | 3,0 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| 1321 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme des Rechtsmittels, des Antrags oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung des Rechtsmittels bei Gericht eingegangen ist:<br>Die Gebühr 1320 ermäßigt sich auf ..........<br>Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt. | 0,5 |
| 1322 | Beendigung des gesamten Verfahrens oder einer Folgesache, wenn nicht Nummer 1321 erfüllt ist, durch<br>1. Zurücknahme des Rechtsmittels, des Antrags oder der Klage,<br>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,<br>b) in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht,<br>2. Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält,<br>3. gerichtlichen Vergleich oder<br>4. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt,<br>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 1320 ermäßigt sich auf ..........<br>(1) Wird in einem Verbund von Scheidungs- und Folgesachen nicht das gesamte Verfahren beendet, ist auf mehrere beendete Folgesachen § 46 Abs. 1 anzuwenden und die Gebühr nur insoweit zu ermäßigen. Dies gilt entsprechend für Folgesachen einer Lebenspartnerschaftssache.<br>(2) Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.<br>(3) Soweit über Folgesachen durch Beschluss entschieden wird, sind die für Urteile geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. | 1,0 |
| 1323 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch ein Urteil, das wegen eines Verzichts der Parteien nach § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO keine schriftliche Begründung enthält, wenn nicht bereits ein anderes als eines der in Nummer 1322 Nr. 2 genannten Urteile mit schriftlicher Begründung oder ein Versäumnisurteil vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 1320 ermäßigt sich auf ..........<br>(1) Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn daneben Ermäßigungstatbestände nach Nummer 1322 erfüllt sind.<br>(2) Soweit über Folgesachen durch Beschluss entschieden wird, sind die für Urteile geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. | 2,0 |

### *Abschnitt 3*
### *Revision, Rechtsbeschwerde in Folgesachen*

*Vorbemerkung 1.3.3:*

Dieser Abschnitt gilt für Rechtsbeschwerden in Folgesachen nach § 629a Abs. 2, auch i. V. m. § 661 Abs. 2 ZPO.

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| 1330 | Verfahren im Allgemeinen .......... | 4,0 |
| 1331 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme des Rechtsmittels, des Antrags oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung des Rechtsmittels bei Gericht eingegangen ist:<br>Die Gebühr 1330 ermäßigt sich auf ..........<br>Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Erklärung einer Partei, die Kosten tragen zu wollen, folgt. | 1,0 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| 1332 | Beendigung des gesamten Verfahrens oder einer Folgesache, wenn nicht Nummer 1331 erfüllt ist, durch<br>1. Zurücknahme des Rechtsmittels, des Antrags oder der Klage,<br>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,<br>b) in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht,<br>2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,<br>3. gerichtlichen Vergleich oder<br>4. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt,<br>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 1330 ermäßigt sich auf | 2,0 |
| | (1) Wird in einem Verbund von Scheidungs- und Folgesachen nicht das gesamte Verfahren beendet, ist auf mehrere beendete Folgesachen § 46 Abs. 1 anzuwenden und die Gebühr nur insoweit zu ermäßigen. Dies gilt entsprechend für Folgesachen einer Lebenspartnerschaftssache.<br>(2) Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.<br>(3) Soweit über Folgesachen durch Beschluss entschieden wird, sind die für Urteile geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. | |

## Hauptabschnitt 4
## Einstweiliger Rechtsschutz

### *Abschnitt 1*
### *Arrest und einstweilige Verfügung*

*Vorbemerkung 1.4.1:*

Im Verfahren über den Antrag auf Anordnung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung oder Abänderung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO) werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Im Falle des § 942 ZPO gilt das Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Gericht der Hauptsache als ein Rechtsstreit.

#### *Unterabschnitt 1*
#### *Erster Rechtszug*

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| 1410 | Verfahren im Allgemeinen | 1,0 |
| 1411 | Es wird durch Urteil entschieden oder es ergeht ein Beschluss nach § 91a oder § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO, es sei denn, der Beschluss folgt einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei:<br>Die Gebühr 1410 erhöht sich nach dem Wert des Streitgegenstands, auf den sich die Entscheidung bezieht, auf | 3,0 |
| | Die Gebühr wird nicht erhöht, wenn das gesamte Verfahren durch Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält, beendet wird. | |

#### *Unterabschnitt 2*
#### *Berufung*

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| 1412 | Verfahren im Allgemeinen | 4,0 |
| 1413 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung, des Antrags oder des Widerspruchs, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist:<br>Die Gebühr 1412 ermäßigt sich auf | 1,0 |
| | Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt. | |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| 1414 | Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 1413 erfüllt ist, durch<br>1. Zurücknahme der Berufung oder des Antrags,<br>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,<br>b) in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht;<br>2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,<br>3. gerichtlichen Vergleich oder<br>4. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt,<br>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 1412 ermäßigt sich auf ......<br>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind. | 2,0 |
| 1415 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch ein Urteil, das wegen eines Verzichts der Parteien nach § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO keine schriftliche Begründung enthält, wenn nicht bereits ein anderes als eines der in Nummer 1414 Nr. 2 genannten Urteile mit schriftlicher Begründung oder ein Versäumnisurteil vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 1412 ermäßigt sich auf ......<br>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn daneben Ermäßigungstatbestände nach Nummer 1414 erfüllt sind. | 3,0 |
| | *Unterabschnitt 3*<br>*Beschwerde und Rechtsbeschwerde* | |
| 1416 | Verfahren über die Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung ...... | 1,5 |
| 1417 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde:<br>Die Gebühr 1416 ermäßigt sich auf ...... | 1,0 |
| | ***Abschnitt 2***<br>***Einstweilige Anordnung*** | |
| | *Vorbemerkung 1.4.2:*<br>Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für einstweilige Anordnungen in Lebenspartnerschaftssachen (§ 661 Abs. 2 ZPO) entsprechend. | |
| | *Unterabschnitt 1*<br>*Erster Rechtszug* | |
| | *Vorbemerkung 1.4.2.1:*<br>Mehrere Entscheidungen der unter einer Nummer genannten Art innerhalb eines Rechtszugs gelten als eine Entscheidung. | |
| 1420 | Entscheidung über einen Antrag nach § 127a ZPO ...... | 0,5 |
| 1421 | Entscheidung über einen Antrag nach § 620 Nr. 4, 6 bis 10 ZPO ...... | 0,5 |
| 1422 | Entscheidung über einen Antrag nach § 621f ZPO ...... | 0,5 |
| 1423 | Entscheidung über einen Antrag nach § 641d ZPO ...... | 0,5 |
| 1424 | Entscheidung über einen Antrag nach § 644 ZPO ...... | 0,5 |
| | *Unterabschnitt 2*<br>*Beschwerde* | |
| 1425 | Verfahren über Beschwerden nach § 620c Satz 1 und § 641d Abs. 3 ZPO ...... | 1,0 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| | **Hauptabschnitt 5**<br>**Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel und ähnliche Verfahren** | |
| | *Vorbemerkung 1.5:*<br>Die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs oder deren Aufhebung bestimmt sich nach Nummer 1620. | |
| | ***Abschnitt 1***<br>***Erster Rechtszug*** | |
| 1510 | Verfahren über Anträge auf<br>1. Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel,<br>2. Feststellung, ob die ausländische Entscheidung anzuerkennen ist,<br>3. Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Titeln und<br>4. Aufhebung oder Abänderung von Entscheidungen in den in den Nummern 1 bis 3 genannten Verfahren ......... | 200,00 EUR |
| | Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn ein Titel kostenfrei für vollstreckbar zu erklären ist. | |
| 1511 | Ausstellung einer Bescheinigung nach § 54 oder § 56 AVAG ......... | 10,00 EUR |
| 1512 | Verfahren nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 8. März 1960 (BGBl. I S. 169) ......... | 50,00 EUR |
| | ***Abschnitt 2***<br>***Rechtsmittelverfahren*** | |
| 1520 | Verfahren über Rechtsmittel in den in Abschnitt 1 genannten Verfahren ......... | 300,00 EUR |
| | **Hauptabschnitt 6**<br>**Sonstige Verfahren** | |
| | ***Abschnitt 1***<br>***Selbstständiges Beweisverfahren*** | |
| 1610 | Verfahren im Allgemeinen ......... | 1,0 |
| | ***Abschnitt 2***<br>***Schiedsrichterliches Verfahren*** | |
| | *Unterabschnitt 1*<br>*Erster Rechtszug* | |
| 1620 | Verfahren über die Aufhebung oder die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder über die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung ......... | 2,0 |
| | Die Gebühr ist auch im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs oder deren Aufhebung zu erheben. | |
| 1621 | Verfahren über den Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens ......... | 2,0 |
| 1622 | Verfahren bei Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ......... | 2,0 |
| 1623 | Verfahren bei der Bestellung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters ......... | 0,5 |
| 1624 | Verfahren über die Ablehnung eines Schiedsrichters oder über die Beendigung des Schiedsrichteramtes ......... | 0,5 |
| 1625 | Verfahren zur Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder zur Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen ......... | 0,5 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| 1626 | Verfahren über die Zulassung der Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme oder über die Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung über die Zulassung der Vollziehung<br>Im Verfahren über die Zulassung der Vollziehung und in dem Verfahren über die Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung über die Zulassung der Vollziehung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. | 2,0 |
| 1627 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme des Antrags:<br>Die Gebühren 1620 bis 1622 und 1626 ermäßigen sich auf | 1,0 |
| | *Unterabschnitt 2*<br>*Rechtsbeschwerde* | |
| 1628 | Verfahren über die Rechtsbeschwerde in den in den Nummern 1620 bis 1622 und 1626 genannten Verfahren | 3,0 |
| 1629 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags:<br>Die Gebühr 1628 ermäßigt sich auf | 1,0 |
| | ***Abschnitt 3***<br>***Aufgebotsverfahren*** | |
| 1630 | Verfahren im Allgemeinen | 0,5 |
| | ***Abschnitt 4***<br>***Besondere Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dem Aktiengesetz, dem Umwandlungsgesetz und dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz*** | |
| 1640 | Verfahren über einen Antrag nach § 115 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 118 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 121 GWB | 3,0 |
| 1641 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme des Antrags:<br>Die Gebühr 1640 ermäßigt sich auf | 1,0 |
| 1642 | Verfahren nach § 319 Abs. 6 AktG, auch i. V. m. § 327e Abs. 2 AktG, oder § 16 Abs. 3 UmwG | 1,0 |
| 1643 | Verfahren über den Antrag nach § 50 Abs. 3 bis 5 WpÜG<br>Mehrere Verfahren gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren. | 0,5 |
| | **Hauptabschnitt 7**<br>**Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör** | |
| 1700 | Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 321a ZPO):<br>Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen | 50,00 EUR |
| | **Hauptabschnitt 8**<br>**Sonstige Beschwerden und Rechtsbeschwerden** | |
| | ***Abschnitt 1***<br>***Sonstige Beschwerden*** | |
| 1810 | Verfahren über Beschwerden nach § 71 Abs. 2, § 91a Abs. 2, § 99 Abs. 2 und § 269 Abs. 5 ZPO | 75,00 EUR |
| 1811 | Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind:<br>Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen<br>Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist. | 50,00 EUR |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| | ***Abschnitt 2***<br>***Sonstige Rechtsbeschwerden*** | |
| 1820 | Verfahren über Rechtsbeschwerden gegen den Beschluss, durch den<br>1. die Berufung als unzulässig verworfen wurde (§ 522 Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO),<br>2. in Familiensachen eine Beschwerde nach § 621e Abs. 3 Satz 2, § 522 Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO, auch i. V. m. § 629a Abs. 2 Satz 1 und § 661 Abs. 2 ZPO, als unzulässig verworfen wurde | 2,0 |
| 1821 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde, bevor die Schrift zur Begründung der Rechtsbeschwerde bei Gericht eingegangen ist:<br>Die Gebühr 1820 ermäßigt sich auf<br>Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt. | 1,0 |
| 1822 | Verfahren über Rechtsbeschwerden in den Fällen des § 71 Abs. 1, § 91a Abs. 1, § 99 Abs. 2, § 269 Abs. 4 oder § 516 Abs. 3 ZPO | 150,00 EUR |
| 1823 | Verfahren über nicht besonders aufgeführte Rechtsbeschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind:<br>Die Rechtsbeschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen<br>Wird die Rechtsbeschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist. | 100,00 EUR |
| | **Hauptabschnitt 9**<br>**Besondere Gebühren** | |
| 1900 | Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs außer einem Vergleich über Ansprüche, die in Verfahren nach § 620 oder § 641d ZPO geltend gemacht werden können:<br>Soweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Verfahrensgegenstandes übersteigt<br>Die Gebühr entsteht nicht im Verfahren über die Prozesskostenhilfe. | 0,25 |
| 1901 | Auferlegung einer Gebühr nach § 38 GKG wegen Verzögerung des Rechtsstreits | wie vom Gericht bestimmt |

# Teil 2
# Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung, Insolvenzverfahren und ähnliche Verfahren

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| | **Hauptabschnitt 1**<br>**Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung** | |
| | ***Abschnitt 1***<br>***Erster Rechtszug*** | |
| 2110 | Verfahren über Anträge auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO) und auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 829 Abs. 1, §§ 835, 839, 846 bis 848, 857, 858, 886 bis 888 oder § 890 ZPO<br>Mehrere Verfahren innerhalb eines Rechtszugs gelten als ein Verfahren, sofern sie denselben Anspruch und denselben Gegenstand betreffen. | 15,00 EUR |
| 2111 | Verfahren über den Antrag auf Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO | 15,00 EUR |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| 2112 | Verfahren über den Antrag auf Aussetzung der Verwertung nach § 813b ZPO | 15,00 EUR |
| 2113 | Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 889 ZPO | 30,00 EUR |
| 2114 | Verfahren über den Antrag eines Drittgläubigers auf Erteilung der Ablichtung eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses<br>Die Gebühr entfällt, wenn für ein Verfahren über den Antrag auf Gewährung der Einsicht in dasselbe Vermögensverzeichnis die Gebühr 2115 bereits entstanden ist. | 15,00 EUR |
| 2115 | Verfahren über den Antrag eines Drittgläubigers auf Gewährung der Einsicht in das mit eidesstattlicher Versicherung abgegebene Vermögensverzeichnis<br>Die Gebühr entfällt, wenn für ein Verfahren über einen früheren Antrag auf Gewährung der Einsicht in dasselbe Vermögensverzeichnis die Gebühr bereits entstanden ist. | 15,00 EUR |
| 2116 | Verteilungsverfahren | 0,5 |
| 2117 | Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs nach § 796a ZPO | 50,00 EUR |
| | ***Abschnitt 2***<br>***Beschwerden*** | |
| | *Unterabschnitt 1*<br>*Beschwerde* | |
| 2120 | Verfahren über die Beschwerde im Verteilungsverfahren:<br>Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird | 1,0 |
| 2121 | Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind:<br>Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen<br>Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist. | 25,00 EUR |
| | *Unterabschnitt 2*<br>*Rechtsbeschwerde* | |
| 2122 | Verfahren über die Rechtsbeschwerde im Verteilungsverfahren:<br>Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird | 2,0 |
| 2123 | Verfahren über die Rechtsbeschwerde im Verteilungsverfahren:<br>Soweit die Beschwerde zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird<br>Die Gebühr entsteht nicht, soweit der Beschwerde stattgegeben wird. | 1,0 |
| 2124 | Verfahren über nicht besonders aufgeführte Rechtsbeschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind:<br>Die Rechtsbeschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen<br>Wird die Rechtsbeschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist. | 50,00 EUR |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|

## Hauptabschnitt 2
## Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung; Zwangsliquidation einer Bahneinheit

*Vorbemerkung 2.2:*

Die Gebühren 2210, 2220 und 2230 werden für jeden Antragsteller gesondert erhoben. Wird der Antrag von mehreren Gesamtgläubigern, Gesamthandsgläubigern oder im Fall der Zwangsversteigerung zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft von mehreren Miteigentümern gemeinsam gestellt, gelten diese als ein Antragsteller. Betrifft ein Antrag mehrere Gegenstände, wird die Gebühr nur einmal erhoben, soweit durch einen einheitlichen Beschluss entschieden wird. Für ein Verfahren nach § 765a ZPO wird keine, für das Beschwerdeverfahren die Gebühr 2240 erhoben; richtet sich die Beschwerde auch gegen eine Entscheidung nach § 30a ZVG, gilt Satz 2 entsprechend.

### *Abschnitt 1*
### *Zwangsversteigerung*

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| 2210 | Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder über den Beitritt zum Verfahren | 50,00 EUR |
| 2211 | Verfahren im Allgemeinen | 0,5 |
| 2212 | Beendigung des Verfahrens vor Ablauf des Tages, an dem die Verfügung mit der Bestimmung des ersten Versteigerungstermins unterschrieben ist:<br>Die Gebühr 2211 ermäßigt sich auf | 0,25 |
| 2213 | Abhaltung mindestens eines Versteigerungstermins mit Aufforderung zur Abgabe von Geboten<br>Die Gebühr entfällt, wenn der Zuschlag aufgrund der §§ 74a, 85a ZVG, § 13 oder § 13a des Gesetzes über Vollstreckungsschutz für die Binnenschifffahrt versagt bleibt. | 0,5 |
| 2214 | Erteilung des Zuschlags<br>Die Gebühr entfällt, wenn der Zuschlagsbeschluss aufgehoben wird. | 0,5 |
| 2215 | Verteilungsverfahren | 0,5 |
| 2216 | Es findet keine oder nur eine beschränkte Verteilung des Versteigerungserlöses durch das Gericht statt (§§ 143, 144 ZVG):<br>Die Gebühr 2215 ermäßigt sich auf | 0,25 |

### *Abschnitt 2*
### *Zwangsverwaltung*

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| 2220 | Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsverwaltung oder über den Beitritt zum Verfahren | 50,00 EUR |
| 2221 | Durchführung des Verfahrens:<br>Für jedes angefangene Jahr, beginnend mit dem Tag der Beschlagnahme | 0,5 |

### *Abschnitt 3*
### *Zwangsliquidation einer Bahneinheit*

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| 2230 | Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation | 50,00 EUR |
| 2231 | Verfahren im Allgemeinen | 0,5 |
| 2232 | Verfahren wird eingestellt:<br>Die Gebühr 2231 ermäßigt sich auf | 0,25 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| | ***Abschnitt 4<br>Beschwerden*** | |
| | *Unterabschnitt 1<br>Beschwerde* | |
| 2240 | Verfahren über Beschwerden, wenn für die angefochtene Entscheidung eine Festgebühr bestimmt ist:<br>Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen<br>Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist. | 100,00 EUR |
| 2241 | Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind:<br>Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird | 1,0 |
| | *Unterabschnitt 2<br>Rechtsbeschwerde* | |
| 2242 | Verfahren über Rechtsbeschwerden, wenn für die angefochtene Entscheidung eine Festgebühr bestimmt ist:<br>Die Rechtsbeschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen<br>Wird die Rechtsbeschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist. | 200,00 EUR |
| 2243 | Verfahren über nicht besonders aufgeführte Rechtsbeschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind:<br>Soweit die Rechtsbeschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird | 2,0 |
| | **Hauptabschnitt 3<br>Insolvenzverfahren** | |
| | *Vorbemerkung 2.3:*<br>Der Antrag des ausländischen Insolvenzverwalters steht dem Antrag des Schuldners gleich. | |
| | ***Abschnitt 1<br>Eröffnungsverfahren*** | |
| 2310 | Verfahren über den Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens<br>Die Gebühr entsteht auch, wenn das Verfahren nach § 306 InsO ruht. | 0,5 |
| 2311 | Verfahren über den Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens | 0,5<br>- mindestens 150,00 EUR |
| | ***Abschnitt 2<br>Durchführung des Insolvenzverfahrens auf Antrag des Schuldners*** | |
| | *Vorbemerkung 2.3.2:*<br>Die Gebühren dieses Abschnitts entstehen auch, wenn das Verfahren gleichzeitig auf Antrag eines Gläubigers eröffnet wurde. | |
| 2320 | Durchführung des Insolvenzverfahrens<br>Die Gebühr entfällt, wenn der Eröffnungsbeschluss auf Beschwerde aufgehoben wird. | 2,5 |
| 2321 | Einstellung des Verfahrens vor dem Ende des Prüfungstermins nach den §§ 207, 211, 212, 213 InsO:<br>Die Gebühr 2320 ermäßigt sich auf | 0,5 |
| 2322 | Einstellung des Verfahrens nach dem Ende des Prüfungstermins nach den §§ 207, 211, 212, 213 InsO:<br>Die Gebühr 2320 ermäßigt sich auf | 1,5 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| | ***Abschnitt 3*** <br> ***Durchführung des Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers*** | |
| | *Vorbemerkung 2.3.3:* <br> Dieser Abschnitt ist nicht anzuwenden, wenn das Verfahren gleichzeitig auf Antrag des Schuldners eröffnet wurde. | |
| 2330 | Durchführung des Insolvenzverfahrens ........ <br> Die Gebühr entfällt, wenn der Eröffnungsbeschluss auf Beschwerde aufgehoben wird. | 3,0 |
| 2331 | Einstellung des Verfahrens vor dem Ende des Prüfungstermins nach den §§ 207, 211, 212, 213 InsO: <br> Die Gebühr 2330 ermäßigt sich auf ........ | 1,0 |
| 2332 | Einstellung des Verfahrens nach dem Ende des Prüfungstermins nach den §§ 207, 211, 212, 213 InsO: <br> Die Gebühr 2330 ermäßigt sich auf ........ | 2,0 |
| | ***Abschnitt 4*** <br> ***Besonderer Prüfungstermin und schriftliches Prüfungsverfahren (§ 177 InsO)*** | |
| 2340 | Prüfung von Forderungen je Gläubiger ........ | 15,00 EUR |
| | ***Abschnitt 5*** <br> ***Restschuldbefreiung*** | |
| 2350 | Entscheidung über den Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung (§§ 296, 297, 300, 303 InsO) ........ | 30,00 EUR |
| | ***Abschnitt 6*** <br> ***Beschwerden*** | |
| | *Unterabschnitt 1* <br> *Beschwerde* | |
| 2360 | Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ........ | 1,0 |
| 2361 | Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: <br> Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen ........ <br> Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist. | 50,00 EUR |
| | *Unterabschnitt 2* <br> *Rechtsbeschwerde* | |
| 2362 | Verfahren über die Rechtsbeschwerde gegen die Beschwerdeentscheidung im Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ........ | 2,0 |
| 2363 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags: <br> Die Gebühr 2362 ermäßigt sich auf ........ | 1,0 |
| 2364 | Verfahren über nicht besonders aufgeführte Rechtsbeschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: <br> Soweit die Rechtsbeschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird ........ <br> Wird die Rechtsbeschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist. | 100,00 EUR |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| | **Hauptabschnitt 4**<br>**Schifffahrtsrechtliches Verteilungsverfahren** | |
| | ***Abschnitt 1***<br>***Eröffnungsverfahren*** | |
| 2410 | Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Verteilungsverfahrens | 1,0 |
| | ***Abschnitt 2***<br>***Verteilungsverfahren*** | |
| 2420 | Durchführung des Verteilungsverfahrens | 2,0 |
| | ***Abschnitt 3***<br>***Besonderer Prüfungstermin*** | |
| 2430 | Prüfung von Forderungen in einem besonderen Prüfungstermin (§ 11 SVertO) je Gläubiger | 15,00 EUR |
| | ***Abschnitt 4***<br>***Beschwerde und Rechtsbeschwerde*** | |
| 2440 | Verfahren über Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind:<br>Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird<br>Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist. | 50,00 EUR |
| 2441 | Verfahren über Rechtsbeschwerden:<br>Soweit die Rechtsbeschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird<br>Wird die Rechtsbeschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist. | 100,00 EUR |
| | **Hauptabschnitt 5**<br>**Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör** | |
| 2500 | Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 321a ZPO, § 4 InsO, § 3 Abs. 1 Satz 1 SVertO):<br>Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen | 50,00 EUR |

# Teil 3
# Strafsachen und gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 3110 bis 3117, soweit nichts anderes vermerkt ist |
|---|---|---|

*Vorbemerkung 3:*

(1) § 473 Abs. 4 StPO und § 74 JGG bleiben unberührt.

(2) Im Verfahren nach Wiederaufnahme werden die gleichen Gebühren wie für das wiederaufgenommene Verfahren erhoben. Wird jedoch nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens das frühere Urteil aufgehoben, gilt für die Gebührenerhebung jeder Rechtszug des neuen Verfahrens mit dem jeweiligen Rechtszug des früheren Verfahrens zusammen als ein Rechtszug. Gebühren werden auch für Rechtszüge erhoben, die nur im früheren Verfahren stattgefunden haben. Dies gilt auch für das Wiederaufnahmeverfahren, das sich gegen einen Strafbefehl richtet (§ 373a StPO).

## Hauptabschnitt 1
## Offizialverfahren

*Vorbemerkung 3.1:*

(1) In Strafsachen bemessen sich die Gerichtsgebühren für alle Rechtszüge nach der rechtskräftig erkannten Strafe.

(2) Ist neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, ist die Zahl der Tagessätze der Dauer der Freiheitsstrafe hinzuzurechnen; dabei entsprechen dreißig Tagessätze einem Monat Freiheitsstrafe.

(3) Ist auf Verwarnung mit Strafvorbehalt erkannt, bestimmt sich die Gebühr nach der vorbehaltenen Geldstrafe.

(4) Eine Gebühr wird für alle Rechtszüge bei rechtskräftiger Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung und bei rechtskräftiger Festsetzung einer Geldbuße gesondert erhoben.

(5) Wird aufgrund des § 55 Abs. 1 StGB in einem Verfahren eine Gesamtstrafe gebildet, bemisst sich die Gebühr für dieses Verfahren nach dem Maß der Strafe, um das die Gesamtstrafe die früher erkannte Strafe übersteigt. Dies gilt entsprechend, wenn ein Urteil, in dem auf Jugendstrafe erkannt ist, nach § 31 Abs. 2 JGG in ein neues Urteil einbezogen wird. In den Fällen des § 460 StPO und des § 66 JGG verbleibt es bei den Gebühren für die früheren Verfahren.

(6) Betrifft eine Strafsache mehrere Angeschuldigte, ist die Gebühr von jedem gesondert nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe, angeordneten Maßregel der Besserung und Sicherung oder festgesetzten Geldbuße zu erheben. Wird in einer Strafsache gegen einen oder mehrere Angeschuldigte auch eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt, ist eine Gebühr auch von der juristischen Person oder der Personenvereinigung nach Maßgabe der gegen sie festgesetzten Geldbuße zu erheben.

(7) Wird bei Verurteilung wegen selbstständiger Taten ein Rechtsmittel auf einzelne Taten beschränkt, bemisst sich die Gebühr für das Rechtsmittelverfahren nach der Strafe für diejenige Tat, die Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens ist. Bei Gesamtstrafen ist die Summe der angefochtenen Einzelstrafen maßgebend. Ist die Gesamtstrafe, auch unter Einbeziehung der früher erkannten Strafe, geringer, ist diese maßgebend. Wird ein Rechtsmittel auf die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder die Festsetzung einer Geldbuße beschränkt, werden die Gebühren für das Rechtsmittelverfahren nur wegen der Anordnung der Maßregel oder der Festsetzung der Geldbuße erhoben. Die Sätze 1 bis 4 gelten im Falle der Wiederaufnahme entsprechend.

(8) Das Verfahren über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§ 275a StPO) gilt als besonderes Verfahren.

### *Abschnitt 1*
### *Erster Rechtszug*

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr |
|---|---|---|
| | Verfahren mit Urteil, wenn kein Strafbefehl vorausgegangen ist, bei | |
| 3110 | - Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder zu Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen | 120,00 EUR |
| 3111 | - Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder zu Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen | 240,00 EUR |
| 3112 | - Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren | 360,00 EUR |
| 3113 | - Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 4 Jahren | 480,00 EUR |
| 3114 | - Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren | 600,00 EUR |
| 3115 | - Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren oder zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe | 900,00 EUR |
| 3116 | - Anordnung einer oder mehrerer Maßregeln der Besserung und Sicherung | 60,00 EUR |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 3110 bis 3117, soweit nichts anderes vermerkt ist |
|---|---|---|
| 3117 | - Festsetzung einer Geldbuße | 10 % des Betrages der Geldbuße, - mindestens 40,00 EUR – höchstens 15 000,00 EUR |
| 3118 | Strafbefehl<br>Die Gebühr wird auch neben der Gebühr 3119 erhoben. Ist der Einspruch beschränkt (§ 410 Abs. 2 StPO), bemisst sich die Gebühr nach der im Urteil erkannten Strafe. | 0,5 |
| 3119 | Hauptverhandlung mit Urteil, wenn ein Strafbefehl vorausgegangen ist<br>Vorbemerkung 3.1 Abs. 7 gilt entsprechend. | 0,5 |
| | ***Abschnitt 2 Berufung*** | |
| 3120 | Berufungsverfahren mit Urteil | 1,5 |
| 3121 | Erledigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil<br>Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist. | 0,5 |
| | ***Abschnitt 3 Revision*** | |
| 3130 | Revisionsverfahren mit Urteil oder Beschluss nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO | 2,0 |
| 3131 | Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO<br>Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist. | 1,0 |
| | ***Abschnitt 4 Wiederaufnahmeverfahren*** | |
| 3140 | Verfahren über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens:<br>Der Antrag wird verworfen oder abgelehnt | 0,5 |
| 3141 | Verfahren über die Beschwerde gegen einen Beschluss, durch den ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich einer Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe, einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer Geldbuße verworfen oder abgelehnt wurde:<br>Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen | 1,0 |
| | **Hauptabschnitt 2 Klageerzwingungsverfahren, unwahre Anzeige und Zurücknahme des Strafantrags** | |
| 3200 | Dem Antragsteller, dem Anzeigenden, dem Angeklagten oder Nebenbeteiligten sind die Kosten auferlegt worden (§§ 177, 469, 470 StPO)<br>Das Gericht kann die Gebühr bis auf die Mindestgebühr herabsetzen oder beschließen, dass von der Erhebung einer Gebühr abgesehen wird. | 60,00 EUR |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 3110 bis 3117, soweit nichts anderes vermerkt ist |
|---|---|---|
| | **Hauptabschnitt 3**<br>**Privatklage** | |
| | *Vorbemerkung 3.3:*<br>Für das Verfahren auf Widerklage werden die Gebühren gesondert erhoben. | |
| | ***Abschnitt 1***<br>***Erster Rechtszug*** | |
| 3310 | Hauptverhandlung mit Urteil ........................................ | 120,00 EUR |
| 3311 | Erledigung des Verfahrens ohne Urteil ........................................ | 60,00 EUR |
| | ***Abschnitt 2***<br>***Berufung*** | |
| 3320 | Berufungsverfahren mit Urteil ........................................ | 240,00 EUR |
| 3321 | Erledigung der Berufung ohne Urteil........................................<br>Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist. | 120,00 EUR |
| | ***Abschnitt 3***<br>***Revision*** | |
| 3330 | Revisionsverfahren mit Urteil oder Beschluss nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO ............. | 360,00 EUR |
| 3331 | Erledigung der Revision ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO ........................................<br>Die Gebühr entfällt bei Rücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist | 240,00 EUR |
| | ***Abschnitt 4***<br>***Wiederaufnahmeverfahren*** | |
| 3340 | Verfahren über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens:<br>Der Antrag wird verworfen oder abgelehnt ........................................ | 60,00 EUR |
| 3341 | Verfahren über die Beschwerde gegen einen Beschluss, durch den ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verworfen oder abgelehnt wurde:<br>Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen........................................ | 120,00 EUR |
| | **Hauptabschnitt 4**<br>**Einziehung und verwandte Maßnahmen** | |
| | *Vorbemerkung 3.4:*<br>(1) Die Vorschriften dieses Hauptabschnitts gelten für die Verfahren über die Einziehung, dieser gleichstehende Rechtsfolgen (§ 442 StPO) und die Abführung des Mehrerlöses. Im Strafverfahren werden die Gebühren gesondert erhoben.<br>(2) Betreffen die in Absatz 1 genannten Maßnahmen mehrere Angeschuldigte wegen derselben Tat, wird nur eine Gebühr erhoben. § 31 GKG bleibt unberührt. | |
| | ***Abschnitt 1***<br>***Antrag des Privatklägers nach § 440 StPO*** | |
| 3410 | Verfahren über den Antrag des Privatklägers:<br>Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen ........................................ | 30,00 EUR |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 3110 bis 3117, soweit nichts anderes vermerkt ist |
|---|---|---|
| | ***Abschnitt 2***<br>***Beschwerde*** | |
| 3420 | Verfahren über die Beschwerde nach § 441 Abs. 2 StPO:<br>Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen | 30,00 EUR |
| | ***Abschnitt 3***<br>***Berufung*** | |
| 3430 | Verwerfung der Berufung durch Urteil | 60,00 EUR |
| 3431 | Erledigung der Berufung ohne Urteil<br>Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist. | 30,00 EUR |
| | ***Abschnitt 4***<br>***Revision*** | |
| 3440 | Verwerfung der Revision durch Urteil oder Beschluss nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO | 60,00 EUR |
| 3441 | Erledigung der Revision ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO<br>Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist. | 30,00 EUR |
| | ***Abschnitt 5***<br>***Wiederaufnahmeverfahren*** | |
| 3450 | Verfahren über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens:<br>Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen | 30,00 EUR |
| 3451 | Verfahren über die Beschwerde gegen einen Beschluss, durch den ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verworfen oder abgelehnt wurde:<br>Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen | 60,00 EUR |
| | **Hauptabschnitt 5**<br>**Nebenklage** | |
| | *Vorbemerkung 3.5:*<br>Gebühren nach diesem Hauptabschnitt werden nur erhoben, wenn dem Nebenkläger die Kosten auferlegt worden sind. | |
| | ***Abschnitt 1***<br>***Berufung*** | |
| 3510 | Die Berufung des Nebenklägers wird durch Urteil verworfen; aufgrund der Berufung des Nebenklägers wird der Angeklagte freigesprochen oder für straffrei erklärt | 80,00 EUR |
| 3511 | Erledigung der Berufung des Nebenklägers ohne Urteil<br>Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist. | 40,00 EUR |
| | ***Abschnitt 2***<br>***Revision*** | |
| 3520 | Die Revision des Nebenklägers wird durch Urteil oder Beschluss nach § 349 Abs. 2 StPO verworfen; aufgrund der Revision des Nebenklägers wird der Angeklagte freigesprochen oder für straffrei erklärt | 120,00 EUR |
| 3521 | Erledigung der Revision des Nebenklägers ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 349 Abs. 2 StPO<br>Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist. | 60,00 EUR |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 3110 bis 3117, soweit nichts anderes vermerkt ist |
|---|---|---|
| | ***Abschnitt 3***<br>***Wiederaufnahmeverfahren*** | |
| 3530 | Verfahren über den Antrag des Nebenklägers auf Wiederaufnahme des Verfahrens:<br>Der Antrag wird verworfen oder abgelehnt | 40,00 EUR |
| 3531 | Verfahren über die Beschwerde gegen einen Beschluss, durch den ein Antrag des Nebenklägers auf Wiederaufnahme des Verfahrens verworfen oder abgelehnt wurde:<br>Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen | 80,00 EUR |
| | **Hauptabschnitt 6**<br>**Sonstige Beschwerden** | |
| | *Vorbemerkung 3.6:*<br>Die Gebühren im Kostenfestsetzungsverfahren bestimmen sich nach den für das Kostenfestsetzungsverfahren in Teil 1 Hauptabschnitt 8 geregelten Gebühren. | |
| 3600 | Verfahren über die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch die im Strafverfahren einschließlich des selbstständigen Verfahrens nach den §§ 440, 441, 444 Abs. 3 StPO eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt worden ist:<br>Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen<br>Eine Gebühr wird nur erhoben, wenn eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt ist. | 0,5 |
| 3601 | Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind:<br>Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen<br>Von dem Beschuldigten wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig auf eine Strafe, auf Verwarnung mit Strafvorbehalt erkannt, eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet oder eine Geldbuße festgesetzt worden ist. Von einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen sie eine Geldbuße festgesetzt worden ist. | 50,00 EUR |
| | **Hauptabschnitt 7**<br>**Entschädigungsverfahren** | |
| 3700 | Urteil, durch das dem Antrag des Verletzten oder seines Erben wegen eines aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruchs stattgegeben wird (§ 406 StPO)<br>Die Gebühr wird für jeden Rechtszug nach dem Wert des zuerkannten Anspruchs erhoben. | 1,0<br>Gebühr nach § 34 GKG |
| | **Hauptabschnitt 8**<br>**Gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz** | |
| | ***Abschnitt 1***<br>***Antrag auf gerichtliche Entscheidung*** | |
| | Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG: | |
| 3810 | - Der Antrag wird zurückgewiesen | 1,0 |
| 3811 | - Der Antrag wird zurückgenommen | 0,5 |
| 3812 | Verfahren über den Antrag auf Erlass einer Entscheidung nach § 114 Abs. 2 StVollzG:<br>Der Antrag wird zurückgewiesen | 0,5 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 3110 bis 3117, soweit nichts anderes vermerkt ist |
|---|---|---|
| | ***Abschnitt 2***<br>***Rechtsbeschwerde*** | |
| | Verfahren über die Rechtsbeschwerde: | |
| 3820 | - Die Rechtsbeschwerde wird verworfen | 2,0 |
| 3821 | - Die Rechtsbeschwerde wird zurückgenommen | 1,0 |

## Teil 4
## Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr 4110, soweit nichts anderes vermerkt ist |
|---|---|---|
| | *Vorbemerkung 4:*<br>(1) § 473 Abs. 4 StPO, auch i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG, bleibt unberührt.<br>(2) Im Verfahren nach Wiederaufnahme werden die gleichen Gebühren wie für das wiederaufgenommene Verfahren erhoben. Wird jedoch nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens die frühere Entscheidung aufgehoben, gilt für die Gebührenerhebung jeder Rechtszug des neuen Verfahrens mit dem jeweiligen Rechtszug des früheren Verfahrens zusammen als ein Rechtszug. Gebühren werden auch für Rechtszüge erhoben, die nur im früheren Verfahren stattgefunden haben. | |
| | **Hauptabschnitt 1**<br>**Bußgeldverfahren** | |
| | *Vorbemerkung 4.1:*<br>(1) In Bußgeldsachen bemessen sich die Gerichtsgebühren für alle Rechtszüge nach der rechtskräftig festgesetzten Geldbuße.<br>(2) Betrifft eine Bußgeldsache mehrere Betroffene, ist die Gebühr von jedem gesondert nach Maßgabe der gegen ihn festsetzten Geldbuße zu erheben. Wird in einer Bußgeldsache gegen einen oder mehrere Betroffene eine Geldbuße auch gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt, ist eine Gebühr auch von der juristischen Person oder Personenvereinigung nach Maßgabe der gegen sie festgesetzten Geldbuße zu erheben.<br>(3) Wird bei Festsetzung mehrerer Geldbußen ein Rechtsmittel auf die Festsetzung einer Geldbuße beschränkt, bemisst sich die Gebühr für das Rechtsmittelverfahren nach dieser Geldbuße. Satz 1 gilt im Falle der Wiederaufnahme entsprechend. | |
| | ***Abschnitt 1***<br>***Erster Rechtszug*** | |
| 4110 | Hauptverhandlung mit Urteil oder Beschluss ohne Hauptverhandlung (§ 72 OWiG) | 10 % des Betrages der Geldbuße,<br>- mindestens 40,00 EUR,<br>- höchstens 15 000,00 EUR |
| 4111 | Verwerfung des Einspruchs als unzulässig nach Beginn der Hauptverhandlung | 0,5 |
| 4112 | Zurücknahme des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung | 0,5 |
| | ***Abschnitt 2***<br>***Rechtsbeschwerde*** | |
| 4120 | Verfahren mit Urteil oder Beschluss nach § 79 Abs. 5 OWiG | 2,0 |
| 4121 | Verfahren ohne Urteil oder Beschluss nach § 79 Abs. 5 OWiG<br>Die Gebühr entfällt bei Rücknahme der Rechtsbeschwerde vor Ablauf der Begründungsfrist. | 1,0 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr 4110, soweit nichts anderes vermerkt ist |
|---|---|---|
| | ***Abschnitt 3 Wiederaufnahmeverfahren*** | |
| 4130 | Verfahren über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens: Der Antrag wird verworfen oder abgelehnt | 0,5 |
| 4131 | Verfahren über die Beschwerde gegen einen Beschluss, durch den ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verworfen oder abgelehnt wurde: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen | 1,0 |
| | **Hauptabschnitt 2 Einziehung und verwandte Maßnahmen** | |
| | *Vorbemerkung 4.2:* (1) Die Vorschriften dieses Hauptabschnitts gelten für die Verfahren über die Einziehung, dieser gleichstehende Rechtsfolgen (§ 442 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG) und die Abführung des Mehrerlöses. Im gerichtlichen Verfahren werden die Gebühren gesondert erhoben. (2) Betreffen die in Absatz 1 genannten Maßnahmen mehrere Betroffene wegen derselben Handlung, wird nur eine Gebühr erhoben. § 31 GKG bleibt unberührt. | |
| | ***Abschnitt 1 Beschwerde*** | |
| 4210 | Verfahren über die Beschwerde nach § 441 Abs. 2 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen | 30,00 EUR |
| | ***Abschnitt 2 Rechtsbeschwerde*** | |
| 4220 | Verfahren mit Urteil oder Beschluss nach § 79 Abs. 5 OWiG: Die Rechtsbeschwerde wird verworfen | 60,00 EUR |
| 4221 | Verfahren ohne Urteil oder Beschluss nach § 79 Abs. 5 OWiG<br>Die Gebühr entfällt bei Rücknahme der Rechtsbeschwerde vor Ablauf der Begründungsfrist. | 30,00 EUR |
| | ***Abschnitt 3 Wiederaufnahmeverfahren*** | |
| 4230 | Verfahren über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens: Der Antrag wird verworfen oder abgelehnt | 30,00 EUR |
| 4231 | Verfahren über die Beschwerde gegen einen Beschluss, durch den ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verworfen oder abgelehnt wurde: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen | 60,00 EUR |
| | **Hauptabschnitt 3 Besondere Gebühren** | |
| 4300 | Dem Anzeigenden sind im Falle einer unwahren Anzeige die Kosten auferlegt worden (§ 469 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)<br>Das Gericht kann die Gebühr bis auf die Mindestgebühr herabsetzen oder beschließen, dass von der Erhebung einer Gebühr abgesehen wird. | 30,00 EUR |
| 4301 | Abschließende Entscheidung des Gerichts im Falle des § 25a Abs. 1 StVG | 30,00 EUR |
| 4302 | Entscheidung der Staatsanwaltschaft im Falle des § 25a Abs. 1 StVG | 15,00 EUR |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr 4110, soweit nichts anderes vermerkt ist |
|---|---|---|
| 4303 | Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine Anordnung, Verfügung oder sonstige Maßnahme der Verwaltungsbehörde oder der Staatsanwaltschaft oder Verfahren über Einwendungen nach § 103 OWiG:<br>Der Antrag wird verworfen ......<br>Wird der Antrag nur teilweise verworfen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist. | 25,00 EUR |
| 4304 | Verfahren über die Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Urkundsbeamten der Staatsanwaltschaft (§ 108a Abs. 3 Satz 2 OWiG):<br>Die Erinnerung wird zurückgewiesen ......<br>Wird die Erinnerung nur teilweise verworfen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist. | 25,00 EUR |
| | **Hauptabschnitt 4**<br>**Sonstige Beschwerden** | |
| | *Vorbemerkung 4.4:*<br>Die Gebühren im Kostenfestsetzungsverfahren bestimmen sich nach den für das Kostenfestsetzungsverfahren in Teil 1 Hauptabschnitt 8 geregelten Gebühren. | |
| 4400 | Verfahren über die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch die im gerichtlichen Verfahren nach dem OWiG einschließlich des selbstständigen Verfahrens nach den §§ 88 und 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. den §§ 440, 441, 444 Abs. 3 StPO eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt worden ist:<br>Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen ......<br>Eine Gebühr wird nur erhoben, wenn eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt ist. | 0,5 |
| 4401 | Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind:<br>Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen ......<br>Von dem Betroffenen wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt ist. | 30,00 EUR |

## Teil 5
## Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| | **Hauptabschnitt 1**<br>**Prozessverfahren** | |
| | *Vorbemerkung 5.1:*<br>Wird das Verfahren durch Antrag eingeleitet, gelten die Vorschriften über die Klage entsprechend. | |
| | ***Abschnitt 1***<br>***Erster Rechtszug*** | |
| | *Unterabschnitt 1*<br>*Verwaltungsgericht* | |
| 5110 | Verfahren im Allgemeinen ...... | 3,0 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| 5111 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch<br>1. Zurücknahme der Klage<br>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,<br>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder<br>c) im Falle des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO,<br>2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,<br>3. gerichtlichen Vergleich oder<br>4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,<br>wenn nicht bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 5110 ermäßigt sich auf ..........<br>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind. | 1,0 |
| | *Unterabschnitt 2*<br>*Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof)* | |
| 5112 | Verfahren im Allgemeinen .......... | 4,0 |
| 5113 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch<br>1. Zurücknahme der Klage<br>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,<br>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil, der Gerichtsbescheid oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird,<br>c) im Falle des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO,<br>2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,<br>3. gerichtlichen Vergleich oder<br>4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,<br>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, ein Gerichtsbescheid oder Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 5112 ermäßigt sich auf ..........<br>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind. | 2,0 |
| | *Unterabschnitt 3*<br>*Bundesverwaltungsgericht* | |
| 5114 | Verfahren im Allgemeinen .......... | 5,0 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| 5115 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch<br>1. Zurücknahme der Klage<br>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,<br>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird,<br>c) im Falle des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO,<br>2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,<br>3. gerichtlichen Vergleich oder<br>4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,<br>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, ein Gerichtsbescheid oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 5114 ermäßigt sich auf<br>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind. | 3,0 |
| | ***Abschnitt 2***<br>***Zulassung und Durchführung der Berufung*** | |
| 5120 | Verfahren über die Zulassung der Berufung:<br>Soweit der Antrag abgelehnt wird | 1,0 |
| 5121 | Verfahren über die Zulassung der Berufung:<br>Soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird<br>Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Berufung zugelassen wird. | 0,5 |
| 5122 | Verfahren im Allgemeinen | 4,0 |
| 5123 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist:<br>Die Gebühr 5122 ermäßigt sich auf<br>Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt. | 1,0 |
| 5124 | Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 5123 erfüllt ist, durch<br>1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage,<br>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,<br>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder<br>c) im Falle des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO,<br>2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,<br>3. gerichtlichen Vergleich oder<br>4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,<br>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 5122 ermäßigt sich auf<br>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind. | 2,0 |
| | ***Abschnitt 3***<br>***Revision*** | |
| 5130 | Verfahren im Allgemeinen | 5,0 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| 5131 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist:<br>Die Gebühr 5130 ermäßigt sich auf ......<br>Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt. | 1,0 |
| 5132 | Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 5131 erfüllt ist, durch<br>1. Zurücknahme der Revision oder der Klage,<br>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,<br>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder<br>c) im Falle des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO,<br>2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,<br>3. gerichtlichen Vergleich oder<br>4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,<br>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 5130 ermäßigt sich auf ......<br>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind. | 3,0 |

## Hauptabschnitt 2
## Vorläufiger Rechtsschutz

*Vorbemerkung 5.2:*

(1) Die Vorschriften dieses Hauptabschnitts gelten für einstweilige Anordnungen und für Verfahren nach § 80 Abs. 5, § 80a Abs. 3 und § 80b Abs. 2 und 3 VwGO.

(2) Im Verfahren über den Antrag auf Erlass und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 80 Abs. 5 und 7, § 80a Abs. 3 und § 80b Abs. 2 und 3 VwGO gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren.

### *Abschnitt 1*
### *Verwaltungsgericht sowie Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) und Bundesverwaltungsgericht als Rechtsmittelgerichte in der Hauptsache*

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| 5210 | Verfahren im Allgemeinen ...... | 1,5 |
| 5211 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch<br>1. Zurücknahme des Antrags<br>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder,<br>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird,<br>2. gerichtlichen Vergleich oder<br>3. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,<br>es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 5210 ermäßigt sich auf ......<br>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind. | 0,5 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| | ***Abschnitt 2***<br>***Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof)*** | |
| | *Vorbemerkung 5.2.2:*<br>Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten, wenn das Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) auch in der Hauptsache erstinstanzlich zuständig ist. | |
| 5220 | Verfahren im Allgemeinen | 2,0 |
| 5221 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch:<br>1. Zurücknahme des Antrags<br>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder,<br>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird,<br>2. gerichtlichen Vergleich oder<br>3. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,<br>es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 5220 ermäßigt sich auf<br>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind. | 0,75 |
| | ***Abschnitt 3***<br>***Bundesverwaltungsgericht*** | |
| | *Vorbemerkung 5.2.3:*<br>Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten, wenn das Bundesverwaltungsgericht auch in der Hauptsache erstinstanzlich zuständig ist. | |
| 5230 | Verfahren im Allgemeinen | 2,5 |
| 5231 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch:<br>1. Zurücknahme des Antrags<br>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder,<br>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss übermittelt wird,<br>2. gerichtlichen Vergleich oder<br>3. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,<br>es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 5230 ermäßigt sich auf<br>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind. | 1,0 |
| | ***Abschnitt 4***<br>***Beschwerde*** | |
| | *Vorbemerkung 5.2.4:*<br>Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über einstweilige Anordnungen (§ 123 VwGO) und über die Aussetzung der Vollziehung (§§ 80, 80a VwGO). | |
| 5240 | Verfahren über die Beschwerde | 2,0 |
| 5241 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde:<br>Die Gebühr 5240 ermäßigt sich auf | 1,0 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| | **Hauptabschnitt 3**<br>**Besondere Verfahren** | |
| 5300 | Selbstständiges Beweisverfahren | 1,0 |
| 5301 | Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung nach den §§ 169,170 oder § 172 VwGO | 15,00 EUR |
| | **Hauptabschnitt 4**<br>**Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör** | |
| 5400 | Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 321a ZPO, § 173 VwGO):<br>Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen | 50,00 EUR |
| | **Hauptabschnitt 5**<br>**Sonstige Beschwerden** | |
| 5500 | Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision:<br>Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird | 2,0 |
| 5501 | Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision:<br>Soweit die Beschwerde zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird<br>Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Revision zugelassen wird. | 1,0 |
| 5502 | Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind:<br>Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen<br>Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist. | 50,00 EUR |
| | **Hauptabschnitt 6**<br>**Besondere Gebühren** | |
| 5600 | Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs:<br>Soweit der Wert des Vergleichsgegenstands den Wert des Streitgegenstands übersteigt<br>Die Gebühr entsteht nicht im Verfahren über die Prozesskostenhilfe. | 0,25 |
| 5601 | Auferlegung einer Gebühr nach § 38 GKG wegen Verzögerung des Rechtsstreits | wie vom Gericht bestimmt |

## Teil 6
## Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| | **Hauptabschnitt 1**<br>**Prozessverfahren** | |
| | ***Abschnitt 1***<br>***Erster Rechtszug*** | |
| 6110 | Verfahren im Allgemeinen, soweit es sich nicht nach § 45 Abs. 3 FGO erledigt | 4,0 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| 6111 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch<br>1. Zurücknahme der Klage<br>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder,<br>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder<br>2. Beschluss in den Fällen des § 138 FGO,<br>es sei denn, dass bereits ein Urteil oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 6110 ermäßigt sich auf ..........<br>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind. | 2,0 |
| | ***Abschnitt 2***<br>***Revision*** | |
| 6120 | Verfahren im Allgemeinen | 5,0 |
| 6121 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist:<br>Die Gebühr 6120 ermäßigt sich auf ..........<br>Erledigungen in den Fällen des § 138 FGO stehen der Zurücknahme gleich. | 1,0 |
| 6122 | Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 6121 erfüllt ist, durch<br>1. Zurücknahme der Revision oder der Klage<br>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder,<br>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil, der Gerichtsbescheid oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder<br>2. Beschluss in den Fällen des § 138 FGO,<br>es sei denn, dass bereits ein Urteil, ein Gerichtsbescheid oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 6120 ermäßigt sich auf ..........<br>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind. | 3,0 |
| | **Hauptabschnitt 2**<br>**Vorläufiger Rechtsschutz** | |
| | *Vorbemerkung 6.2:*<br>(1) Die Vorschriften dieses Hauptabschnitts gelten für einstweilige Anordnungen und für Verfahren nach § 69 Abs. 3 und 5 FGO.<br>(2) Im Verfahren über den Antrag auf Erlass und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 69 Abs. 3 und 5 FGO gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren. | |
| | ***Abschnitt 1***<br>***Erster Rechtszug*** | |
| 6210 | Verfahren im Allgemeinen.......... | 2,0 |
| 6211 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch<br>1. Zurücknahme des Antrags<br>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder,<br>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss (§ 114 Abs. 4 FGO) der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder<br>2. Beschluss in den Fällen des § 138 FGO,<br>es sei denn, dass bereits ein Beschluss nach § 114 Abs. 4 FGO vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 6210 ermäßigt sich auf ..........<br>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind. | 0,75 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| | ***Abschnitt 2***<br>***Beschwerde*** | |
| | *Vorbemerkung 6.2.2:*<br>Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Beschwerden gegen Beschlüsse über einstweilige Anordnungen (§ 114 FGO) und über die Aussetzung der Vollziehung (§ 69 Abs. 3 und 5 FGO). | |
| 6220 | Verfahren über die Beschwerde | 2,0 |
| 6221 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde:<br>Die Gebühr 6220 ermäßigt sich auf | 1,0 |
| | **Hauptabschnitt 3**<br>**Besondere Verfahren** | |
| 6300 | Selbstständiges Beweisverfahren | 1,0 |
| 6301 | Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 152 FGO | 15,00 EUR |
| | **Hauptabschnitt 4**<br>**Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör** | |
| 6400 | Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 321a ZPO, 155 FGO):<br>Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen | 50,00 EUR |
| | **Hauptabschnitt 5**<br>**Sonstige Beschwerde** | |
| 6500 | Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision:<br>Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird | 2,0 |
| 6501 | Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision:<br>Soweit die Beschwerde zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird<br>Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Revision zugelassen wird. | 1,0 |
| 6502 | Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind:<br>Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen<br>Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist. | 50,00 EUR |
| | **Hauptabschnitt 6**<br>**Besondere Gebühr** | |
| 6600 | Auferlegung einer Gebühr nach § 38 GKG wegen Verzögerung des Rechtsstreits | wie vom Gericht bestimmt |

# Teil 7
# Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| | **Hauptabschnitt 1**<br>**Prozessverfahren** | |
| | ***Abschnitt 1***<br>***Erster Rechtszug*** | |
| 7110 | Verfahren im Allgemeinen | 3,0 |
| 7111 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch<br>1. Zurücknahme der Klage<br>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder,<br>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird,<br>2. Anerkenntnisurteil,<br>3. gerichtlichen Vergleich oder angenommenes Anerkenntnis oder<br>4. Erledigungserklärungen nach § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,<br>es sei denn, dass bereits ein Urteil oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 7110 ermäßigt sich auf<br>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind. | 1,0 |
| | ***Abschnitt 2***<br>***Berufung*** | |
| 7120 | Verfahren im Allgemeinen | 4,0 |
| 7121 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist und vor Ablauf des Tages, an dem die Verfügung mit der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung der Geschäftsstelle übermittelt wird und vor Ablauf des Tages, an dem die den Beteiligten gesetzte Frist zur Äußerung abgelaufen ist (§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG):<br>Die Gebühr 7120 ermäßigt sich auf<br>Erledigungserklärungen nach § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt. | 1,0 |
| 7122 | Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 7121 erfüllt ist, durch<br>1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage<br>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder,<br>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird,<br>2. Anerkenntnisurteil,<br>3. gerichtlichen Vergleich oder angenommenes Anerkenntnis oder<br>4. Erledigungserklärungen nach § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,<br>es sei denn, dass bereits ein Urteil oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 7120 ermäßigt sich auf<br>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind. | 2,0 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| | ***Abschnitt 3***<br>***Revision*** | |
| 7130 | Verfahren im Allgemeinen | 5,0 |
| 7131 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist:<br>Die Gebühr 7130 ermäßigt sich auf<br>Erledigungserklärungen nach § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt. | 1,0 |
| 7132 | Beendigung des gesamten Verfahrens , wenn nicht Nummer 7131 erfüllt ist, durch<br>1. Zurücknahme der Revision oder der Klage,<br>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder,<br>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird,<br>2. Anerkenntnisurteil,<br>3. gerichtlichen Vergleich oder angenommenes Anerkenntnis oder<br>4. Erledigungserklärungen nach § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,<br>wenn nicht bereits ein Urteil oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 7130 ermäßigt sich auf<br>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind. | 3,0 |
| | **Hauptabschnitt 2**<br>**Vorläufiger Rechtsschutz** | |
| | *Vorbemerkung 7.2:*<br>(1) Die Vorschriften dieses Hauptabschnitts gelten für einstweilige Anordnungen und für Verfahren nach § 86b Abs. 1 SGG.<br>(2) Im Verfahren über den Antrag auf Erlass und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 86b Abs. 1 SGG gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren. | |
| | ***Abschnitt 1***<br>***Erster Rechtszug*** | |
| 7210 | Verfahren im Allgemeinen | 1,5 |
| 7211 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch<br>1. Zurücknahme des Antrags<br>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder,<br>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss (§ 86b Abs. 4 SGG) der Geschäftsstelle übermittelt wird,<br>2. gerichtlichen Vergleich oder angenommenes Anerkenntnis oder<br>3. Erledigungserklärungen nach § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,<br>es sei denn, dass bereits ein Beschluss (§ 86b Abs. 4 SGG) vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 7210 ermäßigt sich auf<br>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind. | 0,5 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| | ***Abschnitt 2***<br>***Beschwerde*** | |
| | *Vorbemerkung 7.2.2:*<br>Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Beschwerden gegen Beschlüsse des Sozialgerichts nach § 86b SGG. | |
| 7220 | Verfahren über die Beschwerde | 2,0 |
| 7221 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde:<br>Die Gebühr 7220 ermäßigt sich auf | 1,0 |
| | **Hauptabschnitt 3**<br>**Beweissicherungsverfahren** | |
| 7300 | Verfahren im Allgemeinen | 1,0 |
| | **Hauptabschnitt 4**<br>**Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör** | |
| 7400 | Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 321a ZPO, § 202 SGG):<br>Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen | 50,00 EUR |
| | **Hauptabschnitt 5**<br>**Sonstige Beschwerde** | |
| 7500 | Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung:<br>Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird | 1,5 |
| 7501 | Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung:<br>Soweit die Beschwerde zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird<br>Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Berufung zugelassen wird. | 0,75 |
| 7502 | Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision:<br>Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird | 2,0 |
| 7503 | Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision:<br>Soweit die Beschwerde zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird<br>Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Revision zugelassen wird. | 1,0 |
| 7504 | Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind:<br>Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen<br>Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist. | 50,00 EUR |
| | **Hauptabschnitt 6**<br>**Besondere Gebühren** | |
| 7600 | Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs:<br>Soweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt<br>Die Gebühr entsteht nicht im Verfahren über die Prozesskostenhilfe. | 0,25 |
| 7601 | Auferlegung einer Gebühr nach § 38 GKG wegen Verzögerung des Rechtsstreits | wie vom Gericht bestimmt |

# Teil 8
# Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| | *Vorbemerkung 8:*<br>Bei Beendigung des Verfahrens durch einen gerichtlichen Vergleich entfällt die in dem betreffenden Rechtszug angefallene Gebühr; im ersten Rechtszug entfällt auch die Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids. Dies gilt nicht, wenn der Vergleich nur einen Teil des Streitgegenstands betrifft (Teilvergleich). | |
| | **Hauptabschnitt 1**<br>**Mahnverfahren** | |
| 8100 | Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids<br>Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme des Antrags auf Erlass des Vollstreckungsbescheids. Sie entfällt auch nach Übergang in das streitige Verfahren, wenn dieses ohne streitige Verhandlung endet; dies gilt nicht, wenn ein Versäumnisurteil ergeht. Bei Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO entfällt die Gebühr, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Kostenentscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt. | 0,4<br>– mindestens 15,00 EUR |
| | **Hauptabschnitt 2**<br>**Urteilsverfahren** | |
| | ***Abschnitt 1***<br>***Erster Rechtszug*** | |
| 8210 | Verfahren im Allgemeinen<br>(1) Soweit wegen desselben Streitgegenstandes ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, entsteht die Gebühr mit dem Eingang der Akten bei dem Gericht, an das der Rechtsstreit nach Erhebung des Widerspruchs oder Einlegung des Einspruchs abgegeben wird; in diesem Fall wird eine Gebühr 8100 nach dem Wert des Streitgegenstandes angerechnet, der in das Prozessverfahren übergegangen ist.<br>(2) Die Gebühr entfällt bei Beendigung des gesamten Verfahrens ohne streitige Verhandlung, wenn kein Versäumnisurteil ergeht. Bei Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO entfällt die Gebühr, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Kostenentscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt. | 2,0 |
| 8211 | Beendigung des gesamten Verfahrens nach streitiger Verhandlung durch<br>1. Zurücknahme der Klage vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, wenn keine Entscheidung nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt,<br>2. Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält, oder<br>3. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt,<br>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 8210 ermäßigt sich auf<br>Die Zurücknahme des Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens, des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid oder des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid stehen der Zurücknahme der Klage gleich. Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind oder Ermäßigungstatbestände mit einem Teilvergleich zusammentreffen. | 0,4 |
| | ***Abschnitt 2***<br>***Berufung*** | |
| 8220 | Verfahren im Allgemeinen | 3,2 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| 8221 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist:<br>Die Gebühr 8220 ermäßigt sich auf ........<br>Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt. | 0,8 |
| 8222 | Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 8221 erfüllt ist, durch<br>1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,<br>2. Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält, oder<br>3. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt,<br>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 8220 ermäßigt sich auf ........<br>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind oder Ermäßigungstatbestände mit einem Teilvergleich zusammentreffen. | 1,6 |
| 8223 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch ein Urteil, das wegen eines Verzichts der Parteien nach § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO keine schriftliche Begründung enthält, wenn nicht bereits ein anderes als eines der in Nummer 8222 Nr. 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 8220 ermäßigt sich auf ........<br>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn daneben Ermäßigungstatbestände nach Nummer 8222 erfüllt sind oder Ermäßigungstatbestände mit einem Teilvergleich zusammentreffen. | 2,4 |
| | ***Abschnitt 3***<br>***Revision*** | |
| 8230 | Verfahren im Allgemeinen ........ | 4,0 |
| 8231 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist:<br>Die Gebühr 8230 ermäßigt sich auf ........<br>Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt. | 0,8 |
| 8232 | Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 8231 erfüllt ist, durch<br>1. Zurücknahme der Revision oder der Klage vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,<br>2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil oder<br>3. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt,<br>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 8230 ermäßigt sich auf ........<br>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind oder Ermäßigungstatbestände mit einem Teilvergleich zusammentreffen. | 2,4 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| | **Hauptabschnitt 3**<br>**Arrest und einstweilige Verfügung** | |
| | *Vorbemerkung 8.3:*<br>Im Verfahren über den Antrag auf Anordnung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung oder Abänderung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO) werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Im Falle des § 942 ZPO gilt dieses Verfahren und das Verfahren vor dem Gericht der Hauptsache als ein Rechtsstreit. | |
| | ***Abschnitt 1***<br>***Erster Rechtszug*** | |
| 8310 | Verfahren im Allgemeinen | 0,4 |
| 8311 | Es wird durch Urteil entschieden oder es ergeht ein Beschluss nach § 91a oder § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO, es sei denn, der Beschluss folgt einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei:<br>Die Gebühr 8310 erhöht sich auf<br>Die Gebühr wird nicht erhöht, wenn durch Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält, entschieden wird. Dies gilt auch, wenn eine solche Entscheidung mit einem Teilvergleich zusammentrifft. | 2,0 |
| | ***Abschnitt 2***<br>***Berufung*** | |
| 8320 | Verfahren im Allgemeinen | 3,2 |
| 8321 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung, des Antrags oder des Widerspruchs, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist:<br>Die Gebühr 8320 ermäßigt sich auf<br>Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt. | 0,8 |
| 8322 | Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 8321 erfüllt ist, durch<br>1. Zurücknahme der Berufung oder des Antrags vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,<br>2. Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält, oder<br>3. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt,<br>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 8320 ermäßigt sich auf<br>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind oder Ermäßigungstatbestände mit einem Teilvergleich zusammentreffen. | 1,6 |
| 8323 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch ein Urteil, das wegen eines Verzichts der Parteien nach § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO keine schriftliche Begründung enthält, wenn nicht bereits ein anderes als eines der in Nummer 8322 Nr. 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 8320 ermäßigt sich auf<br>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn daneben Ermäßigungstatbestände nach Nummer 8322 erfüllt sind oder solche Ermäßigungstatbestände mit einem Teilvergleich zusammentreffen. | 2,4 |
| | ***Abschnitt 3***<br>***Beschwerde*** | |
| 8330 | Verfahren über Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung | 1,2 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG |
|---|---|---|
| 8331 | Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde:<br>Die Gebühr 8330 ermäßigt sich auf | 0,8 |
| | **Hauptabschnitt 4**<br>**Selbstständiges Beweisverfahren** | |
| 8400 | Verfahren im Allgemeinen | 0,6 |
| | **Hauptabschnitt 5**<br>**Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör** | |
| 8500 | Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 321a ZPO):<br>Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen | 40,00 EUR |
| | **Hauptabschnitt 6**<br>**Sonstige Beschwerden und Rechtsbeschwerden** | |
| | ***Abschnitt 1***<br>***Sonstige Beschwerden*** | |
| 8610 | Verfahren über Beschwerden nach § 71 Abs. 2, § 91a Abs. 2, § 99 Abs. 2, § 269 Abs. 5 ZPO | 60,00 EUR |
| 8611 | Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision:<br>Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird | 1,6 |
| 8612 | Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision:<br>Soweit die Beschwerde zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird<br>Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Revision zugelassen wird. | 0,8 |
| 8613 | Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind:<br>Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen<br>Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist. | 40,00 EUR |
| | ***Abschnitt 2***<br>***Sonstige Rechtsbeschwerden*** | |
| 8620 | Verfahren über Rechtsbeschwerden in den Fällen des § 71 Abs. 1, § 91a Abs. 1, § 99 Abs. 2, § 269 Abs. 4 oder § 516 Abs. 3 ZPO | 120,00 EUR |
| 8621 | Verfahren über nicht besonders aufgeführte Rechtsbeschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind:<br>Die Rechtsbeschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen<br>Wird die Rechtsbeschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist. | 80,00 EUR |
| | **Hauptabschnitt 7**<br>**Besondere Gebühr** | |
| 8700 | Auferlegung einer Gebühr nach § 38 GKG wegen Verzögerung des Rechtsstreits | wie vom Gericht bestimmt |

# Teil 9
# Auslagen

| Nr. | Auslagentatbestand | Höhe |
|---|---|---|
| *Vorbemerkung 9:*<br>(1) Auslagen, die durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind, werden nicht erhoben, soweit das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist; dies gilt jedoch nicht, soweit das Beschwerdegericht die Kosten dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt hat.<br>(2) Sind Auslagen durch verschiedene Rechtssachen veranlasst, werden sie auf die mehreren Rechtssachen angemessen verteilt. | | |
| 9000 | Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten: | |
| | 1. Ausfertigungen und Ablichtungen, die auf Antrag angefertigt, per Telefax übermittelt oder angefertigt worden sind, weil die Partei oder ein Beteiligter es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Ablichtungen beizufügen: | |
| | für die ersten 50 Seiten je Seite | 0,50 EUR |
| | für jede weitere Seite | 0,15 EUR |
| | 2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nummer 1 genannten Ablichtungen:<br>je Datei | 2,50 EUR |
| | (1) Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist für jeden Kostenschuldner nach § 28 Abs. 1 GKG gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner.<br>(2) Frei von der Dokumentenpauschale sind für jede Partei, jeden Beteiligten, jeden Beschuldigten und deren bevollmächtigte Vertreter jeweils<br>1. eine vollständige Ausfertigung oder Ablichtung jeder gerichtlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs,<br>2. eine Ausfertigung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe und<br>3. eine Ablichtung jeder Niederschrift über eine Sitzung.<br>§ 191a Abs. 1 Satz 2 GVG bleibt unberührt.<br>(3) Für die erste Ablichtung eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses und der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wird von demjenigen Kostenschuldner eine Dokumentenpauschale nicht erhoben, von dem die Gebühr 2114 oder 2115 zu erheben ist. | |
| 9001 | Auslagen für Telegramme | in voller Höhe |
| 9002 | 1. Auslagen für Zustellungen mit Zustellungsurkunde oder Einschreiben gegen Rückschein | in voller Höhe |
| | 2. Zustellungen durch Justizbedienstete nach den § 168 Abs. 1 ZPO:<br>Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen | 7,50 EUR |
| | Neben Gebühren, die sich nach dem Streitwert richten, mit Ausnahme der Gebühr 3700, werden die Auslagen nur erhoben, soweit in einem Rechtszug Auslagen für mehr als 10 Zustellungen anfallen. | |
| 9003 | Versendung von Akten auf Antrag je Sendung pauschal | 12,00 EUR |
| | (1) Die Hin- und Rücksendung der Akten gelten zusammen als eine Sendung.<br>(2) Die Auslagen werden von demjenigen Kostenschuldner nicht erhoben, von dem die Gebühr 2115 zu erheben ist. | |
| 9004 | Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen | |
| | 1. bei Veröffentlichung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, wenn ein Entgelt nicht zu zahlen ist oder das Entgelt nicht für den Einzelfall oder ein einzelnes Verfahren berechnet wird:<br>je Veröffentlichung pauschal | 1,00 EUR |
| | 2. in sonstigen Fällen | in voller Höhe |
| | Auslagen für die Bekanntmachung eines besonderen Prüfungstermins (§ 177 InsO, § 11 SVertO) werden nicht erhoben. | |

| Nr. | Auslagentatbestand | Höhe |
|---|---|---|
| 9005 | Nach dem JVEG zu zahlende Beträge ............<br>(1) Nicht erhoben werden Beträge, die an ehrenamtliche Richter (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JVEG) gezahlt werden.<br>(2) Die Beträge werden auch erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind. Ist aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes keine Vergütung zu zahlen, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift zu zahlen wäre.<br>(3) Auslagen für Übersetzer, die zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter Personen herangezogen werden (§ 191a Abs. 1 GVG), werden nicht, Auslagen für Gebärdensprachdolmetscher (§ 186 Abs. 1 GVG) werden nur nach Maßgabe des Absatzes 4 erhoben.<br>(4) Ist für einen Beschuldigten oder Betroffenen, der der deutschen Sprache nicht mächtig, hör- oder sprachbehindert ist, im Strafverfahren oder im gerichtlichen Verfahren nach dem OWiG ein Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen worden, um Erklärungen oder Schriftstücke zu übertragen, auf deren Verständnis der Beschuldigte oder Betroffene zu seiner Verteidigung angewiesen ist, werden von diesem die dadurch entstandenen Auslagen nur erhoben, wenn das Gericht ihm diese nach § 464c StPO oder die Kosten nach § 467 Abs. 2 Satz 1 StPO, auch in Verbindung mit § 467a Abs. 1 Satz 2 StPO, auferlegt hat; dies gilt auch jeweils in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OWiG.<br>(5) Im Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen werden Kosten für vom Gericht herangezogene Dolmetscher und Übersetzer nicht erhoben, wenn ein Ausländer Partei und die Gegenseitigkeit verbürgt ist oder ein Staatenloser Partei ist. | in voller Höhe |
| 9006 | Bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle | |
| | 1. die den Gerichtspersonen aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährte Vergütung (Reisekosten, Auslagenersatz) und die Auslagen für die Bereitstellung von Räumen ............ | in voller Höhe |
| | 2. für den Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen für jeden gefahrenen Kilometer ............ | 0,30 EUR |
| 9007 | An Rechtsanwälte zu zahlende Beträge mit Ausnahme der nach § 59 RVG auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche ............ | in voller Höhe |
| 9008 | Auslagen für | |
| | 1. die Beförderung von Personen............ | in voller Höhe |
| | 2. Zahlungen an mittellose Personen für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise ............ | bis zur Höhe der nach dem JVEG an Zeugen zu zahlenden Beträge |
| 9009 | An Dritte zu zahlende Beträge für | |
| | 1. die Beförderung von Tieren und Sachen mit Ausnahme der für Postdienstleistungen zu zahlenden Entgelte, die Verwahrung von Tieren und Sachen sowie die Fütterung von Tieren ............ | in voller Höhe |
| | 2. die Beförderung und die Verwahrung von Leichen ............ | in voller Höhe |
| | 3. die Durchsuchung oder Untersuchung von Räumen und Sachen einschließlich der die Durchsuchung oder Untersuchung vorbereitenden Maßnahmen ............ | in voller Höhe |
| | 4. die Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen............ | in voller Höhe |
| 9010 | Kosten einer Zwangshaft, auch aufgrund eines Haftbefehls nach § 901 ZPO............ | in Höhe des Haftkostenbeitrages nach § 50 Abs. 2 und 3 StVollzG |
| 9011 | Kosten einer Haft außer Zwangshaft, Kosten einer einstweiligen Unterbringung (§ 126a StPO), einer Unterbringung zur Beobachtung (§ 81 StPO, § 73 JGG) und einer einstweiligen Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2, § 72 Abs. 4 JGG) ............<br>Diese Kosten werden nur angesetzt, wenn sie nach § 50 Abs. 1 StVollzG zu erheben wären. | in Höhe des Haftkostenbeitrags nach § 50 Abs. 2 und 3 StVollzG |
| 9012 | Nach dem Auslandskostengesetz zu zahlende Beträge ............ | in voller Höhe |

| Nr. | Auslagentatbestand | Höhe |
|---|---|---|
| 9013 | Beträge, die inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Bediensteten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 9000 bis 9011 bezeichneten Art zustehen ............ Die Beträge werden auch erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind. | begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 9000 bis 9011 |
| 9014 | Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland ............ Die Beträge werden auch erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind. | in voller Höhe |
| 9015 | Auslagen der in den Nummern 9000 bis 9014 bezeichneten Art, soweit sie durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage entstanden sind ............ | begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 9000 bis 9013 |
| 9016 | Auslagen der in den Nummern 9000 bis 9014 bezeichneten Art, soweit sie durch das dem gerichtlichen Verfahren vorausgegangene Bußgeldverfahren entstanden sind ...... Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 9005 ist nicht anzuwenden. | begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 9000 bis 9013 |
| 9017 | Nach § 50 Abs. 5 FGG an den Verfahrenspfleger zu zahlende Beträge ............ | in voller Höhe |
| 9018 | An den vorläufigen Insolvenzverwalter, den Insolvenzverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses oder die Treuhänder auf der Grundlage der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung aufgrund einer Stundung nach § 4a InsO zu zahlende Beträge ............ | in voller Höhe |

**Anlage 2**
(zu Artikel 1 Abschnitt 5 § 34)

| Streitwert bis ... EUR | Gebühr ... EUR | Streitwert bis ... EUR | Gebühr ... EUR |
|---|---|---|---|
| 300 | 25 | 40.000 | 398 |
| 600 | 35 | 45.000 | 427 |
| 900 | 45 | 50.000 | 456 |
| 1.200 | 55 | 65.000 | 556 |
| 1.500 | 65 | 80.000 | 656 |
| 2.000 | 73 | 95.000 | 756 |
| 2.500 | 81 | 110.000 | 856 |
| 3.000 | 89 | 125.000 | 956 |
| 3.500 | 97 | 140.000 | 1.056 |
| 4.000 | 105 | 155.000 | 1.156 |
| 4.500 | 113 | 170.000 | 1.256 |
| 5.000 | 121 | 185.000 | 1.356 |
| 6.000 | 136 | 200.000 | 1.456 |
| 7.000 | 151 | 230.000 | 1.606 |
| 8.000 | 166 | 260.000 | 1.756 |
| 9.000 | 181 | 290.000 | 1.906 |
| 10.000 | 196 | 320.000 | 2.056 |
| 13.000 | 219 | 350.000 | 2.206 |
| 16.000 | 242 | 380.000 | 2.356 |
| 19.000 | 265 | 410.000 | 2.506 |
| 22.000 | 288 | 440.000 | 2.656 |
| 25.000 | 311 | 470.000 | 2.806 |
| 30.000 | 340 | 500.000 | 2.956 |
| 35.000 | 369 | | |

## Artikel 2

## Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG)

Inhaltsübersicht



### Abschnitt 1
### Allgemeine Vorschriften

§ 1
**Geltungsbereich und Anspruchsberechtigte**

(1) Dieses Gesetz regelt

1. die Vergütung der Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, die von dem Gericht, der Staatsanwaltschaft, der Finanzbehörde in den Fällen, in denen diese das Ermittlungsverfahren selbstständig durchführt, der Verwaltungsbehörde im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder dem Gerichtsvollzieher herangezogen werden;
2. die Entschädigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen sowie bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Finanz- und der Sozialgerichtsbarkeit mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Handelssachen, in berufsgerichtlichen Verfahren oder bei Dienstgerichten sowie
3. die Entschädigung der Zeuginnen, Zeugen und Dritten (§ 23), die von den in Nummer 1 genannten Stellen herangezogen werden.

Eine Vergütung oder Entschädigung wird nur nach diesem Gesetz gewährt. Der Anspruch auf Vergütung nach Satz 1 Nr. 1 steht demjenigen zu, der beauftragt worden ist; dies gilt auch, wenn der Mitarbeiter einer Unternehmung die Leistung erbringt, der Auftrag jedoch der Unternehmung erteilt worden ist.

(2) Dieses Gesetz gilt auch, wenn Behörden oder sonstige öffentliche Stellen von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Stellen zu Sachverständigenleistungen herangezogen werden. Für Angehörige einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle, die weder Ehrenbeamte noch ehrenamtlich tätig sind, gilt dieses Gesetz nicht, wenn sie ein Gutachten in Erfüllung ihrer Dienstaufgaben erstatten, vertreten oder erläutern.

(3) Einer Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder durch die Finanzbehörde in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 steht eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft oder der Finanzbehörde gleich. Satz 1 gilt im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.

(4) Die Vertrauenspersonen in den Ausschüssen zur Wahl der Schöffen und die Vertrauensleute in den Ausschüssen zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit werden wie ehrenamtliche Richter entschädigt.

### § 2
### Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs, Verjährung

(1) Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei der Stelle, die den Berechtigten herangezogen oder beauftragt hat, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt

1. im Fall der schriftlichen Begutachtung oder der Anfertigung einer Übersetzung mit Eingang des Gutachtens oder der Übersetzung bei der Stelle, die den Berechtigten beauftragt hat,
2. im Falle der Vernehmung als Sachverständiger oder Zeuge oder der Zuziehung als Dolmetscher mit Beendigung der Vernehmung oder Zuziehung,
3. in den Fällen des § 23 mit Beendigung der Maßnahme und
4. im Fall der Dienstleistung als ehrenamtlicher Richter oder Mitglied eines Ausschusses im Sinne des § 1 Abs. 4 mit Beendigung der Amtsperiode.

Die Frist kann auf begründeten Antrag von der in Satz 1 genannten Stelle verlängert werden; lehnt sie eine Verlängerung ab, hat sie den Antrag unverzüglich dem nach § 4 Abs. 1 für die Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung zuständigen Gericht vorzulegen, das durch unanfechtbaren Beschluss entscheidet. Weist das Gericht den Antrag zurück, erlischt der Anspruch, wenn die Frist nach Satz 1 abgelaufen und der Anspruch nicht binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung bei der in Satz 1 genannten Stelle geltend gemacht worden ist.

(2) War der Berechtigte ohne sein Verschulden an der Einhaltung einer Frist nach Absatz 1 gehindert, gewährt ihm das Gericht auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn er innerhalb von zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses den Anspruch beziffert und die Tatsachen glaubhaft macht, welche die Wiedereinsetzung begründen. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung findet die Beschwerde statt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen eingelegt wird. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 maßgebliche Zeitpunkt eingetreten ist. Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Durch den Antrag auf gerichtliche Festsetzung (§ 4) wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt. Die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt.

(4) Der Anspruch auf Erstattung zu viel gezahlter Vergütung oder Entschädigung verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Zahlung erfolgt ist. § 5 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.

### § 3
### Vorschuss

Auf Antrag ist ein angemessener Vorschuss zu bewilligen, wenn dem Berechtigten erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden oder wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen einen Betrag von 2 000 Euro übersteigt.

### § 4
### Gerichtliche Festsetzung und Beschwerde

(1) Die Festsetzung der Vergütung, der Entschädigung oder des Vorschusses erfolgt durch gerichtlichen Beschluss, wenn der Berechtigte oder die Staatskasse die gerichtliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält. Zuständig ist

1. das Gericht, von dem der Berechtigte herangezogen worden ist, bei dem er als ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat oder bei dem der Ausschuss im Sinne des § 1 Abs. 4 gebildet ist;
2. das Gericht, bei dem die Staatsanwaltschaft besteht, wenn die Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder in deren Auftrag oder mit deren vorheriger Billigung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde erfolgt ist, nach Erhebung der öffentlichen Klage jedoch das für die Durchführung des Verfahrens zuständige Gericht;
3. das Landgericht, bei dem die Staatsanwaltschaft besteht, die für das Ermittlungsverfahren zuständig wäre, wenn die Heranziehung in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 durch die Finanzbehörde oder in deren Auftrag oder mit deren vorheriger Billigung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde erfolgt ist, nach Erhebung der öffentlichen Klage jedoch das für die Durchführung des Verfahrens zuständige Gericht;
4. das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Gerichtsvollzieher seinen Amtssitz hat, wenn die Heranziehung durch den Gerichtsvollzieher erfolgt ist, abweichend davon im Verfahren der Zwangsvollstreckung das Vollstreckungsgericht.

(2) Ist die Heranziehung durch die Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren erfolgt, werden die zu gewährende Vergütung oder Entschädigung und der Vorschuss durch gerichtlichen Beschluss festgesetzt, wenn der Berechtigte gerichtliche Entscheidung gegen die Festsetzung durch die Verwaltungsbehörde beantragt. Für das Verfahren gilt § 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(3) Gegen den Beschluss nach Absatz 1 können der Berechtige und die Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.

(4) Soweit das Gericht die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuhelfen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Beschwerdegericht ist das nächsthöhere Gericht. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt. Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden; die Nichtzulassung ist unanfechtbar.

(5) Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. Absatz 4 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

(6) Anträge und Erklärungen können zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben oder schriftlich eingereicht werden; die §§ 129a und 130a der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird.

(7) Das Gericht entscheidet über den Antrag durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter; dies gilt auch für die Beschwerde, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter oder einem Rechtspfleger erlassen wurde. Der Einzelrichter überträgt das Verfahren der Kammer oder dem Senat, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Das Gericht entscheidet jedoch immer ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter. Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

(8) Die Verfahren sind gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

(9) Die Beschlüsse nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 wirken nicht zu Lasten des Kostenschuldners.

## Abschnitt 2
## Gemeinsame Vorschriften

### § 5
### Fahrtkostenersatz

(1) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt.

(2) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte. Bei der Benutzung durch mehrere Personen kann die Pauschale nur einmal geltend gemacht werden. Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs, das nicht zu den Fahrzeugen nach Absatz 1 oder Satz 1 zählt, werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zu 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt; zusätzlich werden die durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise angefallenen regelmäßigen baren Auslagen, insbesondere die Parkentgelte, ersetzt, soweit sie der Berechtigte zu tragen hat.

(3) Höhere als die in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Fahrtkosten werden ersetzt, soweit dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind.

(4) Für Reisen während der Terminsdauer werden die Fahrtkosten nur insoweit ersetzt, als dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden, die beim Verbleiben an der Terminsstelle gewährt werden müssten.

(5) Wird die Reise zum Ort des Termins von einem anderen als dem in der Ladung oder Terminsmitteilung bezeichneten oder der zuständigen Stelle unverzüglich angezeigten Ort angetreten oder wird zu einem anderen als zu diesem Ort zurückgefahren, werden Mehrkosten nach billigem Ermessen nur dann ersetzt, wenn der Berechtigte zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.

### § 6
### Entschädigung für Aufwand

(1) Wer innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, weder wohnt noch berufstätig ist, erhält für die Zeit, während der er aus Anlass der Wahrnehmung des Termins von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend sein muss, ein Tagegeld, dessen Höhe sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bestimmt.

(2) Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, wird ein Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

### § 7
### Ersatz für sonstige Aufwendungen

(1) Auch die in den §§ 5, 6 und 12 nicht besonders genannten baren Auslagen werden ersetzt, soweit sie notwendig sind. Dies gilt insbesondere für die Kosten notwendiger Vertretungen und notwendiger Begleitpersonen.

(2) Für die Anfertigung von Ablichtungen werden 0,50 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 Euro für jede weitere Seite, für die Anfertigung von Farbkopien 2 Euro je Seite ersetzt. Die Höhe der Pauschale ist in derselben Angelegenheit einheitlich zu berechnen. Die Pauschale wird für Ablichtungen aus Behörden- und Gerichtsakten gewährt, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Vorbereitung oder Bearbeitung der Angelegenheit geboten war, sowie für Ablichtungen, die nach Aufforderung durch die heranziehende Stelle angefertigt worden sind.

(3) Für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Absatz 2 genannten Ablichtungen werden 2,50 Euro je Datei ersetzt.

## Abschnitt 3
## Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern

### § 8
### Grundsatz der Vergütung

(1) Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer erhalten als Vergütung

1. ein Honorar für ihre Leistungen (§§ 9 bis 11),
2. Fahrtkostenersatz (§ 5),
3. Entschädigung für Aufwand (§ 6) sowie
4. Ersatz für sonstige und für besondere Aufwendungen (§§ 7 und 12).

(2) Soweit das Honorar nach Stundensätzen zu bemessen ist, wird es für jede Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war; anderenfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags.

(3) Soweit vergütungspflichtige Leistungen oder Aufwendungen auf die gleichzeitige Erledigung mehrerer Angelegenheiten entfallen, ist die Vergütung nach der Anzahl der Angelegenheiten aufzuteilen.

(4) Den Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, kann unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihres regelmäßigen Erwerbseinkommens, nach billigem Ermessen eine höhere als die in Absatz 1 bestimmte Vergütung gewährt werden.

### § 9
### Honorar für die Leistung der Sachverständigen und Dolmetscher

(1) Der Sachverständige erhält für jede Stunde ein Honorar

| in der Honorargruppe … | in Höhe von … Euro |
|---|---|
| 1 | 50 |
| 2 | 55 |
| 3 | 60 |
| 4 | 65 |
| 5 | 70 |
| 6 | 75 |
| 7 | 80 |
| 8 | 85 |
| 9 | 90 |
| 10 | 95 |
| M 1 | 50 |
| M 2 | 60 |
| M 3 | 85 |

Die Zuordnung der Leistungen zu einer Honorargruppe bestimmt sich nach der Anlage 1. Wird die Leistung auf einem Sachgebiet erbracht, das in keiner Honorargruppe genannt wird, ist sie unter Berücksichtigung der allgemein für Leistungen dieser Art außergerichtlich und außerbehördlich vereinbarten Stundensätze einer Honorargruppe nach billigem Ermessen zuzuordnen; dies gilt entsprechend, wenn ein medizinisches oder psychologisches Gutachten einen Gegenstand betrifft, der in keiner Honorargruppe genannt wird. Erfolgt die Leistung auf mehreren Sachgebieten oder betrifft das medizinische Gutachten mehrere Gegenstände und sind die Sachgebiete oder Gegenstände verschiedenen Honorargruppen zugeordnet, bemisst sich das Honorar einheitlich für die gesamte erforderliche Zeit nach der höchsten dieser Honorargruppen; jedoch gilt Satz 3 entsprechend, wenn dies mit Rücksicht auf den Schwerpunkt der Leistung zu einem unbilligen Ergebnis führen würde. § 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beschwerde auch zulässig ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro nicht übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, solange der Anspruch auf Vergütung noch nicht geltend gemacht worden ist.

(2) Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde 55 Euro. Ein ausschließlich als Dolmetscher Tätiger erhält eine Ausfallentschädigung in Höhe von höchstens 55 Euro, soweit er durch die Aufhebung eines Termins, zu dem er geladen war und dessen Aufhebung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war, einen Einkommensverlust erlitten hat und ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist.

### § 10
### Honorar für besondere Leistungen

(1) Soweit ein Sachverständiger oder ein sachverständiger Zeuge Leistungen erbringt, die in der Anlage 2 bezeichnet sind, bemisst sich das Honorar oder die Entschädigung nach dieser Anlage.

(2) Für Leistungen der in Abschnitt O des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) bezeichneten Art bemisst sich das Honorar in entsprechender Anwendung dieses Gebührenverzeichnisses nach dem 1,3fachen Gebührensatz. § 4 Abs. 2 bis 4 Satz 1 und § 10 der Gebührenordnung für Ärzte gelten entsprechend; im Übrigen bleiben die §§ 7 und 12 unberührt.

(3) Soweit für die Erbringung einer Leistung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zusätzliche Zeit erforderlich ist, erhält der Berechtigte ein Honorar nach der Honorargruppe 1.

### § 11
### Honorar für Übersetzungen

(1) Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 1,25 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes. Ist die Übersetzung, insbesondere wegen der Verwendung von Fachausdrücken oder wegen schwerer Lesbarkeit des Textes, erheblich erschwert, erhöht sich das Honorar auf 1,85 Euro, bei außergewöhnlich schwierigen Texten auf 4 Euro. Maßgebend für die Anzahl der Anschläge ist der Text in der Zielsprache; werden jedoch nur in der Aus-

gangssprache lateinische Schriftzeichen verwendet, ist die Anzahl der Anschläge des Textes in der Ausgangssprache maßgebend. Wäre eine Zählung der Anschläge mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, wird deren Anzahl unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl der Anschläge je Zeile nach der Anzahl der Zeilen bestimmt.

(2) Für eine oder für mehrere Übersetzungen aufgrund desselben Auftrags beträgt das Honorar mindestens 15 Euro.

(3) Soweit die Leistung des Übersetzers in der Überprüfung von Schriftstücken oder Aufzeichnungen der Telekommunikation auf bestimmte Inhalte besteht, ohne dass er insoweit eine schriftliche Übersetzung anfertigen muss, erhält er ein Honorar wie ein Dolmetscher.

§ 12
**Ersatz für besondere Aufwendungen**

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind mit der Vergütung nach den §§ 9 bis 11 auch die üblichen Gemeinkosten sowie der mit der Erstattung des Gutachtens oder der Übersetzung üblicherweise verbundene Aufwand abgegolten. Es werden jedoch gesondert ersetzt

1. die für die Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens oder der Übersetzung aufgewendeten notwendigen besonderen Kosten, einschließlich der insoweit notwendigen Aufwendungen für Hilfskräfte, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge;
2. für die zur Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens erforderlichen Lichtbilder oder an deren Stelle tretenden Farbausdrucke 2 Euro für den ersten Abzug oder Ausdruck und 0,50 Euro für jeden weiteren Abzug oder Ausdruck;
3. für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens 0,75 Euro je angefangene 1 000 Anschläge; ist die Zahl der Anschläge nicht bekannt, ist diese zu schätzen;
4. die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer, sofern diese nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.

(2) Ein auf die Hilfskräfte (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1) entfallender Teil der Gemeinkosten wird durch einen Zuschlag von 15 Prozent auf den Betrag abgegolten, der als notwendige Aufwendung für die Hilfskräfte zu ersetzen ist, es sei denn, die Hinzuziehung der Hilfskräfte hat keine oder nur unwesentlich erhöhte Gemeinkosten veranlasst.

§ 13
**Besondere Vergütung**

(1) Haben sich die Parteien dem Gericht gegenüber mit einer bestimmten oder abweichend von der gesetzlichen Regelung zu bemessenden Vergütung einverstanden erklärt, ist diese Vergütung zu gewähren, wenn ein ausreichender Betrag an die Staatskasse gezahlt ist.

(2) Die Erklärung nur einer Partei genügt, soweit sie sich auf den Stundensatz nach § 9 oder bei schriftlichen Übersetzungen auf die Vergütung für jeweils angefangene 55 Anschläge nach § 11 bezieht und das Gericht zustimmt. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn das Eineinhalbfache des nach den §§ 9 bis 11 zulässigen Honorars nicht überschritten wird. Vor der Zustimmung hat das Gericht die andere Partei zu hören. Die Zustimmung und die Ablehnung der Zustimmung sind unanfechtbar.

§ 14
**Vereinbarung der Vergütung**

Mit Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, die häufiger herangezogen werden, kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle eine Vereinbarung über die zu gewährende Vergütung treffen, deren Höhe die nach diesem Gesetz vorgesehene Vergütung nicht überschreiten darf.

## Abschnitt 4
## Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern

§ 15
**Grundsatz der Entschädigung**

(1) Ehrenamtliche Richter erhalten als Entschädigung

1. Fahrtkostenersatz (§ 5),
2. Entschädigung für Aufwand (§ 6),
3. Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7),
4. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16),
5. Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17) sowie
6. Entschädigung für Verdienstausfall (§ 18).

(2) Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden je Tag, gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.

(3) Die Entschädigung wird auch gewährt,

1. wenn ehrenamtliche Richter von der zuständigen staatlichen Stelle zu Einführungs- und Fortbildungstagungen herangezogen werden,
2. wenn ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in dieser Eigenschaft an der Wahl von gesetzlich für sie vorgesehenen Ausschüssen oder an den Sitzungen solcher Ausschüsse teilnehmen (§§ 29, 38 des Arbeitsgerichtsgesetzes, §§ 23, 35 Abs. 1, § 47 des Sozialgerichtsgesetzes).

§ 16
**Entschädigung für Zeitversäumnis**

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 5 Euro je Stunde.

§ 17
**Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung**

Ehrenamtliche Richter, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, erhalten neben der Entschädigung nach § 16 eine zusätzliche Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von 12 Euro je Stunde, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind und

außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden. Die Entschädigung von Teilzeitbeschäftigten wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt abzüglich der Zahl an Stunden, die der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht. Die Entschädigung wird nicht gewährt, soweit Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.

§ 18
**Entschädigung für Verdienstausfall**

Für den Verdienstausfall wird neben der Entschädigung nach § 16 eine zusätzliche Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 20 Euro je Stunde beträgt. Die Entschädigung beträgt bis zu 39 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richter, die in demselben Verfahren an mehr als 20 Tagen herangezogen oder innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen an mindestens sechs Tagen ihrer regelmäßigen Erwerbstätigkeit entzogen werden. Sie beträgt bis zu 51 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richter, die in demselben Verfahren an mehr als 50 Tagen herangezogen werden.

## Abschnitt 5
## Entschädigung von Zeugen und Dritten

§ 19
**Grundsatz der Entschädigung**

(1) Zeugen erhalten als Entschädigung

1. Fahrtkostenersatz (§ 5),
2. Entschädigung für Aufwand (§ 6),
3. Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7),
4. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 20),
5. Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 21) sowie
6. Entschädigung für Verdienstausfall (§ 22).

Dies gilt auch bei schriftlicher Beantwortung der Beweisfrage.

(2) Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden je Tag, gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.

(3) Soweit die Entschädigung durch die gleichzeitige Heranziehung in verschiedenen Angelegenheiten veranlasst ist, ist sie auf diese Angelegenheiten nach dem Verhältnis der Entschädigungen zu verteilen, die bei gesonderter Heranziehung begründet wären.

(4) Den Zeugen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, kann unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihres regelmäßigen Erwerbseinkommens, nach billigem Ermessen eine höhere als die in den §§ 20 bis 22 bestimmte Entschädigung gewährt werden.

§ 20
**Entschädigung für Zeitversäumnis**

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 3 Euro je Stunde, soweit weder für einen Verdienstausfall noch für Nachteile bei der Haushaltsführung eine Entschädigung zu gewähren ist, es sei denn, dem Zeugen ist durch seine Heranziehung ersichtlich kein Nachteil entstanden.

§ 21
**Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung**

Zeugen, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, erhalten eine Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von 12 Euro je Stunde, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden. Die Entschädigung von Teilzeitbeschäftigten wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt abzüglich der Zahl an Stunden, die der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht. Die Entschädigung wird nicht gewährt, soweit Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.

§ 22
**Entschädigung für Verdienstausfall**

Zeugen, denen ein Verdienstausfall entsteht, erhalten eine Entschädigung, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet und für jede Stunde höchstens 17 Euro beträgt. Gefangene, die keinen Verdienstausfall aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis haben, erhalten Ersatz in Höhe der entgangenen Zuwendung der Vollzugsbehörde.

§ 23
**Entschädigung Dritter**

(1) Dritte, die aufgrund einer gerichtlichen Anordnung nach § 142 Abs. 1 Satz 1 oder § 144 Abs. 1 der Zivilprozessordnung Urkunden, sonstige Unterlagen oder andere Gegenstände vorlegen oder deren Inaugenscheinnahme dulden, sowie Dritte, die aufgrund eines Beweiszwecken dienenden Ersuchens der Strafverfolgungsbehörde

1. Gegenstände herausgeben (§ 95 Abs. 1, § 98a der Strafprozessordnung) oder die Pflicht zur Herausgabe entsprechend einer Anheimgabe der Strafverfolgungsbehörde abwenden,
2. Auskunft erteilen,
3. die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation ermöglichen (§ 100b Abs. 3 der Strafprozessordnung) oder
4. durch telekommunikationstechnische Maßnahmen die Ermittlung
   a) von solchen Telekommunikationsanschlüssen ermöglichen, von denen ein bestimmter Telekommunikationsanschluss angewählt wurde (Fangeinrichtung, Zielsuchläufe ohne Datenabgleich nach § 98a der Strafprozessordnung),

b) der von einem Telekommunikationsanschluss hergestellten Verbindungen ermöglichen (Zählvergleichseinrichtung),

werden wie Zeugen entschädigt. Dies gilt nicht für die Zuführung der telefonischen Zeitansage, die betriebsfähige Bereitstellung und die Überlassung von Wählanschlüssen sowie für die betriebsfähige Bereitstellung von Festverbindungen, die nicht für bestimmte Überwachungsmaßnahmen eingerichtet werden.

(2) Bedient sich der Dritte eines Arbeitnehmers oder einer anderen Person, werden ihm die Aufwendungen dafür (§ 7) im Rahmen des § 22 ersetzt; § 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die notwendige Benutzung einer eigenen Datenverarbeitungsanlage für Zwecke der Rasterfahndung wird entschädigt, wenn die Investitionssumme für die im Einzelfall benutzte Hard- und Software zusammen mehr als 10 000 Euro beträgt. Die Entschädigung beträgt

1. bei einer Investitionssumme von mehr als 10 000 bis 25 000 Euro für jede Stunde der Benutzung 5 Euro; die gesamte Benutzungsdauer ist auf volle Stunden aufzurunden;
2. bei sonstigen Datenverarbeitungsanlagen
   a) neben der Entschädigung nach Absatz 1 für jede Stunde der Benutzung der Anlage bei der Entwicklung eines für den Einzelfall erforderlichen, besonderen Anwendungsprogramms 10 Euro und
   b) für die übrige Dauer der Benutzung einschließlich des hierbei erforderlichen Personalaufwands ein Zehnmillionstel der Investitionssumme je Sekunde für die Zeit, in der die Zentraleinheit belegt ist (CPU-Sekunde), höchstens 0,30 Euro je CPU-Sekunde.

Die Investitionssumme und die verbrauchte CPU-Zeit sind glaubhaft zu machen.

(4) Der eigenen elektronischen Datenverarbeitungsanlage steht eine fremde gleich, wenn die durch die Auskunftserteilung entstandenen direkt zurechenbaren Kosten (§ 7) nicht sicher feststellbar sind.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 für die betriebsfähige Bereitstellung einer Festverbindung je Ende, das nicht in Einrichtungen des Betreibers der Festverbindung liegt, ein Betrag von 153 Euro für eine zweiadrige und ein Betrag von 306 Euro für eine vier- oder mehradrige Festverbindung zu ersetzen; für die Benutzung von Festverbindungen und die Nutzung von Wählverbindungen sind die in den allgemeinen Tarifen dafür vorgesehenen Entgelte zu ersetzen.

## Abschnitt 6
## Schlussvorschriften

### § 24
### Übergangsvorschrift

Die Vergütung und die Entschädigung sind nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der Auftrag an den Sachverständigen, Dolmetscher oder Übersetzer vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt oder der Berechtigte vor diesem Zeitpunkt herangezogen worden ist. Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

### § 25
### Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch …, und das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch …, sowie Verweisungen auf diese Gesetze sind weiter anzuwenden, wenn der Auftrag an den Sachverständigen, Dolmetscher oder Übersetzer vor dem 1. Juli 2004 erteilt oder der Berechtigte vor diesem Zeitpunkt herangezogen worden ist. Satz 1 gilt für Heranziehungen vor dem 1. Juli 2004 auch dann, wenn der Berechtigte in derselben Rechtssache auch nach dem 1. Juli 2004 herangezogen worden ist.

**Anlage 1**
(zu Artikel 2 Abschnitt 3 § 9 Abs. 1)

| Sachgebiet | Honorar-gruppe |
|---|---|
| Abbruch | 5 |
| Abfallstoffe | 5 |
| Abrechnung im Hoch- und Ingenieurbau | 6 |
| Akustik, Lärmschutz | 5 |
| Altbausanierung | 5 |
| Altlasten | 3 |
| Bauphysik | 5 |
| Baustoffe | 5 |
| Bauwerksabdichtung | 6 |
| Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau | 5 |
| Betriebsunterbrechungs- und -verlagerungs-schäden | 9 |
| Bewertung von Immobilien | 6 |
| Brandschutz und Brandursachen | 5 |
| Briefmarken und Münzen | 2 |
| Büroeinrichtungen und -organisation | 5 |
| Dachkonstruktionen | 5 |
| Datenverarbeitung | 8 |
| Diagrammscheibenauswertung | 5 |
| Elektrotechnische Anlagen und Geräte | 5 |
| Erd- und Grundbau | 3 |
| Fahrzeugbau | 6 |
| Fenster, Türen, Tore | 5 |
| Fliesen und Baukeramik | 5 |
| Fußböden | 4 |
| Garten- und Landschaftsgestaltung/ Garten- und Landschaftsbau | 3 |
| Grafisches Gewerbe | 6 |
| Hausrat | 3 |
| Heizungs-, Klima- und Lüftungstechnik | 4 |

| Sachgebiet | Honorar-gruppe |
|---|---|
| Holz/Holzbau | 4 |
| Honorare (Architekten und Ingenieure) | 7 |
| Immissionen | 5 |
| Ingenieurbau | 4 |
| Innenausbau | 5 |
| Kältetechnik | 6 |
| Kraftfahrzeugschäden und -bewertung | 6 |
| Kraftfahrzeugunfallursachen | 6 |
| Kunst und Antiquitäten | 4 |
| Maschinen und Anlagen | 6 |
| Mieten und Pachten | 5 |
| Möbel | 3 |
| Musikinstrumente | 1 |
| Rundfunk- und Fernsehtechnik | 4 |
| Sanitärtechnik | 5 |
| Schäden an Gebäuden | 6 |
| Schiffe, Wassersportfahrzeuge | 4 |
| Schmuck, Juwelen, Perlen, Gold- und Silberwaren | 3 |
| Schriftuntersuchung | 3 |
| Schweißtechnik | 3 |
| Sprengtechnik | 2 |
| Stahlbau | 4 |
| Statik im Bauwesen | 4 |
| Straßenbau | 5 |
| Tiefbau | 4 |
| Unternehmensbewertung | 10 |
| Vermessungstechnik | 1 |
| Wärme- und Kälteschutz | 6 |
| Wasserversorgung und Abwässer | 3 |

| Gegenstand medizinischer und psychologischer Gutachten | Honorar-gruppe |
|---|---|
| Einfache gutachtliche Beurteilungen, insbesondere<br>- in Gebührenrechtsfragen,<br>- zur Minderung der Erwerbsfähigkeit nach einer Monoverletzung,<br>- zur Haft-, Verhandlungs- oder Vernehmungsfähigkeit,<br>- zur Verlängerung einer Betreuung oder nach § 35a KJHG. | M 1 |
| Beschreibende (Ist-Zustands-) Begutachtung nach standardisiertem Schema ohne Erörterung spezieller Kausalzusammenhänge mit einfacher medizinischer Verlaufsprognose und mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere Gutachten<br>- in Verfahren nach dem SGB IX,<br>- zur Minderung der Erwerbsfähigkeit und zur Invalidität,<br>- zu rechtsmedizinischen und toxikologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Feststellung einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkohol, Drogen, Medikamente oder Krankheiten,<br>- zu spurenkundlichen oder rechtsmedizinischen Fragestellungen mit Befunderhebungen (z. B. bei Verletzungen und anderen Unfallfolgen),<br>- zu einfachen Fragestellungen zur Schuldfähigkeit ohne besondere Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik,<br>- zur Einrichtung einer Betreuung,<br>- zu Unterhaltsstreitigkeiten auf Grund einer Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit,<br>- zu neurologisch-psychologischen Fragestellungen in Verfahren nach der FeV. | M 2 |
| Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad (Begutachtungen spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/oder Beurteilung der Prognose und/oder Beurteilung strittiger Kausalitätsfragen), insbesondere Gutachten<br>- zum Kausalzusammenhang bei problematischen Verletzungsfolgen,<br>- zu ärztlichen Behandlungsfehlern,<br>- in Verfahren nach dem OEG,<br>- in Verfahren nach dem HHG,<br>- zur Schuldfähigkeit bei Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik,<br>- in Verfahren zur Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung (in Verfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis zu neurologisch/psychologischen Fragestellungen)<br>- zur Kriminalprognose,<br>- zur Aussagetüchtigkeit,<br>- zur Widerstandsfähigkeit,<br>- in Verfahren nach den §§ 3, 10, 17 und 105 JGG,<br>- in Unterbringungsverfahren,<br>- in Verfahren nach § 1905 BGB,<br>- in Verfahren nach dem TSG,<br>- in Verfahren zur Regelung von Sorge- oder Umgangsrechten,<br>- zur Geschäfts-, Testier- oder Prozessfähigkeit,<br>- zu Berufskrankheiten und zur Minderung der Erwerbsfähigkeit bei besonderen Schwierigkeiten,<br>- zu rechtsmedizinischen, toxikologischen und spurenkundlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer abschließenden Todesursachenklärung, ärztlichen Behandlungsfehlern oder einer Beurteilung der Schuldfähigkeit. | M 3 |

**Anlage 2**
(zu Artikel 2 Abschnitt 3 § 10 Abs. 1)

| Nr. | Bezeichnung der Leistung | Honorar in Euro |
|---|---|---|
| | **Abschnitt 1 Leichenschau und Obduktion** | |
| | Das Honorar in den Fällen der Nummern 100, 102 bis 106 umfasst den zur Niederschrift gegebenen Bericht; in den Fällen der Nummern 102 bis 106 umfasst das Honorar auch das vorläufige Gutachten. | |
| 100 | Besichtigung einer Leiche, von Teilen einer Leiche, eines Embryos oder eines Fetus oder Mitwirkung bei einer richterlichen Leichenschau | 49,00 |
| | für mehrere Leistungen bei derselben Gelegenheit jedoch höchstens | 119,00 |
| 101 | Fertigung eines Berichts, der schriftlich zu erstatten oder nachträglich zur Niederschrift zu geben ist | 25,00 |
| | für mehrere Leistungen bei derselben Gelegenheit jedoch höchstens | 84,00 |
| 102 | Obduktion | 195,00 |
| 103 | Obduktion unter besonders ungünstigen äußeren Bedingungen:<br>Das Honorar 102 beträgt | 275,00 |
| 104 | Obduktion unter anderen besonders ungünstigen Bedingungen (Zustand der Leiche etc.):<br>Das Honorar 102 beträgt | 396,00 |
| 105 | Sektion von Teilen einer Leiche oder Öffnung eines Embryos oder nicht lebensfähigen Fetus | 84,00 |
| 106 | Sektion oder Öffnung unter besonders ungünstigen Bedingungen:<br>Das Honorar 105 beträgt | 119,00 |
| | **Abschnitt 2 Befund** | |
| 200 | Ausstellung eines Befundscheins oder Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachtliche Äußerung | 21,00 |
| 201 | Die Leistung der in Nummer 200 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich:<br>Das Honorar 200 beträgt | bis zu 44,00 |
| 202 | Zeugnis über einen ärztlichen Befund mit von der heranziehenden Stelle geforderter kurzer gutachtlicher Äußerung oder Formbogengutachten, wenn sich die Fragen auf Vorgeschichte, Angaben und Befund beschränken und nur ein kurzes Gutachten erfordern | 38,00 |
| 203 | Die Leistung der in Nummer 202 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich:<br>Das Honorar 202 beträgt | bis zu 75,00 |
| | **Abschnitt 3 Untersuchungen, Blutentnahme** | |
| 300 | Untersuchung eines Lebensmittels, Bedarfsgegenstandes, Arzneimittels, von Luft, Gasen, Böden, Klärschlämmen, Wässern oder Abwässern und dgl. und eine kurze schriftliche gutachtliche Äußerung:<br>Das Honorar beträgt für jede Einzelbestimmung je Probe | 4,00 bis 51,00 |

| Nr. | Bezeichnung der Leistung | Honorar in Euro |
|---|---|---|
| 301 | Die Leistung der in Nummer 300 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich oder schwierig:<br>Das Honorar 300 beträgt ................................................ | bis zu 1 000,00 |
| 302 | Mikroskopische, physikalische, chemische, toxikologische, bakteriologische, serologische Untersuchung, wenn das Untersuchungsmaterial von Menschen oder Tieren stammt:<br>Das Honorar beträgt je Organ oder Körperflüssigkeit ................................................ | 5,00 bis 51,00 |
| | Das Honorar umfasst das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt, und eine kurze gutachtliche Äußerung. | |
| 303 | Die Leistung der in Nummer 302 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich oder schwierig:<br>Das Honorar 302 beträgt ................................................ | bis zu 1 000,00 |
| 304 | Herstellung einer DNA-Probe und ihre Überprüfung auf Geeignetheit (z. B. Hochmolekularität, humane Herkunft, Ausmaß der Degradation, Kontrolle des Verdaus) ............. | bis zu 205,00 |
| | Das Honorar umfasst das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt, und eine kurze gutachtliche Äußerung. | |
| 305 | Elektrophysiologische Untersuchung eines Menschen ................................................ | 13,00 bis 115,00 |
| | Das Honorar umfasst eine kurze gutachtliche Äußerung und den mit der Untersuchung verbundenen Aufwand. | |
| 306 | Raster-elektronische Untersuchung eines Menschen oder einer Leiche, auch mit Analysenzusatz ................................................ | 13,00 bis 300,00 |
| | Das Honorar umfasst eine kurze gutachtliche Äußerung und den mit der Untersuchung verbundenen Aufwand. | |
| 307 | Blutentnahme ................................................ | 9,00 |
| | Das Honorar umfasst eine Niederschrift über die Feststellung der Identität. | |

## Abschnitt 4
## Abstammungsgutachten

(1) Das Honorar wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, für jede zu untersuchende Person gesondert gewährt.

(2) Eine in den Nummern 400 bis 414 nicht genannte Merkmalsbestimmung wird wie eine an Arbeitsaufwand vergleichbare Bestimmung honoriert.

(3) Das Honorar umfasst das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt.

| Nr. | Bezeichnung der Leistung | Honorar in Euro |
|---|---|---|
| 400 | Bestimmung der AB0-Blutgruppe ................................................ | 10,00 |
| 401 | Bestimmung der Untergruppe ................................................ | 8,00 |
| 402 | MN-Bestimmung ................................................ | 8,00 |
| 403 | Bestimmung der Merkmale des Rh-Komplexes (C, $C^w$, c, D, E, e und weitere) je Merkmal ................................................ | 10,00 |
| | bei Bestimmung mehrerer Merkmale jedoch höchstens ................................................ | 56,00 |
| 404 | Bestimmung der Blutgruppenmerkmale P, K, S und weitere, falls direkt bestimmbar, je Merkmal ................................................ | 10,00 |
| | bei Bestimmung mehrerer Merkmale jedoch höchstens ................................................ | 56,00 |
| 405 | Bestimmung indirekt nachweisbarer Merkmale ($D^u$, s, Fy und weitere) je Merkmal ........ | 23,00 |
| | bei Bestimmung mehrerer Merkmale jedoch höchstens ................................................ | 86,00 |
| 406 | Gesamttypisierung der HLA-Antigene der Klasse I mittels Lymphozytotoxizitätstests mit mindestens 180 Antiseren ................................................<br>Das Honorar umfasst das Material einschließlich höherwertiger Stoffe und Testseren. | 357,00 |
| 407 | Zusätzlich erforderlicher Titrationsversuch ................................................ | 25,00 |
| 408 | Zusätzlich erforderlicher Spezialversuch (Absättigung, Bestimmung des Dosiseffekts usw.) ................................................ | 23,00 |

| Nr. | Bezeichnung der Leistung | Honorar in Euro |
|---|---|---|
| 409 | Bestimmung der Typen der sauren Erythrozyten-Phosphatase, der Phosphoglucomutase, der Adenylatkinase, der Adenosindesaminase, der Glutamat-Pyruvat-Transaminase, der Esterase D, der 6-Phosphogluconat-Dehydrogenase und weiterer Enzymsysteme ........ | 23,00 |
| 410 | Bestimmung der Merkmale des Gm-Systems oder des Inv-Systems je Merkmal ........ | 23,00 |
| | bei Bestimmung mehrerer Merkmale jedoch höchstens ........ | 75,00 |
| 411 | Bestimmung eines Systems mit Proteinfärbung oder vergleichbarer Färbung nach Elektrophorese oder Fokussierung (Hp, Pi, Tf, C 3 und weitere) je Merkmal ........ | 23,00 |
| 412 | Bestimmung eines Systems mit Immunfixation oder Immunoblot nach Elektrophorese oder Fokussierung (Gc, PLG, ORM, F XIII und weitere) je Merkmal ........ | 39,00 |
| 413 | Bestimmung eines VNTR-DNA-Systems oder eines vergleichbar effizienten Systems je verwendete Sonde ........ | 140,00 |
| | insgesamt jedoch höchstens ........ | 800,00 |
| | Das Honorar umfasst die Aufbereitung des Materials (z. B. die Isolierung, den Verdau und die Trennung von humanen Nukleinsäuren) sowie die Auswertung. | |
| 414 | Bestimmung eines STR-DNA-Systems je System ........ | 40,00 |
| | insgesamt jedoch höchstens ........ | 600,00 |
| | Das Honorar umfasst die Aufbereitung des Materials (z. B. die Isolierung, den Verdau, die PCR und die Trennung von humanen Nukleinsäuren) sowie die Auswertung. | |
| 415 | Schriftliches Gutachten für jede begutachtete Person ........ | 16,00 |

## Abschnitt 5
## Erbbiologische Abstammungsgutachten

(1) Das Honorar umfasst die gesamte Tätigkeit des Sachverständigen und etwaiger Hilfspersonen, insbesondere die Untersuchung, die Herstellung der Lichtbilder einschließlich der erforderlichen Abzüge, die Herstellung von Abdrücken, etwa notwendige Abformungen und dgl. sowie die Auswertung und Beurteilung des gesamten Materials; es umfasst ferner die Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie die Kosten für die Anfertigung des schriftlichen Gutachtens in drei Stücken und für einen Durchschlag für die Handakten des Sachverständigen.

(2) Das Honorar umfasst nicht

1. Leistungen nach den Nummern 302 bis 307 und nach Abschnitt 4 dieser Anlage,
2. Leistungen nach dem Abschnitt O des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) und
3. die Begutachtung etwa vorhandener erbpathologischer Befunde durch Fachärzte.

(3) Hat der Sachverständige Einrichtungen einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts benutzt, erhält er das Honorar 502 und 503 nur bis zur Höhe der tatsächlich aufgewendeten Kosten, höchstens jedoch die Beträge nach den Nummern 502 und 503.

| Nr. | Bezeichnung der Leistung | Honorar in Euro |
|---|---|---|
| 500 | Erbbiologisches Abstammungsgutachten nach den anerkannten erbbiologischen Methoden, wenn bis zu drei Personen untersucht werden ........ | 713,00 |
| 501 | Untersuchung jeder weiteren Person ........ | 175,00 |
| 502 | Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens, wenn bis zu drei Personen untersucht werden ........ | 214,00 |
| 503 | Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens für jede weitere Person ........ | 55,00 |

## Artikel 3
## Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG)

Inhaltsübersicht

## Abschnitt 1
## Allgemeine Vorschriften

### § 1
### Geltungsbereich

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagen) für anwaltliche Tätigkeiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bemisst sich nach diesem Gesetz. Dies gilt auch für eine Tätigkeit als Prozesspfleger nach den §§ 57 und 58 der Zivilprozessordnung. Andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, Partnerschaftsgesellschaften und sonstige Gesellschaften stehen einem Rechtsanwalt im Sinne dieses Gesetzes gleich.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für eine Tätigkeit als Vormund, Betreuer, Pfleger, Verfahrenspfleger, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Sachwalter, Mitglied des Gläubigerausschusses, Nachlassverwalter, Zwangsverwalter, Treuhänder oder Schiedsrichter oder für eine ähnliche Tätigkeit. § 1835 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

### § 2
### Höhe der Vergütung

(1) Die Gebühren werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert).

(2) Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zu diesem Gesetz. Gebühren werden auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet; 0,5 Cent werden aufgerundet.

### § 3
### Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten

(1) In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen das Gerichtskostengesetz nicht anzuwenden ist, entstehen Betragsrahmengebühren. In sonstigen Verfahren werden die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet, wenn der Auftraggeber nicht zu den in § 183 des Sozialgerichtsgesetzes genannten Personen gehört.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für eine Tätigkeit außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens.

### § 4
### Vereinbarung der Vergütung

(1) Aus einer Vereinbarung kann eine höhere als die gesetzliche Vergütung nur gefordert werden, wenn die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben und nicht in der Vollmacht enthalten ist. Ist das Schriftstück nicht von dem Auftraggeber verfasst, muss es als Vergütungsvereinbarung bezeichnet und die Vergütungsvereinbarung von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil seine Erklärung den Vorschriften der Sätze 1 oder 2 nicht entspricht.

(2) In außergerichtlichen Angelegenheiten können Pauschalvergütungen und Zeitvergütungen vereinbart werden, die niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren. Der Rechtsanwalt kann sich für gerichtliche Mahnverfahren und Zwangsvollstreckungsverfahren nach den §§ 803 bis 863 und 899 bis 915b der Zivilprozessordnung verpflichten, dass er, wenn der Anspruch des Auftraggebers auf Erstattung der gesetzlichen Vergütung nicht beigetrieben werden kann, einen Teil des Erstattungsanspruchs an Erfüllungs Statt annehmen werde. Der nicht durch Abtretung zu erfüllende Teil der gesetzlichen Vergütung und die sonst nach diesem Absatz vereinbarten Vergütungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen. Vereinbarungen über die Vergütung sollen schriftlich getroffen werden; ist streitig, ob es zu einer solchen Vereinbarung gekommen ist, trifft die Beweislast den Auftraggeber.

(3) In der Vereinbarung kann es dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer überlassen werden, die Vergütung nach billigem Ermessen festzusetzen. Ist die Festsetzung der Vergütung dem Ermessen eines Vertragsteils überlassen, gilt die gesetzliche Vergütung als vereinbart.

(4) Ist eine vereinbarte oder von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer festgesetzte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden. Vor der Herabsetzung hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen; dies gilt nicht, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Vergütung nach Absatz 3 Satz 1 festgesetzt hat. Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.

(5) Durch eine Vereinbarung, nach der ein im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt eine Vergütung erhalten soll, wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt ge-

leistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

(6) § 8 des Beratungshilfegesetzes bleibt unberührt.

§ 5
**Vergütung für Tätigkeiten von Vertretern des Rechtsanwalts**

Die Vergütung für eine Tätigkeit, die der Rechtsanwalt nicht persönlich vornimmt, wird nach diesem Gesetz bemessen, wenn der Rechtsanwalt durch einen Rechtsanwalt, den allgemeinen Vertreter, einen Assessor bei einem Rechtsanwalt oder einen zur Ausbildung zugewiesenen Referendar vertreten wird.

§ 6
**Mehrere Rechtsanwälte**

Ist der Auftrag mehreren Rechtsanwälten zur gemeinschaftlichen Erledigung übertragen, erhält jeder Rechtsanwalt für seine Tätigkeit die volle Vergütung.

§ 7
**Mehrere Auftraggeber**

(1) Wird der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig, erhält er die Gebühren nur einmal.

(2) Jeder der Auftraggeber schuldet die Gebühren und Auslagen, die er schulden würde, wenn der Rechtsanwalt nur in seinem Auftrag tätig geworden wäre; die Dokumentenpauschale nach Nummer 7000 des Vergütungsverzeichnisses schuldet er auch insoweit, wie diese nur durch die Unterrichtung mehrerer Auftraggeber entstanden ist. Der Rechtsanwalt kann aber insgesamt nicht mehr als die nach Absatz 1 berechneten Gebühren und die insgesamt entstandenen Auslagen fordern.

§ 8
**Fälligkeit, Hemmung der Verjährung**

(1) Die Vergütung wird fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist. Ist der Rechtsanwalt in einem gerichtlichen Verfahren tätig, wird die Vergütung auch fällig, wenn eine Kostenentscheidung ergangen oder der Rechtszug beendet ist oder wenn das Verfahren länger als drei Monate ruht.

(2) Die Verjährung der Vergütung für eine Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren wird gehemmt, solange das Verfahren anhängig ist. Die Hemmung endet mit der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des Verfahrens. Ruht das Verfahren, endet die Hemmung drei Monate nach Eintritt der Fälligkeit. Die Hemmung beginnt erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt.

§ 9
**Vorschuss**

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern.

§ 10
**Berechnung**

(1) Der Rechtsanwalt kann die Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. Der Lauf der Verjährungsfrist ist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig.

(2) In der Berechnung sind die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, Vorschüsse, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen sowie die angewandten Nummern des Vergütungsverzeichnisses und bei Gebühren, die nach dem Gegenstandswert berechnet sind, auch dieser anzugeben. Bei Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Angabe des Gesamtbetrags.

(3) Hat der Auftraggeber die Vergütung gezahlt, ohne die Berechnung erhalten zu haben, kann er die Mitteilung der Berechnung noch fordern, solange der Rechtsanwalt zur Aufbewahrung der Handakten verpflichtet ist.

§ 11
**Festsetzung der Vergütung**

(1) Soweit die gesetzliche Vergütung, eine nach § 42 festgestellte Pauschgebühr und die zu ersetzenden Aufwendungen (§ 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens gehören, werden sie auf Antrag des Rechtsanwalts oder des Auftraggebers durch das Gericht des ersten Rechtszugs festgesetzt. Getilgte Beträge sind abzusetzen.

(2) Der Antrag ist erst zulässig, wenn die Vergütung fällig ist. Vor der Festsetzung sind die Beteiligten zu hören. Die Vorschriften der jeweiligen Verfahrensordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren mit Ausnahme des § 104 Abs. 2 Satz 3 der Zivilprozessordnung und die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen gelten entsprechend. Das Verfahren vor dem Gericht des ersten Rechtszugs ist gebührenfrei. In den Vergütungsfestsetzungsbeschluss sind die von dem Rechtsanwalt gezahlten Auslagen für die Zustellung des Beschlusses aufzunehmen. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt; dies gilt auch im Verfahren über Beschwerden.

(3) Im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit wird die Vergütung vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle festgesetzt. Die für die jeweilige Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften über die Erinnerung im Kostenfestsetzungsverfahren gelten entsprechend.

(4) Wird der vom Rechtsanwalt angegebene Gegenstandswert von einem Beteiligten bestritten, ist das Verfahren auszusetzen, bis das Gericht hierüber entschieden hat (§§ 32, 33 und 38 Abs. 1).

(5) Die Festsetzung ist abzulehnen, soweit der Antragsgegner Einwendungen oder Einreden erhebt, die nicht im Gebührenrecht ihren Grund haben. Hat der Auftraggeber bereits dem Rechtsanwalt gegenüber derartige Einwendungen oder Einreden erhoben, ist die Erhebung der Klage nicht von der vorherigen Einleitung des Festsetzungsverfahrens abhängig.

(6) Anträge und Erklärungen können zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingereicht werden. Die §§ 129a und 130a der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(7) Durch den Antrag auf Festsetzung der Vergütung wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten bei Rahmengebühren nur, wenn die Mindestgebühren geltend gemacht werden oder der Auftraggeber der Höhe der Gebühren ausdrücklich zugestimmt hat. Die Festsetzung auf Antrag des Rechtsanwalts ist abzulehnen, wenn er die Zustimmungserklärung des Auftraggebers nicht mit dem Antrag vorlegt.

§ 12
**Anwendung von Vorschriften für die Prozesskostenhilfe**

Die Vorschriften dieses Gesetzes für im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwälte und für Verfahren über die Prozesskostenhilfe sind in den Fällen des § 11a des Arbeitsgerichtsgesetzes und des § 4a der Insolvenzordnung entsprechend anzuwenden. Der Bewilligung von Prozesskostenhilfe steht die Stundung nach § 4a der Insolvenzordnung gleich.

## Abschnitt 2
## Gebührenvorschriften

§ 13
**Wertgebühren**

(1) Wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, beträgt die Gebühr bei einem Gegenstandswert bis 300 Euro 25 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

| Gegenstandswert bis … Euro | für jeden angefangenen Betrag von weiteren … Euro | um … Euro |
|---|---|---|
| 1 500 | 300 | 20 |
| 5 000 | 500 | 28 |
| 10 000 | 1 000 | 37 |
| 25 000 | 3 000 | 40 |
| 50 000 | 5 000 | 72 |
| 200 000 | 15 000 | 77 |
| 500 000 | 30 000 | 118 |
| über 500 000 | 50 000 | 150 |

Eine Gebührentabelle für Gegenstandswerte bis 500 000 Euro ist diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 10 Euro.

§ 14
**Rahmengebühren**

(1) Bei Rahmengebühren bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts kann bei der Bemessung herangezogen werden. Bei Rahmengebühren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu berücksichtigen. Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.

(2) Im Rechtsstreit hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen, soweit die Höhe der Gebühr streitig ist; dies gilt auch im Verfahren nach § 495a der Zivilprozessordnung. Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.

§ 15
**Abgeltungsbereich der Gebühren**

(1) Die Gebühren entgelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit.

(2) Der Rechtsanwalt kann die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern. In gerichtlichen Verfahren kann er die Gebühren in jedem Rechtszug fordern.

(3) Sind für Teile des Gegenstands verschiedene Gebührensätze anzuwenden, entstehen für die Teile gesondert berechnete Gebühren, jedoch nicht mehr als die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr.

(4) Auf bereits entstandene Gebühren ist es, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ohne Einfluss, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt oder der Auftrag endigt, bevor die Angelegenheit erledigt ist.

(5) Wird der Rechtsanwalt, nachdem er in einer Angelegenheit tätig geworden ist, beauftragt, in derselben Angelegenheit weiter tätig zu werden, erhält er nicht mehr an Gebühren, als er erhalten würde, wenn er von vornherein hiermit beauftragt worden wäre. Ist der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt, gilt die weitere Tätigkeit als neue Angelegenheit und in diesem Gesetz bestimmte Anrechnungen von Gebühren entfallen.

(6) Ist der Rechtsanwalt nur mit einzelnen Handlungen beauftragt, erhält er nicht mehr an Gebühren als der mit der gesamten Angelegenheit beauftragte Rechtsanwalt für die gleiche Tätigkeit erhalten würde.

## Abschnitt 3
## Angelegenheit

§ 16
**Dieselbe Angelegenheit**

Dieselbe Angelegenheit sind

1. das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung sowie über einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte Dritter und jedes Verwaltungsverfahren auf Abänderung oder Aufhebung in den genannten Fällen,
2. das Verfahren über die Prozesskostenhilfe und das Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt worden ist,
3. mehrere Verfahren über die Prozesskostenhilfe in demselben Rechtszug,

4. eine Scheidungssache und die Folgesachen (§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 9, § 623 Abs. 1 bis 3, 5 der Zivilprozessordnung),

5. ein Verfahren über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft und die Folgesachen (§ 661 Abs. 2, § 623 Abs. 1 und 5 der Zivilprozessordnung),

6. das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung, auf Erlass einer einstweiligen oder vorläufigen Anordnung, auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, auf Aufhebung der Vollziehung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts und jedes Verfahren auf deren Abänderung oder Aufhebung,

7. das Verfahren nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist, und das Verfahren nach § 3 Abs. 2 des genannten Gesetzes,

8. das Aufgebotsverfahren und das Verfahren über den Antrag auf Anordnung der Zahlungssperre nach § 1020 der Zivilprozessordnung,

9. das Verfahren über die Zulassung der Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme und das Verfahren über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung über die Zulassung der Vollziehung (§ 1041 der Zivilprozessordnung),

10. das schiedsrichterliche Verfahren und das gerichtliche Verfahren bei der Bestellung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters, über die Ablehnung eines Schiedsrichters oder über die Beendigung des Schiedsrichteramtes, zur Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder bei der Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen,

11. das Verfahren vor dem Schiedsgericht und die gerichtlichen Verfahren über die Bestimmung einer Frist (§ 102 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes), die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 103 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes) oder die Vornahme einer Beweisaufnahme oder einer Vereidigung (§ 106 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes),

12. mehrere Verfahren über die Beschwerde oder die Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung und den Kostenansatz in demselben Rechtszug,

13. das Rechtsmittelverfahren und das Verfahren über die Zulassung des Rechtsmittels; dies gilt nicht für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung eines Rechtsmittels; und

14. das Verfahren über die Privatklage und die Widerklage und zwar auch im Falle des § 388 Abs. 2 der Strafprozessordnung.

§ 17
**Verschiedene Angelegenheiten**

Verschiedene Angelegenheiten sind

1. jeweils das Verwaltungsverfahren, das einem gerichtlichen Verfahren vorausgehende und der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienende weitere Verwaltungsverfahren (Vorverfahren, Einspruchsverfahren, Beschwerdeverfahren, Abhilfeverfahren), das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung sowie über einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte Dritter und ein gerichtliches Verfahren,

2. das Mahnverfahren und das streitige Verfahren,

3. das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger und das streitige Verfahren,

4. das Verfahren in der Hauptsache und ein Verfahren über einen Antrag auf
   a) Anordnung eines Arrests,
   b) Erlass einer einstweiligen Verfügung, einer einstweiligen Anordnung oder einer vorläufigen Anordnung in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
   c) Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, auf Aufhebung der Vollziehung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts sowie
   d) Abänderung oder Aufhebung einer in einem Verfahren nach den Buchstaben a bis c ergangenen Entscheidung,

5. der Urkunden- oder Wechselprozess und das ordentliche Verfahren, das nach Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozess oder nach einem Vorbehaltsurteil anhängig bleibt (§§ 596, 600 der Zivilprozessordnung),

6. das Schiedsverfahren und das Verfahren über die Zulassung der Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme sowie das Verfahren über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung über die Zulassung der Vollziehung (§ 1041 der Zivilprozessordnung),

7. das gerichtliche Verfahren und ein vorausgegangenes
   a) Güteverfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung) oder, wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, vor einer Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt (§ 15a Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung),
   b) Verfahren vor einem Ausschuss der in § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bezeichneten Art,
   c) Verfahren vor dem Seemannsamt zur vorläufigen Entscheidung von Arbeitssachen und
   d) Verfahren vor sonstigen gesetzlich eingerichteten Einigungsstellen, Gütestellen oder Schiedsstellen,

8. das Vermittlungsverfahren nach § 52a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und ein sich anschließendes gerichtliches Verfahren,

9. das Verfahren über ein Rechtsmittel und das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung des Rechtsmittels,

10. das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und ein nach dessen Einstellung sich anschließendes Bußgeldverfahren,

11. das Strafverfahren und das Verfahren über die im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung und

12. das Wiederaufnahmeverfahren und das wiederaufgenommene Verfahren, wenn sich die Gebühren nach Teil 4 oder 5 des Vergütungsverzeichnisses richten.

§ 18
**Besondere Angelegenheiten**

Besondere Angelegenheiten sind

1. jedes Verfahren über eine einstweilige Anordnung nach

   a) § 127a der Zivilprozessordnung,

   b) den §§ 620, 620b Abs. 1, 2 der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung,

   c) § 621f der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung,

   d) § 621g der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung,

   e) § 641d der Zivilprozessordnung,

   f) § 644 der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung,

   g) § 64b Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

   mehrere Verfahren, die unter demselben Buchstaben genannt sind, sind jedoch eine Angelegenheit; die Gegenstandswerte sind zusammenzurechnen; dies gilt auch dann, wenn die mehreren Verfahren denselben Gegenstand betreffen;

2. nicht in Nummer 1 genannte Verfahren über eine einstweilige oder vorläufige Anordnung in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit; mehrere Anordnungen in derselben Hauptsache sind eine Angelegenheit; die Gegenstandswerte sind zusammenzurechnen; dies gilt auch dann, wenn die mehreren Verfahren denselben Gegenstand betreffen;

3. jede Vollstreckungsmaßnahme zusammen mit den durch diese vorbereiteten weiteren Vollstreckungshandlungen bis zur Befriedigung des Gläubigers; dies gilt entsprechend im Verwaltungszwangsverfahren (Verwaltungsvollstreckungsverfahren) und für jede Maßnahme nach § 33 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

4. jede Vollziehungsmaßnahme bei der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung (§§ 928 bis 934 und 936 der Zivilprozessordnung), die sich nicht auf die Zustellung beschränkt;

5. jedes Beschwerdeverfahren und jedes Verfahren über eine Erinnerung gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses richten, soweit sich aus § 16 Nr. 12 nichts anderes ergibt;

6. das Verfahren über Einwendungen gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel, auf das § 732 der Zivilprozessordnung anzuwenden ist;

7. das Verfahren auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung;

8. jedes Verfahren über Anträge nach den §§ 765a, 813b, 851a oder § 851b der Zivilprozessordnung und jedes Verfahren über Anträge auf Änderung der getroffenen Anordnungen;

9. das Verfahren auf Zulassung der Austauschpfändung (§ 811a der Zivilprozessordnung);

10. das Verfahren über einen Antrag nach § 825 der Zivilprozessordnung;

11. die Ausführung der Zwangsvollstreckung in ein gepfändetes Vermögensrecht durch Verwaltung (§ 857 Abs. 4 der Zivilprozessordnung);

12. das Verteilungsverfahren (§ 858 Abs. 5, §§ 872 bis 877, 882 der Zivilprozessordnung);

13. das Verfahren auf Eintragung einer Zwangshypothek (§§ 867, 870a der Zivilprozessordnung);

14. die Vollstreckung der Entscheidung, durch die der Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten, die durch die Vornahme einer Handlung entstehen, verurteilt wird (§ 887 Abs. 2 der Zivilprozessordnung);

15. das Verfahren zur Ausführung der Zwangsvollstreckung auf Vornahme einer Handlung durch Zwangsmittel (§ 888 der Zivilprozessordnung), das Verfahren zur Ausführung einer Verfügung des Gerichts auf Vornahme, Unterlassung oder Duldung einer Handlung durch Zwangsmittel und einer besonderen Verfügung des Gerichts zur Anwendung von Gewalt (§ 33 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit);

16. jede Verurteilung zu einem Ordnungsgeld gemäß § 890 Abs. 1 der Zivilprozessordnung;

17. die Verurteilung zur Bestellung einer Sicherheit im Falle des § 890 Abs. 3 der Zivilprozessordnung;

18. das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§§ 900 und 901 der Zivilprozessordnung, § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit);

19. das Verfahren auf Löschung der Eintragung im Schuldnerverzeichnis (§ 915a der Zivilprozessordnung);

20. das Ausüben der Veröffentlichungsbefugnis;

21. das Verfahren über Anträge auf Zulassung der Zwangsvollsteckung nach § 17 Abs. 4 der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung und

22. das Verfahren über Anträge auf Aufhebung von Vollstreckungsmaßregeln (§ 8 Abs. 5 und § 41 der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung).

§ 19
**Rechtszug; Tätigkeiten, die mit dem Verfahren zusammenhängen**

(1) Zu dem Rechtszug oder dem Verfahren gehören auch alle Vorbereitungs-, Neben- und Abwicklungstätigkeiten und solche Verfahren, die mit dem Rechtszug oder Verfahren zusammenhängen, wenn die Tätigkeit nicht nach § 18 eine besondere Angelegenheit ist. Hierzu gehören insbesondere

1. die Vorbereitung der Klage, des Antrags oder der Rechtsverteidigung, soweit kein besonderes gerichtliches oder behördliches Verfahren stattfindet;
2. außergerichtliche Verhandlungen;
3. Zwischenstreite, die Bestimmung des zuständigen Gerichts, die Bestellung von Vertretern durch das in der Hauptsache zuständige Gericht, die Ablehnung von Richtern, Rechtspflegern, Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder Sachverständigen, die Festsetzung des Streit- oder Geschäftswerts;
4. das Verfahren vor dem beauftragten oder ersuchten Richter;
5. das Verfahren über die Erinnerung (§ 573 der Zivilprozessordnung) und die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 321a der Zivilprozessordnung);
6. die Berichtigung und Ergänzung der Entscheidung oder ihres Tatbestandes;
7. Verfahren wegen Rückgabe einer Sicherheit;
8. die für die Geltendmachung im Ausland vorgesehene Vervollständigung der Entscheidung;
9. die Zustellung oder Empfangnahme von Entscheidungen oder Rechtsmittelschriften und ihre Mitteilung an den Auftraggeber, die Einwilligung zur Einlegung der Sprungrevision, der Antrag auf Entscheidung über die Verpflichtung, die Kosten zu tragen, die nachträgliche Vollstreckbarerklärung eines Urteils auf besonderen Antrag, die Erteilung des Notfrist- und des Rechtskraftzeugnisses, die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 54 oder § 56 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes;
10. die Einlegung von Rechtsmitteln bei dem Gericht desselben Rechtszugs in Verfahren, in denen sich die Gebühren nach Teil 4, 5 oder 6 des Vergütungsverzeichnisses richten; die Einlegung des Rechtsmittels durch einen neuen Verteidiger gehört zum Rechtszug des Rechtsmittels;
11. die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung, wenn nicht eine abgesonderte mündliche Verhandlung hierüber stattfindet;
12. die erstmalige Erteilung der Vollstreckungsklausel, wenn deswegen keine Klage erhoben wird;
13. die Kostenfestsetzung und die Einforderung der Vergütung;
14. die Festsetzung des für die Begründung von Rentenanwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung zu leistenden Betrages nach § 53e Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
15. die Zustellung eines Vollstreckungstitels, der Vollstreckungsklausel und der sonstigen in § 750 der Zivilprozessordnung genannten Urkunden;
16. die Aussetzung der Vollziehung (§ 24 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit einer Entscheidung und
17. die Herausgabe der Handakten oder ihre Übersendung an einen anderen Rechtsanwalt.

(2) Zu den in § 18 Nr. 3 und 4 genannten Verfahren gehören ferner insbesondere

1. gerichtliche Anordnungen nach § 758a der Zivilprozessordnung,
2. die Bestimmung eines Gerichtsvollziehers (§ 827 Abs. 1 und § 854 Abs. 1 der Zivilprozessordnung) oder eines Sequesters (§§ 848 und 855 der Zivilprozessordnung),
3. die Anzeige der Absicht, die Zwangsvollstreckung gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu betreiben,
4. die einer Verurteilung vorausgehende Androhung von Ordnungsgeld und
5. die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßnahme.

§ 20
**Verweisung, Abgabe**

Soweit eine Sache an ein anderes Gericht verwiesen oder abgegeben wird, sind die Verfahren vor dem verweisenden oder abgebenden und vor dem übernehmenden Gericht ein Rechtszug. Wird eine Sache an ein Gericht eines niedrigeren Rechtszugs verwiesen oder abgegeben, ist das weitere Verfahren vor diesem Gericht ein neuer Rechtszug.

§ 21
**Zurückverweisung**

(1) Soweit eine Sache an ein untergeordnetes Gericht zurückverwiesen wird, ist das weitere Verfahren vor diesem Gericht ein neuer Rechtszug.

(2) In den Fällen des § 629b der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung, bildet das weitere Verfahren vor dem Familiengericht mit dem früheren einen Rechtszug.

## Abschnitt 4
## Gegenstandswert

§ 22
**Grundsatz**

(1) In derselben Angelegenheit werden die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet.

(2) Der Wert beträgt in derselben Angelegenheit höchstens 30 Millionen Euro, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sind in derselben Angelegenheit mehrere Personen Auftraggeber, beträgt der Wert für jede Person höchs-

tens 30 Millionen Euro, insgesamt jedoch nicht mehr als 100 Millionen Euro.

§ 23
**Allgemeine Wertvorschrift**

(1) Soweit sich die Gerichtsgebühren nach dem Wert richten, bestimmt sich der Gegenstandswert im gerichtlichen Verfahren nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften. In Verfahren, in denen im Gerichtskostengesetz Festgebühren bestimmt sind, sind die Wertvorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden. Diese Wertvorschriften gelten auch entsprechend für die Tätigkeit außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, wenn der Gegenstand der Tätigkeit auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein könnte. § 22 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) In Beschwerdeverfahren, in denen Gerichtsgebühren unabhängig vom Ausgang des Verfahrens nicht erhoben werden oder sich nicht nach dem Wert richten, ist der Wert unter Berücksichtigung des Interesses des Beschwerdeführers nach Absatz 3 Satz 2 zu bestimmen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Der Gegenstandswert ist durch den Wert des zugrunde liegenden Verfahrens begrenzt. In Verfahren über eine Erinnerung oder eine Rüge wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs richtet sich der Wert nach den für Beschwerdeverfahren geltenden Vorschriften.

(3) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten in anderen Angelegenheiten für den Gegenstandswert § 18 Abs. 2, §§ 19 bis 23, 24 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6, §§ 25, 39 Abs. 2 und 3 sowie § 46 Abs. 4 der Kostenordnung entsprechend. Soweit sich der Gegenstandswert aus diesen Vorschriften nicht ergibt und auch sonst nicht feststeht, ist er nach billigem Ermessen zu bestimmen; in Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung und bei nichtvermögensrechtlichen Gegenständen ist der Gegenstandswert mit 4 000 Euro, nach Lage des Falles niedriger oder höher, jedoch nicht über 500 000 Euro anzunehmen.

§ 24
**Gegenstandswert für bestimmte einstweilige Anordnungen**

Im Verfahren über eine einstweilige Anordnung der in § 620 Nr. 1, 2, 3 oder § 621g der Zivilprozessordnung bezeichneten Art ist von einem Wert von 500 Euro auszugehen. Wenn die einstweilige Anordnung nach § 621g der Zivilprozessordnung eine Familiensache nach § 621 Abs. 1 Nr. 7 der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung, betrifft, ist jedoch § 53 Abs. 2 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden. Betrifft die Tätigkeit eine einstweilige Anordnung nach § 64b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 25
**Gegenstandswert in der Zwangsvollstreckung**

(1) In der Zwangsvollstreckung bestimmt sich der Gegenstandswert

1. nach dem Betrag der zu vollstreckenden Geldforderung einschließlich der Nebenforderungen; soll ein bestimmter Gegenstand gepfändet werden und hat dieser einen geringeren Wert, ist der geringere Wert maßgebend; wird künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen nach § 850d Abs. 3 der Zivilprozessordnung gepfändet, sind die noch nicht fälligen Ansprüche nach § 42 Abs. 1 und 2 des Gerichtskostengesetzes zu bewerten; im Verteilungsverfahren (§ 858 Abs. 5, §§ 872 bis 877 und 882 der Zivilprozessordnung) ist höchstens der zu verteilende Geldbetrag maßgebend;

2. nach dem Wert der herauszugebenden oder zu leistenden Sachen; der Gegenstandswert darf jedoch den Wert nicht übersteigen, mit dem der Herausgabe- oder Räumungsanspruch nach den für die Berechnung von Gerichtskosten maßgeblichen Vorschriften zu bewerten ist;

3. nach dem Wert, den die zu erwirkende Handlung, Duldung oder Unterlassung für den Gläubiger hat, und

4. in Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung nach dem Betrag, der einschließlich der Nebenforderungen aus dem Vollstreckungstitel noch geschuldet wird; der Wert beträgt jedoch höchstens 1 500 Euro.

(2) In Verfahren über Anträge des Schuldners ist der Wert nach dem Interesse des Antragstellers nach billigem Ermessen zu bestimmen.

§ 26
**Gegenstandswert in der Zwangsversteigerung**

In der Zwangsversteigerung bestimmt sich der Gegenstandswert

1. bei der Vertretung des Gläubigers oder eines anderen nach § 9 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung Beteiligten nach dem Wert des dem Gläubiger oder dem Beteiligten zustehenden Rechts; wird das Verfahren wegen einer Teilforderung betrieben, ist der Teilbetrag nur maßgebend, wenn es sich um einen nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zu befriedigenden Anspruch handelt; Nebenforderungen sind mitzurechnen; der Wert des Gegenstands der Zwangsversteigerung (§ 66 Abs. 1, § 74a Abs. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung), im Verteilungsverfahren der zur Verteilung kommende Erlös, sind maßgebend, wenn sie geringer sind;

2. bei der Vertretung eines anderen Beteiligten, insbesondere des Schuldners, nach dem Wert des Gegenstands der Zwangsversteigerung, im Verteilungsverfahren nach dem zur Verteilung kommenden Erlös; bei Miteigentümern oder sonstigen Mitberechtigten ist der Anteil maßgebend;

3. bei der Vertretung eines Bieters, der nicht Beteiligter ist, nach dem Betrag des höchsten für den Auftraggeber abgegebenen Gebots, wenn ein solches Gebot nicht abgegeben ist, nach dem Wert des Gegenstands der Zwangsversteigerung.

§ 27
**Gegenstandswert in der Zwangsverwaltung**

In der Zwangsverwaltung bestimmt sich der Gegenstandswert bei der Vertretung des Antragstellers nach dem Anspruch, wegen dessen das Verfahren beantragt ist; Nebenforderungen sind mitzurechnen; bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen ist der Wert der Leistungen eines Jahres maßgebend. Bei der Vertretung des Schuldners bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem zusammengerechneten Wert aller Ansprüche, wegen derer das Verfahren beantragt ist, bei der Vertretung eines sonstigen Beteiligten nach § 23 Abs. 3 Satz 2.

§ 28
**Gegenstandswert im Insolvenzverfahren**

(1) Die Gebühren der Nummern 3313, 3317 sowie im Falle der Beschwerde gegen den Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Nummern 3500 und 3513 des Vergütungsverzeichnisses werden, wenn der Auftrag vom Schuldner erteilt ist, nach dem Wert der Insolvenzmasse (§ 58 des Gerichtskostengesetzes) berechnet. Im Falle der Nummer 3313 des Vergütungsverzeichnisses beträgt der Gegenstandswert jedoch mindestens 4 000 Euro.

(2) Ist der Auftrag von einem Insolvenzgläubiger erteilt, werden die in Absatz 1 genannten Gebühren und die Gebühr nach Nummer 3314 nach dem Nennwert der Forderung berechnet. Nebenforderungen sind mitzurechnen.

(3) Im Übrigen ist der Gegenstandswert im Insolvenzverfahren unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses, das der Auftraggeber im Verfahren verfolgt, nach § 23 Abs. 3 Satz 2 zu bestimmen.

§ 29
**Gegenstandswert im Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung**

Im Verfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung gilt § 28 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Werts der Insolvenzmasse die festgesetzte Haftungssumme tritt.

§ 30
**Gegenstandswert in gerichtlichen Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz**

In Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz beträgt der Gegenstandswert in Klageverfahren, die die Asylanerkennung einschließlich der Feststellung der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes und die Feststellung von Abschiebungshindernissen betreffen, 3 000 Euro, in sonstigen Klageverfahren 1 500 Euro. In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wegen aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach dem Asylverfahrensgesetz beträgt der Gegenstandswert 1 500 Euro, im Übrigen die Hälfte des Wertes der Hauptsache. Sind mehrere natürliche Personen an demselben Verfahren beteiligt, erhöht sich der Wert für jede weitere Person in Klageverfahren um 900 Euro und in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes um 600 Euro.

§ 31
**Gegenstandswert in gerichtlichen Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz**

(1) Vertritt der Rechtsanwalt im Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz einen von mehreren Antragstellern, bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Bruchteil des für die Gerichtsgebühren geltenden Geschäftswerts, der sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Anteile des Auftraggebers zu der Gesamtzahl der Anteile aller Antragsteller ergibt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der auf die einzelnen Antragsteller entfallenden Anzahl der Anteile ist der jeweilige Zeitpunkt der Antragstellung. Ist die Anzahl der auf einen Antragsteller entfallenden Anteile nicht gerichtsbekannt, wird vermutet, dass er lediglich einen Anteil hält. Der Wert beträgt mindestens 5 000 Euro.

(2) Wird der Rechtsanwalt von mehreren Antragstellern beauftragt, sind die auf die einzelnen Antragsteller entfallenden Werte zusammenzurechnen; Nummer 1008 des Vergütungsverzeichnisses ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 32
**Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren**

(1) Wird der für die Gerichtsgebühren maßgebende Wert gerichtlich festgesetzt, ist die Festsetzung auch für die Gebühren des Rechtsanwalts maßgebend.

(2) Der Rechtsanwalt kann aus eigenem Recht die Festsetzung des Werts beantragen und Rechtsmittel gegen die Festsetzung einlegen. Rechtsbehelfe, die gegeben sind, wenn die Wertfestsetzung unterblieben ist, kann er aus eigenem Recht einlegen.

§ 33
**Wertfestsetzung für die Rechtsanwaltsgebühren**

(1) Berechnen sich die Gebühren in einem gerichtlichen Verfahren nicht nach dem für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wert oder fehlt es an einem solchen Wert, setzt das Gericht des Rechtszugs den Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit auf Antrag durch Beschluss selbstständig fest.

(2) Der Antrag ist erst zulässig, wenn die Vergütung fällig ist. Antragsberechtigt sind der Rechtsanwalt, der Auftraggeber, ein erstattungspflichtiger Gegner und in den Fällen des § 45 die Staatskasse.

(3) Gegen den Beschluss nach Absatz 1 können die Antragsberechtigten Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung eingelegt wird.

(4) Soweit das Gericht die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuhelfen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Beschwerdegericht ist das nächsthöhere Gericht, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der in § 119 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art jedoch das Oberlandesgericht. Eine Beschwerde an einen

obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt. Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden; die Nichtzulassung ist unanfechtbar.

(5) War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung findet die Beschwerde statt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen eingelegt wird. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Absatz 4 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(6) Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 und 4 und Absatz 5 gelten entsprechend.

(7) Anträge und Erklärungen können zu Protokoll der Geschäftsstelle gegeben oder schriftlich eingereicht werden; die §§ 129a und 130a der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird.

(8) Das Gericht entscheidet über den Antrag durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter; dies gilt auch für die Beschwerde, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter oder einem Rechtspfleger erlassen wurde. Der Einzelrichter überträgt das Verfahren der Kammer oder dem Senat, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Das Gericht entscheidet jedoch immer ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter. Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

(9) Das Verfahren über den Antrag ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet; dies gilt auch im Verfahren über die Beschwerde.

## Abschnitt 5
## Mediation und außergerichtliche Tätigkeit

### § 34
### Mediation

Für die Tätigkeit als Mediator soll der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. Wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, bestimmt sich die Gebühr nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

### § 35
### Hilfeleistung in Steuersachen

Für die Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten und bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten gelten die §§ 23 bis 39 der Steuerberatergebührenverordnung in Verbindung mit den §§ 10 und 13 der Steuerberatergebührenverordnung entsprechend.

### § 36
### Schiedsrichterliche Verfahren und Verfahren vor dem Schiedsgericht

(1) Teil 3 Abschnitt 1 und 2 des Vergütungsverzeichnisses ist auf die folgenden außergerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden:

1. schiedsrichterliche Verfahren nach dem Zehnten Buch der Zivilprozessordnung und
2. Verfahren vor dem Schiedsgericht (§ 104 des Arbeitsgerichtsgesetzes).

(2) Im Verfahren nach Absatz 1 Nr. 1 erhält der Rechtsanwalt die Terminsgebühr auch, wenn der Schiedsspruch ohne mündliche Verhandlung erlassen wird.

## Abschnitt 6
## Gerichtliche Verfahren

### § 37
### Verfahren vor den Verfassungsgerichten

(1) Die Vorschriften für die Revision in Teil 4 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 des Vergütungsverzeichnisses gelten entsprechend in folgenden Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem Verfassungsgericht (Verfassungsgerichtshof, Staatsgerichtshof) eines Landes:

1. Verfahren über die Verwirkung von Grundrechten, den Verlust des Stimmrechts, den Ausschluss von Wahlen und Abstimmungen,
2. Verfahren über die Verfassungswidrigkeit von Parteien,
3. Verfahren über Anklagen gegen den Bundespräsidenten, gegen ein Regierungsmitglied eines Landes oder gegen einen Abgeordneten oder Richter und
4. Verfahren über sonstige Gegenstände, die in einem dem Strafprozess ähnlichen Verfahren behandelt werden.

(2) In sonstigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem Verfassungsgericht eines Landes gelten die Vorschriften in Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Vergütungsverzeichnisses entsprechend. Der Gegenstandswert ist unter Berücksichtigung der in § 14 Abs. 1 genannten Umstände nach billigem Ermessen zu bestimmen; er beträgt mindestens 4 000 Euro.

### § 38
### Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

(1) In Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gelten die Vorschriften in Teil 3 Abschnitt 2 des Vergütungsverzeichnisses entsprechend. Der Gegenstandswert bestimmt sich nach den Wert-

vorschriften, die für die Gerichtsgebühren des Verfahrens gelten, in dem vorgelegt wird. Das vorlegende Gericht setzt den Gegenstandswert auf Antrag durch Beschluss fest. § 33 Abs. 2 bis 9 gilt entsprechend.

(2) Ist in einem Verfahren, in dem sich die Gebühren nach Teil 4, 5 oder 6 des Vergütungsverzeichnisses richten, vorgelegt worden, sind in dem Vorabentscheidungsverfahren die Nummern 4130 und 4132 des Vergütungsverzeichnisses entsprechend anzuwenden.

(3) Die Verfahrensgebühr des Verfahrens, in dem vorgelegt worden ist, wird auf die Verfahrensgebühr des Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften angerechnet, wenn nicht eine im Verfahrensrecht vorgesehene schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften abgegeben wird.

§ 39

**In Scheidungs- und Lebenspartnerschaftssachen beigeordneter Rechtsanwalt**

Der Rechtsanwalt, der nach § 625 der Zivilprozessordnung dem Antragsgegner beigeordnet ist, kann von diesem die Vergütung eines zum Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts und einen Vorschuss verlangen. Die für einen in einer Scheidungssache beigeordneten Rechtsanwalt geltenden Vorschriften sind für einen in einer Lebenspartnerschaftssache beigeordneten Rechtsanwalt entsprechend anzuwenden.

§ 40

**Als gemeinsamer Vertreter bestellter Rechtsanwalt**

Der Rechtsanwalt kann von den Personen, für die er nach § 67a Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestellt ist, die Vergütung eines von mehreren Auftraggebern zum Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts und einen Vorschuss verlangen.

§ 41

**Prozesspfleger**

Der Rechtsanwalt, der nach § 57 oder § 58 der Zivilprozessordnung dem Beklagten als Vertreter bestellt ist, kann von diesem die Vergütung eines zum Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts verlangen. Er kann von diesem keinen Vorschuss fordern. § 126 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

## Abschnitt 7
## Straf- und Bußgeldsachen

§ 42

**Feststellung einer Pauschgebühr**

(1) In Strafsachen und in gerichtlichen Bußgeldsachen stellt das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das Gericht des ersten Rechtszugs gehört, auf Antrag des Rechtsanwalts eine Pauschgebühr für das ganze Verfahren oder für einzelne Verfahrensabschnitte durch unanfechtbaren Beschluss fest, wenn die in Teil 4 oder 5 des Vergütungsverzeichnisses bestimmten Gebühren eines Wahlanwalts wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit nicht zumutbar sind. Dies gilt nicht, soweit Wertgebühren entstehen. Beschränkt sich die Feststellung auf einzelne Verfahrensabschnitte, sind die Gebühren nach dem Vergütungsverzeichnis, an deren Stelle die Pauschgebühr treten soll, zu bezeichnen. Die Pauschgebühr darf das Doppelte der für die Gebühren eines Wahlanwalts geltenden Höchstbeträge nach Teil 4 oder 5 des Vergütungsverzeichnisses nicht übersteigen. Für den Rechtszug, in dem der Bundesgerichtshof für das Verfahren zuständig ist, ist er auch für die Entscheidung über den Antrag zuständig.

(2) Der Antrag ist zulässig, wenn die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens rechtskräftig ist. Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt kann den Antrag nur unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, auch in Verbindung mit § 53 Abs. 1, stellen. Der Auftraggeber, in den Fällen des § 52 Abs. 1 Satz 1 der Beschuldigte, ferner die Staatskasse und andere Beteiligte, wenn ihnen die Kosten des Verfahrens ganz oder zum Teil auferlegt worden sind, sind zu hören.

(3) Der Strafsenat des Oberlandesgerichts ist mit einem Richter besetzt. Der Richter überträgt die Sache dem Senat in der Besetzung mit drei Richtern, wenn es zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

(4) Die Feststellung ist für das Kostenfestsetzungsverfahren, das Vergütungsfestsetzungsverfahren (§ 11) und für einen Rechtsstreit des Rechtsanwalts auf Zahlung der Vergütung bindend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde entsprechend. Über den Antrag entscheidet die Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Für das Verfahren gilt § 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 43

**Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs**

Tritt der Beschuldigte oder der Betroffene den Anspruch gegen die Staatskasse auf Erstattung von Anwaltskosten als notwendige Auslagen an den Rechtsanwalt ab, ist eine von der Staatskasse gegenüber dem Beschuldigten oder dem Betroffenen erklärte Aufrechnung insoweit unwirksam, als sie den Anspruch des Rechtsanwalts vereiteln oder beeinträchtigen würde. Dies gilt jedoch nur, wenn zum Zeitpunkt der Aufrechnung eine Urkunde über die Abtretung oder eine Anzeige des Beschuldigten oder des Betroffenen über die Abtretung in den Akten vorliegt.

## Abschnitt 8
## Beigeordneter oder bestellter Rechtsanwalt, Beratungshilfe

§ 44

**Vergütungsanspruch bei Beratungshilfe**

Für die Tätigkeit im Rahmen der Beratungshilfe erhält der Rechtsanwalt eine Vergütung nach diesem Gesetz aus der Landeskasse, soweit nicht für die Tätigkeit in Beratungsstellen nach § 3 Abs. 1 des Beratungshilfegesetzes besondere Vereinbarungen getroffen sind. Die Beratungshilfegebühr (Nummer 2600 des Vergütungsverzeichnisses) schuldet nur der Rechtsuchende.

§ 45
**Vergütungsanspruch des beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts**

(1) Der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete oder nach § 57 oder § 58 der Zivilprozessordnung zum Prozesspfleger bestellte Rechtsanwalt erhält, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Vergütung in Verfahren vor Gerichten des Bundes aus der Bundeskasse, in Verfahren vor Gerichten eines Landes aus der Landeskasse.

(2) Der Rechtsanwalt, der nach § 625 der Zivilprozessordnung beigeordnet oder nach § 67a Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestellt ist, kann eine Vergütung aus der Landeskasse verlangen, wenn der zur Zahlung Verpflichtete (§§ 39 oder 40) mit der Zahlung der Vergütung im Verzug ist.

(3) Ist der Rechtsanwalt sonst gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden, erhält er die Vergütung aus der Landeskasse, wenn ein Gericht des Landes den Rechtsanwalt bestellt oder beigeordnet hat, im Übrigen aus der Bundeskasse. Hat zuerst ein Gericht des Bundes und sodann ein Gericht des Landes den Rechtsanwalt bestellt oder beigeordnet, zahlt die Bundeskasse die Vergütung, die der Rechtsanwalt während der Dauer der Bestellung oder Beiordnung durch das Gericht des Bundes verdient hat, die Landeskasse die dem Rechtsanwalt darüber hinaus zustehende Vergütung. Dies gilt entsprechend, wenn zuerst ein Gericht des Landes und sodann ein Gericht des Bundes den Rechtsanwalt bestellt oder beigeordnet hat.

(4) Wenn der Verteidiger von der Stellung eines Wiederaufnahmeantrags abrät, hat er einen Anspruch gegen die Staatskasse nur dann, wenn er nach § 364b Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung bestellt worden ist oder das Gericht die Feststellung nach § 364b Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung getroffen hat. Dies gilt auch im gerichtlichen Bußgeldverfahren (§ 85 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

(5) Absatz 3 ist im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde entsprechend anzuwenden. An die Stelle des Gerichts tritt die Verwaltungsbehörde.

§ 46
**Auslagen**

(1) Auslagen, insbesondere Reisekosten, werden nicht vergütet, wenn sie zur sachgemäßen Durchführung der Angelegenheit nicht erforderlich waren.

(2) Wenn das Gericht des Rechtszugs auf Antrag des Rechtsanwalts vor Antritt der Reise feststellt, dass eine Reise erforderlich ist, ist diese Feststellung für das Festsetzungsverfahren (§ 55) bindend. Im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde tritt an die Stelle des Gerichts die Verwaltungsbehörde. In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend auch für andere Auslagen.

(3) Auslagen, die durch Nachforschungen zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens entstehen, für das die Vorschriften der Strafprozessordnung gelten, werden nur vergütet, wenn der Rechtsanwalt nach § 364b Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung bestellt worden ist oder wenn das Gericht die Feststellung nach § 364b Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung getroffen hat. Dies gilt auch im gerichtlichen Bußgeldverfahren (§ 85 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 47
**Vorschuss**

(1) Wenn dem Rechtsanwalt wegen seiner Vergütung ein Anspruch gegen die Staatskasse zusteht, kann er für die entstandenen Gebühren und die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Auslagen aus der Staatskasse einen angemessenen Vorschuss fordern. Der Rechtsanwalt, der nach § 625 der Zivilprozessordnung beigeordnet oder nach § 67a Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestellt ist, kann einen Vorschuss nur verlangen, wenn der zur Zahlung Verpflichtete (§ 39 oder § 40) mit der Zahlung des Vorschusses im Verzug ist.

(2) Bei Beratungshilfe kann der Rechtsanwalt keinen Vorschuss fordern.

§ 48
**Umfang des Anspruchs und der Beiordnung**

(1) Der Vergütungsanspruch bestimmt sich nach den Beschlüssen, durch die die Prozesskostenhilfe bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet oder bestellt worden ist.

(2) In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen und die Beiordnung eine Berufung oder Revision betrifft, wird eine Vergütung aus der Staatskasse auch für die Rechtsverteidigung gegen eine Anschlussberufung oder eine Anschlussrevision und, wenn der Rechtsanwalt für die Erwirkung eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung, einer einstweiligen oder vorläufigen Anordnung beigeordnet ist, auch für deren Vollziehung oder Vollstreckung gewährt. Dies gilt nicht, wenn der Beiordnungsbeschluss ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(3) Die Beiordnung in einer Ehesache erstreckt sich auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses, der den gegenseitigen Unterhalt der Ehegatten, den Unterhalt gegenüber den Kindern im Verhältnis der Ehegatten zueinander, die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, die Regelung des Umgangs mit einem Kind, die Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und dem Hausrat und die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht betrifft. Satz 1 gilt im Falle der Beiordnung in Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) In anderen Angelegenheiten, die mit dem Hauptverfahren nur zusammenhängen, erhält der für das Hauptverfahren beigeordnete Rechtsanwalt eine Vergütung aus der Staatskasse nur dann, wenn er ausdrücklich auch hierfür beigeordnet ist. Dies gilt insbesondere für

1. die Zwangsvollstreckung und den Verwaltungszwang;
2. das Verfahren über den Arrest, die einstweilige Verfügung und die einstweilige sowie die vorläufige Anordnung;
3. das selbstständige Beweisverfahren;

4. das Verfahren über die Widerklage, ausgenommen die Rechtsverteidigung gegen die Widerklage in Ehesachen und in Verfahren über Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung.

(5) Wird der Rechtsanwalt in Angelegenheiten nach den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses im ersten Rechtszug bestellt oder beigeordnet, erhält er die Vergütung auch für seine Tätigkeit vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung, in Strafsachen einschließlich seiner Tätigkeit vor Erhebung der öffentlichen Klage und in Bußgeldsachen einschließlich der Tätigkeit vor der Verwaltungsbehörde. Wird der Rechtsanwalt in einem späteren Rechtszug beigeordnet, erhält er seine Vergütung in diesem Rechtszug auch für seine Tätigkeit vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung. Werden Verfahren verbunden, kann das Gericht die Wirkungen des Satzes 1 auch auf diejenigen Verfahren erstrecken, in denen vor der Verbindung keine Beiordnung oder Bestellung erfolgt war.

§ 49
**Wertgebühren aus der Staatskasse**

Bestimmen sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert, werden bei einem Gegenstandswert von mehr als 3 000 Euro anstelle der Gebühr nach § 13 Abs. 1 folgende Gebühren vergütet:

| Gegenstandswert bis … Euro | Gebühr Euro | Gegenstandswert bis … Euro | Gebühr Euro |
|---|---|---|---|
| 3 500 | 195 | 13 000 | 246 |
| 4 000 | 204 | 16 000 | 257 |
| 4 500 | 212 | 19 000 | 272 |
| 5 000 | 219 | 22 000 | 293 |
| 6 000 | 225 | 25 000 | 318 |
| 7 000 | 230 | 30 000 | 354 |
| 8 000 | 234 | über | |
| 9 000 | 238 | 30 000 | 391 |
| 10 000 | 242 | | |

§ 50
**Weitere Vergütung bei Prozesskostenhilfe**

(1) Nach Deckung der in § 122 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Kosten und Ansprüche hat die Staatskasse über die Gebühren des § 49 hinaus weitere Beträge bis zur Höhe der Gebühren nach § 13 einzuziehen, wenn dies nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung und nach den Bestimmungen, die das Gericht getroffen hat, zulässig ist. Die weitere Vergütung ist festzusetzen, wenn das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise beendet ist und die von der Partei zu zahlenden Beträge beglichen sind oder wegen dieser Beträge eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Partei erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

(2) Der beigeordnete Rechtsanwalt soll eine Berechnung seiner Regelvergütung unverzüglich zu den Prozessakten mitteilen.

(3) Waren mehrere Rechtsanwälte beigeordnet, bemessen sich die auf die einzelnen Rechtsanwälte entfallenden Beträge nach dem Verhältnis der jeweiligen Unterschiedsbeträge zwischen den Gebühren nach § 49 und den Regelgebühren; dabei sind Zahlungen, die nach § 58 auf den Unterschiedsbetrag anzurechnen sind, von diesem abzuziehen.

§ 51
**Festsetzung einer Pauschgebühr in Straf- und Bußgeldsachen**

(1) In Straf- und Bußgeldsachen ist dem gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt für das ganze Verfahren oder für einzelne Verfahrensabschnitte auf Antrag eine Pauschgebühr zu bewilligen, die über die Gebühren nach dem Vergütungsverzeichnis hinausgeht, wenn die in Teil 4 oder 5 des Vergütungsverzeichnisses bestimmten Gebühren wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit nicht zumutbar sind. Dies gilt nicht, soweit Wertgebühren entstehen. Beschränkt sich die Bewilligung auf einzelne Verfahrensabschnitte, sind die Gebühren nach dem Vergütungsverzeichnis, an deren Stelle die Pauschgebühr treten soll, zu bezeichnen. Eine Pauschgebühr kann auch für solche Tätigkeiten gewährt werden, für die ein Anspruch nach § 48 Abs. 5 besteht. Auf Antrag ist dem Rechtsanwalt ein angemessener Vorschuss zu bewilligen, wenn ihm insbesondere wegen der langen Dauer des Verfahrens und der Höhe der zu erwartenden Pauschgebühr nicht zugemutet werden kann, die Festsetzung der Pauschgebühr abzuwarten.

(2) Über die Anträge entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das Gericht des ersten Rechtszugs gehört, und im Falle der Beiordnung einer Kontaktperson (§ 34a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt, durch unanfechtbaren Beschluss. Der Bundesgerichtshof ist für die Entscheidung zuständig, soweit er den Rechtsanwalt bestellt hat. In dem Verfahren ist die Staatskasse zu hören. § 42 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Absatz 1 gilt im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde entsprechend. Über den Antrag nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 entscheidet die Verwaltungsbehörde gleichzeitig mit der Festsetzung der Vergütung.

§ 52
**Anspruch gegen den Beschuldigten oder den Betroffenen**

(1) Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt kann von dem Beschuldigten die Zahlung der Gebühren eines gewählten Verteidigers verlangen; er kann jedoch keinen Vorschuss fordern. Der Anspruch gegen den Beschuldigten entfällt insoweit, als die Staatskasse Gebühren gezahlt hat.

(2) Der Anspruch kann nur insoweit geltend gemacht werden, als dem Beschuldigten ein Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse zusteht oder das Gericht des ersten Rechtszugs auf Antrag des Verteidigers feststellt, dass der Beschuldigte ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zur Zahlung oder zur Leistung von Raten in der Lage ist. Ist das Verfahren nicht gerichtlich anhängig geworden, entscheidet das Gericht, das den Verteidiger bestellt hat.

(3) Wird ein Antrag nach Absatz 2 Satz 1 gestellt, setzt das Gericht dem Beschuldigten eine Frist zur Darlegung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse; § 117 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Gibt der Beschuldigte innerhalb der Frist keine Erklärung ab, wird vermutet, dass er leistungsfähig im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist.

(4) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 ist die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der §§ 304 bis 311a der Strafprozessordnung zulässig.

(5) Der für den Beginn der Verjährung maßgebende Zeitpunkt tritt mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden gerichtlichen Entscheidung, in Ermangelung einer solchen mit der Beendigung des Verfahrens ein. Ein Antrag des Verteidigers hemmt den Lauf der Verjährungsfrist. Die Hemmung endet sechs Monate nach der Rechtskraft der Entscheidung des Gerichts über den Antrag.

(6) Die Absätze 1 bis 3 und 5 gelten im Bußgeldverfahren entsprechend. Im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde tritt an die Stelle des Gerichts die Verwaltungsbehörde.

### § 53
### Anspruch gegen den Auftraggeber, Anspruch des zum Beistand bestellten Rechtsanwalts gegen den Verurteilten

(1) Für den Anspruch des dem Privatkläger, dem Nebenkläger, dem Antragsteller im Klageerzwingungsverfahren oder des sonst in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 4, 5 oder 6 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, beigeordneten Rechtsanwalts gegen seinen Auftraggeber gilt § 52 entsprechend.

(2) Der dem Nebenkläger oder dem nebenklageberechtigten Verletzten als Beistand bestellte Rechtsanwalt kann die Gebühren eines gewählten Beistands nur von dem Verurteilten verlangen. Der Anspruch entfällt insoweit, als die Staatskasse die Gebühren bezahlt hat.

### § 54
### Verschulden eines beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts

Hat der beigeordnete oder bestellte Rechtsanwalt durch schuldhaftes Verhalten die Beiordnung oder Bestellung eines anderen Rechtsanwalts veranlasst, kann er Gebühren, die auch für den anderen Rechtsanwalt entstehen, nicht fordern.

### § 55
### Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen und Vorschüsse

(1) Die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung und der Vorschuss hierauf werden auf Antrag des Rechtsanwalts von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs festgesetzt. Ist das Verfahren nicht gerichtlich anhängig geworden, erfolgt die Festsetzung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, das den Verteidiger bestellt hat.

(2) In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, erfolgt die Festsetzung durch den Urkundsbeamten des Gerichts des Rechtszugs, solange das Verfahren nicht durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise beendet ist.

(3) Im Falle der Beiordnung einer Kontaktperson (§ 34a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) erfolgt die Festsetzung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt.

(4) Im Falle der Beratungshilfe wird die Vergütung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des in § 4 Abs. 1 des Beratungshilfegesetzes bestimmten Gerichts festgesetzt.

(5) § 104 Abs. 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, ob und welche Zahlungen der Rechtsanwalt bis zum Tag der Antragstellung erhalten hat; Zahlungen, die er nach diesem Zeitpunkt erhalten hat, hat er unverzüglich anzuzeigen.

(6) Der Urkundsbeamte kann vor einer Festsetzung der weiteren Vergütung (§ 50) den Rechtsanwalt auffordern, innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Geschäftsstelle des Gerichts, dem der Urkundsbeamte angehört, Anträge auf Festsetzung der Vergütungen, für die ihm noch Ansprüche gegen die Staatskasse zustehen, einzureichen oder sich zu den empfangenen Zahlungen (Absatz 5 Satz 2) zu erklären. Kommt der Rechtsanwalt der Aufforderung nicht nach, erlöschen seine Ansprüche gegen die Staatskasse.

(7) Die Absätze 1 und 5 gelten im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde entsprechend. An die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle tritt die Verwaltungsbehörde.

### § 56
### Erinnerung und Beschwerde

(1) Über Erinnerungen des Rechtsanwalts und der Staatskasse gegen die Festsetzung nach § 55 entscheidet das Gericht des Rechtszugs, bei dem die Festsetzung erfolgt ist, durch Beschluss. Im Falle des § 55 Abs. 3 entscheidet die Strafkammer des Landgerichts. Im Falle der Beratungshilfe entscheidet das nach § 4 Abs. 1 des Beratungshilfegesetzes zuständige Gericht.

(2) § 33 Abs. 3 bis 8 gilt entsprechend. Das Verfahren über die Erinnerung und über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

### § 57
### Rechtsbehelf in Bußgeldsachen vor der Verwaltungsbehörde

Gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren nach den Vorschriften dieses Abschnitts kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Für das Verfahren gilt § 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

### § 58
### Anrechnung von Vorschüssen und Zahlungen

(1) Zahlungen, die der Rechtsanwalt nach § 9 des Beratungshilfegesetzes erhalten hat, werden auf die aus der Landeskasse zu zahlende Vergütung angerechnet.

(2) In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, sind Vorschüsse und Zahlungen, die der Rechtsanwalt vor oder nach der Beiordnung erhalten hat, zunächst auf die Vergütungen anzurechnen, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse nicht oder nur unter den Voraussetzungen des § 50 besteht.

(3) In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, sind Vorschüsse und Zahlungen, die der Rechtsanwalt vor oder nach der gerichtlichen Bestellung oder Beiordnung für seine Tätigkeit für bestimmte Verfahrensabschnitte erhalten hat, auf die von der Staatskasse für diese Verfahrensabschnitte zu zahlenden Gebühren anzurechnen. Hat der Rechtsanwalt Zahlungen empfangen, nachdem er Gebühren aus der Staatskasse erhalten hat, ist er zur Rückzahlung an die Staatskasse verpflichtet. Die Anrechnung oder Rückzahlung erfolgt nur, soweit der Rechtsanwalt durch die Zahlungen insgesamt mehr als den doppelten Betrag der ihm ohne Berücksichtigung des § 51 aus der Staatskasse zustehenden Gebühren erhalten würde.

### § 59
### Übergang von Ansprüchen auf die Staatskasse

(1) Soweit dem im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 625 der Zivilprozessordnung beigeordneten oder nach § 67a Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestellten Rechtsanwalt wegen seiner Vergütung ein Anspruch gegen die Partei oder einen ersatzpflichtigen Gegner zusteht, geht der Anspruch mit der Befriedigung des Rechtsanwalts durch die Staatskasse auf diese über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Rechtsanwalts geltend gemacht werden.

(2) Für die Geltendmachung des Anspruchs gelten die Vorschriften über die Einziehung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens entsprechend. Ansprüche der Staatskasse werden bei dem Gericht des ersten Rechtszugs angesetzt. Ist das Gericht des ersten Rechtszugs ein Gericht des Landes und ist der Anspruch auf die Bundeskasse übergegangen, wird er insoweit bei dem jeweiligen obersten Gerichtshof des Bundes angesetzt. Für die Entscheidung über eine gegen den Ansatz gerichtete Erinnerung und über die Beschwerde gilt § 66 des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beratungshilfe.

## Abschnitt 9
## Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 60
### Übergangsvorschrift

(1) Die Vergütung ist nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit im Sinne des § 15 vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt oder der Rechtsanwalt vor diesem Zeitpunkt gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden ist. Ist der Rechtsanwalt im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Gesetzesänderung in derselben Angelegenheit und, wenn ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, in demselben Rechtszug bereits tätig, ist die Vergütung für das Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach diesem Zeitpunkt eingelegt worden ist, nach neuem Recht zu berechnen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

(2) Sind Gebühren nach dem zusammengerechneten Wert mehrerer Gegenstände zu bemessen, gilt für die gesamte Vergütung das bisherige Recht auch dann, wenn dies nach Absatz 1 nur für einen der Gegenstände gelten würde.

### § 61
### Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

(1) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., und Verweisungen hierauf sind weiter anzuwenden, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit im Sinne des § 15 vor dem 1. Juli 2004 erteilt oder der Rechtsanwalt vor diesem Zeitpunkt gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden ist. Ist der Rechtsanwalt am 1. Juli 2004 in derselben Angelegenheit und, wenn ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, in demselben Rechtszug bereits tätig, gilt für das Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach diesem Zeitpunkt eingelegt worden ist, dieses Gesetz. § 60 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auf die Vereinbarung der Vergütung sind die Vorschriften dieses Gesetzes auch dann anzuwenden, wenn nach Absatz 1 die Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte weiterhin anzuwenden und die Willenserklärungen beider Parteien nach dem 1. Juli 2004 abgegeben worden sind.

**Anlage 1**
(zu Artikel 3 Abschnitt 1 § 2 Abs. 2)

# Vergütungsverzeichnis

**Gliederung**

# Teil 1
# Allgemeine Gebühren

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG |
|---|---|---|
| *Vorbemerkung 1:*<br>Die Gebühren dieses Teils entstehen neben den in anderen Teilen bestimmten Gebühren. | | |
| 1000 | Einigungsgebühr ........................................<br>(1) Die Gebühr entsteht für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird, es sei denn, der Vertrag beschränkt sich ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht. Dies gilt auch für die Mitwirkung bei einer Einigung der Parteien in einem der in § 36 RVG bezeichneten Güteverfahren. Im Privatklageverfahren ist Nummer 4146 anzuwenden.<br>(2) Die Gebühr entsteht auch für die Mitwirkung bei Vertragsverhandlungen, es sei denn, dass diese für den Abschluss des Vertrags nicht ursächlich war.<br>(3) Für die Mitwirkung bei einem unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs geschlossenen Vertrag entsteht die Gebühr, wenn die Bedingung eingetreten ist oder der Vertrag nicht mehr widerrufen werden kann.<br>(4) Soweit über die Ansprüche vertraglich verfügt werden kann, gelten die Absätze 1 und 2 auch bei Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechts.<br>(5) Die Gebühr entsteht nicht in Ehesachen (§ 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO) und in Lebenspartnerschaftssachen (§ 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO). Wird ein Vertrag, insbesondere über den Unterhalt, im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Verfahren geschlossen, bleibt der Wert dieser Verfahren bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht. | 1,5 |
| 1001 | Aussöhnungsgebühr ........................................<br>Die Gebühr entsteht für die Mitwirkung bei der Aussöhnung, wenn der ernstliche Wille eines Ehegatten, eine Scheidungssache oder ein Verfahren auf Aufhebung der Ehe anhängig zu machen, hervorgetreten ist und die Ehegatten die eheliche Lebensgemeinschaft fortsetzen oder die eheliche Lebensgemeinschaft wieder aufnehmen. Dies gilt entsprechend bei Lebenspartnerschaften. | 1,5 |
| 1002 | Erledigungsgebühr, soweit nicht Nummer 1005 gilt ..............<br>Die Gebühr entsteht, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsakts durch die anwaltliche Mitwirkung erledigt. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise durch Erlass eines bisher abgelehnten Verwaltungsakts erledigt. | 1,5 |
| 1003 | Über den Gegenstand ist ein anderes gerichtliches Verfahren als ein selbstständiges Beweisverfahren anhängig:<br>Die Gebühren 1000 bis 1002 betragen: ..............<br>Dies gilt auch, wenn ein Verfahren über die Prozesskostenhilfe anhängig ist, soweit nicht lediglich Prozesskostenhilfe für die gerichtliche Protokollierung des Vergleichs beantragt wird oder sich die Beiordnung auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 erstreckt (§ 48 Abs. 3 RVG). | 1,0 |
| 1004 | Über den Gegenstand ist ein Berufungs- oder Revisionsverfahren anhängig:<br>Die Gebühren 1000 bis 1002 betragen: .............. | 1,3 |
| 1005 | Einigung oder Erledigung in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG):<br>Die Gebühren 1000 und 1002 betragen.............. | 40,00 bis 520,00 EUR |
| 1006 | Über den Gegenstand ist ein gerichtliches Verfahren anhängig:<br>Die Gebühr 1005 beträgt: .............. | 30,00 bis 350,00 EUR |
| 1007 | Über den Gegenstand ist ein Berufungs- oder Revisionsverfahren anhängig:<br>Die Gebühr 1005 beträgt: .............. | 40,00 bis 460,00 EUR |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG |
|---|---|---|
| 1008 | Auftraggeber sind in derselben Angelegenheit mehrere Personen:<br>Die Verfahrens- oder Geschäftsgebühr erhöht sich für jede weitere Person um .......... | 0,3<br>oder<br>30 % bei Festgebühren, bei Betragsrahmengebühren erhöhen sich der Mindest- und Höchstbetrag um 30 % |
| | (1) Dies gilt bei Wertgebühren nur, soweit der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe ist.<br>(2) Die Erhöhung wird nach dem Betrag berechnet, an dem die Personen gemeinschaftlich beteiligt sind.<br>(3) Mehrere Erhöhungen dürfen einen Gebührensatz von 2,0 nicht übersteigen; bei Festgebühren dürfen die Erhöhungen das Doppelte der Festgebühr und bei Betragsrahmengebühren das Doppelte des Mindest- und Höchstbetrages nicht übersteigen. | |
| 1009 | Hebegebühr | |
| | 1. bis einschließlich 2 500,00 EUR .......... | 1,0 % |
| | 2. von dem Mehrbetrag bis einschließlich 10 000,00 EUR .......... | 0,5 % |
| | 3. von dem Mehrbetrag über 10 000,00 EUR .......... | 0,25 % |
| | (1) Die Gebühr wird für die Auszahlung oder Rückzahlung von entgegengenommenen Geldbeträgen erhoben.<br>(2) Unbare Zahlungen stehen baren Zahlungen gleich. Die Gebühr kann bei der Ablieferung an den Auftraggeber entnommen werden.<br>(3) Ist das Geld in mehreren Beträgen gesondert ausgezahlt oder zurückgezahlt, wird die Gebühr von jedem Betrag besonders erhoben.<br>(4) Für die Ablieferung oder Rücklieferung von Wertpapieren und Kostbarkeiten entsteht die in den Absätzen 1 bis 3 bestimmte Gebühr nach dem Wert.<br>(5) Die Hebegebühr entsteht nicht, soweit Kosten an ein Gericht oder eine Behörde weitergeleitet oder eingezogene Kosten an den Auftraggeber abgeführt oder eingezogene Beträge auf die Vergütung verrechnet werden. | des aus- oder zurückgezahlten Betrages<br>– mindestens 1,00 EUR |

# Teil 2
# Außergerichtliche Tätigkeiten einschließlich der Vertretung im Verwaltungsverfahren

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG |
|---|---|---|
| | *Vorbemerkung 2:*<br>(1) Die Vorschriften dieses Teils sind nur anzuwenden, soweit nicht die §§ 34 bis 36 RVG etwas anderes bestimmen.<br>(2) Für die Tätigkeit als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen in einem Verwaltungsverfahren, für das sich die Gebühren nach diesem Teil bestimmen, entstehen die gleichen Gebühren wie für einen Bevollmächtigten in diesem Verfahren. Für die Tätigkeit als Beistand eines Zeugen oder Sachverständigen vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss entstehen die gleichen Gebühren wie für die entsprechende Beistandsleistung in einem Strafverfahren des ersten Rechtszugs vor dem Oberlandesgericht.<br>(3) Die Vorschriften dieses Teils mit Ausnahme der Gebühren nach Abschnitt 1 und nach den Nummern 2202, 2203, 2600 und 2601 gelten nicht für die in den Teilen 4 bis 6 geregelten Angelegenheiten. | |
| | ***Abschnitt 1***<br>***Beratung und Gutachten*** | |
| 2100 | Beratungsgebühr, soweit in Nummer 2101 nichts anderes bestimmt ist .......... | 0,1 bis 1,0 |
| | (1) Die Gebühr entsteht für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), wenn die Beratung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt.<br>(2) Die Gebühr ist auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit anzurechnen, die mit der Beratung zusammenhängt. | |
| 2101 | Beratungsgebühr in Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG) .......... | 10,00 bis 260,00 EUR |
| | Die Anmerkungen zu Nummer 2100 gelten entsprechend. | |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG |
|---|---|---|
| 2102 | Der Auftraggeber ist Verbraucher und die Tätigkeit beschränkt sich auf ein erstes Beratungsgespräch:<br>Die Gebühren 2100 und 2101 betragen höchstens | 190,00 EUR |
| 2103 | Gutachtengebühr<br>(1) Die Gebühr entsteht für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens.<br>(2) § 14 ist entsprechend anzuwenden. | angemessene Gebühr |
| | ***Abschnitt 2***<br>***Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels*** | |
| 2200 | Gebühr für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels, soweit in Nummer 2202 nichts anderes bestimmt ist<br>Die Gebühr ist auf eine Gebühr für das Rechtsmittelverfahren anzurechnen. | 0,5 bis 1,0 |
| 2201 | Die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels ist mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens verbunden:<br>Die Gebühr 2200 beträgt | 1,3 |
| 2202 | Gebühr für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG), und in Angelegenheiten, die in den Teilen 4 bis 6 geregelt sind<br>Die Gebühr ist auf eine Gebühr für das Rechtsmittelverfahren anzurechnen. | 10,00 bis 260,00 EUR |
| 2203 | Die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels ist mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens verbunden:<br>Die Gebühr 2202 beträgt | 40,00 bis 400,00 EUR |
| | ***Abschnitt 3***<br>***Herstellung des Einvernehmens*** | |
| 2300 | Geschäftsgebühr für die Herstellung des Einvernehmens nach § 28 EuRAG | in Höhe der einem Bevollmächtigten oder Verteidiger zustehenden Verfahrensgebühr |
| 2301 | Das Einvernehmen wird nicht hergestellt:<br>Die Gebühr 2300 beträgt | 0,1 bis 0,5<br>oder<br>Mindestbetrag der einem Verteidiger zustehenden Verfahrensgebühr |
| | ***Abschnitt 4***<br>***Vertretung*** | |
| | *Vorbemerkung 2.4:*<br>(1) Im Verwaltungszwangsverfahren ist Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 entsprechend anzuwenden.<br>(2) Dieser Abschnitt gilt nicht für die in Abschnitt 5 genannten Angelegenheiten.<br>(3) Die Geschäftsgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information und für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags. | |
| 2400 | Geschäftsgebühr<br>Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. | 0,5 bis 2,5 |
| 2401 | Es ist eine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren vorausgegangen:<br>Die Gebühr 2400 für das weitere, der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienende Verwaltungsverfahren beträgt<br>(1) Bei der Bemessung der Gebühr ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der Tätigkeit im Verwaltungsverfahren geringer ist.<br>(2) Eine Gebühr von mehr als 0,7 kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. | 0,5 bis 1,3 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG |
|---|---|---|
| 2402 | Der Auftrag beschränkt sich auf ein Schreiben einfacher Art:<br>Die Gebühr 2400 beträgt ..........<br>Es handelt sich um ein Schreiben einfacher Art, wenn dieses weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthält. | 0,3 |
| 2403 | Geschäftsgebühr für<br>1. Güteverfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) oder, wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, vor einer Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt (§ 15a Abs. 3 EGZPO),<br>2. Verfahren vor einem Ausschuss der in § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bezeichneten Art,<br>3. Verfahren vor dem Seemannsamt zur vorläufigen Entscheidung von Arbeitssachen und<br>4. Verfahren vor sonstigen gesetzlich eingerichteten Einigungsstellen, Gütestellen oder Schiedsstellen ..........<br>Soweit wegen desselben Gegenstandes eine Geschäftsgebühr nach Nummer 2400 entstanden ist, wird die Hälfte dieser Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes, der in das Verfahren übergegangen ist, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, angerechnet. | 1,5 |

### *Abschnitt 5*
### *Vertretung in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten*

*Vorbemerkung 2.5:*

(1) Im Verwaltungszwangsverfahren ist Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Vorbemerkung 2.4 Abs. 3 gilt entsprechend.

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG |
|---|---|---|
| 2500 | Geschäftsgebühr in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG) ..........<br>Eine Gebühr von mehr als 240,00 EUR kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. | 40,00 bis 520,00 EUR |
| 2501 | Es ist eine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren vorausgegangen:<br>Die Gebühr 2500 für das weitere, der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienende Verwaltungsverfahren beträgt ..........<br>(1) Bei der Bemessung der Gebühr ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der Tätigkeit im Verwaltungsverfahren geringer ist.<br>(2) Eine Gebühr von mehr als 120,00 EUR kann nur gefordert, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. | 40,00 bis 260,00 EUR |

### *Abschnitt 6*
### *Beratungshilfe*

*Vorbemerkung 2.6:*

Im Rahmen der Beratungshilfe entstehen Gebühren ausschließlich nach diesem Abschnitt.

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG |
|---|---|---|
| 2600 | Beratungshilfegebühr ..........<br>Die Gebühr kann erlassen werden. | 10,00 EUR |
| 2601 | Beratungsgebühr ..........<br>(1) Die Gebühr entsteht für eine Beratung, wenn die Beratung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt.<br>(2) Die Gebühr ist auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit anzurechnen, die mit der Beratung zusammenhängt. | 30,00 EUR |
| 2602 | Beratungstätigkeit mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO):<br>Die Gebühr 2601 beträgt .......... | 60,00 EUR |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG |
|---|---|---|
| 2603 | Geschäftsgebühr<br>(1) Die Gebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information oder die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags.<br>(2) Auf die Gebühren für ein anschließendes gerichtliches oder behördliches Verfahren ist diese Gebühr zur Hälfte anzurechnen. Auf die Gebühren für ein Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines Vergleichs nach den §§ 796a, 796b und 796c Abs. 2 Satz 2 ZPO ist die Gebühr zu einem Viertel anzurechnen. | 70,00 EUR |
| 2604 | Tätigkeit mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO):<br>Die Gebühr 2603 beträgt bei bis zu 5 Gläubigern | 224,00 EUR |
| 2605 | Es sind 6 bis 10 Gläubiger vorhanden:<br>Die Gebühr 2603 beträgt | 336,00 EUR |
| 2606 | Es sind 11 bis 15 Gläubiger vorhanden:<br>Die Gebühr 2603 beträgt | 448,00 EUR |
| 2607 | Es sind mehr als 15 Gläubiger vorhanden:<br>Die Gebühr 2603 beträgt | 560,00 EUR |
| 2608 | Einigungs- und Erledigungsgebühr<br>(1) Die Anmerkungen zu Nummern 1000 und 1002 sind anzuwenden.<br>(2) Die Gebühr entsteht auch für die Mitwirkung bei einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO). | 125,00 EUR |

# Teil 3
# Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten, Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz und ähnliche Verfahren

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG |
|---|---|---|

*Vorbemerkung 3:*

(1) Für die Tätigkeit als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen in einem Verfahren, für das sich Gebühren nach diesem Teil bestimmen, entstehen die gleichen Gebühren wie für einen Verfahrensbevollmächtigten in diesem Verfahren.

(2) Die Verfahrensgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information.

(3) Die Terminsgebühr entsteht für die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin oder die Wahrnehmung eines von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termins oder die Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen ohne Beteiligung des Gerichts; dies gilt nicht für Besprechungen mit dem Auftraggeber.

(4) Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach den Nummern 2400 bis 2403 entstanden ist, wird diese Gebühr zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet. Sind mehrere Gebühren entstanden, ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend. Die Anrechnung erfolgt nach dem Wert des Gegenstandes, der in das gerichtliche Verfahren übergegangen ist.

(5) Soweit der Gegenstand eines selbstständigen Beweisverfahrens auch Gegenstand eines Rechtsstreits ist oder wird, wird die Verfahrensgebühr des selbstständigen Beweisverfahrens auf die Verfahrensgebühr des Rechtszugs angerechnet.

(6) Soweit eine Sache an ein untergeordnetes Gericht zurückverwiesen wird, das mit der Sache bereits befasst war, ist die vor diesem Gericht bereits entstandene Verfahrensgebühr auf die Verfahrensgebühr für das erneute Verfahren anzurechnen.

(7) Die Vorschriften dieses Teils sind nicht anzuwenden, soweit Teil 6 besondere Vorschriften enthält.

## *Abschnitt 1*
## *Erster Rechtszug*

*Vorbemerkung 3.1:*

(1) Die Gebühren dieses Abschnitts entstehen in allen Verfahren, soweit in den folgenden Abschnitten dieses Teils keine besonderen Gebühren bestimmt sind.

(2) Dieser Abschnitt ist auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 1065 ZPO anzuwenden.

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG |
|---|---|---|
| 3100 | Verfahrensgebühr, soweit in Nummer 3102 nichts anderes bestimmt ist ........... | 1,3 |
| | (1) Die Verfahrensgebühr für ein vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger wird auf die Verfahrensgebühr angerechnet, die in dem nachfolgenden Rechtsstreit entsteht (§§ 651 und 656 ZPO).<br>(2) Die Verfahrensgebühr für einen Urkunden- oder Wechselprozess wird auf die Verfahrensgebühr für das ordentliche Verfahren angerechnet, wenn dieses nach Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozess oder nach einem Vorbehaltsurteil anhängig bleibt (§§ 596, 600 ZPO).<br>(3) Die Verfahrensgebühr für ein Vermittlungsverfahren nach § 52a FGG wird auf die Verfahrensgebühr für ein sich anschließendes Verfahren angerechnet. | |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG |
|---|---|---|
| 3101 | 1. Endigt der Auftrag, bevor der Rechtsanwalt die Klage, den ein Verfahren einleitenden Antrag oder einen Schriftsatz, der Sachanträge, Sachvortrag, die Zurücknahme der Klage oder die Zurücknahme des Antrags enthält, eingereicht oder bevor er für seine Partei einen Termin wahrgenommen hat,<br>2. soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien oder mit Dritten über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche zu Protokoll zu nehmen oder festzustellen (§ 278 Abs. 6 ZPO), oder soweit lediglich Verhandlungen vor Gericht zur Einigung über solche Ansprüche geführt werden, oder<br>3. soweit in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit lediglich ein Antrag gestellt und eine Entscheidung entgegengenommen wird,<br>beträgt die Gebühr 3100 ......................................................................................... | 0,8 |
| | (1) In den Fällen der Nummer 2 wird eine Gebühr nach dem Wert der nicht rechtshängigen Ansprüche auf eine Verfahrensgebühr, die wegen desselben Gegenstands in einem anderen Verfahren entsteht, angerechnet.<br>(2) Nummer 3 ist in streitigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere in Familiensachen, in Verfahren nach § 43 des Wohnungseigentumsgesetzes und in Verfahren nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, nicht anzuwenden. | |
| 3102 | Verfahrensgebühr für Verfahren vor den Sozialgerichten, in denen Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG)................................................................. | 40,00 bis 460,00 EUR |
| 3103 | Es ist eine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren oder im weiteren, der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienenden Verwaltungsverfahren vorausgegangen:<br>Die Gebühr 3102 beträgt ......................................................................................... | 20,00 bis 320,00 EUR |
| | Bei der Bemessung der Gebühr ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der Tätigkeit im Verwaltungsverfahren oder im weiteren, der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienenden Verwaltungsverfahren geringer ist. | |
| 3104 | Terminsgebühr, soweit in Nummer 3106 nichts anderes bestimmt ist................ | 1,2 |
| | (1) Die Gebühr entsteht auch, wenn<br>1. in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien oder gemäß § 307 Abs. 2 oder § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden oder in einem solchen Verfahren ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird,<br>2. nach § 84 Abs. 1 Satz 1, § 130a VwGO oder § 105 Abs. 1 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden wird oder<br>3. das Verfahren vor dem Sozialgericht nach angenommenem Anerkenntnis ohne mündliche Verhandlung endet.<br>(2) Sind in dem Termin auch Verhandlungen zur Einigung über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche geführt worden, wird eine Gebühr nach dem Wert dieser Ansprüche auf eine Terminsgebühr, die wegen desselben Gegenstands in einem anderen Verfahren entsteht, angerechnet.<br>(3) Die Gebühr entsteht nicht, soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien oder mit Dritten über nicht rechtshängige Ansprüche zu Protokoll zu nehmen. | |
| 3105 | Wahrnehmung nur eines Termins, in dem eine Partei nicht erschienen oder nicht ordnungsgemäß vertreten ist und lediglich ein Antrag auf Versäumnisurteil oder zur Prozess- oder Sachleitung gestellt wird:<br>Die Gebühr 3104 beträgt ......................................................................................... | 0,5 |
| | (1) Die Gebühr entsteht auch, wenn<br>1. das Gericht bei Säumnis lediglich Entscheidungen zur Prozess- oder Sachleitung von Amts wegen trifft oder<br>2. eine Entscheidung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO ergeht.<br>(2) Absatz 1 der Anmerkung zu Nummer 3104 gilt entsprechend.<br>(3) § 333 ZPO ist nicht entsprechend anzuwenden. | |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG |
|---|---|---|
| 3106 | Terminsgebühr in Verfahren vor den Sozialgerichten, in denen Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG) ....<br>Die Gebühr entsteht auch, wenn<br>1. in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien ohne mündliche Verhandlung entschieden wird,<br>2. nach § 105 Abs. 1 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden wird oder<br>3. das Verfahren nach angenommenem Anerkenntnis ohne mündliche Verhandlung endet. | 20,00 bis 380,00 EUR |

### *Abschnitt 2*
### *Berufung, Revision, bestimmte Beschwerden und Verfahren vor dem Finanzgericht*

*Vorbemerkung 3.2:*

(1) Dieser Abschnitt ist auch in Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht über die Zulassung des Rechtsmittels anzuwenden.

(2) Wenn im Verfahren über einen Antrag auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung das Berufungsgericht als Gericht der Hauptsache anzusehen ist (§ 943 ZPO), bestimmen sich die Gebühren nach Abschnitt 1. Dies gilt entsprechend im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, auf Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts und in Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

#### *Unterabschnitt 1*
#### *Berufung, bestimmte Beschwerden und Verfahren vor dem Finanzgericht*

*Vorbemerkung 3.2.1:*

(1) Dieser Unterabschnitt ist auch anzuwenden

1. in Verfahren vor dem Finanzgericht,
2. in Verfahren über Beschwerden oder Rechtsbeschwerden gegen die den Rechtszug beendenden Entscheidungen
   a) in Familiensachen,
   b) in Lebenspartnerschaftssachen,
   c) in Verfahren nach § 43 des Wohnungseigentumsgesetzes,
   d) in Verfahren nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen und
   e) im Beschlussverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen,
3. in Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren gegen den Rechtszug beendende Entscheidungen über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel oder auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Titeln sowie Anträge auf Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung oder der Vollstreckungsklausel,
4. in Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem GWB,
5. in Beschwerdeverfahren nach dem WpÜG,
6. in Verfahren vor dem Bundesgerichtshof über die Beschwerde oder Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Bundespatentgerichts,
7. in Verfahren über die Rechtsbeschwerde nach § 116 StVollzG.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Verfahren ist Unterabschnitt 2 anzuwenden, wenn sich die Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können.

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG |
|---|---|---|
| 3200 | Verfahrensgebühr, soweit in Nummer 3204 nichts anderes bestimmt ist .... | 1,6 |
| 3201 | Vorzeitige Beendigung des Auftrags:<br>Die Gebühr 3200 beträgt ....<br>Eine vorzeitige Beendigung liegt vor,<br>1. wenn der Auftrag endigt, bevor der Rechtsanwalt das Rechtsmittel eingelegt oder einen Schriftsatz, der Sachanträge, Sachvortrag, die Zurücknahme der Klage oder die Zurücknahme des Rechtsmittels enthält, eingereicht oder bevor er für seine Partei einen Termin wahrgenommen hat, oder<br>2. soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien oder mit Dritten über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche zu Protokoll zu nehmen oder festzustellen (§ 278 Abs. 6 ZPO), oder soweit lediglich Verhandlungen zur Einigung über solche Ansprüche geführt werden.<br>In den Fällen der Nummer 2 wird eine Gebühr nach dem Wert der nicht rechtshängigen Ansprüche auf eine Verfahrensgebühr, die wegen desselben Gegenstands in einem anderen Verfahren entstanden ist, angerechnet. | 1,1 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG |
|---|---|---|
| 3202 | Terminsgebühr, soweit in Nummer 3205 nichts anderes bestimmt ist<br>(1) Die Anmerkung zu Nummer 3104 gilt entsprechend.<br>(2) Die Gebühr entsteht auch, wenn gemäß § 79a Abs. 2, § 90a oder § 94a FGO ohne mündliche Verhandlung entschieden wird. | 1,2 |
| 3203 | Wahrnehmung nur eines Termins, in dem eine Partei, im Berufungsverfahren der Berufungskläger, nicht erschienen oder nicht ordnungsgemäß vertreten ist und lediglich ein Antrag auf Versäumnisurteil oder zur Prozess- oder Sachleitung gestellt wird:<br>Die Gebühr 3202 beträgt<br>Die Anmerkung zu Nummer 3105 und Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 3202 gelten entsprechend. | 0,5 |
| 3204 | Verfahrensgebühr für Verfahren vor den Landessozialgerichten, in denen Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG) | 50,00 bis 570,00 EUR |
| 3205 | Terminsgebühr in Verfahren vor den Landessozialgerichten, in denen Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG)<br>Die Anmerkung zu Nummer 3106 gilt entsprechend. | 20,00 bis 380,00 EUR |

*Unterabschnitt 2*
*Revision*

Vorbemerkung 3.2.2

Dieser Unterabschnitt ist auch auf die in Absatz 1 der Vorbemerkung 3.2.1 genannten Verfahren anzuwenden, wenn sich die Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können.

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG |
|---|---|---|
| 3206 | Verfahrensgebühr, soweit in Nummer 3212 nichts anderes bestimmt ist | 1,6 |
| 3207 | Vorzeitige Beendigung des Auftrags:<br>Die Gebühr 3206 beträgt<br>Die Anmerkung zu Nummer 3201 gilt entsprechend. | 1,1 |
| 3208 | Im Verfahren können sich die Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen:<br>Die Gebühr 3206 beträgt | 2,3 |
| 3209 | Vorzeitige Beendigung des Auftrags, wenn sich die Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können:<br>Die Gebühr 3206 beträgt<br>Die Anmerkung zu Nummer 3201 gilt entsprechend. | 1,8 |
| 3210 | Terminsgebühr, soweit in Nummer 3213 nichts anderes bestimmt ist<br>Die Anmerkung zu Nummer 3104 gilt entsprechend. | 1,5 |
| 3211 | Wahrnehmung nur eines Termins, in dem der Revisionskläger nicht ordnungsgemäß vertreten ist und lediglich ein Antrag auf Versäumnisurteil oder zur Prozess- oder Sachleitung gestellt wird:<br>Die Gebühr 3210 beträgt<br>Die Anmerkung zu Nummer 3105 und Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 3202 gelten entsprechend. | 0,8 |
| 3212 | Verfahrensgebühr für Verfahren vor dem Bundessozialgericht, in denen Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG) | 80,00 bis 800,00 EUR |
| 3213 | Terminsgebühr in Verfahren vor dem Bundessozialgericht, in denen Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG)<br>Die Anmerkung zu Nummer 3106 gilt entsprechend. | 40,00 bis 700,00 EUR |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG |
|---|---|---|
| | ***Abschnitt 3***<br>***Gebühren für besondere Verfahren*** | |
| | *Unterabschnitt 1*<br>*Besondere erstinstanzliche Verfahren* | |
| 3300 | Verfahrensgebühr für das Verfahren über einen Antrag nach § 115 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 118 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 121 GWB | 2,3 |
| 3301 | Vorzeitige Beendigung des Auftrags in den Fällen der Nummer 3300:<br>Die Gebühr 3300 beträgt<br>Die Anmerkung zu Nummer 3201 gilt entsprechend. | 1,8 |
| 3302 | Verfahrensgebühr<br>1. für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht nach § 16 Abs. 4 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes und<br>2. für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof). | 1,6 |
| 3303 | Vorzeitige Beendigung des Auftrags in den Fällen der Nummer 3302:<br>Die Gebühr 3302 beträgt<br>Die Anmerkung zu Nummer 3201 gilt entsprechend. | 1,0 |
| 3304 | Terminsgebühr in den in den Nummern 3300 und 3302 genannten Verfahren | 1,2 |
| | *Unterabschnitt 2*<br>*Mahnverfahren* | |
| 3305 | Verfahrensgebühr für die Vertretung des Antragstellers<br>Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für einen nachfolgenden Rechtsstreit angerechnet. | 1,0 |
| 3306 | Beendigung des Auftrags, bevor der Rechtsanwalt den verfahrenseinleitenden Antrag eingereicht hat:<br>Die Gebühr 3305 beträgt | 0,5 |
| 3307 | Verfahrensgebühr für die Vertretung des Antragsgegners<br>Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für einen nachfolgenden Rechtsstreit angerechnet. | 0,5 |
| 3308 | Verfahrensgebühr für die Vertretung des Antragstellers im Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids<br>Die Gebühr entsteht neben der Gebühr 3305 nur, wenn innerhalb der Widerspruchsfrist kein Widerspruch erhoben oder der Widerspruch gemäß § 703a Abs. 2 Nr. 4 ZPO beschränkt worden ist. | 0,5 |
| | *Unterabschnitt 3*<br>*Zwangsvollstreckung und Vollziehung einer im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ergangenen Entscheidung* | |
| | *Vorbemerkung 3.3.3:*<br>Dieser Unterabschnitt gilt auch für Verfahren auf Eintragung einer Zwangshypothek (§§ 867 und 870a ZPO), Verfahren nach § 33 FGG und für gerichtliche Verfahren über einen Akt der Zwangsvollstreckung (des Verwaltungszwangs). | |
| 3309 | Verfahrensgebühr<br>Die Gebühr entsteht für die Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung, soweit nachfolgend keine besonderen Gebühren bestimmt sind. | 0,3 |
| 3310 | Terminsgebühr<br>Die Gebühr entsteht nur für die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin oder einem Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. | 0,3 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG |
|---|---|---|
| | *Unterabschnitt 4*<br>*Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung* | |
| 3311 | Verfahrensgebühr ....<br>Die Gebühr entsteht jeweils gesondert<br>1. für die Tätigkeit im Zwangsversteigerungsverfahren bis zur Einleitung des Verteilungsverfahrens;<br>2. im Zwangsversteigerungsverfahren für die Tätigkeit im Verteilungsverfahren und zwar auch für eine Mitwirkung bei einer außergerichtliche Verteilung;<br>3. im Verfahren der Zwangsverwaltung für die Vertretung des Antragstellers im Verfahren über den Antrag auf Anordnung der Zwangsverwaltung oder auf Zulassung des Beitritts;<br>4. im Verfahren der Zwangsverwaltung für die Vertretung des Antragstellers im weiteren Verfahren einschließlich des Verteilungsverfahrens;<br>5. im Verfahren der Zwangsverwaltung für die Vertretung eines sonstigen Beteiligten im ganzen Verfahren einschließlich des Verteilungsverfahrens und<br>6. für die Tätigkeit im Verfahren über Anträge auf einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung und einstweilige Einstellung des Verfahrens sowie für Verhandlungen zwischen Gläubiger und Schuldner mit dem Ziel der Aufhebung des Verfahrens. | 0,4 |
| 3312 | Terminsgebühr ....<br>Die Gebühr entsteht nur für die Wahrnehmung eines Versteigerungstermins für einen Beteiligten. Im Übrigen entsteht im Verfahren der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung keine Terminsgebühr. | 0,4 |
| | *Unterabschnitt 5*<br>*Insolvenzverfahren, Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung* | |
| | *Vorbemerkung 3.3.5:*<br>(1) Die Gebührenvorschriften gelten für die Verteilungsverfahren nach der SVertO, soweit dies ausdrücklich angeordnet ist.<br>(2) Bei der Vertretung mehrerer Gläubiger, die verschiedene Forderungen geltend machen, entstehen die Gebühren jeweils besonders.<br>(3) Für die Vertretung des ausländischen Insolvenzverwalters im Sekundärinsolvenzverfahren entstehen die gleichen Gebühren wie für die Vertretung des Schuldners. | |
| 3313 | Verfahrensgebühr für die Vertretung des Schuldners im Eröffnungsverfahren ....<br>Die Gebühr entsteht auch im Verteilungsverfahren nach der SVertO. | 1,0 |
| 3314 | Verfahrensgebühr für die Vertretung des Gläubigers im Eröffnungsverfahren ....<br>Die Gebühr entsteht auch im Verteilungsverfahren nach der SVertO. | 0,5 |
| 3315 | Tätigkeit auch im Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan:<br>Die Verfahrensgebühr 3313 beträgt .... | 1,5 |
| 3316 | Tätigkeit auch im Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan:<br>Die Verfahrensgebühr 3314 beträgt .... | 1,0 |
| 3317 | Verfahrensgebühr für das Insolvenzverfahren ....<br>Die Gebühr entsteht auch im Verteilungsverfahren nach der SVertO. | 1,0 |
| 3318 | Verfahrensgebühr für das Verfahren über einen Insolvenzplan .... | 1,0 |
| 3319 | Vertretung des Schuldners, der den Plan vorgelegt hat:<br>Die Verfahrensgebühr 3318 beträgt .... | 3,0 |
| 3320 | Die Tätigkeit beschränkt sich auf die Anmeldung einer Insolvenzforderung:<br>Die Verfahrensgebühr 3317 beträgt ....<br>Die Gebühr entsteht auch im Verteilungsverfahren nach der SVertO. | 0,5 |
| 3321 | Verfahrensgebühr für das Verfahren über einen Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung ....<br>(1) Das Verfahren über mehrere gleichzeitig anhängige Anträge ist eine Angelegenheit.<br>(2) Die Gebühr entsteht auch gesondert, wenn der Antrag bereits vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens gestellt wird. | 0,5 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG |
|---|---|---|
| 3322 | Verfahrensgebühr für das Verfahren über Anträge auf Zulassung der Zwangsvollstreckung nach § 17 Abs. 4 SVertO | 0,5 |
| 3323 | Verfahrensgebühr für das Verfahren über Anträge auf Aufhebung von Vollstreckungsmaßregeln (§ 8 Abs. 5 und § 41 SVertO) | 0,5 |

*Unterabschnitt 6*
*Sonstige besondere Verfahren*

*Vorbemerkung 3.3.6:*

Die Terminsgebühr bestimmt sich nach Abschnitt 1, soweit in diesem Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist.

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG |
|---|---|---|
| 3324 | Verfahrensgebühr für das Aufgebotsverfahren | 1,0 |
| 3325 | Verfahrensgebühr für Verfahren nach § 319 Abs. 6 AktG, auch i. V. m. § 327e Abs. 2 AktG, oder nach § 16 Abs. 3 UmwG | 0,75 |
| 3326 | Verfahrensgebühr für Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen, wenn sich die Tätigkeit auf eine gerichtliche Entscheidung über die Bestimmung einer Frist (§102 Abs. 3 ArbGG), die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 103 Abs. 3 ArbGG) oder die Vornahme einer Beweisaufnahme oder einer Vereidigung (§ 106 Abs. 2 ArbGG) beschränkt | 0,75 |
| 3327 | Verfahrensgebühr für Verfahren über die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und Anwaltsvergleichen, wenn sich die Tätigkeit auf die Bestellung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters, auf die Ablehnung eines Schiedsrichters oder auf die Beendigung des Schiedsrichteramts, auf die Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder auf die Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen beschränkt | 0,75 |
| 3328 | Verfahrensgebühr für Verfahren über die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung<br>Die Gebühr entsteht nur, wenn eine abgesonderte mündliche Verhandlung hierüber stattfindet. Wird der Antrag beim Vollstreckungsgericht und beim Prozessgericht gestellt, entsteht die Gebühr nur einmal. | 0,5 |
| 3329 | Verfahrensgebühr für Verfahren auf Vollstreckbarerklärung der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Teile eines Urteils (§§ 537, 558 ZPO) | 0,5 |
| 3330 | Verfahrensgebühr für Verfahren über eine Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 321a ZPO) | 0,5 |
| 3331 | Terminsgebühr in den in Nummern 3324 bis 3330 genannten Verfahren | 0,5 |
| 3332 | Verfahrensgebühr für ein Verteilungsverfahren außerhalb der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung<br>Der Wert bestimmt sich nach § 26 Nr. 1 und 2 RVG. Eine Terminsgebühr entsteht nicht. | 0,4 |
| 3333 | Verfahrensgebühr für Verfahren vor dem Prozessgericht oder dem Amtsgericht auf Bewilligung, Verlängerung oder Verkürzung einer Räumungsfrist (§§ 721, 794a ZPO), wenn das Verfahren mit dem Verfahren über die Hauptsache nicht verbunden ist | 1,0 |
| 3334 | Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Prozesskostenhilfe.<br>(1) Im Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe oder die Aufhebung der Bewilligung nach § 124 Nr. 1 ZPO bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem für die Hauptsache maßgebenden Wert; im Übrigen ist er nach dem Kosteninteresse nach billigem Ermessen zu bestimmen.<br>(2) Entsteht die Verfahrensgebühr auch für das Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt worden ist, werden die Werte nicht zusammengerechnet. | 1,0 |
| 3335 | Verfahrensgebühr für das Verfahren über einen Antrag auf Abänderung eines Vollstreckungstitels nach § 655 Abs. 1 ZPO<br>Der Wert bestimmt sich nach § 42 GKG. | 0,5 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG |
|---|---|---|
| 3336 | Vorzeitige Beendigung des Auftrags im Falle der Nummern 3324 bis 3327, 3333 und 3334:<br>Die Gebühren 3324 bis 3327, 3333 und 3334 betragen ....<br>Eine vorzeitige Beendigung liegt vor,<br>1. wenn der Auftrag endigt, bevor der Rechtsanwalt den das Verfahren einleitenden Antrag oder einen Schriftsatz, der Sachanträge oder die Zurücknahme des Antrags enthält, eingereicht oder bevor er für seine Partei einen Termin wahrgenommen hat, oder<br>2. soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien zu Protokoll zu nehmen. | 0,5 |

***Abschnitt 4***
***Einzeltätigkeiten***

*Vorbemerkung 3.4:*

(1) Die Terminsgebühr bestimmt sich nach Abschnitt 1, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Verfahren vor den Sozialgerichten, in denen Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG), vermindern sich die in den Nummern 3400, 3401, 3404 und 3405 bestimmten Höchstbeträge auf die Hälfte, wenn eine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren oder im weiteren, der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienenden Verwaltungsverfahren vorausgegangen ist. Bei der Bemessung der Gebühren ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der Tätigkeit im Verwaltungsverfahren oder im weiteren, der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienenden Verwaltungsverfahren geringer ist.

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG |
|---|---|---|
| 3400 | Der Auftrag beschränkt sich auf die Führung des Verkehrs der Partei mit dem Verfahrensbevollmächtigten:<br>Verfahrensgebühr ....<br>Die gleiche Gebühr entsteht auch, wenn im Einverständnis mit dem Auftraggeber mit der Übersendung der Akten an den Rechtsanwalt des höheren Rechtszugs gutachterliche Äußerungen verbunden sind. | in Höhe der dem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden Verfahrensgebühr, höchstens 1,0, bei Betragsrahmengebühren höchstens 260,00 EUR |
| 3401 | Der Auftrag beschränkt sich auf die Vertretung in einem Termin:<br>Verfahrensgebühr .... | in Höhe der Hälfte der dem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden Verfahrensgebühr |
| 3402 | Verfahrensgebühr für sonstige Einzeltätigkeiten, soweit in Nummer 3405 nicht anderes bestimmt ist....<br>Die Gebühr entsteht, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, für<br>1. Einzeltätigkeiten, insbesondere für die Einreichung, Anfertigung oder Unterzeichnung von Schriftsätzen und für die Wahrnehmung von anderen als zur mündlichen Verhandlung oder zur Beweisaufnahme bestimmten Terminen, wenn der Rechtsanwalt nicht zum Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten bestellt ist, und<br>2. sonstige Tätigkeiten in einem gerichtlichen Verfahren. | 0,8 |
| 3403 | Der Auftrag beschränkt sich auf ein Schreiben einfacher Art:<br>Die Gebühr 3402 beträgt ....<br>Die Gebühr entsteht insbesondere, wenn das Schreiben weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthält. | 0,3 |
| 3404 | Endet der Auftrag<br>1. im Falle der Nummer 3400, bevor der Verfahrensbevollmächtigte beauftragt oder der Rechtsanwalt gegenüber dem Verfahrensbevollmächtigten tätig geworden ist,<br>2. im Falle der Nummer 3401, bevor der Termin begonnen hat:<br>Die Gebühren 3400 und 3401 betragen....<br>Im Falle der Nummer 3402 gilt die Vorschrift entsprechend. | höchstens 0,5, bei Betragsrahmengebühren höchstens 130,00 EUR |
| 3405 | Verfahrensgebühr für sonstige Einzeltätigkeiten in Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, wenn Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG)....<br>Die Anmerkung zu Nummer 3402 gilt entsprechend. | 10,00 bis 200,00 EUR |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG |
|---|---|---|
| | ***Abschnitt 5*** ***Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde und Erinnerung*** | |
| | *Vorbemerkung 3.5:* Die Gebühren nach diesem Abschnitt entstehen nicht in den in den Vorbemerkungen 3.2.1 und 3.1 Abs. 2 genannten Beschwerdeverfahren. | |
| 3500 | Verfahrensgebühr für Verfahren über die Beschwerde und die Erinnerung, soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Gebühren bestimmt sind | 0,5 |
| 3501 | Verfahrensgebühr für Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit über die Beschwerde und die Erinnerung, wenn in den Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG), soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Gebühren bestimmt sind | 15,00 bis 160,00 EUR |
| 3502 | Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Rechtsbeschwerde (§ 574 ZPO) | 1,0 |
| 3503 | Vorzeitige Beendigung des Auftrags: Die Gebühr 3502 beträgt<br>Die Anmerkung zu Nummer 3201 ist entsprechend anzuwenden. | 0,5 |
| 3504 | Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung, soweit in Nummer 3511 nichts anderes bestimmt ist<br>Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für ein nachfolgendes Berufungsverfahren angerechnet. | 1,6 |
| 3505 | Vorzeitige Beendigung des Auftrags: Die Gebühr 3504 beträgt<br>Die Anmerkung zu Nummer 3201 ist entsprechend anzuwenden. | 1,0 |
| 3506 | Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, soweit in Nummer 3512 nichts anderes bestimmt ist<br>Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für ein nachfolgendes Revisionsverfahren angerechnet. | 1,6 |
| 3507 | Vorzeitige Beendigung des Auftrags: Die Gebühr 3506 beträgt<br>Die Anmerkung zu Nummer 3201 ist entsprechend anzuwenden. | 1,1 |
| 3508 | In dem Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision können sich die Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen: Die Gebühr 3506 beträgt | 2,3 |
| 3509 | Vorzeitige Beendigung des Auftrags, wenn sich die Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können: Die Gebühr 3506 beträgt<br>Die Anmerkung zu Nummer 3201 ist entsprechend anzuwenden. | 1,8 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG |
|---|---|---|
| 3510 | Verfahrensgebühr für Beschwerdeverfahren vor dem Bundespatentgericht<br>1. nach dem Patentgesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet,<br>a) durch den die Vergütung bei Lizenzbereitschaftserklärung festgesetzt wird oder Zahlung der Vergütung an das Deutsche Patent- und Markenamt angeordnet wird,<br>b) durch den eine Anordnung nach § 50 Abs. 1 des Patentgesetzes oder die Aufhebung dieser Anordnung erlassen wird,<br>c) durch den die Anmeldung zurückgewiesen oder über die Aufrechterhaltung, den Widerruf oder die Beschränkung des Patents entschieden wird,<br>2. nach dem Gebrauchsmustergesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet,<br>a) durch den die Anmeldung zurückgewiesen wird,<br>b) durch den über den Löschungsantrag entschieden wird,<br>3. nach dem Markengesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet,<br>a) durch den über die Anmeldung einer Marke, einen Widerspruch oder einen Antrag auf Löschung oder über die Erinnerung gegen einen solchen Beschluss entschieden worden ist oder<br>b) durch den ein Antrag auf Eintragung einer geographischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung zurückgewiesen worden ist,<br>4. nach dem Halbleiterschutzgesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet,<br>a) durch den die Anmeldung zurückgewiesen wird,<br>b) durch den über den Löschungsantrag entschieden wird,<br>5. nach dem Geschmacksmustergesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet, durch den die Anmeldung eines Geschmacksmusters zurückgewiesen oder durch den über einen Löschungsantrag entschieden worden ist,<br>6. nach dem Schriftzeichengesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet, durch den die Anmeldung eines Musters zurückgewiesen oder durch den über einen Löschungsantrag entschieden worden ist,<br>7. nach dem Sortenschutzgesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss des Widerspruchsausschusses richtet | 1,3 |
| 3511 | Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung vor dem Landessozialgericht, wenn Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG)<br>Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für ein nachfolgendes Berufungsverfahren angerechnet. | 50,00 bis 570,00 EUR |
| 3512 | Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem Bundessozialgericht, wenn Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG)<br>Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für ein nachfolgendes Revisionsverfahren angerechnet. | 80,00 bis 800,00 EUR |
| 3513 | Terminsgebühr in den in Nummer 3500 genannten Verfahren | 0,5 |
| 3514 | Das Beschwerdegericht entscheidet über eine Beschwerde gegen die Zurückweisung des Antrags auf Anordnung eines Arrests oder Erlass einer einstweiligen Verfügung durch Urteil:<br>Die Gebühr 3513 beträgt | 1,2 |
| 3515 | Terminsgebühr in den in Nummer 3501 genannten Verfahren | 15,00 bis 160,00 EUR |
| 3516 | Terminsgebühr in den in Nummer 3506 und 3510 genannten Verfahren | 1,2 |
| 3517 | Terminsgebühr in den in Nummer 3511 genannten Verfahren | 12,50 bis 215,00 EUR |
| 3518 | Terminsgebühr in den in Nummer 3512 genannten Verfahren | 20,00 bis 350,00 EUR |

# Teil 4
# Strafsachen

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 49 RVG | |
|---|---|---|---|
| | | Wahlanwalt | gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt |

*Vorbemerkung 4:*

(1) Für die Tätigkeit als Beistand oder Vertreter eines Privatklägers, eines Nebenklägers, eines Einziehungs- oder Nebenbeteiligten, eines Verletzten, eines Zeugen oder Sachverständigen und im Verfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Die Verfahrensgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information.

(3) Die Terminsgebühr entsteht für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Rechtsanwalt erhält die Terminsgebühr auch, wenn er zu einem anberaumten Termin erscheint, dieser aber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht stattfindet. Dies gilt nicht, wenn er rechtzeitig von der Aufhebung oder Verlegung des Termins in Kenntnis gesetzt worden ist.

(4) Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, entsteht die Gebühr mit Zuschlag.

(5) Für folgende Tätigkeiten entstehen Gebühren nach den Vorschriften des Teils 3:

1. im Verfahren über die Erinnerung oder die Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 464b StPO) und im Verfahren über die Erinnerung gegen den Kostenansatz und im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über diese Erinnerung,
2. in der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, die über einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch oder die Erstattung von Kosten ergangen sind (§§ 406b, 464b StPO), für die Mitwirkung bei der Ausübung der Veröffentlichungsbefugnis und im Beschwerdeverfahren gegen eine dieser Entscheidungen.

## *Abschnitt 1*
## *Gebühren des Verteidigers*

*Vorbemerkung 4.1:*

(1) Dieser Abschnitt ist auch anzuwenden auf die Tätigkeit im Verfahren über die im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung.

(2) Durch die Gebühren wird die gesamte Tätigkeit als Verteidiger entgolten. Hierzu gehören auch Tätigkeiten im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs, soweit der Gegenstand nicht vermögensrechtlich ist.

### *Unterabschnitt 1*
### *Allgemeine Gebühren*

| Nr. | Gebührentatbestand | Wahlanwalt | gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt |
|---|---|---|---|
| 4100 | Grundgebühr<br>(1) Die Gebühr entsteht für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall nur einmal, unabhängig davon, in welchem Verfahrensabschnitt sie erfolgt.<br>(2) Eine wegen derselben Tat oder Handlung bereits entstandene Gebühr 5100 ist anzurechnen. | 30,00 bis 300,00 EUR | 132,00 EUR |
| 4101 | Gebühr 4100 mit Zuschlag | 30,00 bis 375,00 EUR | 162,00 EUR |
| 4102 | Terminsgebühr für die Teilnahme an<br>1. richterlichen Vernehmungen,<br>2. Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft oder eine andere Strafverfolgungsbehörde,<br>3. Terminen außerhalb der Hauptverhandlung, in denen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung verhandelt wird,<br>4. Verhandlungen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs sowie<br>5. Sühneterminen nach § 380 StPO<br>Mehrere Termine an einem Tag gelten als ein Termin. Die Gebühr entsteht im vorbereitenden Verfahren und in jedem Rechtszug für die Teilnahme an jeweils bis zu drei Terminen einmal. | 30,00 bis 250,00 EUR | 112,00 EUR |
| 4103 | Gebühr 4102 mit Zuschlag | 30,00 bis 312,50 EUR | 137,00 EUR |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 49 RVG | |
|---|---|---|---|
| | | Wahlanwalt | gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt |
| | *Unterabschnitt 2*<br>*Vorbereitendes Verfahren* | | |
| | *Vorbemerkung 4.1.2:*<br>Die Vorbereitung der Privatklage steht der Tätigkeit im vorbereitenden Verfahren gleich. | | |
| 4104 | Verfahrensgebühr<br>Die Gebühr entsteht für eine Tätigkeit in dem Verfahren bis zum Eingang der Anklageschrift, des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls bei Gericht oder im beschleunigten Verfahren bis zum Vortrag der Anklage, wenn diese nur mündlich erhoben wird. | 30,00 bis 250,00 EUR | 112,00 EUR |
| 4105 | Gebühr 4104 mit Zuschlag | 30,00 bis 312,50 EUR | 137,00 EUR |
| | *Unterabschnitt 3*<br>*Gerichtliches Verfahren* | | |
| | *Erster Rechtszug* | | |
| 4106 | Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht | 30,00 bis 250,00 EUR | 112,00 EUR |
| 4107 | Gebühr 4106 mit Zuschlag | 30,00 bis 312,50 EUR | 137,00 EUR |
| 4108 | Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nummer 4106 genannten Verfahren | 60,00 bis 400,00 EUR | 184,00 EUR |
| 4109 | Gebühr 4108 mit Zuschlag | 60,00 bis 500,00 EUR | 224,00 EUR |
| 4110 | Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil:<br>Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4108 oder 4109 | | 92,00 EUR |
| 4111 | Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil:<br>Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4108 oder 4109 | | 184,00 EUR |
| 4112 | Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug vor der Strafkammer<br>Die Gebühr entsteht auch für Verfahren<br>1. vor der Jugendkammer, soweit sich die Gebühr nicht nach Nummer 4118 bestimmt,<br>2. im Rehabilitierungsverfahren nach Abschnitt 2 StrRehaG. | 40,00 bis 270,00 EUR | 124,00 EUR |
| 4113 | Gebühr 4112 mit Zuschlag | 40,00 bis 337,50 EUR | 151,00 EUR |
| 4114 | Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nummer 4112 genannten Verfahren | 70,00 bis 470,00 EUR | 216,00 EUR |
| 4115 | Gebühr 4114 mit Zuschlag | 70,00 bis 587,50 EUR | 263,00 EUR |
| 4116 | Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil:<br>Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4114 oder 4115 | | 108,00 EUR |
| 4117 | Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil:<br>Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4114 oder 4115 | | 216,00 EUR |
| 4118 | Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht, dem Schwurgericht oder der Strafkammer nach den §§ 74a und 74c GVG<br>Die Gebühr entsteht auch für Verfahren vor der Jugendkammer, soweit diese in Sachen entscheidet, die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören. | 80,00 bis 580,00 EUR | 264,00 EUR |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 49 RVG | |
|---|---|---|---|
| | | Wahlanwalt | gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt |
| 4119 | Gebühr 4118 mit Zuschlag | 80,00 bis 725,00 EUR | 322,00 EUR |
| 4120 | Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nummer 4118 genannten Verfahren | 110,00 bis 780,00 EUR | 356,00 EUR |
| 4121 | Gebühr 4120 mit Zuschlag | 110,00 bis 975,00 EUR | 434,00 EUR |
| 4122 | Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil:<br>Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4120 oder 4121 | | 178,00 EUR |
| 4123 | Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil:<br>Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4120 oder 4121 | | 356,00 EUR |
| | *Berufung* | | |
| 4124 | Verfahrensgebühr für das Berufungsverfahren<br>Die Gebühr entsteht auch für Beschwerdeverfahren nach § 13 StrRehaG. | 70,00 bis 470,00 EUR | 216,00 EUR |
| 4125 | Gebühr 4124 mit Zuschlag | 70,00 bis 587,50 EUR | 263,00 EUR |
| 4126 | Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag im Berufungsverfahren<br>Die Gebühr entsteht auch für Beschwerdeverfahren nach § 13 StrRehaG. | 70,00 bis 470,00 EUR | 216,00 EUR |
| 4127 | Gebühr 4126 mit Zuschlag | 70,00 bis 587,50 EUR | 263,00 EUR |
| 4128 | Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil:<br>Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4126 oder 4127 | | 108,00 EUR |
| 4129 | Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil:<br>Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4126 oder 4127 | | 216,00 EUR |
| | *Revision* | | |
| 4130 | Verfahrensgebühr für das Revisionsverfahren | 100,00 bis 930,00 EUR | 412,00 EUR |
| 4131 | Gebühr 4130 mit Zuschlag | 100,00 bis 1 162,50 EUR | 505,00 EUR |
| 4132 | Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag im Revisionsverfahren | 100,00 bis 470,00 EUR | 228,00 EUR |
| 4133 | Gebühr 4132 mit Zuschlag | 100,00 bis 587,50 EUR | 275,00 EUR |
| 4134 | Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil:<br>Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4132 oder 4133 | | 114,00 EUR |
| 4135 | Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil:<br>Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4132 oder 4133 | | 228,00 EUR |
| | *Unterabschnitt 4*<br>*Wiederaufnahmeverfahren* | | |
| | *Vorbemerkung 4.1.4:*<br>Eine Grundgebühr entsteht nicht. | | |
| 4136 | Geschäftsgebühr für die Vorbereitung eines Antrags<br>Die Gebühr entsteht auch, wenn von der Stellung eines Antrags abgeraten wird. | in Höhe der Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug | |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 49 RVG | |
|---|---|---|---|
| | | Wahlanwalt | gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt |
| 4137 | Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Zulässigkeit des Antrags | in Höhe der Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug | |
| 4138 | Verfahrensgebühr für das weitere Verfahren | in Höhe der Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug | |
| 4139 | Verfahrensgebühr für das Beschwerdeverfahren (§ 372 StPO) | in Höhe der Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug | |
| 4140 | Terminsgebühr für jeden Verhandlungstag | in Höhe der Terminsgebühr für den ersten Rechtszug | |
| | *Unterabschnitt 5*<br>*Zusätzliche Gebühren* | | |
| 4141 | Durch die anwaltliche Mitwirkung wird die Hauptverhandlung entbehrlich:<br>Zusätzliche Gebühr<br>(1) Die Gebühr entsteht, wenn<br>1. das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird oder<br>2. das Gericht beschließt, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen oder<br>3. sich das gerichtliche Verfahren durch Rücknahme des Einspruchs gegen den Strafbefehl, der Berufung oder der Revision des Angeklagten oder eines anderen Verfahrensbeteiligten erledigt; ist bereits ein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt, entsteht die Gebühr nur, wenn der Einspruch, die Berufung oder die Revision früher als zwei Wochen vor Beginn des Tages, der für die Hauptverhandlung vorgesehen war, zurückgenommen wird.<br>(2) Die Gebühr entsteht nicht, wenn eine auf die Förderung des Verfahrens gerichtete Tätigkeit nicht ersichtlich ist.<br>(3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Rechtszug, in dem die Hauptverhandlung vermieden wurde. Für den Wahlanwalt bemisst sich die Gebühr nach der Rahmenmitte. | in Höhe der jeweiligen Verfahrensgebühr (ohne Zuschlag) | |
| 4142 | Verfahrensgebühr bei Einziehung und verwandten Maßnahmen<br>(1) Die Gebühr entsteht für eine Tätigkeit für den Beschuldigten, die sich auf die Einziehung, dieser gleichstehende Rechtsfolgen (§ 442 StPO), die Abführung des Mehrerlöses oder auf eine diesen Zwecken dienende Beschlagnahme bezieht.<br>(2) Die Gebühr entsteht nicht, wenn der Gegenstandswert niedriger als 25,00 EUR ist.<br>(3) Die Gebühr entsteht für das Verfahren des ersten Rechtszugs einschließlich des vorbereitenden Verfahrens und für jeden weiteren Rechtszug. | 1,0 | 1,0 |
| 4143 | Verfahrensgebühr für das erstinstanzliche Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche des Verletzten oder seines Erben<br>(1) Die Gebühr entsteht auch, wenn der Anspruch erstmalig im Berufungsverfahren geltend gemacht wird.<br>(2) Der Verteidiger erhält die Gebühr gesondert.<br>(3) Die Gebühr wird zu einem Drittel auf die Verfahrensgebühr, die für einen bürgerlichen Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs entsteht, angerechnet. | 2,0 | 2,0 |
| 4144 | Berufungs- und Revisionsverfahren über vermögensrechtliche Ansprüche des Verletzten oder seines Erben:<br>Die Verfahrensgebühr 4143 beträgt<br>Absatz 1 und 3 der Anmerkung zu Nummer 4143 sind nicht anzuwenden. | 2,5 | 2,5 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 49 RVG | |
|---|---|---|---|
| | | Wahlanwalt | gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt |
| 4145 | Verfahrensgebühr für das Verfahren über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder über die Beschwerde gegen eine den Rechtszug beendende Entscheidung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 bis 5, § 13 StrRehaG | 1,5 | 1,5 |
| 4146 | Einigungsgebühr im Privatklageverfahren bezüglich des Strafanspruchs und des Kostenerstattungsanspruchs:<br>Die Gebühr Nummer 1000 beträgt:<br>Für einen Vertrag über sonstige Ansprüche entsteht eine weitere Einigungsgebühr nach Teil 1. | 20,00 bis 150,00 EUR | 68,00 EUR |

### *Abschnitt 2*
### *Gebühren in der Strafvollstreckung*

*Vorbemerkung 4.2:*

Im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung in der Hauptsache entstehen die Gebühren besonders.

| Nr. | Gebührentatbestand | Wahlanwalt | gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt |
|---|---|---|---|
| 4200 | Verfahrensgebühr als Verteidiger für ein Verfahren über<br>1. die Erledigung oder Aussetzung der Maßregel der Unterbringung<br>a) in der Sicherungsverwahrung,<br>b) in einem psychiatrischen Krankenhaus oder<br>c) in einer Entziehungsanstalt,<br>2. die Aussetzung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe oder einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder<br>3. den Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung oder den Widerruf der Aussetzung einer Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung | 50,00 bis 560,00 EUR | 244,00 EUR |
| 4201 | Gebühr 4200 mit Zuschlag | 50,00 bis 700,00 EUR | 300,00 EUR |
| 4202 | Terminsgebühr in den in Nummer 4200 genannten Verfahren | 50,00 bis 250,00 EUR | 120,00 EUR |
| 4203 | Gebühr 4202 mit Zuschlag | 50,00 bis 312,50 EUR | 145,00 EUR |
| 4204 | Verfahrensgebühr für sonstige Verfahren in der Strafvollstreckung | 20,00 bis 250,00 EUR | 108,00 EUR |
| 4205 | Gebühr 4204 mit Zuschlag | 20,00 bis 312,50 EUR | 133,00 EUR |
| 4206 | Terminsgebühr für sonstige Verfahren | 20,00 bis 250,00 EUR | 108,00 EUR |
| 4207 | Gebühr 4206 mit Zuschlag | 20,00 bis 312,50 EUR | 133,00 EUR |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 49 RVG | |
|---|---|---|---|
| | | Wahlanwalt | gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt |
| | ***Abschnitt 3***<br>***Einzeltätigkeiten*** | | |
| | *Vorbemerkung 4.3:*<br>(1) Die Gebühren entstehen für einzelne Tätigkeiten, ohne dass dem Rechtsanwalt sonst die Verteidigung oder Vertretung übertragen ist.<br>(2) Die Gebühr entsteht für jede der genannten Tätigkeiten gesondert, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 15 RVG bleibt unberührt. Das Beschwerdeverfahren gilt als besondere Angelegenheit.<br>(3) Wird dem Rechtsanwalt die Verteidigung oder die Vertretung für das Verfahren übertragen, werden die nach diesem Abschnitt entstandenen Gebühren auf die für die Verteidigung oder Vertretung entstehenden Gebühren angerechnet. | | |
| 4300 | Verfahrensgebühr für die Anfertigung oder Unterzeichnung einer Schrift<br>1. zur Begründung der Revision,<br>2. zur Erklärung auf die von dem Staatsanwalt, Privatkläger oder Nebenkläger eingelegte Revision oder<br>3. in Verfahren nach den §§ 57a und 67e StGB<br>Neben der Gebühr für die Begründung der Revision entsteht für die Einlegung der Revision keine besondere Gebühr. | 50,00 bis 560,00 EUR | 244,00 EUR |
| 4301 | Verfahrensgebühr für<br>1. die Anfertigung oder Unterzeichnung einer Privatklage,<br>2. die Anfertigung oder Unterzeichnung einer Schrift zur Rechtfertigung der Berufung oder zur Beantwortung der von dem Staatsanwalt, Privatkläger oder Nebenkläger eingelegten Berufung,<br>3. die Führung des Verkehrs mit dem Verteidiger,<br>4. die Beistandsleistung für den Beschuldigten bei einer richterlichen Vernehmung, einer Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft oder eine andere Strafverfolgungsbehörde oder in einer Hauptverhandlung, einer mündlichen Anhörung oder bei einer Augenscheinseinnahme,<br>5. die Beistandsleistung im Verfahren zur gerichtlichen Erzwingung der Anklage (§ 172 Abs. 2 bis 4, § 173 StPO) oder<br>6. sonstige Tätigkeiten in der Strafvollstreckung<br>Neben der Gebühr für die Rechtfertigung der Berufung entsteht für die Einlegung der Berufung keine besondere Gebühr. | 35,00 bis 385,00 EUR | 168,00 EUR |
| 4302 | Verfahrensgebühr für<br>1. die Einlegung eines Rechtsmittels,<br>2. die Anfertigung oder Unterzeichnung anderer Anträge, Gesuche oder Erklärungen oder<br>3. eine andere nicht in Nummer 4300 oder 4301 erwähnte Beistandsleistung | 20,00 bis 250,00 EUR | 108,00 EUR |
| 4303 | Verfahrensgebühr für die Vertretung in einer Gnadensache<br>Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr auch, wenn ihm die Verteidigung übertragen war. | 25,00 bis 250,00 EUR | 110,00 EUR |
| 4304 | Gebühr für den als Kontaktperson beigeordneten Rechtsanwalt (§ 34a EGGVG) | | 3 000,00 EUR |

# Teil 5
# Bußgeldsachen

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 49 RVG | |
|---|---|---|---|
| | | Wahlanwalt | gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt |

*Vorbemerkung 5:*

(1) Für die Tätigkeit als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen in einem Verfahren, für das sich die Gebühren nach diesem Teil bestimmen, entstehen die gleichen Gebühren wie für einen Verteidiger in diesem Verfahren.

(2) Die Verfahrensgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information.

(3) Die Terminsgebühr entsteht für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Rechtsanwalt erhält die Terminsgebühr auch, wenn er zu einem anberaumten Termin erscheint, dieser aber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht stattfindet. Dies gilt nicht, wenn er rechtzeitig von der Aufhebung oder Verlegung des Termins in Kenntnis gesetzt worden ist.

(4) Für folgende Tätigkeiten entstehen Gebühren nach den Vorschriften des Teils 3:

1. für das Verfahren über die Erinnerung oder die Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, für das Verfahren über die Erinnerung gegen den Kostenansatz, für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über diese Erinnerung und für Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Kostenfestsetzungsbescheid und den Ansatz der Gebühren und Auslagen (§ 108 OWiG),
2. in der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, die über die Erstattung von Kosten ergangen sind, und für das Beschwerdeverfahren gegen die gerichtliche Entscheidung nach Nummer 1.

## ***Abschnitt 1***
## ***Gebühren des Verteidigers***

*Vorbemerkung 5.1:*

(1) Durch die Gebühren wird die gesamte Tätigkeit als Verteidiger entgolten.

(2) Hängt die Höhe der Gebühren von der Höhe der Geldbuße ab, ist die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebühr zuletzt festgesetzte Geldbuße maßgebend. Ist eine Geldbuße nicht festgesetzt, richtet sich die Höhe der Gebühren im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde nach dem mittleren Betrag der in der Bußgeldvorschrift angedrohten Geldbuße. Sind in einer Rechtsvorschrift Regelsätze bestimmt, sind diese maßgebend.

### *Unterabschnitt 1*
### *Allgemeine Gebühr*

| Nr. | Gebührentatbestand | Wahlanwalt | gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt |
|---|---|---|---|
| 5100 | Grundgebühr ...<br>(1) Die Gebühr entsteht für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall nur einmal, unabhängig davon, in welchem Verfahrensabschnitt sie erfolgt.<br>(2) Die Gebühr entsteht nicht, wenn in einem vorangegangenen Strafverfahren für dieselbe Handlung oder Tat die Gebühr 4100 entstanden ist. | 20,00 bis 150,00 EUR | 68,00 EUR |

### *Unterabschnitt 2*
### *Verfahren vor der Verwaltungsbehörde*

*Vorbemerkung 5.1.2:*

(1) Zu dem Verfahren vor der Verwaltungsbehörde gehört auch das Verwarnungsverfahren und das Zwischenverfahren (§ 69 OWiG) bis zum Eingang der Akten bei Gericht.

(2) Die Terminsgebühr entsteht für die Teilnahme an Vernehmungen vor der Polizei oder der Verwaltungsbehörde.

| Nr. | Gebührentatbestand | Wahlanwalt | gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt |
|---|---|---|---|
| 5101 | Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von weniger als 40,00 EUR ... | 10,00 bis 100,00 EUR | 44,00 EUR |
| 5102 | Terminsgebühr für jeden Tag, an dem ein Termin in den in Nummer 5101 genannten Verfahren stattfindet ... | 10,00 bis 100,00 EUR | 44,00 EUR |
| 5103 | Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von 40,00 EUR bis 5 000,00 EUR ... | 20,00 bis 250,00 EUR | 108,00 EUR |
| 5104 | Terminsgebühr für jeden Tag, an dem ein Termin in den in Nummer 5103 genannten Verfahren stattfindet ... | 20,00 bis 250,00 EUR | 108,00 EUR |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 49 RVG | |
|---|---|---|---|
| | | Wahlanwalt | gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt |
| 5105 | Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von mehr als 5 000,00 EUR | 30,00 bis 250,00 EUR | 112,00 EUR |
| 5106 | Terminsgebühr für jeden Tag, an dem ein Termin in den in Nummer 5105 genannten Verfahren stattfindet | 30,00 bis 250,00 EUR | 112,00 EUR |
| | *Unterabschnitt 3*<br>*Verfahren vor dem Amtsgericht* | | |
| | *Vorbemerkung 5.1.3:*<br>Die Gebühren dieses Abschnitts entstehen für das Wiederaufnahmeverfahren einschließlich seiner Vorbereitung gesondert. | | |
| 5107 | Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von weniger als 40,00 EUR | 10,00 bis 100,00 EUR | 44,00 EUR |
| 5108 | Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nummer 5107 genannten Verfahren | 20,00 bis 200,00 EUR | 88,00 EUR |
| 5109 | Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von 40,00 EUR bis 5 000,00 EUR | 20,00 bis 250,00 EUR | 108,00 EUR |
| 5110 | Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nummer 5109 genannten Verfahren | 30,00 bis 400,00 EUR | 172,00 EUR |
| 5111 | Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von mehr als 5 000,00 EUR | 40,00 bis 300,00 EUR | 136,00 EUR |
| 5112 | Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nummer 5111 genannten Verfahren | 70,00 bis 470,00 EUR | 216,00 EUR |
| | *Unterabschnitt 4*<br>*Verfahren über die Rechtsbeschwerde* | | |
| 5113 | Verfahrensgebühr | 70,00 bis 470,00 EUR | 216,00 EUR |
| 5114 | Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag | 70,00 bis 470,00 EUR | 216,00 EUR |
| | *Unterabschnitt 5*<br>*Zusätzliche Gebühren* | | |
| 5115 | Durch die anwaltliche Mitwirkung wird das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde erledigt oder die Hauptverhandlung entbehrlich:<br>Zusätzliche Gebühr<br>(1) Die Gebühr entsteht, wenn<br>1. das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird oder<br>2. der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zurückgenommen wird oder<br>3. der Bußgeldbescheid nach Einspruch von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen und gegen einen neuen Bußgeldbescheid kein Einspruch eingelegt wird oder<br>4. sich das gerichtliche Verfahren durch Rücknahme des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid erledigt; ist bereits ein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt, entsteht die Gebühr nur, wenn der Einspruch früher als zwei Wochen vor Beginn des Tages, der für die Hauptverhandlung vorgesehen war, zurückgenommen wird, oder<br>5. das Gericht nach § 72 Abs. 1 Satz 1 OWiG durch Beschluss entscheidet.<br>(2) Die Gebühr entsteht nicht, wenn eine auf die Förderung des Verfahrens gerichtete Tätigkeit nicht ersichtlich ist.<br>(3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Rechtszug, in dem die Hauptverhandlung vermieden wurde. Für den Wahlanwalt bemisst sich die Gebühr nach der Rahmenmitte. | in Höhe der jeweiligen Verfahrensgebühr | |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 49 RVG | |
|---|---|---|---|
| | | Wahlanwalt | gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt |
| 5116 | Verfahrensgebühr bei Einziehung und verwandten Maßnahmen .<br>(1) Die Gebühr entsteht für eine Tätigkeit für den Betroffenen, die sich auf die Einziehung oder dieser gleichstehende Rechtsfolgen (§ 46 Abs. 1 OWiG, § 442 StPO) oder auf eine diesen Zwecken dienende Beschlagnahme bezieht.<br>(2) Die Gebühr entsteht nicht, wenn der Gegenstandswert niedriger als 25,00 EUR ist.<br>(3) Die Gebühr entsteht nur einmal für das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und dem Amtsgericht. Im Rechtsbeschwerdeverfahren entsteht die Gebühr besonders. | 1,0 | 1,0 |
| | ***Abschnitt 2***<br>***Einzeltätigkeiten*** | | |
| 5200 | Verfahrensgebühr ....................<br>(1) Die Gebühr entsteht für einzelne Tätigkeiten, ohne dass dem Rechtsanwalt sonst die Verteidigung übertragen ist.<br>(2) Die Gebühr entsteht für jede Tätigkeit gesondert, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 15 RVG bleibt unberührt.<br>(3) Wird dem Rechtsanwalt die Verteidigung für das Verfahren übertragen, werden die nach dieser Nummer entstandenen Gebühren auf die für die Verteidigung entstehenden Gebühren angerechnet.<br>(4) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für die Vertretung in einer Gnadensache auch, wenn ihm die Verteidigung übertragen war. | 10,00 bis 100,00 EUR | 44,00 EUR |

# Teil 6
# Sonstige Verfahren

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr | |
|---|---|---|---|
| | | Wahlverteidiger oder Verfahrensbevollmächtigter | gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt |
| | *Vorbemerkung 6:*<br>(1) Für die Tätigkeit als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen in einem Verfahren, für das sich die Gebühren nach diesem Teil bestimmen, entstehen die gleichen Gebühren wie für einen Verfahrensbevollmächtigten in diesem Verfahren.<br>(2) Die Verfahrensgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information.<br>(3) Die Terminsgebühr entsteht für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Rechtsanwalt erhält die Terminsgebühr auch, wenn er zu einem anberaumten Termin erscheint, dieser aber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht stattfindet. Dies gilt nicht, wenn er rechtzeitig von der Aufhebung oder Verlegung des Termins in Kenntnis gesetzt worden ist. | | |
| | ***Abschnitt 1***<br>***Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen*** | | |
| 6100 | Verfahrensgebühr .................... | 80,00 bis 580,00 EUR | 264,00 EUR |
| 6101 | Terminsgebühr je Verhandlungstag .................... | 110,00 bis 780,00 EUR | 356,00 EUR |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr | |
|---|---|---|---|
| | | Wahlverteidiger oder Verfahrensbevollmächtigter | gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt |

### *Abschnitt 2*
### *Disziplinarverfahren, berufsgerichtliche Verfahren wegen der Verletzung einer Berufspflicht*

*Vorbemerkung 6.2:*

(1) Durch die Gebühren wird die gesamte Tätigkeit im Verfahren abgegolten.

(2) Für die Vertretung gegenüber der Aufsichtsbehörde außerhalb eines Disziplinarverfahrens entstehen Gebühren nach Teil 2.

(3) Für folgende Tätigkeiten entstehen Gebühren nach Teil 3:

1. für das Verfahren über die Erinnerung oder die Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, für das Verfahren über die Erinnerung gegen den Kostenansatz und für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über diese Erinnerung,
2. in der Zwangsvollstreckung aus einer Entscheidung, die über die Erstattung von Kosten ergangen ist, und für das Beschwerdeverfahren gegen diese Entscheidung.

#### *Unterabschnitt 1*
#### *Allgemeine Gebühren*

| Nr. | Gebührentatbestand | Wahlverteidiger oder Verfahrensbevollmächtigter | gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt |
|---|---|---|---|
| 6200 | Grundgebühr<br>Die Gebühr entsteht für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall nur einmal, unabhängig davon, in welchem Verfahrensabschnitt sie erfolgt. | 30,00 bis 300,00 EUR | 132,00 EUR |
| 6201 | Terminsgebühr für jeden Tag, an dem ein Termin stattfindet<br>Die Gebühr entsteht für die Teilnahme an außergerichtlichen Anhörungsterminen und außergerichtlichen Terminen zur Beweiserhebung. | 30,00 bis 312,50 EUR | 137,00 EUR |

#### *Unterabschnitt 2*
#### *Außergerichtliches Verfahren*

| Nr. | Gebührentatbestand | Wahlverteidiger oder Verfahrensbevollmächtigter | gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt |
|---|---|---|---|
| 6202 | Verfahrensgebühr<br>(1) Die Gebühr entsteht gesondert für eine Tätigkeit in einem dem gerichtlichen Verfahren vorausgehenden und der Überprüfung der Verwaltungsentscheidung dienenden weiteren außergerichtlichen Verfahren.<br>(2) Die Gebühr entsteht für eine Tätigkeit in dem Verfahren bis zum Eingang des Antrags oder der Anschuldigungsschrift bei Gericht. | 30,00 bis 250,00 EUR | 112,00 EUR |

#### *Unterabschnitt 3*
#### *Gerichtliches Verfahren*

#### *Erster Rechtszug*

*Vorbemerkung 6.2.3:*

Die nachfolgenden Gebühren entstehen für das Wiederaufnahmeverfahren einschließlich seiner Vorbereitung gesondert.

| Nr. | Gebührentatbestand | Wahlverteidiger oder Verfahrensbevollmächtigter | gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt |
|---|---|---|---|
| 6203 | Verfahrensgebühr | 40,00 bis 270,00 EUR | 124,00 EUR |
| 6204 | Terminsgebühr je Verhandlungstag | 70,00 bis 470,00 EUR | 216,00 EUR |
| 6205 | Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil:<br>Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 6204 | | 108,00 EUR |
| 6206 | Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil:<br>Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 6204 | | 216,00 EUR |

#### *Zweiter Rechtszug*

| Nr. | Gebührentatbestand | Wahlverteidiger oder Verfahrensbevollmächtigter | gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt |
|---|---|---|---|
| 6207 | Verfahrensgebühr | 70,00 bis 470,00 EUR | 216,00 EUR |
| 6208 | Terminsgebühr je Verhandlungstag | 70,00 bis 470,00 EUR | 216,00 EUR |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr | |
|---|---|---|---|
| | | Wahlverteidiger oder Verfahrensbevollmächtigter | gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt |
| 6209 | Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil:<br>Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 6208 | | 108,00 EUR |
| 6210 | Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil:<br>Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 6208 | | 216,00 EUR |
| | *Dritter Rechtszug* | | |
| 6211 | Verfahrensgebühr | 100,00 bis 930,00 EUR | 412,00 EUR |
| 6212 | Terminsgebühr je Verhandlungstag | 100,00 bis 470,00 EUR | 228,00 EUR |
| 6213 | Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil:<br>Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 6212 | | 114,00 EUR |
| 6214 | Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil:<br>Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 6212 | | 228,00 EUR |
| 6215 | Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision | 60,00 bis 930,00 EUR | 396,00 EUR |
| | *Unterabschnitt 4*<br>*Zusatzgebühr* | | |
| 6216 | Durch die anwaltliche Mitwirkung wird die mündliche Verhandlung entbehrlich:<br>Zusätzliche Gebühr<br>(1) Die Gebühr entsteht, wenn eine gerichtliche Entscheidung mit Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ergeht oder einer beabsichtigten Entscheidung ohne Hauptverhandlungstermin nicht widersprochen wird.<br>(2) Die Gebühr entsteht nicht, wenn eine auf die Förderung des Verfahrens gerichtete Tätigkeit nicht ersichtlich ist.<br>(3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Rechtszug, in dem die Hauptverhandlung vermieden wurde. Für den Wahlanwalt bemisst sich die Gebühr nach der Rahmenmitte. | in Höhe der jeweiligen Verfahrensgebühr | |
| | ***Abschnitt 3***<br>***Gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung und in Unterbringungssachen*** | | |
| 6300 | Verfahrensgebühr bei erstmaliger Freiheitsentziehung nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen und bei Unterbringungsmaßnahmen nach § 70 Abs. 1 FGG<br>Die Gebühr entsteht für jeden Rechtszug. | 30,00 bis 400,00 EUR | 172,00 EUR |
| 6301 | Terminsgebühr in den Fällen der Nummer 6300<br>Die Gebühr entsteht für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen. | 30,00 bis 400,00 EUR | 172,00 EUR |
| 6302 | Verfahrensgebühr in sonstigen Fällen<br>Die Gebühr entsteht für jeden Rechtszug des Verfahrens über die Fortdauer der Freiheitsentziehung und über Anträge auf Aufhebung der Freiheitsentziehung sowie des Verfahrens über die Aufhebung oder Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme nach § 70i FGG. | 20,00 bis 250,00 EUR | 108,00 EUR |
| 6303 | Terminsgebühr in den Fällen der Nummer 6302<br>Die Gebühr entsteht für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen. | 20,00 bis 250,00 EUR | 108,00 EUR |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr | |
|---|---|---|---|
| | | Wahlverteidiger oder Verfahrensbevollmächtigter | gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt |
| | ***Abschnitt 4***<br>***Besondere Verfahren und Einzeltätigkeiten*** | | |
| | *Vorbemerkung 6.4:*<br>Die Gebühren nach diesem Abschnitt entstehen in Verfahren<br>1. auf gerichtliche Entscheidung nach der WBO, auch i. V. m. § 42 WDO,<br>2. auf Abänderung oder Neubewilligung eines Unterhaltsbeitrags,<br>3. vor dem Dienstvorgesetzten über die nachträgliche Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme und<br>4. auf gerichtliche Entscheidung über die nachträgliche Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme. | | |
| 6400 | Verfahrensgebühr für das Verfahren auf gerichtliche Entscheidung nach der WBO vor dem Truppendienstgericht ..................... | 70,00 bis 570,00 EUR | |
| 6401 | Terminsgebühr je Verhandlungstag in den in Nummer 6400 genannten Verfahren ........................................................................ | 70,00 bis 570,00 EUR | |
| 6402 | Verfahrensgebühr für das Verfahren auf gerichtliche Entscheidung nach der WBO vor dem Bundesverwaltungsgericht............. | 85,00 bis 665,00 EUR | |
| 6403 | Terminsgebühr je Verhandlungstag in den in Nummer 6402 genannten Verfahren ........................................................................ | 85,00 bis 665,00 EUR | |
| 6404 | Verfahrensgebühr für die übrigen Verfahren und für Einzeltätigkeiten .............................................................................................<br>(1) Für eine Einzeltätigkeit entsteht die Gebühr, wenn dem Rechtsanwalt nicht die Verteidigung oder Vertretung übertragen ist.<br>(2) Die Gebühr entsteht für jede einzelne Tätigkeit gesondert, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 15 RVG bleibt unberührt.<br>(3) Wird dem Rechtsanwalt die Verteidigung oder Vertretung für das Verfahren übertragen, werden die nach dieser Nummer entstandenen Gebühren auf die für die Verteidigung oder Vertretung entstehenden Gebühren angerechnet. | 20,00 bis 250,00 EUR | 108,00 EUR |

# Teil 7
# Auslagen

| Nr. | Auslagentatbestand | Höhe |
|---|---|---|
| | *Vorbemerkung 7:*<br>(1) Mit den Gebühren werden auch die allgemeinen Geschäftskosten entgolten. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, kann der Rechtsanwalt Ersatz der entstandenen Aufwendungen (§ 675 i. V. m. § 670 BGB) verlangen.<br>(2) Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Rechtsanwalts befindet.<br>(3) Dient eine Reise mehreren Geschäften, sind die entstandenen Auslagen nach den Nummern 7003 bis 7006 nach dem Verhältnis der Kosten zu verteilen, die bei gesonderter Ausführung der einzelnen Geschäfte entstanden wären. Ein Rechtsanwalt, der seine Kanzlei an einen anderen Ort verlegt, kann bei Fortführung eines ihm vorher erteilten Auftrags Auslagen nach den Nummern 7003 bis 7006 nur insoweit verlangen, als sie auch von seiner bisherigen Kanzlei aus entstanden wären. | |
| 7000 | Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:<br>1. für Ablichtungen<br>a) aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war,<br>b) zur Zustellung oder Mitteilung an Gegner oder Beteiligte und Verfahrensbevollmächtigte aufgrund einer Rechtsvorschrift oder nach Aufforderung durch das Gericht, die Behörde oder die sonst das Verfahren führende Stelle, soweit hierfür mehr als 100 Ablichtungen zu fertigen waren,<br>c) zur notwendigen Unterrichtung des Auftraggebers, soweit hierfür mehr als 100 Ablichtungen zu fertigen waren,<br>d) in sonstigen Fällen nur, wenn sie im Einverständnis mit dem Auftraggeber zusätzlich, auch zur Unterrichtung Dritter, angefertigt worden sind:<br>für die ersten 50 Seiten je Seite ....<br>für jede weitere Seite ....<br>2. für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nummer 1 Buchstabe b bis d genannten Ablichtungen:<br>je Datei ....<br>Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist in derselben Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug einheitlich zu berechnen. | <br><br><br><br><br><br><br><br><br>0,50 EUR<br>0,15 EUR<br><br>2,50 EUR |
| 7001 | Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen ....<br>Für die durch die Geltendmachung der Vergütung entstehenden Entgelte kann kein Ersatz verlangt werden. | in voller Höhe |
| 7002 | Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen ....<br>Die Pauschale kann in jeder Angelegenheit anstelle der tatsächlichen Auslagen nach 7001 gefordert werden. | 20 % der Gebühren – höchstens 20,00 EUR |
| 7003 | Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer ....<br>Mit den Fahrtkosten sind die Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie die Abnutzung des Kraftfahrzeugs abgegolten. | 0,30 EUR |
| 7004 | Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines anderen Verkehrsmittels, soweit sie angemessen sind .... | in voller Höhe |
| 7005 | Tage- und Abwesenheitsgeld bei einer Geschäftsreise<br>1. von nicht mehr als vier Stunden ....<br>2. von mehr als vier bis acht Stunden ....<br>3. von mehr als acht Stunden ....<br>Bei Auslandsreisen kann zu diesen Beträgen ein Zuschlag von 50 % berechnet werden. | <br>20,00 EUR<br>35,00 EUR<br>60,00 EUR |
| 7006 | Sonstige Auslagen anlässlich einer Geschäftsreise, soweit sie angemessen sind .... | in voller Höhe |
| 7007 | Im Einzelfall gezahlte Prämie für eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden, soweit die Prämie auf Haftungsbeträge von mehr als 30 Millionen EUR entfällt ....<br>Soweit sich aus der Rechnung des Versicherers nichts anderes ergibt, ist von der Gesamtprämie der Betrag zu erstatten, der sich aus dem Verhältnis der 30 Millionen EUR übersteigenden Versicherungssumme zu der Gesamtversicherungssumme ergibt. | in voller Höhe |

| Nr. | Auslagentatbestand | Höhe |
|---|---|---|
| 7008 | Umsatzsteuer auf die Vergütung ........<br>Dies gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 UStG unerhoben bleibt. | in voller Höhe |

**Anlage 2**
(zu Artikel 3 Abschnitt 2 § 13 Abs. 1)

| Gegen-standswert bis … EUR | Gebühr … EUR | Gegen-standswert bis … EUR | Gebühr … EUR |
|---|---|---|---|
| 300 | 25 | 40 000 | 902 |
| 600 | 45 | 45 000 | 974 |
| 900 | 65 | 50 000 | 1 046 |
| 1 200 | 85 | 65 000 | 1 123 |
| 1 500 | 105 | 80 000 | 1 200 |
| 2 000 | 133 | 95 000 | 1 277 |
| 2 500 | 161 | 110 000 | 1 354 |
| 3 000 | 189 | 125 000 | 1 431 |
| 3 500 | 217 | 140 000 | 1 508 |
| 4 000 | 245 | 155 000 | 1 585 |
| 4 500 | 273 | 170 000 | 1 662 |
| 5 000 | 301 | 185 000 | 1 739 |
| 6 000 | 338 | 200 000 | 1 816 |
| 7 000 | 375 | 230 000 | 1 934 |
| 8 000 | 412 | 260 000 | 2 052 |
| 9 000 | 449 | 290 000 | 2 170 |
| 10 000 | 486 | 320 000 | 2 288 |
| 13 000 | 526 | 350 000 | 2 406 |
| 16 000 | 566 | 380 000 | 2 524 |
| 19 000 | 606 | 410 000 | 2 642 |
| 22 000 | 646 | 440 000 | 2 760 |
| 25 000 | 686 | 470 000 | 2 878 |
| 30 000 | 758 | 500 000 | 2 996 |
| 35 000 | 830 | | |

## Artikel 4
## Änderung von Rechtsvorschriften

(1) § 35 des Untersuchungsausschussgesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

   b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

      „Ermittlungsbeauftragte erhalten eine Vergütung nach der höchsten Vergütungsgruppe gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.“

2. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Entschädigung“ ein Komma und die Wörter „die Vergütung“ eingefügt.

(2) In § 25 Abs. 4 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „oder Vergütung“ eingefügt und die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

(3) § 6 Abs. 2 des Auslands-Rechtsauskunftgesetzes vom 5. Juli 1974 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „ist wie ein Sachverständiger nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu entschädigen“ durch die Wörter „erhält eine Vergütung wie ein Sachverständiger nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

2. In Satz 3 wird die Angabe „§ 16 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Angabe „§ 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.

(4) In § 1 Abs. 3 der Kostenordnung für Maßnahmen nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1920), die zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

(5) In § 5 des Gesetzes nach Artikel 45c des Grundgesetzes vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1756), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3651), entschädigt“ durch die Wörter „erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

(6) In § 20 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 17a des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Angabe „§ 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.

(7) In Nummer 0.710 der Anlage zu § 2 Abs. 1 der BSI-Kostenverordnung vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1838, 2019), die zuletzt durch … geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“, die Angabe „§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ und das Wort „Entschädigung“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.

(8) Das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „werden diese in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „erhalten diese in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Vergütung“ ersetzt.

2. In § 26 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „werden sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung“ ersetzt.

(9) In § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“, die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 2“ und das Wort „Entschädigung“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.

(10) In § 221 Abs. 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 65 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gerichtskostengesetzes“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gerichtskostengesetzes“ ersetzt.

(11) In § 7 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes vom 9. September 2003 (BGBl. I S. 1791) werden nach den Wörtern „Für die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen sowie“ die Wörter „die Vergütung von“ eingefügt; die Wörter „Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 902)“ werden durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.

(12) In § 225 Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer

251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Angabe „§ 13 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes“ ersetzt.

(13) In § 4 der Verfahrensverordnung zu Artikel VI des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) vom 22. März 1966 (BGBl. I S. 187), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 757)“ durch die Wörter „eine Entschädigung oder Vergütung nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.

(14) § 83b des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

(15) In § 7 Abs. 2 Nr. 5 des Auslandskostengesetzes vom 21. Februar 1978 (BGBl. I S. 301), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ und die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

(16) Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 55 werden die Wörter „Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.
2. In § 107 Abs. 2 wird die Angabe „§ 3 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter“ durch die Angabe „§ 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.

(17) In § 21 Nr. 2 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 19 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Angabe „§ 11 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.

(18) Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 49b wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Es ist unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt.“

   b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

      „Ein Erfolgshonorar im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn nur die Erhöhung von gesetzlichen Gebühren vereinbart wird.“

   c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „des § 52 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Wörter „der Nummer 3400 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“ ersetzt.

   d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

      „(5) Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.“

2. § 103 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 28 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Angabe „Nummer 7005 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“ ersetzt.
   b) In Satz 2 wird die Angabe „des § 28 Abs. 2 und 3 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Angabe „der Nummern 7003, 7004 und 7006 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“ ersetzt.

(19) Das Beratungshilfegesetz vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.
2. § 9 Satz 4 wird aufgehoben.
3. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

§ 9 ist in Fällen, in denen die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte nach § 61 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes weiter anzuwenden ist, in der vor dem 1. Juli 2004 geltenden Fassung anzuwenden.“

(20) Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 78c Abs. 2 werden die Wörter „der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Wörter „dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“ ersetzt.
2. § 91 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 401 werden die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.
4. § 413 wird wie folgt gefasst:

„§ 413

Der Sachverständige erhält eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.“

5. § 567 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.“

(21) Die Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung vom 19. August 1998 (BGBl. I S. 2205), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter „der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Wörter „des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 2 werden die Wörter „wird er gesondert nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „erhält er gesondert eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

(22) Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 71 werden die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.
2. § 84 wird wie folgt gefasst:

„§ 84

Der Sachverständige erhält eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.“

3. § 304 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gegen Entscheidungen über Kosten oder notwendige Auslagen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.“

4. In § 379a wird die Angabe „§ 67 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes“ ersetzt.

(23) Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

„Für die in diesem Abschnitt geregelten gerichtlichen Verfahren gilt die Kostenordnung, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.“

2. § 34 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 46 wird aufgehoben.

(24) Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 werden die Wörter „werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.
2. In § 12 werden die Absätze 1 bis 5a und Absatz 7 aufgehoben, in Absatz 6 wird die Absatzbezeichnung „(6)“ gestrichen.
3. In § 106 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „die §§ 49 und 54 des Gerichtskostengesetzes“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 und § 29 des Gerichtskostengesetzes“ ersetzt.
4. Die Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.

(25) Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 werden die Wörter „Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.
2. § 193 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts oder Rechtsbeistands ist stets erstattungsfähig.“

(26) Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 32 werden die Wörter „Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.
2. In § 162 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 26 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Angabe „Nummer 7002 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bestimmten Höchstsatz der Pauschale“ ersetzt.

(27) In § 29 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679) werden die Wörter „Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

(28) Artikel XI des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 360-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 3 bis 7 der Kostenordnung“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 3 bis 9 der Kostenordnung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Angabe „§ 4 des Gerichtskostengesetzes“ durch die Angabe „§ 66 des Gerichtskostengesetzes“ und die Wörter „nach § 16 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und nach § 12 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter“ durch die Angabe „und nach § 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.
   b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 10 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Angabe „§ 33 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Für die Beschwerde finden die vor dem 1. Juli 2004 geltenden Vorschriften weiter Anwendung, wenn die an-

zufechtende Entscheidung vor dem 1. Juli 2004 der Geschäftsstelle übermittelt worden ist.“

(29) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Gegen Anordnungen nach Absatz 2 findet stets, auch wegen der Höhe des Vorschusses, die Beschwerde statt. § 14 Abs. 4 bis 7 ist entsprechend anzuwenden; jedoch findet die Beschwerde in Grundbuchsachen nach den §§ 71 bis 81 der Grundbuchordnung und in Schiffsregistersachen nach den §§ 75 bis 89 der Schiffsregisterordnung statt. Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.“

2. In § 10 Abs. 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 bis 10“ ersetzt.

3. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Bei der Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen ist maßgebend, wer ohne Berücksichtigung des § 252 der Abgabenordnung oder entsprechender Vorschriften Gläubiger der Forderung ist.“

4. § 14 wird wie folgt gefasst:

   „§ 14
   Kostenansatz, Erinnerung, Beschwerde

   (1) Die Kosten werden bei dem Gericht angesetzt, bei dem die Angelegenheit anhängig ist oder zuletzt anhängig war, auch wenn die Kosten bei einem ersuchten Gericht entstanden sind oder die Angelegenheit bei einem anderen Gericht anhängig war. Die Kosten eines Rechtsmittelverfahrens werden bei dem mit dem Rechtsmittel befassten Gericht angesetzt.

   (2) Über Erinnerungen des Kostenschuldners und der Staatskasse gegen den Kostenansatz entscheidet das Gericht, bei dem die Kosten angesetzt sind. War das Verfahren im ersten Rechtszug bei mehreren Gerichten anhängig, ist das Gericht, bei dem es zuletzt anhängig war, auch insoweit zuständig, als Kosten bei den anderen Gerichten angesetzt worden sind.

   (3) Gegen die Entscheidung über die Erinnerung können der Kostenschuldner und die Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.

   (4) Soweit das Gericht die Beschwerde für zulässig und begründet erachtet, hat es ihr abzuhelfen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Beschwerdegericht ist das nächsthöhere Gericht; in den Fällen, in denen das Familiengericht (§ 23b Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes) über die Erinnerung entschieden hat, ist Beschwerdegericht das Oberlandesgericht. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt. Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden; die Nichtzulassung ist unanfechtbar.

   (5) Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Beschwerdegericht ist das Oberlandesgericht. Absatz 4 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

   (6) Anträge und Erklärungen können zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben oder schriftlich eingereicht werden; die §§ 129a und 130a der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Die Erinnerung ist bei dem Gericht einzulegen, das für die Entscheidung über die Erinnerung zuständig ist. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird.

   (7) Das Gericht entscheidet über die Erinnerung durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter; dies gilt auch für die Beschwerde, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter oder einem Rechtspfleger erlassen wurde. Der Einzelrichter überträgt das Verfahren dem Gericht zur Entscheidung in der im Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Besetzung, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Das Gericht entscheidet jedoch immer ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter. Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

   (8) Erinnerung und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht oder das Beschwerdegericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen; ist nicht der Einzelrichter zur Entscheidung berufen, entscheidet der Vorsitzende des Gerichts.

   (9) Die Verfahren sind gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

   (10) Der Kostenansatz kann im Verwaltungsweg berichtigt werden, solange nicht eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist. Ergeht nach der gerichtlichen Entscheidung über den Kostenansatz eine Entscheidung, durch die der Geschäftswert anders festgesetzt wird, kann der Kostenansatz ebenfalls berichtigt werden.“

5. § 17 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

   „Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit dem Ziel der Rückerstattung wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt.“

6. Dem § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Der Geschäftswert beträgt höchstens 60 Millionen Euro, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

7. In § 31 werden die Absätze 3 und 4 durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

   „(3) Gegen den Beschluss nach Absatz 1 findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die angefochtene Ent-

scheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb der in Absatz 1 Satz 3 bestimmten Frist eingelegt wird; ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder nach Bekanntmachung durch formlose Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Falle der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. § 14 Abs. 4, 5, 6 Satz 1 und 3 und Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden. Die weitere Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Beschwerdegerichts einzulegen.

(4) War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Gegen die Entscheidung über den Antrag findet die Beschwerde statt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen eingelegt wird. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. § 14 Abs. 4 Satz 1 bis 3, Abs. 6 Satz 1 und 3 und Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Die Verfahren sind gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.“

8. § 32 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr erhöht sich bei einem

| Geschäftswert bis ... Euro | für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro | um ... Euro“. |
|---|---|---|
| 5 000 | 1 000 | 8 |
| 50 000 | 3 000 | 6 |
| 5 000 000 | 10 000 | 15 |
| 25 000 000 | 25 000 | 16 |
| 50 000 000 | 50 000 | 11 |
| über 50 000 000 | 250 000 | 7 |

9. § 99 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Verfahren über den Versorgungsausgleich beträgt der Geschäftswert, wenn dem Versorgungsausgleich

1. ausschließlich Anrechte
   a) aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen,
   b) der gesetzlichen Rentenversicherung und
   c) der Alterssicherung der Landwirte

   unterliegen, 1 000 Euro;
2. ausschließlich sonstige Anrechte unterliegen, 1 000 Euro;
3. Anrechte im Sinne von Nummer 1 und 2 unterliegen, 2 000 Euro.

Im Verfahren nach § 1587l Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beträgt der Geschäftswert 1 000 Euro, im Verfahren zur Neufestsetzung des zu leistenden Betrages nach § 53e Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 300 Euro. Im Übrigen bestimmt sich der Geschäftswert nach § 30.“

10. § 136 wird wie folgt geändert:
    a) In den Absätzen 1 und 3 werden jeweils das Wort „Abschriften“ durch das Wort „Ablichtungen“ und das Wort „Abschrift“ durch das Wort „Ablichtung“ ersetzt.
    b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
       aa) In Nummer 1 wird das Wort „Abschriften“ durch das Wort „Ablichtungen“ ersetzt.
       bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

       „2. für jeden Beteiligten und seinen bevollmächtigten Vertreter jeweils
          a) eine vollständige Ausfertigung oder Ablichtung jeder gerichtlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs,
          b) eine Ausfertigung ohne Entscheidungsgründe und
          c) eine Ablichtung jeder Niederschrift über eine Sitzung.“
    c) Absatz 5 wird aufgehoben.
11. § 137 wird wie folgt gefasst:

„§ 137
Sonstige Auslagen

(1) Als Auslagen werden ferner erhoben

1. Entgelte für Telegramme;
2. Entgelte für
   a) Zustellungen mit Zustellungsurkunde,
   b) Einschreiben mit Rückschein;
3. für jede Zustellung durch Justizbedienstete nach § 168 Abs. 1 der Zivilprozessordnung anstelle der tatsächlichen Aufwendungen ein Betrag von 7,50 Euro;
4. für die Versendung von Akten auf Antrag je Sendung einschließlich Rücksendung pauschal ein Betrag von 10 Euro;
5. Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen
   a) bei Veröffentlichung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, wenn ein Entgelt nicht zu zahlen ist oder das Entgelt nicht für den Einzelfall berechnet wird, je Veröffentlichung pauschal 1 Euro,
   b) in sonstigen Fällen die zu zahlenden Entgelte;

6. nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz zu zahlende Beträge mit Ausnahme der an ehrenamtliche Richter (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes), Gebärdensprachdolmetscher und an Übersetzer, die zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter Personen herangezogen werden (§ 191a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu zahlenden Beträge, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind; ist aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes keine Vergütung zu zahlen, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift zu zahlen wäre;
7. bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle
   a) die den Gerichtspersonen aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährte Vergütung (Reisekosten, Auslagenersatz),
   b) die Auslagen für die Bereitstellung von Räumen,
   c) für den Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen für jeden gefahrenen Kilometer 0,30 Euro;
8. an Rechtsanwälte zu zahlende Beträge mit Ausnahme der nach § 59 RVG auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche;
9. Rechnungsgebühren (§ 139);
10. Auslagen für die Beförderung von Personen;
11. Beträge, die mittellosen Personen für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gezahlt werden, bis zur Höhe der nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz an Zeugen zu zahlenden Beträge;
12. an Dritte zu zahlende Beträge für
    a) die Beförderung von Tieren und Sachen mit Ausnahme der für Postdienstleistungen zu zahlenden Entgelte, die Verwahrung von Tieren und Sachen sowie die Fütterung von Tieren,
    b) die Durchsuchung oder Untersuchung von Räumen und Sachen einschließlich der die Durchsuchung oder Untersuchung vorbereitenden Maßnahmen;
13. Kosten einer Zwangshaft in Höhe des Haftkostenbeitrages nach § 50 Abs. 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes, Kosten einer sonstigen Haft nur dann, wenn sie nach § 50 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes zu erheben wären;
14. nach dem Auslandskostengesetz gezahlte Beträge;
15. Beträge, die inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Bediensteten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 1 bis 13 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind; diese Beträge sind durch die Höchstsätze für die bezeichneten Auslagen begrenzt;
16. Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind;
17. an Verfahrenspfleger gezahlte Beträge.

(2) Sind Auslagen durch verschiedene Geschäfte veranlasst, werden sie auf die mehreren Geschäfte angemessen verteilt.“

12. § 139 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

       „Sie betragen für jede Stunde 10 Euro. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als dreißig Minuten für die Erbringung der Arbeit erforderlich war; anderenfalls sind 5 Euro zu erheben.“

    b) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

       „Gegen die Festsetzung findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, die Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat. § 14 Abs. 4 bis 9 gilt entsprechend.“

13. § 152 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    a) In Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „Abschriften“ durch das Wort „Ablichtungen“ ersetzt.
    b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
    c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

       „3. an Gebärdensprachdolmetscher sowie an Urkundszeugen zu zahlende Vergütungen; sind die Auslagen durch verschiedene Geschäfte veranlasst, werden sie unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt; und“.

    d) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

       „4. die gezahlte Prämie für eine für den Einzelfall abgeschlossene Haftpflichtversicherung gegen Vermögensschäden, soweit die Prämie auf Haftungsbeträge von mehr als 60 Millionen Euro entfällt; soweit sich aus der Rechnung des Versicherers nichts anderes ergibt, ist von der Gesamtprämie der Betrag zu erstatten, der sich aus dem Verhältnis der 60 Millionen Euro übersteigenden Versicherungssumme zu der Gesamtversicherungssumme ergibt.“

14. § 153 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Angabe „15 Euro“ durch die Angabe „20 Euro“, die An-

gabe „31 Euro“ durch die Angabe „35 Euro“ und die Angabe „56 Euro“ durch die Angabe „60 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „0,27 Euro“ durch die Angabe „0,30 Euro“ ersetzt.

15. Nach § 154 wird folgender § 154a eingefügt:

„§ 154a
Verzinsung des Kostenanspruchs

Der Zahlungspflichtige hat die Kosten zu verzinsen, wenn ihm eine vollstreckbare Ausfertigung der Kostenberechnung (§ 154) zugestellt wird, die Angaben über die Höhe der zu verzinsenden Forderung, den Verzinsungsbeginn und den Zinssatz enthält. Die Verzinsung beginnt einen Monat nach der Zustellung. Der Zinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

16. § 155 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 155
Beitreibung der Kosten und Zinsen“

b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „und die auf diese entfallenden Zinsen“ eingefügt.

17. In § 156 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „einschließlich solcher gegen“ die Wörter „die Verzinsungspflicht (§ 154a),“ eingefügt.

18. Dem § 157 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Fall des Satzes 2 hat der Notar den zu viel empfangenen Betrag vom Tag des Eingangs der Beschwerde bei dem Landgericht an mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen. Im Übrigen kann der Kostenschuldner eine Verzinsung des zu viel gezahlten Betrags nicht fordern.“

19. Dem § 162 wird folgender Satz angefügt:

„In dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind die Maßgaben in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 20 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 935, 940) ab 1. Juli 2004 nicht mehr anzuwenden.“

20. Nach § 162 wird folgender § 163 angefügt:

„§ 163
Übergangsvorschrift zum Kostenrechtsmodernisierungsgesetz

Für die Beschwerde und die Erinnerung finden die vor dem 1. Juli 2004 geltenden Vorschriften weiter Anwendung, wenn die Kosten vor dem 1. Juli 2004 angesetzt oder die anzufechtende Entscheidung vor dem 1. Juli 2004 der Geschäftsstelle übermittelt worden ist.“

(30) Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 bis 6 des Gerichtskostengesetzes“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 2 bis 8 des Gerichtskostengesetzes“ ersetzt.

   b) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

2. In § 8 Abs. 2 werden die Wörter „der Erinnerung oder Beschwerde“ durch die Wörter „eines Rechtsbehelfs“ ersetzt.

3. § 20 wird aufgehoben.

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 700 wird wie folgt gefasst:

| Nr. | Auslagentatbestand | Höhe |
|---|---|---|
| „700 | Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:<br>1. Ablichtungen,<br>a) die auf Antrag angefertigt oder per Telefax übermittelt werden,<br>b) die angefertigt werden, weil der Auftraggeber es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Ablichtungen beizufügen:<br>für die ersten 50 Seiten je Seite .....<br>für jede weitere Seite .....<br>2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nummer 1 genannten Ablichtungen:<br>je Datei .....<br>(1) Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist für jeden Kostenschuldner nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GvKostG gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner.<br>(2) § 191a Abs. 1 Satz 2 GVG bleibt unberührt.<br>(3) Eine Dokumentenpauschale für die erste Ablichtung eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses und der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung werden von demjenigen Kostenschuldner nicht erhoben, von dem die Gebühr 260 zu erheben ist. | <br><br><br><br><br>0,50 EUR<br>0,15 EUR<br><br><br>2,50 EUR“ |

b) Nummer 703 wird wie folgt gefasst:

| Nr. | Auslagentatbestand | Höhe |
|---|---|---|
| „703 | Nach dem JVEG an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer zu zahlende Beträge ........<br>(1) Die Beträge werden auch erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind.<br>(2) Auslagen für Gebärdensprachdolmetscher (§ 186 Abs. 1 GVG) und für Übersetzer, die zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter Personen herangezogen werden (§ 191a Abs. 1 GVG), werden nicht erhoben. | in voller Höhe“ |

(31) Die Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 137 Nr. 1 bis 7, 10 bis 12, 14 und 15 der Kostenordnung“ durch die Angabe „§ 137 Nr. 1 bis 7, 10 bis 12 und 14 bis 16 der Kostenordnung“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Über Einwendungen gegen die Festsetzung und den Ansatz der Kosten oder gegen Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 2, 3 entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat. § 14 Abs. 3 bis 10 der Kostenordnung gilt entsprechend.“

3. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Für die Beschwerde finden die vor dem 1. Juli 2004 geltenden Vorschriften weiter Anwendung, wenn die anzufechtende Entscheidung vor dem 1. Juli 2004 der Geschäftsstelle übermittelt worden ist.“

(32) In § 1 Abs. 6 Satz 1 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 55 des Gerichtskostengesetzes“ durch die Angabe „§ 27 des Gerichtskostengesetzes“ ersetzt.

(33) In Artikel IX Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 369-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Wörter „Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“ ersetzt.

(34) Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 1835 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 9 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Angabe „§ 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.
      bb) Satz 4 wird gestrichen.
   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

      „(1a) Das Vormundschaftsgericht kann eine von Absatz 1 Satz 3 abweichende Frist von mindestens zwei Monaten bestimmen. In der Fristbestimmung ist über die Folgen der Versäumung der Frist zu belehren. Die Frist kann auf Antrag vom Vormundschaftsgericht verlängert werden. Der Anspruch erlischt, soweit er nicht innerhalb der Frist beziffert wird.“
   c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Absatz 1 Satz 3 und Absatz 1a gelten entsprechend.“
2. In § 1835a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Vierundzwanzigfachen“ durch das Wort „Neunzehnfachen“ ersetzt und nach dem Wort „Arbeitszeit“ die Angabe „(§ 22 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes)“ eingefügt.
3. In § 1836 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „das Vormundschaftsgericht kann in sinngemäßer Anwendung von § 15 Abs. 3 Satz 1 bis 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen eine abweichende Frist bestimmen“ durch die Wörter „§ 1835 Abs. 1a gilt entsprechend“ ersetzt.

(35) Artikel 4 des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

(36) In § 48 Abs. 1 Satz 5 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 65 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 3 des Gerichtskostengesetzes“ ersetzt.

(37) In § 97 Abs. 4 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „werden sie in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „erhalten sie eine Entschädigung oder Vergütung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.

(38) In § 3 Abs. 2 Satz 3 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden das

Wort „Entschädigung“ durch das Wort „Vergütung“ und die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

(39) In § 30 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

(40) In § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 oder 3 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten“ durch die Angabe „§ 6 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.

(41) Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 128 wird folgender § 128a eingefügt:

„§ 128a

Zeugen erhalten eine Entschädigung und Sachverständige eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.“

2. In § 143 Abs. 3 wird die Angabe „§ 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Angabe „§ 13 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.

(42) Das Gebrauchsmustergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1 werden nach der Angabe „(§ 127)“ ein Komma und nach der Angabe „(§ 128)“ die Wörter „und über die Entschädigung von Zeugen und die Vergütung von Sachverständigen (§ 128a)“ eingefügt.

2. In § 27 Abs. 3 wird die Angabe „§ 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Angabe „§ 13 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.

(43) In § 8 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 422-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Angaben „§§ 2 bis 6 und 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 900); § 12“ durch die Angaben „§§ 2, 3, 5 bis 7 und 16 bis 18 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes; § 4“ ersetzt.

(44) Das Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156, 1996 I S. 682), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Teil 3 Abschnitt 7 der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 93 Amtssprache und Gerichtssprache“ die Angabe „§93a Entschädigung von Zeugen, Vergütung von Sachverständigen“ eingefügt.

2. In § 85 Abs. 5 Satz 4 und § 140 Abs. 3 wird jeweils die Angabe „§ 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Angabe „§ 13 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.

3. Nach § 93 wird folgender § 93a eingefügt:

„§ 93a
Entschädigung von Zeugen, Vergütung von Sachverständigen

Zeugen erhalten eine Entschädigung und Sachverständige eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.“

(45) § 19 der Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

(46) Die Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 15. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2013), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird die Angabe „§ 10 des Gerichtskostengesetzes“ durch die Angabe „§ 5 des Gerichtskostengesetzes“ ersetzt.

2. In Nummer 302.420 der Anlage zu § 2 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“, die Angabe „§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ und das Wort „Entschädigung“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.

(47) Das Patentkostengesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes“ durch die Angabe „§ 34 des Gerichtskostengesetzes“ ersetzt.

2. In § 12 wird die Angabe „§ 10 des Gerichtskostengesetzes“ durch die Angabe „§ 5 des Gerichtskostengesetzes“ ersetzt.

(48) In § 88 Abs. 1 Satz 3 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 754)“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

(49) § 2 des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten bei Prozesskostenhilfe vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557, 585), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Auf die Erstattung der Gebühren und Auslagen des beigeordneten Patentanwalts sind die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, die für die Vergütung bei Prozesskostenhilfe gelten, sinngemäß mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Der Patentanwalt erhält eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 und, wenn er eine mündliche Verhandlung oder einen Beweistermin wahrgenommen hat, eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 2,0 nach § 49 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.
2. Reisekosten für die Wahrnehmung einer mündlichen Verhandlung oder eines Beweistermins werden nur ersetzt, wenn das Prozessgericht vor dem Termin die Teilnahme des Patentanwalts für geboten erklärt hat."

(50) Das Vertretergebühren-Erstattungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-5-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu Abschnitt II wird wie folgt gefasst:

   „II. Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt und dem Bundespatentgericht".
2. § 7 wird wie folgt gefasst:

   „§ 7

   Auf die Erstattung der Gebühren und Auslagen des Vertreters sind im Übrigen die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, die für die Vergütung bei Prozesskostenhilfe gelten, sinngemäß mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

   1. Im Prüfungsverfahren entsteht eine Verfahrensgebühr mit einem Gebührensatz von 0,5, im Übrigen mit einem Gebührensatz von 1,0;
   2. im Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt sind an Stelle der §§ 55 und 56 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes der § 62 Abs. 2 Satz 2 und 4 des Patentgesetzes sowie § 104 Abs. 2 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden."
3. § 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme des Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz sind die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, die für die Vergütung bei Prozesskostenhilfe gelten, entsprechend anzuwenden."
4. § 9 wird wie folgt gefasst:

   „§ 9

   In Verfahren vor dem Bundesgerichtshof werden dem beigeordneten Vertreter Gebühren und Auslagen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, die für die Vergütung bei Prozesskostenhilfe gelten, erstattet."

(51) Die Urheberrechtsschiedsstellenverordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2543), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 2 bis 5 und 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter" durch die Angabe „§§ 2, 3, 5 bis 7 und 16 bis 18 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes" ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 werden die Angaben „nach Maßgabe der §§ 2 bis 6, 8 bis 12 und 14 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen; § 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 und § 15" durch die Angaben „oder Vergütung nach Maßgabe der §§ 3, 5 bis 10, 12 und 19 bis 22 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes; § 2 und § 13 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3" ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes" durch die Angabe „§ 34 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes" ersetzt.
   b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

      „(8) Die Vorschriften der § 2 Abs. 1, 3, 5, §§ 5, 17, 20, 21, 22 Abs. 1, §§ 28, 29, 31, 32 des Gerichtskostengesetzes über die Kostenfreiheit, die Verjährung und die Verzinsung der Kosten, den Auslagenvorschuss, die Nachforderung und die Nichterhebung der Kosten sowie den Kostenschuldner sind entsprechend anzuwenden."
   c) Absatz 9 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

      „§ 19 Abs. 5 und § 66 Abs. 5 Satz 1, 3 und 4, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 des Gerichtskostengesetzes sind entsprechend anzuwenden; über die Beschwerde entscheidet das im Rechtszug nächsthöhere Gericht."

(52) In § 15 Abs. 3 des Geschmacksmustergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte" durch die Angabe „§ 13 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes" ersetzt.

(53) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Im Dritten Abschnitt des Zweiten Teils der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 59 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen" durch die Angabe „§ 59 Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, Entschädigung von Zeugen und Dritten" ersetzt.
2. § 59 wird wie folgt gefasst:

   „§ 59
   Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, Entschädigung von Zeugen und Dritten

   Für die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern sowie die Entschädigung von Zeugen und Dritten (§ 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes) ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz anzuwenden."
3. § 107 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „12,50 Euro" durch die Angabe „20 Euro" und die Angabe „6 500 Euro" durch die Angabe „7 500 Euro" ersetzt.
   b) In Absatz 2 wird die Angabe „13 Euro" durch die Angabe „15 Euro" ersetzt.
   c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Als Auslagen werden erhoben

      1. Entgelte für Telegramme;
      2. Entgelte für Zustellungen mit Zustellungsurkunde;

3. für jede Zustellung durch Bedienstete der Verwaltungsbehörde anstelle der tatsächlichen Aufwendungen ein Betrag von 7,50 Euro;
4. Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen
   a) bei Veröffentlichung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, wenn ein Entgelt nicht zu zahlen ist oder das Entgelt nicht für den Einzelfall berechnet wird, je Veröffentlichung pauschal 1 Euro,
   b) in sonstigen Fällen die zu zahlenden Entgelte;
5. nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz zu zahlende Beträge und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind; ist aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes keine Vergütung zu zahlen, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift zu zahlen wäre; sind die Auslagen durch verschiedene Rechtssachen veranlasst, werden sie auf die einzelnen Rechtssachen angemessen verteilt; Auslagen für Übersetzer, die zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter Personen herangezogen werden (§ 191a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes), werden nicht, Auslagen für Gebärdensprachdolmetscher werden nur entsprechend den §§ 464c, 467a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 467 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung erhoben;
6. bei Geschäften außerhalb der Dienststelle
   a) die den Bediensteten der Verwaltungsbehörde aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährte Vergütung (Reisekosten, Auslagenersatz),
   b) die Auslagen für die Bereitstellung von Räumen,
   c) für den Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen für jeden gefahrenen Kilometer 0,30 Euro;

   sind die Auslagen durch verschiedene Rechtssachen veranlasst, werden sie auf die einzelnen Rechtssachen angemessen verteilt;
7. an Rechtsanwälte zu zahlende Beträge;
8. Auslagen für die Beförderung von Personen;
9. Beträge, die mittellosen Personen für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gezahlt werden, bis zur Höhe der nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz an Zeugen zu zahlenden Beträge;
10. an Dritte zu zahlende Beträge für
    a) die Beförderung von Tieren und Sachen mit Ausnahme der für Postdienstleistungen zu zahlenden Entgelte, die Verwahrung von Tieren und Sachen sowie die Fütterung von Tieren,
    b) die Durchsuchung oder Untersuchung von Räumen und Sachen einschließlich der die Durchsuchung oder Untersuchung vorbereitenden Maßnahmen,
    c) die Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen;
11. Kosten einer Erzwingungshaft;
12. nach dem Auslandskostengesetz im Rahmen der Amtshilfe zu zahlende Beträge;
13. Beträge, die inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Bediensteten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 1 bis 11 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind; diese Beträge sind durch die Höchstsätze für die bezeichneten Auslagen begrenzt;
14. Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Amts- und Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind.“

d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Sendung“ die Wörter „einschließlich Rücksendung“ eingefügt und die Angabe „acht Euro“ durch die Angabe „zehn Euro“ ersetzt.

4. In § 108 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „fünfzig Euro“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.

(54) § 3 Nr. 1 Satz 5 des Gesetzes zu Artikel 45b des Grundgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Diese erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.“

(55) In § 5 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung vom 2. Januar 1984 (BGBl. I S. 42), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

(56) In § 10 der Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „werden in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „erhalten eine Entschädigung oder Vergütung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.

(57) Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 87 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „werden diese in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „erhalten diese eine Vergütung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 107 Satz 1 werden die Wörter „werden auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „erhalten auf Antrag eine Entschädigung oder Vergütung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 405 Satz 1 werden die Wörter „werden sie nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „erhalten sie eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

(58) Artikel 97a § 5 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

(59) In § 104 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

(60) In den §§ 45 und 46 der Steuerberatergebührenverordnung vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1442), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Wörter „des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.

(61) In § 265 Abs. 5 Satz 4 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vergütet“ ersetzt.

(62) In § 80 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

(63) In § 80 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.

(64) In § 4 Abs. 4 des Gesetzes über eine Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 704-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 8 bis 11, 13 Abs. 1, des § 14 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 902)“ durch die Angabe „§§ 2, 3 und 5 bis 7 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.

(65) In § 43 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 17a des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Angabe „§ 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.

(66) In § 38 Abs. 4 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Angabe „§ 13 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.

(67) In § 26 Satz 4 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 753)“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.

(68) In § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250) werden die Wörter „der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Wörter „des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.

(69) In § 39 Abs. 2 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „erhalten eine Vergütung oder Entschädigung entsprechend dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

(70) In § 39 Abs. 2 der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-26, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „erhalten eine Vergütung oder Entschädigung entsprechend dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

(71) In § 17 der Schiedsamtsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „eine Entschädigung“ die Wörter „oder Vergütung“ eingefügt; die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ werden durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

(72) Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 Satz 4 werden in Halbsatz 1 die Wörter „werden sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Ver-

gütung“ und in Halbsatz 2 das Wort „Entschädigung“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.

2. In § 21 Abs. 3 Satz 4 werden in Halbsatz 1 nach dem Wort „Zeugen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Sachverständige“ die Wörter „und Dritte“ eingefügt sowie die Wörter „werden sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung“ und in Halbsatz 2 das Wort „Entschädigung“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.

(73) In § 90 Abs. 7 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

(74) In § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“, die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 2“ und das Wort „Entschädigung“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.

(75) § 1 Abs. 3 Satz 2 der Binnenschifffahrtskostenverordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4218), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Entschädigung“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.

2. In Satz 2 werden die Wörter „Entschädigung im Rahmen der nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zulässigen Entschädigung vereinbaren“ durch die Wörter „Vergütung vereinbaren, deren Höhe die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz zulässige Vergütung nicht überschreiten darf“ ersetzt.

(76) In § 10 Abs. 4 der Verordnung über die Seediensttauglichkeit vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1241), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1753)“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.

(77) § 51 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1527), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Entschädigung“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.

2. In Satz 4 werden das Wort „Entschädigung“ durch das Wort „Vergütung“ und die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

3. In Satz 5 werden das Wort „Entschädigung“ durch das Wort „Vergütung“ und die Angabe „§ 16 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 bis 9 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.

## Artikel 5
## Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zur Neustrukturierung der Gebühren für die außergerichtliche Beratung und Vertretung

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Fassung des Artikels 3 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

      „Abschnitt 5 Außergerichtliche Beratung und Vertretung“.

   b) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

      „§ 34 Beratung, Gutachten und Mediation“.

2. Die Abschnittsüberschrift vor § 34 wird wie folgt gefasst:

   „Abschnitt 5
   Außergerichtliche Beratung und Vertretung“.

3. § 34 wird wie folgt gefasst:

   „§ 34
   Beratung, Gutachten und Mediation

   (1) Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator soll der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken, soweit in Teil 2 Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses keine Gebühren bestimmt sind. Wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Wenn der Auftraggeber Verbraucher ist, beträgt die Gebühr für die Beratung oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens jedoch jeweils höchstens 250 Euro, § 14 Abs. 1 gilt entsprechend; für ein erstes Beratungsgespräch beträgt die Gebühr jedoch höchstens 190 Euro.

   (2) Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Gebühr für die Beratung auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, anzurechnen.“

4. Das Vergütungsverzeichnis (Anlage 1 zu § 2) wird wie folgt geändert:

   a) In der Gliederung wird Teil 2 wie folgt gefasst:

      „Teil 2 Außergerichtliche Tätigkeiten einschließlich der Vertretung im Verwaltungsverfahren

      Abschnitt 1 Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels

      Abschnitt 2 Herstellung des Einvernehmens

      Abschnitt 3 Vertretung

      Abschnitt 4 Vertretung in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten

      Abschnitt 5 Beratungshilfe“.

b) Teil 2 wird wie folgt gefasst:

## „Teil 2 Außergerichtliche Tätigkeiten einschließlich der Vertretung im Verwaltungsverfahren

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG |
|---|---|---|
| *Vorbemerkung 2:*<br>(1) Die Vorschriften dieses Teils sind nur anzuwenden, soweit nicht die §§ 34 bis 36 RVG etwas anderes bestimmen.<br>(2) Für die Tätigkeit als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen in einem Verwaltungsverfahren, für das sich die Gebühren nach diesem Teil bestimmen, entstehen die gleichen Gebühren wie für einen Bevollmächtigten in diesem Verfahren. Für die Tätigkeit als Beistand eines Zeugen oder Sachverständigen vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss entstehen die gleichen Gebühren wie für die entsprechende Beistandsleistung in einem Strafverfahren des ersten Rechtszugs vor dem Oberlandesgericht.<br>(3) Die Vorschriften dieses Teils mit Ausnahme der Gebühren nach den Nummern 2102, 2103, 2500 und 2501 gelten nicht für die in den Teilen 4 bis 6 geregelten Angelegenheiten. | | |
| | ***Abschnitt 1***<br>***Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels*** | |
| 2100 | Gebühr für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels, soweit in Nummer 2102 nichts anderes bestimmt ist ................................<br>Die Gebühr ist auf eine Gebühr für das Rechtsmittelverfahren anzurechnen. | 0,5 bis 1,0 |
| 2101 | Die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels ist mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens verbunden:<br>Die Gebühr 2100 beträgt........................................................................ | 1,3 |
| 2102 | Gebühr für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG), und in den Angelegenheiten, die in den Teilen 4 bis 6 geregelt sind ..........................<br>Die Gebühr ist auf eine Gebühr für das Rechtsmittelverfahren anzurechnen. | 10,00 bis 260,00 EUR |
| 2103 | Die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels ist mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens verbunden:<br>Die Gebühr 2102 beträgt........................................................................ | 40,00 bis 400,00 EUR |
| | ***Abschnitt 2***<br>***Herstellung des Einvernehmens*** | |
| 2200 | Geschäftsgebühr für die Herstellung des Einvernehmens nach § 28 EuRAG ..................................................................................... | in Höhe der einem Bevollmächtigten oder Verteidiger zustehenden Verfahrensgebühr |
| 2201 | Das Einvernehmen wird nicht hergestellt:<br>Die Gebühr 2200 beträgt........................................................................ | 0,1 bis 0,5 oder Mindestbetrag der einem Verteidiger zustehenden Verfahrensgebühr |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG |
|---|---|---|
| | ***Abschnitt 3***<br>***Vertretung*** | |
| | *Vorbemerkung 2.3:*<br>(1) Im Verwaltungszwangsverfahren ist Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 entsprechend anzuwenden.<br>(2) Dieser Abschnitt gilt nicht für die in Abschnitt 4 genannten Angelegenheiten.<br>(3) Die Geschäftsgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information und für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags. | |
| 2300 | Geschäftsgebühr<br>Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. | 0,5 bis 2,5 |
| 2301 | Es ist eine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren vorausgegangen:<br>Die Gebühr 2300 für das weitere, der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienende Verwaltungsverfahren beträgt<br>(1) Bei der Bemessung der Gebühr ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der Tätigkeit im Verwaltungsverfahren geringer ist.<br>(2) Eine Gebühr von mehr als 0,7 kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. | 0,5 bis 1,5 |
| 2302 | Der Auftrag beschränkt sich auf ein Schreiben einfacher Art:<br>Die Gebühr 2300 beträgt<br>Es handelt sich um ein Schreiben einfacher Art, wenn dieses weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthält. | 0,3 |
| 2303 | Geschäftsgebühr für<br>1. Güteverfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) oder, wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, vor einer Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt (§ 15a Abs. 3 EGZPO),<br>2. Verfahren vor einem Ausschuss der in § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bezeichneten Art,<br>3. Verfahren vor dem Seemannsamt zur vorläufigen Entscheidung von Arbeitssachen und<br>4. Verfahren vor sonstigen gesetzlich eingerichteten Einigungsstellen, Gütestellen oder Schiedsstellen<br>Soweit wegen desselben Gegenstandes eine Geschäftsgebühr nach Nummer 2300 entstanden ist, wird die Hälfte dieser Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes, der in das Verfahren übergegangen ist, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, angerechnet. | 1,5 |
| | ***Abschnitt 4***<br>***Vertretung in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten*** | |
| | *Vorbemerkung 2.4:*<br>(1) Im Verwaltungszwangsverfahren ist Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 entsprechend anzuwenden.<br>(2) Vorbemerkung 2.3 Abs. 3 gilt entsprechend. | |
| 2400 | Geschäftsgebühr in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG)<br>Eine Gebühr von mehr als 240,00 EUR kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. | 40,00 bis 520,00 EUR |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG |
|---|---|---|
| 2401 | Es ist eine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren vorausgegangen:<br>Die Gebühr 2400 für das weitere, der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienende Verwaltungsverfahren beträgt ......<br>(1) Bei der Bemessung der Gebühr ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der Tätigkeit im Verwaltungsverfahren geringer ist.<br>(2) Eine Gebühr von mehr als 120,00 EUR kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. | 40,00 bis 260,00 EUR |

***Abschnitt 5***
***Beratungshilfe***

*Vorbemerkung 2.5:*

Im Rahmen der Beratungshilfe entstehen Gebühren ausschließlich nach diesem Abschnitt.

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG |
|---|---|---|
| 2500 | Beratungshilfegebühr ......<br>Die Gebühr kann erlassen werden. | 10,00 EUR |
| 2501 | Beratungsgebühr ......<br>(1) Die Gebühr entsteht für eine Beratung, wenn die Beratung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt.<br>(2) Die Gebühr ist auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit anzurechnen, die mit der Beratung zusammenhängt. | 30,00 EUR |
| 2502 | Beratungstätigkeit mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO):<br>Die Gebühr 2501 beträgt ...... | 60,00 EUR |
| 2503 | Geschäftsgebühr ......<br>(1) Die Gebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information oder die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags.<br>(2) Auf die Gebühren für ein anschließendes gerichtliches oder behördliches Verfahren ist diese Gebühr zur Hälfte anzurechnen. Auf die Gebühren für ein Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines Vergleichs nach den §§ 796a, 796b und 796c Abs. 2 Satz 2 ZPO ist die Gebühr zu einem Viertel anzurechnen. | 70,00 EUR |
| 2504 | Tätigkeit mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO):<br>Die Gebühr 2503 beträgt bei bis zu 5 Gläubigern ...... | 224,00 EUR |
| 2505 | Es sind 6 bis 10 Gläubiger vorhanden:<br>Die Gebühr 2503 beträgt ...... | 336,00 EUR |
| 2506 | Es sind 11 bis 15 Gläubiger vorhanden:<br>Die Gebühr 2503 beträgt ...... | 448,00 EUR |
| 2507 | Es sind mehr als 15 Gläubiger vorhanden:<br>Die Gebühr 2503 beträgt ...... | 560,00 EUR |
| 2508 | Einigungs- und Erledigungsgebühr ......<br>(1) Die Anmerkungen zu Nummern 1000 und 1002 sind anzuwenden.<br>(2) Die Gebühr entsteht auch für die Mitwirkung bei einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO). | 125,00 EUR“ |

c) In Vorbemerkung 3 Abs. 4 wird die Angabe „2400 bis 2403“ durch die Angabe „2300 bis 2303“ ersetzt.

### Artikel 6

### Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ...,
2. das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch ...,
3. das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch ..., und
4. die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... .

### Artikel 7

### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 Abs. 4, 7, 11, 13, 21, 43, 46, 51, 55, 60, 68 bis 71 und 74 bis 76 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

### Artikel 8

### Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 5 am 1. Juli 2004 in Kraft. Artikel 5 tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Berlin, den 11. November 2003

**Franz Müntefering und Fraktion**
**Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion**
**Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion**
**Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

# Begründung

## Allgemeines

Das geltende Kostenrecht wird allgemein als zu kompliziert empfunden. Die Gebühren und Vergütungen bedürfen der Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung.

Bereits bei der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986 hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages die strukturelle Reform des Kostenrechts gefordert.

Bei ihrer 64. Konferenz vom 22. bis 24. Juni 1993 in Dresden haben auch die Justizministerinnen und -minister der Länder und des Bundes festgestellt, dass eine Vereinfachung des Kostenrechts dringend erforderlich ist. Sie sind der Auffassung, dass zur Entlastung der Rechtspflege eine grundlegende Überarbeitung der Struktur und eine Gesamtreform des Justizkostenrechts notwendig sind. Ziel ist die Schaffung eines einfachen, die Übersichtlichkeit, Anwendbarkeit und Verständlichkeit wesentlich verbessernden Justizkostenrechts.

Durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325, 2591, 3471) ist eine strukturelle Überarbeitung des Gerichtskostengesetzes (GKG) erfolgt. Allerdings ist eine wesentliche Neuerung – das Pauschalgebührensystem – nur für Prozessverfahren erster Instanz in Zivilsachen eingeführt worden. Die Entscheidung über die Ausdehnung der neuen Gebührenstruktur auf die übrigen Bereiche ist auf einen späteren Zeitpunkt verschoben worden. Nicht in das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 aufgenommen wurden grundlegende Änderungen der Kostenvorschriften in Familiensachen. Wie die Bundesregierung bereits in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen vom 27. Februar 1986 ausführte, bedürfen die für Familiensachen geltenden Wert- und Gebührenvorschriften nach dem GKG, der Kostenordnung (KostO) und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) insgesamt der Überprüfung (Bundestagsdrucksache 10/5113, S. 63). Änderungsvorschläge sind seinerzeit zurückgestellt worden, weil diese durch eine rechtstatsächliche Untersuchung zum zeitlichen Aufwand der Rechtsanwälte und Richter bei Scheidungsverfahren (einschließlich der Scheidungsfolgesachen) vorbereitet werden sollten. Zwischenzeitlich liegt der vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebene Forschungsbericht „Das Zeitbudget der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Scheidungs- und Folgesachen“ von Prof. Dr. Christoph Hommerich vor (Bundesanzeigerverlag, 2002, Reihe „Rechtstatsachenforschung“). Eine vergleichbare Untersuchung zum Arbeitsaufwand der Richter ist nicht durchgeführt worden, weil eine ausreichende Beteiligung der Richterschaft nicht erreicht werden konnte.

Im Übrigen sind durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 in der BRAGO und in dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) nur einige wenige strukturelle Änderungen vorgenommen worden.

Der Entwurf sieht eine Neufassung des GKG vor, das grundlegend überarbeitet worden ist. Der Gesetzesteil soll systematisch neu gegliedert und das Kostenverzeichnis (KV) in der Darstellungsform entsprechend aufgebaut werden wie das in Artikel 3 vorgeschlagene Vergütungsverzeichnis (VV) zum Entwurf eines Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG-E). Die vorgeschlagenen strukturellen Änderungen beruhen zum Teil auf Vorschlägen der Konferenz der Kostenrechtsreferenten der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz.

Der Entwurf des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG-E) beruht zu weiten Teilen auf Vorschlägen der Konferenz der Kostenrechtsreferenten. In diesem Gesetz sollen das ZuSEG und das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter (EhrRiEG) in einem Gesetz zusammengefasst werden. Hierdurch können der Umfang des Kostenrechts reduziert, die Regelungen vereinheitlicht und damit vereinfacht werden. Im Mittelpunkt des Entwurfs eines Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes steht die Umstellung der Entschädigung für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer in eine Vergütung, deren Höhe sich an den auf dem freien Markt gezahlten Preisen orientiert.

Zur Vorbereitung einer Reform des anwaltlichen Vergütungsrechts hat die Bundesministerin der Justiz im Dezember 2000 eine Expertenkommission eingesetzt, in der Vertreter der Anwaltschaft, der Länder, der Richterschaft und des Bundesministeriums der Justiz mitgewirkt haben. Gegenstand der Beratungen, die in der Zeit von Januar bis September 2001 stattfanden, waren Vorschläge des Ausschusses Gebührenrecht/Gebührenstruktur des Deutschen Anwaltvereins, die der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins in seiner Sitzung am 11. Februar 1998 in Bonn erörtert und verabschiedet hat (Beilage zum AnwBl 5/1998).

Die Expertenkommission hat im August 2001 den Entwurf eines „Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ vorgelegt, der im weiteren Verlauf Gegenstand zahlreicher Stellungnahmen und Besprechungen – auch mit Vertretern der Anwaltschaft und der Länder – war. Der Auftrag der Expertenkommission bestand darin, einen Vorschlag zur strukturellen Reform der Rechtsanwaltsvergütung zu erarbeiten, nicht aber den Umfang der – im Rahmen der strukturellen Überarbeitung ebenfalls beabsichtigten – Gebührenerhöhung zu bestimmen. Dabei bestand unter den Mitgliedern der Kommission Einvernehmen, dass der Umfang der sich aus dem Entwurf ergebenden Gebührenerhöhung nicht verbindlich festgelegt werden konnte, da es hierzu weiteren Zahlenmaterials bedurfte. Daher ist auf Veranlassung des Bundesministeriums der Justiz eine im Frühjahr 2002 eingegangene, von der Bundesrechtsanwaltskammer in Auftrag gegebene Erhebung zur Umsatzstruktur in den Anwaltskanzleien erfolgt; außerdem wurden die von den Ländern mitgeteilten Erhebungsergebnisse zu den Ausgaben in Strafsachen und die vorhandenen Daten aus der Justizstatistik ausgewertet. Der Entwurf der Expertenkommission wurde einer Überprüfung und Korrektur im Hinblick auf seine finanziellen Auswirkungen für Rechtsanwälte, Länder und nicht zuletzt Recht-

suchende unterzogen. Dabei wurde berücksichtigt, dass dem berechtigten Interesse der Anwaltschaft, nach 1994 wieder zu einer deutlichen Einkommenssteigerung zu kommen, die Interessen der rechtsuchenden Bürger, der Bundesländer und letztlich auch die Interessen der Rechtsschutzversicherungen gegenüberstehen. Anliegen der Bundesregierung war es daher, neben der Sicherstellung und Optimierung der Qualitätsstandards der Rechtsberatung diese unterschiedlichen Interessen angemessen zu gewichten. Dies geschieht mit dem vorliegenden Entwurf.

Der Entwurf ist ein wesentlicher Teil der Kostenstrukturreform, deren wichtigstes Ziel die Vereinfachung des Kostenrechts ist. Hierdurch sollen die Gerichte so weit wie möglich von der sehr umfangreich gewordenen Kostenrechtsprechung entlastet werden. Ferner soll durch klarere Regelungen eine bundeseinheitliche Rechtsanwendung gefördert werden. Diese kann durch die Rechtsprechung alleine nicht gewährleistet werden, weil in Kostensachen eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes nicht zulässig ist. Die Klärung von Streitfragen durch den Gesetzgeber ist auch deshalb geboten, um dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz der Tatbestandsbestimmtheit, dessen Beachtung für die Gebühren als öffentliche Abgaben von besonderer Bedeutung ist, Rechnung zu tragen.

Um die Anwendung des Justizkostenrechts so weit wie möglich zu vereinfachen, sollen die Kostengesetze in ihrem Aufbau einander weitgehend angeglichen werden. Das GKG soll in seinem Aufbau klarer strukturiert werden. Das Kostenverzeichnis zum GKG soll ebenfalls neu gegliedert werden, weil es durch zahlreiche Änderungen in den letzten Jahren an Übersichtlichkeit eingebüßt hat. Mit dem Entwurf des RVG soll die BRAGO abgelöst werden. Auch in diesem Gesetz sollen die Gebühren- und Auslagentatbestände in einem Verzeichnis dargestellt werden, das dem Gesetz als Anlage beigefügt wird. Diese Regelungstechnik hat sich im GKG und in der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) bewährt. Insbesondere sind Auslegungsschwierigkeiten seltener geworden. Im Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG) ist diese Regelungstechnik durch das Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts vom 19. April 2001 (GvKostRNeuOG – BGBl. I S. 623) eingeführt worden.

Die strukturellen Änderungen sollen auch dazu dienen, die Gebühren und Vergütungen an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Eine Anpassung durch strukturelle Änderungen anstelle einer linearen Erhöhung bietet die Möglichkeit, Gebühren und Entschädigungen entsprechend der Entwicklung der Verfahrensordnungen praxisnäher zu gestalten. Die vorgeschlagenen strukturellen Änderungen des GKG führen zu Mehreinnahmen für die öffentlichen Haushalte, mit denen die durch die übrigen Teile des Entwurfs zu erwartenden Mehrausgaben ausgeglichen werden sollen.

Eine wesentliche Änderung, die in allen Kostengesetzen umgesetzt werden soll, besteht darin, im Rahmen des Beschwerdeverfahrens den Wert des Beschwerdegegenstands auf 200 Euro heraufzusetzen. Neu ist, dass es dem Gericht zugleich ermöglicht werden soll, die Beschwerde bei Gegenstandswerten von bis zu 200 Euro wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Bei einem Beschwerdewert bis zu 200 Euro wird in den meisten Fällen eine richterliche Entscheidung ausreichen. Mit Einführung der Zulassungsbeschwerde sollen indes zukünftig auch solche Fragen von grundsätzlicher kostenrechtlicher Bedeutung einer Überprüfung durch das Beschwerdegericht zugänglich gemacht werden, über die gegenwärtig bei einem Gegenstandswert bis zu 50 Euro von den Beschwerdegerichten nicht entschieden werden kann.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt mit Ausnahme von Artikel 4 Abs. 58 aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG). Die wesentlichen Regelungen des Entwurfs unterfallen den folgenden Sachgebieten: Artikel 1, Artikel 2, soweit dieser die Vergütung von Tätigkeiten oder eine Entschädigung im gerichtlichen Verfahren sowie in Ermittlungsverfahren vor der Staatsanwaltschaft und der Finanzbehörde oder die Vergütung oder Entschädigung im Falle der Heranziehung durch den Gerichtsvollzieher betrifft, und Artikel 4 Abs. 18, 20 bis 24 und 28 bis 30 dem Sachgebiet „gerichtliches Verfahren“, Artikel 2, soweit es die Vergütung von Tätigkeiten oder eine Entschädigung im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde betrifft, und Artikel 4 Nr. 53 aufgrund einer Annexkompetenz für das Verwaltungsverfahren dem Sachgebiet „Strafrecht“, Artikel 3 und 5 dem Sachgebiet „Rechtsanwaltschaft“, Artikel 4 Abs. 19 dem Sachgebiet „Rechtsberatung“ und Nummer 34 dem Sachgebiet „bürgerliches Recht“. Die übrigen Vorschriften betreffen lediglich terminologische Anpassungen bereits bestehender Bundesgesetze an die Artikel 1 bis 3 des Entwurfs. Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 4 Abs. 58 folgt aus Artikel 108 Abs. 5 GG. Bundesgesetzliche Regelungen sind erforderlich, weil einheitliche Regelungen über die Gerichtskosten, die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, die Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern und Zeugen sowie die Vergütung von Rechtsanwälten zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im Sinne von Artikel 72 Abs. 2 GG im gesamtstaatlichen Interesse unerlässlich sind.

An Rechtsstreitigkeiten sind häufig Rechtsuchende, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer sowie Rechtsanwälte aus verschiedenen Bundesländern beteiligt. Ohne bundesgesetzliche Regelungen wäre eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen zu besorgen, die im Interesse des Bundes und der Länder, aber auch im Interesse der Rechtsuchenden, der Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer sowie der Rechtsanwälte nicht hingenommen werden kann. Unterschiedliche rechtliche Behandlungen derselben oder vergleichbarer Lebenssachverhalte hätten unvermeidbar erhebliche Rechtsunsicherheiten und damit unzumutbare Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr, schließlich aber auch für die Rechtsuchenden und die unmittelbar von den neuen Vergütungs- und Entschädigungsregelungen Betroffenen zur Folge. Gäbe es in den Ländern (grundlegend) unterschiedliche Regelungen über die Gerichtskosten, die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, die Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern und Zeugen sowie die Vergütung von Rechtsanwälten, könnten der Einzelne oder überregional agierende Unternehmen nicht darauf vertrauen, in gleich effektiver Weise Rechtsschutz zu erlangen, weil eine zuverlässige Berechenbarkeit der mit der Rechtsverfolgung verbundenen Kosten nicht mehr gewährleistet wäre. Für viele Rechtsuchende ist aber die Höhe der mit der Rechtsverfolgung verbundenen Kosten ein entscheidender Gesichtspunkt bei der Abwägung, ob es aus wirtschaftlicher Sicht

überhaupt verantwortet werden kann, Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Die vielen über die Ländergrenzen hinweg tätigen Sachverständigen, Dolmetscher, Übersetzer und Rechtsanwälte sähen sich einer Vielzahl unterschiedlicher Vergütungssysteme gegenüber, was die Abrechnung ihrer Vergütungsansprüche wesentlich erschweren, damit aber auch unvermeidbar verteuern würde. Die daraus erwachsenden Erschwernisse würden auch die Rechtsuchenden, die im Ergebnis häufig die Vergütungsansprüche auszugleichen haben, bei der Überprüfung der Richtigkeit der ihnen gegenüber geltend gemachten Aufwendungen in unzumutbarer Weise beeinträchtigen. Nicht zuletzt würde auch die Überprüfung des Gerichtskostenansatzes unzumutbar erschwert, müsste sich der Rechtsuchende auf eine Vielzahl unterschiedlicher Gerichtskostensysteme einstellen.

Bundeseinheitliche Regelungen sind schließlich auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich, weil abweichende Landesregelungen bzw. das Untätigbleiben der Länder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen würden. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen zum Umfang der mit der Rechtsverfolgung verbundenen Kosten hätten eine nicht zu vermeidende Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen für die rechtsuchenden Wirtschaftsunternehmen wie auch für die gleichfalls im ökonomischen Wettbewerb stehenden Sachverständigen, Dolmetscher, Übersetzer und Rechtsanwälte zur Folge.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Eine Befristung der in dem Entwurf vorgeschlagenen Gesetze scheidet aus, weil die Regelungen als Dauerregelungen angelegt sind, bis der Gesetzgeber eine Änderung für angezeigt hält.

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen. Konkrete Aussagen darüber, ob die Vorschläge des Entwurfs, die sich sowohl bei den gerichtlich und staatsanwaltschaftlich bestellten Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern als auch bei den Rechtsanwälten je nach der konkreten Tätigkeit unterschiedlich auswirken, Frauen und Männer unterschiedlich betreffen, können mangels konkreter Erkenntnisse des Grades der Betroffenheit nicht gemacht werden.

**I. Gerichtskostengesetz (GKG)**

Mit dem Gesetzentwurf wird eine vollständige Neufassung des Gerichtskostengesetzes vorgeschlagen. Neben einer Vielzahl struktureller Änderungen sollen in Teilbereichen die Gebühren erhöht werden.

Im Rahmen der Neufassung des GKG soll das gesamte Gesetz in neue Abschnitte aufgeteilt und das Kostenverzeichnis neu gestaltet werden. Dabei ist insbesondere Wert auf eine benutzerfreundliche Gestaltung gelegt worden. So sollen für jede Art von Verfahren möglichst alle Gebührentatbestände in eigenen Gliederungsteilen zusammengefasst und weitestgehend Querverweise vermieden werden. Dabei ist bewusst in Kauf genommen worden, dass das Kostenverzeichnis hierdurch umfangreicher wird.

Die Gerichtsgebühren sind zuletzt durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325, 2591, 3471) zum 1. Juli 1994 um rund 25 % angehoben worden. Seit dem Inkrafttreten des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 sind die Lebenshaltungskosten in einer Größenordnung von ca. 12 % gestiegen.

Der Bundesrat hatte am 13. März 1999 die erneute Einbringung des bereits in der 13. Wahlperiode von ihm eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes und anderer Gesetze beschlossen, dessen wesentliches Ziel in der Erhöhung der Einnahmen lag (Bundestagsdrucksache 14/598). Das Erhöhungsvolumen wurde im Entwurf auf 25 % beziffert. Der Gesetzentwurf ist vom Deutschen Bundestag nicht abschließend beraten worden. Der nunmehr vorgeschlagene Entwurf greift einen Teil der Vorschläge des Bundesrates auf und berücksichtigt im Übrigen zum Teil Vorschläge der Konferenz der Kostenrechtsreferenten der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz.

Strukturelle Änderungen

1. Es wird vorgeschlagen, im Hinblick auf die angestrebte Verbesserung der Übersichtlichkeit der Gerichtskostenregelungen die arbeitsgerichtlichen Wert- und Kostenvorschriften (derzeit: § 12 des Arbeitsgerichtsgesetzes – ArbGG) und das Gebührenverzeichnis (derzeit: Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 ArbGG) in das GKG einzustellen. Um zu gewährleisten, dass das im Verhältnis zu Verfahren nach der Zivilprozessordnung (ZPO) geringere Gebührenniveau erhalten bleibt, wird vorgeschlagen, die bisherigen Gebührenbeträge aus § 12 Abs. 2 ArbGG nicht zu übernehmen, sondern die Gebührensätze entsprechend zu reduzieren.

2. Durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 wurde für Prozessverfahren erster Instanz in Zivilsachen ohne Familiensachen und für das erstinstanzliche Verfahren über Anträge auf Anordnung, Aufhebung oder Abänderung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung eine neue Gebührenstruktur (Pauschalgebührensystem) eingeführt: Das gesamte Verfahren wird durch eine pauschale Verfahrensgebühr abgegolten, neben der Entscheidungsgebühren nicht mehr erhoben werden. Eine Ermäßigung der pauschalen Verfahrensgebühr tritt nur ein, wenn das gesamte Verfahren durch Klagerücknahme, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil oder durch Vergleich endet. Wird nur ein Teil des Verfahrens auf eine dieser Arten erledigt, verbleibt es bei der vollen pauschalen Verfahrensgebühr. Das Pauschalgebührensystem wurde zunächst auf Zivilsachen erster Instanz ohne Familiensachen beschränkt, da die Auswirkungen auf den Prozessverlauf nicht vorhersehbar waren. Eine Entscheidung über die Ausdehnung der neuen Gebührenstruktur auf weitere Bereiche sollte erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

   Die zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen haben ergeben, dass das Pauschalgebührensystem zu einer spürbaren Arbeitserleichterung bei den Gerichten geführt hat. Insbesondere der Verwaltungsaufwand für die Berechnung und die Einziehung der Gerichtskosten konnte spürbar verringert werden. Die der Einführung des Pauschalgebührensystems zugrunde liegenden Überlegungen (vgl. Bundestagsdrucksache 12/6962, S. 52) haben sich als zutreffend erwiesen. Negative Auswir-

kungen auf den Verlauf der Rechtsstreitigkeiten sind nicht festgestellt worden. Zudem hat sich die Erwartung erfüllt, dass mit der eingeführten Gebührenstruktur der Verlust an Gebührengerechtigkeit auf ein im Interesse der Vereinfachung vertretbares und zumutbares Maß begrenzt werden konnte.

3. Aufgrund der positiven Erfahrungen wird nunmehr vorgeschlagen, das Pauschalgebührensystem auf alle Rechtszüge und die Verfahren aller Gerichtsbarkeiten ausdehnen. Für Ehesachen, Scheidungsverbundverfahren und bestimmte Lebenspartnerschaftssachen wird wegen der Besonderheiten dieser Verfahren das Pauschalgebührensystem in einer modifizierten Form vorgeschlagen (vgl. Einzelbegründung).

   Soweit dies vertretbar ist, sollen Wertgebühren auf Festgebühren umgestellt werden.

## II. Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)

Mit dem Entwurf für ein neues Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz wird zunächst das Ziel verfolgt, an die Stelle des ZuSEG und des EhrRiEG ein einziges Gesetz treten zu lassen. Mit dieser Zusammenfassung wird nicht nur eine Vereinfachung der Rechtsanwendung bezweckt. Sie hat vielmehr auch zum Ziel, die Regelungen, die bereits heute zum Teil gleich oder ähnlich gestaltet sind, dort zu vereinheitlichen, wo für eine fortdauernde Differenzierung keine hinreichenden sachlichen Gründe mehr anzuerkennen sind.

Der Geltungsbereich des neuen Gesetzes soll zugleich insoweit gegenüber dem ZuSEG erweitert werden: Die Heranziehung von Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern und Zeugen durch den Gerichtsvollzieher soll künftig erfasst werden. Bislang fehlt eine gesetzliche Regelung über die Entschädigung in diesem Bereich, da das ZuSEG auf diese Fälle nicht unmittelbar anwendbar ist. Da der Gerichtsvollzieher ebenso wie das Vollstreckungsgericht ein Vollstreckungsorgan ist, erscheint es jedoch geboten, die Vergütung bzw. Entschädigung der von ihm herangezogenen Personen den gleichen Regelungen zu unterwerfen.

Vor allem wird jedoch die Absicht verfolgt, das den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechende Entschädigungsprinzip durch ein neues leistungsgerechtes Vergütungsmodell abzulösen, soweit Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer von den Rechtspflegeorganen in Anspruch genommen werden. Das – in seiner ursprünglichen Form bereits im Jahr 1957 verabschiedete – ZuSEG sieht den Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer auch heute noch in der historisch überkommenen Rolle einer der Entscheidungsfindung dienenden „Hilfsperson“ des Richters oder Staatsanwalts, die neben ihrer eigentlichen beruflichen Tätigkeit „gelegentlich“ ihren Sachverstand oder ihre Sprachkenntnisse der Rechtspflege „zur Verfügung stellt“ und für diese in aller Regel nur nebenberuflich ausgeübten Tätigkeiten zu „entschädigen“ ist. Der vorliegende Entwurf orientiert sich dagegen an dem Bild des selbstständig und hauptberuflich in dieser Funktion tätigen Sachverständigen, Dolmetschers und Übersetzers, der nicht mehr nur für eine im allgemeinen Interesse zu erbringende Leistung ähnlich wie ein Zeuge für im Einzelfall eintretende Vermögensnachteile zu „entschädigen“ ist. Es entspricht vielmehr den heutigen Verhältnissen – und den darauf seit längerer Zeit zu Recht gründenden Forderungen der Betroffenen –, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer zukünftig für ihre Dienste leistungsgerecht zu „vergüten“.

Konsequenz dieser neuen Sichtweise soll es aber nicht nur sein, an die Stelle des nicht mehr zeitgemäßen Entschädigungsprinzips ein modernes Vergütungsmodell treten zu lassen, das eine leistungsgerechte Honorierung der Tätigkeiten von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern gewährleistet. Die damit verbundene Umstrukturierung muss zugleich dazu genutzt werden, das heute leider allzu oft vorherrschende Bild einer von vielen Unsicherheiten und Streitigkeiten geprägten Rechtslage durch ein verhältnismäßig einfach zu handhabendes, damit aber zugleich transparentes, berechenbares und vor allem gerechtes Vergütungssystem abzulösen, das schließlich auch zu einer erheblichen Entlastung der Justizorgane beiträgt.

Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung sieht § 9 Abs. 1 JVEG-E in Verbindung mit der Anlage 1 als Kernstück der Reform die Zuordnung der Leistungen, die von Sachverständigen erbracht werden, zu verschiedenen Honorargruppen mit festen Stundensätzen vor. Dieses Honorargruppensystem soll an die Stelle des bislang in § 3 ZuSEG festgeschriebenen Systems einer Rahmenentschädigung mit Zuschlagsmöglichkeiten treten, das den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt und Anlass für die allseits beklagten Unwägbarkeiten und Streitigkeiten im Bereich der Entschädigung von Sachverständigen und Dolmetschern ist. § 9 JVEG-E ordnet die am häufigsten nachgefragten Sachgebiete der Tätigkeit von Sachverständigen den einzelnen Honorargruppen zu und schlägt zugleich für die Vergütung von Dolmetschern – aus Gründen der besseren Anwendbarkeit ohne Differenzierung nach Sprachen oder dem Schwierigkeitsgrad der Sprachmittlung im konkreten Einzelfall – einen zukünftig maßgeblichen Stundensatz von 55 Euro vor. Die Zuordnung der Sachgebiete zu den Honorargruppen und die Vorschläge zur Höhe der festen Stundensätze erfolgen in Anknüpfung an durch die Landesjustizverwaltungen durchgeführte Erhebungen zum Umfang der Entschädigung bzw. Vergütung für gerichtlich und außergerichtlich erbrachte Leistungen von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern. Maßgeblich stützt sich die Zuordnung der Sachverständigen zu den einzelnen Honorargruppen auf eine Sachverständigenbefragung, die vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag, der Bundesarchitektenkammer, der Bundesingenieurkammer und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks durchgeführt wurde. Da sich das Gesetz schon im Hinblick auf die Vielzahl der Sachgebiete, auf denen Sachverständige von den Organen der Rechtspflege in Anspruch genommen werden, auf die Berücksichtigung der wichtigsten Sachgebiete beschränken muss, bleibt die Zuordnung der weniger häufig nachgefragten Sachgebiete der Praxis vorbehalten.

Die Einführung des Gruppenmodells mit festen Stundensätzen soll nicht nur die nach bisherigem Recht komplexe Ermittlung des Stundensatzes innerhalb des Entschädigungsrahmens nach § 3 Abs. 2 ZuSEG ersetzen, dessen Höhe nach den häufig für den Kostenbeamten, aber auch für den Richter im Festsetzungsverfahren nur sehr schwierig zu beurteilenden Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu bemessen ist. Als weitere wesentliche strukturelle Änderung soll sie vielmehr auch den Wegfall der gesonderten Zuschläge

mit sich bringen, die das geltende Recht für eine im Einzelfall erforderliche eingehende Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Lehre (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a ZuSEG) oder im Fall einer zeitintensiven oder häufigen Heranziehung mit nicht zumutbaren Erwerbsverlusten (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b erste Alternative ZuSEG) oder im Fall der Erzielung von mindestens 70 % der Berufseinkünfte aus der Tätigkeit als gerichtlicher oder außergerichtlicher Sachverständiger oder Dolmetscher (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b zweite Alternative ZuSEG) vorsieht. Die Auslegung dieser unscharfen Tatbestandsvoraussetzungen, der Nachweis der für ihre Annahme maßgeblichen Umstände sowie die Bandbreite des Zuschlags (bis zu 50 %) haben in der Vergangenheit häufig zu Auseinandersetzungen zwischen den Sachverständigen und Dolmetschern einerseits und den Festsetzungsstellen andererseits sowie zu einer in vielen bedeutsamen Einzelfragen sehr unterschiedlichen Festsetzungspraxis der Gerichte, damit zu Rechtszersplitterung, Rechtsunsicherheit und individuell empfundenen Ungerechtigkeiten geführt.

Das Honorar der Übersetzer soll in der Weise neu geregelt werden, dass an die Stelle der Zeilenentschädigung nach § 17 Abs. 3 und 4 ZuSEG in erster Linie eine nach der Anzahl der übersetzten Anschläge bemessene Vergütung treten soll, wobei die im Übersetzungswesen weitverbreitete so genannte Standardzeile – bestehend aus 55 Anschlägen einschließlich der Leerzeichen – als Maßeinheit herangezogen werden soll. Die moderne Computertechnik ermöglicht heute problemlos die Angabe der genauen Anzahl der Anschläge und macht damit die Zeilenzählung als Methode zur ungefähren Zählung der Anschläge entbehrlich. Da allerdings noch nicht alle Kostenbeamten – naheliegend aber auch noch nicht alle Übersetzer – an ihrem Arbeitsplatz über moderne Datenverarbeitung verfügen, soll vorläufig die Zeilenzählung dort möglich bleiben, wo die genaue Zählung der Anschläge nach wie vor wegen unzureichender technischer Ausstattung einen unzumutbaren Arbeitsaufwand mit sich bringen würde. Zur Neuordnung des Vergütungssystems wird für durchschnittlich schwierige Übersetzungsleistungen ein Festhonorar von 1,25 Euro je Standardzeile vorgeschlagen, während bei erheblich erschwerten Übersetzungen ein Festhonorar von 1,85 Euro und bei außerordentlich erschwerten Übersetzungen ein Festhonorar von 4 Euro soll beansprucht werden können. Die Umstellung von den bisher in § 17 Abs. 3 ZuSEG bestimmten Rahmenentschädigungen auf Vergütungsfestbeträge soll der vereinfachten Anwendung des Gesetzes dienen.

Für den Bereich der Erstattung von Fahrtkosten und sonstigen Aufwendungen sowie der Entschädigung für Aufwand werden folgende Regelungen vorgeschlagen:

Die Regelungen zur Erstattung der Fahrtkosten sollen erstmals so vereinheitlicht werden, dass zukünftig für alle Berechtigten die gleichen Bestimmungen gelten. Dies würde bedeuten, dass sich die Fahrtkostenerstattung bei Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Verkehrsmittel durch Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer oder Zeugen nicht mehr wie bisher auch an deren persönlichen Verhältnissen sondern – wie heute schon im Bereich der Entschädigung ehrenamtlicher Richter – nur noch an der Höhe der mit der Benutzung des Verkehrsmittels verbundenen tatsächlichen Kosten orientieren würde. Persönliche Umstände wie Alter, Beruf oder Gesundheitszustand des Erstattungsberechtigten sollen also künftig für den Umfang der Erstattung ohne Belang sein. Damit soll ein Beitrag zu einem einfach zu handhabenden und sozial gerechteren Entschädigungssystem geleistet werden.

Die Erstattungsfähigkeit der Kosten, die mit der Nutzung des eigenen oder eines unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs verbunden sind, soll – anders als derzeit – zukünftig bei Strecken über 200 Kilometer keine Vergleichsberechnung mehr erfordern. Bislang werden die durch die Benutzung eines solchen Kraftfahrzeugs verursachten Fahrtkosten bei Strecken über 200 Kilometer in dem Umfang, in dem sie die Kosten für die Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Beförderungsmittels übertreffen, nur ersetzt, soweit wegen der Benutzung des Kraftfahrzeugs die Entschädigung insgesamt – zum Beispiel wegen ersparter Übernachtungskosten – nicht höher wird oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind. Die vorgeschlagene Regelung kann zwar zu Mehrkosten führen. Es erscheint jedoch im Hinblick auf die angestrebte Vereinfachung des Kostenrechts geboten, die nach der derzeitigen Rechtslage unumgängliche und für alle Beteiligten mühsame und zeitintensive Vergleichsberechnung zukünftig entfallen zu lassen.

Zugleich wird vorgeschlagen, die Kilometerpauschale bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs für alle Berechtigten auf einheitlich 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zu erhöhen. Auch der Zeuge soll nunmehr aus Gründen der Gleichbehandlung diese Entschädigung und nicht wie bisher für jeden gefahrenen Kilometer nur 0,21 Euro erhalten. Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer und ehrenamtliche Richter erhalten derzeit 0,27 Euro, so dass sich auch hier eine Erhöhung ergeben und zukünftig die gleiche Kilometerpauschale gelten würde, die in Nummer 7003 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG-E (Artikel 3) für die den Rechtsanwälten zu gewährende Fahrtkostenerstattung vorgeschlagen wird.

Für den Bereich der Aufwandsentschädigung, die alle Berechtigten betrifft, werden folgende Regelungen vorgeschlagen:

Bei Terminen am Aufenthaltsort der herangezogenen Person sowie bei einer Abwesenheit des Berechtigten von seinem Aufenthaltsort bis zu acht Stunden Dauer soll zukünftig – anders als nach geltendem Recht – keine Aufwandsentschädigung mehr gezahlt werden. Der in diesen Fällen bisher gezahlte Kleinbetrag von in der Regel maximal 3 Euro wird durch die erhöhte Entschädigung für Zeitversäumnis (vgl. die §§ 16 und 20 des Entwurfs) bzw. durch die erhöhten Honorare für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer (vgl. die §§ 9 bis 11 des Entwurfs) ausgeglichen. Die Aufwandsentschädigung soll dadurch transparenter und sozial gerechter gestaltet werden, dass – anders als derzeit im Bereich des ZuSEG – für ihre Bemessung nicht mehr auf die persönlichen Verhältnisse des Berechtigten abgestellt werden soll. Es wird vorgeschlagen, zukünftig die Tagesgeldsätze nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in allen Fällen und nicht mehr nur als Höchstsätze zu gewähren. Übernachtungskosten sollen zukünftig nach den bewährten Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zu erstatten sein, die klar be-

stimmen, in welchem Umfang Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst, Soldaten und in den Bundesdienst abgeordnete andere Beamte und Richter bei Dienstreisen angefallene Übernachtungskosten erstattet verlangen können. Auch insoweit würde eine erhöhte Transparenz erreicht, weil die derzeitige Rechtslage nach dem ZuSEG die Erstattungsfähigkeit von der „Angemessenheit“ der Übernachtungskosten im Einzelfall abhängig macht und so zu Auslegungsschwierigkeiten führen kann.

Für die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter und der ihnen entschädigungsrechtlich gleichgestellten Vertrauenspersonen in den Ausschüssen zur Wahl der Schöffen und Vertrauensleute in den Ausschüssen zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit soll in Zukunft im Übrigen Folgendes gelten:

Die Entschädigung für Zeitversäumnis soll 5 statt wie bisher 4 Euro je Stunde betragen.

Soweit der Berechtigte für Nachteile bei der Haushaltsführung zu entschädigen ist, soll die Entschädigung 12 statt wie bisher 10 Euro je Stunde betragen und zusätzlich die zeitliche Höchstgrenze für diese Form der Entschädigung von acht auf zehn Stunden je Tag erweitert werden.

Schließlich wird vorgeschlagen, im Rahmen der Entschädigung für Verdienstausfall die Stundenhöchstsätze – je nach zeitlichem Umfang der Dienstleistung – von derzeit 16, 31 und 41 Euro deutlich auf zukünftig 20, 39 und 51 Euro zu erhöhen.

Für die Entschädigung der Zeugen soll in Zukunft im Übrigen Folgendes gelten:

Die Entschädigung für Zeitversäumnis soll 3 statt wie bisher 2 Euro je Stunde betragen.

Soweit der Zeuge für Nachteile bei der Haushaltsführung zu entschädigen ist, soll die Entschädigung 12 statt wie bisher 10 Euro je Stunde betragen und zusätzlich die zeitliche Höchstgrenze für diese Form der Entschädigung von acht auf zehn Stunden je Tag erweitert werden.

Schließlich wird vorgeschlagen, den Stundenhöchstsatz der Verdienstausfallentschädigung von derzeit 13 Euro deutlich auf zukünftig 17 Euro zu erhöhen.

### III. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Die Struktur der seit fast fünfzig Jahren nur wenig veränderten Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte beruht auf der Prämisse, dass Anwälte in erster Linie als Prozessvertreter tätig sind. Die Regelungen über die Gebühren für gerichtliche Tätigkeiten stehen im Mittelpunkt. Das Bild des Anwalts hat sich in den vergangenen Jahren jedoch erheblich gewandelt. Nach verlässlichen Untersuchungen werden heute mehr als 70 % aller Fälle, die an Anwälte herangetragen werden, von diesen außergerichtlich erledigt. Der so genannten vorsorgenden Rechtspflege – beispielsweise der Vertragsgestaltung – kommt immer mehr Bedeutung zu. Der Anwendungsbereich, der bisher von § 118 BRAGO abgedeckt wird, die außergerichtliche und die rechtsbesorgende Tätigkeit des Rechtsanwalts, bildet den Schwerpunkt seiner Tätigkeit.

In dem vorgeschlagenen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sollen daher die Gebührenregelungen für die außergerichtliche Tätigkeit an den Anfang gestellt werden.

Der Entwurf führt auch zu einer Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung. Die letzte Anpassung ist mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 zum 1. Juli 1994 erfolgt. Seit dieser Zeit sind die Kosten der Anwaltsbüros in nicht unerheblichem Maße gestiegen (Schmucker, STAR: Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1993 bis 1999, BRAK-Mitt. 2002, 18 ff.). Eine Darstellung der Kostenstruktur findet sich in NJW 2002, Heft 19, XIV (Quelle: Bundesrechtsanwaltskammer). Mit den vorgeschlagenen strukturellen Änderungen soll das Einkommen der Rechtsanwälte vergleichbar der Einkommensentwicklung in anderen Berufen erhöht werden.

1. Vereinfachung, Transparenz und Angleichung an den Aufbau der übrigen Kostengesetze

Das Gesetz soll durch seinen äußeren Aufbau transparenter und damit, insbesondere für den rechtsuchenden Bürger, anwenderfreundlicher gestaltet werden. Dies soll insbesondere dadurch erreicht werden, dass sämtliche Gebührentatbestände nicht mehr in dem Gesetz selbst, verteilt auf verschiedene Paragrafen, sondern in einer Anlage, dem Vergütungsverzeichnis, abschließend geregelt werden. Dabei soll auf Verweisungen zwischen den Gebührentatbeständen, soweit dies möglich und sinnvoll ist, verzichtet werden, auch wenn hierdurch der Gesamttext länger wird. Diese Regelungstechnik entspricht der Regelung im GKG, im GvKostG und in der JVKostO. Nach den Vorschlägen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe soll später auch die Kostenordnung entsprechend gestaltet werden. Die Regelung der Gebührentatbestände in einem Kostenverzeichnis hat sich im GKG seit Jahren bewährt. Die Streitfragen sind deutlich zurückgegangen. Die Standardkommentare zum GKG sind in den letzten Jahren im Umfang erheblich reduziert worden.

Eine Vereinfachung gegenüber dem geltenden Recht soll auch durch Änderungen der Gebührenstruktur erreicht werden.

Als eine wesentliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht ist der Wegfall der Beweisgebühr hervorzuheben. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten und in ähnlichen Verfahren – geregelt in Teil 3 VV RVG-E – sind lediglich noch zwei Gebührentypen vorgesehen: eine Verfahrensgebühr, die im Regelfall einen Gebührensatz von 1,3 erhalten soll, und eine Terminsgebühr mit einem Gebührensatz von in der Regel 1,2. Damit verdient der Rechtsanwalt in einem Verfahren, das bis zur mündlichen Verhandlung fortgeführt wird, künftig anstelle von bisher bis zu drei Gebühren (Prozessgebühr, Verhandlungs- oder Erörterungsgebühr und Beweisgebühr) 2,5 Gebühren, die jedoch regelmäßig anfallen, während nach geltendem Recht die Beweisgebühr nur anfällt, wenn Beweis erhoben wurde. Die Abschaffung der Beweisgebühr führt zu einer wesentlichen Vereinfachung des anwaltlichen Gebührenrechts, weil diese Gebühr die Gerichte in hohem Maß beschäftigt. Auch in den einschlägigen Kommentaren zur BRAGO schlagen sich die Schwierigkeiten mit der Beweisgebühr in Form umfangreicher Kommentierungen nieder.

Wird die Beweisgebühr abgeschafft, kann jedenfalls dem Anwalt nicht vorgeworfen werden, er würde im Hinblick auf eine Beweisgebühr auf den Beginn einer Beweisaufnahme hinwirken. Sollte sich die Zahl der Beweisaufnahmen verringern, würden sich auch die Verfahrenskosten und der Zeitaufwand der Beteiligten reduzieren.

Der Vereinfachung dient auch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschrift für das gerichtliche Verfahren zur Festsetzung der Vergütung (§ 19 BRAGO, § 11 des Entwurfs). So sollen künftig neben der gesetzlichen Vergütung auch die zu ersetzenden Aufwendungen, die zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens gehören, festgesetzt werden können. Hierzu gehören insbesondere die verauslagten Gerichtskosten. Nach geltendem Recht waren lediglich die Auslagen, die in der BRAGO geregelt waren, festsetzbar. Der nach geltendem Recht bestehende Ausschluss des Festsetzungsverfahrens für Rahmengebühren soll entsprechend der bereits bestehenden Praxis einiger Gerichte dahin gehend eingeschränkt werden, dass die Festsetzung auch bei Rahmengebühren zulässig sein soll, wenn lediglich die Mindestgebühren geltend gemacht werden. Ferner soll die Erweiterung des Festsetzungsverfahrens auf den Fall, dass der Auftraggeber bei Rahmengebühren der konkreten Höhe der Gebühren ausdrücklich zugestimmt hat, die Möglichkeit eröffnen, einvernehmlich einen kostengünstigen Titel für den Anwalt zu schaffen. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer Entlastung der Gerichte von Honorarklagen.

Der Erleichterung der Rechtsanwendung soll die Zusammenfassung aller Vorschriften dienen, die die Abgrenzung der Angelegenheiten regeln. Diese Vorschriften sind bisher über zahlreiche Vorschriften der BRAGO verteilt (z. B. §§ 13 bis 15, 37, 39 bis 41, § 46 Abs. 3, § 47 Abs. 3, § 58 Abs. 2, § 67 Abs. 3, § 74 Abs. 2 und § 119 Abs. 1 und 3 BRAGO). Darüber hinaus gelten einige dieser Abgrenzungsregelungen aufgrund von Verweisungen auch für weitere Verfahren.

Künftig soll die Grundregelung in § 15 des Entwurfs (bisher: § 13 BRAGO) eingestellt werden. Danach entgelten die Gebühren die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit. Der Rechtsanwalt kann die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal, in gerichtlichen Verfahren in jedem Rechtszug fordern. § 16 des Entwurfs listet diejenigen Tätigkeiten auf, die einer Angelegenheit zugeordnet werden und bei denen es ohne diese Vorschrift zumindest zweifelhaft wäre, ob sie eine gemeinsame Angelegenheit sind oder nicht. Das Gegenstück zu dieser Vorschrift soll § 17 des Entwurfs bilden. In dieser Vorschrift sollen die Fälle abschließend aufgeführt werden, bei denen es ohne diese Vorschrift zumindest zweifelhaft wäre, ob sie verschiedene Angelegenheiten darstellen. Schließlich sollen in § 18 solche Tätigkeiten aufgelistet werden, die grundsätzlich besondere Angelegenheiten sein sollen, gleichgültig mit welchen anderen Tätigkeiten sie zusammentreffen. In § 19 sollen Vorbereitungs-, Neben- und Abwicklungstätigkeiten und solche Verfahren, die mit dem Rechtszug oder Verfahren zusammenhängen, dem jeweiligen Rechtszug oder Verfahren zugeordnet werden. Die Vorschrift soll beispielhaft die entsprechenden Tätigkeiten und Verfahren nennen.

Ein weiterer Schritt zur Vereinfachung ist die Zusammenfassung der Gebührentatbestände für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und für ähnliche Verfahren in Teil 3 VV RVG-E.

In den Teilen 4 und 5 VV RVG-E sollen die Gebühren des gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalts in einer gesonderten Spalte als fester Betrag ausgewiesen werden. Dies erleichtert die Anwendung gegenüber dem geltendem Recht. Nach § 97 BRAGO erhält der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt derzeit anstelle der gesetzlichen Betragsrahmengebühren das Vierfache der Mindestbeträge aus der Staatskasse, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Höchstbetrages. Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, erhält der Rechtsanwalt in bestimmten Fällen anstelle des Vierfachen das Fünffache der Mindestgebühr. Die konkrete Höhe muss für jede einzelne Gebühr erst errechnet werden.

Die Vielzahl unterschiedlicher Gebühren in Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und in ähnlichen Verfahren soll bereinigt werden. Für die Berufung, die Revision und für Beschwerden gegen den Rechtszug beendende Entscheidungen sollen die Gebühren einheitlich nach Teil 3 Abschnitt 2 VV RVG-E berechnet werden. Die Gebührentatbestände für die übrigen Beschwerdeverfahren und für Erinnerungsverfahren sollen in Teil 3 Abschnitt 5 VV RVG-E zusammengefasst werden.

2. Erfassung bisher nicht geregelter anwaltlicher Tätigkeiten

a) In § 34 RVG-E findet erstmals die Tätigkeit als Mediator ausdrückliche Erwähnung im anwaltlichen Vergütungsrecht. Danach soll der Rechtsanwalt für diese Tätigkeit auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. Wird keine Vereinbarung getroffen, soll sich die Vergütung für die Mediation nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bestimmen.

b) Das geltende Recht enthält derzeit keine ausdrückliche Regelung über die Gebühren für die Hilfeleistungen in Steuersachen. Die Gebühren sind nach § 118 BRAGO zu bestimmen. Diese Vorschrift eignet sich weder für die Gebührenberechnung im Falle der Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten, wie z. B. bei der Erstellung von Steuererklärungen oder der Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, noch für die Gebührenberechnung im Falle der Hilfeleistung bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten. Aus diesem Grund sieht der Entwurf in § 35 vor, für diese Tätigkeiten auf die entsprechenden Vorschriften der Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) zu verweisen. Die §§ 23 bis 39 StBGebV, auf die verwiesen werden soll, regeln die für die Hilfeleistung in Steuersachen in Betracht kommenden Tatbestände umfassend.

c) Erstmalig soll in dem Entwurf die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen ausdrücklich geregelt werden. Praktisch geschieht dies durch eine entsprechende Regelung jeweils in den Vorbemerkungen zu den einzelnen Teilen des Vergü-

tungsverzeichnisses. Danach soll der Rechtsanwalt für diese Tätigkeit die gleichen Gebühren wie ein Verfahrensbevollmächtigter in dem entsprechenden Verfahren erhalten. Die Gleichstellung hinsichtlich des Gebührensatzes ist gerechtfertigt. Soweit sich die Höhe der Gebühren nach dem Gegenstandswert richtet, ist nicht der Gegenstandswert des Verfahrens maßgebend, in dem der Zeuge aussagt oder in dem der Sachverständige herangezogen wird, denn der Gegenstand dieses Verfahrens ist nicht Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit. Der häufig niedrigere Wert würde sich vielmehr nach § 23 Abs. 3 des Entwurfs richten. Danach ist der Gegenstandswert nach billigem Ermessen zu bestimmen. In Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung und bei nicht vermögensrechtlichen Gegenständen ist der Gegenstandswert mit 4 000 Euro anzunehmen. Soweit der Rechtsanwalt Rahmengebühren erhält, bietet der Rahmen ausreichend Spielraum, um z. B. dem im Verhältnis zum Verteidiger unterschiedlichen Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts Rechnung zu tragen.

Nach Absatz 2 Satz 2 der Vorbemerkung 2 (zu Teil 2) VV RVG-E sollen sich die Gebühren für die Tätigkeit als Beistand eines Zeugen oder Sachverständigen vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss nach Teil 4 VV RVG-E bestimmen, das heißt, der Rechtsanwalt soll die gleichen Gebühren wie ein Verteidiger erhalten.

3. Leistungsorientiertere Vergütungsregelungen

Unter dieses Stichwort fallen in erster Linie Verbesserungen der anwaltlichen Vergütung durch strukturelle Änderungen. In Einzelfällen, insbesondere für Bußgeldverfahren im Bagatellbereich, werden aber auch Gebührenreduzierungen vorgeschlagen.

Erhebliche Veränderungen der Gebührenstruktur gegenüber dem geltenden Recht sieht der Entwurf im Bereich des Strafverfahrens vor. Dabei stehen die Verbesserung der Honorierung der Verteidigertätigkeit im Ermittlungsverfahren und der Vergütung des Pflichtverteidigers im Vordergrund. Die vorgeschlagene Gebührenstruktur ist so gestaltet worden, dass es dem Anwalt auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bereits im Stadium des Ermittlungsverfahrens möglich sein sollte, einem Strafverfahren durch entsprechendes Engagement zu einem zügigen Abschluss zu verhelfen. Das geltende Recht sieht für diesen Verfahrensbereich lediglich eine Rahmengebühr vor, die nach der Zuständigkeit des Gerichts gestaffelt ist. Die Höhe der geltenden Gebühren ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

| Gericht, vor dem das spätere Strafverfahren stattfindet | | | | mit vollem Haftzuschlag | |
|---|---|---|---|---|---|
| | von | bis | Mittelgeb. | bis | Mittelgeb. |
| Schöffengericht, Jugendschöffengericht, Strafrichter, Jugendrichter | 25,00 € | 330,00 € | 177,50 € | 412,50 € | 218,75 € |
| Große Strafkammer, Jugendkammer (ohne Schwurgerichtszuständigkeit) | 30,00 € | 390,00 € | 210,00 € | 487,50 € | 258,75 € |
| Schwurgericht, Jugendkammer (soweit Schwurgerichtszuständigkeit), Oberlandesgericht | 45,00 € | 650,00 € | 347,50 € | 812,50 € | 428,75 € |

Künftig soll der Rechtsanwalt bereits im Ermittlungsverfahren bis zu drei verschiedene Gebühren erhalten können. In jedem Fall soll die Grundgebühr (Nummer 4100 VV RVG-E) in Höhe von 30,00 bis 300,00 Euro für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall anfallen. Daneben soll der Rechtsanwalt nach Nummer 4104 VV RVG-E eine Verfahrensgebühr in Höhe von 30,00 bis 250,00 Euro erhalten. Neu gegenüber dem geltenden Recht ist auch, dass Terminsgebühren in der Nummer 4102 VV RVG-E vorgesehen sind. Eine Terminsgebühr soll der Rechtsanwalt für jeweils drei Termine, in denen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung verhandelt wird, ferner für polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder richterliche Vernehmungstermine, für Verhandlungen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs und für einen Sühnetermin nach § 380 der Strafprozessordnung (StPO) erhalten. Die Situation der Pflichtverteidiger wird schon dadurch verbessert, dass jede vorgeschlagene Gebühr als Festgebühr auch für den Pflichtverteidiger anfallen soll.

Im gerichtlichen Verfahren soll die Verfahrensgebühr von der Terminsgebühr getrennt werden. Nach geltendem Recht erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr als Verfahrensgebühr, die gleichzeitig den ersten Hauptverhandlungstag einschließt (§ 83 Abs. 1 BRAGO). Da die neue Verfahrensgebühr allein das Betreiben des Geschäfts entgelten soll, soll sie entsprechend niedriger angesetzt werden. Sie soll aber auch deshalb niedriger angesetzt werden, weil der Rechtsanwalt, der erstmals im gerichtlichen Verfahren beauftragt wird, ebenfalls die zuvor erwähnte Grundgebühr für die Information besonders erhalten soll. Die Aufteilung der Gebühren auf die verschiedenen Tätigkeiten lässt eine aufwandsangemessene und für den Auftraggeber transparente Abrechnung der Anwaltsvergütung zu.

Einen wesentlichen Schwachpunkt bildet im geltenden Recht die Regelung der Gebühren für das Wiederaufnahmeverfahren. Nach § 90 BRAGO erhält der Rechtsanwalt für das gesamte Wiederaufnahmeverfahren nur eine Gebühr in Höhe der Gebühr für den ersten Hauptverhand-

lungstag im ersten Rechtszug. Deshalb sieht der Entwurf eine deutliche Verbesserung durch gesonderte Gebühren für die jeweiligen Abschnitte des Wiederaufnahmeverfahrens vor (Nummer 4136 bis 4140 VV RVG-E). Ferner soll das Beschwerdeverfahren ebenfalls die Gebühren gesondert auslösen.

Die neue Gebührenstruktur führt zu Mehreinnahmen für die Verteidiger in einer Größenordnung von 30 % (vgl. Begründung zu Artikel 3 – Teil 4 VV RVG-E).

Wegen der Gebühren in Bußgeldsachen wird nach geltendem Recht auf die Vorschriften für Strafsachen verwiesen (§ 105 Abs. 1 BRAGO). Künftig sollen die Bußgeldsachen von den Strafsachen abgekoppelt werden, wenngleich die Regelungen eine vergleichbare Struktur erhalten sollen. Bisher erhält der Rechtsanwalt in Bußgeldsachen die gleichen Gebühren wie in Strafsachen vor dem Schöffengericht, dem Jugendschöffengericht, dem Strafrichter oder dem Jugendrichter. Dies führt insbesondere bei der Festsetzung von niedrigen Geldbußen zu Gebühren, die häufig als zu hoch angesehen werden. Aus diesem Grunde wird für Bußgeldsachen – wie in Strafsachen – eine Dreiteilung der Gebühren nach der Bedeutung der Verfahren vorgeschlagen. Bußgeldverfahren sollen bei einer Geldbuße von weniger als 40,00 Euro (Punktegrenze für Eintragungen in das Verkehrszentralregister) niedriger als nach geltendem Recht entgolten werden. Für Bußgeldverfahren mit darüber liegenden Geldbußen soll in etwa das derzeitige Niveau beibehalten werden. Bußgeldverfahren mit hohen Geldbußen und damit entsprechend hoher Bedeutung für den Betroffenen und in der Regel hohem anwaltlichen Aufwand sollen dagegen besser vergütet werden. Die Regelung entzieht der These, Anwälte würden ihren Mandanten bei Bagatellbußgeldsachen zu einem Einspruch raten, die Grundlage. Die neue Gebührenstruktur wirkt sich auf den Umsatz der Anwälte nur sehr geringfügig aus.

Neu gegenüber dem geltenden Recht ist eine gegenüber dem erstinstanzlichen Verfahren nur noch um 0,2 erhöhte Verfahrensgebühr sowie eine um nur noch 0,1 erhöhte Terminsgebühr. Zu den Leitlinien der ZPO-Reform gehörte die Stärkung der ersten Instanz, die mit einer Umgestaltung der zweiten Instanz einherging. Die Berufungsinstanz soll sich in aller Regel auf den vom Eingangsgericht festgestellten Sachverhalt stützen und auf ihre genuine Aufgabe der Fehlerkontrolle und -beseitigung bei Tatbestand und rechtlicher Bewertung konzentrieren. In die Berufungsinstanz gelangt der Prozess aufgrund des vorangegangenen erstinstanzlichen Verfahrens und des Urteils des ersten Rechtszuges in der Regel schon mit einer gesicherten tatsächlichen Grundlage. Diese Verlagerung des Schwerpunktes auf die erste Instanz wird vergütungsrechtlich nachvollzogen.

4. Entschlackung der BRAGO

Wie bereits eingangs dargestellt, sollen die Vorschriften des Teils 3 VV RVG-E für alle gerichtlichen Verfahren aller Gerichtsbarkeiten mit Ausnahme der Strafsachen, der Bußgeldsachen und einiger besonderer Verfahren gelten. Dabei sollen grundsätzlich immer nur zwei Gebührentypen in Betracht kommen: die Verfahrensgebühr (außergerichtlich soll sie Geschäftsgebühr genannt werden) und die Terminsgebühr. Die unterschiedliche Gewichtung der verschiedenen Verfahren und der unterschiedliche Aufwand, der in den verschiedenen Verfahren vom Anwalt zu erbringen ist, erfordern allerdings nach wie vor, dass diese Gebührentypen für einige Verfahren in unterschiedlicher Höhe entstehen.

In Teil 3 Abschnitt 1 VV RVG-E soll zunächst der Standardfall geregelt werden. Danach soll der Rechtsanwalt eine Verfahrensgebühr von 1,3 und eine Terminsgebühr von 1,2 erhalten. Ausnahmen werden auf das Notwendigste reduziert. Abschnitt 2 enthält die gleiche Gebührenstruktur für die Rechtsmittelverfahren, allerdings mit erhöhten Verfahrensgebühren. Damit soll § 11 Abs. 1 Satz 4 bis 6 BRAGO in modifizierter Form übernommen werden. In den Abschnitten 3 und 4 werden besondere Gebührensätze für bestimmte Verfahren vorgesehen, für die die standardmäßige Gebührenhöhe nicht sachgerecht wäre.

Für alle Beratungstätigkeiten sollen zum 1. Juli 2006 (vgl. Artikel 5) die Gebührenvorschriften entfallen. In diesen Fällen soll der Rechtsanwalt dann auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. Wenn keine Gebührenvereinbarung getroffen worden ist, soll die Gebühr höchstens 250 Euro betragen. Die Erstberatungsgebühr soll im Grundsatz beibehalten werden.

Diesem Vorschlag liegen folgende Überlegungen zugrunde:

- Vom Gesetzgeber sollte nicht mehr reguliert werden, als im Hinblick auf die Prozesskostenerstattung und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäß funktionierenden Rechtspflege erforderlich ist.
- Es soll für den Auftraggeber (nicht zuletzt den Verbraucher) transparent sein, was er dem Anwalt für dessen Tätigkeit schuldet.
- Ist eine solche Vereinbarung getroffen, so kann es nicht zu möglicherweise vor den Gerichten durchzuführenden Streitigkeiten über die Höhe der angemessenen Gebühr kommen.
- Im außergerichtlichen Bereich nehmen Vereinbarungen ohnehin zu.

Die Vereinbarung der Gebühren ist dazu geeignet, späteren Streit über deren Höhe zu vermeiden und wirkt deshalb justizentlastend. Sie ermöglicht eine auf den Einzelfall zugeschnittene Gestaltung der Gebühren. Die Regelung ist ein Appell an den Anwalt, der dazu führen soll, dass Gebührenvereinbarungen in diesem Bereich zur Regel werden. Für den Anwalt soll die Regelung den Einstieg zu einem Gespräch über die Gebührenvereinbarung erleichtern.

5. Förderung der außergerichtlichen Erledigung

In diesem Zusammenhang ist zunächst die Einigungsgebühr in Nummer 1000 VV RVG-E zu nennen. Diese Gebühr soll ihrer Bedeutung entsprechend als erste Nummer in das Vergütungsverzeichnis eingestellt werden. Die Einigungsgebühr soll die geltende Vergleichsgebühr ersetzen und diese gleichzeitig inhaltlich erweitern. Während die Vergleichsgebühr (§ 23 BRAGO) durch Verweisung auf § 779 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ein gegenseitiges Nachgeben voraussetzt, soll die Einigungsgebühr jegliche vertragliche Beilegung eines Streits honorieren. Einzige Ausnahme soll sein, dass in dem Vertrag ein Anspruch vollständig anerkannt oder auf einen Anspruch vollständig verzichtet wird. Diese Einschränkung soll einem Missbrauch entgegenwirken. Durch den Wegfall der Voraussetzung des gegenseitigen Nachgebens soll der Streit darüber vermieden werden, welche Abreden als Nachgeben zu bewerten sind.

Die außergerichtliche Streiterledigung soll ferner dadurch gefördert werden, dass die Terminsgebühr auch dann anfallen soll, wenn der Rechtsanwalt nach Erteilung eines Klageauftrags an einer auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechung mitwirkt.

Die Bedeutung aller auf eine außergerichtliche Erledigung gerichteten Tätigkeiten des Anwalts soll schließlich dadurch unterstrichen werden, dass in § 34 des Entwurfs die Tätigkeit als Mediator ausdrücklich genannt wird.

Der Vermeidung gerichtlicher Verfahren oder ihrer Vereinfachung dient auch die bereits unter Nummer 3 dargestellte Verbesserung der Verteidigergebühren für das Ermittlungsverfahren.

6. Gebühren in Familiensachen

Die Gebühren in Scheidungssachen sind in der Vergangenheit immer wieder als zu hoch kritisiert worden. Der Bundesrat hat diese Auffassung bereits in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen im Jahre 1986 zum Ausdruck gebracht (Bundestagsdrucksache 10/5113, S. 44). Nach dem eingangs erwähnten Forschungsbericht „Das Zeitbudget der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Scheidungs- und Folgesachen“ von Prof. Dr. Hommerich hat der durchschnittliche Zeitaufwand für die Scheidung ohne die Folgesachen 129 Minuten betragen. Da die Justizstatistik die Scheidungssachen nur mit dem Versorgungsausgleich gemeinsam erfasst, muss für eine Überprüfung der Gebührenhöhe der für den Versorgungsausgleich erbrachte durchschnittliche Zeitaufwand von 51 Minuten hinzugerechnet werden. Hierbei muss noch der Zeitaufwand für die Vorfeldberatung eingerechnet werden, die nach dem Forschungsbericht 146 Minuten betragen hat. In dem für die Vorfeldberatung ermittelten Zeitaufwand sind jedoch auch die sonstigen Folgesachen enthalten, die wohl einen nicht unerheblichen Teil des insoweit angefallenen Zeitaufwands beanspruchen. Im Ergebnis lässt sich jedoch feststellen, dass der durchschnittliche Zeitaufwand für die Scheidung einschließlich Versorgungsausgleich und dazugehörender Vorfeldberatung in einer Größenordnung von etwa 4 Stunden liegen dürfte. Will man die nach geltendem Recht anfallenden Gebühren in diesem Bereich in eine Relation zu dem Zeitaufwand setzen, kommt ein Vergleich mit den Gebühren in Betracht, die aus dem nach der Justizstatistik von 1998 ermittelten durchschnittlichen Streitwert in Höhe von rund 7 700 Euro anfallen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass dieser Wert ausschließlich aus solchen Verfahren ermittelt worden ist, in denen keine weiteren Folgesachen anhängig waren. Aus dem genannten Streitwert entstehen nach geltendem Recht drei Gebühren (Prozess-, Verhandlungs-/Erörterungs- und Beweisgebühr) in Höhe von jeweils 412 Euro (= 1 236 Euro). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei Prozesskostenhilfe (immerhin ca. 39 % der Fälle) Gebühren nur in einer Höhe von insgesamt 702 Euro entstehen, was einem Stundenbetrag von ca. 175,50 Euro entspricht. Betrachtet man entsprechend die Scheidungssachen, mit denen weitere Folgesachen verbunden waren, liegt der Zeitaufwand des Anwalts bereits bei mehr als 7 Stunden. Der durchschnittliche Streitwert in diesen Verfahren beträgt rund 10 800 Euro. Drei Gebühren aus diesem Wert betragen 1 578 Euro, bei Prozesskostenhilfe 738 Euro. Dies entspricht für jede Stunde einer Gebühr von 225 Euro bzw. 105,42 Euro (PKH). Da nicht in allen Folgesachen eine Beweisgebühr anfällt, dürfte das tatsächliche Entgelt für eine Stunde noch etwas niedriger liegen.

Bei den aus dem Untersuchungsergebnis zu ziehenden Konsequenzen muss mit Bedacht vorgegangen werden, weil zahlreiche Kanzleien ihr Schwergewicht auf Familiensachen gelegt haben. Die mit dem Entwurf des RVG vorgeschlagene neue Gebührenstruktur (Verfahrensgebühr von 1,3 und Terminsgebühr von 1,2) führt in diesem Bereich zu einer Gebührenreduzierung. Für die betroffenen Anwälte wird eine weitgehende Kompensierung der hierdurch bedingten Einnahmeausfälle im Wesentlichen durch zwei Änderungen erreicht:

a) Änderung der Anrechnungsvorschriften bei Übergang von der vorgerichtlichen Vertretung zum gerichtlichen Verfahren und

b) Erhöhung im Bereich der isolierten Verfahren.

Die Zusammenfassung der derzeitigen Geschäftsgebühr und der Besprechungsgebühr (§ 118 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BRAGO) für die vorgerichtliche Vertretung zu einer Gebühr mit einem Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5 macht eine Änderung der Anrechnungsvorschriften erforderlich. Während nach geltendem Recht die Geschäftsgebühr vollständig auf die Prozessgebühr anzurechnen ist (§ 118 Abs. 2 Satz 1 BRAGO), soll sie künftig nur noch zur Hälfte, höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 auf die Verfahrensgebühr angerechnet werden (vgl. Teil 3 Vorbemerkung 3 VV RVG-E). Dies hat für den Rechtsanwalt um so günstigere Auswirkungen, je aufwändiger seine vorgerichtliche Tätigkeit ist. Da in Familiensachen der Zeitaufwand im vorgerichtlichen Bereich häufig sehr hoch ist, wird es in diesen Fällen zu einer spürbaren Verbesserung der Vergütung für die außergerichtliche Tätigkeit kommen.

Bei der Überprüfung der Gebühren musste auch das Verhältnis des Zeitaufwands für Folgesachen zu dem Zeitaufwand für isolierte Verfahren berücksichtigt werden. Der in der Untersuchung ermittelte durchschnittliche Zeitaufwand stellt sich wie folgt dar:

| | Scheidung mit Folgesachen | Isolierte Familiensachen |
|---|---|---|
| Scheidung | 129 min | |
| Versorgungsausgleich | 51 min | |
| Unterhalt | 120 min | 231 min |
| Sorge- und Umgangsrecht | 93 min | 195 min |
| Güterrecht | 157 min | 182 min |
| Ehewohnung und Hausrat | 64 min | 94 min |
| Folgesachen insgesamt | 159 min | |
| Vorfeldberatung | 146 min | |
| *Gesamtaufwand* | 434 min | |

Die Übersicht zeigt, dass der Zeitaufwand bei den isolierten Familiensachen deutlich über dem Zeitaufwand der entsprechenden Folgesache liegt. Zum Teil erfordern die isolierten Familiensachen sogar den doppelten Zeitaufwand. Bei den isolierten Familiensachen, in denen sich das Verfahren nach der ZPO richtet (Unterhalt, Güterrecht) wird schon nach geltendem Recht eine angemessene Honorierung dadurch

erreicht, dass durch den Wegfall der bei Folgesachen vorzunehmenden Wertaddition und damit der Degressionswirkung der Gebührentabelle höhere Gebühren anfallen. Der Wegfall der Degressionswirkung macht sich bei den sonstigen Familiensachen zwar auch bemerkbar, allerdings fallen in den Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) Gebühren mit niedrigeren Gebührensätzen an, denen jedoch zum Teil ein höherer Wert zugrunde zu legen ist. In isolierten Verfahren zum Sorge- und Umgangsrecht erhält der Rechtsanwalt die Gebühren nach § 118 BRAGO. Danach entsteht jeweils eine Gebühr von 5/10 bis 10/10 als Geschäfts-, Verhandlungs- und – sofern Beweis erhoben wird – als Beweisgebühr. Im Regelfall wird in der Praxis die Mittelgebühr von 7,5/10 zugrunde gelegt. Der Gegenstandswert beträgt in der Regel 3 000 Euro (§ 30 KostO). Unter Berücksichtigung von drei 7,5/10-Gebühren erhält der Rechtsanwalt in einem solchen Verfahren 425,25 Euro. Bei dem erforderlichen Zeitaufwand von durchschnittlich mehr als drei Stunden beträgt das Entgelt für jede Stunde rund 130 Euro, mithin deutlich weniger als im Scheidungsverfahren. In Verfahren nach der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats vom 21. Oktober 1944 (RGBl. I S. 256) erhält der Rechtsanwalt die Gebühren nach den gleichen Grundsätzen wie in ZPO-Verfahren, allerdings nur zur Hälfte (§ 63 Abs. 3 BRAGO).

Nach der vorgeschlagenen neuen Gebührenstruktur soll der Rechtsanwalt auch in diesen Verfahren die allgemein üblichen Gebühren (Verfahrensgebühr 1,3 und Terminsgebühr 1,2) erhalten. Dies führt in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren zu Einnahmeverbesserungen von fast 90 %. In Hausratssachen erhöhen sich die Gebühren von 15/10 (einschließlich Beweisgebühr) auf 2,5.

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass es gerechtfertigt ist, wenn für einstweilige Anordnungen besondere Gebühren anfallen. Der durchschnittliche Zeitaufwand ist zum Teil beträchtlich:

| | |
|---|---|
| Unterhalt | 125 min |
| Sorge- und Umgangsrecht | 177 min |
| Wohnung und Hausrat | 88 min |

Für die Justizhaushalte der Länder führen die in Familiensachen vorgeschlagenen Änderungen zu Einsparungen, weil die Gebühren in Ehesachen durch den Wegfall der Anhörungsgebühr reduziert werden. Diese Einsparungen werden durch die Verbesserung der Vergütung in selbstständigen Familiensachen nur zum Teil aufgezehrt. Die Änderung der Vorschriften über die Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr hat auf die Justizhaushalte der Länder keine Auswirkung.

7. Anpassung der Gebührenhöhe an die wirtschaftliche Entwicklung

Der Bemessung der Gebühren sind folgende Überlegungen zugrunde gelegt worden:

- Ziel der Gebührenanpassung insgesamt soll die Angleichung der Einnahmen an die Einkommensentwicklung in anderen Bereichen sein.
- Die aufgrund der Preisentwicklung über höhere Streitwerte in einer Größenordnung von 15 % gestiegenen Gebühreneinnahmen sind zu berücksichtigen.
- Der Schwerpunkt der Einnahmeverbesserung soll – wie dargelegt – im Bereich des Strafverfahrens liegen; in diesem Bereich soll die Anpassung mit rund 30 % deutlich höher ausfallen als in anderen Tätigkeitsbereichen.

Die vorgeschlagenen strukturellen Änderungen sollen zu einer angemessenen Verbesserung der Einnahmen der Anwaltschaft führen.

Neben den vorstehend unter Nummer 3 dargestellten Auswirkungen in Straf- und Bußgeldsachen und den unter Nummer 6 dargestellten Auswirkungen in Familiensachen wirken sich die Änderungen in den für den Umsatz der Anwaltschaft bedeutsamsten Bereichen wie folgt aus:

a) Zivilrechtsfälle

| *Außergerichtliche Vertretung und Erledigung mit Güteverfahren nach § 15a EGZPO* | | | |
|---|---|---|---|
| derzeit | | künftig | |
| Besprechung in 50 % | 1,125 | voraussichtlich | 1,3 |
| Anrechnung Geschäftsgebühr | – 0,75 | Anrechnung Geschäftsgebühr zu 1/2 | – 0,65 |
| *Zwischensumme* | *0,375* | *Zwischensumme* | *0,65* |
| Gebühr § 65 BRAGO | 1,00 | Nummer 2403 | 1,50 |
| *Summe* | *1,375* | *Summe* | *2,15* |
| | | Veränderung | 56 % |

Die Erhöhung in der ersten Zeile ist bedingt durch den erweiterten Rahmen für umfangreiche oder schwierige Tätigkeiten.

| *Außergerichtliche Vertretung und Erledigung ohne Güteverfahren nach § 15a EGZPO* | | | |
|---|---|---|---|
| derzeit | | künftig | |
| Besprechung und/oder umfangreichere Tätigkeit in 50 % der Fälle | 1,125 | voraussichtlich +15,5 % | 1,3 |

Konkrete Erkenntnisse über den Anteil der Fälle mit Besprechung und/oder einer umfangreicheren Tätigkeit liegen nicht vor. Es wird angenommen, dass dieser Anteil bei 50 % liegt. Der vergrößerte Rahmen nach neuem Recht dürfte demnach zu einer Verteuerung von 15,5 % führen.

*Mahnverfahren*

In diesem Bereich ergeben sich keine Veränderungen gegenüber dem geltenden Recht.

*Sonstige gerichtliche Erledigung*

Durch die Änderung der Anrechnungsvorschriften verbleibt dem Rechtsanwalt beim Übergang in das gericht-

liche Verfahren im Schnitt 0,275 einer Gebühr mehr als nach geltendem Recht. Es wird angenommen, dass in etwa 50 % der zivilgerichtlichen Verfahren eine außergerichtliche Tätigkeit und/oder ein selbstständiges Beweisverfahren vorausgehen. Für die Berechnung der Auswirkungen der neuen Gebührenstruktur wurde daher in allen erstinstanzlichen Verfahren die Verfahrensgebühr um einen Gebührensatz von 0,13 erhöht. Mit Hilfe des statistischen Informationssystems JUSTIS wurden die Fälle anwaltlicher Vertretung in sämtlichen zivilgerichtlichen Verfahren des Jahres 1998 (die aktuelleren Daten sind aus technischen Gründen derzeit nicht auswertbar) – jeweils getrennt nach Streitwertstufen – den Fallkonstellationen zugeordnet, die nach geltendem Recht zu einem anderen Gebührenaufkommen führen. Das durch Addition der Gebühren aller Einzelfälle ermittelte Gesamtgebührenaufkommen wurde mit dem Gebührenaufkommen verglichen, das in denselben Fällen bei Anwendung des vorgeschlagenen Gebührenrechts angefallen wäre. Danach sind für den Bereich des zivilgerichtlichen Verfahrens Mehreinnahmen in Höhe von 17 % zu erwarten.

b) Arbeitsrechtsfälle

*Außergerichtliche Vertretung und Erledigung*

Da Besprechungen mit dem Gegner nicht so häufig anfallen dürften, erhält der Rechtsanwalt nach der BRAGO maximal eine 10/10-Gebühr (§ 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO); nach Nummer 2400 VV RVG-E wird er in der Regel eine Gebühr von 1,3 ansetzen können.

*Gerichtliche Erledigung*

Mangels anderer Erkenntnisse wird unterstellt, dass sich die neue Gebührenstruktur etwa wie in Zivilsachen auswirken wird (+17 %).

c) Verwaltungsrechtsfälle (ohne Sozialrechtsfälle mit Rahmengebühren)

*Verwaltungsverfahren*

Es wird davon ausgegangen, dass die Auswirkungen mit denen bei der außergerichtlichen Vertretung und Erledigung ohne Güteverfahren nach § 15a EGZPO in Zivilsachen vergleichbar sind (+15,5 %).

*Vorverfahren*

Ist der Rechtsanwalt nur im Vorverfahren tätig, dürften sich die Gebühren ebenfalls in einer Größenordnung von 15,5 % erhöhen. War der Anwalt aber bereits im Verwaltungsverfahren tätig, ergibt sich folgende Berechnung:

| derzeit | | künftig | |
|---|---|---|---|
| Verwaltungsverfahren | 1,125 | geschätzt wie vor | 1,3 |
| Gebühr erhöht sich um | 0,375 | Nummer 2401 | 0,7 |
| *Summe* | *1,50* | *Summe* | *2,0* |
| | | Veränderung | 33 % |

Unterstellt, der Anwalt war in der Hälfte der Fälle sowohl im Verwaltungs- als auch im Vorverfahren tätig, ergibt sich eine durchschnittliche Erhöhung in einer Größenordnung von 25 %.

*Gerichtliche Verfahren*

Mangels anderer Erkenntnisse wird unterstellt, dass sich die neue Gebührenstruktur etwa wie in Zivilsachen auswirken wird (+17 %).

**IV. Wegfall des auf die Gebühren und Entschädigungssätze zu gewährenden Abschlags in den neuen Ländern**

Nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages sind die Kostengesetze in den neuen Ländern und im Ostteil Berlins mit der Maßgabe in Kraft getreten, dass die Gebühren und Entschädigungssätze unter bestimmten Voraussetzungen um 20 % zu ermäßigen sind. Mit der Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 604) wurde der Ermäßigungssatz zum 1. Juli 1996 auf 10 % herabgesetzt. Durch das Ermäßigungssatz-Aufhebungsgesetz Berlin vom 22. Februar 2002 (BGBl. I S. 981) wurde der Abschlag für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, aufgehoben.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens in der letzten Wahlperiode über das Ermäßigungssatz-Aufhebungsgesetz Berlin hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages die Bundesregierung gebeten, gemeinsam mit den betroffenen Ländern zu prüfen, „ob im Zuge der Strukturreform der Rechtsanwaltsgebühren eine (stufenweise) Aufhebung der im Einigungsvertrag für die Justizkosten und Rechtsanwaltsgebühren vorgesehenen Ermäßigungssätze erfolgen kann“. Die Konferenz der Justizministerinnen und -minister hat im November 2002 gefordert, den Abschlag im Zusammenhang mit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wegfallen zu lassen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 28. Januar 2003 (NJW 2003, 737-739) zur Anwendung der Abschlagsregelung auf die Rechtsanwaltsgebühren festgestellt, dass Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 26 Buchstabe a Satz 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit § 1 der Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar ist und nur noch bis zum 31. Dezember 2003 angewendet werden darf. Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erfordert eine Entscheidung des Gesetzgebers über das weitere Schicksal der Abschlagsregelung.

Da eine Korrektur beschränkt auf das anwaltliche Vergütungsrecht nicht sachgerecht erscheint, wird nunmehr vorgeschlagen, die in den Artikeln 1 bis 3 enthaltenen Gesetze (Gerichtskostengesetz, Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) nunmehr ohne eine Übernahme der derzeitigen Abschlagsregelungen in Kraft treten zu lassen. Ferner soll durch Artikel 4 Abs. 29 Nr. 19 angeordnet werden, dass die entsprechende Maßgabe für die Kostenordnung nicht mehr angewendet werden soll. Durch die in Artikel 4 Abs. 30 Nr. 1 vorgesehene Aufhebung des § 20 GvKostG soll erreicht werden, dass die darin enthaltene Abschlagsregelung für das Gerichtsvollzieherkostengesetz wegfällt. Die für das Gerichtskostengesetz geltende Maßgabe in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 19 Buchstabe b des Einigungsvertrages, nach der in den neuen Ländern in bestimmten Fällen ein geringerer Streitwert festgesetzt werden kann, besitzt in der gerichtlichen Praxis nur eine äußerst geringe Bedeutung.

Sie soll daher ebenfalls nicht für das neue Gerichtskostengesetz übernommen werden.

**V. Kosten**

Das Gerichtskostengesetz, das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz und das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz wirken sich auf die Haushalte der Länder jährlich voraussichtlich wie folgt aus:

A. Mehreinnahmen
- Gerichtskostengesetz ca. 111 Mio. Euro

B. Mehrausgaben
- Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz ca. 77 Mio. Euro
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
  - Mehrausgaben für Beratungshilfe ca. 7 Mio. Euro
  - Minderausgaben für Prozesskostenhilfe ca. –8 Mio. Euro
  - Mehrausgaben für Pflichtverteidiger und in Strafverfahren beigeordnete Rechtsanwälte ca. 24 Mio. Euro
  - Mehrausgaben nach Freispruch und Einstellung des Verfahrens ca. 6 Mio. Euro
- Mehrausgaben für Vormünder und Betreuer (§§ 1835 ff., 1908i BGB) ca. 1 Mio. Euro

Mehrausgaben insgesamt ca. 107 Mio. Euro

C. Insgesamt entstehen für die Haushalte der Länder folgende Mehreinnahmen:
- Mehreinnahmen ca. 111 Mio. Euro
- Mehrausgaben ca. –107 Mio. Euro
- **Mehreinnahmen der Länderhaushalte ca. 4 Mio. Euro**

D. **Mehreinnahmen der neuen Länder** (neben den vorgenannten Mehreinnahmen) durch Wegfall des Abschlags nach dem Einigungsvertrag nach Abzug der Mehrausgaben für Rechtsanwaltsgebühren, Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter und Aufwendungen im Rahmen der Betreuungen ca. **24 Mio. Euro**

Für den Bund führen die Änderungen des Gerichtskostengesetzes zu Mehreinnahmen in Höhe von 2 Mio. Euro. Dem stehen unmittelbare Mehrbelastungen von gut 1 Mio. Euro gegenüber. Für den Bund, die Länder, die Gemeinden und die Sozialversicherungsträger steigen die Kosten für die Inanspruchnahme von anwaltlichen Dienstleistungen je nach Art und Umfang der Inanspruchnahme.

Der Entwurf wirkt sich auf die Kosten der Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entsprechend dem Umfang der Inanspruchnahme von Gerichten und anwaltlichen Dienstleistungen aus. Im Bereich der nichtforensischen Tätigkeit von Rechtsanwälten hängt die Auswirkung auch davon ab, in welchem Ausmaß von der Möglichkeit der Gebührenvereinbarung Gebrauch gemacht wird. In einigen Bereichen tritt keine Verteuerung ein oder es ist mit einem Sinken der Preise zu rechnen. Die Verteuerung der Leistungen von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern wirkt sich ebenfalls nur in dem Umfang aus, in dem solche Personen in gerichtlichen Verfahren herangezogen werden. Tendenziell sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten, vor allem im Bereich der Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherer; die Auswirkungen können aber nicht quantifiziert werden. Die Änderungen der Gebühren, Vergütungen und Entschädigungen wirken sich bei den Versicherern nur zum Teil aus, weil diese nur in einem Teil der von den Änderungen betroffenen Fälle Leistungen erbringen. Ferner ist die Anzahl der Versicherungsfälle je nach Art der Verfahren sehr unterschiedlich.

Eine Prüfung, ob die dargestellten Auswirkungen tatsächlich eingetreten sind, ist nur sehr eingeschränkt möglich, weil die den Berechnungen zugrunde liegenden Zahlen zum Teil auf Schätzungen basieren. Gleichwohl soll zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Neuregelungen durch eine Umfrage bei den Ländern ermittelt werden, ob die vorausberechneten Auswirkungen des Entwurfs eingetreten sind. Ferner soll durch einen Erfahrungsaustausch festgestellt werden, ob die Neuregelungen zu Schwierigkeiten in der Praxis geführt haben werden. Die Gesamtauswirkung auf die betroffenen Berufsgruppen ist nicht überprüfbar, da entsprechendes Material nicht zur Verfügung steht.

## Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Artikel 1 (Gerichtskostengesetz)

#### Zu Abschnitt 1

In diesen Abschnitt sollen solche Vorschriften eingestellt werden, die für alle bzw. sehr viele Verfahrensarten Bedeutung haben. Ein Großteil der Regelungen in Abschnitt 1 des geltenden GKG soll in andere Abschnitte übernommen werden.

#### Zu § 1

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 1 GKG. Um die Lesbarkeit der Vorschrift zu verbessern, sollen die einzelnen Verfahren, auf die das Gesetz Anwendung finden soll, aufgezählt werden.

Die arbeitsgerichtlichen Wert- und Kostenvorschriften sollen, um das Gerichtskostenrecht übersichtlicher zu gestalten, in das GKG eingestellt werden. Auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung zum Gerichtskostengesetz wird Bezug genommen.

#### Zu § 2

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 2 GKG. Der neue Absatz 2 entspricht § 12 Abs. 5 ArbGG, ergänzt um die einschlägigen Vorschriften der Insolvenzordnung (InsO).

#### Zu § 3

Die Vorschrift entspricht § 11 Abs. 1 und 2 Satz 1 GKG. Im Übrigen sind die Regelungen des § 11 GKG in § 34 GKG-E eingestellt.

**Zu § 4**

Die Vorschrift entspricht § 9 GKG.

**Zu § 5**

Die Vorschrift entspricht § 10 GKG. In Absatz 2 Satz 3 soll jedoch statt der „Erinnerung und der Beschwerde“ allgemein der „Rechtsbehelf“ treten, damit klar ist, dass auch die Einlegung der weiteren Beschwerde die Verjährung hemmt.

**Zu Abschnitt 2**

Dieser Abschnitt soll sämtliche Vorschriften, die die Fälligkeit der Gebühren und Auslagen regeln, zusammenfassen.

**Zu § 6**

Die Vorschrift übernimmt in ihre Absätze 1 und 3 inhaltlich die Regelungen des § 61 GKG. Die frühzeitige Fälligkeit der Verfahrensgebühr wird nunmehr auch für die Prozessverfahren vor den Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit vorgeschlagen. Welche Verfahren unter diese Regelung fallen, ergibt sich aus der Struktur des Kostenverzeichnisses. Für Folgesachen einer Scheidungs- oder Lebenspartnerschaftssache ist nunmehr in Absatz 2 vorgesehen, dass die Gebühren nicht bei Antragstellung, sondern erst beim Abschluss des Verfahrens fällig werden (§ 9 GKG-E). Dies entspricht der derzeitigen Praxis, da die Kostenverfügung (KostVfg) eine von § 61 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a GKG abweichende Regelung im Verwaltungswege für alle Folgesachen trifft (§ 14 VI KostVfg). Der neue Absatz 4 entspricht § 12 Abs. 4 Satz 1 ArbGG.

**Zu § 7**

Die Vorschrift entspricht § 62 GKG.

**Zu § 8**

Die Vorschrift entspricht § 63 Abs. 2 GKG.

**Zu § 9**

Absatz 1 entspricht § 63 Abs. 1 GKG; Absatz 2 entspricht § 64 Abs. 1 Satz 1 GKG.

**Zu Abschnitt 3**

In diesem Abschnitt sollen die Vorschriften, die Bestimmungen über Vorauszahlungspflichten und Vorschüsse enthalten, zusammengefasst werden.

**Zu § 10**

Die Vorschrift entspricht § 3 GKG.

**Zu § 11**

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 12 Abs. 4 Satz 2 ArbGG, nach der in Verfahren vor Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit keine Vorauszahlungen auf Gerichtskosten erhoben werden.

**Zu § 12**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 65 GKG, wurde jedoch redaktionell überarbeitet. § 65 Abs. 6 GKG soll als eigenständige Vorschrift eingestellt werden (vgl. Begründung zu § 13 GKG-E).

**Zu § 13**

Die Vorschrift soll die Regelung des § 65 Abs. 6 GKG übernehmen. Sie betrifft ausschließlich das Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung, während im Übrigen in § 65 GKG nur Verfahren nach der Zivilprozessordnung geregelt sind. Die Einstellung als eigenständige Vorschrift soll lediglich der besseren Übersichtlichkeit dienen.

**Zu § 14**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend § 65 Abs. 7 GKG. Im Mahnverfahren sind Ausnahmen von der Abhängigmachung derzeit nur zulässig, wenn dem Antragsteller entweder Prozesskostenhilfe bewilligt oder er gebührenbefreit ist. Zur Vereinheitlichung der Regelung sollen die beiden anderen in der Vorschrift genannten Ermäßigungstatbestände künftig auch im Mahnverfahren Anwendung finden. Eine Befreiung von der Abhängigmachung aufgrund der unter Nummer 3 genannten Ausnahmetatbestände wird in der Praxis bereits im Klageverfahren nur in Einzelfällen geltend gemacht. Eine größere Zahl von Anwendungsfällen ist daher auch im Mahnverfahren nicht zu erwarten. Zudem erscheint es sachgerecht, dem Gläubiger, dem eine Verzögerung des Verfahrens einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde, das Mahnverfahren zu eröffnen und ihn nicht auf den Klageweg zu verweisen, der in der Regel wesentlich mehr Zeit in Anspruch nimmt.

**Zu § 15**

Die Vorschrift entspricht § 66 GKG.

**Zu § 16**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 67 GKG. Er soll redaktionell nur an die geänderten Gebührenvorschriften (vgl. Nummern 3310 ff. KV GKG-E) angepasst werden. Privatkläger und Nebenkläger sollen grundsätzlich die vergleichbaren Gebühren als Vorschuss zahlen, die bereits im geltenden Recht vorgesehen sind. Um die Anwendung zu erleichtern, sind die betreffenden Gebühren nunmehr genauer bezeichnet.

**Zu § 17**

Die Vorschrift entspricht § 68 und § 64 Abs. 2 GKG.

**Zu § 18**

Die Vorschrift entspricht § 69 GKG.

**Zu Abschnitt 4**

**Zu § 19**

Die Vorschrift übernimmt weitgehend die Regelungen des § 4 sowie des § 64 Abs. 1 Satz 2 GKG. Nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 soll in Verfahren, in denen sowohl nach Jugend- als auch nach Erwachsenenstrafrecht abgeurteilt wird, für den Kostenansatz ausschließlich der Kostenbeamte der Staatsanwaltschaft zuständig sein. Durch die vorgeschlagene Konzentration der Zuständigkeit soll künftig vermieden werden, dass

sich zwei Kostenbeamte – mit nicht selten erheblichem Arbeitsaufwand für die Durchsicht umfangreicher Akten – mit der Angelegenheit befassen müssen.

**Zu § 20**

Die Vorschrift entspricht § 7 GKG.

**Zu § 21**

Die Vorschrift entspricht § 8 GKG.

**Zu Abschnitt 5**

**Zu § 22**

Absatz 1 Satz 1 und 3 der Vorschrift entspricht § 49 GKG. Satz 2 ist neu aufgenommen worden, um die Frage zu klären, wer als Antragsteller für die Gebühr für den Abschluss eines Mehrvergleichs haftet. Es wird vorgeschlagen, dass jeder, der an dem Abschluss des Vergleichs beteiligt ist, auch für die Gebühr haftet.

Absatz 2 sieht eine besondere Regelung für Verfahren vor den Arbeitsgerichten vor. Die Antragstellerhaftung soll demnach nicht zum Tragen kommen, wenn ein Entscheidungs- oder Übernahmeschuldner vorhanden ist. Weiter kann der Antragsteller nicht als Kostenschuldner herangezogen werden, wenn ein Entscheidungs- oder Übernahmeschuldner nach Zurückweisung des Verfahrens aus der Rechtsmittelinstanz noch nicht feststeht. Etwas anderes soll nur gelten, wenn die Parteien das Verfahren länger als sechs Monate nicht betreiben oder das Verfahren länger als sechs Monate ruht. Dies entspricht der Regelung in § 12 Abs. 4 Satz 4 und 5 ArbGG.

**Zu § 23**

Die Vorschrift entspricht § 50 GKG.

**Zu § 24**

Die Vorschrift entspricht § 51 GKG.

**Zu § 25**

Die Vorschrift entspricht § 52 GKG.

**Zu § 26**

Die Vorschrift entspricht § 53 GKG.

**Zu § 27**

Die Vorschrift entspricht § 55 GKG.

**Zu § 28**

Die Vorschrift entspricht § 56 GKG.

**Zu § 29**

Die Vorschrift entspricht § 54 GKG.

**Zu § 30**

Die Vorschrift entspricht § 57 GKG.

**Zu § 31**

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich die Regelungen des § 58 GKG.

Das geltende Kostenrecht gibt dem Anwender keine Hinweise, wie zu verfahren ist, wenn mehrere an einem Verfahren Beteiligte jeweils nur für Teile der Kosten als Antragsteller haften. Daher soll mit dem einzufügenden Absatz 2 Satz 2 klargestellt werden, dass eine Zweitschuldnerhaftung nur für den Betrag besteht, um den die Antragstellerhaftung die Entscheidungshaftung übersteigt. Eine Unterscheidung nach den Gegenständen, auf die sich die Antragstellerhaftung bezieht, soll nicht erfolgen. Diese Berechnungsweise entspricht der für das geltende Recht in der Literatur vertretenen Auffassung (Oestreich/Winter/Hellstab, Rnr. 22 f. zu § 49 GKG).

Zur Gleichstellung aller Prozesskostenhilfeparteien unabhängig von ihrer prozessualen Stellung hält das Bundesverfassungsgericht es für geboten, § 58 Abs. 2 Satz 2 des geltenden GKG so auszulegen, dass der dort enthaltene Haftungsausschluss sämtliche Gerichtskosten, d. h. auch schon gezahlte Gerichtskostenvorschüsse umfasst (BVerfG MDR 1999, 1089, 1090). Durch die vorgesehene Regelung in Absatz 3 Halbsatz 2 soll eine gesetzliche Klarstellung im Sinne der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung erfolgen. Soweit der Partei, die für die Gerichtskosten als Entscheidungsschuldnerin haftet, Prozesskostenhilfe bewilligt oder ein Betrag für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt worden ist, sollen einem anderen Kostenschuldner die von ihm bereits erhobenen Gerichtskosten zurückgezahlt werden. Hierdurch soll vermieden werden, dass die Prozesskostenhilfepartei durch einen gegnerischen Kostenerstattungsanspruch über den in § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bezeichneten Umfang hinaus mit Gerichtskosten belastet wird. Die Rückzahlungspflicht soll auf die Fälle beschränkt werden, in denen die Kostentragungslast auf einer eine Manipulation durch die Verfahrensbeteiligten ausschließenden gerichtlichen Entscheidung beruht. Eine Ausdehnung auch auf Fälle, in denen die Prozesskostenhilfepartei die Gerichtskostenhaftung im Rahmen eines Vergleichs übernimmt (§ 29 Nr. 2 GKG-E), soll nicht vorgesehen werden. Die Haftung beruht in diesen Fällen auf einer privatautonomen Entscheidung zum Abschluss eines Prozessvergleichs. Auch wenn sich die Kostenregelung möglicherweise an dem verhältnismäßigen Obsiegen und Unterliegen nach dem Erkenntnisstand des Gerichts zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses orientiert, handelt es sich bei einer derartigen Kostenübernahme qualitativ um etwas anderes als eine gerichtliche Kostenentscheidung, die die Prozessparteien nicht beeinflussen können. Diese Abgrenzung hält auch das Bundesverfassungsgericht für sachgerecht (BVerfGE 51, 295 ff.; BVerfG MDR 2000, 1157).

**Zu § 32**

Die Vorschrift entspricht § 59 GKG.

**Zu § 33**

Die Vorschrift entspricht § 60 GKG.

**Zu Abschnitt 6**

**Zu § 34**

Die Gebührentabelle in Absatz 1 entspricht der Tabelle des § 11 Abs. 2 GKG.

*Absatz 2* entspricht § 11 Abs. 3 Satz 1 GKG, soll jedoch nur für Wertgebühren gelten. Die Rundungsvorschrift des § 11 Abs. 3 Satz 2 GKG ist entbehrlich, weil sich bei den neuen Gebührensätzen keine Bruchteile eines Cents ergeben können.

**Zu § 35**

Die Vorschrift entspricht § 27 GKG.

**Zu § 36**

Die Vorschrift entspricht § 21 GKG.

**Zu § 37**

Die Vorschrift entspricht § 33 GKG.

**Zu § 38**

Die Vorschrift entspricht § 34 Abs. 1 GKG.

**Zu Abschnitt 7**

**Zu Unterabschnitt 1**

**Zu § 39**

Absatz 1 soll zusätzlich aufgenommen werden. Die Grundregel, dass in demselben Verfahren und in demselben Rechtszug die Werte mehrerer Streitgegenstände zusammengerechnet werden, ergibt sich derzeit allein durch die Verweisung in § 12 Abs. 1 GKG auf Vorschriften der Zivilprozessordnung, hier auf § 5 Halbsatz 1 ZPO. Die Regelung soll in das GKG eingestellt werden, weil sie für alle Gerichtsbarkeiten gelten soll.

Durch Absatz 2 soll wie in den übrigen Kostengesetzen eine allgemeine Wertgrenze eingefügt werden. Nur so kann vermieden werden, dass bei hohen Streitwerten unverhältnismäßig hohe Gebühren entstehen. Das mit der Prozessführung verbundene Kostenrisiko wird für die Parteien in Verfahren mit hohen Streitwerten auf ein angemessenes Maß zurückgeführt.

**Zu § 40**

Die Vorschrift soll die Regelung des § 15 GKG übernehmen. Mit der vorgenommenen Änderung soll klargestellt werden, dass im Falle der Klageerweiterung für den zusätzlich eingeführten Streitgegenstand allein die erste sich hierauf beziehende Antragstellung maßgebend sein soll.

**Zu § 41**

Die Vorschrift entspricht § 16 GKG.

Absatz 1 Satz 2 ist zusätzlich aufgenommen worden. Damit soll klargestellt werden, dass Zahlungen für Nebenkosten, die dem Vermieter, Verpächter oder Überlasser zufließen, nur dann als Entgelt anzusehen sind, wenn er sie ebenso wie das Grundentgelt erkennbar als Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung erhält. Die Vereinbarung einer Pauschale ohne Verpflichtung, darüber eine gesonderte Abrechnung zu erstellen, weist deutlich auf den Entgeltcharakter dieser Nebenkosten hin. Auch Rechtsprechung und Literatur, die bei der Festsetzung des Streitwertes überwiegend die Nebenkosten nicht zum Entgelt zählen, befürworten für diesen Fall die Berücksichtigung einer solchen Nebenkostenpauschale (OLG Düsseldorf MDR 1992, 812 f.; Schneider/Herget, Streitwert-Kommentar für den Zivilprozess, 11. Aufl., Rnr. 3085 f. m. w. N.).

Mit der Neufassung von Absatz 5 soll eine Rechtsfrage gesetzlich geklärt werden, zu der seit Jahren von den Gerichten und in der Literatur konträre Auffassungen vertreten werden. Auf der Grundlage eines Wohnraummietverhältnisses kommt es nicht selten zu Klagen entweder des Mieters auf Instandsetzung seiner Wohnung bzw. auf ungestörte Gewährung des Mietgebrauchs im Wege einer Mängelbeseitigung oder des Vermieters auf Duldung der Durchführung von Modernisierungs- oder Erhaltungsmaßnahmen. In der gerichtlichen Praxis ist seit langem die Frage strittig, wie der Gebührenstreitwert dieser Klagen zu bemessen ist. Nach einer Ansicht ist vom monatlichen Mietminderungsbetrag auszugehen, der mit dem 3 1/2fachen Jahresbetrag anzusetzen sei. Eine andere Ansicht begrenzt dagegen den Streitwert auf höchstens den Jahresmietzins oder den 12fachen monatlichen Mietminderungsbetrag. Wieder eine andere Ansicht will die Mängelbeseitigungskosten als Streitwertbetrag ansehen, entweder in voller Höhe oder begrenzt auf höchstens den Jahresmietzins. Diesen von einander abweichenden Ansichten lagen bisher zwei unterschiedliche Ansätze zur Auslegung der §§ 3 und 9 ZPO bzw. § 16 GKG zu Grunde. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richten sich die Gerichtsgebühren gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 GKG nach dem für die Zulässigkeit des Prozessgerichts oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels maßgeblichen Wert des Streitgegenstandes, soweit nichts anderes bestimmt ist. Deshalb findet derzeit § 3 ZPO Anwendung, wonach der Wert des Streitgegenstandes von dem Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt wird. Nach überwiegender Ansicht soll bei Instandsetzungsklagen im Rahmen des freien Ermessens der Gedanke des § 9 Satz 1 ZPO zur Anwendung gebracht werden, wonach der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen nach dem 3 1/2fachen Wert des einjährigen Bezugs berechnet wird. Nach der konträren Rechtsansicht ist der Streitwert durch die Anwendung des sich aus § 16 Abs. 1 GKG ergebenden Rechtsgedankens auf einen einfachen Jahresbetrag zu begrenzen.

Mit der vorgeschlagenen Regelung entfiele dieser Streit um die Frage der zutreffenden Rechtsanwendung im Rahmen freien Ermessens, da mit dieser Vorschrift im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 GKG „etwas anderes bestimmt“ würde. Hintergrund für die vorgeschlagene Regelung sind sozialpolitische Erwägungen. Instandsetzungs-, Modernisierungs- oder Erhaltungsmaßnahmen können hohe Kosten verursachen und damit im Streitfall zu hohen Streitwerten führen. Ebenso wie in § 17 GKG (wiederkehrende Leistungen, z. B. Ansprüche auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht), § 17a GKG (Versorgungsausgleich) oder § 20 Abs. 2 GKG (Regelung von Unterhaltspflichten) enthält § 16 GKG bereits jetzt schon in den Absätzen 1, 2 und 5 aus sozialen Gründen (vgl. Markl/Meyer, a. a. O., Rnr. 2 zu § 16 GKG; Hartmann, Kostengesetze, 32. Aufl. 2003, Rnr. 2 zu § 16 GKG) Regelungen zur Begrenzung der Höhe des Gebührenstreitwertes. Ziel dieser Begrenzung ist es, Mieter nicht durch hohe Gerichtsgebühren davon abzuhalten, das Bestehen oder die Dauer eines Mietverhältnisses oder etwa die Berechtigung einer Räumung der bisher genutzten Wohnung gerichtlich prüfen zu lassen. Auch bei gerichtlichen Auseinandersetzungen um eine Mieterhöhung begrenzt schon jetzt § 16 Abs. 5 GKG den Gebührenstreitwert.

Aus vergleichbaren sozialpolitischen Gründen soll mit der vorgeschlagenen Regelung festgelegt werden, dass im Falle der Klage eines Mieters der Jahresbetrag einer angemessenen Mietminderung und bei der Klage des Vermieters der Jahresbetrag einer (insbesondere nach den Bestimmungen der §§ 557 bis 561 BGB) möglichen Mieterhöhung maßgebend ist. Dadurch wird der besonderen Fallgestaltung der Instandsetzung, Erhaltung und Modernisierung Rechnung getragen, zugleich jedoch eine Bemessung der Streitwerthöhe nach den Kosten solcher Maßnahmen selbst vermieden. Aus Gründen der Rechtsklarheit soll jedoch nicht – wie derzeit – nur eine Begrenzung der Wertberechnung auf einen Jahresbetrag erfolgen, sondern der Jahresbetrag selbst Grundlage der Wertberechnung sein. Dies gilt auch für die vom bisherigen Satz 1 erfassten Ansprüche auf Mieterhöhung. Auch hier soll ein Jahresbetrag (hier der der zusätzlich geforderten Miete) der Wertberechnung zugrunde gelegt werden und diese nicht mehr nur der Höhe nach begrenzen. Nur in den Fällen, in denen das Mietverhältnis ab dem Zeitpunkt der Klageerhebung (dies ist gemäß § 41 GKG-E der für die Wertberechnung entscheidende Zeitpunkt) vor Ablauf eines Jahres endet, soll in allen in Satz 1 genannten Ansprüchen nicht der Jahresbetrag, sondern ein entsprechend niedrigerer Betrag maßgebend sein. In Fällen, in denen eine Maßnahme des Vermieters zu einer Mieterhöhung nicht berechtigen würde, ist der Jahresbetrag dessen der Wertberechnung zugrunde zu legen, was fiktiv dem Mieter als Mietminderung möglich wäre, wenn der Vermieter die Maßnahme nicht vornähme.

**Zu § 42**

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des § 17 GKG. Die Regelungen des § 12 Abs. 7 ArbGG sind berücksichtigt worden.

**Zu § 43**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 22 GKG.

**Zu § 44**

Die Vorschrift entspricht § 18 GKG.

**Zu § 45**

Die Vorschrift entspricht § 19 GKG.

**Zu § 46**

Die Vorschrift entspricht § 19a GKG.

**Zu § 47**

Die Vorschrift entspricht § 14 GKG.

**Zu Unterabschnitt 2**

**Zu § 48**

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 12 GKG.

Absatz 1 Satz 1 wurde redaktionell geändert, weil die verfahrensrechtlichen Wertvorschriften auch dann anwendbar sein sollen, wenn die Zuständigkeit des Gerichts nicht von dem Wert des Streitgegenstands abhängig ist. Dies trifft zum Beispiel für Streitigkeiten aus dem ehelichen Güterrecht zu, für die nach § 23a Nr. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) grundsätzlich die Zuständigkeit der Amtsgerichte gegeben ist.

In Absatz 3 sollen jedoch die Ausgangswerte für Kindschaftssachen und Scheidungsfolgesachen nach § 623 Abs. 2, 3, 5, § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 ZPO in Festwerte geändert werden. Dies dient der Vereinfachung.

**Zu § 49**

Die Vorschrift soll § 17a GKG ersetzen. An die Stelle der derzeitigen Regelungen, nach denen sich der Wert nach dem Jahresbetrag der zu begründenden oder zu übertragenden Rente bemisst, sollen Festwerte treten, um die Wertberechnung in Familiensachen insgesamt zu vereinfachen. Die vorgeschlagene Regelung soll den unterschiedlichen Aufwand, den das Gericht je nach der Art der Anrechte hat, die in dem Verfahren auszugleichen sind, berücksichtigen. Bei den in Nummer 1 genannten Anrechten ist regelmäßig kein großer Aufwand erforderlich. Bei den übrigen Anrechten, die nicht aufgezählt werden können, kann dagegen ganz pauschal von einem höheren Aufwand ausgegangen werden; dies gilt insbesondere für Anrechte der betrieblichen Altersversorgung. Der Grund hierfür liegt darin, dass es sich um untypische Anrechte handelt, die nur schwer einem gesetzlichen Schema zugeordnet werden können.

Nach der Statistik der gesetzlichen Rentenversicherung beläuft sich der Betrag, der dem Berechtigten im Wege des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs durchschnittlich gutgebracht wird (regelmäßig in Bezug auf die in Nummer 1 genannten Anrechte), zurzeit auf ca. 113 Euro monatlich oder 1 356 Euro jährlich. Der vorgeschlagene Streitwert führt daher zu einer maßvollen Absenkung des sich bisher aus § 17a Nr. 1 GKG ergebenden Betrages, was angesichts des geringen Aufwandes, den der Ausgleich dieser Anrechte typischerweise auslöst, vertretbar sein dürfte. Bei den sonstigen Anrechten handelt es sich im Wesentlichen um Komplementärversorgungen, die die in Nummer 1 genannten Anrechte ergänzen sollen und daher wirtschaftlich von geringerer Bedeutung sind. Mit einem Ansatz von ebenfalls 1 000 Euro dürften sie – gemessen an ihrem Sicherungswert – zwar etwas hoch angesetzt sein. Dies rechtfertigt sich jedoch aus dem besonderen Ermittlungs- und Bewertungsaufwand.

Die vorgeschlagene Formulierung stellt nicht darauf ab, welches Anrecht „auszugleichen“ ist, also konkret zur Teilung nach den §§ 1587b, 1587g BGB herangezogen werden muss. Abgestellt wird vielmehr darauf, welches Anrecht dem Versorgungsausgleich „unterliegt“. Damit werden auch solche Fälle erfasst, in denen ein Anrecht auf Seiten eines der Ehegatten lediglich einen Saldierungsposten darstellt. Hat der Verpflichtete z. B. während der Ehe Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, während der Berechtigte ausschließlich über Anrechte der betrieblichen Altersversorgung (sonstige Anrechte) verfügt, unterliegen beide Anrechte dem Versorgungsausgleich.

**Zu § 50**

Die Vorschrift übernimmt § 12a GKG, jedoch soll klargestellt werden, dass als Ausgangsgröße die Bruttoauftragssumme maßgebend ist. Dies entspricht der ständigen Recht-

sprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (Beschluss vom 25. Juni 2003, Az: Verg 9/03).

**Zu § 51**

Die Vorschrift entspricht § 12b GKG.

**Zu § 52**

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des § 13 GKG; sie ist zum besseren Verständnis redaktionell überarbeitet.

In Absatz 2 soll der Streitwert, wenn das Verfahren keine genügenden Anhaltspunkte für eine Streitwertbestimmung bietet, von 4 000 Euro auf 5 000 Euro erhöht werden. Dies ist zur Anpassung an die allgemeine Entwicklung erforderlich.

Neu ist ein Mindeststreitwert für Verfahren vor den Finanzgerichten. Dieser soll mit 1 000 Euro festgelegt werden. Zahlreichen Verfahren liegt ein sehr geringer Streitwert zugrunde. Die in diesen Verfahren anfallenden sehr geringen Gebühren können nicht durch hohe Gebühren bei Verfahren mit höheren ausgeglichen werden. Mit dem vorgeschlagenen Mindestwert kann dem Aufwand, den ein finanzgerichtliches Verfahren mit sich bringt, besser Rechnung getragen werden. Auch haben die Verfahren schon häufig deshalb eine höhere Bedeutung als der sich in Streit befindliche Betrag, weil die Entscheidung in einer Steuersache Bedeutung für die Folgejahre haben kann.

**Zu § 53**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend § 20 GKG. In Verfahren nach § 620 Nr. 7 und 9 ZPO, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 ZPO, sollen zur Vereinfachung feste Streitwerte eingeführt werden, soweit die Benutzung der Wohnung oder die Benutzung des Hausrats zu regeln ist. Einstweilige Anordnungen in der Sozialgerichtsbarkeit sollen in die Wertvorschrift einbezogen werden.

**Zu § 54**

Die Vorschrift entspricht § 29 GKG.

**Zu § 55**

Die Vorschrift entspricht § 30 GKG.

**Zu § 56**

Die Vorschrift entspricht § 31 GKG.

**Zu § 57**

Die Vorschrift entspricht § 32 GKG.

**Zu § 58**

Die Vorschrift soll die Regelungen der §§ 37 und 38 GKG zusammenfassen.

**Zu § 59**

Die Vorschrift entspricht § 39 GKG.

**Zu § 60**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich den in § 48a GKG enthaltenen Bestimmungen über die Streitwertbemessung in gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz.

**Zu Unterabschnitt 3**

**Zu § 61**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 23 GKG.

**Zu § 62**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 24 GKG und § 12 Abs. 7 Satz 3 ArbGG.

**Zu § 63**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend § 25 Abs. 1 und 2 GKG. Durch die vorgeschlagene Änderung in Absatz 1 Satz 1 soll klargestellt werden, dass das Gericht den Wert immer dann vorläufig festzusetzen hat, wenn die Gebühr mit Eingang der Klage oder des Antrags fällig wird. Dies soll auch dann gelten, wenn die gerichtliche Tätigkeit nicht von der vorherigen Zahlung der Gerichtskosten abhängig gemacht wird, da in diesen Fällen regelmäßig eine unverzügliche Sollstellung der fälligen Gebühr in Betracht kommt. Da in Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit nunmehr ein Mindeststreitwert eingeführt werden soll (vgl. § 52 GKG-E), sollen die Gerichtsgebühren im finanzgerichtlichen Verfahren vorläufig nach diesem Mindestwert bemessen werden.

**Zu § 64**

Die Vorschrift entspricht § 26 GKG.

**Zu § 65**

Die Vorschrift enthält die Regelung des § 48a Satz 2 GKG.

**Zu Abschnitt 8**

**Zu § 66**

Die Vorschrift soll die Erinnerung gegen den Kostenansatz und die diesbezügliche Beschwerde regeln. Sie basiert auf § 5 GKG. Im Vergleich zum geltenden Recht sollen das Beschwerdeverfahren vom Hauptsacheverfahren abgekoppelt, der Beschwerdewert vervierfacht und die Zulassungsbeschwerde und die weitere Beschwerde eingeführt werden. Beschwerderegelungen des Hauptsacheverfahrens sollen auf die Kostenbeschwerde grundsätzlich nicht mehr anwendbar sein.

Absatz 1 entspricht in redaktionell angepasster Form § 5 Abs. 1 GKG.

In Absatz 2 Satz 1 soll der grundsätzlich für die Zulässigkeit der Beschwerde vorauszusetzende Wert des Beschwerdegegenstands von derzeit 50 Euro, in Anlehnung an den bereits in § 146 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) normierten Wert, auf 200 Euro erhöht werden, was zu einer spürbaren Entlastung der Gerichte führen dürfte. Bei einem Beschwerdewert bis zu dieser Wertgrenze wird in den meisten Fällen eine richterliche Entscheidung ausreichen. Neu ist jedoch, dass das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, gemäß Satz 2 künftig die Möglichkeit haben soll, die Beschwerde bei Gegenstandswerten von bis zu

200 Euro wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zuzulassen. Die Zulassung bzw. Nichtzulassung der Beschwerde soll sowohl bereits in der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen als auch noch später – etwa nach Einlegung und Begründung der Beschwerde – nachgeholt werden können. Mit Einführung der Zulassungsbeschwerde wird – auch zum Ausgleich für die Anhebung des Beschwerdewerts nach Satz 1 – bezweckt, Fragen von grundsätzlicher kostenrechtlicher Bedeutung in jedem Fall einer Überprüfung durch das Beschwerdegericht zugänglich machen zu können. Auf diese Weise sollen die Einheitlichkeit der Rechtsprechung und die Rechtsfortbildung auf dem Gebiet des Kostenrechts entscheidend gestärkt werden. Wird die Entscheidung über die Erinnerung durch den Rechtspfleger getroffen und liegt der Beschwerdewert nicht über 200 Euro, so soll zunächst der Rechtspfleger zur Entscheidung über die Zulassung der Beschwerde berufen sein. Für den Fall der Nichtzulassung ist gegen die Entscheidung des Rechtspflegers die befristete Erinnerung nach § 11 Abs. 2 des Rechtspflegergesetzes (RPflG) gegeben. Der Richter soll dann im Rahmen dieses Erinnerungsverfahrens erneut über die Zulassung der Beschwerde entscheiden können.

Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 entspricht inhaltlich § 5 Abs. 4 Satz 1 GKG. Durch Halbsatz 2 soll klargestellt werden, dass auch in den Fällen, in denen durch eine Teilabhilfe der Wert des verbleibenden Beschwerdegegenstands 200 Euro nicht übersteigt, der Vorgang dem Beschwerdegericht zur Entscheidung über den restlichen Teil der Beschwerde vorzulegen ist, ohne dass es hier einer gesonderten Zulassung der Beschwerde bedarf.

Absatz 3 Satz 2 soll zur Vereinfachung des kostenrechtlichen Verfahrens regeln, dass unabhängig vom Instanzenzug der Hauptsache als Beschwerdegericht grundsätzlich das allgemein dem erkennenden Gericht übergeordnete Gericht anzusehen ist. In Verfahren vor den ordentlichen Gerichten ist hinsichtlich des Amtsgerichts ohne Rücksicht auf den Instanzenzug der Hauptsache grundsätzlich das Landgericht als Beschwerdegericht anzusehen. Da das Beschwerdegericht sich ausschließlich mit kostenrechtlichen Fragen zu befassen hat, erscheint eine Anbindung an den Instanzenzug der Hauptsache nicht zwingend geboten. Hintergrund der Regelung ist das Ziel, das Beschwerdeverfahren unabhängig vom Beschwerdeverfahren der Hauptsache auszugestalten, da Bezugnahmen auf die Vorschriften des Hauptsacheverfahrens wegen ihrer allgemeinen Fassung im Kostenrecht nicht selten zu Zweifeln über den Umfang der Verweisung und damit zu Auslegungskontroversen geführt haben. In der Mehrzahl der Verfahren ist das nächsthöhere Gericht auch in der Hauptsache Rechtsmittelgericht. In den Fällen, in denen das Oberlandesgericht nach § 119 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 GVG für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte zuständig ist, soll wegen des häufig engen Sachzusammenhangs zwischen Hauptsache und der Kostenproblematik auch über die Beschwerde nach Absatz 2 das Oberlandesgericht entscheiden. Um auch insoweit die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zur Fortbildung des Rechts zu fördern, soll – anders als im geltenden Recht – unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die Beschwerde auch dann zulässig sein, wenn die Kosten bei dem Rechtsmittelgericht angesetzt worden sind. Satz 3 entspricht § 5 Abs. 2 Satz 3 GKG. Satz 4 regelt entsprechend § 574 Abs. 3 Satz 2 ZPO, dass das Beschwerdegericht an die Zulassung der Beschwerde gebunden ist. Die Nichtzulassung soll dagegen einer Anfechtung entzogen sein. Dies erscheint vor dem Hintergrund vertretbar, dass es der Zulassung der Beschwerde nur bei einem Wert des Beschwerdegegenstands von höchstens 200 Euro bedarf.

Zur Vereinheitlichung der Beschwerdeverfahren in den verschiedenen Kostengesetzen soll durch die Regelung in Absatz 4 die weitere Beschwerde, wie sie insbesondere bereits in der Kostenordnung und in § 10 BRAGO gilt, eingeführt werden. Zum einen soll hierdurch ein gewisser Ausgleich für die Erhöhung des Beschwerdewerts von 50 Euro auf 200 Euro geschaffen werden. Zum anderen soll die Einführung der weiteren Beschwerde zu einer weiteren Vereinheitlichung der Rechtsprechung beitragen. Die Sätze 1 bis 3 übernehmen inhaltlich die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 Satz 5 und 6 BRAGO und entsprechen den Regelungen in § 33 Abs. 6 RVG-E, § 4 Abs. 5 JVEG-E sowie der in Artikel 4 Abs. 29 vorgeschlagenen Fassung des § 14 Abs. 5 KostO. Durch Satz 4 soll klargestellt werden, dass das Landgericht der weiteren Beschwerde gegen seine Entscheidung abhelfen kann, das Oberlandesgericht als Gericht der weiteren Beschwerde entsprechend § 574 Abs. 3 Satz 2 ZPO an ihre Zulassung gebunden und die Nichtzulassung der weiteren Beschwerde unanfechtbar ist.

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem § 5 Abs. 3 GKG. In Satz 1 werden nur noch „Anträge und Erklärungen“ genannt, weil unter diese Begriffe ebenso wie bei § 129a Abs. 1 ZPO „jede wie immer geartete Äußerung“ fällt, die ein Verfahrensbeteiligter abgeben will oder muss (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann-Hartmann, ZPO, 61. Aufl., Rnr. 5 zu § 129a) und damit auch Erinnerungen und Beschwerden erfasst werden. Nach Satz 4 soll die Beschwerde bei dem Gericht eingelegt werden können, dessen Entscheidung angefochten wird. Von der Einführung einer Regelung, die es möglich machen würde, die Beschwerde rechtswirksam auch beim Beschwerdegericht einzulegen, soll abgesehen werden. Die Akten wären nämlich in jedem Fall sogleich dem Gericht zuzuleiten, das die mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung erlassen hat, weil es im Fall der zulässigen und begründeten Beschwerde zur Abhilfe befugt und verpflichtet ist. Die Erinnerung und die Beschwerde sind nicht fristgebunden. Die Mitwirkung eines Bevollmächtigten bei der Einlegung der Beschwerde ist nicht erforderlich. Diesbezügliche ausdrückliche Regelungen, wie sie in § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 5 GKG enthalten sind, sind wegen der vorgesehenen verfahrensrechtlichen Unabhängigkeit der kostenrechtlichen Erinnerung und Beschwerde entbehrlich.

Nach Absatz 6 Satz 1 wird zur Vereinfachung und Straffung des kostenrechtlichen Verfahrens vorgeschlagen, dass Entscheidungen im Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter getroffen werden. Die Sätze 2 und 3 sehen in Anlehnung an § 568 Satz 1 und 2 ZPO vor, in welchen Fällen der Einzelrichter zur Entscheidung über die Beschwerde berufen ist und unter welchen Voraussetzungen er das Verfahren auf den gesamten Spruchkörper in seiner Besetzung mit Berufsrichtern zu übertragen hat. Damit wird eine Regelung vorgeschlagen, die einerseits zu einer Entlastung der Rechtspflege beitragen

und andererseits die Akzeptanz der auf die (weitere) Beschwerde ergehenden Entscheidungen durch die Betroffenen sicherstellen soll, indem Entscheidungen eines Kollegialgerichts auch nur durch ein anderes Kollegialgericht korrigiert werden können. Satz 4 ist in Anlehnung an § 568 Satz 3 ZPO formuliert.

Absatz 7 entspricht redaktionell überarbeitet § 5 Abs. 4 Satz 3 und 4 GKG.

Absatz 8 entspricht § 5 Abs. 6 GKG. Eine Kostenerstattung soll weder im Erinnerungsverfahren noch im Verfahren über die (weitere) Beschwerde stattfinden.

**Zu § 67**

Absatz 1 der Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend § 6 GKG. Zusätzlich soll auch hier – wie im Fall des § 66 – die weitere Beschwerde eingeführt werden. Durch eine sprachliche Änderung in Satz 1 soll klargestellt werden, dass die Vorschrift nur dann Anwendung findet, wenn das Gericht seine Tätigkeit ausschließlich aufgrund von Bestimmungen des GKG von der vorherigen Zahlung von Kosten abhängig macht. Ist die Abhängigmachung daneben noch in anderen Vorschriften (z. B. § 379 ZPO, § 379a StPO) geregelt, soll wie bisher eine Anfechtung des Beschlusses nur über die ggf. in diesen Verfahrensordnungen vorgesehenen Rechtsbehelfe erfolgen können. Die Zulässigkeit der Beschwerde soll, wie im geltenden Recht, nicht daran geknüpft werden, dass der Beschwerdewert 200 Euro übersteigt. Einer Zulassung durch das Gericht bedarf es daher nicht. Die weitere Beschwerde soll hingegen durch die Verweisung auf § 66 Abs. 4 GKG-E an die Zulassung durch das Beschwerdegericht geknüpft werden. Wie nach derzeit geltendem Recht soll künftig im Beschwerdeverfahren und auch im Verfahren über die neu einzuführende weitere Beschwerde die Vertretung durch einen Bevollmächtigten erforderlich sein, wenn sich die Partei in der Hauptsache durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen muss.

Absatz 2 soll klarstellen, dass, soweit die Herstellung und Überlassung von Dokumenten auf Antrag oder die Versendung von Akten von der vorherigen Zahlung eines die Auslagen deckenden Betrages abhängig gemacht wird, nicht § 67 GKG-E sondern § 66 GKG-E Anwendung findet.

**Zu § 68**

Absatz 1 entspricht inhaltlich weitgehend den Regelungen des § 25 Abs. 3 GKG. Die Beschwerdewertgrenze soll jedoch an den erhöhten Beschwerdewert in § 66 Abs. 2 GKG-E angepasst werden. Darüber hinaus sollen auch hier – wie im Fall des § 66 GKG-E – die Zulassung der Beschwerde und die weitere Beschwerde eingeführt werden. Die Beschwerde soll anders als nach § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG auch dann zulässig sein, wenn das Rechtsmittelgericht die Entscheidung erlassen hat. Insoweit wird auf die Begründung zu § 66 GKG-E Bezug genommen. Die Frist für die Einlegung der weiteren Beschwerde soll einen Monat ab Zustellung der Beschwerdeentscheidung des Landgerichts betragen.

Absatz 2 soll das Verfahren über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand regeln, wenn der Beschwerdeführer unverschuldet an der Einhaltung einer Frist nach Absatz 1 gehindert war.

Absatz 3 entspricht § 25 Abs. 4 GKG. Sowohl das Verfahren über die (weitere) Beschwerde als auch das Verfahren über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einschließlich des insoweit eröffneten Beschwerdeverfahrens sollen gebührenfrei sein. Eine Kostenerstattung soll in keinem der Verfahren stattfinden.

**Zu § 69**

Die Vorschrift über die Beschwerde gegen die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr (§ 38 GKG-E) basiert auf § 34 Abs. 2 GKG. Sie soll an die Neuregelung des Beschwerderechts nach § 66 GKG-E angepasst werden. Hiermit verbunden ist neben der Erhöhung der Beschwerdewertgrenze auch die Einführung der Zulassungsbeschwerde und der weiteren Beschwerde.

**Zu Abschnitt 9**

**Zu § 70**

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 72 GKG. Auch hier soll die Beschwerdewertgrenze an den erhöhten Beschwerdewert in § 66 Abs. 2 GKG-E angepasst werden und – wie im Fall des § 66 GKG-E – die Zulassungsbeschwerde und die weitere Beschwerde eingeführt werden. Die letzte, bereits begonnene Stunde soll jedoch nur noch dann voll gerechnet werden, wenn sie zu mehr als dreißig Minuten für die Erbringung der Arbeit erforderlich war. Anderenfalls soll für die letzte begonnene Stunde nur die Hälfte der Rechnungsgebühr erhoben werden. Dies entspricht der für die Vergütung von Sachverständigen vorgesehenen Regelung (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 JVEG-E).

**Zu § 71**

Die vorgeschlagene Vorschrift übernimmt die Dauerübergangsregelung des § 73 GKG. Weder die hier vorgeschlagene noch die bisherige Übergangsvorschrift gelten jedoch für die Übergangsfälle aufgrund des Inkrafttretens des KostRMoG. Für diese Fälle sieht § 72 GKG-E eine eigene Übergangsregelung vor.

**Zu § 72**

Die für das Inkrafttreten des KostRMoG vorgeschlagene Übergangsvorschrift entspricht im Grundsatz dem vorgeschlagenen § 71 GKG-E. Die Übergangsvorschrift soll sich jedoch nicht auf die Berechnung der Kosten beschränken. So sollen in den enumerativ genannten Fällen auch die Verfahrensvorschriften des bisherigen GKG Anwendung finden. Von Bedeutung ist dies insbesondere im Hinblick auf die Neuregelung des Beschwerderechts.

## Zum Kostenverzeichnis (Anlage 1)

**Zu Teil 1**

**Zu Hauptabschnitt 1**

In Hauptabschnitt 1 sollen die Gebührenregelungen für die vereinfachten Verfahren, d. h. das Mahnverfahren und das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger, zusammengefasst werden.

**Zu Abschnitt 1**

Dieser Abschnitt enthält die Gebührenregelung für das gerichtliche Mahnverfahren.

**Zu Nummer 1110**

Die vorgeschlagene Gebühr entspricht der Gebühr 1100 KV GKG mit der Maßgabe, dass zusätzlich eine Mindestgebühr von 18 Euro vorgeschlagen wird.

**Zu Abschnitt 2**

In dem Abschnitt sollen die derzeit an unterschiedlichen Stellen des Kostenverzeichnisses angeordneten Gebühren für das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger zusammengefasst werden.

**Zu Unterabschnitt 1**

Der Unterabschnitt soll die für die erste Instanz geltende Gebührenregelung aufnehmen.

**Zu Nummer 1120**

Die Vorschrift entspricht Nummer 1800 KV GKG.

**Zu Nummer 1121**

Die Gebühr für die Entscheidung über einen Antrag auf Abänderung eines Vollstreckungstitels nach § 655 Abs. 1 ZPO, die derzeit in Nummer 1801 KV GKG geregelt ist, soll von 10 Euro auf 15 Euro angehoben werden. Eine Gebühr in Höhe von 10 Euro wird dem Aufwand des Gerichts in diesen Verfahren nicht gerecht. Mit einer Höhe von 15 Euro bleibt die Gebühr für die Betroffenen aber noch tragbar.

**Zu Unterabschnitt 2**

In Unterabschnitt 2 sollen die Gebührenregelungen für das Beschwerdeverfahren eingestellt werden.

**Zu Nummer 1122**

Die Vorschrift entspricht Nummer 1931 KV GKG. Da für Rechtsmittelverfahren gegenüber dem Ausgangsverfahren grundsätzlich höhere Gebühren anfallen sollen, wird nunmehr ein Gebührensatz von 1,0 anstelle von 0,5 vorgeschlagen.

**Zu Nummer 1123**

Die Gebühr für die Beschwerde nach § 655 Abs. 5 ZPO (derzeit Nummer 1932 KV GKG) soll von 25 Euro auf 30 Euro angehoben werden. Eine Gebühr in Höhe von 30 Euro wird dem Aufwand des Gerichts in diesen Verfahren besser gerecht und entspricht dem Grundsatz, dass für Rechtsmittelverfahren gegenüber dem Ausgangsverfahren höhere Gebühren anfallen. Mit einer Höhe von 30 Euro bleibt die Gebühr für die Betroffenen aber noch tragbar.

**Zu Hauptabschnitt 2**

Der Hauptabschnitt soll die Gebühren für das Prozessverfahren regeln. Das durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 für erstinstanzliche Zivilprozessverfahren eingeführte Pauschalgebührensystem hat sich in der Praxis bewährt. Es soll daher auf Berufungs- und Revisionsverfahren erstreckt werden.

**Zu Abschnitt 1**

Dieser Abschnitt soll die Gebühren des erstinstanzlichen Prozessverfahrens regeln und übernimmt im Wesentlichen die Bestimmungen der Nummern 1210 und 1211 KV GKG.

**Zu Nummer 1210**

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen der Nummer 1210 KV GKG. In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, wann im Fall des vorangegangenen Mahnverfahrens die Gebühr entsteht. Hat der Antragsteller des Mahnverfahrens für den Fall des Widerspruchs den Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens bereits im Mahnbescheidsantrag gestellt, wird dieser bedingte verfahrenseinleitende Antrag mit dem Eingang des Widerspruchs des Antragsgegners bei Gericht wirksam. Umstritten ist, ob hierdurch bereits die Gebühr nach Nummer 1210 KV GKG ausgelöst wird, unabhängig davon, ob der Antragsteller das Verfahren weiter betreibt. Durch die vorgeschlagene Ergänzung in Satz 1 Halbsatz 1 der Anmerkung soll klargestellt werden, dass die Gebühr erst mit dem Eingang der Akten bei dem für das streitige Verfahren als zuständig bezeichneten Gericht entsteht. Die Gebühr soll auch entstehen, wenn eine Zuständigkeit dieses Gerichts nicht gegeben ist.

**Zu Nummer 1211**

Die vorgeschlagene Regelung entspricht im Wesentlichen Nummer 1211 KV GKG. Eine Gebührenermäßigung soll wie bisher nur erfolgen, wenn durch den Eintritt des Ermäßigungstatbestands das gesamte Verfahren erledigt wird.

Zusätzlich zu den bisher geregelten Ermäßigungstatbeständen wird vorgeschlagen, auch Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO in die Begünstigung einzubeziehen, wenn entweder eine Entscheidung über die Kosten überhaupt nicht ergeht, weil die Parteien übereinstimmend auf eine Kostenentscheidung verzichten, oder aber die Entscheidung einer zuvor dem Gericht mitgeteilten (außergerichtlichen) Einigung der Parteien in der Kostenfrage bzw. der Erklärung einer Partei, die Kosten übernehmen zu wollen, folgt. In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob bereits das geltende Recht in diesen Fällen eine Gebührenprivilegierung zulässt (vgl. zum Meinungsstand: Zöller-Vollkommer/Herget, ZPO, 23. Aufl., Rnr. 59 zu § 91a). Gegen eine Privilegierung wird eingewandt, der klare Wortlaut des Gesetzes stehe ihr entgegen. Die Gegenmeinung befürwortet zur Vermeidung von „Unbilligkeiten" eine Gebührenermäßigung in den Fällen, in denen die wechselseitigen Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO von einem Verzicht auf die Kostenentscheidung, von Erklärungen zu einer übereinstimmenden Kostenregelung oder von der Kostenübernahmeerklärung einer Partei begleitet werden und die Kostenentscheidung des Gerichts deshalb entweder unterbleibt oder der Übereinkunft oder der Übernahmeerklärung in vollem Umfang folgt. Die vorgeschlagene Regelung schließt sich der zuletzt genannten Auffassung an. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO sind zwar grundsätzlich allein für sich betrachtet noch nicht geeignet, einen der Abfassung eines Urteils vergleichbaren richterlichen Arbeitsaufwand bei der abschließenden Verfahrensentscheidung entbehrlich werden zu las-

sen, weil das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen zu entscheiden hat. Dieser Aufwand entfällt aber nicht nur, wenn das Gericht keine Kostenentscheidung treffen muss, sondern auch, wenn es bei seiner Entscheidung einer zuvor von den Parteien mitgeteilten Einigung in der Kostenfrage uneingeschränkt folgt. In diesen Fällen reicht zur Begründung der Entscheidung eine Bezugnahme auf die aktenkundig gemachte Einigung aus. Gleiches gilt, wenn eine Partei ihre Bereitschaft zur Übernahme der Kosten erklärt hat.

Im Falle einer Entscheidung nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO soll die Ermäßigung ausgeschlossen werden, es sei denn, die Entscheidung folgt einer zuvor dem Gericht mitgeteilten (außergerichtlichen) Einigung der Parteien in der Kostenfrage bzw. der Erklärung einer Partei zur Kostenübernahme. Dies entspricht der Regelung im Falle einer Entscheidung nach § 91a ZPO.

**Zu Abschnitt 2**

Dieser Abschnitt soll die Gebühren des Berufungsverfahrens regeln. Das durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 für erstinstanzliche Zivilprozessverfahren eingeführte Pauschalgebührensystem soll auf das Berufungsverfahren erstreckt werden. Auf den allgemeinen Teil der Begründung zum Gerichtskostengesetz wird Bezug genommen.

Wie im geltenden Recht soll dieser Abschnitt auch für solche Beschwerden gelten, die verfahrensrechtlich der Berufung gleichstehen (bestimmte Familien- und Lebenspartnerschaftssachen) oder wegen ihrer Bedeutung dem Berufungsverfahren gleichstehen sollen. Dies ist nunmehr technisch durch eine entsprechende Vorbemerkung realisiert.

**Zu den Nummern 1220 bis 1223**

Für die pauschale Verfahrensgebühr wird – um ein angemessenes Verhältnis zu der Gebühr für die erste Instanz herzustellen – ein Gebührensatz von 4,0 vorgeschlagen. Bei der Höhe des Gebührensatzes werden Durchschnittswerte zugrunde gelegt. Es ist berücksichtigt, dass nahezu in allen Verfahren, die nicht von den in Nummer 1222 KV GKG-E genannten Ermäßigungstatbeständen erfasst werden, derzeit die höchstmöglichen Gebühren von insgesamt 4,5 entstehen.

Wird das Rechtsmittel in einem frühen Stadium zurückgenommen, nämlich bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingeht, soll sich die Verfahrensgebühr nach Nummer 1221 KV GKG-E auf einen Satz von 1,0 ermäßigen. Das geltende Recht sieht einen ermäßigten Gebührensatz von 0,5 vor.

Nach Nummer 1222 KV GKG-E soll sich die pauschale Verfahrensgebühr im Übrigen grundsätzlich nur unter den gleichen Voraussetzungen, die für die Verfahrensgebühr der ersten Instanz vorgesehen sind, auf 2,0 ermäßigen.

Wegen der besonderen Bedeutung der Möglichkeit des § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO (Verzicht auf die Entscheidungsgründe) im Berufungsverfahren soll in Nummer 1223 KV GKG-E eine weitere Gebührenbegünstigung vorgesehen werden. Derzeit fallen im Berufungsverfahren bei einem Verzicht auf die Entscheidungsgründe nur 3,0 Gebühren an, während ohne einen zusätzlichen Gebührenermäßigungstatbestand 4,0 Gebühren zu zahlen wären. Durch den Wegfall des derzeitigen Kostenanreizes wäre zu erwarten, dass die Parteien auf die Urteilsgründe nicht mehr in dem bisherigen Umfang verzichten würden und die vorgenannten Urteile zu begründen wären. Die dadurch bedingte Mehrarbeit der Gerichte ist wesentlich stärker zu gewichten als die Erleichterungen, die bei einer vereinfachten Gebührenabrechnung zu erzielen wären. Es wird deshalb vorgeschlagen, für diese Fälle eine Ermäßigung der Pauschalgebühr auf 3,0 vorzusehen. In den Fällen, in denen dem Urteil ein mit Entscheidungsgründen versehenes Urteil oder ein entsprechender Beschluss oder ein Versäumnisurteil vorausgegangen ist, ist eine kostenrechtliche Privilegierung wegen des bereits angefallenen Arbeitsaufwandes des Gerichts nicht gerechtfertigt. Andererseits soll die Begünstigung auch greifen, wenn ein Teilanerkenntnis- oder Teilverzichtsurteil, eine Teilrücknahme oder ein Teilvergleich vorausgegangen ist.

**Zu Abschnitt 3**

Dieser Abschnitt soll die Gebühren des Revisionsverfahrens regeln. Das durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 für erstinstanzliche Zivilprozessverfahren eingeführte Pauschalgebührensystem soll auf das Revisionsverfahren erstreckt werden. Auf den allgemeinen Teil der Begründung zum Gerichtskostengesetz wird Bezug genommen.

Wie im geltenden Recht soll dieser Abschnitt auch für Rechtsbeschwerden nach § 74 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gelten. Die Verfahren über die Zulassung der Sprungrevision ist in Abschnitt 4 geregelt.

**Zu Nummer 1230**

Die pauschale Verfahrensgebühr, die das bisherige Nebeneinander von Verfahrens- und Entscheidungsgebühren ablösen soll, wird mit einem Gebührensatz von 5,0 vorgeschlagen. Er würde damit über dem für die Berufung vorgeschlagenen Gebührensatz liegen und soll der gegenüber dem Berufungsverfahren größeren Bedeutung und dem höheren Aufwand Rechnung tragen.

**Zu den Nummern 1231 und 1232**

Die Gebührentatbestände entsprechen denen des Berufungsverfahrens. Auf die Begründung zu den Nummern 1221 und 1222 KV GKG-E wird Bezug genommen.

**Zu Abschnitt 4**

Wegen des Sachzusammenhangs sollen die Gebühren für die Zulassung der Revision und für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision an dieser Stelle geregelt werden.

**Zu Nummer 1240**

Die Vorschrift entspricht Nummer 1230 KV GKG.

**Zu Nummer 1241**

Die Vorschrift sieht eine Ermäßigung der Gebühr für das Verfahren über die Zulassung der Sprungrevision vor, soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren ohne Entscheidung beendet wird. Dies entspricht der Systematik des Entwurfs, dass Gebühren mit einem höheren Gebühren-

satz als 1,0 insbesondere für den Fall der Zurücknahme ermäßigt werden sollen.

**Zu Nummer 1242**

Die Vorschrift übernimmt die Regelung aus Nummer 1955 KV GKG und ergänzt diese um den Fall der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde nach § 74 GWB. Diese Nichtzulassungsbeschwerde bestimmt sich derzeit nach Nummer 1957 KV GKG mit einem Gebührensatz von 1,0. Es ist sachgerecht, diese Nichtzulassungsbeschwerde mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gleich zu behandeln, weil auch die Revision und die Rechtsbeschwerde gleich behandelt werden.

**Zu Nummer 1243**

Da insbesondere bei der Zurücknahme der Nichtzulassungsbeschwerde mit der gerichtlichen Bearbeitung der Sache ein in vielen Fällen nicht unerheblicher Aufwand verbunden ist, wird für diese Fälle ein Gebührensatz von 1,0 vorgeschlagen. Diese Gebühr wird auch für den Fall vorgeschlagen, dass das Verfahren ohne Entscheidung beendet wird.

**Zu Abschnitt 5**

In diesem Abschnitt sollen die Gebühren für das Rechtsmittelverfahren des gewerblichen Rechtsschutzes vor dem Bundesgerichtshof (§ 1 Nr. 1 Buchstabe n GKG-E) geregelt werden. Für das Berufungsverfahren soll ebenfalls die pauschale Verfahrensgebühr eingeführt werden. In diesen Abschnitt sollen auch die Gebühren für Beschwerdeverfahren und Rechtsbeschwerdeverfahren des gewerblichen Rechtsschutzes vor dem Bundesgerichtshof eingestellt werden.

**Zu Unterabschnitt 1**

Dieser Unterabschnitt regelt die Gebühren des Berufungsverfahrens vor dem Bundesgerichtshof.

**Zu Nummer 1250**

Derzeit sind die Verfahrensgebühr und die Urteilsgebühren in den Nummern 1240, 1246 und 1247 KV GKG geregelt. Die pauschale Verfahrensgebühr, die auch die derzeitigen Urteilsgebühren mit einschließen soll, wird mit einem Gebührensatz von 6,0 vorgeschlagen. Der Gebührensatz liegt um 1,0 über dem Gebührensatz der Nummer 1230 KV GKG-E für das Revisionsverfahren in sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, weil die Urteilsgebühr nach Nummer 1246 KV GKG um 1,0 über dem Gebührensatz für die Urteilsgebühr in sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Nummer 1236 KV GKG) liegt.

**Zu den Nummern 1251 und 1252**

Die Gebühren entsprechen denen der Revisionsverfahren in sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Auf die Begründung zu den Nummern 1231 und 1232 KV GKG-E wird Bezug genommen.

**Zu Unterabschnitt 2**

Dieser Unterabschnitt regelt die Gebühren für Beschwerdeverfahren und Rechtsbeschwerdeverfahren des gewerblichen Rechtsschutzes vor dem Bundesgerichtshof.

**Zu Nummer 1253**

Die Vorschrift entspricht den Nummern 1941 und 1942 KV GKG.

**Zu Nummer 1254**

Die vorgeschlagene Ermäßigungsregelung ist neu und soll einen Anreiz zur frühzeitigen Rücknahme der Beschwerden geben. Die ermäßigte Gebühr ist im Hinblick auf den geringeren Aufwand des Gerichts auch gerechtfertigt. Die Anmerkung entspricht der Anmerkung zu Nummer 1251 KV GKG-E.

**Zu Nummer 1255**

Die Vorschrift entspricht Nummer 1943 KV GKG.

**Zu Nummer 1256**

Es wird zunächst auf die Begründung zu Nummer 1254 KV GKG-E Bezug genommen. Der vorgeschlagene Zeitpunkt für die Ermäßigung entspricht dem in Nummer 1231 KV GKG-E. Bis zu diesem Zeitpunkt wird sich das Gericht in aller Regel noch nicht eingehend mit der Beschwerde befasst haben.

**Zu Hauptabschnitt 3**

Dieser Hauptabschnitt übernimmt die Regelungen der Nummern 1510 bis 1539 KV GKG für Verfahren in Ehesachen, Folgesachen von Scheidungssachen, Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO und Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft.

**Zu Abschnitt 1**

In diesen Abschnitt sollen die Gebühren für die erstinstanzlichen Verfahren eingestellt werden.

**Zu den Nummern 1310 und 1311**

Auch für die Verfahren in Ehesachen, Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen soll das Pauschalgebührensystem eingeführt werden. Wegen der Besonderheiten im Verbundverfahren ist allerdings eine vollständige Übertragung des Gebührensystems nicht möglich. Eine Gebührenermäßigung kann im Verbundverfahren nicht davon abhängig gemacht werden, dass alle Verfahrensteile beendet werden. Es käme dann in Scheidungsverbundverfahren nur im Falle der Antragsrücknahme zu einer Gebührenermäßigung, da das Scheidungsverlangen nicht der Disposition der Parteien unterliegt. Es muss aber andererseits ein gebührenrechtlicher Anreiz bestehen, in den Folgesachen zu einer gütlichen Einigung zu gelangen. Im Übrigen ist es nicht zu rechtfertigen, dass z. B. eine Einigung zum Güterrecht, das mitunter einen hohen Streitwert hat, nicht zu einer Gebührenermäßigung führt, weil das Gericht über den Scheidungsantrag entscheiden muss. Deshalb ist vorgesehen, dass die Frage der Gebührenermäßigung für jede Folgesache einzeln zu prüfen ist. Damit wird eine Vereinfachung des Kostenrechts in diesem Bereich zwar nur zum Teil erreicht, nämlich durch den Wegfall der verschiedenen Entscheidungsgebühren. Jedoch ist dies zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Gebüh-

rengerechtigkeit und zur Verfahrenssteuerung zwingend erforderlich.

Die Höhe der Verfahrensgebühr wird mit einem Gebührensatz von 2,0 vorgeschlagen. Dieser Gebührensatz ist um 1,0 niedriger als in sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass auch im geltenden Recht die Gebühren in den hier zu regelnden Verfahren hinter den sonst zu erhebenden Gebühren zurückbleiben. Daran soll im Hinblick auf die ohnehin hohe finanzielle Belastung der Parteien in einer Trennungssituation festgehalten werden.

Durch Absatz 1 der Anmerkung zu Nummer 1311 KV GKG-E soll sichergestellt werden, dass bei mehreren gebührenbegünstigt beendeten Folgesachen nur eine ermäßigte Gebühr nach zusammengerechneten Werten zu erheben sein soll.

Mit Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 1311 KV GKG-E soll erreicht werden, dass die Ermäßigung auch für Beschlüsse in Folgesachen gilt, auf die das FGG anzuwenden ist.

**Zu Abschnitt 2**

In diesem Abschnitt sollen die Gebühren in zweitinstanzlichen Verfahren über Ehesachen, bestimmte Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen geregelt werden. Die Gebühren treten an die Stelle der Nummern 1520 bis 1529 KV GKG.

**Zu den Nummern 1320 bis 1323**

Auch für den zweiten Rechtszug soll das Pauschalgebührensystem eingeführt werden. Mit Ausnahme von geringeren Gebührensätzen – wie sie auch für das erstinstanzliche Verfahren vorgesehen sind – entspricht die Struktur dem des sonstigen zivilprozessualen Berufungsverfahrens. Wie in den erstinstanzlichen Verfahren ist die Frage der Gebührenermäßigung für jede Folgesache gesondert zu prüfen.

**Zu Abschnitt 3**

In diesem Abschnitt sollen die Gebühren für Revisionen und Rechtsbeschwerden über Ehesachen, bestimmte Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen geregelt werden. Die Gebühren treten an die Stelle der Nummern 1530 bis 1539 KV GKG.

**Zu den Nummern 1330 bis 1332**

Auf die Begründung zu den Nummern 1320 bis 1323 KV GKG-E wird Bezug genommen.

**Zu Hauptabschnitt 4**

In diesem Hauptabschnitt sollen die Gebühren für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes einschließlich der einstweiligen Anordnungen nach der Zivilprozessordnung geregelt werden.

**Zu Abschnitt 1**

Dieser Abschnitt bestimmt die Gebühren für den Arrest und die einstweilige Verfügung.

**Zu Unterabschnitt 1**

**Zu den Nummern 1410 und 1411**

Die Vorschriften über das erstinstanzliche Verfahren entsprechen im Ergebnis weitgehend den Regelungen in den Nummern 1310 bis 1312 KV GKG. Nach der vorgeschlagenen Nummer 1411 soll eine Erhöhung der Gebühr im Gegensatz zum geltenden Recht auch dann erfolgen, wenn eine mündliche Verhandlung nach § 128 Abs. 2, 3 oder § 495a ZPO nicht stattfindet. Dies entspricht inhaltlich der Regelung in Nummer 1211 KV GKG-E. Das Ergebnis soll dadurch erreicht werden, dass die höhere Gebühr grundsätzlich dann entsteht, wenn das Gericht durch Urteil – mit Ausnahme des Anerkenntnis- und Verzichtsurteils oder des Urteils, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält – oder durch Beschluss nach § 91a oder § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO entscheidet. Wegen der Einbeziehung der Erledigterklärung nach § 91a und des Beschlusses nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO in die Regelung wird auf die Begründung zu Nummer 1211 KV GKG-E verwiesen.

**Zu Unterabschnitt 2**

**Zu den Nummern 1412 bis 1415**

Die Vorschriften treten an die Stelle der Nummern 1320 bis 1324 KV GKG. Die Gebühren sollen nunmehr in gleicher Höhe wie in den übrigen Berufungsverfahren entstehen. In der Berufungs- und Revisionsinstanz werden regelmäßig höhere Gebühren erhoben als in erstinstanzlichen Verfahren. Damit soll dem in Rechtsmittelverfahren regelmäßig höheren Aufwand Rechnung getragen werden. In Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes weicht das geltende Recht von diesem Grundsatz ab. Während nach Nummer 1311 KV GKG in erstinstanzlichen Verfahren mit mündlicher Verhandlung eine Gebühr von 3,0 erhoben wird, beträgt dieser Satz in Berufungsverfahren, die mit einem begründeten Urteil abgeschlossen werden, lediglich 2,25. Die Gebühren für das Berufungsverfahren sind damit niedriger als für Verfahren erster Instanz. Für das Berufungsverfahren in Zivilsachen, in denen ein Urteil mit Begründung ergeht, fallen derzeit insgesamt 4,5 Gebühren an. Ein sachlicher Grund für diese Differenzierung ist nicht ersichtlich. Der Satz für die Pauschalgebühr soll daher an die Gebühr in Prozessverfahren zweiter Instanz angeglichen werden. Diese Anpassung ist trotz des grundsätzlich nur vorläufigen Charakters des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens gerechtfertigt, weil sich der Bearbeitungsaufwand der Gerichte gegenüber demjenigen in anderen Berufungsverfahren nicht wesentlich unterscheidet. Hinzu kommt die seit geraumer Zeit erkennbare Tendenz, dass in zahlreichen Rechtsbereichen der einstweilige Rechtsschutz in immer stärkerem Maße an die Stelle von Hauptsacheverfahren tritt. Die in vielen Fällen unvermeidbare Vorwegnahme der Hauptsache, die damit verbundene Prüfung des Hauptsacheanspruchs durch das Gericht sowie die wachsende Bedeutung zeit- und ereignisgebundener Ansprüche veranlassen die Parteien besonders in Wettbewerbs- und Ehrenschutzsachen, auf die Durchführung eines Hauptsacheverfahrens zu verzichten und ihren Streit im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auszutragen. Zudem werden die verfahrensrechtlichen Besonderheiten gegenüber dem Hauptverfahren

bereits dadurch berücksichtigt, dass der Streitwert geringer zu bemessen ist.

**Zu Unterabschnitt 3**

**Zu den Nummern 1416 bis 1417**

Die vorgeschlagene Nummer 1416 KV GKG-E soll an die Stelle der Nummer 1951 KV GKG treten. Entsprechend dem Grundsatz, dass für Rechtsmittelverfahren gegenüber dem Ausgangsverfahren höhere Gebühren anfallen sollen, wird für das Beschwerdeverfahren ein Gebührensatz von 1,5 vorgeschlagen. Wegen des höheren Gebührensatzes ist in Nummer 1417 KV GKG-E für den Fall der Zurücknahme der Beschwerde eine Gebührenermäßigung auf 1,0 vorgesehen.

**Zu Abschnitt 2**

Der Abschnitt enthält die Gebührenregelungen für einstweilige Anordnungen. Inhaltlich entsprechen die Vorschriften denen des geltenden Rechts. Die Anwendbarkeit auch in Lebenspartnerschaftssachen soll nicht mehr durch Bezugnahme bei jedem einzelnen Gebührentatbestand, sondern durch eine entsprechende Vorbemerkung für alle Gebührentatbestände des Abschnitts sichergestellt werden.

**Zu Unterabschnitt 1**

**Zu den Nummern 1420 bis 1424**

Die Vorschriften entsprechen den Nummern 1700 bis 1704 KV GKG.

**Zu Unterabschnitt 2**

**Zu Nummer 1425**

Die Vorschrift soll die Regelung aus Nummer 1951 KV GKG übernehmen, soweit sie die Beschwerde nach § 620c Satz 1 und nach § 641d Abs. 3 ZPO betrifft.

**Zu Hauptabschnitt 5**

Der Hauptabschnitt regelt die Gebühren für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel und für ähnliche Verfahren wie beispielsweise Anerkennungsverfahren. Die Gebühren sollen insgesamt auf Festgebühren umgestellt werden. Dies vereinfacht die Kostenberechnung in diesen Verfahren. Die Gebührenhöhen sind so gewählt, dass sie dem Aufwand des Gerichts gerecht werden und für die betroffenen Parteien tragbar sind.

**Zu Abschnitt 1**

**Zu Nummer 1510**

Die bisherige Differenzierung zwischen dem Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung nach dem Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG) einerseits und Vollstreckbarerklärungsverfahren aufgrund sonstiger bilateraler Verträge andererseits soll aus Gründen der Vereinfachung aufgegeben werden. Der Anwendungsbereich des AVAG wurde nicht zuletzt durch das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. September 1994 (BGBl. 1994 II S. 2658, 3772) erheblich erweitert. Die Nummern 1430 bis 1435 des geltenden KV GKG haben daher nur noch für Schuldtitel aus den vergleichsweise wenigen Ländern Bedeutung, mit denen zwar bilaterale Vollstreckungshilfeverträge bestehen, die aber nicht Mitgliedstaaten des Übereinkommens vom 16. September 1988 sind. Da zudem auch diese ausländischen Schuldtitel aufgrund der zwischenstaatlichen Übereinkommen nur einer eingeschränkten Prüfungspflicht unterliegen, erscheint es trotz der bestehenden Unterschiede zwischen Beschluss- und Urteilsverfahren sachgerecht, eine einheitliche Gebührenregelung einzuführen.

Außerdem soll die derzeit bestehende Differenzierung zwischen dem Anerkennungs- bzw. Klauselerteilungsverfahren einerseits und dem Aufhebungs- oder Änderungsverfahren andererseits aufgegeben werden. In jedem der vorgenannten Verfahren soll künftig die Gebühr Nummer 1510 KV GKG-E entstehen. Im Hinblick auf den nicht unerheblichen Arbeitsaufwand, der in solchen Verfahren anfällt, soll eine Gebühr in Höhe von 200 Euro vorgeschlagen werden.

**Zu Nummer 1511**

Die Vorschrift entspricht Nummer 1422 KV GKG.

**Zu Nummer 1512**

Für das Verfahren nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 8. März 1960 (BGBl. I S. 169) sieht das geltende Recht in den Nummern 1410 bis 1415 KV GKG sechs Gebührentatbestände vor, in denen insbesondere nach Art und Inhalt der zu treffenden gerichtlichen Entscheidung unterschieden wird. Eine solch differenzierte Betrachtungsweise erscheint fachlich nicht geboten. Zudem ist die Zahl der betroffenen Verfahren gering. Es wird daher eine einheitliche Festgebühr vorgeschlagen.

**Zu Abschnitt 2**

**Zu Nummer 1520**

Die Kosten für die Rechtsmittelverfahren sollen ebenfalls vereinheitlicht werden. Derzeit gelten für Berufungen die allgemeinen Gebührenvorschriften für das Berufungsverfahren (Nummern 1220 bis 1229 KV GKG), für Beschwerdeverfahren die Nummern 1911, 1912, 1914 und 1957 und für Rechtsbeschwerdeverfahren die Nummern 1913 und 1954 KV GKG. Wie in der ersten Instanz ist auch hier eine einheitliche Festgebühr für alle Rechtsmittelverfahren vorgesehen. Diese soll das 1,5fache der erstinstanzlichen Gebühr nach Nummer 1510 KV GKG-E betragen.

**Zu Hauptabschnitt 6**

In diesem Hauptabschnitt sollen die Gebühren für besondere Verfahren, für die nicht die allgemeinen Gebührenvorschriften Anwendung finden sollen, eingestellt werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die geltenden Nummern 1610 ff. KV GKG.

**Zu Abschnitt 1**

**Zu Nummer 1610**

Die Gebührenvorschrift zum selbstständigen Beweisverfahren entspricht der Nummer 1610 KV GKG. Der Gebührensatz soll jedoch wegen des nicht unerheblichen Aufwands des Gerichts auf 1,0 erhöht werden.

**Zu Abschnitt 2**

**Zu Unterabschnitt 1**

**Zu den Nummern 1620 bis 1626**

Die vorgesehenen Gebühren für das schiedsrichterliche Verfahren entsprechen den Nummern 1630 bis 1638 KV GKG.

**Zu Nummer 1627**

Diese Vorschrift soll zusätzlich in das Kostenverzeichnis aufgenommen werden, da die Gebühren 1620 bis 1622 und 1626 KV GKG-E im Falle der Antragsrücknahme unangemessen hoch wären.

**Zu Unterabschnitt 2**

**Zu Nummer 1628**

Entsprechend dem Grundsatz, das für Rechtsmittelverfahren gegenüber dem Ausgangsverfahren höhere Gebühren anfallen sollen, wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 3,0 vorgeschlagen.

**Zu Nummer 1629**

Auf die Begründung zu Nummer 1627 KV GKG-E wird verwiesen.

**Zu Abschnitt 3**

**Zu Nummer 1630**

Die Vorschrift entspricht Nummer 1620 KV GKG.

**Zu Abschnitt 4**

**Zu den Nummern 1640 und 1641**

Der Vorschlag übernimmt in Nummer 1640 KV GKG-E die Regelung der Nummer 1222 KV GKG, sieht jedoch anstelle einer Entscheidungsgebühr eine Verfahrensgebühr vor. Es ist nicht sachgerecht, dass im Falle der Antragsrücknahme keine Gebühr erhoben werden soll. Auch in diesem Fall ist bei dem Gericht bereits ein Aufwand entstanden. Für den Fall der Antragsrücknahme wird mit Nummer 1641 KV GKG-E jedoch eine Ermäßigung der Verfahrensgebühr auf 1,0 vorgeschlagen.

Die Gebühr soll in diesen Abschnitt eingestellt werden, weil es sich um ein besonderes Antragsverfahren handelt.

**Zu den Nummern 1642 und 1643**

Die Vorschriften entsprechen den Nummern 1650 und 1651 KV GKG.

**Zu Hauptabschnitt 7**

**Zu Nummer 1700**

Die Vorschrift entspricht Nummer 1960 KV GKG.

**Zu Hauptabschnitt 8**

Der Hauptabschnitt enthält die Gebührenbestimmungen für Beschwerdeverfahren, soweit diese nicht bereits in den vorhergehenden Hauptabschnitten geregelt sind. Soweit dies sachgerecht ist, sollen Wertgebühren durch Festgebühren ersetzt werden.

**Zu Nummer 1810**

Die Vorschrift soll die Gebühr nach Nummer 1951 KV GKG teilweise ersetzen. In den Beschwerdeverfahren nach § 71 Abs. 2, § 91a Abs. 2, § 99 Abs. 2 und § 269 Abs. 5 ZPO sollen die Wertgebühren durch Festgebühren ersetzt werden, da es sich hierbei um Beschwerden gegen Kostengrundentscheidungen handelt, bei denen sich der Beschwerdewert in einem überschaubaren Rahmen bewegt. Eine Festgebühr von 75 Euro trägt dem Arbeitsaufwand des Gerichts in angemessener Weise Rechnung. Die Gebühr entspricht etwa einer Wertgebühr bei einem Streitwert von 2 000 Euro.

**Zu Nummer 1811**

Die vorgeschlagene Vorschrift fasst die Regelungen der Nummern 1956 und 1957 KV GKG zusammen. Vorgesehen ist die Einführung einer einheitlichen Festgebühr. Hauptanwendungsfall für diesen Gebührentatbestand sind Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse nach § 104 Abs. 3 ZPO. Daneben kommen Beschwerdeverfahren in Betracht, in denen der Streitwert häufig nur schwer bestimmbar ist. Die Erhebung einer Festgebühr soll insoweit zu einer erheblichen Verfahrensvereinfachung führen. Die Höhe der Gebühr wird mit 50 Euro, um 25 Euro unter der Gebühr nach Nummer 1810 KV GKG-E, vorgeschlagen. Sie liegt in ihrer Höhe zwischen einer Wertgebühr aus einem Streitwert von 900 und 1 200 Euro. Die vorgeschlagene Höhe wird wegen der in den betreffenden Verfahren häufig sehr niedrigen Streitwerten als ausreichend angesehen.

**Zu den Nummern 1820 und 1821**

In den Fällen der Rechtsbeschwerde nach § 522 Abs. 1 Satz 4 ZPO soll, weil es sich um eine Rechtsbeschwerde gegen eine Hauptsacheentscheidung handelt, eine Verfahrensgebühr von 2,0 vorgeschlagen werden, die stets – also auch bei der erfolgreichen Rechtsbeschwerde – anfallen soll. Für den Fall der Zurücknahme der Rechtsbeschwerde ist eine Ermäßigung auf 1,0 vorgesehen.

Wird in einem solchen Fall die Verwerfungsentscheidung nicht durch Beschluss, sondern durch Urteil getroffen (dazu Zöller-Gummer, ZPO, 23. Aufl., Rnrn. 6, 21 zu § 522), sind Revision und Nichtzulassungsbeschwerde eröffnet, ohne dass das erfolgreiche Rechtsmittelverfahren in diesen Fällen gebührenfrei ist. Es ist nicht einzusehen, dass dies bei der Rechtsbeschwerde in den vorgenannten Fällen anders sein soll. Die Höhe der Gebührensätze orientiert sich an den Gebühren für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (Nummern 1242 und 1243 KV GKG-E)

**Zu den Nummern 1822 und 1823**

Wie in den Nummern 1952 bis 1954 KV GKG soll für Rechtsbeschwerden grundsätzlich eine Gebühr in doppelter

Höhe der für das vorausgehende Beschwerdeverfahren maßgebenden Gebühr vorgesehen werden.

**Zu Hauptabschnitt 9**

**Zu Nummer 1900**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich Nummer 1653 KV GKG.

In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob die Vergleichsgebühr für einen Mehrvergleich auch im Prozesskostenhilfeverfahren entstehen kann. Dieser Streit soll durch die Anmerkung entschieden werden.

**Zu Nummer 1901**

Die Vorschrift entspricht Nummer 1659 KV GKG.

**Zu Teil 2**

In diesem Teil sollen die bisher auf die Teile 2 und 5 des geltenden GKG verteilten Vorschriften über die Kosten in Zwangsvollstreckungsangelegenheiten nach den Vorschriften der ZPO, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen, Insolvenzverfahren sowie ähnlichen Verfahren inhaltlich weitgehend unverändert zusammengefasst werden.

**Zu Hauptabschnitt 1**

**Zu Abschnitt 1**

Der Abschnitt enthält in den Nummern 2110 bis 2116 KV GKG-E die bisher in den Nummern 1640 bis 1646 KV GKG enthaltenen Bestimmungen über die erstinstanzlichen Zwangsvollstreckungsverfahren nach den Vorschriften der ZPO. Zusätzlich wurden in Nummer 2110 die Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen nach den §§ 733, 887, 888 und 890 ZPO aufgenommen. Es ist sachgerecht, auch für diese Handlungen Gebühren vorzusehen, weil sie einen nicht unerheblichen gerichtlichen Aufwand verursachen. Die Gebührenbeträge der Festgebühren sollen um 5 Euro angehoben werden, weil die derzeitigen Beträge bei weitem nicht zur Kostendeckung ausreichen. Die Nummer 2117 KV GKG-E soll an die Stelle der Nummer 1647 KV GKG treten. Die derzeitige Wertgebühr soll entsprechend der für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel vorgesehenen Regelungen (Nummern 1510 bis 1511 KV GKG-E) durch eine Festgebühr von 50 Euro ersetzt werden. Dies entspricht der Höhe der Gebühr Nummer 1512 KV GKG-E.

**Zu Abschnitt 2**

Die Gebührenregelung für Kosten in Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren in Zwangsvollstreckungsverfahren nach den Vorschriften der ZPO soll dahin gehend geändert werden, dass entsprechend der Systematik des Entwurfs immer dann Festgebühren vorgesehen sind, wenn auch im erstinstanzlichen Verfahren Festgebühren vorgeschlagen sind. Die Höhe der Gebühren orientiert sich an der Höhe der Gebühren im erstinstanzlichen Verfahren und beträgt für die Beschwerde grundsätzlich das Doppelte und für die Rechtsbeschwerde das Vierfache.

**Zu Hauptabschnitt 2**

Der Hauptabschnitt übernimmt in die Nummern 2210 bis 2232 KV GKG-E die bisher in den Nummern 5210 bis 5233 KV GKG enthaltenen Bestimmungen über Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sowie die Zwangsliquidation einer Bahneinheit. Dabei sollen die Festgebühren in Höhe von 51 Euro auf gerundete 50 Euro geändert werden. In der Vorbemerkung werden die Gesamthandsgläubiger den Gesamtgläubigern gleichgestellt, weil eine unterschiedliche Behandlung nicht sachgerecht erscheint.

**Zu Abschnitt 4**

Mit den Nummern 2242 und 2243 KV GKG-E werden eigene Gebührentatbestände für die Rechtsbeschwerde vorgeschlagen. Die Höhe wird entsprechend der allgemeinen Systematik mit dem Doppelten der für die Beschwerde vorgesehenen Gebühr vorgeschlagen.

**Zu Hauptabschnitt 3**

Der Hauptabschnitt enthält in den Nummern 2310 bis 2364 KV GKG-E im Wesentlichen inhaltlich unverändert die bisher in den Nummern 5110 bis 5119 und 5130 bis 5135 KV GKG enthaltenen Bestimmungen über das Insolvenzverfahren. Der Mindestbetrag der Gebühr Nummer 2311 soll wegen der besonderen Bedeutung des Insolvenzverfahrens und wegen des erheblichen Arbeitsaufwands des Gerichts auf 150 Euro angehoben werden. Die Gebühr Nummer 5118 KV GKG soll durch die vorgeschlagene Nummer 2340 KV GKG-E von 13 Euro auf 15 Euro aufgerundet werden.

Die Gebühr in Höhe von 25 Euro nach Nummer 5132 KV GKG für die Beschwerde nach § 4d InsO soll entfallen. In diesen Fällen soll künftig eine Gebühr nach Nummer 2361 KV GKG-E in Höhe von 50 Euro anfallen. Dies entspricht der für die Beschwerde auch in Prozesskostenhilfeverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorgeschlagenen Gebühr (Nummer 1811 KV GKG-E). Die Gebühr Nummer 2361 KV GKG-E ist gleichzeitig Auffangtatbestand für alle nicht besonders aufgeführten Beschwerden und tritt somit an die Stelle des derzeitigen als Wertgebühr ausgestalteten Auffangtatbestandes in Nummer 5135 KV GKG. Dies entspricht der Systematik des Entwurfs und dient der Vereinfachung.

Neu ist die mit Nummer 2363 vorgeschlagene ermäßigte Gebühr für den Fall der Zurücknahme, da mit der gerichtlichen Bearbeitung der Sache ein in vielen Fällen nicht unerheblicher Aufwand verbunden ist.

Die Verweisung auf das Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag in den Nummern 5113, 5114, 5116 und 5117 KV GKG kann entfallen, weil die Verordnung (EG) Nr. 1346/200 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (EuInsVO) mit ihrem In-Kraft-Treten am 31. Mai 2001 den Deutsch-Österreichischen Konkursvertrag (DÖKV) ersetzt hat (Artikel 44 Abs. 1 Buchstabe d EuInsVO).

**Zu Hauptabschnitt 4**

Der Hauptabschnitt enthält in den vorgeschlagenen Nummern 2410 bis 2441 KV GKG-E die bisher in den

Nummern 5120 bis 5125 und 5133 bis 5135 KV GKG enthaltenen Bestimmungen über das schifffahrtsrechtliche Verteilungsverfahren. Wegen der Erhöhung der Gebühr Nummer 2430 KV GKG-E und der Umstellung der Beschwerdegebühren auf Festgebühren wird auf die Begründung zu Hauptabschnitt 3 verwiesen.

**Zu Hauptabschnitt 5**

Dieser Hauptabschnitt übernimmt die Regelung aus Teil 1 Hauptabschnitt 7 für die in Teil 2 angesprochenen Verfahren.

**Zu Teil 3**

In diesem Teil sollen die Gebühren für das Strafverfahren und für gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz geregelt werden

Die geltenden Regelungen der §§ 40 ff. GKG sollen nunmehr als Vorbemerkungen in das Kostenverzeichnis eingestellt werden. § 47 GKG soll nicht in den Entwurf übernommen werden, weil eine solche Regelung überflüssig erscheint. Eine vergleichbare Regelung für andere als ZPO-Titel ist dem geltenden Recht grundsätzlich fremd. Gleichwohl ist unstreitig, dass sich auch bei solchen Titeln die Gebühren für die Vollstreckung, wenn sich diese nach den Vorschriften der ZPO richtet, nach dem GKG oder dem GvKostG bemessen. Ferner sollen sämtliche Regelungen, die die Festsetzung einer Geldbuße im Strafverfahren betreffen und die derzeit in dem für das Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geltenden Teil 7 KV GKG geregelt sind, künftig mit den für das Strafverfahren geltenden Regelungen zusammengefasst werden. Dies erleichtert die Rechtsanwendung, weil alle Gebühren für Strafverfahren ausschließlich aus dem vorgeschlagenen Teil 3 KV GKG-E entnommen werden können. Darüber hinaus wird der für das gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vorgeschlagene Teil 4 KV GKG-E deutlich kürzer und damit übersichtlicher.

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Erhöhung der Gebühren in Strafsachen vorgeschlagen. Die Gebühren sind im Strafverfahrensbereich bei Weitem nicht kostendeckend. Die Hauptverhandlungen in strafgerichtlichen Verfahren verteilen sich im Durchschnitt auf mehrere Verhandlungstage (im Jahr 2002 vor dem Amtsgericht im Durchschnitt 1,2 Verhandlungstage, vor dem Landgericht durchschnittlich 3,3 Tage). Dies zeigt deutlich, dass selbst die nunmehr vorgeschlagenen Gebühren in keiner Weise kostendeckend sind.

Absatz 1 der Vorbemerkung 3 entspricht weitgehend dem Satz 1 der Vorbemerkung zu Teil 6 des geltenden KV GKG. Der an die Stelle des § 11 Abs. 3 Satz 1 GKG getretene § 34 Abs. 2 GKG-E über die Mindestgebühr muss nicht mehr genannt werden, weil diese Vorschrift schon von ihrem Wortlaut her unmittelbar anwendbar ist. Die Regelungen des derzeit geltenden § 44 GKG sind in die Vorbemerkungen und Anmerkungen dieses Teils übernommen worden.

Absatz 2 Satz 1 der Vorbemerkung 3 soll die Gebührenregelung der Nummer 6201 KV GKG ersetzen. Inhaltlich ist damit keine Änderung verbunden. Die Sätze 2 bis 4 entsprechen inhaltlich dem geltenden § 43 GKG. Danach werden im Falle der Wiederaufnahme bei Aufhebung des früheren Urteils und erneuter Verurteilung die Gebühren für alle stattgefundenen Rechtszüge – gleichgültig, ob sie in dem früheren oder dem späteren Verfahren stattgefunden haben – einmal nach der im späteren Verfahren rechtskräftig erkannten Strafe erhoben.

**Zu Hauptabschnitt 1**

Dieser Abschnitt regelt die Gebühren im Offizialverfahren.

Vorbemerkung 3.1 Abs. 1 bis 4 entsprechen dem geltenden § 40 Abs. 1 bis 4 GKG. Absatz 4 enthält jedoch eine zusätzliche Regelung für den Fall der Festsetzung einer Geldbuße im Strafverfahren. Auf die Begründung zu Teil 3 wird verwiesen.

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem geltenden § 41 GKG. Absatz 6 entspricht dem geltenden § 42 Abs. 1 GKG, Absatz 7 dem geltenden § 40a Abs. 1 und 2 GKG. Beide Absätze enthalten jedoch eine zusätzliche Regelung für den Fall der Festsetzung einer Geldbuße im Strafverfahren. Auf die Begründung zu Teil 3 wird verwiesen.

Absatz 8 soll klarstellen, dass in Verfahren über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung in allen Instanzen die Gebühren nach diesem Abschnitt gesondert zu erheben sind. Für das erstinstanzliche Verfahren würde sich die Gebühr demnach nach der vorgeschlagenen Nummer 3116 KV GKG-E bemessen.

**Zu Abschnitt 1**

Die Neuabstufung und Erhöhung der Gebühren berücksichtigt stärker als bisher den tatsächlichen Aufwand eines Strafverfahrens. Die derzeit bei einer „Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren“ (Gebührenhöhe derzeit 245 Euro) endenden Gebührenstufen sollen um die neuen Gebührenstufen „Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 4 Jahren“, „Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren“ und „Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren und zu lebenslanger Freiheitsstrafe“ erweitert werden. Im Gegenzug sollen die bisherigen Gebührenstufen „Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten“ (90 Tagessätze Geldstrafe) und „Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten“ (180 Tagessätze Geldstrafe) zusammengefasst werden. Zusätzlich vorgeschlagen wird die Gebührenstufe „Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr“. Diese Struktur berücksichtigt, dass der tatsächliche Aufwand im Bereich der unteren Kriminalität bereits bei sehr geringen Strafmaßen vergleichsweise groß ist.

Der Gebührenanstieg schwächt sich mit der Zunahme des Strafmaßes ab. Im Übrigen ist der Spielraum praktikabler Gebührenerhöhungen dadurch begrenzt, dass die Gebührenlast besonders bei niedrigen Strafmaßen nicht zu einer „zweiten Strafe“ führen darf und höhere – nicht mehr zur Bewährung – aussetzbare Haftstrafen typischerweise zur Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Verurteilten und Kostenschuldner führen. Die Folgen sind schon derzeit eine geringe Beitreibungsquote (deutlich unter 50 %) sowie die Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung der Haftentlassenen. Deshalb soll der Gebührensatz von 120 Euro (Verurteilung bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe oder 180 Tagessätzen Geldstrafe) über 240 Euro (Verurteilung bis zu 1 Jahr Freiheitsstrafe oder zu mehr als 180 Tagessätzen Geldstrafe) und 360 Euro (Verurteilung bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe) selbst bei Verurteilung bis zu

4 Jahren Freiheitsstrafe lediglich auf 480 Euro steigen und erreicht die weiteren Stufen von 600 Euro und 900 Euro erst bei Verurteilungen von mehr als 4 bis 10 Jahren Freiheitsstrafe bzw. bei Verurteilungen zu mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe oder lebenslanger Haft.

**Zu den Nummern 3110 bis 3119**

Die vorgeschlagenen Regelungen der Nummern 3110 bis 3116 sowie 3118 und 3119 KV GKG-E sollen an die Stelle der geltenden Nummern 6110 bis 6112 KV GKG treten. Durch die Formulierung der Nummer 3116 soll klargestellt werden, dass die Gebühr ohne Rücksicht auf die Anzahl der angeordneten Maßregeln für jeden Rechtszug nur einmal anfällt (vgl. Oestreich/Winter/Hellstab, Rnr. 18 zu Nummer 6110 KV GKG, Stand: August 2003). Zur Vereinfachung des Kostenansatzes ist jedem Gebührenbetrag der Nummern 3110 bis 3116 KV GKG-E eine eigene Gebührennummer zugeordnet. Wegen der neu vorgeschlagenen Nummer 3117 KV GKG-E wird auf die Begründung zu Teil 3 verwiesen. Die Höhe der Gebühr entspricht der für die Gebühr Nummer 4110 KV GKG-E vorgeschlagenen Höhe. Wie ebenfalls in der Begründung zu Teil 3 ausgeführt, sollen die Gebühren in Strafsachen spürbar erhöht werden. Die Nummern 3118 und 3119 KV GKG-E übernehmen die Regelungen der Nummern 6111 und 6112 KV GKG und § 40a Abs. 3 GKG. Zur besseren Verständlichkeit sind die Regelungen gesetzestechnisch überarbeitet.

**Zu Abschnitt 2**

**Zu den Nummern 3120 und 3121**

Die vorgeschlagenen Regelungen treten an die Stelle der geltenden Nummern 6120 und 6121 KV GKG. Für das Berufungsverfahren sollen nunmehr, anders als im geltenden Recht, gegenüber dem erstinstanzlichen Verfahren höhere Gebühren vorgesehen werden. In Anbetracht der – gemessen an den wirklichen Kosten – immer noch geringen Gebührenhöhe in Strafsachen und zur Abwehr unnötiger Rechtsmittelverfahren erscheint es angezeigt und verantwortbar, die Gebührensätze angemessen zu erhöhen. Gleichzeitig soll für das Berufungsverfahren – wie derzeit für das Revisionsverfahren – vorgesehen werden, dass die Rücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist zu einem vollständigen Wegfall der Gebühr führt. Die endgültige Entscheidung, ob Berufung eingelegt werden soll oder nicht, kann der Verurteilte erst treffen, wenn ihm die schriftliche Begründung des Urteils vorliegt. Wenn er sich innerhalb einer Woche nach Zustellung des Urteils für die Rücknahme der zunächst nur fristwahrend eingelegten Berufung entscheidet, spricht kein sachlicher Grund dafür, die Rücknahme der Berufung anders als die Rücknahme der Revision zu behandeln.

**Zu Abschnitt 3**

**Zu den Nummern 3130 und 3131**

Die vorgeschlagenen Regelungen treten an die Stelle der geltenden Nummern 6130 und 6131 KV GKG. Für das Revisionsverfahren sollen nunmehr, anders als im geltenden Recht, sowohl gegenüber dem erstinstanzlichen Verfahren als auch gegenüber dem Berufungsverfahren höhere Gebühren vorgesehen werden. Dies entspricht der Struktur der Gerichtsgebühren in den übrigen Verfahren.

Durch eine Anmerkung ist nunmehr die Gebührenfreiheit im Revisionsverfahren bei Revisionsrücknahme innerhalb der Begründungsfrist vorgesehen, obgleich es schon zu einer ersten Sachbefassung des Gerichts gekommen sein kann. Ohne Änderung der kurzen Revisionseinlegungsfrist des § 341 StPO (eine Woche ab Verkündung des Urteils) würde der Beschuldigte anderenfalls unter Umständen zum Rechtsmittelverzicht aus Kostengründen genötigt, da die schriftlichen Urteilsgründe innerhalb der Revisionseinlegungsfrist zumeist noch nicht vorliegen und daher eine exakte revisionsrechtliche Überprüfung häufig nicht möglich ist.

**Zu Abschnitt 4**

**Zu den Nummern 3140 und 3141**

Die Vorschriften entsprechen den geltenden Nummern 6200 und 6700 KV GKG. Die derzeitige Nummer 6201 KV GKG kann entfallen, weil die Regelung, nach der für das Verfahren nach Wiederaufnahme die gleichen Gebühren wie für das wiederaufgenommene Verfahren erhoben werden, nunmehr in die Vorbemerkung 3 Abs. 2 eingestellt werden soll. In Nummer 3141 KV GKG-E soll zusätzlich die Festsetzung einer Geldbuße aufgenommen werden. Auf die Begründung zu Teil 3 wird verwiesen. Für die übrigen Beschwerden gegen die Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme sollen Gebühren nach Nummer 3601 KV GKG-E erhoben werden.

Der notwendige Prüfungsumfang und die Bedeutung der Entscheidung für den Verurteilten rechtfertigen eine Verdoppelung des Gebührensatzes in Nummer 3141 KV GKG-E bei der Beschwerde gegen die Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme.

**Zu Hauptabschnitt 2**

Die vorgeschlagene Vorschrift soll an die Stelle der Nummer 6400 KV GKG und des § 44 GKG treten. Die derzeit mit einer Höhe von 30 Euro vorgesehene Gebühr nach Nummer 6400 KV GKG soll auf einen Betrag von 60 Euro angehoben werden. Hierdurch wird der Kostenpflichtige stärker an den tatsächlichen Kosten beteiligt. Zugleich wird die Strafjustiz besser vor missbräuchlicher Inanspruchnahme geschützt.

Der Anwendungsbereich des derzeitigen § 44 GKG (nunmehr: Anmerkung zu Nummer 3200 KV GKG-E) soll insbesondere im Hinblick auf die höhere Gebühr für die Fälle des Klageerzwingungsverfahrens und der unwahren Anzeige erweitert werden.

**Zu Hauptabschnitt 3**

Anzahl und Kompliziertheit der nach Verfahrensbeteiligung des Privatklägers oder des Beschuldigten unterscheidenden und zwischen Festgebühren und strafmaßabhängigen Gebührenstufen wechselnden Gebührentatbestände des bisher geltenden Rechts (Nummern 6510 bis 6571 KV GKG) stehen außer Verhältnis zur geringen praktischen Bedeutung des Privatklageverfahrens.

Die Neufassung der Gebührentatbestände fasst diese für Privatkläger und Beschuldigte auf der Basis einheitlicher Fest-

gebühren zusammen. Dies gilt auch für das Wiederaufnahmeverfahren, auf das nach bisherigem Recht teils die Nummern 6570 und 6571 und teils die Nummern 6200 und 6201 KV GKG anzuwenden sind. Die vorgeschlagene Gebührenhöhe der Festgebühren orientiert sich ausgehend vom ersten Rechtszug an der geringsten Gebühr des erstinstanzlichen Offizialverfahrens (Nummer 3110 KV GKG-E).

Die hierdurch ermöglichte Vereinfachung des Gebührensystems und Verringerung der Anzahl der Gebührentatbestände führt auch dann noch zu hinnehmbaren Ergebnissen, wenn im Einzelfall eine höhere Geld- oder Freiheitsstrafe ausgesprochen werden sollte. Denn dies dürfte bei Verurteilungen wegen Hausfriedensbruchs oder Beleidigung als typischerweise im Privatklageweg verfolgten Straftaten erfahrungsgemäß selten erfolgen.

**Zu Hauptabschnitt 4**

Dieser Hauptabschnitt übernimmt inhaltlich die Regelungen des geltenden Rechts über die Einziehung und verwandte Maßnahmen. Die Gebührenstruktur der Nummern 6310 bis 6325 KV GKG wurde weitgehend übernommen. Die Gebührenbeträge sind erhöht, um dem Aufwand des Gerichts besser Rechnung zu tragen. Entsprechend der Struktur des vorgehenden Hauptabschnitts werden gesonderte Abschnitte für die einzelnen Rechtszüge und das Wiederaufnahmeverfahren vorgeschlagen. Dass für das Verfahren nach Wiederaufnahme die gleichen Gebühren wie für das wiederaufgenommene Verfahren erhoben werden, soll nunmehr durch Vorbemerkung 3 Abs. 2 sichergestellt werden. Die Überschrift soll kürzer als im geltenden Recht gefasst werden. Die Beschränkung der Regelungen auf die Rechtsmittelverfahren und die Wiederaufnahme soll sich künftig daraus ergeben, dass nur insoweit Gebührentatbestände vorhanden sind.

Vorbemerkung 3.4 Abs. 1 soll an die Stelle des geltenden § 40 Abs. 5 GKG treten, Absatz 2 an die Stelle des § 42 Abs. 2 GKG. Durch die Verweisung auf § 442 StPO soll zusätzlich die Maßnahme der Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustands aufgenommen werden. Satz 2 soll klarstellen, dass die Gebühren dieses Hauptabschnitts gesondert erhoben werden, wenn die betreffenden Maßnahmen im Strafverfahren angeordnet werden. Im Nachverfahren und im selbstständigen Verfahren fallen diese Gebühren isoliert an.

Die derzeit in Nummer 6325 KV GKG geregelte Gebühr für die mit Urteil endende erneute Hauptverhandlung nach Wiederaufnahme soll entfallen, weil grundsätzlich im wiederaufgenommenen Verfahren die gleichen Gebühren wie im ursprünglichen Verfahren entstehen sollen (Vorbemerkung 3.1 Abs. 2).

Mit Nummer 3420 KV GKG-E soll zusätzlich eine besondere Gebühr für die Verwerfung oder Zurückweisung der Beschwerde nach § 441 Abs. 2 StPO vorgesehen werden. Derzeit wird in diesen Fällen eine Gebühr nach dem Auffangtatbestand der Nummer 6703 KV GKG in Höhe von nur 10 Euro erhoben. Diese Gebühr trägt dem Aufwand des Gerichts in keiner Weise Rechnung. Es handelt sich wie bei der Berufung um eine Sachentscheidung in der Hauptsache. Der wesentliche Unterschied zum Berufungsverfahren besteht nur darin, dass ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.

**Zu Hauptabschnitt 5**

Nach den geltenden Nummern 6600 und 6601 KV GKG werden derzeit für die erfolglose Berufung und Revision gleich hohe Gebühren erhoben, im Falle der Entscheidung durch Urteil oder Beschluss nach § 349 Abs. 2 StPO in Höhe von 60 Euro und bei Erledigung des Rechtsmittels ohne Urteil oder Beschluss in Höhe von 15 Euro. Entsprechend der allgemeinen Struktur im Strafverfahren soll bei der Höhe der Gebühren zwischen Berufung und Revision unterschieden werden. Als Höhe der Gebühr wird jeweils die Hälfte der niedrigsten vom Angeklagten in einem entsprechenden Verfahren zu erhebenden Gebühr vorgeschlagen. Im Interesse nicht zuletzt des Schutzes von Verbrechensopfern liegt die vorgeschlagene Gebührenhöhe damit noch immer deutlich unter der vergleichbaren Belastung anderer erfolgloser Rechtsmittelführer.

**Zu Hauptabschnitt 6**

Dieser Hauptabschnitt erfasst nur noch Beschwerden, die nicht in die vorherigen Abschnitte eingestellt werden sollen. Wie bisher sollen die Beschwerdegebühren nur anfallen, wenn die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird. Für die Beschwerde im Kostenfestsetzungsverfahren soll auf die Vorschriften für das Kostenfestsetzungsverfahren in Zivilsachen verwiesen werden.

**Zu Nummer 3600**

In Teil 3 KV GKG-E sollen die Gebühren für das Strafverfahren und für das gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz geregelt werden (siehe allgemeine Begründung zu Teil 3). Im Teil 4 sollen hingegen die Gebühren im Bußgeldverfahren bestimmt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die bisher in Nummer 7601 KV GKG einheitlich geregelte Gebühr für das Beschwerdeverfahren in den Fällen einer Festsetzung einer Verbandsgeldbuße in zwei getrennte Gebührentatbestände aufzuspalten, je nachdem, ob die Gebühr im Bußgeldverfahren oder im Strafverfahren entsteht. Die vorgeschlagene Nummer 3600 KV GKG-E enthält die Regelung für die Gebühr, wenn die Geldbuße im Strafverfahren verhängt wird, die Nummer 4400 KV GKG-E hingegen erfasst den Fall der Verhängung der Verbandsgeldbuße im Bußgeldverfahren. Eine Verbandsgeldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wird im Strafverfahren verhängt, wenn die Anknüpfungstat eine Straftat ist. Dies gilt auch dann, wenn die Verbandsgeldbuße nach § 30 Abs. 4 Satz 1 OWiG selbstständig festgesetzt wird (vgl. Rogall in Karlsruher Kommentar, 2. Aufl., Rnr. 171 zu § 30 OWiG, Boujong in Karlsruher Kommentar, a. a. O., Rnrn. 1 und 26 zu § 88 OWiG sowie Rnr. 1 zu § 87 OWiG).

Ist Anknüpfungstat nach § 30 OWiG hingegen eine Ordnungswidrigkeit, erfolgt die Verhängung der Verbandsgeldbuße – auch im selbstständigen Verfahren – im Bußgeldverfahren nach § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 444 Abs. 3 StPO und den dort in Bezug genommenen Vorschriften, wobei im selbstständigen Verfahren ergänzend § 88 OWiG gilt. Erfolgt die Festsetzung der Verbandsgeldbuße hiernach im Bußgeldverfahren, ist nicht der Gebührentatbestand der Nummer 3600, sondern der der Nummer 4400 KV GKG-E maßgebend.

**Zu Nummer 3601**

Die Vorschrift entspricht der Nummer 6703 KV GKG. Zusätzlich ist in die Anmerkung aufgenommen worden, dass von einer juristischen Person oder Personenvereinigung eine Gebühr nur erhoben werden soll, wenn gegen sie eine Geldbuße festgesetzt worden ist. Diese Regelung ist ebenfalls deshalb erforderlich, weil die durch die Festsetzung der Geldbuße im Strafverfahren anfallenden Gebühren künftig in den für Strafverfahren maßgebenden Teil 3 KV GKG-E eingestellt werden sollen. Auf die Begründung zu Teil 3 wird verwiesen.

**Zu Hauptabschnitt 7**

Nummer 3700 KV GKG-E entspricht inhaltlich Nummer 6800 KV GKG.

**Zu Hauptabschnitt 8**

Dieser Hauptabschnitt übernimmt – redaktionell überarbeitet – die geltenden Nummern 8000 bis 8020 KV GKG. Die Gebühren für die Rechtsbeschwerde sollen jedoch gegenüber dem geltenden Recht verdoppelt werden, um den Kostenschuldner angemessen an entstehenden Kosten zu beteiligen. Damit entspricht der Gebührensatz der allgemeinen Systematik, nach der die Gebühren für Rechtsbeschwerden grundsätzlich doppelt so hoch sind wie für das erstinstanzliche Verfahren.

**Zu Teil 4**

Die Gebührenregelungen für das Bußgeldverfahren sollen der Struktur, die für das Strafverfahren vorgeschlagen wird, angepasst werden. Auf die Begründung zu Teil 3 wird Bezug genommen.

Ferner sollen sämtliche Regelungen, die die Festsetzung einer Geldbuße im Strafverfahren betreffen und die derzeit in dem für das Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geltenden Teil 7 KV GKG geregelt sind, künftig mit den für das Strafverfahren geltenden Regelungen zusammengefasst werden. Neben den redaktionellen Anpassungen können daher die geltenden Nummern 7112, 7120, 7121, 7135, 7136, 7400, 7401, 7404 und 7405 entfallen. Im Übrigen wird insoweit auf die Begründung zu Teil 3 Bezug genommen.

**Zu Hauptabschnitt 1**

Der in Nummer 4110 vorgesehene Gebührenbetrag soll hinsichtlich der Höhe der Mindest- und Höchstgebühr geändert werden. Die Mindestgebühr soll von derzeit 25 Euro auf 40 Euro festgelegt werden. Dies entspricht dem niedrigsten, auf volle 5 Euro aufgerundeten Bußgeld oberhalb der Verwarnungsgeldgrenze. Hierdurch wird dem nicht unerheblichen Aufwand des Gerichts auch bei kleinen Bußgeldern besser Rechnung getragen. Der Höchstbetrag soll von derzeit 13 000 Euro auf 15 000 Euro „aufgerundet" werden.

Neu ist die vorgeschlagene Nummer 4112. Danach ist vorgesehen, dass nach Beginn der Hauptverhandlung keine gebührenfreie Zurücknahme des Einspruchs mehr möglich ist. Gleichwohl soll ein finanzieller Anreiz für die Zurücknahme erhalten bleiben.

Die Gebührensätze für das Rechtsbeschwerdeverfahren (Abschnitt 2) und das Wiederaufnahmeverfahren (Abschnitt 3) sollen wie im geltenden Recht den Gebührensätzen des strafrechtlichen Revisionsverfahrens bzw. des Wiederaufnahmeverfahrens entsprechen. Wegen der Erhöhung dieser Gebührensätze wird auf die Begründung zu den Nummern 3130, 3131, 3140 und 3141 KV GKG-E Bezug genommen.

**Zu Hauptabschnitt 2**

Die für die Einziehung und verwandte Maßnahmen vorgeschlagenen Gebühren entsprechen wie im geltenden Recht in ihrer Struktur und Höhe den entsprechenden Gebühren im Strafverfahren (Teil 4 Hauptabschnitt 4). Auf die Begründung zu Teil 4 Hauptabschnitt 4 wird Bezug genommen.

**Zu Hauptabschnitt 3**

**Zu den Nummern 4300 bis 4302**

Die vorgeschlagenen Gebühren treten an die Stelle der geltenden Nummern 7500, 7700 und 7710 KV GKG und sind inhaltlich unverändert. Die Gebühr Nummer 7700 KV GKG (Nummer 4301 KV GKG-E) soll geringfügig von 25 Euro auf 30 Euro und die Gebühr Nummer 7710 KV GKG (Nummer 4302 KV GKG-E) von 13 Euro auf 15 Euro erhöht werden. Sie halten sich damit im Rahmen der übrigen in diesem Teil vorgesehenen Festgebühren.

**Zu den Nummern 4303 und 4304**

Im geltenden Recht fehlt es an entsprechenden Gebührentatbeständen für Verfahren über Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen eine Anordnung, Verfügung oder sonstige Maßnahme der Verwaltungsbehörde oder der Staatsanwaltschaft, für Verfahren über Einwendungen nach § 103 OWiG und für Verfahren über die Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Urkundsbeamten der Staatsanwaltschaft (§ 108a Abs. 3 Satz 2 OWiG). Es gibt jedoch keinen sachlichen Grund, diese Verfahren gebührenfrei zu belassen.

Unter die neue Nummer 4303 KV GKG-E fallen insbesondere die Anträge nach den §§ 62, 103 und 108 OWiG.

Die Gebühr Nummer 4304 KV GKG-E ist erforderlich, um den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Kostenfestsetzungsbescheid der Verwaltungsbehörde und die Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Rechtspflegers bei der Staatsanwaltschaft gleich zu behandeln.

**Zu Hauptabschnitt 4**

Die vorgeschlagenen Regelungen sollen an die Stelle der Nummern 7601 bis 7603 KV GKG treten. Die Gebühren entsprechen wie im geltenden Recht in ihrer Struktur den entsprechenden Gebühren im Strafverfahren (Teil 3 Hauptabschnitt 6). Für die Gebühr 4401 KV GKG-E wird anders als im Strafverfahren lediglich ein Gebührenbetrag von 30 Euro vorgeschlagen. Die Gebühren dieses Hauptabschnitts halten sich damit im Rahmen der übrigen in diesem Teil vorgesehenen Festgebühren.

**Zu Nummer 4400**

Der Gebührentatbestand sieht eine Regelung der Gebühr für die Verwerfung oder die Zurückweisung einer Beschwerde gegen eine Entscheidung vor, durch die eine Verbandsgeldbuße im gerichtlichen Bußgeldverfahren festgesetzt wurde. Auf die Begründung zu Nummer 3600 KV GKG-E wird Bezug genommen.

**Zu Teil 5**

Dieser Teil soll die Gebühren für Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufnehmen. Die Vorschriften treten an die Stelle der geltenden Nummern 2110 bis 2504 KV GKG.

Auch in diesem Bereich soll für alle Rechtszüge das Pauschalgebührensystem eingeführt werden. Die Struktur der Regelungen für das Zivilprozessverfahren soll weitgehend übernommen werden. Insbesondere soll auch die Erledigterklärung ohne Kostenbeschluss begünstigt werden. Auf die Begründung zu Nummer 1211 KV GKG-E wird verwiesen.

**Zu Hauptabschnitt 1**

In diesem Hauptabschnitt sollen alle Prozessverfahren zusammengefasst werden. Soweit die Verfahren durch einen Antrag eingeleitet werden, insbesondere Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO. Durch die Vorbemerkung soll klargestellt werden, dass die für die Klage geltenden Vorschriften Anwendung finden sollen. Diese Regelungstechnik erspart häufige Wiederholungen in den Gebührentatbeständen.

**Zu Abschnitt 1**

In diesen Abschnitt sollen die Gebührenregelungen für die erste Instanz differenziert nach Verwaltungs-, Oberverwaltungs- und Bundesverwaltungsgericht eingestellt werden. Während im geltenden Recht unabhängig von der Ordnung des Gerichts immer gleich hohe Gebühren anfallen, soll nunmehr unterschieden werden.

Die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts (Verwaltungsgerichtshof) im ersten Rechtszug nach den §§ 47 und 48 VwGO und des Bundesverwaltungsgerichts insbesondere nach § 50 VwGO beschränkt sich auf Verfahren, die regelmäßig besonderen Aufwand erfordern und die auch von ihrer Bedeutung und von ihrem Umfang her den Rechtsmittelverfahren vergleichbar sind. Daher wird vorgeschlagen, für diese erstinstanzlichen Verfahren die gleichen Gebühren wie für die Berufung bzw. die Revision vorzusehen.

**Zu Unterabschnitt 1**

**Zu Nummer 5110**

Die Vorschrift entspricht der Nummer 1210 KV GKG-E für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Nach geltendem Recht beträgt die Verfahrensgebühr 1,0 (Nummer 2110 KV GKG). Daneben entstehen Entscheidungsgebühren nach den Nummern 2113 bis 2119 KV GKG mit Gebührensätzen zwischen 0,75 und 2,5. Damit bleibt die pauschale Verfahrensgebühr zwar um 0,5 hinter den höchstmöglichen Gebühren nach geltendem Recht zurück, es ist aber zu berücksichtigen, dass auch im Falle der Rücknahme künftig immer eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 anfallen soll (Nummer 5111 KV GKG-E). Bei Beendigung des Verfahrens durch Gerichtsbescheid oder Beschluss nach § 93a Abs. 2 VwGO entstehen derzeit 2,0 Gebühren. In diesen Fällen soll künftig die unverminderte Verfahrensgebühr von 3,0 anfallen. Wird das Verfahren für erledigt erklärt und muss noch über die Kosten nach dem Sach- und Streitstand entschieden werden, soll ebenfalls künftig die volle Verfahrensgebühr (3,0) aus dem Hauptsachestreitwert anfallen, während nach geltendem Recht neben der Verfahrensgebühr von 1,0 (Nummer 2110 KV GKG) eine Beschlussgebühr nach dem Kostenwert mit einem Gebührensatz von 1,5 (Nummer 2118 KV GKG) anfällt. Wird eine Kostenentscheidung des Gerichts zum Beispiel durch einen Kostenvergleich entbehrlich, würde die Gebührenermäßigung nach Nummer 5111 KV GKG-E greifen und somit wie im geltenden Recht lediglich eine Gebühr von 1,0 anfallen.

**Zu Nummer 5111**

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht in ihrer Struktur und bezüglich der Höhe der Nummer 1211 KV GKG.

Die gebührenprivilegierte Zurücknahme soll im Falle des Gerichtsbescheids und im Falle des schriftlichen Verfahrens mit Urteil an die Übermittlung der Entscheidung an die Geschäftsstelle anknüpfen, weil es einen dem Schluss der mündlichen Verhandlung entsprechenden Zeitpunkt nach der VwGO nicht gibt. Die Gebührenermäßigung würde auch eintreten, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung durch das Gericht länger als drei Monate nicht betreibt und die Klage damit grundsätzlich nach § 92 Abs. 2 Satz 1 VwGO als zurückgenommen gilt.

**Zu Unterabschnitt 2 und Unterabschnitt 3**

Für erstinstanzliche Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht wurde jeweils ein eigener Unterabschnitt eingestellt. Die Bedeutung dieser Verfahren rechtfertigt höhere Gebühren, die denen des Berufungs- bzw. des Revisionsverfahrens entsprechen sollen. Im Übrigen entsprechen die Gebührentatbestände denen im Unterabschnitt 1.

**Zu Abschnitt 2**

**Zu Nummer 5120**

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht Nummer 2120 KV GKG.

**Zu Nummer 5121**

Mit der vorgeschlagenen reduzierten Gebühr insbesondere im Falle der Antragsrücknahme soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass in der Regel bereits erheblicher gerichtlicher Aufwand entstanden ist.

**Zu Nummer 5122**

Für die pauschale Verfahrensgebühr, die der Nummer 1220 KV GKG-E in zivilprozessualen Berufungsverfahren entspricht, wird ein Gebührensatz von 4,0 vorgeschlagen. Nach geltendem Recht fallen im Berufungsverfahren neben der Verfahrensgebühr in Höhe von 1,5 (Nummer 2121 KV GKG) Entscheidungsgebühren zwischen 1,5 und 3,0 (Nummern 2123 bis 2128 KV GKG) an. Im Falle der früh-

zeitigen Rücknahme soll künftig immer eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 anfallen (Nummer 5123 KV GKG-E), während nach geltendem Recht eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 anfällt (Nummer 2122 KV GKG). Bei Beendigung des Verfahrens durch Beschluss nach § 93a Abs. 2 VwGO und bei einstimmiger Entscheidung durch Beschluss nach § 130a VwGO entstehen derzeit 3,0 Gebühren. In diesen Fällen soll künftig die unverminderte Verfahrensgebühr von 4,0 anfallen.

Wird das Verfahren für erledigt erklärt und muss noch über die Kosten nach dem Sach- und Streitstand entschieden werden, soll ebenfalls künftig die volle Verfahrensgebühr (4,0) aus dem Hauptsachestreitwert anfallen, während nach geltendem Recht neben der Verfahrensgebühr von 1,5 (Nummer 2121 KV GKG) eine Beschlussgebühr nach dem Kostenwert mit einem Gebührensatz von 1,5 (Nummer 2128 KV GKG) anfällt. Wird eine Kostenentscheidung des Gerichts zum Beispiel durch einen Kostenvergleich entbehrlich, würde die Gebührenermäßigung nach Nummer 5123 oder nach Nummer 5124 KV GKG-E greifen und somit eine Gebühr von nur 1,0 oder 2,0 anfallen.

**Zu den Nummern 5123 und 5124**

Die vorgeschlagenen Ermäßigungstatbestände entsprechen den Regelungsvorschlägen für das zivilprozessuale Berufungsverfahren. Insoweit wird auf die Begründung zu den Nummern 1220 bis 1223 KV GKG-E verwiesen.

**Zu Abschnitt 3**

**Zu Nummer 5130**

Für die pauschale Verfahrensgebühr, die der Nummer 1230 KV GKG-E in zivilprozessualen Revisionsverfahren entspricht, wird ein Gebührensatz von 5,0 vorgeschlagen. Wegen der Begründung zur Höhe des Gebührensatzes wird auf die Begründung zu Nummer 1230 KV GKG-E verwiesen. Nach geltendem Recht fallen im Revisionsverfahren neben der Verfahrensgebühr in Höhe von 2,0 (Nummer 2130 KV GKG) Entscheidungsgebühren zwischen 1,5 und 3,0 (Nummern 2132 bis 2138 KV GKG) an. Im Falle der frühzeitigen Rücknahme der Revision soll künftig eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 anfallen (Nummer 5131 KV GKG-E), während nach geltendem Recht nur eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 anfällt (Nummer 2131 KV GKG). Bei Beendigung des Verfahrens durch Beschluss nach § 93a Abs. 2 VwGO entstehen derzeit 3,5 Gebühren. In diesen Fällen soll künftig die unverminderte Verfahrensgebühr von 5,0 anfallen.

Wird das Verfahren für erledigt erklärt und muss noch über die Kosten nach dem Sach- und Streitstand entschieden werden, soll ebenfalls künftig die volle Verfahrensgebühr (5,0) aus dem Hauptsachestreitwert anfallen, während nach geltendem Recht neben der Verfahrensgebühr von 2,0 (Nummer 2130 KV GKG) eine Beschlussgebühr nach dem Kostenwert mit einem Gebührensatz von 1,5 (Nummer 2138 KV GKG) anfällt. Wird eine Kostenentscheidung des Gerichts zum Beispiel durch einen Kostenvergleich entbehrlich, würde die Gebührenermäßigung nach Nummer 5131 oder nach Nummer 5132 KV GKG-E greifen und somit eine Gebühr von nur 1,0 oder 3,0 anfallen.

**Zu den Nummer 5131 und 5132**

Die Gebührenermäßigungstatbestände entsprechen denen des Berufungsverfahrens.

**Zu Hauptabschnitt 2**

In diesen Hauptabschnitt sollen die Gebührenregelungen für den einstweiligen Rechtsschutz differenziert nach Verwaltungs-, Oberverwaltungs- und Bundesverwaltungsgericht sowie für die Beschwerde eingestellt werden. Während im geltenden Recht unabhängig von der Ordnung des Gerichts immer gleich hohe Gebühren anfallen, soll nunmehr nach erstinstanzlicher Zuständigkeit in der Hauptsache unterschieden werden. Die Abschnitte 2 und 3 sollen demnach nur Anwendung finden, wenn das Oberverwaltungsgericht oder das Bundesverwaltungsgericht für die Hauptsache erstinstanzlich zuständig ist. Dies wird durch entsprechende Vorbemerkungen zu diesen Abschnitten erreicht. Wenn das Oberverwaltungsgericht oder das Bundesverwaltungsgericht im Rechtsmittelverfahren als Gericht der Hauptsache entscheidet, soll Abschnitt 1 angewendet werden.

Die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts im ersten Rechtszug nach den §§ 47 und 48 VwGO und des Bundesverwaltungsgerichts insbesondere nach § 50 VwGO beschränkt sich auf Verfahren, die regelmäßig besonderen Aufwand erfordern. Daher wird vorgeschlagen, Gebühren in Höhe von 1,5 (Verwaltungsgericht), 2,0 (Oberverwaltungsgericht) und 2,5 (Bundesverwaltungsgericht) vorzusehen.

Für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist derzeit nur ein Gebührensatz von 0,5, für entsprechende Beschwerdeverfahren ein Gebührensatz von 1,0 vorgesehen (Nummern 2210 und 2502 KV GKG). Diese Gebühren werden der Bedeutung der Eilverfahren und dem gerichtlichen Aufwand nicht gerecht. Die Verfahren verursachen vor allem wegen der Anforderungen, die aus verfassungsrechtlichen Gründen an die gerichtlichen Entscheidungen zu stellen sind, eine erhebliche Mühewaltung des Gerichts und stehen in aller Regel unter großem Zeitdruck. Zudem nimmt die Entscheidung in Eilverfahren in vielen Bereichen faktisch die Hauptsache vorweg. Der geringeren Bedeutung der Angelegenheit und dem geringeren Interesse des Antragstellers wird grundsätzlich dadurch Rechnung getragen, dass der Gebühr – wie im geltenden Recht – nur ein Bruchteil des Wertes der Hauptsache zugrunde gelegt werden soll (vgl. § 53 GKG-E).

Vorbemerkung 5.2 Abs. 1 KV GKG-E ersetzt die Beschreibung des Geltungsbereichs in der Überschrift von Teil 2 Hauptabschnitt II KV GKG, ergänzt um den Fall des § 80b Abs. 2 und 3 VwGO. Das Verfahren über die Entscheidung über den Antrag auf Fortdauer der aufschiebenden Wirkung ist mit den übrigen Verfahren vergleichbar.

Vorbemerkung 5.2 Abs. 2 KV GKG-E soll an die Stelle der Anmerkung zu Nummer 2210 KV GKG treten.

Wegen der höheren Gebührensätze im erstinstanzlichen einstweiligen Rechtsschutzverfahren soll in jedem betreffenden Abschnitt für die Verfahrensgebühr ein Ermäßigungstatbestand vorgesehen werden. Diese Ermäßigungstatbestände entsprechen in ihrer Struktur den Ermäßigungstatbeständen für das erstinstanzliche Prozessverfahren.

**Zu Abschnitt 4**

Die Gebühren dieses Abschnitts sollen die Gebühren nach Nummer 2501 und teilweise nach Nummer 2502 KV GKG ersetzen. Die derzeit in Nummer 2500 bestimmte Gebühr für die Zulassung der Beschwerde im einstweiligen Rechtsschutz ist nicht zu übernehmen, weil durch das Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) die Zulassung der Beschwerde weggefallen ist.

Mit der Vorbemerkung 5.2.4 soll erreicht werden, dass dieser Abschnitt nur auf Beschwerden gegen Hauptsachebeschlüsse im einstweiligen Rechtsschutzverfahren, nicht auf Beschwerden gegen Nebenentscheidungen, Anwendung findet. Solche Beschwerden sind nur gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts möglich. Dies ergibt sich aus § 152 Abs. 1 VwGO (Eyermann-Happ, 11. Aufl., Rnr. 74 zu § 123 VwGO).

Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren (Nummer 5240 KV GKG-E) soll mit einem Gebührensatz von 2,0 um 0,5 höher als die Gebühr für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Verwaltungsgericht liegen. Dies entspricht der Systematik des Entwurfs, nach der die Gebühren in höheren Instanzen grundsätzlich über den Gebühren niedrigerer Instanzen liegen sollen. Wegen des von 1,0 auf 2,0 erhöhten Gebührensatzes ist in Nummer 5241 KV GKG-E ein Ermäßigungstatbestand für den Fall der Zurücknahme vorgesehen. Wegen der gegenüber dem geltenden Recht höheren Gebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf die Begründung zu Hauptabschnitt 2 verwiesen.

**Zu Hauptabschnitt 3**

Die Nummer 5300 KV GKG-E entspricht Nummer 3200 KV GKG. Der Gebührensatz soll jedoch wegen des nicht unerheblichen Aufwands des Gerichts auf 1,0 erhöht werden. Nummer 5301 KV GKG-E entspricht Nummer 2400 KV GKG, soll jedoch von 10 Euro auf 15 Euro erhöht werden. Die Erhöhung folgt den für die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung vorgeschlagenen Anpassungen. Ferner soll das Verfahren über den Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen eine Behörde nach § 172 VwGO in die Regelung einbezogen werden.

**Zu Hauptabschnitt 4**

Dieser Hauptabschnitt übernimmt die Regelung aus Teil 1 Hauptabschnitt 7 für die Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

**Zu Hauptabschnitt 5**

Die Nummer 5500 KV GKG-E entspricht Nummer 2503 KV GKG.

Wegen der Nummer 5501 KV GKG-E wird auf die Begründung zu Nummer 1243 KV GKG-E Bezug genommen.

Die Nummer 5502 KV GKG-E entspricht in ihrer Höhe der Gebühr 1811 KV GKG-E. Sie tritt an die Stelle der Nummern 2502, 2504 und teilweise an die Stelle der Nummer 2500 KV GKG.

**Zu Hauptabschnitt 6**

Die Nummer 5600 KV GKG-E entspricht der Nummer 2310 KV GKG. Wegen der Anmerkung wird auf die Begründung zu Nummer 1900 KV GKG-E verwiesen.

Die Nummer 5601 KV GKG-E entspricht der Nummer 2320 KV GKG.

**Zu Teil 6**

Dieser Teil soll die Gebühren für Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit aufnehmen. Die Vorschriften sollen an die Stelle der geltenden Nummern 3110 bis 3403 KV GKG treten.

Auch in diesem Bereich soll für alle Rechtszüge das Pauschalgebührensystem eingeführt werden. Die Struktur der Regelungen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren soll weitgehend übernommen werden.

**Zu Hauptabschnitt 1**

**Zu Abschnitt 1**

**Zu Nummer 6110**

Die Vorschrift entspricht der Nummer 5110 KV GKG-E für das verwaltungsgerichtliche Verfahren. Nach geltendem Recht beträgt die Verfahrensgebühr 1,0 (Nummer 3110 KV GKG). Daneben entstehen Entscheidungsgebühren nach den Nummern 3113 bis 3118 KV GKG mit Gebührensätzen zwischen 1,0 und 2,5. Damit übersteigt die pauschale Verfahrensgebühr die höchstmöglichen Gebühren nach geltendem Recht um 0,5. Dies entspricht der vorgeschlagenen Regelung für erstinstanzliche Verfahren vor den Oberverwaltungsgerichten (Nummer 5112 KV GKG-E). Da das Finanzgericht wie das Oberverwaltungsgericht ein mit Richterinnen und Richtern in Beförderungsämtern besetztes oberes Landesgericht ist, soll die Gebührenhöhe angeglichen werden. Verfahren vor den Finanzgerichten können nach Umfang und Bedeutung den Rechtsmittelverfahren in anderen Gerichtsbarkeiten durchaus gleichgesetzt werden.

**Zu Nummer 6111**

Im Falle der Rücknahme soll künftig immer eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 2,0 anfallen. Bei Beendigung des Verfahrens durch Gerichtsbescheid entstehen derzeit 2,0 Gebühren. In diesen Fällen soll künftig die unverminderte Verfahrensgebühr von 4,0 anfallen. Endet das Verfahren durch Beschluss nach § 138 der Finanzgerichtsordnung (FGO), soll die Gebührenermäßigung – anders als in den übrigen Gerichtszweigen – grundsätzlich zum Tragen kommen, weil im finanzgerichtlichen Verfahren die Kosten nicht der Disposition der Parteien unterliegen (vgl. Tipke/Kruse, Stand: August 2002, Rnr. 78 zu § 138 FGO); ein Kostenvergleich ist nicht möglich (vgl. Tipke/Kruse, a. a. O., Rnr. 6 zu § 95 FGO). Gleichwohl soll auch im finanzgerichtlichen Verfahren ein Anreiz für eine außergerichtliche Erledigung gegeben werden.

**Zu Abschnitt 2**

Für die pauschale Verfahrensgebühr wird, entsprechend dem Gebührensatz für die Revision im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Nummer 5130 KV GKG-E), ein Gebührensatz von 5,0 vorgeschlagen.

**Zu Hauptabschnitt 2**

Die Gebührenstruktur für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entspricht der für das verwaltungsgerichtliche Verfahren vorgeschlagenen Struktur. Nicht übernommen wurde die Gebühr für das Verfahren über die Zulassung der Beschwerde, weil es ein solches Verfahren vor dem Bundesfinanzhof nicht gibt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Teil 5 Hauptabschnitt 2 KV GKG-E verwiesen.

**Zu Hauptabschnitt 3**

Die Gebühren entsprechen den für das verwaltungsgerichtliche Verfahren in Teil 5 Hauptabschnitt 3 KV GKG-E vorgeschlagenen Gebühren. Auf die Begründung hierzu wird Bezug genommen. Der Gebührensatz der Nummer 6300 KV GKG-E soll jedoch wegen des nicht unerheblichen Aufwands des Gerichts auf 1,0 erhöht werden. Die Gebühr Nummer 6301 KV GKG-E ist neu. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb in diesen Verfahren – anders als in entsprechenden Verfahren vor dem Verwaltungsgericht – keine Gebühren erhoben werden sollen.

**Zu Hauptabschnitt 4**

Dieser Hauptabschnitt übernimmt die Regelung aus Teil 1 Hauptabschnitt 7 KV GKG-E für die Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit.

**Zu Hauptabschnitt 5**

Die Nummer 6500 KV GKG-E entspricht der Nummer 3402 KV GKG.

Wegen der Nummer 6501 KV GKG-E wird auf die Begründung zu Nummer 1243 KV GKG-E Bezug genommen.

Die Nummer 6502 KV GKG-E tritt an die Stelle der Nummer 3403 KV GKG. Wie in den übrigen Gerichtszweigen soll auch hier der Auffangtatbestand als Festgebühr ausgestaltet werden.

Die derzeitige Nummer 3401 KV GKG kann entfallen, weil die Möglichkeit der Beschwerde durch Änderung des § 128 Abs. 2 FGO mit dem 2. FGOÄndG vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1757) weggefallen ist.

**Zu Hauptabschnitt 6**

**Zu Nummer 6600**

Die vorgeschlagene Gebühr entspricht der Nummer 3310 KV GKG.

**Zu Teil 7**

Dieser Teil soll die Gebühren für Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit aufnehmen. Die Vorschriften sollen an die Stelle der geltenden Nummern 4110 bis 4420 KV GKG treten.

Auch in diesem Bereich soll für alle Rechtszüge das Pauschalgebührensystem eingeführt werden. Die Struktur der Regelungen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren wurde weitgehend übernommen.

**Zu Hauptabschnitt 1**

**Zu Abschnitt 1**

**Zu Nummer 7110**

Die Vorschrift entspricht der Nummer 5110 KV GKG-E für das verwaltungsgerichtliche Verfahren. Nach geltendem Recht beträgt die Verfahrensgebühr 1,0 (Nummer 4110 KV GKG). Daneben entstehen Entscheidungsgebühren nach den Nummern 4113 bis 4118 KV GKG mit Gebührensätzen zwischen 1,0 und 2,5. Damit bleibt die pauschale Verfahrensgebühr zwar um 0,5 hinter den höchstmöglichen Gebühren nach geltendem Recht zurück, es ist aber zu berücksichtigen, dass auch im Falle der Rücknahme künftig immer eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 anfallen soll (Nummer 7111 KV GKG-E). Bei Beendigung des Verfahrens durch Gerichtsbescheid entstehen derzeit 2,0 Gebühren. In diesem Fall soll künftig die unverminderte Verfahrensgebühr von 3,0 anfallen. Wird das Verfahren für erledigt erklärt oder wird das Anerkenntnis angenommen (§ 101 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes – SGG) und muss noch über die Kosten nach dem Sach- und Streitstand entschieden werden, soll ebenfalls künftig die volle Verfahrensgebühr (3,0) aus dem Hauptsachestreitwert anfallen, während nach geltendem Recht neben der Verfahrensgebühr von 1,0 (Nummer 4110 KV GKG) eine Beschlussgebühr nach dem Kostenwert mit einem Gebührensatz von 1,5 (Nummer 4118 KV GKG) anfällt. Wird eine Kostenentscheidung des Gerichts zum Beispiel durch einen Kostenvergleich entbehrlich, würde die Gebührenermäßigung nach Nummer 7111 KV GKG-E greifen und somit – wie im geltenden Recht – lediglich eine Gebühr von 1,0 anfallen.

**Zu Nummer 7111**

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht weitgehend der Nummer 5111 KV GKG-E für das verwaltungsgerichtliche Verfahren. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen. In Nummer 2 wird das Verzichtsurteil nicht genannt, weil es ein solches im sozialgerichtlichen Verfahren nicht gibt (Meyer-Ladewig, 7. Aufl., Rnr. 19 zu § 101 SGG). Neben dem gerichtlichen Vergleich wird in Nummer 3 das den übrigen Verfahrensordnungen unbekannte „angenommene Anerkenntnis“ (§ 101 Abs. 2 SGG) genannt.

**Zu Abschnitt 2**

**Zu Nummer 7120**

Für die pauschale Verfahrensgebühr, die der Nummer 1220 KV GKG-E in zivilprozessualen Berufungsverfahren entspricht, wird ein Gebührensatz von 4,0 vorgeschlagen. Nach geltendem Recht fallen im Berufungsverfahren neben der Verfahrensgebühr in Höhe von 1,5 (Nummer 4120 KV GKG) Entscheidungsgebühren zwischen 1,5 und 3,0 (Nummern 4123 bis 4128 KV GKG) an. Im Falle der frühzeitigen Rücknahme soll künftig immer eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 anfallen (Nummer 7121 KV GKG-E), während nach geltendem Recht nur eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 anfällt (Nummer 4121 KV GKG). Bei Beendigung des Verfahrens durch einstimmigen Beschluss nach § 153 Abs. 4 SGG entstehen derzeit 3,0 Gebühren. In diesem Fall soll künftig die unverminderte Verfahrensgebühr von 4,0 anfallen.

Wird das Verfahren für erledigt erklärt und muss noch über die Kosten nach dem Sach- und Streitstand entschieden werden,

soll ebenfalls künftig die volle Verfahrensgebühr (4,0) aus dem Hauptsachestreitwert anfallen, während nach geltendem Recht neben der Verfahrensgebühr von 1,5 (Nummer 4120 KV GKG) eine Beschlussgebühr nach dem Kostenwert mit einem Gebührensatz von 1,5 (Nummer 4128 KV GKG) anfällt. Wird eine Kostenentscheidung des Gerichts zum Beispiel durch einen Kostenvergleich entbehrlich, würde die Gebührenermäßigung nach Nummer 7122 KV GKG-E greifen und somit eine Gebühr von nur 2,0 anfallen.

**Zu Nummer 7121**

Der vorgeschlagene Ermäßigungstatbestand für eine frühzeitige Zurücknahme der Berufung erfordert im Hinblick auf die verfahrensrechtlichen Unterschiede zum zivilprozessualen Berufungsverfahren eine abweichende Ausgestaltung. Insbesondere sieht das Sozialgerichtsgesetz keine Pflicht zur Begründung der Berufung vor.

Gleichwohl soll als erste Alternative auf den Eingang der Schrift zur Begründung der Berufung abgestellt werden, weil spätestens nach deren Eingang das Gericht sich mit dem Streitstoff befassen muss. Wird die Berufung nicht begründet, hat sich das Gericht spätestens dann mit dem Streitstoff bereits befasst, wenn es einen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt oder einstimmig zu dem Ergebnis kommt, dass die Berufung unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist (§ 153 Abs. 4 SGG).

**Zu Nummer 7122**

Der vorgeschlagene Ermäßigungstatbestand entspricht weitgehend dem Regelungsvorschlag für das verwaltungsgerichtliche Berufungsverfahren. Insoweit wird auf die Begründung zu Nummer 5124 KV GKG-E verwiesen. Wegen der Abweichungen wird auf die Begründung zu Nummer 7111 KV GKG-E verwiesen.

**Zu Abschnitt 3**

**Zu Nummer 7130**

Für die pauschale Verfahrensgebühr, die der Nummer 1230 KV GKG-E in zivilprozessualen Revisionsverfahren entspricht, wird ein Gebührensatz von 5,0 vorgeschlagen. Wegen der Begründung zur Höhe des Gebührensatzes wird auf die Begründung zu Nummer 1230 KV GKG-E verwiesen. Nach geltendem Recht fallen im Revisionsverfahren neben der Verfahrensgebühr in Höhe von 2,0 (Nummer 4130 KV GKG) Entscheidungsgebühren zwischen 1,5 und 3,0 (Nummern 4133 und 4138 KV GKG) an. Im Falle der frühzeitigen Rücknahme der Revision soll künftig eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 anfallen (Nummer 7131 KV GKG-E), während nach geltendem Recht nur eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 anfällt (Nummer 4131 KV GKG).

Wird das Verfahren für erledigt erklärt und muss noch über die Kosten nach dem Sach- und Streitstand entschieden werden, soll ebenfalls künftig die volle Verfahrensgebühr (5,0) aus dem Hauptsachestreitwert anfallen, während nach geltendem Recht neben der Verfahrensgebühr von 2,0 (Nummer 4130 KV GKG) eine Beschlussgebühr nach dem Kostenwert mit einem Gebührensatz von 1,5 (Nummer 4138 KV GKG) anfällt. Wird eine Kostenentscheidung des Gerichts zum Beispiel durch einen Kostenvergleich entbehrlich, würde die Gebührenermäßigung nach Nummer 7131 oder nach Nummer 7132 KV GKG-E greifen und somit eine Gebühr von nur 1,0 oder 3,0 anfallen.

**Zu den Nummern 7131 und 7132**

Die vorgeschlagenen Ermäßigungstatbestände entsprechen weitgehend den Regelungsvorschlägen für das verwaltungsgerichtliche Revisionsverfahren. Insoweit wird auf die Begründung zu den Nummern 5131 und 5132 KV GKG-E verwiesen. Wegen der Abweichungen wird auf die Begründung zu Nummer 7111 KV GKG-E verwiesen.

**Zu Hauptabschnitt 2**

Die Regelungen für die Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entsprechen im Wesentlichen den für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorgeschlagenen Vorschriften in Teil 5 Hauptabschnitt 2 KV GKG-E. Auf die Begründung hierzu wird Bezug genommen. Eine Differenzierung nach der Ordnung des Gerichts ist im sozialgerichtlichen Verfahren nicht erforderlich, weil es keine erstinstanzlichen Zuständigkeiten des Landessozialgerichts in der Hauptsache gibt und weil in den Verfahren, in denen das Bundessozialgericht erstinstanzliches Hauptsachegericht ist (§ 39 Abs. 2 Satz 1 SGG), die Beteiligten Kostenfreiheit nach § 2 Abs. 1 GKG-E genießen.

**Zu Hauptabschnitt 3**

**Zu Nummer 7300**

Die Vorschrift entspricht Nummer 4300 KV GKG. Der Gebührensatz soll jedoch wegen des nicht unerheblichen Aufwands des Gerichts auf 1,0 erhöht werden.

**Zu Hauptabschnitt 4**

Dieser Hauptabschnitt übernimmt die Regelung aus Teil 1 Hauptabschnitt 7 KV GKG-E für die Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit.

**Zu Hauptabschnitt 5**

**Zu den Nummern 7500 bis 7503**

Die vorgeschlagenen Regelungen treten teilweise an die Stelle der Nummer 4420 KV GKG. Wie im verwaltungsgerichtlichen Verfahren soll für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in Nummer 7502 KV GKG-E ein Gebührensatz von 2,0 vorgesehen werden. Für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung wird dementsprechend in Nummer 7500 KV GKG-E eine um 0,5 geringere Gebühr vorgeschlagen.

Wegen der Nummern 7501 und 7503 KV GKG-E wird auf die Begründung zu Nummer 1243 KV GKG-E Bezug genommen.

**Zu Hauptabschnitt 6**

Die Nummer 7600 KV GKG-E entspricht Nummer 2310 KV GKG. Wegen der Anmerkung wird auf die Begründung zu Nummer 1900 KV GKG-E verwiesen.

Die Nummer 7601 KV GKG-E entspricht der Nummer 2320 KV GKG.

**Zu Teil 8**

In diesen Teil sollen die Gebührenvorschriften für Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit aus der Anlage 1 (zu § 12 Abs. 1 ArbGG) zum Arbeitsgerichtsgesetz übernommen werden. Wie im geltenden Recht soll das Gebührenniveau zwar unter dem der Verfahren nach der Zivilprozessordnung bleiben, jedoch sollen die Prozessparteien stärker an den Kosten der Verfahren beteiligt werden. Um die Gebührenvorschriften in die Struktur des GKG einzupassen, wird vorgeschlagen, die bisherige Gebührentabelle der Anlage 2 (zu § 12 Abs. 2 ArbGG) zum Arbeitsgerichtsgesetz mit den hierauf abgestimmten Gebührensätzen in Anlage 1 nicht zu übernehmen, sondern die Gebührensätze für Verfahren in Arbeitssachen um rund 30 bis 40 % zu reduzieren.

Auch in diesem Bereich soll für alle Rechtszüge das Pauschalgebührensystem eingeführt werden. Die Struktur der Regelungen unterscheidet sich im Hinblick auf die Besonderheiten des Arbeitsgerichtsprozesses von denen des Zivilprozessverfahrens.

Beispielsweise ist in der Vorbemerkung 8 vorgesehen, dass die Verfahrensgebühr derjenigen Instanz entfällt, in der sich die Parteien vergleichen. Damit soll grundsätzlich jede Form der Verständigung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in besonderer Weise auch gebührenrechtlich gefördert werden.

In Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sollen – trotz des nur vorläufigen Charakters dieser Verfahren – Gebühren in gleicher Höhe wie für das Prozessverfahren entstehen, wenn durch Urteil entschieden wird. In vielen Fällen wird nämlich bereits im Eilverfahren in der Regel auch die Hauptsache miterledigt, so dass es häufig nicht mehr zum Hauptsacheverfahren kommt.

**Zu Hauptabschnitt 1**

**Zu Nummer 8100**

Die Vorschrift soll an die Stelle der Nummer 9100 der Anlage 1 zum Arbeitsgerichtsgesetz treten. Sie entspricht der für das Mahnverfahren vor den Amtsgerichten vorgeschlagenen Nummer 1110 KV GKG-E. Wegen der vorgeschlagenen Mindestgebühr wird auf die Begründung zu Nummer 1110 KV GKG-E verwiesen. Die Anmerkung übernimmt für das Mahnverfahren die Regelung in Nummer 9112 der Anlage 1 zum Arbeitsgerichtsgesetz. Der Gebührensatz ist um 20 % auf 0,4 reduziert. Auf die Begründung zu Teil 8 wird verwiesen.

**Zu Hauptabschnitt 2**

Die Vorschriften dieses Hauptabschnitts sollen ausschließlich für das Urteilsverfahren gelten. Beschlussverfahren nach § 2a Abs. 1 ArbGG und Verfahren nach § 103 Abs. 3 und § 109 ArbGG sollen wie im geltenden § 12 Abs. 5 ArbGG nach § 2 Abs. 2 GKG-E kostenfrei bleiben.

**Zu Abschnitt 1**

**Zu Nummer 8210**

Die Vorschrift soll an die Stelle der Nummern 9110 und 9111 der Anlage 1 zum Arbeitsgerichtsgesetz treten und entspricht im Wesentlichen der vorgeschlagenen Nummer 1210 KV GKG-E. Der Gebührensatz ist um ein Drittel auf 2,0 reduziert. Auf die Begründung zu Teil 8 wird verwiesen.

Absatz 2 der Anmerkung übernimmt für das Urteilsverfahren die Regelung in Nummer 9112 der Anlage 1 zum Arbeitsgerichtsgesetz.

**Zu Nummer 8211**

Die Vorschrift soll an die Stelle der Nummern 9113 bis 9118 der Anlage 1 zum Arbeitsgerichtsgesetz treten und entspricht im Wesentlichen der vorgeschlagenen Nummer 1211 KV GKG-E. Der Gebührensatz ist um 60 % auf 0,4 reduziert. Auf die Begründung zu Teil 8 wird verwiesen. Die Vorschrift soll nur zum Tragen kommen, wenn bereits eine streitige Verhandlung stattgefunden hat. Andernfalls soll die Verfahrensgebühr nach Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 8210 KV GKG-E entfallen. Die Beendigung des Verfahrens durch Beschluss nach § 91a ZPO soll wie im Zivilprozessverfahren grundsätzlich nicht mehr privilegiert werden, weil damit für das Gericht erheblicher Aufwand anfallen kann.

**Zu Abschnitt 2**

**Zu Nummer 8220**

Die Vorschrift soll an die Stelle der Nummern 9120 und 9123 bis 9129 der Anlage 1 zum Arbeitsgerichtsgesetz treten und entspricht im Wesentlichen der vorgeschlagenen Nummer 1220 KV GKG-E. Der Gebührensatz ist um 20 % auf 3,2 reduziert. Auf die Begründung zu Teil 8 wird verwiesen.

**Zu Nummer 8221**

Die Vorschrift soll an die Stelle der Nummer 9122 der Anlage 1 zum Arbeitsgerichtsgesetz treten und entspricht im Wesentlichen der vorgeschlagenen Nummer 1221 KV GKG-E. Der Gebührensatz ist um 20 % auf 0,8 reduziert. Auf die Begründung zu Teil 8 wird verwiesen.

**Zu Nummer 8222**

Wie im Zivilprozessverfahren (Nummer 1222 KV GKG-E) soll zusätzlich für bestimmte Fälle eine eingeschränkte Gebührenermäßigung auch nach streitiger Verhandlung vorgesehen werden. Der Gebührensatz ist um 20 % auf 1,6 reduziert. Auf die Begründung zu Teil 8 wird verwiesen.

**Zu Nummer 8223**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der für das zivilprozessuale Berufungsverfahren vorgeschlagenen Nummer 1223 KV GKG-E. Der Gebührensatz ist um 20 % auf 2,4 reduziert. Auf die Begründung zu Teil 8 wird verwiesen.

**Zu Abschnitt 3**

**Zu Nummer 8230**

Die Vorschrift soll an die Stelle der Nummern 9130 und 9133 bis 9139 der Anlage 1 zum Arbeitsgerichtsgesetz treten und entspricht im Wesentlichen der vorgeschlagenen Nummer 1230 KV GKG-E. Der Gebührensatz ist um 20 %

auf 4,0 reduziert. Auf die Begründung zu Teil 8 wird verwiesen.

**Zu Nummer 8231**

Die Vorschrift soll an die Stelle der Nummer 9132 der Anlage 1 zum Arbeitsgerichtsgesetz treten und entspricht im Wesentlichen der vorgeschlagenen Nummer 1231 KV GKG-E. Der Gebührensatz ist um 20 % auf 0,8 reduziert. Auf die Begründung zu Teil 8 wird verwiesen.

**Zu Nummer 8232**

Wie im Zivilprozessverfahren (Nummer 1232 KV GKG-E) soll zusätzlich für bestimmte Fälle eine eingeschränkte Gebührenermäßigung auch nach streitiger Verhandlung vorgesehen werden. Der Gebührensatz ist um 20 % auf 2,4 reduziert. Auf die Begründung zu Teil 8 wird verwiesen.

**Zu Hauptabschnitt 3**

Die Vorschriften dieses Hauptabschnitts sollen an die Stelle der Nummern 9150 bis 9169 und teilweise der Nummer 9300 der Anlage 1 zum Arbeitsgerichtsgesetz treten. Sie entsprechen den für das zivilprozessuale Verfahren vorgeschlagenen Vorschriften in Teil 1 Hauptabschnitt 4 KV GKG-E. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen. Die Gebührensätze sind entsprechend den Vorschlägen zu Hauptabschnitt 2 Abschnitt 1 reduziert. Insoweit wird auf die Begründung zu Teil 8 verwiesen.

**Zu Hauptabschnitt 4**

**Zu Nummer 8400**

Die Vorschrift soll an die Stelle der Nummer 9200 der Anlage 1 zum Arbeitsgerichtsgesetz treten und entspricht der vorgeschlagenen Nummer 1610 KV GKG-E. Der Gebührensatz ist um 40 % auf 0,6 reduziert. Auf die Begründung zu Teil 8 wird verwiesen.

**Zu Hauptabschnitt 5**

**Zu Nummer 8500**

Die Vorschrift soll an die Stelle der Nummer 9305 der Anlage 1 zum Arbeitsgerichtsgesetz treten und entspricht der vorgeschlagenen Nummer 1700 KV GKG-E. Der Gebührensatz ist um 20 % auf 40 Euro reduziert. Auf die Begründung zu Teil 8 wird verwiesen.

**Zu Hauptabschnitt 6**

Die Nummern 8610 und 8613 KV GKG-E sollen an die Stelle der Nummern 9300 bis 9304 der Anlage 1 zum Arbeitsgerichtsgesetz treten und entsprechen den vorgeschlagenen Regelungen in Teil 1 Hauptabschnitt 8 KV GKG-E. Nummer 8611 KV GKG-E entspricht der Regelung in Nummer 1242 KV GKG-E für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in Zivilsachen, soweit dieses Verfahren mit der Verwerfung oder Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde endet. Wegen der Nummer 8612 KV GKG-E wird auf die Begründung zu Nummer 1243 KV GKG-E Bezug genommen. Die Gebührensätze sind um 20 % reduziert. Auf die Begründung zu Teil 8 wird verwiesen.

**Zu Hauptabschnitt 7**

**Zu Nummer 8700**

Die Vorschrift soll an die Stelle der Nummer 9400 der Anlage 1 zum Arbeitsgerichtsgesetz treten und entspricht der vorgeschlagenen Nummer 1901 KV GKG-E.

**Zu Teil 9**

Dieser Teil des Kostenverzeichnisses enthält die Regelungen über die zu erhebenden Auslagen. Soweit sich aus der nachfolgenden Begründung nichts anderes ergibt, entsprechen die Vorschriften denen des Teils 9 des Kostenverzeichnisses zum geltenden GKG und sollen zum Teil redaktionell verändert, aber ohne inhaltliche Änderungen übernommen werden.

Die Vorbemerkung 9 entspricht Absatz 1 der Vorbemerkung zu Teil 9 des geltenden GKG. Der geltende Absatz 2 soll nunmehr als Anmerkung in Nummer 9002 KV GKG-E eingestellt werden. Dies wird deshalb vorgeschlagen, weil in Nummer 9001 KV GKG-E nicht mehr generell die Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen, sondern ausschließlich die kostenintensiven Telegramme genannt werden sollen, die nicht mehr als in den Gebühren berücksichtigt angesehen werden sollen.

**Zu Nummer 9000**

Der Begriff „Abschrift“ soll durch den Begriff „Ablichtung“ ersetzt werden, weil die Bestimmung in der geltenden Fassung durch den technischen Fortschritt überholt erscheint. Die Regelung, nach der die Dokumentenpauschale nicht erhoben wird, wenn für Ausfertigungen oder Abschriften Entwürfe verwandt werden, die der Antragsteller dem Gericht zur Verfügung gestellt hat und die nur durch Geschäftsnummer, Zeitangaben, Kostenrechnung, Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des ausfertigenden Bediensteten zu ergänzen sind, soll nicht mehr aus dem geltenden Recht übernommen werden. Sie erscheint zukünftig überflüssig, da sie keine praktische Bedeutung mehr hat.

Für die Entstehung der Dokumentenpauschale soll es ausreichen, wenn ein Verfahrensbeteiligter es entgegen einer gesetzlichen Bestimmung unterlassen hat, die notwendige Anzahl von Ablichtungen für andere Verfahrensbeteiligte beizufügen. Dabei soll es nicht darauf ankommen, ob der Schriftsatz förmlich zuzustellen ist.

**Zu Nummer 9001**

Es soll nicht mehr generell wie in Nummer 9001 KV GKG auf die „Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen außer für den Telefondienst“ abgestellt werden, sondern ausschließlich auf die kostenintensiven Telegramme. Schon die geltende Regelung umfasst neben den Telegrammen lediglich Leistungen im Fernschreib- und Datexdienst. Diese Formen der Kommunikation sind heute nicht mehr der übliche Standard. Telegramme sind insbesondere bei kurzfristigen Ab- oder Umladungen noch üblich. Wegen der für Telegramme zu zahlenden hohen Entgelte sollen hierfür weiterhin Auslagen erhoben werden.

**Zu Nummer 9002**

Im Interesse einer weiteren Vereinfachung der Kostenberechnung soll nach der Anmerkung, die insoweit an die Stelle des Absatzes 2 der Vorbemerkung zu Teil 9 KV GKG treten soll, der für Zustellungsauslagen in die Gebühr eingerechnete Betrag durch eine feste Zahl auslagenfreier Zustellungen berücksichtigt werden. Dies erleichtert die Anwendung insbesondere im Hinblick auf die von den verschiedenen Dienstleistern geforderten unterschiedlichen Entgelte.

**Zu Nummer 9003**

Die Aktenversendungspauschale soll im Hinblick auf die tatsächlich mit der Versendung der Akten verbundenen erheblich gestiegenen Kosten von 8 Euro auf 12 Euro angehoben werden. Gleichzeitig soll klargestellt werden, dass mit der einmaligen Zahlung der Pauschale sowohl die Übersendung der Akten als auch deren Rücksendung abgegolten ist.

**Zu Nummer 9004**

Neu aufgenommen werden soll unter Nummer 1 die Bestimmung, dass Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem auch dann erhoben werden, wenn das Gericht selbst hierfür kein Entgelt zu zahlen hat. In Betracht kommt hierbei insbesondere die Veröffentlichung auf justiz- bzw. landeseigenen Internetseiten. Vorgesehen ist eine Pauschale von 1,00 Euro je Veröffentlichung. Sie soll insbesondere die Kosten der für die Veröffentlichung im Internet erforderlichen technischen Einrichtungen, die Kosten der Systembetreuung sowie die Personalkosten für die Eingabe der Bekanntmachungsinhalte abgelten. Die Höhe der Pauschale orientiert sich an einer von Nordrhein-Westfalen vorgenommen Kostenkalkulation für Veröffentlichungen in Insolvenzsachen. Danach betragen die Kosten einer Veröffentlichung ca. 0,40 Euro. Berücksichtigt man die Anschubfinanzierung sowie sonstige Nebenleistungen, erscheint der Betrag in Höhe 1,00 Euro ausreichend bemessen.

Von der Regelung erfasst werden sollen auch die Fälle, in denen mit dem kommerziellen Anbieter, der die öffentliche Bekanntmachung im Internet übernimmt, eine Vereinbarung getroffen wurde, nach der das Entgelt für die Veröffentlichungen nicht mehr einzelfallbezogen berechnet wird. Denkbar sind z. B. Vereinbarungen, nach denen die Justizverwaltung dem kommerziellen Anbieter eine pauschale Vergütung für die Durchführung der öffentlichen Bekanntmachungen unabhängig von der Anzahl der Veröffentlichungen und deren Umfang zahlt. Solche Vereinbarungen sind geeignet, den Abrechnungsaufwand auf beiden Seiten ganz erheblich zu reduzieren. Aus Gründen der Einheitlichkeit und Transparenz soll in diesen Fällen die gleiche Auslagenpauschale erhoben werden wie bei der Veröffentlichung auf justizeigenen Internetseiten. Nicht erfasst werden sollen hingegen die Fälle, in denen zwar die Abrechnung gegenüber der Justizbehörde mittels einer Sammelrechnung erfolgt, das Entgelt jedoch für jede Veröffentlichung oder jedes Verfahren gesondert bemessen wird, sei es einzelfallbezogen anhand bestimmter Kriterien (z. B. dem Umfang des Bekanntmachungstextes) oder als Festbetrag. Hier ist eine Pauschalierung nicht erforderlich, da die tatsächlichen Veröffentlichungsauslagen mit vertretbarem Aufwand festgestellt und nach Nummer 2 abgerechnet werden können.

Die Pauschale soll auch dann anfallen, wenn die öffentliche Bekanntmachung im Internet unter Einschaltung eines kommerziellen Anbieters erfolgt, dieser jedoch kein Entgelt für die Veröffentlichung verlangt, da er sich aus anderen Einnahmequellen wie z. B. Werbung finanziert. Da diese Fälle vergleichsweise selten auftreten dürften und eine Abgrenzung von den übrigen Anwendungsfällen mitunter unverhältnismäßig schwierig sein kann, erscheint es gerechtfertigt, den für das Gericht mit der Veröffentlichung verbundenen Aufwand auch hier mit einer Auslagenpauschale in Höhe von 1,00 Euro abzugelten.

Nummer 2 der vorgeschlagenen Vorschrift übernimmt inhaltlich unverändert die Regelungen der Nummer 9004 KV GKG.

**Zu Nummer 9005**

Die geltende Nummer 9005 KV GKG betrifft ausschließlich die nach dem ZuSEG gezahlten Beträge und erfasst damit nicht die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter, die nach dem EhrRiEG erfolgt. Absatz 1 der Anmerkung ist daher erforderlich, weil der JVEG-E auch die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter regeln soll. Die Regelung des Absatzes 4 der Anmerkung entspricht § 12 Abs. 5a ArbGG.

**Zu den Nummern 9006 bis 9011**

Die Nummern 9006 bis 9011 KV GKG-E entsprechen den Nummern 9006 bis 9011 KV GKG.

**Zu Nummer 9012**

Die Kosten für Amtshandlungen der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland bestimmen sich nach dem Auslandskostengesetz (i. V. m. der Auslandskostenverordnung). Durch die vorgeschlagene Vorschrift sollen die danach zu zahlenden Beträge in voller Höhe als Auslagen im Gerichtskostenansatz berücksichtigt werden können. Zu diesen Beträgen zählen insbesondere Kosten für die Einschaltung eines Vertrauensanwalts nach § 3 Abs. 3 des Konsulargesetzes.

**Zu den Nummern 9013 bis 9018**

Die Nummern 9013 bis 9018 KV GKG-E entsprechen den Nummern 9012 bis 9017 KV GKG.

## Zu Artikel 2 (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz)

**Zu Abschnitt 1**

**Zu § 1**

In § 1 JVEG-E soll der Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt werden.

Mit Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass im Unterschied zum geltenden Recht Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer zukünftig für ihre Leistungen eine leistungsgerechte „Vergütung“ gemäß den §§ 9 bis 11 JVEG-E erhalten sollen. Ehrenamtliche Richter, die in Absatz 4 genannten – und ihnen in entschädigungsrechtlicher Hinsicht schon bisher gemäß § 13 EhrRiEG gleichgestellten – Vertrauenspersonen und Vertrauensleute als Mitglieder bestimmter bei den Gerichten gebildeter Ausschüsse

sowie Zeugen und die bisher in § 17a ZuSEG und zukünftig in § 23 JVEG-E genannten Dritten sollen dagegen gemäß den Nummern 2 und 3 nach wie vor für ihre Inanspruchnahme „entschädigt“ werden.

Klarstellend werden die Heranziehung durch die Finanzbehörde in den Fällen, in denen diese an Stelle der Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren selbstständig durchführt (vgl. § 386 Abs. 2 der Abgabenordnung – AO), und die Heranziehung durch die Verwaltungsbehörde im Verfahren zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten als Fälle genannt, in denen das vorgeschlagene JVEG unmittelbar Anwendung finden soll.

Der Geltungsbereich des Gesetzes soll insoweit gegenüber dem ZuSEG erweitert werden, als auch die Heranziehung von Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern und Zeugen durch den Gerichtsvollzieher erfasst wird. Bislang fehlt insoweit eine gesetzliche Regelung über die Entschädigung, da nach allgemeiner Meinung das ZuSEG auf diese Fälle nicht unmittelbar anwendbar ist. Der Gerichtsvollzieher ist jedoch wie das Vollstreckungsgericht ein Vollstreckungsorgan, so dass es sachgerecht erscheint, die Vergütung bzw. Entschädigung der von ihm herangezogenen Personen den gleichen Regelungen zu unterwerfen wie sie für eine Heranziehung durch das Gericht gelten.

Nummer 2 entspricht hinsichtlich der Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes im Wesentlichen dem bisherigen § 14 EhrRiEG, ist jedoch zur Klarstellung um eine Erwähnung der ehrenamtlichen Richter in Handelssachen erweitert. Insoweit sollen auch künftig nach wie vor die §§ 107 ff. GVG als Spezialregelungen gelten. Da es keine ehrengerichtlichen Verfahren und auch keine Dienststrafgerichte mehr gibt, soll der Text entsprechend angepasst werden.

Mit Satz 2 soll ausdrücklich klargestellt werden, dass in den Fällen des Satzes 1 eine Vergütung bzw. Entschädigung ausschließlich nach dem JVEG gewährt wird.

Entsprechend der bisherigen Rechtslage soll mit Satz 3 zum Ausdruck gebracht werden, dass der Anspruch auf Vergütung nach den Regelungen des JVEG nicht nur dem Sachverständigen, Dolmetscher oder Übersetzer als im Verfahren tätige natürliche Person, sondern auch einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung zustehen kann. Dies ist der Fall, soweit die juristische Person oder Personenvereinigung den Auftrag zu Leistungen erhält, die ein (angestellter oder freier) Mitarbeiter als Sachverständiger, Dolmetscher oder Übersetzer im Verfahren erbringt. Zwar können grundsätzlich nach einer Auffassung im Schrifttum nur natürliche Personen als Sachverständige im verfahrensrechtlichen Sinn tätig werden (Zöller-Greger, 23. Aufl., Rnr. 6 zu § 402 ZPO). Dessen unbeschadet sind häufig juristische Personen oder Personenvereinigungen wie zum Beispiel die Technischen Überwachungsvereine jedenfalls im kostenrechtlichen Sinn als Auftragnehmer anzusehen (vgl. etwa Sächsisches LSG JurBüro 2001, 486, mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung). In diesen Fällen erwerben sie unmittelbar den Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse, weil insoweit keine Unterschiede zu einer Beauftragung im außergerichtlichen oder außerbehördlichen Bereich anzuerkennen sind.

Absatz 2 entspricht den bisherigen Regelungen in § 1 Abs. 2 und 3 ZuSEG, die wegen des Sachzusammenhangs in einem Absatz zusammengefasst werden sollen.

Die Regelung in Absatz 3 Satz 1 dient der Klarstellung, wer „heranziehende“ Stelle im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie Absatz 2 ist, wenn zwar die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde gehandelt hat, die Heranziehung aber von der Staatsanwaltschaft oder der an ihre Stelle tretenden Finanzbehörde durch einen entsprechenden Auftrag an die Polizei oder die andere Strafverfolgungsbehörde veranlasst wurde oder erst nach vorheriger Billigung durch die Staatsanwaltschaft oder die Finanzbehörde erfolgt ist. Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 ZuSEG wird von Teilen der Rechtsprechung und Literatur bereits so verstanden, dass die Staatsanwaltschaft „Heranziehende“ und damit das ZuSEG unmittelbar anzuwenden ist, wenn die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde in deren Auftrag oder mit deren vorheriger Billigung tätig geworden ist. Diese Auslegung erscheint trotz der organisatorischen und haushaltsrechtlichen Selbstständigkeit der beteiligten Behörden sachgerecht, weil es in diesen Fällen häufig keine sachlichen Gründe hat und damit auch keine unterschiedliche Behandlung der Ansprüche der Berechtigten auf Vergütung oder Entschädigung rechtfertigen kann, dass die Staatsanwaltschaft nicht unmittelbar, sondern durch Vermittlung der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungsbehörde tätig wird. Dagegen sollen Fälle einer nachträglichen Billigung des Vorgehens der Polizei oder der sonst tätig gewordenen Strafverfolgungsbehörde durch die Staatsanwaltschaft oder die Finanzbehörde nicht ausreichen, weil die Heranziehung in diesen Fällen nicht einmal mittelbar durch die Staatsanwaltschaft erfolgt und sich auch nicht selten – zumal in Umfangsverfahren – später nicht mehr zuverlässig feststellen lassen würde, ob die Heranziehung von der Staatsanwaltschaft nachträglich gebilligt worden ist. Nach Satz 2 sollen diese Regelungen entsprechend anwendbar sein, wenn z. B. die Polizei im Bußgeldverfahren im Auftrag oder nach entsprechender Billigung der Verwaltungsbehörde Zeugen oder Sachverständige heranzieht.

Absatz 4 entspricht § 13 EhrRiEG.

**Zu § 2**

In § 2 JVEG-E sollen das Verfahren für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung oder Entschädigung und die Voraussetzungen, unter denen der Anspruch erlischt oder verjährt, geregelt werden.

Absatz 1 regelt das Verfahren zur Verfolgung des Anspruchs auf Vergütung bzw. Entschädigung in Anlehnung an § 15 Abs. 2 und 3 ZuSEG. Die Frist zur (bezifferten und substantiierten) Geltendmachung des Anspruchs soll gemäß Satz 1 auf drei Monate vereinheitlicht werden. Für Zeugen und die ihnen gleichgestellten Dritten im Sinne des § 23 JVEG-E würde sich damit im Hinblick auf § 15 Abs. 2 ZuSEG keine Änderung ergeben. Für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer würde jedoch an Stelle der bisherigen Regelungen in § 15 Abs. 3 Satz 1 bis 3 ZuSEG zukünftig gelten, dass der Anspruch nach drei Monaten erlöschen würde, ohne dass dies – wie bisher – zuvor eine individuelle Fristsetzung und eine Belehrung über die Folgen der Fristversäumung zur Voraussetzung hätte. Damit soll besser als bisher sichergestellt werden, dass die Abrechnung zeitnah

erfolgt. Dies hätte wiederum eine größere Gewähr für deren Richtigkeit zur Folge und würde die Möglichkeiten zur schnellen Durchsetzung einer etwaigen Nachzahlungspflicht des Kostenschuldners erheblich verbessern. Auch für die Entschädigungsansprüche der ehrenamtlichen Richter und der in § 1 Abs. 4 JVEG-E genannten Vertrauenspersonen und Vertrauensleute soll zukünftig – anders als nach § 11 EhrRiEG – eine Frist von drei Monaten statt wie bisher von einem Jahr gelten. Die bisher für eine unterschiedliche Behandlung angeführten Gründe sind entfallen, weil nach Satz 2 Nr. 4 die Frist einheitlich für alle Ansprüche dieser Berechtigten erst mit Beendigung der Amtsperiode und nicht – wie nach geltendem Recht – bereits mit der Beendigung jeder einzelnen Amtshandlung beginnen soll. Mit dieser Regelung soll der Gefahr begegnet werden, dass im Hinblick auf die Häufigkeit der Heranziehung unter Umständen die rechtzeitige Geltendmachung des Anspruchs verhältnismäßig leicht versäumt werden kann.

Satz 2 unterscheidet für den Fristbeginn mehrere Fälle. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Fall, dass der Sachverständige ein schriftliches Gutachten vorlegt und zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, ob er sein Gutachten zusätzlich in einem späteren Termin mündlich zu erläutern hat. In diesem Fall soll die Frist zur Geltendmachung der Vergütung für das schriftliche Gutachten mit dessen Vorlage unabhängig davon beginnen, ob eine spätere Erläuterung des Gutachtens erfolgt. Wird der Sachverständige später zur mündlichen Erläuterung seines Gutachtens herangezogen, soll die Frist für die Geltendmachung der Vergütung für die Erläuterung mit Beendigung dieser zweiten Hinzuziehung beginnen.

Da es in einzelnen Fällen Schwierigkeiten bereiten kann, die Abrechnung innerhalb von drei Monaten vorzulegen, soll der Berechtigte nach Satz 3 unter Angabe von Gründen eine Fristverlängerung beantragen können. Ein berechtigtes Interesse dafür besteht zum Beispiel, wenn sich der Sachverständige eines von ihm unabhängigen Dritten als Hilfskraft bedient hat, dieser Dritte aber seinerseits dem Sachverständigen gegenüber noch nicht abgerechnet hat. Die Fristverlängerung soll bei der Stelle zu beantragen sein, die den Berechtigten herangezogen hat. Lehnt sie eine Verlängerung der Frist ab, soll sie verpflichtet sein, den Antrag unverzüglich dem für die Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung zuständigen Gericht vorzulegen, das unanfechtbar über den Antrag entscheiden soll.

Die Regelung in Satz 4 soll verhindern, dass der Berechtigte ungeachtet seines Antrags auf Fristverlängerung innerhalb der ursprünglichen Frist von drei Monaten (zwangsläufig unvollständig) abrechnen muss oder bei endgültiger Verweigerung der Fristverlängerung Gefahr läuft, seinen Anspruch schon vor Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung endgültig zu verlieren.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 68 Abs. 2 und 3 GKG-E.

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 15 Abs. 4 und 5 ZuSEG.

Absatz 4 entspricht inhaltlich § 15 Abs. 6 ZuSEG.

**Zu § 3**

§ 3 soll die bisherigen Vorschussregelungen in § 14 ZuSEG und § 10 EhrRiEG in leichter anzuwendender Form zusammenfassen. Neu ist, dass zukünftig ein Vorschuss auch dann zu bewilligen sein soll, wenn die von dem Berechtigten bereits erbrachten Leistungen einen Teilvergütungsanspruch in Höhe von 2 000 Euro begründen. In diesen Fällen erscheint zur Vermeidung unverhältnismäßig umfangreicher Vorfinanzierungen stets eine Abschlagszahlung auf den Vergütungsanspruch geboten.

**Zu § 4**

Die in § 4 JVEG-E zusammengefassten Vorschriften sollen die gerichtliche Festsetzung der Vergütung, der Entschädigung und des Vorschusses sowie das Beschwerdeverfahren regeln.

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich § 16 Abs. 1 Satz 1 ZuSEG und § 12 Abs. 1 Satz 1 EhrRiEG.

Im Hinblick auf den gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 JVEG-E gegenüber dem geltenden Recht erweiterten Anwendungsbereich des neuen Gesetzes sollen in Satz 2 weitere Regelungen zur Zuständigkeit für die gerichtliche Festsetzung getroffen werden. Soweit die Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft geschieht, folgt die Zuständigkeitsregelung derjenigen in § 16 Abs. 1 Satz 3 ZuSEG. Erfolgt die Heranziehung durch die im steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren an Stelle der Staatsanwaltschaft handelnde Finanzbehörde, wird bereits für das geltende Recht die Zuständigkeit des Landgerichts angenommen, bei dem die Staatsanwaltschaft errichtet ist, die zur Führung des Ermittlungsverfahrens berufen wäre, wenn nicht die Verfolgungskompetenz der Finanzbehörde bestünde (Meyer/Höver/Bach, 22. Aufl., Rnr. 10.5 zu § 16 ZuSEG). Nach Anklageerhebung soll jedoch das mit der Sache befasste Gericht entscheiden. Weil die Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde nach § 1 Abs. 3 JVEG-E die unmittelbare Anwendung des JVEG nur in den Fällen begründen soll, in denen diese Behörden im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft oder der an ihre Stelle tretenden Finanzbehörde gehandelt haben, bietet sich schon aus Gründen der Verfahrensökonomie die Zuständigkeit desselben Gerichts an, das bei einem unmittelbaren Tätigwerden der Staatsanwaltschaft oder der Finanzbehörde zur Entscheidung berufen ist.

Für die erstmals zu regelnde Heranziehung durch den Gerichtsvollzieher soll die gleiche Zuständigkeit begründet sein, wie sie für Entscheidungen über Erinnerungen des Kostenschuldners und der Staatskasse gegen den Kostenansatz aus § 5 Abs. 2 Satz 1 GvKostG folgt. Welches Gericht als Vollstreckungsgericht anzusehen ist, ergibt sich aus § 764 Abs. 2 ZPO.

Absatz 2 folgt für die Heranziehung im Rahmen des behördlichen Ordnungswidrigkeitenverfahrens entsprechend dem Vorschlag zu § 57 RVG-E dem geltenden Recht (vgl. Göhler, 13. Aufl., Rnr. 100 zu § 59 OWiG). Die Zuständigkeit richtet sich gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 OWiG nach § 68 OWiG. Die gerichtliche Entscheidung ist unanfechtbar (§ 62 Abs. 2 Satz 3 OWiG).

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 ZuSEG sowie § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 EhrRiEG. Im Übrigen ist der Regelungsvorschlag an § 66 Abs. 2 GKG-E (Artikel 1) angepasst. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Absatz 4 Satz 1 entspricht inhaltlich § 16 Abs. 2 Satz 6 ZuSEG und § 12 Abs. 2 Satz 6 EhrRiEG. Satz 3 entspricht § 16 Abs. 2 Satz 4 ZuSEG und § 12 Abs. 2 Satz 4 EhrRiEG. Im Übrigen ist dieser Absatz an § 66 Abs. 3 GKG-E (Artikel 1) angepasst, so dass auf die Begründung hierzu verwiesen werden kann. Allerdings fehlt eine Bestimmung, nach der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der in § 119 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 GVG bezeichneten Art das Oberlandesgericht auch dann als Beschwerdegericht entscheiden soll, wenn das Amtsgericht die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Für den Bereich des JVEG besteht – anders als für den Bereich des GKG – kein Bedürfnis für eine solche Ausnahmeregelung, da die im Bereich des JVEG zu treffenden Beschwerdeentscheidungen jedenfalls nicht in gleichem Maß besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Familienrechts voraussetzen, wie dies für den Bereich des GKG – insbesondere im Zusammenhang mit der Wertfestsetzung – anzunehmen ist.

Absatz 5 entspricht inhaltlich § 66 Abs. 4 GKG-E (Artikel 1). Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Absatz 6 Satz 1 entspricht inhaltlich § 16 Abs. 3 ZuSEG und § 12 Abs. 4 EhrRiEG; Satz 2 entspricht inhaltlich § 16 Abs. 2 Satz 5 ZuSEG und § 12 Abs. 2 Satz 5 EhrRiEG. Im Übrigen ist dieser Absatz an § 66 Abs. 5 GKG-E (Artikel 1) angepasst. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Absatz 7 entspricht § 66 Abs. 6 GKG-E (Artikel 1). Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Absatz 8 entspricht inhaltlich § 16 Abs. 5 ZuSEG und § 12 Abs. 5 EhrRiEG. Das Verfahren über die (weitere) Beschwerde soll gebührenfrei sein; eine Kostenerstattung soll in diesen Verfahren nicht stattfinden.

Absatz 9 entspricht inhaltlich § 16 Abs. 4 ZuSEG.

**Zu Abschnitt 2**

**Zu § 5**

Mit § 5 JVEG-E sollen die Regelungen zur Erstattung von Fahrtkosten so vereinheitlicht werden, dass zukünftig für alle Berechtigten im Sinne des § 1 JVEG-E die gleichen Bestimmungen gelten, weil es keine zureichenden Gründe für eine unterschiedliche Behandlung gibt.

Nach Absatz 1 soll Folgendes gelten: Hat ein Berechtigter öffentliche, regelmäßig verkehrende Verkehrsmittel benutzt, soll sich die Höhe der Fahrtkostenerstattung bei Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern oder Zeugen nicht mehr wie bisher nach deren persönlichen Verhältnissen sondern nur noch nach der Höhe der mit der Benutzung des Verkehrsmittels verbundenen tatsächlichen Kosten richten, allerdings wie bisher begrenzt auf die Höhe der Kosten, die bei Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn entstehen. Die Erstattungsregelungen in § 3 EhrRiEG für ehrenamtliche Richter sowie Vertrauenspersonen und Vertrauensleute im Sinne des § 1 Abs. 4 JVEG-E stellen bereits heute nicht mehr auf die persönlichen Verhältnisse des Berechtigten ab. Die Berechnung der erstattungsfähigen Fahrtkosten würde damit sozial gerechter und im Übrigen wesentlich erleichtert, weil persönliche Umstände wie Alter, Beruf oder Gesundheitszustand des Erstattungsberechtigten künftig ohne Belang wären. Bei der Benutzung zuschlagpflichtiger Verkehrsmittel anfallende Zuschläge sollen ebenso wie Kosten für Reservierung und Gepäckbeförderung nach wie vor zu erstatten sein.

Aus Absatz 2 folgt, dass die Erstattungsfähigkeit der Kosten, die mit der Nutzung des eigenen oder eines unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs verbunden sind, anders als noch nach § 9 Abs. 1 und 2 ZuSEG und § 3 Abs. 1 bis 3 EhrRiEG zukünftig bei Strecken über 200 Kilometer Länge keine Vergleichsberechnung mehr erfordern soll. Bislang werden die durch die Benutzung eines Kraftfahrzeugs verursachten Fahrtkosten bei Strecken über 200 Kilometer Länge in dem Umfang, in dem sie die Kosten für die Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Beförderungsmittels übertreffen, nur ersetzt, soweit wegen der Benutzung des Kraftfahrzeugs die Entschädigung insgesamt – zum Beispiel wegen ersparter Verdienstausfallentschädigung oder ersparter Übernachtungskosten – nicht höher wird oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind. Die vorgeschlagene Regelung kann zwar zu Mehrkosten für den Kostenschuldner oder – bei Prozesskostenhilfe oder Uneinbringlichkeit der Auslagen beim Kostenschuldner – für die Staatskasse führen. Es erscheint jedoch aus Vereinfachungsgründen geboten, die nach der derzeitigen Rechtslage unumgängliche und für alle Beteiligten mühsame und zeitintensive Vergleichsberechnung zukünftig entfallen zu lassen.

Bei der Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs soll zukünftig in Übereinstimmung mit Nummer 7003 VV RVG-E ein Betrag in Höhe von 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt werden. Auch der Zeuge soll nunmehr aus Gründen der Gleichbehandlung diese Entschädigung und nicht wie bisher für jeden gefahrenen Kilometer nur 0,21 Euro erhalten. Reisen mehrere Berechtigte gemeinsam in einem Kraftfahrzeug an, soll die Fahrtkostenerstattung nur einmal gewährt werden.

Einem Berechtigten, der gegen Entgelt ein fremdes Kraftfahrzeug – zum Beispiel einen Mietwagen oder ein Taxi – nutzt oder in einem fremden Kraftfahrzeug mitgenommen wird, sollen nach Satz 3 die tatsächlich entstandenen Auslagen ersetzt werden. Der Ersatz soll jedoch grundsätzlich auf maximal 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der von dem Berechtigten zu tragenden regelmäßigen baren Auslagen, die aus Anlass der Reise angefallen sind, beschränkt sein. Höhere Kosten sollen nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 erstattungsfähig sein.

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 9 Abs. 1 Satz 2 ZuSEG und § 3 Abs. 1 Satz 2 EhrRiEG mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der Vergleichsgröße nicht mehr auf die Kosten abgestellt werden soll, die bei Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Beförderungsmittels entstanden wären. Entscheidend soll vielmehr sein, ob durch die höheren Fahrtkosten die Vergütung oder Entschädigung insgesamt höher wird. Unter den in Absatz 3 geregelten Voraussetzungen sollen also grundsätzlich auch diejenigen Aufwendungen erstattet werden können, die den nach Absatz 1 oder 2 erstattungsfähigen Betrag übersteigen. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass je nach den örtlichen Verhältnissen zum Beispiel mit der Benutzung eines Taxis eine erhebliche Einsparung an sonst zu vergütender oder zu entschädigender Zeit verbunden sein kann, die Benutzung des Taxis also in nicht wenigen Fällen die ansons-

ten insgesamt zu gewährende Vergütung oder Entschädigung (deutlich) zu verringern geeignet sein wird. Sprachlich soll die Regelung den zweckgleichen § 9 Abs. 4 ZuSEG und § 3 Abs. 4 EhrRiEG angepasst werden.

Absatz 4 entspricht § 9 Abs. 4 ZuSEG und § 3 Abs. 4 EhrRiEG.

Absatz 5 entspricht § 9 Abs. 5 ZuSEG und § 3 Abs. 5 EhrRiEG.

**Zu § 6**

Mit § 6 JVEG-E soll die Aufwandsentschädigung neu geregelt werden.

Absatz 1 übernimmt teilweise die Regelungen aus § 10 ZuSEG und § 4 EhrRiEG. Bei Terminen am Aufenthaltsort der herangezogenen Person sowie bei einer Abwesenheit des Berechtigten von seinem Aufenthaltsort bis zu acht Stunden Dauer soll allerdings zukünftig – anders als nach § 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 ZuSEG sowie nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 EhrRiEG – keine Aufwandsentschädigung mehr gezahlt werden. Der Wegfall des in diesen Fällen bisher gezahlten Kleinbetrags von in der Regel maximal 3 Euro wäre regelmäßig mit der erhöhten Entschädigung der Zeugen, ehrenamtlichen Richter und Vertrauenspersonen sowie Vertrauensleute im Sinne des § 1 Abs. 4 JVEG-E für Zeitversäumnis (vgl. §§ 16 und 20 JVEG-E) bzw. durch die erhöhten Honorare der Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer (vgl. §§ 9 bis 11 JVEG-E) ausgeglichen.

Im Übrigen soll die Aufwandsentschädigung sozial gerechter und transparenter gestaltet werden, indem – anders als noch nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ZuSEG – für ihre Bemessung nicht mehr auf die persönlichen Verhältnisse des Berechtigten abgestellt werden soll. Die in Bezug genommenen Sätze nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG, die auch der Bemessung des Tagegelds nach § 9 BRKG zugrunde liegen, sollen vielmehr zukünftig in allen Fällen und damit nicht nur als Höchstsätze der Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Der Berechtigte soll danach erhalten: Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden 24 Euro, bei einer Abwesenheit von weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden 12 Euro, und bei einer Abwesenheit von weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden 6 Euro.

Absatz 2 bestimmt, dass Übernachtungskosten zukünftig nach den für Beamte und Richter des Bundes sowie für in den Bundesdienst abgeordnete Beamte und Richter maßgebenden Regelungen in § 10 BRKG erstattungsfähig sein sollen und übernimmt damit die Regelung in § 4 Abs. 4 EhrRiEG. Auch für den Bereich des § 10 Abs. 2 Satz 4 ZuSEG ist anerkannt, dass die Regelungen des BRKG grundsätzlich den Maßstab für die Angemessenheit der erstattungsfähigen Reisekosten ergeben. Übernachtungskosten sollen daher (auch zukünftig) grundsätzlich in dem Umfang erstattungsfähig sein, in dem sie durch die Heranziehung des Berechtigten unvermeidbar bedingt waren.

**Zu § 7**

§ 7 JVEG-E trifft Regelungen dazu, unter welchen Voraussetzungen die an anderer Stelle des Gesetzes nicht besonders genannten baren Auslagen ersetzt werden.

Absatz 1 entspricht § 11 Abs. 1 ZuSEG und § 5 EhrRiEG.

Die Regelungen in Absatz 2 und Absatz 3 entsprechen inhaltlich Nummer 7000 VV RVG-E, soweit die dort getroffenen Bestimmungen auf das Verhältnis des Erstattungsberechtigten zu der ihn heranziehenden Stelle übertragen werden können. Die vorgeschlagene Erstattungsregelung für Farbkopien ist im Bereich des Sachverständigenwesens von großer praktischer Bedeutung. Von einem einheitlichen Erstattungssatz je Seite für Schwarz-Weiß-Kopien und Farbkopien soll abgesehen werden, da nach wie vor deutliche Unterschiede bei den jeweiligen Marktpreisen bestehen. Die vorgeschlagenen Beträge entsprechen den – durch eine Umfrage bei Kopierunternehmen ermittelten – marktüblichen Durchschnittspreisen, erhöht um die anteiligen Gemeinkosten des Erstattungsberechtigten.

**Zu Abschnitt 3**

**Zu § 8**

Absatz 1 bietet eine Übersicht über die gesetzlichen Tatbestände, nach denen sich die Gesamtvergütung der Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer bestimmen soll.

Absatz 2 bestimmt für den Bereich des nach Stundensätzen zu bemessenden Honorars, dass zu der für die Erbringung der Leistung erforderlichen Zeit auch die erforderlichen Reise- und Wartezeiten gehören. Die Rundungsvorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 ZuSEG, nach der die letzte bereits begonnene Stunde voll gerechnet wird, soll nicht übernommen werden. Satz 2 sieht lediglich eine Aufrundung auf die letzte angefangene halbe Stunde vor, wobei dann folgerichtig insoweit auch nur der halbe Stundensatz in Ansatz zu bringen sein soll. Es erscheint nicht gerechtfertigt, den vollen Stundensatz auch dann zu gewähren, wenn die letzte Stunde zum Beispiel lediglich im Umfang der ersten Minuten für die Erbringung der in Auftrag gegebenen Leistung in Anspruch genommen werden musste.

Absatz 3 soll klarstellen, dass solche Leistungen oder Aufwendungen des Sachverständigen, Dolmetschers oder Übersetzers, die der gleichzeitigen Erledigung mehrerer Aufträge dienen, nicht mehrfach abgerechnet werden dürfen. Dient etwa eine Reise eines Bausachverständigen der Besichtigung mehrerer Bauwerke, in Ansehung derer verschiedene Kläger in getrennten Verfahren Gewährleistungsansprüche verfolgen, soll der Sachverständige nur einmal die entsprechenden Fahrtkosten und den mit der Reise verbundenen zeitlichen Aufwand abrechnen können. Die Vergütung soll nach der Anzahl der erledigten Angelegenheit auf diese aufgeteilt werden.

Absatz 4 entspricht § 6 ZuSEG. Anders als nach geltendem Recht (vgl. § 17 Abs. 2 ZuSEG) soll die Regelung auch für die Vergütung der Übersetzer geöffnet werden, denn es ist kein ausreichender sachlicher Grund dafür erkennbar, die Vergütung eines im Ausland ansässigen – möglicherweise auf einem Spezialgebiet hochqualifizierten – Übersetzers nicht auch erhöhen zu können.

**Zu § 9**

§ 9 JVEG-E bildet zusammen mit der Umstellung vom Entschädigungsprinzip auf das Vergütungsprinzip das Kernstück der Reform im Bereich der Vergütung von Sachverständigen und Dolmetschern.

Absatz 1 sieht als wesentliche strukturelle Neuerung die Erfassung der am häufigsten in Anspruch genommenen Sachverständigenleistungen in insgesamt 13 Honorargruppen mit festen Stundensätzen vor. Dabei sollen die Honorargruppen M 1 bis M 3 nur für die Erbringung von Sachverständigenleistungen auf medizinischem Gebiet gelten; die Differenzierung ist deshalb nicht am Sachgebiet sondern am konkreten Gegenstand des Gutachtens ausgerichtet. Während das ZuSEG noch von dem Leitbild des Sachverständigen und Dolmetschers ausgeht, der neben seiner eigentlichen beruflichen Tätigkeit gelegentlich seinen Sachverstand oder seine Sprachkenntnisse dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stellt, orientiert sich der Gesetzentwurf an dem unter den heutigen Verhältnissen vorherrschenden Leitbild des selbstständig und hauptberuflich in dieser Eigenschaft tätigen Sachverständigen und Dolmetschers. An diesem Leitbild ist auch die Höhe der für die Honorargruppen vorgeschlagenen festen Stundensätze ausgerichtet, soweit es sich nicht um die Honorargruppen M 1 bis M 3 handelt (medizinische Sachverständige sind nämlich in aller Regel nicht in dieser Funktion hauptberuflich und selbstständig tätig). Die vorgeschlagenen Stundensätze folgen ebenso wie die in der Anlage 1 vorgenommene Zuordnung der Sachgebiete, aus denen am häufigsten Sachverständige herangezogen werden, zu den einzelnen Honorargruppen aus den Ergebnissen einer umfangreichen Datenerhebung bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und im außergerichtlichen Bereich zur Höhe der jeweils gewährten Entschädigungen und Vergütungen. Sie schließen die laufenden Gemeinkosten, insbesondere für Alterssicherung und Krankheitsvorsorge, ein. Von der teilweise vorgeschlagenen Einführung eines Honorierungssystems unter Bezugnahme auf die für die jeweiligen Berufsgruppen geltenden Vergütungsordnungen soll dagegen Abstand genommen werden, da diese Alternative wegen der Vielzahl solcher Vergütungsordnungen und der damit verbundenen Fragestellungen zur jeweils korrekten Auslegung dem Gedanken der im Interesse aller Betroffenen gebotenen grundlegenden Vereinfachung des Kostenrechts zuwiderlaufen würde.

Da die Aufzählung in der Anlage 1 schon im Hinblick auf die Vielzahl der Sachgebiete, auf denen Sachverständige heute tätig sind, nur die in der Praxis wichtigsten Sachgebiete erfassen kann, bedarf es einer Regelung für das Honorar derjenigen Sachverständigen, die auf einem weniger häufig nachgefragten Sachgebiet tätig sind. Nach Satz 3 sollen diese Sachgebiete – gegebenenfalls im gerichtlichen Festsetzungsverfahren nach § 4 JVEG-E – nach billigem Ermessen einer Honorargruppe zugeordnet werden. Maßgebendes Kriterium für die Zuordnung sollen die außergerichtlich und außerbehördlich vereinbarten Stundensätze für Leistungen auf dem betroffenen Sachgebiet sein, weil auch die Einteilung der Gruppen nach der Anlage 1 diesem Maßstab folgt. Werden die Leistungen des Sachverständigen auf medizinischem Gebiet erbracht und können diese Leistungen keiner der drei Honorargruppen M 1 bis M 3 zugeordnet werden, soll entsprechend zu verfahren sein.

Mit den vorgeschlagenen festen Stundensätzen könnte das Honorar für die Leistung eines Sachverständigen oder Dolmetschers zukünftig – anders als auf der Grundlage des gegenwärtig anzuwendenden Entschädigungsrahmens gemäß § 3 Abs. 2 ZuSEG – verhältnismäßig leicht und schnell ermittelt werden. Aufwändige gerichtliche Festsetzungsverfahren und Streitigkeiten mit Sachverständigen und Dolmetschern über die Höhe des Honorars, wie sie leider heute die kostenrechtliche Praxis in nicht unerheblichem Umfang prägen, würden somit künftig weitgehend vermieden werden. Das Vergütungssystem würde damit in erheblichem Umfang an Einheitlichkeit, Transparenz und Gerechtigkeit gewinnen.

Die Einführung des Gruppenmodells mit festen Stundensätzen soll als weitere wesentliche strukturelle Änderung den Wegfall der gesonderten Zuschläge mit sich bringen, die das geltende Recht für eine im Einzelfall erforderliche eingehende Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Lehre (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a ZuSEG), im Fall einer zeitintensiven oder häufigen Heranziehung mit nicht zumutbaren Erwerbsverlusten (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b erste Alternative ZuSEG) oder im Fall der Erzielung von mindestens 70 % der Berufseinkünfte aus der Tätigkeit als gerichtlicher oder außergerichtlicher Sachverständiger oder Dolmetscher (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b zweite Alternative ZuSEG) vorsieht. Die Auslegung dieser unscharfen Tatbestandsvoraussetzungen, der Nachweis der maßgeblichen Umstände sowie die rahmenartige Gestaltung des Zuschlags („bis zu 50 vom Hundert“) haben in der Vergangenheit ebenfalls häufig zu Auseinandersetzungen zwischen den Sachverständigen und Dolmetschern einerseits und den Festsetzungsstellen andererseits geführt. Diese Streitigkeiten können durch die Gesetzesänderung vermieden werden; die Gerichte – aber auch die Sachverständigen und Dolmetscher – würden damit in erheblichem Umfang entlastet.

Satz 4 bestimmt, dass die Vergütung einheitlich nach dem höchsten Stundensatz zu bemessen ist, wenn die Leistung mehrere Sachgebiete betrifft, die verschiedenen Gruppen zuzuordnen sind. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass eine aus verschiedenen Stundensätzen nach dem jeweiligen Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme oder gar auf der Grundlage eines „gemischten“ Stundensatzes gebildete Gesamtvergütung zu ermitteln ist. Auch § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 ZuSEG sieht zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens vor, dass der Stundensatz einheitlich für die gesamte erforderliche Zeit zu bemessen ist. Es sind allerdings Fälle denkbar, in denen die Bemessung nach dem höchsten Stundensatz zu unbilligen Ergebnissen führen würde, wie zum Beispiel dann, wenn der auf die höchste Gruppe entfallende Anteil der Leistung nur geringfügig ist. In diesen Fällen soll daher die maßgebende Gruppe nach den in Satz 3 aufgestellten Maßstäben zu bestimmen sein. Werden die Leistungen des Sachverständigen auf medizinischem Gebiet erbracht, soll wiederum entsprechend zu verfahren sein.

Satz 5 bestimmt, dass in den Fällen nach Satz 3 oder 4 die gerichtliche Festsetzung beantragt werden kann, solange der Sachverständige seinen Anspruch auf Vergütung noch nicht abgerechnet hat. Die Regelung soll es dem Sachverständigen ermöglichen, schon sehr frühzeitig – unter Umständen sogleich nach seiner Ernennung und damit schon vor Aufnahme der ihm übertragenen Aufgaben – Klarheit über die kostenmäßige Bewertung der von ihm erwarteten Leistungen und damit gleichzeitig über einen für seinen Gesamtanspruch wesentlichen Bemessungsfaktor zu erlangen. Liegt Abrechnungsreife vor, kann der Sachverständige dagegen das Verfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 JVEG-E auf Festset-

zung der (gesamten) von ihm zu beanspruchenden Vergütung betreiben. Die gerichtliche Festsetzung des von dem Sachverständigen zu beanspruchenden Stundensatzes soll stets der Beschwerde unterworfen sein, solange der Sachverständige noch keine Abrechnung seiner Vergütung vorgenommen hat, weil sich in diesen Fällen noch kein Wert der Beschwer beziffern lässt. Die Regelung dient zudem der Rechtsfortbildung, weil sie in der besonders wichtigen Frage der Qualifizierung einzelner Sachverständigenleistungen nach dem neuen Recht obergerichtliche Entscheidungen unabhängig vom Beschwerdewert ermöglichen würde, solange der Sachverständige noch nicht abgerechnet hat.

Absatz 2 Satz 1 sieht für die Dolmetscher ohne Differenzierung nach Sprachen oder dem Schwierigkeitsgrad der Sprachmittlung im konkreten Einzelfall mit einem festen Stundensatz von 55 Euro eine Gleichstellung mit den der Honorargruppe 2 der Anlage 1 zugeordneten Sachverständigen vor. Auch insoweit werden die Ergebnisse der einschlägigen Erhebungen umgesetzt.

Von den ausschließlich in dieser Funktion tätigen Dolmetschern wird immer wieder beklagt, dass durch kurzfristige, von ihnen nicht zu vertretende Aufhebungen oder Verschiebungen von Terminen erhebliche Einkommensverluste entstehen. Diese Verluste können im Bereich der Dolmetscher – anders als bei Sachverständigen oder Übersetzern – regelmäßig nicht dadurch ausgeglichen werden, dass in derselben Zeit, die für den Termin einschließlich kalkulierter Reise- und Wartezeiten eingeplant war, andere Aufgaben wie etwa das Abdiktieren eines Gutachtens oder einer Übersetzung abgewickelt werden. Satz 2 soll hier einen Ausgleich schaffen, indem in solchen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen – nämlich wenn die Abladung erst am Tag des ursprünglich vorgesehenen Termins oder an einem der beiden vorangehenden Tage erfolgt – eine pauschale Vergütung in Höhe maximal eines Stundensatzes gewährt wird, soweit die Aufhebung oder Verlegung des Termins einen unvermeidbaren Einkommensverlust zur Folge hat.

**Zu § 10**

§ 10 JVEG-E enthält ergänzende Regelungen über die Vergütung der Sachverständigen, die auf medizinischem Gebiet tätig werden.

Absatz 1 entspricht § 5 Abs. 1 ZuSEG. Der sachverständige Zeuge soll – ebenso wie nach geltendem Recht – nicht nur eine Vergütung nach der Anlage 2, sondern gegebenenfalls wie ein Sachverständiger auch Ersatz für die in § 12 JVEG-E genannten besonderen Aufwendungen erhalten.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 5 Abs. 2 ZuSEG, wird jedoch ergänzt um eine Verweisung auf den zwischenzeitlich neu eingefügten § 4 Abs. 2a der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), der ebenso wie die anderen in Bezug genommenen Vorschriften der GOÄ auch für die Vergütung medizinischer Sachverständiger (und sachverständiger Zeugen) klarstellende Bedeutung hat. Außerdem wird eine Anhebung der Vergütung auf den 1,3fachen Gebührensatz vorgeschlagen. Eine Erhöhung der Vergütung für nach der GOÄ abzurechnende Leistungen in diesem Umfang erscheint im Hinblick auf die Erhöhungen in den anderen Bereichen der Sachverständigenvergütung veranlasst.

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 5 Abs. 3 Satz 1 ZuSEG. Im Hinblick auf die Umstellung vom Entschädigungs- auf das Vergütungsprinzip soll an die Stelle der Bezugnahme auf die Mindestentschädigung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 ZuSEG eine Bezugnahme auf die Honorargruppe 1 nach der Anlage 1 treten. Auf eine dem § 5 Abs. 3 Satz 2 ZuSEG entsprechende Regelung soll verzichtet werden. Die Datenerhebung im Bereich der Justiz hat gezeigt, dass die Voraussetzungen für den mit der Vorschrift normierten Erhöhungstatbestand offenbar nur sehr selten erfüllt sind. Die Regelung spielt deshalb in der Entschädigungspraxis keine Rolle.

**Zu § 11**

§ 11 JVEG-E enthält die Regelungen über das Honorar der Übersetzer.

Mit Absatz 1 soll das Honorar der Übersetzer in der Weise neu geregelt werden, dass an die Stelle der Zeilenentschädigung nach § 17 Abs. 3 und 4 ZuSEG eine nach der Anzahl der Anschläge bemessene Vergütung tritt. Die moderne Computertechnik macht es heute entbehrlich, zur Vermeidung unzumutbaren Zählaufwands bei der – außerdem nur ungefähren – Ermittlung der Anzahl der Anschläge auf die Zeilenzählung abzustellen. Maßeinheit für die Vergütung soll die im Bereich des Übersetzerwesens allgemein eingeführte Standardzeile sein, die sich aus 55 Anschlägen einschließlich der Leerzeichen zusammensetzt. Zwar vertritt die ganz herrschende Auffassung in Rechtsprechung und Kommentarliteratur die Meinung, Leerzeichen seien keine Schriftzeichen im Sinne des § 17 Abs. 4 ZuSEG, weil sie nicht der Kommunikation dienten und damit auch keine Übersetzungsleistung erforderten. Wegen der weit verbreiteten Akzeptanz der Standardzeile erscheint es jedoch angebracht, diesen Umrechnungsmaßstab aufzugreifen. Die vorgeschlagenen Sätze orientieren sich an der Höhe der Vergütungen, die im außergerichtlichen und außerbehördlichen Bereich gezahlt werden. Die Vorschläge würden zu einer Umstellung von den bisher in § 17 Abs. 3 ZuSEG bestimmten Rahmenentschädigungen auf Vergütungsfestbeträge führen. Dies soll der vereinfachten Anwendung des Gesetzes und damit der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Festsetzung der Vergütung dienen. Mit der Möglichkeit zur genauen Ermittlung der Anzahl der Anschläge entfällt die Notwendigkeit einer Rundungsregelung im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 3 ZuSEG. Satz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 17 Abs. 4 Satz 2 ZuSEG. Satz 4 ist für die Fälle erforderlich, in denen – z. B. wegen fehlender technischer Ausstattung des Übersetzers oder des Kostenbeamten – nach wie vor auf die Zeilenzählung abgestellt werden muss, um einen mit der Zählung der Anschläge verbundenen unzumutbaren Aufwand zu vermeiden. Die Vergütung soll in diesen Fällen ermittelt werden, indem zunächst die durch Stichproben festgestellte durchschnittliche Anzahl der Anschläge je Zeile mit der Anzahl der Zeilen multipliziert und das Ergebnis sodann durch 55 dividiert wird.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 17 Abs. 3 Satz 3 ZuSEG. Die Mindestvergütung soll jedoch in angemessenem Umfang von 13 Euro auf 15 Euro erhöht werden.

Zu Absatz 3 gibt es keine entsprechende Bestimmung im geltenden Recht. Die Regelung erscheint erforderlich, weil

Übersetzer häufig Schriftstücke oder Aufzeichnungen der Telekommunikation – etwa umfangreiche Mitschriften von Tonbandaufzeichnungen – nur auf bestimmte Inhalte überprüfen, ohne eine schriftliche Übersetzung des gesamten – für das Verfahren überwiegend irrelevanten – Inhalts anfertigen zu müssen. Sie erbringen damit eine Leistung, die derjenigen eines Dolmetschers vergleichbar ist, auch wenn der überprüfte Text nicht mündlich in die Zielsprache übertragen wird. Die Leistung soll daher wie die Leistung eines Dolmetschers vergütet werden.

**Zu § 12**

§ 12 JVEG-E nennt die Voraussetzungen, unter denen Ersatz für besondere Aufwendungen zu gewähren ist.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 sollen mit dem Honorar nach den §§ 9 bis 11 JVEG-E auch die üblichen Gemeinkosten sowie der mit der Erstattung des Gutachtens oder der Übersetzung üblicherweise verbundene Aufwand abgegolten sein, soweit das Gesetz nicht – wie in den §§ 5 bis 7 JVEG-E und in Satz 2 – ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Zu den üblichen Gemeinkosten rechnen in erster Linie die mit dem Bürobetrieb verbundenen Kosten sowie die Aufwendungen, die sich aus einer angemessenen Ausstattung mit technischen Geräten und fachbezogener Literatur ergeben. Bei der Bemessung der Honorargrundlagen ist dies in angemessenem Umfang berücksichtigt worden. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 1 ZuSEG mit der Maßgabe, dass einerseits aus redaktionellen Gründen im Text der Nummer 1 neben das Gutachten auch die (mündliche oder schriftliche) Übersetzung tritt und andererseits Nummer 4 zukünftig – dem Vergütungsprinzip folgend – von der auf die Vergütung statt von der auf die Entschädigung entfallenden Umsatzsteuer spricht.

Es soll nach Nummer 2 dabei bleiben, dass für die Anfertigung von Lichtbildern oder – insoweit erstmals im Gesetz erwähnt – für die Anfertigung von an die Stelle der Lichtbilder tretenden Farbausdrucken 2 Euro für den ersten Abzug oder Ausdruck und 0,50 Euro für jeden weiteren Abzug oder Ausdruck ersetzt werden. Die Anzahl der zur Erläuterung eines schriftlichen Gutachtens unerlässlichen Lichtbilder bzw. der an ihre Stelle tretenden Farbausdrucke variiert je nach der Aufgabenstellung so stark, dass es nicht gerechtfertigt erscheint, die damit verbundenen Aufwendungen stets und damit unabhängig von der Anzahl der Lichtbilder oder Farbausdrucke als in vollem Umfang mit dem festen Stundensatz abgegolten anzusehen. Der Wortlaut sieht in bewusster Abweichung von der Fassung des geltenden Rechts vor, dass künftig die Pauschale für „die zur Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens erforderlichen Lichtbilder oder an deren Stelle tretenden Farbausdrucke“ erstattet werden soll. Damit soll erreicht werden, dass die Erstattung nicht schon allein deshalb abgelehnt wird, weil das Lichtbild zwar – etwa als Gedankenstütze – zur Vorbereitung des Gutachtens erforderlich, diesem aber nicht beigefügt war (so auch bereits OLG Oldenburg JurBüro 2003, 151).

Ebenso soll es nach Nummer 3 im Hinblick auf den je nach Aufgabenstellung sehr unterschiedlichen Umfang von schriftlichen Sachverständigengutachten dabei bleiben, dass Ersatz für die zur Erstellung der Gutachten erforderlichen Schreibarbeiten geleistet wird. Soweit für den Umfang des Auslagenersatzes auf die Anzahl der Anschläge (einschließlich der Leerzeichen) abgestellt wird, orientiert sich die Vorschrift an der entsprechenden Neuregelung für schriftliche Übersetzungen in § 11 Abs. 1 JVEG-E. Da der Sachverständige jedoch für die gedankliche Erarbeitung des Gutachtens ein nach Stunden bemessenes Honorar erhält und die Vorschrift lediglich die mit der reinen Schreibarbeit verbundenen Aufwendungen abgelten soll, das Honorar des Übersetzers sich im Gegensatz dazu jedoch ausschließlich nach dem Umfang des übersetzten Textes bemisst, soll der Sachverständige – anders als der Übersetzer – 0,75 Euro für jeweils angefangene 1 000 Anschläge des Gutachtentextes erhalten. Dies entspricht einem Auslagenersatz von ca. 2 Euro je Textseite, legt man einen Umrechnungsmaßstab von 2 700 Anschlägen je Textseite zugrunde. Die mit den Fortschritten in der EDV-Technik verbundenen Erleichterungen bei der Ausführung von Schreibarbeiten sowie die insgesamt erhebliche Erhöhung der Gesamtvergütung der Sachverständigen lassen es gerechtfertigt erscheinen, eine Erhöhung der Auslagenerstattung für die in aller Regel im eigenen Büro des Sachverständigen erledigten Schreibarbeiten nicht vorzusehen.

Absatz 2 entspricht im Grundsatz § 8 Abs. 2 ZuSEG. Allerdings soll zukünftig aus Vereinfachungsgründen generell ein Zuschlag von 15 % (statt bisher „bis zu 15 vom Hundert“) zu gewähren sein, es sei denn, die Hinzuziehung von Hilfskräften hat keine oder nur unwesentlich erhöhte Gemeinkosten veranlasst. Davon ist zum Beispiel bei der Hinzuziehung eines nicht im Büro des Sachverständigen beschäftigten freien Mitarbeiters auszugehen.

**Zu § 13**

§ 13 JVEG-E entspricht inhaltlich dem bisherigen § 7 ZuSEG. Im Hinblick darauf, dass an die Stelle der auf eine individuelle Stundensatzbemessung gründenden Entschädigung des Sachverständigen oder Dolmetschers nach § 3 ZuSEG grundsätzlich die Vergütung nach § 9 JVEG-E treten soll, bestimmt § 13 JVEG-E die Obergrenze, bis zu der die verweigerte Zustimmung einer Partei durch das Gericht ersetzt werden kann, in der Weise neu, dass das Eineinhalbfache des gesetzlich zulässigen Honorars nicht überschritten werden darf.

Die praktische Bedeutung der Regelung in Absatz 2 wird von den Gerichten zwar unterschiedlich beurteilt. Im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit wird jedoch von der Möglichkeit, die fehlende Zustimmung einer Partei – häufig handelt es sich dabei um den Prozessgegner des Beweisführers – durch die Zustimmung des Gerichts zu ersetzen, relativ häufig – bei Baustreitigkeiten in etwa 20 % der Fälle – Gebrauch gemacht. Sie wurde deshalb in den Gesetzentwurf übernommen, um auch in Zukunft verhindern zu können, dass die beweisbelastete Partei allein wegen der verweigerten Zustimmung des Verfahrensgegners beweisfällig bleiben muss.

Anders als nach geltendem Recht (vgl. § 17 Abs. 2 ZuSEG) soll die Regelung auch für die Vergütung der Übersetzer geöffnet werden, denn es ist kein ausreichender sachlicher Grund dafür erkennbar, in diesem Zusammenhang – etwa bei ganz besonders schwierigen Übersetzungsleistungen – eine höhere als die in § 11 JVEG-E vorgesehene Vergütung selbst bei Zustimmung aller Parteien oder einer durch das Gericht ersetzbaren Zustimmungsverweigerung einer Partei auszuschließen.

**Zu § 14**

§ 14 JVEG-E knüpft an die Regelung in § 13 ZuSEG an. Von der Möglichkeit zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen zwischen der Staatskasse einerseits sowie Sachverständigen und Dolmetschern andererseits wird bereits jetzt in weitem Umfang im Bereich der medizinischen Sachverständigengutachten, insbesondere in der Sozialgerichtsbarkeit, sowie im Bereich der Dolmetscherentschädigungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit Gebrauch gemacht. In Betracht kommen hier etwa wie bisher Vereinbarungen über Fallpauschalen, die Höhe des Stundensatzes oder die Pauschalierung von Fahrtkosten oder sonstigen Aufwandserstattungen. Solche Vereinbarungen sollen auch in Zukunft möglich sein, da sie für alle Beteiligten einen wesentlichen Beitrag zur Vereinfachung des Abrechnungswesens leisten.

**Zu Abschnitt 4**

**Zu § 15**

Absatz 1 bietet eine Übersicht über die gesetzlichen Tatbestände, nach denen sich zukünftig die Gesamtentschädigung der ehrenamtlichen Richter und der in § 1 Abs. 4 JVEG-E genannten Vertrauenspersonen und Vertrauensleute bestimmen soll.

Absatz 2 regelt in Anlehnung an § 8 Abs. 2 JVEG-E für die vom Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme abhängige Entschädigung, dass in Übereinstimmung mit der Auslegung von § 2 Abs. 2 Satz 2 EhrRiEG auch notwendige Reise- und Wartezeiten zum Umfang der Heranziehung rechnen. Die zeitliche Obergrenze soll für alle Fälle der Entschädigung auf zehn Stunden je Tag festgesetzt werden. Damit soll die Differenzierung in § 2 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 EhrRiEG aufgegeben werden, weil sie nach den vorliegenden Erkenntnissen keine praktische Bedeutung hat. Satz 2 entspricht § 2 Abs. 4 Satz 2 EhrRiEG.

Absatz 3 entspricht § 8 EhrRiEG.

**Zu § 16**

§ 16 JVEG-E entspricht § 2 Abs. 1 EhrRiEG. Die in Anerkennung der grundsätzlich mit besonderen Belastungen verbundenen ehrenamtlichen Tätigkeit stets – also auch bei gleichzeitiger Gewährung einer Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung oder für Verdienstausfall – zu zahlende Entschädigung für Zeitversäumnis soll jedoch in Zukunft 5 Euro statt wie bisher 4 Euro je Stunde betragen.

**Zu § 17**

§ 17 Satz 1 JVEG-E entspricht § 2 Abs. 2 Satz 4 und 5 sowie Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 EhrRiEG. Im Hinblick auf die Vorschläge zur Anhebung der Verdienstausfallentschädigung wird jedoch vorgeschlagen, auch im Bereich der Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung den bisherigen Stundensatz von 10 Euro auf zukünftig 12 Euro zu erhöhen. Satz 2 entspricht § 2 Abs. 2 Satz 6 EhrRiEG.

**Zu § 18**

Satz 1 entspricht § 2 Abs. 2 Satz 1 bis 3 EhrRiEG, während Satz 2 den Regelungen in § 2 Abs. 3 Satz 1 EhrRiEG entspricht. Im Hinblick auf die Motive des Gesetzgebers, die verhältnismäßig häufige Heranziehung ehrenamtlicher Richter innerhalb eines Zeitraums von einem Monat mit einem erhöhten Stundensatz zu entschädigen, soll jedoch klargestellt werden, dass eine erhöhte Entschädigung (unter anderem) dann zu gewähren ist, wenn der ehrenamtliche Richter innerhalb eines Zeitraums von längstens – und nicht mindestens – dreißig Tagen an mindestens sechs Tagen herangezogen wird. Satz 3 entspricht § 2 Abs. 3 Satz 2 EhrRiEG. Im Interesse einer angemessenen Entschädigung der ehrenamtlichen Richter wird vorgeschlagen, die nach dem Umfang der Inanspruchnahme gestaffelten Stundenhöchstsätze von derzeit 16, 31 und 41 Euro um durchschnittlich etwa 25 % auf zukünftig 20, 39 und 51 Euro zu erhöhen. Die Gewährung der erhöhten Stundensätze soll zukünftig zwingend und damit nicht mehr (nur) nach billigem Ermessen erfolgen, soweit ein entsprechender Verdienstausfall eingetreten ist. Damit soll in allen Fällen die gebotene sachliche Gleichbehandlung gewährleistet werden.

**Zu Abschnitt 5**

**Zu § 19**

Absatz 1 Satz 1 bietet eine Übersicht über die gesetzlichen Tatbestände, nach denen sich zukünftig die Gesamtentschädigung der Zeugen bestimmen soll. Dass nach Satz 2 die Entschädigung auch im Fall der schriftlichen Beantwortung der Beweisfrage zu gewähren sein soll, entspricht § 2 Abs. 1 Satz 2 ZuSEG.

Absatz 2 regelt in Anlehnung an § 8 Abs. 2 JVEG-E für die vom Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme abhängige Entschädigung, dass in Übereinstimmung mit der Auslegung von § 2 Abs. 2 Satz 1 ZuSEG auch notwendige Reise- und Wartezeiten zum Umfang der Heranziehung rechnen. Die zeitliche Obergrenze wird auch hier für alle Fälle der Entschädigung auf zehn Stunden je Tag festgesetzt; die Differenzierung in § 2 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 ZuSEG wird aufgegeben, weil sie nach den vorliegenden Erkenntnissen keine praktische Bedeutung hat. Satz 2 entspricht § 2 Abs. 2 Satz 2 ZuSEG.

Absatz 3 soll klarstellen, dass durch die gleichzeitige Heranziehung des Zeugen zu mehreren Vernehmungen veranlasste Nachteile und Aufwendungen nicht mehrfach abgerechnet werden dürfen. Dient etwa die Reise des Zeugen der Vernehmung in mehreren nicht verbundenen, aber unmittelbar nacheinander verhandelten Sachen, soll er nur einmal die entsprechenden Fahrtkosten und den mit der Reise verbundenen Verdienstausfall abrechnen können. Dabei soll so verfahren werden, dass die (im Umfang der gleichzeitigen Erledigung) zu gewährende Entschädigung nach dem Verhältnis der Entschädigungen auf die verschiedenen Angelegenheiten umgelegt werden soll, die bei gesonderter Heranziehung des Zeugen zu zahlen wären. Auf diese Weise soll die sachlich gebotene Gleichbehandlung der Kostenschuldner gewährleistet werden. Wer von der gleichzeitigen Heranziehung des Zeugen am stärksten begünstigt wird, soll auch den höchsten Anteil an dessen Entschädigung tragen müssen.

Absatz 4 entspricht § 6 ZuSEG.

**Zu § 20**

§ 20 JVEG-E entspricht § 2 Abs. 3 Satz 1 und 5 ZuSEG. Im Interesse einer angemessenen Entschädigung des Zeugen soll jedoch zukünftig für Zeitversäumnis eine Entschädi-

gung in Höhe von 3 Euro statt wie bisher 2 Euro je Stunde gewährt werden. Die Entschädigung für Zeitversäumnis soll – anders als bei der Entschädigung ehrenamtlicher Richter – auch zukünftig nicht neben der Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung oder neben der Entschädigung für Verdienstausfall gezahlt werden, weil der Zeuge anders als der ehrenamtliche Richter kein Ehrenamt ausübt und daher für eine Gleichbehandlung auch kein hinreichender Anlass besteht.

**Zu § 21**

Satz 1 entspricht § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 Halbsatz 2 ZuSEG. Im Interesse einer angemessenen Entschädigung wird jedoch auch hier eine Anhebung des Stundensatzes von 10 Euro auf 12 Euro vorgeschlagen. Satz 2 entspricht § 2 Abs. 3 Satz 4 ZuSEG.

**Zu § 22**

§ 22 Satz 1 JVEG-E entspricht § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1 und 3 ZuSEG. Der letzten Anhebung der Zeugenentschädigung im Jahr 1994 lag als Maßstab der durchschnittliche Bruttostundenverdienst der Industriearbeiter zugrunde. Nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes liegt der entsprechende Wert für das Jahr 2001 bei 14,73 Euro. Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Lohnentwicklung wird daher eine Erhöhung des Stundenhöchstsatzes auf 17 Euro vorgeschlagen, um so zukünftig jedenfalls für die weniger verdienenden Arbeitnehmer einen vollen Ausgleich zu ermöglichen. Im Hinblick auf § 2 Abs. 2 Satz 3 EhrRiEG und § 18 Satz 1 JVEG-E soll zur Klarstellung ausdrücklich in den Text aufgenommen werden, dass die von dem Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge Bestandteil des zu erstattenden regelmäßigen Bruttoverdienstes sind (vgl. insoweit auch Meyer/Höver/Bach, 22. Aufl., Rnr. 13.2 zu § 2 ZuSEG). Satz 2 entspricht § 2 Abs. 4 ZuSEG.

**Zu § 23**

§ 23 JVEG-E entspricht in redaktionell überarbeiteter Form § 17a ZuSEG. Neu ist die Regelung in Absatz 1 Satz 1 zugunsten Dritter, die nach § 142 Abs. 1 Satz 1 und § 144 Abs. 1 ZPO zur Vorlegung von Urkunden, sonstigen Unterlagen oder Augenscheinsobjekten oder zur Duldung der Inaugenscheinnahme prozessual verpflichtet werden. Damit kann für den Dritten ein nicht unerheblicher Aufwand verbunden sein, für den ein spezieller Entschädigungstatbestand vorgesehen wird. In Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden erstmals neben der Fangeinrichtung auch Zielsuchläufe ohne Datenabgleich nach § 98a StPO als entschädigungspflichtige Maßnahme ausdrücklich genannt.

In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b soll die Höchstgrenze für die Entschädigung auf 0,30 Euro je CPU-Sekunde gekürzt werden. Diese Höchstgrenze gewährleistet, nach Erhebungen im Geschäftsbereich des beim Generalbundesanwalt geführten Bundeszentralregisters und im Geschäftsbereich des Kraftfahrtbundesamtes zu dort (für Forschungszwecke) durchgeführten Datenbankauswertungen, eine dem Aufwand angemessene Entschädigung.

**Zu Abschnitt 6**

**Zu § 24**

§ 24 JVEG-E entspricht inhaltlich § 18 ZuSEG, bezieht zur Klarstellung jedoch ausdrücklich alle Berechtigten in den Gesetzestext ein, wie dies auch bereits den Übergangsregelungen zu Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 24 Buchstabe b und Nr. 25 Buchstabe b des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 936) zugrunde liegt.

**Zu § 25**

§ 25 JVEG-E enthält die aus Anlass des Inkrafttretens des JVEG notwendigen Übergangsregelungen. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollen das EhrRiEG und das ZuSEG insgesamt – also auch hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrens – über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des JVEG hinaus weiter anzuwenden sein, wenn die Beauftragung oder Heranziehung des Berechtigten vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist. Satz 2 soll insbesondere für die praktisch bedeutsamen Fälle der mehrmaligen Heranziehung ehrenamtlicher Richter in ein und derselben Rechtssache sowohl vor als auch nach dem „Stichtag“ des Inkrafttretens des JVEG klarstellen, dass für die Heranziehung vor dem Stichtag altes Recht und für die Heranziehung nach dem Stichtag neues Recht Anwendung finden soll, und zwar sowohl hinsichtlich der Höhe der Entschädigung als auch hinsichtlich des Verfahrens.

**Zu Anlage 1**

Die Anlage soll in Vollziehung der geplanten Umstellung vom Entschädigungs- auf das Vergütungsgruppenmodell der Zuordnung der einzelnen Sachgebiete, auf denen Sachverständige tätig werden, zu den verschiedenen Honorargruppen dienen. Hinsichtlich der Honorargruppen M 1 bis M 3 wird eine Staffelung der Leistungen vorgeschlagen, die an den verschiedenen Gegenständen medizinischer Gutachten, aber auch an deren Umfang orientiert und damit insgesamt aufwandsbezogen ausgestaltet ist. Die Vorschläge zur Zuordnung der Fachgebiete und zur Höhe der Stundensätze orientieren sich an umfangreichen Erhebungen zum Niveau der gerichtlich wie außergerichtlich gezahlten Entschädigungen bzw. Vergütungen, soweit die Honorargruppen 1 bis 10 betroffen sind. In Bezug auf die Honorargruppen M 1 bis M 3 folgen die Vorschläge zur Zuordnung der gutachtlichen Leistungen den Vorschlägen der Bundesärztekammer; hinsichtlich der Höhe der insoweit vorgeschlagenen Stundensätze dient als Ausgangsniveau die bisherige Entschädigungspraxis der Justiz, um unverhältnismäßig hohe Anhebungen des Vergütungsniveaus zu vermeiden.

**Zu Anlage 2**

Die Anlage entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Anlage zu § 5 ZuSEG. Sie soll jedoch in ihrem Aufbau stärker an die Kostenverzeichnisse anderer Kostengesetze angelehnt werden. Um dem Anwender die Handhabung zu erleichtern, sollen die einzelnen Abschnitte Überschriften erhalten und jeder Tatbestand mit einer eigenen Nummer versehen werden. Die Anmerkungen sollen in der Regel als Vorbemerkungen vorangestellt werden.

Die Vergütungssätze sollen grundsätzlich um durchschnittlich 25 % angehoben werden. Für einen Teil der Leistungen soll dies allerdings nicht gelten. Der für Leistungen nach den Nummern 301 und 303 bestimmte Vergütungsrahmen, dessen Höchstbetrag durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 (BGBl. I S. 1325, 2591, 3471) weit überdurchschnittlich angehoben worden ist, soll nicht erweitert werden, da er weiterhin ausreichend erscheint. Für die in den Nummern 400 bis 404 und 408 bis 411 bestimmten Vergütungssätze wird keine Erhöhung vorgeschlagen, weil die Vergütung für die dort bestimmten Leistungen weiterhin angemessen erscheint.

**Zu Nummer 200**

Statt der Rahmengebühr für die Ausstellung des Befundscheins oder für eine schriftliche Auskunft wird ein Festbetrag von 21 Euro vorgeschlagen.

**Zu Abschnitt 4**

Wegen der in den Nummern 410 ff. bezeichneten Leistungen soll der in Nummer 8 der Anlage zu § 5 ZuSEG verwendete Begriff „Blutgruppengutachten“ durch den Begriff „Abstammungsgutachten“ ersetzt werden.

**Zu Nummer 414**

Neben der Untersuchung von VNTR-DNA-Systemen (Nummer 413) werden aufgrund der wissenschaftlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Molekulargenetik zunehmend auch PCR-STR-Systeme untersucht. Diese werden grundsätzlich anders nachgewiesen und sind bislang allenfalls über den Zusatz bei Nummer 8 Buchstabe n der Anlage zu § 5 ZuSEG („vergleichbar effizientes System“) erfasst. Bezogen auf ein System ist diese Methode jedoch wesentlich weniger aufwändig und somit mit geringeren Kosten verbunden.

Die Höhe der vorgeschlagenen Vergütung basiert auf einer Kalkulation des Instituts für Blutgruppenserologie und Genetik in Hamburg. Als Höchstgrenze wird der 15fache Satz – den Regelfall dürften Untersuchungen von 12 Systemen darstellen – zugrunde gelegt.

**Zu Nummer 415**

Auch in den Fällen, in denen der Arzt bei Erstellung des Gutachtens auf vorliegende Untersuchungsergebnisse anderer Institute zurückgreift, soll er eine Vergütung nach dieser Nummer erhalten.

## Zu Artikel 3 (Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwälte)

**Zu Abschnitt 1**

In diesen Abschnitt sollen neben der Vorschrift über den Geltungsbereich des RVG insbesondere die Vorschriften über die Vergütungsvereinbarung, Regelungen über Besonderheiten, die bei der Beauftragung mehrerer Rechtsanwälte oder beim Vorhandensein mehrerer Auftraggeber zu beachten sind, Vorschriften über die Fälligkeit, die Verjährung, den Vorschuss, den Inhalt der Vergütungsrechnung und die Regelung über das Vergütungsfestsetzungsverfahren eingestellt werden.

**Zu § 1**

In dieser Vorschrift soll der Geltungsbereich des RVG bestimmt werden. Sie übernimmt die Regelung des § 1 BRAGO. Absatz 1 Satz 2 ist zusätzlich aufgenommen worden, um schwierige Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Vergütung des Prozesspflegers zu vermeiden. Er soll ähnlich behandelt werden wie ein nach § 625 ZPO oder § 67a Abs. 1 Satz 2 VwGO bestellter Rechtsanwalt. Die Einbeziehung der anderen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, der Partnerschaftsgesellschaft und sonstiger Gesellschaften in Satz 3 dient der Klarstellung. Mit der Einschränkung in Satz 1 auf anwaltliche Tätigkeiten wird auch erreicht, dass Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft, die nicht Rechtsanwalt, aber nach § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAGO Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, nicht nach dem RVG-E abrechnen können. Entsprechend soll die Geltung des RVG-E auch für Partnerschaftsgesellschaften, die keine anwaltliche Tätigkeiten ausüben, ausgeschlossen sein.

**Zu § 2**

In Absatz 1 dieser Vorschrift soll der in § 7 Abs. 1 BRAGO enthaltene Grundsatz übernommen werden, dass die Gebühren grundsätzlich nach dem Gegenstandswert bestimmt werden, wenn dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Die Höhe der Vergütung soll nach Absatz 2 künftig in Anlage 1 in einem tabellarischen Vergütungsverzeichnis geregelt werden. Dies entspricht der Gesetzestechnik in anderen Kostengesetzen (z. B. GKG, GvKostG, JVKostO). Die als Satz 1 vorgeschlagene Vorschrift soll daher wegen der Höhe der Vergütung auf das Vergütungsverzeichnis verweisen. Satz 2 entspricht § 11 Abs. 2 Satz 2 BRAGO.

**Zu § 3**

Mit dieser Vorschrift soll die Abgrenzung zwischen Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen der Rechtsanwalt Wertgebühren erhält, und den Verfahren, in denen er Betragsrahmengebühren erhält, aus § 116 Abs. 1 und 2 BRAGO übernommen werden. Welche Gebühren der Rechtsanwalt jeweils erhalten soll, ergibt sich aus dem Vergütungsverzeichnis. Die Abgrenzung soll entsprechend für Tätigkeiten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens gelten.

Die gebührenmäßige Behandlung des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens ist vom Bundesgerichtshof und vom Bundessozialgericht dahin gehend entschieden worden, dass in Angelegenheiten, in denen für das gerichtliche Verfahren Betragsrahmengebühren vorgesehen sind, insoweit ebenfalls eine Rahmengebühr anfällt (vgl. Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, 14. Aufl., Rnr. 12 zu § 116 BRAGO; Riedel/Sußbauer, 8. Aufl., Rnr. 6 zu § 116 BRAGO).

Um den derzeit bestehenden Streit über die Höhe der Rahmengebühr zu beseitigen, werden für alle Gebührentatbestände, für die im Allgemeinen Wertgebühren anfallen, eigene Betragsrahmengebühren vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Regelung überträgt die für gerichtliche Verfahren vorgesehene Abgrenzung zwischen Verfahren, in denen nach dem Wert abgerechnet werden soll, und solchen, in denen Betragsrahmengebühren anfallen sollen, auf das Verwaltungsverfahren.

**Zu § 4**

Die vorgeschlagene Regelung über die Vereinbarung einer Vergütung umfasst den Regelungsbereich des § 3 BRAGO.

Nach Absatz 1 soll das Verbot nach § 3 Abs. 1 BRAGO gelockert werden, wonach in einem Vordruck neben der Vergütungsvereinbarung keine anderen Erklärungen enthalten sein dürfen. Damit soll verhindert werden, dass Vergütungsvereinbarungen schon dann unwirksam sind, wenn der Vordruck z. B. eine Gerichtsstandvereinbarung für Vergütungsstreitigkeiten enthält. Die vorgeschlagene Regelung dürfte dem Schutzinteresse der Auftraggeber ausreichend Rechnung tragen. § 3 Abs. 1 Satz 3 BRAGO ist aus systematischen Gründen als neuer Absatz 2 Satz 4 eingestellt worden. Im Übrigen entspricht der Absatz 2 dem § 3 Abs. 5 BRAGO, allerdings soll die Verweisung „§§ 899 bis 915 der Zivilprozessordnung“ in „§§ 899 bis 915b der Zivilprozessordnung“ geändert werden, weil die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis in die Regelung einbezogen werden soll.

Die Absätze 3 bis 5 entsprechen der geltenden Regelung in § 3 Abs. 2 bis 4 BRAGO.

Der als Absatz 6 vorgeschlagene Hinweis, dass § 8 des Beratungshilfegesetzes (BerHG) unberührt bleibt, soll der Klarstellung dienen. Nachdem § 8 Abs. 1 BerHG aufgehoben werden soll (vgl. Artikel 4 Abs. 19 Nr. 1), soll § 8 BerHG künftig lauten: „Vereinbarungen über eine Vergütung sind nichtig.“

**Zu § 5**

Die Vorschrift über die Vergütung für Tätigkeiten von Vertretern des Rechtsanwalts soll die Regelung des § 4 BRAGO in erweiterter Form übernehmen. Künftig soll sich die Vergütung anwaltlicher Tätigkeit auch dann nach den Vorschriften des vorgeschlagenen RVG bestimmen, wenn der Rechtsanwalt einen Assessor mit der Vertretung betraut. Eine solche Regelung ist für die Tätigkeit eines Assessors in der Übergangszeit bis zur Zulassung als Rechtsanwalt von Bedeutung.

Nach geltendem Recht ist streitig, welche Vergütung der Rechtsanwalt für eine Tätigkeit beanspruchen kann, die von – in § 4 BRAGO nicht genannten – Assessoren als Vertreter des Rechtsanwalts wahrgenommen worden ist. In der Rechtsprechung und im Schrifttum wird vertreten, dass keine Vergütung beansprucht werden kann, dass lediglich die Auslagen von Porto und Schreibarbeiten zu ersetzen sind, dass ein Auslagenersatz (Reisekosten, Zeitaufwand) geleistet wird, die „angemessenen Aufwendungen“ zu ersetzen sind oder dass eine Vergütung bis zu den vollen Gebühren des Rechtsanwalts zu zahlen ist (Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., Rnr. 10 zu § 4 BRAGO). Insbesondere im Hinblick auf die höhere Qualifikation eines Assessors ist es nicht gerechtfertigt, dass der Rechtsanwalt zwar für eine Vertretung durch einen Stationsreferendar die volle Vergütung erhalten soll, bei einer Vertretung durch den Assessor dagegen nicht. Daher ist es sachgerecht, dass auch die Vertretung durch den Assessor in dem vorgesehenen § 5 RVG-E genannt wird.

**Zu § 6**

Die Vorschrift, nach der bei der Beauftragung mehrerer Rechtsanwälte zur gemeinschaftlichen Erledigung einer Angelegenheit jeder Rechtsanwalt für seine Tätigkeit die volle Vergütung erhält, entspricht § 5 BRAGO.

**Zu § 7**

Die vorgeschlagene Vorschrift übernimmt wesentliche Teile des § 6 BRAGO über die Vergütung bei mehreren Auftraggebern.

Absatz 1 entspricht § 6 Abs. 1 Satz 1 BRAGO. Die derzeit in § 6 BRAGO bestimmte Erhöhung der Geschäfts- und Prozessgebühr soll nunmehr in abgeänderter Form in Nummer 1008 VV RVG-E geregelt werden.

Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich dem § 6 Abs. 2 Satz 1 BRAGO, ist jedoch inhaltlich der Nummer 7000 Nr. 1 Buchstabe c VV RVG-E angepasst worden. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

**Zu § 8**

Absatz 1 der Vorschrift über die Fälligkeit der Vergütung entspricht § 16 BRAGO.

Mit Absatz 2 ist in den Entwurf zusätzlich eine Vorschrift über die Hemmung der Verjährung des Vergütungsanspruchs für Tätigkeiten in einem gerichtlichen Verfahren aufgenommen worden. In § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB wird für die Verjährung auf die Fälligkeit des Anspruchs abgestellt. Die Verjährungsfrist beträgt nach § 195 BGB drei Jahre.

Die Instanz endet mit Verkündung des Urteils, während der Auftrag des Rechtsanwalts wegen des Kostenfestsetzungsverfahrens noch monatelang andauern kann. Handelt es sich um ein langwieriges Kostenfestsetzungsverfahren, könnte die Vergütung vor Ende des Kostenfestsetzungsverfahrens verjähren. Wenn das Kostenfestsetzungsverfahren z. B. bis zur Rechtskraft der Hauptsacheentscheidung ausgesetzt wird, weil die Akte dem Rechtsmittelgericht vorliegt, verlängert sich das Kostenfestsetzungsverfahren möglicherweise erheblich. In einigen Fällen kann auch das Rechtsmittelgericht den Streitwert selbst nach Ablauf der nicht gehemmten Verjährungsfrist noch abweichend von der Vorinstanz festsetzen. Mit der vorgeschlagenen weitreichenden Hemmung werden diese Probleme vermieden.

**Zu § 9**

Die Vorschrift über das Recht des Anwalts, von seinem Auftraggeber einen Vorschuss zu fordern, entspricht § 17 BRAGO.

**Zu § 10**

Die Vorschrift über die Form der Rechnung entspricht § 18 BRAGO. Es soll jedoch künftig genügen, wenn der Rechtsanwalt anstelle der angewandten Kostenvorschriften die entsprechenden Nummern des Vergütungsverzeichnisses angibt. Diese geben den Gebührentatbestand ausreichend bestimmt wieder.

**Zu § 11**

In dieser Vorschrift soll die in § 19 BRAGO geregelte Festsetzung der Vergütung gegen den Auftraggeber geregelt werden.

Absatz 1 sieht einen gegenüber dem geltenden Recht erweiterten Anwendungsbereich vor. So sollen neben der gesetzlichen Vergütung künftig auch die in § 42 RVG-E vorgesehene Pauschgebühr und die zu ersetzenden Aufwendungen, die zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens gehören, festgesetzt werden können. Durch den Klammerzusatz soll klargestellt werden, dass es sich bei den Aufwendungen nicht nur um Auslagen nach Vorschriften des RVG-E handelt, sondern dass insbesondere auch die verauslagten Gerichtskosten zu diesen Aufwendungen gehören. Das Festsetzungsverfahren soll jedoch auf solche Aufwendungen beschränkt bleiben, die zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens gehören, weil das Gericht nur insoweit die für eine Festsetzung erforderliche Sachkenntnis besitzt.

Absatz 2 entspricht weitgehend dem § 19 Abs. 2 BRAGO. Von der Verweisung auf die „Vorschriften der jeweiligen Verfahrensordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren" soll § 104 Abs. 2 Satz 3 der Zivilprozessordnung ausgenommen werden. Diese Verweisung führt in der gerichtlichen Praxis gelegentlich zu Missverständnissen, weil der Rechtsanwalt wegen der für seine Vergütung nach der vorgeschlagenen Nummer 7008 VV RVG-E als Auslagen geltend zu machenden Umsatzsteuer grundsätzlich nicht vorsteuerabzugsberechtigt sein kann. Die Versicherung ist daher grundsätzlich überflüssig. Die Generalverweisung hat gelegentlich dazu geführt, dass Rechtsanwälten, die keine Versicherung zur Frage der Vorsteuerabzugsberechtigung abgegeben haben, die Festsetzung der von ihnen zu entrichtenden Umsatzsteuer versagt worden ist.

Ferner soll klargestellt werden, dass nur das Festsetzungsverfahren vor dem Gericht des ersten Rechtszugs gebührenfrei ist, nicht dagegen das Verfahren über die Beschwerde, wenn diese erfolglos bleibt. Dies entspricht schon nach geltendem Recht der überwiegenden Auffassung in Literatur und Rechtsprechung (vgl. Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., Rnr. 56 zu § 19 BRAGO; Riedel/Sußbauer, a. a. O., Rnr. 37 zu § 19 BRAGO). In Satz 4 soll ausdrücklich bestimmt werden, dass die von dem Rechtsanwalt gezahlten Auslagen für die Zustellung des Festsetzungsbeschlusses mit aufzunehmen sind. Im Übrigen soll eine Kostenerstattung für das Festsetzungsverfahren und für das Beschwerdeverfahren ausgeschlossen werden. Während die Festsetzung auf Antrag des Rechtsanwalts in der Regel zur Beschaffung eines Vollstreckungstitels erfolgt, dient die Festsetzung auf Antrag des Auftraggebers in der Regel ausschließlich der Überprüfung der Kostenberechnung. Eine in diesem Fall notwendige Kostenentscheidung oder Einbeziehung von Zustellungsauslagen könnte zu Schwierigkeiten führen, weil nicht immer feststeht, wer in dem Verfahren unterlegen ist. Die Kostenerstattung im Beschwerdeverfahren soll aus Gründen der Gleichbehandlung ausgeschlossen werden. Während sonst der Rechtsanwalt Beschwerde in der Regel nur mit dem Risiko, Gerichtsgebühren übernehmen zu müssen, einlegen könnte, müsste der Auftraggeber zusätzlich das Risiko tragen, auch noch Anwaltsgebühren erstatten zu müssen.

Die Absätze 3 bis 7 entsprechen § 19 Abs. 3 bis 7 BRAGO. In Absatz 4 sollen die Verweisungen angepasst werden.

In Absatz 8 soll der bisherige Ausschluss des Festsetzungsverfahrens für Rahmengebühren eingeschränkt werden. Entsprechend der bereits bestehenden Praxis einiger Gerichte soll die Festsetzung auch bei Rahmengebühren zulässig sein, wenn lediglich die Mindestgebühren geltend gemacht werden. Die Erweiterung des Festsetzungsverfahrens auf den Fall, dass der Auftraggeber bei Rahmengebühren der konkreten Höhe der Gebühren ausdrücklich zustimmt, soll die Möglichkeit eröffnen, einvernehmlich einen kostengünstigen Titel für den Anwalt zu beschaffen. Diese Möglichkeit soll jedoch nur bestehen, wenn der Rechtsanwalt bereits dem Festsetzungsantrag die Zustimmungserklärung des Auftraggebers beifügt. Die erweiterte Festsetzungsmöglichkeit trägt zu einer Vermeidung von Vergütungsprozessen bei.

**Zu § 12**

Um ständige Wiederholungen in den zahlreichen Vorschriften, die Regelungen für die Prozesskostenhilfe, die Beiordnung von Anwälten nach § 11a ArbGG und die Stundung nach § 4a InsO enthalten, zu ersparen, sollen die Fälle des § 11a ArbGG und des § 4a InsO den Fällen der Prozesskostenhilfe gleichgestellt werden.

**Zu Abschnitt 2**

In diesen Abschnitt sollen alle Vorschriften aufgenommen werden, die in allgemeiner Form festlegen, wann welche Gebühren und wie oft diese entstehen. Hierzu gehört die Vorschrift über den Aufbau der Gebührentabelle ebenso wie die Vorschrift über die Bestimmung der konkreten Gebühr im Einzelfall bei Rahmengebühren, die Vorschriften über den Abgeltungsbereich der Gebühren, über die Abgrenzung der Angelegenheiten und die gebührenrechtliche Behandlung der Verweisung, Abgabe und Zurückverweisung.

**Zu § 13**

Die Vorschrift soll an die Stelle des § 11 BRAGO treten und den Aufbau der Wertgebührentabelle festlegen.

Absatz 1 entspricht § 11 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BRAGO. Satz 1 wurde redaktionell angepasst. Die bisher in § 11 Abs. 1 Satz 4 und 5 BRAGO vorgesehenen Erhöhungen der Gebühren im Berufungs- und Revisionsverfahren sind in modifizierter Form im Vergütungsverzeichnis berücksichtigt (vgl. z. B. Nummern 3200 und 3201 VV RVG-E).

Absatz 2 entspricht § 11 Abs. 2 Satz 1 BRAGO.

**Zu § 14**

Die Vorschrift soll die Vorschriften des § 12 BRAGO über die Bestimmung der konkreten Gebühr bei Betragsrahmengebühren in modifizierter Form übernehmen.

In Absatz 1 sollen die bei der Bestimmung der Gebühr zu berücksichtigenden Kriterien erweitert werden. Ein im Einzelfall besonderes Haftungsrisiko des Anwalts soll berücksichtigt werden können. Richten sich die Gebühren nicht nach dem Wert, soll das Haftungsrisiko grundsätzlich Berücksichtigung finden, weil das Haftungsrisiko in diesen Fällen, anders als bei Wertgebühren, ansonsten keinen Eingang in die Höhe der Gebühr finden würde. Bei der Bewertung anwaltlicher Tätigkeit spielt gerade aus der Sicht des verständigen Mandanten in besonderen Fällen das Haftungsrisiko, das ein Anwalt auf sich nimmt, eine Rolle. Ein in Einzelfällen gegebenes höheres Risiko sollte demgemäss auch zu einer höheren Gebühr führen. In § 3 Abs. 5

BRAGO ist das Haftungsrisiko bereits genannt. § 3 Abs. 5 BRAGO lautet:

„(5) In außergerichtlichen Angelegenheiten kann der Rechtsanwalt Pauschalvergütungen und Zeitvergütungen vereinbaren, die niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren. Der Rechtsanwalt kann sich für gerichtliche Mahnverfahren und Zwangsvollstreckungsverfahren nach den §§ 803 bis 863 und 899 bis 915 der Zivilprozessordnung verpflichten, dass er, wenn der Anspruch des Auftraggebers auf Erstattung der gesetzlichen Vergütung nicht beigetrieben werden kann, einen Teil des Erstattungsanspruchs an Erfüllungs Statt annehmen werde. Der nicht durch Abtretung zu erfüllende Teil der gesetzlichen Vergütung und die sonst nach diesem Absatz vereinbarten Vergütungen müssen in angemessenem Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Anwalts stehen."

In Absatz 2 soll die Verpflichtung des Gerichts, im Streitfall ein Gutachten der Rechtsanwaltskammern einzuholen, auf die Fälle beschränkt werden, in denen die Höhe der Gebühr streitig ist. Der Sinn der Vorschrift liegt darin, den Sachverstand und die Erfahrung der Rechtsanwaltskammern zur Frage der Angemessenheit der Gebühren einzuholen. Ob eine Gebühr überhaupt entstanden ist, ist eine Rechtsfrage, die das Gericht auch ohne Gutachten beantworten kann.

**Zu § 15**

Die Vorschrift entspricht § 13 BRAGO und stellt die Grundvorschrift über den Abgeltungsbereich der Gebühren dar. Absatz 5 Satz 2 sieht jedoch zusätzlich vor, dass auch sonst vorgesehene Anrechnungen entfallen sollen. Auch in diesen Fällen muss sich der Anwalt wegen des Zeitablaufs wieder neu in die Angelegenheit einarbeiten.

**Zu Abschnitt 3**

**Zu § 16**

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 RVG-E kann der Rechtsanwalt die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern. Mit der vorgeschlagenen Vorschrift sollen bestimmte Tätigkeiten einer Angelegenheit zugeordnet werden, bei denen es ohne diese Vorschrift zumindest zweifelhaft wäre, ob sie eine gemeinsame Angelegenheit bilden.

Nummer 1 ist im Zusammenhang mit der Regelung in § 17 Nr. 1 RVG-E zu sehen. Danach sollen künftig das Verwaltungsverfahren, das einem gerichtlichen Verfahren vorausgehende und der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienende weitere Verwaltungsverfahren (Vorverfahren, Einspruchsverfahren, Beschwerdeverfahren, Abhilfeverfahren), das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung sowie über einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte Dritter und ein gerichtliches Verfahren verschiedene Angelegenheiten sein. Nach der vorgeschlagenen Nummer 1 sollen das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung sowie über einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte Dritter und jedes Verwaltungsverfahren auf Abänderung oder Aufhebung jedoch zu derselben Angelegenheit gehören.

Das Verfahren über die Prozesskostenhilfe gehört derzeit nach § 37 Nr. 3 BRAGO zu dem Rechtszug des Verfahrens, für das die Prozesskostenhilfe beantragt wurde. Das Prozesskostenhilfeverfahren ist ein eigenständiges Verfahren. Deshalb soll in Nummer 2 bestimmt werden, dass das Prozesskostenhilfeverfahren mit dem Hauptsacheverfahren dieselbe Angelegenheit bildet. Inhaltlich ändert sich damit gegenüber dem geltenden Recht nichts.

Nummer 3 entspricht § 51 Abs. 1 Satz 2 BRAGO.

Die Nummern 4 und 5 entsprechen § 7 Abs. 3 BRAGO.

Nummer 6 übernimmt die Regelung des § 40 Abs. 2 BRAGO für den Arrest und die einstweilige Verfügung und die Regelung des § 114 Abs. 6 BRAGO, der auf § 40 BRAGO verweist, für die einstweilige Anordnung in Verfahren vor den Gerichten der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten. Die Formulierung ist so gewählt, dass die Regelung auch Verfahren nach den §§ 80 und 80a VwGO erfasst.

Die Regelung soll künftig auch in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten, soweit dort einstweilige Anordnungen vorgesehen sind. Ferner soll die Vorschrift für vorläufige Anordnungen gelten, weil diese nach § 17 Nr. 4 RVG-E gegenüber der Hauptsache eine besondere Angelegenheit bilden sollen.

Nach § 47 Abs. 3 BRAGO gilt das Verfahren nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist, als besondere Angelegenheit. Die Prozessgebühr, die der Rechtsanwalt für das Verfahren nach § 3 Abs. 1 des genannten Gesetzes erhält, wird zu zwei Dritteln auf die gleiche Gebühr des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 angerechnet. Gemäß Nummer 7 sollen künftig die Verfahren nach § 3 Abs. 1 und nach § 3 Abs. 2 des genannten Gesetzes dieselbe Angelegenheit bilden. Damit kann die Anrechnung von Gebühren entfallen.

Nach § 45 BRAGO entstehen im Aufgebotsverfahren neben der Prozessgebühr jeweils gesonderte Gebühren für den Antrag auf Erlass des Aufgebots sowie den Antrag auf Anordnung der Zahlungssperre nach § 1020 ZPO in Höhe von jeweils 5/10. Nunmehr ist eine Vergütung nach den Nummern 3324 und 3331 VV RVG-E vorgesehen. Auf eine Sonderregelung für das Aufgebotsverfahren soll im Übrigen verzichtet werden. Durch Nummer 8 soll sichergestellt werden, dass die Gebühren nur einmal anfallen.

Nummer 9 entspricht § 46 Abs. 3 Satz 2 BRAGO.

Nummer 10 übernimmt die Regelung aus § 46 Abs. 4 BRAGO, wonach der Rechtsanwalt im schiedsrichterlichen Verfahren eine Vergütung für die Tätigkeit in gerichtlichen Verfahren bei der Bestellung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters, über die Ablehnung eines Schiedsrichters oder über die Beendigung des Schiedsrichteramtes, zur Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder bei der Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen nur dann erhält, wenn seine Tätigkeit auf diese Verfahren beschränkt ist.

Nummer 11 übernimmt die Regelung aus § 62 Abs. 3 BRAGO. Danach erhält der Rechtsanwalt in Arbeitssachen

für seine Tätigkeit, die eine gerichtliche Entscheidung über die Bestimmung einer Frist (§ 102 Abs. 3 ArbGG), die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 103 Abs. 3 ArbGG) oder die Vornahme einer Beweisaufnahme oder einer Vereidigung (§ 106 Abs. 2 ArbGG) betrifft, nur dann eine Vergütung, wenn seine Tätigkeit auf diese Verfahren beschränkt ist.

Nummer 12 entspricht § 61 Abs. 2 BRAGO, soweit er die Erinnerung gegen den Kostenansatz oder gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss betrifft. Neu in die Vorschrift aufgenommen werden soll die Beschwerde. Nach § 11 Abs. 1 RPflG in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes und anderer Gesetze vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2030) ist gegen die Entscheidung des Rechtspflegers das Rechtsmittel gegeben, das nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Zulässiges Rechtsmittel gegen die Kostenfestsetzung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in der Arbeitsgerichtsbarkeit ist die Beschwerde. Soweit der Beschwerdewert nicht erreicht ist, ist die Erinnerung gegeben.

Nummer 13 entspricht § 14 Abs. 2 BRAGO.

Nummer 14 übernimmt den Regelungsinhalt von § 94 Abs. 2 BRAGO. Danach erhöhen sich die Gebühren des Rechtsanwalts als Beistand oder Vertreter des Privatklägers und des Widerbeklagten sowie des Verteidigers des Angeklagten durch die Widerklage auch dann nicht, wenn der Privatkläger nicht der Verletzte ist. Damit ist der Fall gemeint, in dem der Rechtsanwalt nicht nur den Privatkläger, sondern auch den Verletzten, der nicht mit dem Privatkläger identisch ist (§ 374 Abs. 2 StPO), gegen eine Widerklage des Beschuldigten verteidigt (vgl. § 388 Abs. 2 StPO). Da der Anwalt in diesem Fall in einer Angelegenheit zwei Personen als Auftraggeber hat, wäre jedoch Nummer 1008 VV RVG-E anwendbar. Danach erhöhen sich der Mindest- und der Höchstbetrag der Verfahrensgebühr um 30 %.

**Zu § 17**

Diese Vorschrift bildet das Gegenstück zu § 16 RVG-E. In ihr sollen die Fälle abschließend aufgeführt werden, bei denen es ohne diese Vorschrift zumindest zweifelhaft wäre, ob sie verschiedene Angelegenheit darstellen.

Nach § 119 Abs. 1 und 3 BRAGO bilden das Verwaltungsverfahren und das dem Rechtsstreit vorausgehende Verfahren, das der Nachprüfung des Verwaltungsakts dient, sowie das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung sowie über einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte Dritter eine Angelegenheit. In Nummer 1 soll nunmehr bestimmt werden, dass die vorbezeichneten Verfahren sowie das gerichtliche Verfahren jeweils verschiedene Angelegenheiten darstellen.

Die geltende Regelung wird der oftmals komplexen Tätigkeit des Rechtsanwalts in diesen Verfahren nicht gerecht. Dies lässt sich exemplarisch anhand zweier typischer verwaltungsrechtlicher Mandate darstellen, die in der anwaltlichen Praxis häufig vorkommen:

1. Wenn es um die Erteilung einer Baugenehmigung geht, ist es in aller Regel für den Mandanten schon wegen der meist bestehenden Eilbedürftigkeit von ganz entscheidender Bedeutung, dass es bereits zu einer positiven behördlichen Entscheidung kommt. Schon im Baugenehmigungsverfahren ist deshalb anwaltlicher Rat gefragt, um möglicherweise durch eine Umplanung zu einer positiven Entscheidung zu gelangen. Sollte es zu einer ablehnenden Entscheidung und einem anschließenden Widerspruchsverfahren kommen, geht es darum, die Ablehnungsgründe auszuräumen. Sollte auch dieses nicht gelingen, dürften die Erfolgsaussichten einer Klage regelmäßig negativ zu beurteilen sein. Der Anwalt wird dann häufig von einer Klage abraten.

   Der im Verwaltungsverfahren und im Widerspruchsverfahren anfallende Arbeitsaufwand ist regelmäßig erheblich, vor allem weil neben einer möglicherweise erforderlichen Ortsbesichtigung Besprechungen sowohl mit Vertretern der Ausgangs- als auch der Widerspruchsbehörde zu führen sind.

   Ein solches typisches baurechtliches Mandat rechtfertigt es nicht, das Verwaltungsverfahren und das einer ablehnenden Entscheidung folgende Widerspruchsverfahren als eine Angelegenheit zu betrachten.

2. Das übliche beitragsrechtliche Mandat umfasst regelmäßig neben der Tätigkeit im Widerspruchsverfahren auch eine Tätigkeit in einem Verfahren gemäß § 80 Abs. 4 VwGO. Auch im Falle eines solchen typischen verwaltungsrechtlichen Mandats ist es nicht angemessen, die Tätigkeit im Widerspruchsverfahren und im Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung des Beitragsbescheides als eine Angelegenheit zu betrachten. Dies gilt um so mehr deshalb, weil § 80 Abs. 6 VwGO nunmehr vorsieht, dass ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO (gerichtlicher Aussetzungsantrag) erst zulässig ist, wenn zuvor ein behördlicher Aussetzungsantrag gemäß § 80 Abs. 4 VwGO gestellt und zumindest teilweise abgelehnt wurde. Durch die Novellierung des § 80 VwGO hat der Gesetzgeber den behördlichen Aussetzungsantrag als gerichtliche Zulässigkeitsvoraussetzung aufgewertet. Dem soll in gebührenrechtlicher Hinsicht dadurch entsprochen werden, dass das behördliche Aussetzungsverfahren als eigene Angelegenheit vergütet wird.

Da die §§ 17 und 18 RVG-E als abschließende Aufzählungen ausgestaltet sind, soll in den Nummern 2 und 3 ausdrücklich bestimmt werden, dass das Mahnverfahren bzw. das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger einerseits und das streitige Verfahren andererseits verschiedene Angelegenheiten darstellen. Nach geltendem Recht ergibt es sich lediglich aus den Anrechnungsbestimmungen in § 43 Abs. 2 und § 44 Abs. 2 BRAGO, dass es sich um verschiedene Angelegenheiten handelt.

Nummer 4 entspricht § 40 Abs. 1 BRAGO für den Arrest und die einstweilige Verfügung und § 114 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 BRAGO für die einstweilige Anordnung in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit. Daneben sollen künftig auch einstweilige sowie vorläufige Anordnungen in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit besondere Angelegenheiten bilden. Die Beschränkung der vorläufigen Anordnung auf FGG-Verfahren ist notwendig, weil es „vorläufige Anordnungen“ auch in Verfahren nach der StPO gibt, für die diese Vorschrift jedoch nicht gelten soll.

Die meisten einstweiligen oder vorläufigen Anordnungen in FGG-Verfahren ergehen auf Antrag oder Anregung eines Beteiligten und sind oft mit der Bewilligung von Prozess-

kostenhilfe und der Beiordnung eines Rechtsanwalts verbunden. Dieser muss dafür eine erhebliche Vorarbeit leisten, die durchaus mit den Vorbereitungen eines gerichtlichen Hauptsacheverfahrens vergleichbar ist. Neben dem „Verfügungsanspruch“ muss er noch die Voraussetzungen eines „Verfügungsgrundes“ eingehend untersuchen, darlegen und glaubhaft machen.

In FGG-Verfahren sind vorläufige Anordnungen nur ausnahmsweise gesetzlich geregelt, so z. B. in § 39 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen. Die vorläufigen Anordnungen bilden bislang zusammen mit der Hauptsache dieselbe Angelegenheit (§ 13 Abs. 2 BRAGO), lösen also keine zusätzlichen Gebühren aus. Wenngleich die vorläufigen Anordnungen nur ausnahmsweise gesetzlich geregelt sind, ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit grundsätzlich vorläufige Anordnungen ergehen können (vgl. § 24 Abs. 3 FGG, wonach das Beschwerdegericht vor der Entscheidung eine vorläufige Anordnung erlassen kann).

Nach geltendem Recht ist der Mehraufwand für einstweilige und vorläufige Anordnungen in FGG-Verfahren bei der Bestimmung der konkreten Gebühr innerhalb des bestehenden Rahmens berücksichtigt worden (vgl. dazu Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., Rnr. 23 zu § 41 BRAGO). Da künftig in FGG-Verfahren keine Rahmengebühren, sondern Festgebühren vorgesehen sind, kann der Mehraufwand nur durch eigene Gebühren berücksichtigt werden. Aus diesen Gründen ist die gebührenmäßige Verselbstständigung der vorläufigen Anordnung gerechtfertigt. Wenn sich der für die Gebühren maßgebende Gegenstandswert nicht nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften richtet, weil die Kostenordnung für die einstweilige oder vorläufige Anordnung keine Gebühr vorsieht, wäre nach § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG-E der Wert nach billigem Ermessen zu bestimmen. Dabei wird wohl in der Regel ein Bruchteil des für die Hauptsache maßgebenden Werts und nur ausnahmsweise der volle Wert in Betracht kommen.

Nummer 5 entspricht § 39 Satz 1 BRAGO. Nach dieser Vorschrift gilt das ordentliche Verfahren, das nach Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozess oder nach einem Vorbehaltsurteil anhängig bleibt (§§ 596, 600 ZPO) als besondere Angelegenheit. Die in § 39 Satz 2 BRAGO enthaltene Anrechnungsvorschrift soll nunmehr als Absatz 2 in die Anmerkung zu Nummer 3100 VV RVG-E eingestellt werden.

Nummer 6 entspricht § 46 Abs. 3 Satz 1 BRAGO. Nach dieser Vorschrift gilt das Verfahren vor dem Schiedsgericht über die Zulassung der Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme sowie das Verfahren über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung über die Zulassung der Vollziehung (§ 1041 ZPO) als besondere Angelegenheit. Satz 2 dieser Vorschrift soll als Nummer 9 in § 16 RVG-E eingestellt werden.

Nach Nummer 7 sollen die verschiedenen Güte- und Schlichtungsverfahren und ein nachfolgendes gerichtliches Verfahren verschiedene Angelegenheiten bilden. Dies entspricht der sich aus § 65 Abs. 1 BRAGO ergebenden Rechtslage. Wegen der Höhe der Gebühren verweist § 36 RVG-E auf Teil 3 Abschnitt 1 und 2 VV RVG-E.

Mit Nummer 8 soll klargestellt werden, dass ein Vermittlungsverfahren nach § 52a FGG und ein sich anschließendes gerichtliches Verfahren verschiedene Angelegenheiten bilden.

Nummer 9 entspricht der Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 1 BRAGO, nach der das Verfahren über das zugelassene Rechtsmittel ein neuer Rechtszug ist, wenn das Rechtsmittel in Verfahren über die Beschwerde gegen seine Nichtzulassung zugelassen wird.

Mit Nummer 10 soll klargestellt werden, dass das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und ein nach dessen Einstellung sich anschließendes Bußgeldverfahren verschiedene Angelegenheiten bilden. Dies entspricht der Auffassung eines Teils der Literatur schon nach geltender Rechtslage (Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., Rnr. 20 zu § 105 BRAGO; Riedel/Sußbauer, a. a. O., Rnr. 1 zu § 105 BRAGO). In der Rechtsprechung wird die Frage unterschiedlich beantwortet. In diesen Fällen soll jedoch im Bußgeldverfahren die Grundgebühr nicht mehr besonders entstehen (vgl. Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 5100 VV RVG-E).

Nummer 11 soll bestimmen, dass das Verfahren über die nach § 275a StPO im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung und das dieser zugrunde liegende Verfahren verschiedene Angelegenheiten bilden. Dies entspricht § 87 Satz 3 BRAGO.

Nummer 12 soll ausdrücklich bestimmen, dass das Wiederaufnahmeverfahren und das wiederaufgenommene, neue Strafverfahren verschiedene Angelegenheiten bilden. Dies entspricht der allgemeinen Rechtsauffassung zu § 90 BRAGO (Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., Rnr. 7 zu § 90 BRAGO; Riedel/Sußbauer, a. a. O., Rnr. 6 zu § 90 BRAGO).

**Zu § 18**

In dieser Vorschrift sollen solche Tätigkeiten abschließend aufgezählt werden, die grundsätzlich selbstständige Angelegenheiten bilden sollen, gleichgültig mit welchen anderen Tätigkeiten des Anwalts sie im Zusammenhang stehen.

Nummer 1 übernimmt die Regelung aus § 41 Abs. 1 BRAGO, nach der einstweilige Anordnungen in Familiensachen in der Regel als besondere Angelegenheiten gelten. Neu ist der angefügte Halbsatz, der eine Sonderregelung gegenüber § 22 Abs. 1 RVG-E enthält. Danach sollen in derselben Angelegenheit die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet werden. Nach geltendem Recht erhält der Rechtsanwalt in mehreren Verfahren über Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, die denselben Gegenstand betreffen, nicht mehr an Gebühren als in einem einzigen Verfahren. Diese Regelung trägt dem zusätzlichen Aufwand des Rechtsanwalts für die weiteren Verfahren nicht ausreichend Rechnung.

In Nummer 2 sind die sonstigen, gesetzlich nicht ausdrücklich geregelten einstweiligen und vorläufigen Anordnungen aufgenommen worden, weil kein sachlicher Grund besteht, diese Verfahren anders zu behandeln als die in § 64b FGG ausdrücklich geregelten einstweiligen Anordnungen.

Nummer 3 entspricht dem § 58 Abs. 1 BRAGO für die Zwangsvollstreckung, für das Verwaltungszwangsverfah-

ren in Verbindung mit § 114 Abs. 1 BRAGO. Die Maßnahmen nach § 33 FGG werden nach geltendem Recht nach § 118 BRAGO vergütet.

Die Nummer 4 entspricht dem § 59 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 BRAGO für die Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung.

In Nummer 5 soll klargestellt werden, dass Beschwerde- und Erinnerungsverfahren grundsätzlich eine besondere Angelegenheit bilden. Hiervon sollen jedoch mehrere Verfahren über die Beschwerde und die Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung und den Kostenansatz in demselben Rechtszug ausgenommen werden (§ 16 Nr. 12 RVG-E). Die Vorschrift soll auch nicht für Straf- und Bußgeldsachen gelten. Die vorgeschlagene Regelung entspricht damit dem geltenden Recht (für die derzeit im dritten Abschnitt der BRAGO geregelten Verfahren vgl. Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., Rnr. 7 zu § 37 BRAGO; Riedel/Sußbauer, a. a. O., Rnr. 11 zu § 37 BRAGO).

Die Nummern 6 bis 20 entsprechen der Aufzählung der Verfahren in § 58 Abs. 3 BRAGO, die eine besondere Angelegenheit sind, jedoch ist in Nummer 12 das Verteilungsverfahren (§ 858 Abs. 5, §§ 872 bis 877, 882 ZPO) zusätzlich aufgenommen worden. Dies entspricht dem geltenden Recht (vgl. Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., Rnr. 1 zu § 60 BRAGO). In Nummer 15 sind die besonderen gerichtlichen Verfahren zur Ausführung einer besonderen Verfügung des Gerichts auf Vornahme, Unterlassung oder Duldung einer Handlung durch Zwangsmittel sowie zur Anwendung von Gewalt (§ 33 FGG) aufgenommen worden, weil in diesem Fall ähnlich wie in § 888 ZPO ein besonderes gerichtliches Verfahren stattfindet. Ferner ist in Nummer 18 zusätzlich das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 FGG aufgenommen worden, weil die Vorschriften über die Abgrenzung der Angelegenheiten auch für FGG-Verfahren unmittelbar gelten.

Die vorgeschlagenen Nummern 21 und 22 entsprechen der Regelung in § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BRAGO.

**Zu § 19**

In § 19 soll festgelegt werden, dass alle Vorbereitungs-, Neben- und Abwicklungstätigkeiten sowie Nebenverfahren zu dem jeweiligen Rechtszug oder jeweiligen Verfahren gehören. Die Vorschrift soll an die Stelle des § 37 BRAGO treten, soweit es sich um Prozessverfahren vor den ordentlichen Gerichten handelt. Soweit es sich um Tätigkeiten in der Zwangsvollstreckung handelt, soll sie an die Stelle des § 58 Abs. 2 BRAGO treten. Hinsichtlich der sonstigen Verfahren soll sie entsprechend ergänzt und aus diesem Grund insgesamt neu gefasst werden.

Mit dem neuen Absatz 1 Satz 1 soll der Regelungszweck dieser Vorschrift allgemein umschrieben werden. Danach sollen zu dem Rechtszug oder zu dem Verfahren – hierher gehören auch Verfahren der Zwangsvollstreckung – auch alle Vorbereitungs-, Neben- und Abwicklungstätigkeiten und solche Verfahren, die mit dem Rechtszug oder Verfahren zusammenhängen, gehören. Satz 2 enthält eine nicht abschließende Aufzählung aller wesentlichen Tätigkeiten, die zu dem Rechtszug oder dem Verfahren gehören sollen.

Die Nummern 1 und 2 entsprechen § 37 Nr. 1 und 2 BRAGO.

Die Nummer 3 übernimmt Teile des § 37 Nr. 3 BRAGO und erweitert gleichzeitig diese Vorschrift. Nicht mehr genannt werden das selbstständige Beweisverfahren, das Verfahren über die Prozesskostenhilfe, die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung, wenn nicht eine abgesonderte mündliche Verhandlung hierüber stattfindet, sowie das Verfahren wegen der Rückgabe einer Sicherheit.

Das selbstständige Beweisverfahren soll künftig immer eine eigene Angelegenheit bilden. Soweit der Gegenstand eines selbstständigen Beweisverfahrens auch Gegenstand eines Rechtsstreits ist oder wird, soll jedoch die Verfahrensgebühr des selbstständigen Beweisverfahrens auf die Verfahrensgebühr des Rechtszugs angerechnet werden (Absatz 5 der Vorbemerkung 3 [zu Teil 3] VV RVG-E). Die bisherige Regelung ist im Zusammenhang mit § 48 BRAGO zu sehen. Das bis zum 31. März 1991 geltende Beweissicherungsverfahren gehörte, wenn die Hauptsache anhängig war, gleichfalls zum Rechtszug der Hauptsache (§ 37 Nr. 3 BRAGO in der bis zum 31. März 1991 geltenden Fassung). Die heutige Regelung des § 48 BRAGO beruht auf dem am 1. April 1991 in Kraft getretenen Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847). Das Verfahren beschränkt sich seither nicht mehr auf die bloße Beweissicherung; vielmehr soll auch schon in diesem Verfahren eine endgültige Beilegung des Rechtsstreits angestrebt werden. Da nunmehr die Beweisgebühr entfallen soll, würde der Rechtsanwalt im selbstständigen Beweisverfahren nach der vorgeschlagenen Nummer 3100 VV RVG-E nur noch eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,3 erhalten. Wenn eine mündliche Verhandlung, ein sonstiger Termin oder eine auf die Erledigung des Verfahrens gerichtete Besprechung ohne Beteiligung des Gerichts stattfindet, soll der Rechtsanwalt auch die Terminsgebühr nach Nummer 3104 VV RVG-E erhalten (siehe auch Absatz 3 der Vorbemerkung 3 [zu Teil 3] VV RVG-E). Der Antrag auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens setzt dieselben Vorarbeiten voraus, die den Ansatz der Gebühr Nummer 3100 VV RVG-E im eigentlichen Rechtsstreit rechtfertigen. Ein solches Verfahren gibt Gelegenheit, schon frühzeitig über eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu verhandeln und den weiteren Prozess über die Hauptsache möglichst zu vermeiden. Dieser Entlastungseffekt rechtfertigt es, das selbstständige Beweisverfahren auch gebührenmäßig wie die Hauptsache zu behandeln.

Das Verfahren über die Prozesskostenhilfe ist ein selbstständiges gerichtliches Verfahren. Dass dieses Verfahren mit dem Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt worden ist, auch künftig eine Angelegenheit bilden soll, soll in § 16 Nr. 2 RVG-E geregelt werden.

Die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung, wenn nicht eine abgesonderte mündliche Verhandlung hierüber stattfindet, ist als eigene Nummer 11, das Verfahren wegen der Rückgabe einer Sicherheit als eigene Nummer 7 vorgesehen.

Die Nummer 4 entspricht § 37 Nr. 4 BRAGO und betrifft das Verfahren vor dem beauftragten oder ersuchten Richter.

Die Nummer 5 entspricht § 37 Nr. 5 BRAGO und betrifft das Verfahren über die Erinnerung (§ 573 ZPO) und die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 321a ZPO), jedoch wird die Erinnerung nach § 11 Abs. 2 RPflG nicht mehr genannt. Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes und anderer Gesetze vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2030) wurde die Durchgriffserinnerung abgeschafft und durch das nach den allgemeinen Vorschriften gegebene Rechtsmittel ersetzt. Nur dann, wenn gegen die Entscheidung nach den allgemeinen Vorschriften kein Rechtsmittel gegeben wäre, findet nach § 11 Abs. 2 RPflG die Erinnerung statt. Die Erinnerung gebührenrechtlich anders zu behandeln als die Beschwerde erscheint nicht sachgerecht. Die Arbeit des Anwalts ist mit der Vorbereitung und Einreichung der Beschwerde vergleichbar.

Die Nummer 6 nennt die Berichtigung und Ergänzung der Entscheidung oder ihres Tatbestandes und entstammt § 37 Nr. 6 BRAGO. Die in dieser Vorschrift ebenfalls genannte Festsetzung des für die Begründung von Rentenanwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung zu leistenden Betrages nach § 53e Abs. 2 FGG soll als eigene Nummer 14 in die Aufzählung aufgenommen werden.

Die Nummer 7 (Verfahren wegen Rückgabe einer Sicherheit) stammt aus § 37 Nr. 3 BRAGO.

Die Nummer 8 (die für die Geltendmachung im Ausland vorgesehene Vervollständigung der Entscheidung) entspricht § 37 Nr. 6a BRAGO.

Die Nummer 9 übernimmt die in § 37 Nr. 7 BRAGO genannten Tätigkeiten am Ende eines Rechtsstreits und für Verfahren der Zwangsvollstreckung einen Teil der Regelung in § 58 Abs. 2 Nr. 1 BRAGO in redaktionell angepasster Form. Nicht mehr enthalten ist die erstmalige Erteilung der Vollstreckungsklausel, wenn deswegen keine Klage nach § 731 ZPO erhoben wird – diese Bestimmung soll Nummer 12 werden –, und die Kostenfestsetzung (§§ 104, 107 ZPO) ausschließlich der Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss – diese Bestimmung soll Nummer 13 werden. Ebenso nicht mehr enthalten ist der Ausspruch, eines Rechtsmittels verlustig zu sein, weil dieser Ausspruch nach dem durch das ZPO-Reformgesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887, 3138) neu gefassten § 516 keines Antrages mehr bedarf.

Die Nummer 10 übernimmt die Regelung aus § 87 BRAGO, nach der die Einlegung von Rechtsmitteln bei dem Gericht desselben Rechtszugs durch den Verteidiger, der in dem Rechtszug tätig war, zum selben Rechtszug gehört. Dagegen gehört die Begründung des Rechtsmittels zum nächsten Rechtszug. Für einen neuen Verteidiger gehört die Einlegung eines Rechtsmittels zum Rechtszug des Rechtsmittels. Dies entspricht insgesamt der zu § 87 BRAGO ergangenen Rechtsprechung.

Die vorgeschlagene Nummer 11 ist derzeit in § 37 Nr. 3 BRAGO enthalten.

Die vorgeschlagene Nummer 12 ist derzeit in § 37 Nr. 7 BRAGO und für Verfahren der Zwangsvollstreckung in § 58 Abs. 2 Nr. 1 BRAGO enthalten.

Die vorgeschlagene Nummer 13 ist derzeit in § 37 Nr. 7 BRAGO enthalten. Der ausdrückliche Ausschluss des Verfahrens über die Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss, wie dies in § 37 Nr. 7 BRAGO bestimmt ist, kann wegfallen, weil sich dies bereits aus § 18 Nr. 5 RVG-E ergibt.

Die vorgeschlagene Nummer 14 ist derzeit in § 37 Nr. 6 BRAGO enthalten.

Die vorgeschlagene Nummer 15 ist derzeit in § 58 Abs. 2 Nr. 2 BRAGO enthalten. Danach bilden diese Tätigkeiten keine besondere Angelegenheit in der Zwangsvollstreckung. Dass die Tätigkeiten für den Prozessbevollmächtigten des Rechtsstreits zu dem Rechtszug gehören, ist allgemeine Auffassung (vgl. Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., Rnr. 17 zu § 58 sowie Rnr. 11 bis 13 zu § 57; Riedel/Sußbauer, a. a. O., Rnr. 15 zu § 58 BRAGO).

Entsprechend der Regelung in Nummer 11 soll in Nummer 16 bestimmt werden, dass die vergleichbaren Tätigkeitsbereiche in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Rechtszug gehören und keine besonderen Gebühren auslösen.

Die vorgeschlagene Nummer 17 ist derzeit in § 37 Nr. 7 BRAGO enthalten.

Absatz 2 übernimmt die sonstigen Regelungen aus § 58 Abs. 2 BRAGO.

**Zu § 20**

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht § 14 Abs. 1 BRAGO. In dieser Vorschrift ist bestimmt, dass eine Sache, die an ein anderes Gericht verwiesen oder abgegeben wird, mit dem Ausgangsverfahren einen Rechtszug bildet. Die Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 1 BRAGO soll künftig in § 17 Nr. 8 RVG-E, die des § 14 Abs. 2 Satz 2 BRAGO in § 16 Nr. 13 RVG-E eingestellt werden.

**Zu § 21**

Die vorgeschlagene Vorschrift soll den Grundsatz regeln, dass im Falle einer Zurückverweisung das weitere Verfahren vor dem untergeordneten Gericht einen neuen Rechtszug bildet.

Absatz 1 entspricht § 15 Abs. 1 Satz 1 BRAGO. Die in Satz 2 enthaltene Einschränkung, dass der Rechtsanwalt die Prozessgebühr nur erhält, wenn die Sache an ein Gericht zurückverwiesen wird, das mit der Sache noch nicht befasst war, soll in Form einer Anrechnungsvorschrift in Absatz 6 der Vorbemerkung 3 (zu Teil 3) VV RVG-E eingestellt werden.

Absatz 2 entspricht § 15 Abs. 2 BRAGO.

**Zu Abschnitt 4**

In diesem Abschnitt sollen alle Wertvorschriften zusammengefasst werden.

**Zu § 22**

In Absatz 1 dieser Vorschrift soll der in § 7 Abs. 2 BRAGO enthaltene Grundsatz übernommen werden, dass in derselben Angelegenheit die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet werden.

Mit Absatz 2 soll auch für das vorgeschlagene RVG eine allgemeine Wertgrenze eingefügt werden, wie sie für das Gerichtskostengesetz in Artikel 1 (§ 39 GKG-E) vorgesehen ist. Danach soll der Wert in derselben Angelegenheit höchstens 30 Mio. Euro betragen. Sind in derselben Angelegenheit mehrere Personen Auftraggeber, soll die Höchstgrenze für jeden Auftraggeber so bemessen werden, als habe er den Auftrag allein erteilt. Insgesamt soll der Wert jedoch höchstens einen Betrag von 100 Mio. Euro nicht übersteigen. Eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 aus 30 Mio. Euro beträgt 91 496 Euro. Auf die Begründung zu Artikel 1 (§ 39 GKG-E) wird Bezug genommen. In einem Verfahren, das mit einem streitigen Urteil endet, würden damit – bei einem Auftraggeber – Gebühren mit höchstens 228 740 Euro anfallen.

Dieser Gebührenbegrenzung soll ein neuer Auslagentatbestand gegenüber gestellt werden. Nach der neuen Nummer 7007 VV RVG-E soll der Anwalt die im Einzelfall gezahlte Prämie für eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, soweit die Prämie auf Haftungsbeträge oberhalb des jeweiligen Höchstwertes entfällt, fordern können.

**Zu § 23**

In die Absätze 1 und 3 dieser Vorschrift sollen die allgemeinen Wertvorschriften des § 8 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 BRAGO übernommen werden.

Absatz 1 Satz 2 ist zusätzlich aufgenommen worden, weil nach dem vorgeschlagenen neuen Gerichtskostengesetz zum Teil die Wertgebühren durch Festgebühren ersetzt werden sollen. Dies gilt zum Beispiel für die in den Nummern 1510 bis 1520 KV GKG-E bestimmten Gebühren für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel und ähnliche Verfahren. In diesen Fällen sollen die Wertvorschriften des Gerichtskostengesetzes und, z. B. aufgrund der Verweisung in § 48 Abs. 1 GKG-E, auch die Wertvorschriften der Verfahrensgesetze entsprechend anwendbar sein. Damit würden in den betroffenen Fällen für die Rechtsanwaltsgebühren die gleichen Wertvorschriften anwendbar bleiben wie im geltenden Recht.

Der vorgeschlagene Absatz 2 ist neu. Die Regelung soll zusätzlich aufgenommen werden, weil es in der geltenden BRAGO keine generelle Wertvorschrift für Beschwerdeverfahren gibt, in denen Gerichtsgebühren unabhängig vom Ausgang des Verfahrens nicht erhoben werden oder sich die Gebühren nicht nach dem Wert richten. Wenn in einem Beschwerdeverfahren Gerichtsgebühren nur erhoben werden, soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird (z. B. Gebühr Nummer 1811 KV GKG-E), ist Absatz 1 Satz 1 auch dann anzuwenden, wenn im konkreten Fall keine Gebühr erhoben wird. Ebenfalls zusätzlich eingestellt werden soll eine Vorschrift über die Bestimmung des Gegenstandswerts für Erinnerungsverfahren, weil hierfür grundsätzlich keine Gerichtsgebühren erhoben werden, und für Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil hierfür eine Festgebühr vorgesehen ist (Nummer 1700 KV GKG-E).

In Absatz 3 Satz 1 soll für den Bereich der vorsorgenden Rechtspflege auf zwei weitere Wertvorschriften der Kostenordnung verwiesen werden und zwar auf § 39 Abs. 3 und § 46 Abs. 4 KostO. Nach § 39 Abs. 3 KostO bestimmt sich bei Eheverträgen der Geschäftswert nach dem zusammengerechneten Wert der gegenwärtigen Vermögen beider Ehegatten und, wenn der Ehevertrag nur das Vermögen eines Ehegatten betrifft, nach diesem. Bei Ermittlung des Vermögens werden die Schulden abgezogen. Betrifft der Ehevertrag nur bestimmte Gegenstände, so ist deren Wert maßgebend. Entsprechendes gilt für Lebenspartnerschaftsverträge. Nach § 46 Abs. 4 KostO ist bei Testamenten und Erbverträgen, wenn über den ganzen Nachlass oder einen Bruchteil davon verfügt wird, der Gebührenberechnung der Wert des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden reinen Vermögens oder der Wert des entsprechenden Bruchteils des reinen Vermögens zugrunde zu legen. Vermächtnisse, Pflichtteilsrechte und Auflagen werden nicht abgezogen. Mit der weitergehenden Verweisung wird klar geregelt, wie in diesen Fällen der Gegenstandswert zu bestimmen ist. Sie führt dazu, dass auch für die Wertberechnung des Rechtsanwalts, anders als nach geltendem Recht, die Schulden in Abzug zu bringen sind.

**Zu § 24**

Die bisher in § 8 Abs. 3 BRAGO geregelte Wertbestimmung für eine Tätigkeit, die eine einstweilige Anordnung in bestimmten familienrechtlichen Angelegenheiten betrifft, soll aus systematischen Gründen in eine eigene Vorschrift eingestellt werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

**Zu § 25**

In diese Vorschrift sollen inhaltlich die in § 57 Abs. 2 und 3 BRAGO enthaltenen Wertvorschriften für die Zwangsvollstreckung übernommen werden. Eine Regelung für Beschwerdeverfahren ist nicht mehr erforderlich, weil hierfür der vorgeschlagene § 23 Abs. 2 RVG-E anwendbar wäre.

**Zu § 26**

Diese Vorschrift soll inhaltlich unverändert die in § 68 Abs. 3 BRAGO enthaltenen Wertvorschriften für die Zwangsversteigerung übernehmen.

**Zu § 27**

Diese Vorschrift soll inhaltlich unverändert die in § 69 Abs. 2 BRAGO enthaltenen Wertvorschriften für die Zwangsverwaltung übernehmen.

**Zu § 28**

Diese Vorschrift soll die in § 77 BRAGO enthaltenen Wertvorschriften für das Insolvenzverfahren in redaktionell angepasster Form übernehmen. Der in § 77 Abs. 1 BRAGO enthaltene Mindestwert von 3 000 Euro soll an den allgemeinen Auffangwert des § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG-E (4 000 Euro) angepasst werden.

**Zu § 29**

Die Vorschrift soll für die Wertberechnung in schifffahrtsrechtlichen Verteilungsverfahren die Vorschrift des § 81 Abs. 1 Satz 2 BRAGO in redaktionell angepasster Form übernehmen.

**Zu § 30**

Die derzeit in § 83b Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) enthaltene Regelung zur Bestimmung des Gegenstandswerts in gerichtlichen Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz soll ohne inhaltliche Änderung in das RVG-E eingestellt werden.

**Zu § 31**

Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 8 Abs. 1a BRAGO in der am 1. September 2003 in Kraft getretenen Fassung.

**Zu § 32**

Die vorgesehene Vorschrift entspricht § 9 BRAGO. Danach ist der gerichtlich für die Gerichtsgebühren festgesetzte Wert auch für die Anwaltsgebühren maßgebend.

**Zu § 33**

In dieser Vorschrift soll das Verfahren geregelt werden, nach dem der Wert für die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren in solchen Fällen festzusetzen ist, in denen sich die Anwaltsgebühren nicht nach dem für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wert richten. Gegenüber dem geltenden Recht sind insbesondere Änderungen im Bereich des Beschwerdeverfahrens vorgesehen. Diese Änderungen sollen zu einer weitgehenden Vereinheitlichung der Beschwerdevorschriften in den verschiedenen Kostengesetzen beitragen (vgl. u. a. § 66 GKG-E, § 4 JVEG-E sowie die in Artikel 4 Abs. 29 vorgeschlagene Neufassung des § 14 KostO).

Absatz 1 übernimmt die Regelungen des § 10 Abs. 1 BRAGO.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 10 Abs. 2 Satz 1 BRAGO. Nach Satz 2 soll neben dem Rechtsanwalt, dem Auftraggeber und dem erstattungspflichtigen Gegner die Staatskasse antragsberechtigt sein, wenn der Rechtsanwalt nach § 45 RVG-E einen Vergütungsanspruch gegen diese hat.

Absatz 3 ist an § 66 Abs. 2 GKG-E (Artikel 1) angepasst. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Absatz 4 ist an die Regelung des § 66 Abs. 3 GKG-E (Artikel 1) angepasst. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Absatz 5 entspricht § 68 Abs. 2 GKG-E.

Absatz 6 Satz 1 bis 3 übernimmt inhaltlich die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 Satz 5 und 6 BRAGO. Im Übrigen ist dieser Absatz redaktionell an § 66 Abs. 4 GKG-E (Artikel 1) angepasst. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Absatz 7 entspricht inhaltlich weitgehend § 10 Abs. 4 BRAGO. Im Übrigen ist der Regelungsvorschlag an § 66 Abs. 5 GKG-E (Artikel 1) angepasst. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Absatz 8 entspricht inhaltlich § 66 Abs. 6 GKG-E (Artikel 1). Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Nach Absatz 9 soll die Gebührenfreiheit – wie in § 11 RVG-E – auf das Verfahren über den Antrag beschränkt werden. Im Verfahren über die Beschwerde bzw. die weitere Beschwerde entsteht eine Gebühr nach Nummer 1811 KV GKG-E, soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird. An die Stelle der Regelung, dass der Rechtsanwalt in dem Verfahren keine Gebühren erhält, soll – wie auch in § 11 RVG-E vorgesehen – die Bestimmung treten, dass eine Kostenerstattung weder im Erinnerungs – noch in den Beschwerdeverfahren stattfindet.

**Zu Abschnitt 5**

In diesem Abschnitt sollen die Regelungen zusammengefasst werden, die ausschließlich für die außergerichtlichen Tätigkeiten des Rechtsanwalts gelten.

**Zu § 34**

Die vorgeschlagene Vorschrift betrifft die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Mediator.

Bisher wird in der BRAGO die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Mediator nicht erwähnt. Wegen der zunehmenden Bedeutung der Tätigkeit und wegen ihrer streitverhütenden und damit justizentlastenden Wirkung soll sie jedoch nunmehr auch als Berufstätigkeit des Rechtsanwalts ausdrücklich genannt werden. Allerdings sieht der Entwurf des RVG hierfür keine bestimmten Gebühren vor. Stattdessen soll bestimmt werden, dass der Rechtsanwalt in diesen Fällen auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken soll.

Es liegt im Wesen der Mediation, dass für den Auftraggeber transparent sein muss, was er dem Anwalt für dessen Tätigkeit schuldet. Dies kann nur über eine Gebührenvereinbarung erreicht werden.

Satz 2 soll klarstellen, dass in dem Fall, in dem keine Gebührenvereinbarung getroffen worden ist, sich die Gebühr für die Mediation nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bestimmt. Insoweit wäre § 612 BGB anwendbar. Bereits die BRAGO sieht für die Erstattung eines Rechtsgutachtens eine angemessene Gebühr vor (§ 21 BRAGO).

**Zu § 35**

Gemäß § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) sind die Rechtsanwälte zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Entsprechend sind viele Rechtsanwälte steuerberatend tätig. Dies gilt nicht nur für die inzwischen über 2 500 Fachanwälte für Steuerrecht, sondern darüber hinaus für eine weit größere Anzahl von Rechtsanwälten, die diese Fachanwaltsbezeichnung nicht führen. Die steuerberatende Tätigkeit gehört immer mehr zum tatsächlich auch in Anspruch genommenen Dienstleistungsangebot der Rechtsanwälte.

Demgegenüber findet sich in der BRAGO keine Vergütungsregelung für die steuerberatende Berufstätigkeit des Rechtsanwalts. Ihre Vorschriften eignen sich weder für die Gebührenberechnung der Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten, wie z. B. der Erstellung von Steuererklärungen, der Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben sowie der Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten, noch für die Gebührenberechnung von Hilfeleistungen bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten einschließlich der Lohnbuchführung, der Arbeiten, die zum steuerlichen Revisionswesen gehören, der Erstellung von Vermögens- und Finanzstatus oder der Erteilung von Bescheinigungen für die Beachtung

steuerrechtlicher Vorschriften in Vermögensübersichten und Erfolgsrechnungen.

Die bisherigen Versuche, über eine Funktionalisierung der Gegenstandswerte zu einer angemessenen Vergütung der Rechtsanwälte bei Hilfeleistungen in Steuersachen auf der Basis der geltenden Vorschriften der BRAGO zu gelangen (vgl. Schall, Die Gebühren der Rechtsanwälte in der nichtstreitigen Steuerberatung, BB 1988, 1363 ff.; Madert/Tacke, Anwaltsgebühren in Verwaltungs-, Steuer- und Sozialsachen, Deutscher Anwaltverlag 1991, II Rnr. 16 ff.), reichen nicht aus, um zu zufriedenstellenden Lösungen zu kommen.

Die §§ 23 bis 39 der Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) regeln indessen die für die Hilfeleistung in Steuersachen in Betracht kommenden Tatbestände umfassend. Auf die entsprechenden Tätigkeiten der Rechtsanwälte sinngemäß angewandt, ermöglichen sie auch für diese eine angemessene Vergütung.

Der Vorschlag, der die sinngemäße Anwendung der §§ 23 bis 39 StBGebV in Verbindung mit den §§ 10 und 13 StBGebV für die Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten und steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten vorsieht, berücksichtigt den Primat der Anwendung der Vorschriften des RVG-E für die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte (vgl. § 1 Abs. 1 RVG-E). Die Vorschriften der Steuerberatergebührenverordnung sollen nur anwendbar sein, soweit sich keine entsprechenden Bestimmungen im RVG-E finden. Deshalb sollen aus dem 4. Abschnitt der Steuerberatergebührenverordnung § 21 (Rat, Auskunft) und § 22 (Gutachten) keine Anwendung finden. Das Gleiche gilt für die allgemeinen Vorschriften und die Vorschriften über die Gebührenberechnung mit Ausnahme des § 10 StBGebV (Wertgebühren mit den Gebührentabellen als Anlage zur StBGebV) und § 13 StBGebV (Zeitgebühr). Für alle Vorschriften der Steuerberatergebührenverordnung, deren sinngemäße Anwendung für die entsprechende Berufstätigkeit der Rechtsanwälte nicht vorgesehen ist, finden sich im RVG-E ausreichende und umfassende Parallelbestimmungen.

Soweit in den §§ 23 bis 39 StBGebV die Zeitgebühr Anwendung findet, soll auch diese für entsprechende Tätigkeiten der Rechtsanwälte Anwendung finden. Dies betrifft die Tätigkeiten nach

- § 24 Abs. 4 StBGebV (insbesondere Anfertigung einer Erklärung zur Hauptfeststellung, Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Grundbesitz, Arbeiten zur Feststellung des verrechenbaren Verlusts gemäß § 15a EStG),
- § 25 Abs. 2 StBGebV (Vorarbeiten zur Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, die über das übliche Maß erheblich hinausgehen),
- § 28 StBGebV (Prüfung eines Steuerbescheids),
- § 29 Nr. 1 StBGebV (Teilnahme an Prüfungen),
- § 32 StBGebV (Hilfeleistung bei der Einrichtung einer Buchführung),
- § 33 Abs. 7 StBGebV (Hilfeleistungen bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Buchführung),
- § 34 Abs. 5 StBGebV (Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug und der Lohnbuchführung),
- § 35 Abs. 3 StBGebV (Anfertigung oder Berichtigung von Inventurunterlagen und sonstige Abschlussvorarbeiten bis zur abgestimmten Saldenbilanz),
- § 36 Abs. 1 und 2 StBGebV (Prüfung einer Buchführung, einzelner Konten oder einer Überschussrechnung für steuerliche Zwecke und Berichterstattung hierüber sowie Prüfung einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung, eines Anhangs, eines Lageberichts oder einer sonstigen Vermögensrechnung für steuerliche Zwecke) sowie
- § 38 Abs. 2 StBGebV (Mitwirkung an der Erteilung von Steuerbescheinigungen).

**Zu § 36**

In den in Absatz 1 der vorgeschlagenen Vorschrift genannten schiedsrichterlichen Verfahren und in Verfahren vor dem Schiedsgericht soll der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren erhalten wie in einem gerichtlichen Verfahren. Dies entspricht der geltenden Regelung nach § 67 BRAGO.

Absatz 2 soll nur für das schiedsrichterliche Verfahren gelten und entspricht dem § 67 Abs. 2 BRAGO. Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht nach § 104 ArbGG ist immer eine mündliche Anhörung erforderlich (§ 105 Abs. 1 und 2 ArbGG).

**Zu Abschnitt 6**

In diesem Abschnitt sollen die Gebühren für Verfahren vor Verfassungsgerichten und für Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften geregelt werden. Ferner enthält der Abschnitt besondere Vorschriften für sonstige gerichtliche Verfahren.

**Zu § 37**

Absatz 1 übernimmt die für bestimmte Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichten eines Landes geltende Regelung des § 113 Abs. 1 BRAGO, jedoch sollen sich wegen der besonderen Bedeutung dieser Verfahren die Gebühren nach den für die Revision in Strafsachen vorgesehenen Vorschriften (Nummern 4130 bis 4135 VV RVG-E) richten. Nach § 113 Abs. 1 BRAGO erhält der Rechtsanwalt derzeit die gleichen Gebühren wie in Strafsachen erster Instanz vor dem Oberlandesgericht.

Absatz 2 übernimmt die Regelungen des § 113 Abs. 2 BRAGO. In den sonstigen Verfahren vor den Verfassungsgerichten sollen die für Rechtsmittelverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorgesehenen Gebühren entstehen.

**Zu § 38**

Entsprechend der Regelung in § 113a Abs. 1 BRAGO sollen auch im Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach Absatz 1 der vorgeschlagenen Vorschrift die für Rechtsmittelverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorgesehenen Gebühren entstehen. Die in § 113a Abs. 1 Satz 3 BRAGO enthaltene Anrechnung der Prozessgebühr des Verfahrens, in dem vorgelegt worden ist, auf die vor dem Gerichtshof ent-

stehende Prozessgebühr ist als Anrechnung der Verfahrensgebühr in Absatz 3 vorgesehen.

Nach Absatz 2 sollen sich die Gebühren nach den für die Revision in Strafsachen vorgesehenen Gebühren der Nummern 4130 und 4132 VV RVG-E richten. Die Einschränkung des § 113a Abs. 2 Satz 2 BRAGO, dass der Rechtsanwalt in dem Verfahren vor dem Gericht, das vorgelegt hat, als Verteidiger, Prozessbevollmächtigter, Beistand oder Vertreter eine Gebühr in dem Vorabentscheidungsverfahren nur erhält, wenn er vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mündlich verhandelt, soll dadurch ersetzt werden, dass die von ihm im Ausgangsverfahren verdiente Verfahrensgebühr nach dem vorgeschlagenen Absatz 3 auf die Verfahrensgebühr angerechnet wird.

**Zu § 39**

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht § 36a Abs. 1 BRAGO. Danach kann der Rechtsanwalt, der nach § 625 ZPO dem Antragsgegner in einer Scheidungssache beigeordnet ist, von diesem die Vergütung eines zum Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts verlangen; er kann jedoch keinen Vorschuss fordern. Künftig soll der Rechtsanwalt einen Anspruch auf Vorschuss erhalten. Die Regelung des § 36a Abs. 2 BRAGO soll in § 45 Abs. 2 RVG-E eingestellt werden. Nach dieser Vorschrift kann der Rechtsanwalt eine Vergütung aus der Landeskasse verlangen, wenn der zur Zahlung Verpflichtete mit der Zahlung der Vergütung im Verzug ist.

**Zu § 40**

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht § 115 BRAGO. Danach kann der Rechtsanwalt von den Personen, für die er nach § 67a Abs. 1 Satz 2 VwGO bestellt ist, die Vergütung eines von mehreren Auftraggebern zum Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts, jedoch keinen Vorschuss verlangen. Künftig soll der Rechtsanwalt einen Anspruch auf Vorschuss erhalten. Die Regelung des § 36a Abs. 2 BRAGO, auf den in § 115 BRAGO verwiesen wird, soll in § 45 Abs. 2 RVG-E eingestellt werden. Nach dieser Vorschrift kann der Rechtsanwalt eine Vergütung aus der Landeskasse verlangen, wenn der zur Zahlung Verpflichtete mit der Zahlung der Vergütung im Verzug ist.

**Zu § 41**

Mit dieser Vorschrift soll für den nach den §§ 57 oder 58 ZPO bestellten Prozesspfleger ein gesetzlicher Vergütungsanspruch vergleichbar den Regelungen in den §§ 39 und 40 RVG-E gegen den von ihm vertretenen Beklagten begründet werden.

**Zu Abschnitt 7**

In diesem Abschnitt sollen die Vorschriften zu den Gebühren für Straf- und Bußgeldsachen geregelt werden.

**Zu § 42**

Eine der vorgeschlagenen Regelung vergleichbare Bestimmung gibt es in der BRAGO nicht. Der Vorschlag sieht vor, dass in Verfahren, die insgesamt oder teilweise besonders umfangreich oder schwierig waren, für den Wahlanwalt auf Antrag eine Pauschgebühr für das ganze Verfahren oder für einzelne Verfahrensabschnitte festgestellt werden kann. § 99 BRAGO sieht nur die Bewilligung einer Pauschgebühr für den gerichtlich bestellten Rechtsanwalt (in der Regel der Pflichtverteidiger) vor. Eine vergleichbare Regelung ist aber auch für die Tätigkeit des Wahlverteidigers sachgerecht. Sie erlaubt, in den genannten besonderen Verfahren den erhöhten Arbeitsaufwand des Verteidigers angemessen zu berücksichtigen. Sie führt außerdem dazu, dass die Erstattung vereinbarter Honorare, die höher als die gesetzlichen Gebühren sind, in Zukunft teilweise möglich sein wird. Das ist nach der Rechtsprechung zu § 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO zurzeit nicht der Fall.

In Absatz 1 soll bestimmt werden, wann die Pauschgebühr festgestellt werden kann. Es wird dazu die gleiche Terminologie wie in § 51 RVG-E verwandt. Voraussetzung ist danach – wie beim gerichtlich bestellten Rechtsanwalt –, dass die sonst vorgesehenen Gebühren wegen des besonderen Umfangs und der Schwierigkeit dem Anwalt nicht zuzumuten sind.

Die Pauschgebühr soll entweder für das ganze Verfahren oder, wenn nur einzelne Verfahrensabschnitte besonders umfangreich oder schwierig gewesen sind, für diese einzelnen Verfahrensabschnitte festgestellt werden. Absatz 1 Satz 2 soll klarstellen, dass die Pauschgebühr nur die Tätigkeitsbereiche erfassen soll, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhalten soll. Demnach soll die Pauschgebühr insbesondere nicht an die Stelle der Gebühren nach den Nummern 4142 bis 4145 VV RVG-E treten. Wird nur für einen Verfahrensabschnitt eine Pauschgebühr festgestellt, sind nach dem vorgeschlagenen Absatz 1 Satz 3 die Gebühren des Vergütungsverzeichnisses, an deren Stelle die Pauschgebühr treten soll, zu bezeichnen. Aus dieser Formulierung ergibt sich auch, was unter „Verfahrensabschnitte“ zu verstehen sein soll: jeder Teil des Verfahrens, für den besondere Gebühren bestimmt sind. Diese Regelung soll verhindern, dass der in Rechtsprechung und Literatur im Rahmen des § 99 BRAGO bislang bestehende Streit, inwieweit eine Pauschgebühr für einzelne Verfahrensteile festgesetzt werden kann, zur Auslegung des § 42 RVG-E wieder entsteht.

In Absatz 1 Satz 4 soll die Höhe der festzustellenden Pauschgebühr geregelt werden. Sie darf das Doppelte der Höchstbeträge nach Teil 4 VV RVG-E nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Vergütungen muss der Verteidiger mit seinem Mandanten vereinbaren.

Anders als in § 51 RVG-E für den Pflichtverteidiger vorgesehen, soll die Pauschgebühr nicht bewilligt, sondern nur der Höhe nach festgestellt werden. Die Entscheidung soll kein Vollstreckungstitel sein. Die Festsetzung der Vergütung unter Einschluss der Auslagen soll nach den allgemeinen Vorschriften in den darin vorgesehenen Verfahren erfolgen. Hierfür kommen sowohl ein Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG-E, ein Kostenfestsetzungsverfahren oder ein Vergütungsprozess in Betracht. Der Vorschlag sieht deshalb vor, dass sich das Verfahren vor dem Oberlandesgericht allein auf die Feststellung der Höhe beschränkt. Einwendungen, die z. B. den Grund der Vergütungsforderung betreffen, sollen in diesem Verfahren nicht geprüft werden. Damit soll verhindert werden, dass solche Rechtsfragen für die Pauschgebühr anders beurteilt werden als in einem Ver-

gütungsprozess wegen der noch offenen Gebühren und der Auslagen.

Nach Absatz 1 Satz 1 soll die Pauschgebühr auf Antrag festgestellt werden. Diesen soll der Verteidiger nach Absatz 2 Satz 1 erst nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Kosten des Verfahrens stellen können, weil erst zu diesem Zeitpunkt feststeht, wer an dem Feststellungsverfahren beteiligt werden muss. Diejenigen, die von der Feststellung der Pauschgebühr betroffen sein können, sind zu dem Antrag zu hören. Diese weitgehende Anhörungspflicht ist erforderlich, wenn die Entscheidung, wie in Absatz 4 vorgesehen, Bindungswirkung für Gebührenstreitigkeiten entfalten soll.

Über den Antrag soll nach Absatz 1 Satz 1 das Oberlandesgericht entscheiden, zu dessen Bezirk das Gericht des ersten Rechtszuges gehört. Für den Rechtszug, in dem der Bundesgerichtshof für das Verfahren zuständig ist, soll er auch für die Entscheidung über den Antrag zuständig sein. Die Entscheidungszuständigkeit soll damit ebenso geregelt werden wie bei der Pauschgebühr des gerichtlich bestellten Rechtsanwalts nach § 51 Abs. 2 RVG-E. Dort ist ebenfalls – wie bisher in § 99 Abs. 2 BRAGO – die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts vorgesehen. Damit kann es in einem Verfahren nicht zu divergierenden Entscheidungen hinsichtlich der Frage des „besonderen Umfangs“ oder der „besonderen Schwierigkeit“ beim Wahlverteidiger und beim gerichtlich bestellten Rechtsanwalt kommen. Dass der Beschluss des Oberlandesgerichts nach Absatz 1 Satz 1 unanfechtbar sein soll, entspricht der geltenden Regelung für die Pauschgebühr des Pflichtverteidigers in § 99 BRAGO und dient der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung.

Absatz 3 sieht für die Entscheidung den Einzelrichter vor. Nur wenn es zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist, soll der Einzelrichter die Sache auf den Senat übertragen.

Absatz 4 sieht vor, dass die Feststellung der Pauschgebühr für das Kostenfestsetzungsverfahren, das Vergütungsfestsetzungsverfahren und auch für einen Rechtsstreit des Anwalts auf Zahlung bindend sein soll. Damit soll vermieden werden, dass ggf. in einem dieser Verfahren nachträglich divergierende Entscheidungen ergehen. Die mit diesen Entscheidungen befassten Stellen müssen zudem nicht mehr die Frage des „besonderen Umfangs“ oder der „besonderen Schwierigkeit“ entscheiden, sondern können ihrer Entscheidung die Feststellung des Oberlandesgerichts zugrunde legen. Auch das dient der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung.

Absatz 5 sieht eine entsprechende Anwendung der Regelung im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde vor.

**Zu § 43**

Satz 1 übernimmt die Regelung des § 96a BRAGO für das Strafverfahren und in Verbindung mit § 105 Abs. 1 BRAGO für das Bußgeldverfahren. Satz 2 ist zusätzlich in die Vorschrift aufgenommen worden, weil die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt die Abtretung erfolgen kann, in der Rechtsprechung umstritten ist (Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., Rnr. 2 zu § 96a BRAGO). Während ein Teil der Gerichte die Abtretung auch noch nach Erklärung der Aufrechnung für wirksam hält – nach deren Auffassung lebt die bereits erloschene Forderung wieder auf –, wird dies von einem anderen Teil der Gerichte abgelehnt, weil eine bereits erloschene Forderung nicht mehr abgetreten werden könne. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll es bei der Systematik des bürgerlichen Rechts verbleiben, das heißt, die Forderung muss im Zeitpunkt der Abtretung noch bestehen. Um Zweifel an der Wirksamkeit einer Aufrechnungserklärung auszuschließen, soll darauf abgestellt werden, ob die Abtretungsurkunde oder eine Abtretungsanzeige des Beschuldigten oder Betroffenen bei dem Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde eingegangen ist. Eine Regelung, die auch eine Abtretung nach Erklärung der Aufrechnung noch zulassen würde, soll nicht vorgeschlagen werden, weil dies für eine unbestimmte Zeit zu einer Unsicherheit auf Seiten der Staatskasse führen würde.

Die Regelung geht aber zugunsten der Rechtsanwälte dennoch weiter als die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über die Abtretung. Wenn die Forderung der Staatskasse nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens fällig ist und die Abtretung erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt, bliebe nach § 406 BGB die Aufrechnung gegen den Erstattungsanspruch auch noch gegenüber dem Rechtsanwalt möglich. Diese Möglichkeit der Aufrechnung würde durch die vorgeschlagene Regelung ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass nach Anzeige der Abtretung oder nach Vorlage der Abtretungsurkunde eine Aufrechnung zu Lasten des Anwalts nicht mehr möglich wäre.

Die vorgeschlagene Regelung ist zur Sicherung des Vergütungsanspruchs des Rechtsanwalts auch ausreichend. Der Rechtsanwalt wird sich in der Regel den Erstattungsanspruch bereits bei Auftragserteilung, möglicherweise im Zusammenhang mit der Vollmacht, abtreten lassen. Mit der Vorlage der Abtretungsurkunde bei Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde hat er seine Ansprüche gesichert.

**Zu Abschnitt 8**

In diesem Abschnitt sollen alle Vorschriften zusammengefasst werden, die Regelungen über die aus der Staatskasse an beigeordnete oder gerichtlich bestellte Rechtsanwälte zu zahlende Vergütung betreffen, ferner die Regelungen über die Vergütung im Falle der Beratungshilfe.

**Zu § 44**

Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem geltenden § 131 BRAGO. Satz 2 stellt in Anlehnung an § 8 Abs. 1 BerHG klar, dass nur der Rechtsuchende die Beratungshilfegebühr (Nummer 2600 VV RVG-E) schuldet. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil die derzeit in § 8 Abs. 1 BerHG bestimmte und von dem Rechtsuchenden geschuldete Gebühr künftig im Vergütungsverzeichnis des RVG-E geregelt werden soll. § 8 Abs. 1 BerHG soll durch den vorgeschlagenen Artikel 4 Abs. 19 Nr. 1 aufgehoben werden.

**Zu § 45**

Absatz 1 entspricht dem geltenden § 121 BRAGO, jedoch wird der nach § 11a ArbGG beigeordnete Rechtsanwalt nicht mehr besonders genannt, weil dieser nach § 12 RVG-E dem im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt gleichgestellt werden soll. Zusätzlich ist der Prozesspfleger nach den §§ 57 und 58 ZPO aufgenommen worden. Die vorgeschlagene Regelung stellt nicht auf den Verzug ab, weil ent-

weder kein gesetzlicher Vertreter vorhanden oder der Vertretene noch nicht als neuer Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Die aus der Staatskasse zu zahlende Vergütung gehört zu den Auslagen des Verfahrens (Nummer 9007 KV GKG-E). Nach § 17 Abs. 1 GKG-E hat der Kläger insoweit einen ausreichenden Vorschuss zu leisten.

Absatz 2 soll die Regelungen aus § 36a Abs. 2 Satz 1 BRAGO betreffend den in einer Scheidungssache nach § 625 ZPO beigeordneten Rechtsanwalt und aus § 115 BRAGO betreffend den vom Gericht gemäß § 67a Abs. 1 Satz 2 VwGO bestellten gemeinsamen Bevollmächtigen zusammenführen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Absatz 3 Satz 1 soll an die Stelle von § 103 Abs. 1 BRAGO treten und Satz 2 den Regelungsinhalt des geltenden § 103 Abs. 2 BRAGO übernehmen.

Absatz 4 entspricht ebenfalls dem geltenden Recht (§ 90 Abs. 1 Satz 2, § 97 Abs. 1 Satz 2, auch i. V. m. § 105 Abs. 1 BRAGO).

Absatz 5 erstreckt Absatz 3 auf das Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde. Auch dies entspricht geltendem Recht (§ 105 Abs. 1, § 103 Abs. 2 BRAGO). Der Vorschlag enthält eine ausdrückliche Regelung, dass im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde diese an die Stelle des Gerichts tritt.

**Zu § 46**

Absatz 1 entspricht § 126 Abs. 1 Satz 1 BRAGO auch i. V. m. § 97 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BRAGO. Die negative Fassung des § 126 Abs. 1 Satz 1 BRAGO wurde beibehalten. Diese begründet eine Beweislast für die Staatskasse, dass Auslagen zur sachgemäßen Wahrnehmung der Interessen der Partei nicht erforderlich waren. Hieran soll festgehalten werden. Im Zweifel ist die Notwendigkeit der Auslagen anzuerkennen. Es ist nicht Aufgabe des Urkundsbeamten oder des auf die Erinnerung entscheidenden Gerichts, seine eigene Auffassung an die Stelle der Meinung des Rechtsanwalts zu setzen. Der Rechtsanwalt hat den Rechtsstreit geführt; nur er ist für die sachgemäße Wahrnehmung der Interessen der Partei verantwortlich.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 126 Abs. 2 und § 97 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BRAGO. Die Vorschrift soll jedoch redaktionell anders gefasst werden, um klarzustellen, dass von dieser Regelung die Möglichkeit der Festsetzung von Reisekosten im Festsetzungsverfahren nach § 55 RVG-E unberührt bleibt, auch wenn kein Antrag zur Feststellung der Erforderlichkeit der Reise vor deren Antritt gestellt worden ist. Satz 2 weist diese Feststellungsbefugnis im Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde zu. Satz 3 erstreckt den Anwendungsbereich der Sätze 1 und 2 auf andere Auslagen in solchen Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach den Teilen 4 bis 6 VV RVG-E bestimmen. Dies entspricht dem § 97 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BRAGO.

Absatz 3 entspricht der Regelung des § 97 Abs. 2 Satz 3 BRAGO.

Die Regelung des § 126 Abs. 1 Satz 2 BRAGO soll nicht übernommen werden, weil diese Vorschrift wegen § 121 Abs. 3 ZPO entbehrlich erscheint. Nach dieser Vorschrift kann ein bei dem Prozessgericht nicht zugelassener Rechtsanwalt nur beigeordnet werden, wenn dadurch weitere Kosten nicht entstehen.

**Zu § 47**

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem § 127 Satz 1 BRAGO, soweit der Rechtsanwalt Wertgebühren erhält, und dem § 97 Abs. 4 BRAGO, soweit der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält. Satz 2 übernimmt die Regelungen des § 36a Abs. 2 BRAGO betreffend den in einer Scheidungssache nach § 625 ZPO beigeordneten Rechtsanwalt und des § 115 BRAGO betreffend den vom Gericht gemäß § 67a Abs. 1 Satz 2 VwGO bestellten gemeinsamen Bevollmächtigen jeweils in Verbindung mit § 127 BRAGO.

Absatz 2 soll bestimmen, dass kein Vorschuss bei Beratungshilfe gefordert werden kann. Dies entspricht ebenfalls geltendem Recht und ergibt sich aus der fehlenden Verweisung auf § 127 BRAGO in § 133 Satz 1 BRAGO.

**Zu § 48**

Absatz 1 übernimmt die in § 122 Abs. 1 BRAGO getroffene Regelung. Zusätzlich soll der Rechtsanwalt genannt werden, den das Gericht bestellt hat. Diese Formulierung betrifft den vom Gericht gemäß § 67a Abs. 1 Satz 2 VwGO bestellten gemeinsamen Bevollmächtigen. Für diesen gilt die Regelung derzeit durch die Verweisungen in § 115 Abs. 2 und § 36a Abs. 2 Satz 2 BRAGO.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt die in § 122 Abs. 2 Satz 1 BRAGO getroffene Regelung und bezieht darüber hinaus auch die Fälle der Beiordnung für die Erwirkung einer einstweiligen oder vorläufigen Anordnung mit ein, weil in diesen Fällen die Vollstreckung besonders eilbedürftig ist. Satz 2 ist eine redaktionelle Neufassung von § 122 Abs. 2 Satz 2 BRAGO.

Absatz 3 entspricht dem § 122 Abs. 3 Satz 1 und 2 BRAGO, jedoch wird das Umgangsrecht ausdrücklich in die Regelung aufgenommen. Dies entspricht der ganz überwiegenden Auffassung zum geltenden Recht (vgl. Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., Rnr. 40 zu § 122 BRAGO).

Absatz 4 übernimmt die Regelung aus § 122 Abs. 3 Satz 3 und 4 BRAGO. Statt von dem „Hauptprozess“ wird nunmehr von dem „Hauptverfahren“ gesprochen, weil die Regelung auch die einstweiligen und die vorläufigen Anordnungen im FGG-Verfahren erfassen soll. Dies ist im Hinblick auf die vorgeschlagene Regelung in § 18 Nr. 1 und 2 RVG-E erforderlich.

Absatz 5 Satz 1 übernimmt die Regelung in § 97 Abs. 3, auch i. V. m. § 105 Abs. 1 BRAGO. Satz 2 erweitert den Anwendungsbereich des geltenden Rechts auf spätere Rechtszüge. Dabei wird klargestellt, dass die Beiordnung in einem späteren Rechtszug sich nur auf die Vergütung in diesem Rechtszug bezieht, dann aber auch für die Tätigkeit des Rechtsanwalts vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung. Die Erweiterung der Regelung auf spätere Rechtszüge ist schon deshalb sachgerecht, weil die Problemlage dort in gleicher Weise gegeben ist, wie bei einer erst im Laufe des Verfahrens erfolgten Bestellung während des ersten Rechtszugs. Sie soll auch Streit darüber vermeiden, ob auch in Rechtsmittelrechtszügen die bereits vor dem Datum der Beiord-

nung entstandene Vergütung aus der Staatskasse zu erstatten ist. Mit Satz 3 soll einerseits klargestellt werden, dass die Rückwirkung sich nicht automatisch auf verbundene Verfahren – nicht gemeint ist hier die Verbindung nach § 237 StPO zum Zwecke der gemeinsamen Verhandlung – erstreckt, in denen bisher kein Pflichtverteidiger bestellt war, andererseits soll dem Gericht aber die Möglichkeit zur Erstreckung eingeräumt werden. Eine Erstreckung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn in einem der verbundenen Verfahren eine Bestellung unmittelbar bevorgestanden hätte.

**Zu § 49**

Die vorgeschlagene Regelung entspricht inhaltlich dem § 123 BRAGO.

**Zu § 50**

Die Neuregelung geht mit der überwiegenden Rechtsprechung zu § 124 BRAGO davon aus, dass die Staatskasse verpflichtet ist, die bei Bewilligung der Prozesskostenhilfe oder nachträglich festgelegten Beträge und Raten – nach § 115 Abs. 1 Satz 4 ZPO höchstens 48 Monatsraten – einzuziehen, bis nicht nur die in § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bezeichneten Kosten und Ansprüche gedeckt sind, sondern auch die Regelvergütung des Rechtsanwalts. Durch die Formulierung in Absatz 1 Satz 1 soll gegenüber der bisherigen Regelung in § 124 Abs. 1 Satz 1 BRAGO klargestellt werden, dass die Staatskasse über die Deckung der von ihr zu tragenden Kosten und zu befriedigenden Ansprüche hinaus auch zugunsten des beigeordneten Rechtsanwalts die Zahlung der vom Gericht festgelegten Beträge im Rahmen der zivilprozessualen Regelungen überwachen und nötigenfalls auch durchsetzen muss.

Absatz 1 Satz 2 regelt die Voraussetzungen für die Festsetzung der eingezogenen Beträge. Diese entsprechen denjenigen in § 124 Abs. 3 BRAGO. Die Regelung soll jedoch redaktionell erweitert werden, damit sich dem Anwender auf Anhieb erschließt, dass die Zwangsvollstreckung wegen der „von der Partei zu zahlenden Beträge“ erfolglos geblieben sein muss. Die Besonderheiten bei der Festsetzung sollen künftig in § 55 Abs. 6 RVG-E geregelt werden.

Absatz 2 entspricht dem § 124 Abs. 2 BRAGO.

Absatz 3 übernimmt die Regelung aus § 124 Abs. 4 BRAGO.

**Zu § 51**

Die vorgeschlagene Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem § 99 BRAGO. Sie sieht die Bewilligung einer Pauschgebühr für den gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt vor – in der Regel ist dies der Pflichtverteidiger.

Allerdings wird der praktische Anwendungsbereich der Vorschrift in Zukunft eingeschränkt sein. In das Gebührenverzeichnis zum RVG-E sollen neue Gebührentatbestände aufgenommen werden, bei denen die zugrunde liegenden Tätigkeiten in der Vergangenheit häufig von den Oberlandesgerichten bei der Bewilligung einer Pauschgebühr berücksichtigt worden sind. Das gilt z. B. für die Teilnahme an Vernehmungen im Ermittlungsverfahren (vgl. Nummer 4102 Nr. 1 VV RVG-E) oder für die Teilnahme an Haftprüfungsterminen (vgl. Nummer 4102 Nr. 3 VV RVG-E). Da für diese Tätigkeiten dem Pflichtverteidiger in Zukunft ein gesetzlicher Gebührenanspruch zusteht, werden sie nur noch in besonderen Ausnahmefällen (auch) bei der Bewilligung einer Pauschgebühr Berücksichtigung finden können. Das könnte z. B. bei außergewöhnlich langen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren der Fall sein. Zudem sieht das Vergütungsverzeichnis für den Pflichtverteidiger für mehr als 5 bzw. mehr als 8 Stunden dauernde Hauptverhandlungstermine Zuschläge zu den Hauptverhandlungsgebühren vor (vgl. z. B. Nummern 4122 und 4123 VV RVG-E). Damit steht das Zeitmoment, das bislang von den Oberlandesgerichten wesentlich für die Bewilligung einer Pauschgebühr war, nur noch in Ausnahmefällen zur Verfügung.

Die Pauschgebührenregelung des § 51 RVG-E ist trotz des eingeschränkten praktischen Anwendungsbereichs erforderlich, weil sich nicht alle von den Oberlandesgerichten bei der Gewährung einer Pauschgebühr herangezogenen Umstände durch entsprechende gesetzliche Regelungen berücksichtigen lassen. § 51 RVG-E erfasst insbesondere noch die Fälle, in denen der Pflichtverteidiger im Ermittlungsverfahren in weit überdurchschnittlichem Ausmaß tätig geworden ist, so z. B. beim Studium besonders umfangreicher Akten und Beiakten oder bei umfangreichen sonstigen Tätigkeiten, die im Vergütungsverzeichnis nicht im Einzelnen geregelt werden können. Die Beschränkung der Regelung auf Fälle, in denen die sonst vorgesehenen Gebühren wegen des besonderen Umfangs und der Schwierigkeit dem Anwalt nicht zuzumuten sind, soll den Ausnahmecharakter zum Ausdruck bringen. Einer Pauschgebührenregelung bedarf es auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Danach darf die Inanspruchnahme des Pflichtverteidigers, der geringere Gebühren als der Wahlverteidiger erhält, nicht zu einem Sonderopfer führen (BVerfGE 68, S. 237).

Die in der Vorschrift vorgeschlagenen Neuregelungen bezwecken Klarstellungen, um in Rechtsprechung und Literatur bestehende Meinungsstreite zu beseitigen.

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass die Pauschgebühr entweder für das ganze Verfahren oder, wenn nur einzelne Verfahrensabschnitte besonders umfangreich oder schwierig gewesen sind, für diese einzelnen Verfahrensabschnitte gewährt wird. Absatz 1 Satz 2 soll klarstellen, dass die Pauschgebühr nur die Tätigkeitsbereiche erfassen soll, in denen der Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger Festgebühren erhalten soll. Demnach soll die Pauschgebühr insbesondere nicht an die Stelle der Gebühren nach den Nummern 4142 bis 4145 VV RVG-E treten. Wird nur für einen Verfahrensabschnitt eine Pauschgebühr gewährt, sind nach Absatz 1 Satz 3 die Gebühren des Vergütungsverzeichnisses, an deren Stelle die Pauschgebühr treten soll, zu bezeichnen. Dies soll den in Rechtsprechung und Literatur zur bisherigen Fassung des § 99 BRAGO bestehenden Streit beseitigen, ob und inwieweit eine Pauschgebühr für einzelne Verfahrensteile festgesetzt werden kann.

Absatz 1 Satz 4 soll vorsehen, dass eine Pauschgebühr auch für solche Tätigkeiten gewährt werden kann, für die der Rechtsanwalt einen Anspruch nach § 48 Abs. 5 RVG-E hat. Damit würde ausdrücklich klargestellt, dass bei der Bewilli-

gung einer Pauschgebühr auch die Tätigkeiten des Pflichtverteidigers, die er vor seiner Beiordnung zunächst als Wahlanwalt erbracht hat, zu berücksichtigen sind. Damit würde ein seit Einfügung des § 97 Abs. 3 BRAGO zu dieser Frage in Rechtsprechung und Literatur bestehender Streit entschieden. Die vorgeschlagene Lösung erscheint sachgerecht. In der Praxis geht es im Wesentlichen um die Berücksichtigung der im Ermittlungsverfahren erbrachten Tätigkeiten als Wahlverteidiger. Diese sollen künftig auch bei der Gewährung einer Pauschgebühr berücksichtigt werden. Das führt zu einer Stärkung der Stellung des (Pflicht-)Verteidigers im Ermittlungsverfahren.

In Absatz 1 Satz 5 soll der Anspruch des Pflichtverteidigers auf Zahlung eines angemessenen Vorschusses auf die Pauschgebühr gesetzlich normiert werden. Eine entsprechende Regelung gibt es derzeit nicht. Deshalb ist unter den Oberlandesgerichten die Frage, ob überhaupt ein Vorschuss gewährt werden kann und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen, umstritten. Dieser Streit soll durch die Neuregelung beigelegt werden. Sie ist insbesondere für besonders langwierige Verfahren, in denen die Rechtskraft häufig erst nach mehreren Jahren eintritt und die Pflichtverteidiger erst dann die Festsetzung einer Pauschgebühr beantragen können, von Bedeutung.

Die vorgeschlagene Neuregelung enthält nunmehr eine ausdrückliche Regelung für die Gewährung eines Vorschusses. Eine Vorschussgewährung ist jedoch nur für die Fälle vorgesehen, in denen es unbillig wäre, den Anwalt auf die Festsetzung der Pauschgebühr zu verweisen. Insbesondere bei sehr lange dauernden Verfahren soll ein Vorschuss bewilligt werden, wenn die zu erwartende Pauschgebühr deutlich über den üblichen Gebühren liegt.

Absatz 2 Satz 4 verweist auf § 42 Abs. 3 RVG-E. Danach soll der Einzelrichter entscheiden. Nur wenn es zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist, soll der Einzelrichter die Sache auf den Senat übertragen.

In Absatz 3 ist die entsprechende Anwendung der Vorschrift für das Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde vorgesehen. Dies entspricht der geltenden Regelung aufgrund der Verweisung in § 105 Abs. 1 BRAGO.

**Zu § 52**

Absatz 1 übernimmt den Regelungsinhalt aus § 100 Abs. 1 BRAGO.

Absatz 2 entspricht § 100 Abs. 2 Satz 1 und 2 BRAGO.

Mit Absatz 3 wird eine zusätzliche Regelung für das gerichtliche Verfahren nach Stellung eines Antrags des Verteidigers nach Absatz 2 Satz 1 vorgeschlagen. Der Beschuldigte soll verpflichtet werden, gegenüber dem Gericht seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse wie bei einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe darzulegen. Kommt er dieser Aufforderung nicht innerhalb einer vom Gericht festgesetzten Frist nach, soll seine Leistungsfähigkeit vermutet werden. Wirkt der Beschuldigte bei der Ermittlung seiner Leistungsfähigkeit nicht in der gebotenen Weise mit, soll dieses Verhalten nicht zu Lasten des Rechtsanwalts gehen.

Absatz 4 entspricht § 100 Abs. 2 Satz 3 BRAGO.

Absatz 5 Satz 1 entspricht dem § 100 Abs. 3 BRAGO. Die Sätze 2 und 3 sollen bestimmen, dass ein Antrag des Verteidigers nach Absatz 2 Satz 1 den Lauf der Verjährungsfrist hemmt und die Hemmung erst sechs Monate nach Rechtskraft der Entscheidung endet.

Absatz 6 soll den Anwendungsbereich der Absätze 1 bis 3 und 5 auf das Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde erstrecken. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist der Rechtsbehelf des § 62 OWiG gegeben.

**Zu § 53**

Absatz 1 übernimmt den Regelungsinhalt des § 102 Abs. 1 BRAGO, soweit diese Vorschrift auf § 100 Abs. 1 BRAGO verweist. Die weiteren in § 102 BRAGO enthaltenen Verweisungen können entfallen, weil die entsprechenden Vorschriften des RVG-E unmittelbar gelten sollen.

Absatz 2 übernimmt den Regelungsinhalt des § 102 Abs. 2 Satz 2 BRAGO.

**Zu § 54**

Die vorgesehene Regelung übernimmt das geltende Recht aus § 125 BRAGO. Der bestellte Rechtsanwalt wird nunmehr ausdrücklich erwähnt, weil Abschnitt 8 VV RVG-E unmittelbar für jeden beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalt gelten soll, während der geltende 13. Abschnitt der BRAGO unmittelbar nur für den im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 11a ArbGG beigeordneten Rechtsanwalt gilt. So ist § 125 BRAGO auf den nach § 67a Abs. 1 Satz 2 VwGO bestellten Rechtsanwalt nur aufgrund einer Verweisung anwendbar.

**Zu § 55**

§ 55 RVG-E fasst systematisch die Regelungen über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung zusammen, die im geltenden Recht über mehrere Vorschriften verteilt sind.

Absatz 1 übernimmt die für den Pflichtverteidiger oder sonst in Strafsachen beigeordneten Rechtsanwalt geltende Regelung des § 98 Abs. 1 Satz 1 BRAGO – ergänzt um eine ausdrückliche Zuständigkeitsbestimmung für die Fälle, in denen das Verfahren nicht gerichtlich anhängig geworden ist – und die für den im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 11a ArbGG beigeordneten Rechtsanwalt geltende Regelung des § 128 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BRAGO.

Nach Absatz 2 soll in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Verfahren vor Gerichten der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit und in ähnlichen Verfahren vor dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens der Urkundsbeamte des Gerichts des Rechtszuges, in dem die beantragten Gebühren entstanden sind, für die Festsetzung zuständig sein. Dies entspricht dem § 128 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BRAGO.

Absatz 3 übernimmt inhaltlich unverändert die Regelung des § 97a Abs. 2 BRAGO, Absatz 4 die Regelung des § 133 Satz 3 BRAGO, Absatz 5 entspricht dem § 98 Abs. 1 Satz 2, § 101 Abs. 3 und § 128 Abs. 1 Satz 2 und 3 BRAGO und Absatz 6 übernimmt inhaltlich unverändert den § 128 Abs. 2 BRAGO.

Absatz 7 erstreckt den Anwendungsbereich der Absätze 1 und 5 auch auf das Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde. Damit wird insoweit die generelle Verweisung in § 105 Abs. 1 BRAGO auf den 6. Abschnitt der BRAGO konkretisiert.

**Zu § 56**

Absatz 1 Satz 1 sieht für Erinnerungen des Rechtsanwalts und der Bundes- oder Landeskasse gegen die Festsetzung die Konzentration der Entscheidungszuständigkeit bei dem Gericht des Rechtszugs vor, bei dem die Vergütung festgesetzt ist. Die Differenzierung der Zuständigkeiten nach geltendem Recht bei Erinnerungen nach § 98 Abs. 2 BRAGO (Entscheidung des Vorsitzenden) und § 128 Abs. 3 BRAGO (Gericht) wird aufgegeben. Aufgrund der Verweisung in Absatz 2 Satz 1 soll grundsätzlich der Einzelrichter entscheiden. Dies erscheint sachgerecht, weil an die Entscheidungen in Kostensachen i. d. R. nicht so hohe Anforderungen gestellt werden müssen wie an die Entscheidung in der Hauptsache. Im Übrigen entspricht die Regelung dem § 98 Abs. 2 und dem § 128 Abs. 3 Satz 1 BRAGO. Die Sätze 2 und 3 übernehmen den Regelungsinhalt des § 98 Abs. 2 i. V. m. § 97a Abs. 2 und 3 BRAGO für die Erinnerung gegen die Festsetzung der Vergütung des als Kontaktperson beigeordneten Rechtsanwalts und für die Beschwerde gegen die Festsetzung und des § 133 Satz 1 und 3 BRAGO i. V. m. § 128 Abs. 3 BRAGO bei Beratungshilfe.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt die derzeit in § 128 BRAGO enthaltene Verweisung auf die Vorschriften über die Beschwerde gegen die Festsetzung des Gegenstandswerts auch für den Bereich der Strafsachen. Die Verweisung auf bestimmte Vorschriften der StPO, wie sie derzeit § 98 Abs. 3 BRAGO vorsieht, soll entfallen. Wegen der Bezugnahme auf § 33 Abs. 6 RVG-E soll künftig unter den dort genannten Voraussetzungen auch die weitere Beschwerde gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts zulässig sein. Hierdurch soll dem Anliegen Rechnung getragen werden, die Verfahren über die Erinnerung und die Beschwerde in Kostensachen möglichst weitgehend einheitlich zu gestalten. Die Sätze 2 und 3 entsprechen § 98 Abs. 4 und § 128 Abs. 5 BRAGO. Neben dem Erinnerungsverfahren soll auch das Verfahren über die (weitere) Beschwerde gebührenfrei sein. Eine Kostenerstattung soll weder im Erinnerungsverfahren noch im Beschwerdeverfahren stattfinden.

**Zu § 57**

Die vorgeschlagene Vorschrift enthält eine ausdrückliche Regelung über die gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen im Zusammenhang mit der Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung gegen die Staatskasse im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde. In Satz 2 ist vorgesehen, dass sich das Verfahren nach den Regeln des Rechtsbehelfs gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde (§ 62 OWiG) richtet. Die Regelung entspricht dem geltenden Recht aufgrund der Verweisung in § 105 Abs. 1 BRAGO auf § 98 Abs. 2 BRAGO (vgl. Göhler, OWiG, 12. Aufl., Rnr. 66 zu § 60 OWiG). Sie entspricht auch der Rechtswegzuweisung des § 108 Abs. 1 OWiG.

**Zu § 58**

Absatz 1 übernimmt die Regelung aus § 9 Satz 4 BerHG und Absatz 2 die Regelung aus § 129 BRAGO.

Absatz 3 übernimmt die Regelungen des § 101 Abs. 1 und 2 BRAGO in redaktionell angepasster Form. Es soll darauf verzichtet werden, den Beschuldigten oder Dritten ausdrücklich als denjenigen zu nennen, von dem der Rechtsanwalt eine Zahlung erhalten hat, weil es keine weitere Variante geben kann. Satz 3 ist inhaltsgleich mit § 101 Abs. 2 BRAGO und drückt den Sachverhalt lediglich positiv aus.

**Zu § 59**

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem § 130 BRAGO. Für den zusätzlich genannten nach § 625 ZPO beigeordneten oder nach § 67a Abs. 1 Satz 2 VwGO bestellten Rechtsanwalt ist § 130 BRAGO derzeit aufgrund der Verweisungen in § 36a Abs. 2 und § 115 BRAGO entsprechend anzuwenden. Die geänderten Beschwerdevorschriften in § 66 GKG-E finden auf die übergegangenen Ansprüche entsprechende Anwendung.

Absatz 3 entspricht der Verweisung in § 133 Satz 1 auf § 130 Abs. 1 BRAGO für den Bereich der Beratungshilfe.

**Zu Abschnitt 9**

Dieser Abschnitt enthält zwei Übergangsvorschriften, eine Dauerübergangsvorschrift und eine besondere Übergangsvorschrift für das Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs.

**Zu § 60**

Die vorgeschlagene Vorschrift übernimmt die Dauerübergangsregelung des § 134 BRAGO. Sind mehrere der in Absatz 1 Satz 1 genannten Tatbestände erfüllt, soll für die Frage, welches Vergütungsrecht Anwendung findet, der Zeitpunkt ausschlaggebend sein, an dem erstmals einer der Tatbestände erfüllt ist. Wird beispielsweise der unbedingte Prozessauftrag vor dem Stichtag erteilt, soll die Vergütung nach dem bisherigen Recht zu berechnen sein, auch wenn die Beiordnung im Rahmen der Prozesskostenhilfe erst nach dem Stichtag erfolgt. Legt jedoch der Wahlverteidiger sein Mandat nieder und wird er anschließend zum Pflichtverteidiger bestellt, liegt hinsichtlich der Pflichtverteidigervergütung kein Zusammentreffen mehrerer Tatbestände im Sinne des Satzes 1 vor. Erfolgt die Pflichtverteidigerbestellung nach dem Stichtag, soll die Pflichtverteidigervergütung nach neuem Recht berechnet werden. Dies soll auch für Tätigkeiten vor dem Stichtag gelten, soweit diese nach § 48 Abs. 5 RVG-E zu vergüten sind. Eine Aufspaltung der Vergütung könnte bei einer Veränderung des Abgeltungsbereichs einzelner Gebühren zu massiven Problemen bei der Gebührenbemessung führen. Weder diese Übergangsvorschrift noch § 134 BRAGO gelten jedoch für die Übergangsfälle aufgrund des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Für diese Fälle sieht § 61 RVG-E eine eigene Übergangsregelung vor.

**Zu § 61**

Absatz 1 der für das Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgeschlagenen Übergangsvorschrift entspricht im Grundsatz dem vorgeschlagenen § 60 Abs. 1 Satz 1 und 2 RVG-E. Insoweit wird auf die dortige Begründung verwiesen. Auf

§ 60 Abs. 2 RVG-E soll in Satz 3 verwiesen werden. Die Übergangsvorschrift soll sich jedoch nicht auf die Berechnung der Vergütung beschränken, sondern zwischen der Anwendung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und des vorgeschlagenen RVG abgrenzen.

Nach Absatz 2 sollen die Regelungen über die Gebührenvereinbarung (§ 4 RVG-E) auch dann Anwendung finden, wenn zwar der Auftrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden ist, aber die Willenserklärungen zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung nach diesem Zeitpunkt abgegeben werden.

**Zu Anlage 1** (Vergütungsverzeichnis)

Das Vergütungsverzeichnis ist in seinem Aufbau dem Kostenverzeichnis des Gerichtskostengesetzes nachempfunden, den dieses durch Artikel 1 erhalten soll.

**Zu Teil 1**

Dieser Teil enthält die Tatbestände für solche Gebühren, die unabhängig davon entstehen können, welchen Tätigkeitsbereich der dem Rechtsanwalt erteilte Auftrag umfasst und nach welchen weiteren Teilen des Vergütungsverzeichnisses Gebühren anfallen.

**Zu Nummer 1000**

Die Einigungsgebühr soll an die Stelle der bisherigen außergerichtlichen Vergleichsgebühr des § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 BRAGO treten. Die Höhe der Gebühr soll mit einem Gebührensatz von 1,5 unverändert bleiben.

Zielrichtung der Neugestaltung ist es, die streitvermeidende oder -beendende Tätigkeit des Rechtsanwalts weiter zu fördern und damit gerichtsentlastend zu wirken.

Die in Absatz 1 Satz 1 der Anmerkung umgestalteten Voraussetzungen für die Entstehung der Einigungsgebühr sollen ferner die bisher häufigen kostenrechtlichen Auseinandersetzungen über die Frage, ob ein Vergleich im Sinne von § 779 BGB vorliegt, vermeiden. Die neue Fassung stellt sowohl durch die Änderung der Bezeichnung „Vergleichsgebühr“ in „Einigungsgebühr“ wie auch durch die neu formulierten Voraussetzungen klar, dass es nicht mehr auf den Abschluss eines echten Vergleichs ankommt, vielmehr soll es genügen, wenn durch Vertrag der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird. Ein vollständiges Anerkenntnis oder vollständiger Verzicht sollen jedoch nicht für den zusätzlichen Anfall einer Einigungsgebühr ausreichen. Diese Einschränkung ist notwendig, damit nicht schon die Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs oder der Verzicht auf Weiterverfolgung eines Anspruchs die Gebühr auslösen kann. Satz 2 übernimmt im Ergebnis die Regelung des § 65 Abs. 2 Satz 1 BRAGO.

Absatz 2 der Anmerkung entspricht § 23 Abs. 1 Satz 2 BRAGO, Absatz 3 dem § 23 Abs. 2 BRAGO und Absatz 4 dem § 23 Abs. 3 BRAGO. Absatz 5 übernimmt die Regelung aus § 36 Abs. 1 BRAGO.

**Zu Nummer 1001**

Die Nummer 1001 VV RVG-E übernimmt die Regelung aus § 36 Abs. 2 BRAGO. Diese Vorschrift sieht für den an einer Aussöhnung unter Ehegatten mitwirkenden Anwalt eine volle Gebühr vor. Vorgeschlagen wird dagegen eine Gebühr in Höhe von 1,5. Ist bereits ein gerichtliches Verfahren anhängig, soll die Gebühr nach Nummer 1003 VV RVG-E wie die Einigungsgebühr nur 1,0 betragen.

Die gebührenrechtliche Besserstellung der auf eine frühzeitige Aussöhnung von Ehegatten oder Lebenspartnern gerichteten Anwaltstätigkeit soll ein entsprechendes Engagement des Anwalts honorieren und hat damit ebenfalls eine gerichtsentlastende Zielsetzung.

Die Beibehaltung eines besonderen Gebührentatbestands soll der Bedeutung der Ehe oder Lebenspartnerschaft Rechnung tragen und ist vorgesehen, weil die Aussöhnung keinen Vertrag im Sinne von Absatz 1 Satz 1 der Anmerkung zu Nummer 1000 VV RVG-E darstellt.

**Zu Nummer 1002**

Die Erledigungsgebühr der Nummer 1002 VV RVG-E entstammt § 24 BRAGO. In der Anmerkung soll nunmehr ausdrücklich der Fall erwähnt werden, in dem sich eine Verwaltungsangelegenheit durch den Erlass eines früher abgelehnten Verwaltungsakts erledigt. Dies entspricht der in Rechtsprechung und Literatur bereits zu § 24 BRAGO vertretenen Auffassung (vgl. Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., Rnr. 4 zu § 24 BRAGO).

Die Vergleichsgebühr beträgt seit dem Inkrafttreten des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325, 2591, 3471) am 1. Juli 1994 15/10 der vollen Gebühr, soweit über den Gegenstand des Vergleichs kein gerichtliches Verfahren anhängig ist. Durch die Erhöhung der Vergleichsgebühr sollte das anwaltliche Bestreben, Streitigkeiten möglichst ohne Anrufung des Gerichts beizulegen, gefördert und belohnt werden. Aus den gleichen Gründen ist es gerechtfertigt, auch in dem Falle, dass sich eine Verwaltungsrechtssache ganz oder teilweise nach Zurücknahme oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsakts erledigt, dem Rechtsanwalt eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,5 zuzubilligen, wenn dadurch der Verwaltungsrechtsstreit bzw. ein Verfahren über die Prozesskostenhilfe vermieden wird.

**Zu Nummer 1003**

Der Vorschlag entspricht § 23 Abs. 1 Satz 3 BRAGO, soll aber künftig auch für die Aussöhnungsgebühr und die Erledigungsgebühr gelten (vgl. Begründung zu den Nummern 1001 und 1002 VV RVG-E). Die Anhängigkeit eines selbstständigen Beweisverfahrens soll den Anfall der höheren Einigungsgebühr nach Nummer 1000 VV RVG-E nicht mehr hindern. Dieser Vorschlag soll zu einer Vermeidung des streitigen Verfahrens beitragen. Der Rechtsanwalt soll die Gebühr nach Nummer 1000 auch dann unvermindert erhalten, wenn die Prozesskostenhilfe nur zur Protokollierung des Vergleichs beantragt wird oder das Prozesskostenhilfeverfahren zwar anhängig ist, sich die Beiordnung in der Ehesache aber nach § 48 Abs. 3 auf den Vergleich erstreckt.

**Zu Nummer 1004**

Die Regelung sieht entsprechend der derzeitigen Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 4 BRAGO vor, dass die innerhalb eines anhängigen Berufungs- oder Revisionsverfahrens anfal-

lende Einigungs-, Aussöhnungs- oder Erledigungsgebühr um 0,3 höher ausfällt als in der ersten Instanz. Im Falle eines Mitvergleichs nicht rechtshängiger Ansprüche im Berufungs- und Revisionsverfahren soll es bei dem in den Nummern 1000 bis 1002 VV RVG-E vorgesehenen Gebührensatz von 1,5 bleiben.

**Zu Nummer 1005**

Die Regelung, nach der sich bei bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten die Höhe der Einigungsgebühr nach einem Betragsrahmen richtet, ist neu. Wegen der Gründe hierfür wird auf die Begründung zu § 3 RVG-E verwiesen. Derzeit erhält der Rechtsanwalt keine besonderen Vergleichs- oder Erledigungsgebühren. Stattdessen erhöhen sich die Höchstbeträge der Gebührenrahmen um 50 % (§ 116 Abs. 4 BRAGO).

Der vorgesehene Betragsrahmen von 40,00 bis 520,00 Euro entspricht dem unter der Nummer 2500 VV RVG-E in gleicher Höhe vorgesehenen Rahmen für die außergerichtliche Geschäftsgebühr.

**Zu Nummer 1006**

Der Vorschlag, bei Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens eine niedrigere Einigungs- bzw. Erledigungsgebühr vorzusehen, entspricht dem Vorschlag für die Einigungs- und Erledigungsgebühr in Angelegenheiten, in denen der Rechtsanwalt Wertgebühren erhält (Nummer 1003 VV RVG-E).

Der Rahmen nach Nummer 1005 VV RVG-E von 40,00 bis 520,00 Euro soll auf 30,00 bis 350,00 Euro und damit auf einen um etwa 32 % abgesenkten Betragsrahmen reduziert werden.

**Zu Nummer 1007**

Die im Rechtsmittelverfahren gegenüber der ersten Instanz um rund 32 % erhöhte Gebühr entspricht dem gegenüber den Gebühren nach den Nummern 1001 und 1002 VV RVG-E um 0,3 erhöhten Gebührensatz der Nummer 1004 VV RVG-E.

**Zu Nummer 1008**

Die Regelung übernimmt den Grundgedanken des § 6 Abs. 1 BRAGO und steht in einem engen Zusammenhang mit § 7 RVG-E. Ist der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe, so erhöhen sich nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BRAGO die Geschäftsgebühr und die Prozessgebühr durch jeden weiteren Auftraggeber um drei Zehntel. Die drei Zehntel werden jedoch auf die Höhe der zugrunde liegenden Gebühr bezogen. Dies bedeutet, dass sich z. B. eine 5/10-Gebühr für einen zweiten Auftraggeber auf 6,5/10 erhöht.

Der nunmehr vorgeschlagene Erhöhungsfaktor von 0,3 erhöht jede Gebühr unabhängig von ihrem Gebührensatz um diesen Faktor. So erhöht sich z. B. eine Gebühr von 1,0 auf 1,3 und eine Gebühr von 0,5 auf 0,8. Mehrere Erhöhungen dürfen nach Absatz 3 der Anmerkung aber höchstens zu einer Erhöhung um 2,0 führen. Bei Festgebühren soll sich diese und bei Rahmengebühren der Mindest- und der Höchstbetrag um 30 % erhöhen. Der Erhöhungsbetrag soll jedoch das Doppelte der Festgebühr bzw. des Mindest- und des Höchstbetrages nicht übersteigen.

Sind Auftraggeber mehrere Personen, soll es nicht darauf ankommen, ob gegenüber dem Anwalt eine oder mehrere dieser Personen auftreten. Selbst wenn eine Personenmehrheit eine Person bevollmächtigt, gegenüber dem Anwalt aufzutreten, kann dies für den Anwalt zu einem erhöhten Haftungsrisiko führen. Die Neuregelung soll den bestehenden Streit über die Anwendung der Vorschrift beseitigen.

Absatz 1 der Anmerkung entspricht der Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BRAGO, Absatz 2 der Anmerkung dem § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BRAGO und Absatz 3 der Anmerkung dem § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 3 und Satz 3 Halbsatz 2 BRAGO.

**Zu Nummer 1009**

Die für die Hebegebühr vorgeschlagene Regelung entspricht inhaltlich dem § 22 BRAGO.

**Zu Teil 2**

In diesem Teil sollen alle außergerichtlichen Tätigkeiten des Rechtsanwalts zusammengefasst werden, soweit sich aus den §§ 34 bis 36 RVG-E nichts anderes ergibt (Absatz 1 der Vorbemerkung). Eine weitere Ausnahme bildet nach Absatz 2 Satz 2 der Vorbemerkung die Tätigkeit als Beistand eines Zeugen oder Sachverständigen vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss. Hierfür soll der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie für die entsprechende Beistandsleistung in einem Strafverfahren des ersten Rechtszuges vor dem Oberlandesgericht erhalten. Hier kommen Gebühren nach Teil 4 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 und nach den Nummern 4118 ff. VV RVG-E in Betracht.

Neben den ausdrücklich in diesem Teil vorgesehenen Gebührentatbeständen soll sich die Tätigkeit als Beistand eines Zeugen oder Sachverständigen in einem Verwaltungsverfahren nach den Gebühren eines Bevollmächtigten in diesem Verfahren richten. Eine vergleichbare Regelung enthält die BRAGO nicht. Im RVG-E ist grundsätzlich vorgesehen, dass diese Tätigkeit wie die Tätigkeit eines Bevollmächtigten oder Vertreters entgolten werden soll.

**Zu Abschnitt 1**

Dieser Abschnitt soll die Gebührenregelungen für die außergerichtliche Beratung und für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens aufnehmen.

**Zu Nummer 2100**

Der Gebührentatbestand übernimmt die Regelung des § 20 Abs. 1 Satz 1 und 4 BRAGO.

**Zu Nummer 2101**

Die Vorschrift regelt die Beratungsgebühr in Angelegenheiten, in denen der Rechtsanwalt im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren erhält. Dies betrifft die in den Teilen 4 bis 6 VV RVG-E geregelten Angelegenheiten und bestimmte sozialrechtliche Angelegenheiten. Im Vergleich zum geltenden Recht ist der Gebührenrahmen erhöht; das geltende Recht (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BRAGO) sieht eine Rahmengebühr von 15 bis 180 Euro vor.

**Zu Nummer 2102**

Die Vorschrift übernimmt grundsätzlich die geltende Regelung des § 20 Abs. 1 Satz 2 BRAGO, allerdings nur noch für den Fall, dass der Auftraggeber Verbraucher ist. Der Begriff „Verbraucher“ ist in § 13 BGB definiert. Die Erstberatungsgebühr dient in erster Linie dem Verbraucherschutz. Es ist nicht ersichtlich, weshalb gerade gegenüber einem Anwalt für den Nichtverbraucher ein besonderer Schutz erforderlich sein sollte. Die Regelung erfasst nunmehr auch solche Angelegenheiten, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält. Dies ist erforderlich, da der Rechtsanwalt in diesen Angelegenheiten nunmehr Gebühren bis zu einer Höhe von 260 Euro erhalten kann (Nummer 2101 VV RVG-E). Es wird vorgeschlagen, die Erstberatungsgebühr von derzeit 180 Euro auf 190 Euro zu erhöhen.

**Zu Nummer 2103**

Die Regelung entspricht § 21 BRAGO.

**Zu Abschnitt 2**

**Zu Nummer 2200**

Dieser Regelungsvorschlag soll an die Stelle des § 20 Abs. 2 BRAGO treten. Die Gebühr ist nicht mehr, wie derzeit, als Abrategebühr gestaltet, sie soll vielmehr für jeden Rat im Zusammenhang mit der Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels anfallen. Erfasst sind alle Rechtsmittel, also nicht nur wie bisher Berufung und Revision. Die Gebühr soll als Gebührensatzrahmengebühr ausgestaltet werden. Die Mittelgebühr beträgt die Hälfte der für die außergerichtliche Vertretung vorgesehenen Mittelgebühr (Nummer 2400 VV RVG-E). Die Anrechnungsvorschrift in der Anmerkung war erforderlich, weil die Gebühr auch anfällt, wenn der Rechtsanwalt zur Durchführung des Rechtsmittels rät.

**Zu Nummer 2201**

Die Nummer 2201 VV RVG-E übernimmt inhaltlich die Regelung des § 21a BRAGO. Die Anmerkungen zu Nummer 2200 VV RVG-E sollen auch hier gelten.

**Zu den Nummern 2202 und 2203**

Die Gebührentatbestände enthalten die den Nummern 2200 und 2201 VV RVG-E entsprechenden Tatbestände für sozialrechtliche Angelegenheiten, in denen Betragsrahmengebühren anfallen, sowie für Straf- und Bußgeldsachen und für die in Teil 6 geregelten Verfahren.

**Zu Abschnitt 3**

**Zu Nummer 2300**

Die vorgeschlagene Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 24a Abs. 1 Satz 1 BRAGO. Vereinfacht wird der bisherige Rechtszustand dadurch, dass die Differenzierung des § 24a Abs. 2 BRAGO für Gebühren, die nicht nach dem Gegenstandswert berechnet werden, entfällt. Die Neufassung will dem Einvernehmensanwalt die Gebühr in Höhe der einem Bevollmächtigten oder Verteidiger zustehenden Verfahrensgebühr unabhängig davon gewähren, ob es sich um eine Wert- oder eine Rahmengebühr handelt. Für einen bei Betragsrahmengebühren niedrigeren Gebührenbetrag für den Einvernehmensanwalt ist kein Grund ersichtlich.

Die in § 24a Abs. 1 Satz 2 BRAGO enthaltene Anrechnungsvorschrift soll entfallen. Aufgrund der Neufassung des § 28 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) und der sich daraus ergebenden Pflichten des Einvernehmensanwalts erscheint dies geboten. Nach § 28 Abs. 2 Satz 2 EuRAG obliegt es dem Einvernehmensanwalt, darauf hinzuwirken, dass der dienstleistende europäische Rechtsanwalt bei der Vertretung oder Verteidigung die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege beachtet. Das begründet auch die Pflichten gegenüber dem dienstleistenden Anwalt, zukünftige Verfahrensentwicklungen vorab zu besprechen und sich zu vergewissern, wie das Verfahren sich entwickelt. Es gab bisher keine Aufsichtspflichten des Einvernehmensanwalts gegenüber dem dienstleistenden Anwalt. Aufgrund dieser geänderten Zielrichtung der Tätigkeit des Einvernehmensanwalts ist es nicht mehr gerechtfertigt, die dafür angesetzten Gebühren auf entsprechende Gebühren für eine völlig anders strukturierte Tätigkeit als Bevollmächtigter oder Verteidiger anzurechnen.

**Zu Nummer 2301**

Die Regelung sieht anstelle der Gebühr nach Nummer 2300 VV RVG-E eine Gebühr von 0,1 bis 0,5 oder den Mindestbetrag der einem Verteidiger zustehenden Verfahrensgebühr vor, falls das Einvernehmen nicht hergestellt wird. Dies entspricht § 24a Abs. 3 BRAGO.

**Zu Abschnitt 4**

In diesem Abschnitt sollen nahezu alle Fälle der außergerichtlichen Vertretung, soweit es sich nicht um die in den Teilen 4 bis 6 VV RVG-E geregelten Angelegenheiten handelt, zusammengefasst werden. Hierzu gehören alle bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten und solche Angelegenheiten, für die im gerichtlichen Verfahren das FGG gilt.

Nach Absatz 1 der Vorbemerkung sollen sich im Verwaltungszwangsverfahren die Gebühren nach den für die Zwangsvollstreckung vorgeschlagenen Vorschriften richten. Der ausdrückliche Hinweis ist erforderlich, weil das Verwaltungszwangsverfahren ein außergerichtliches Verfahren ist. Für außergerichtliche Tätigkeiten richten sich die Gebühren grundsätzlich nach Teil 2 VV RVG-E.

Mit Absatz 2 der Vorbemerkung soll die Anwendbarkeit dieses Abschnitts für die in Abschnitt 5 geregelten Tätigkeitsbereiche, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhalten soll, ausgeschlossen werden.

**Zu Nummer 2400**

Die vorgeschlagene Regelung soll an die Stelle des § 118 BRAGO treten, soweit dieser für die außergerichtliche Vertretung anwendbar ist. Systematisch und entsprechend ihrer praktischen Bedeutung gehört diese Regelung für die außergerichtliche Rechtsbesorgung vor die Vorschriften, die die Gebühren in gerichtlichen Verfahren regeln sollen.

Für alle in einer Angelegenheit anfallenden Tätigkeiten soll nur eine Gebühr anfallen. Vorgesehen ist eine Geschäftgebühr mit einem Gebührensatzrahmen von 0,5 bis 2,5. Der insgesamt weite Rahmen ermöglicht eine flexiblere Gebührengestaltung. Die künftig allein anfallende Gebühr soll das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information und der Teilnahme an Besprechungen sowie das Mitwirken bei der Gestaltung eines Vertrages abgelten. Eine Besprechungsgebühr ist nicht mehr vorgesehen. Auch ohne Besprechungen oder Beweisaufnahmen kann bei großem Umfang und erheblicher Schwierigkeit einer Sache der obere Rahmen der Gebühr erreicht werden. Die Regelgebühr liegt bei 1,3.

Der erweiterte Abgeltungsbereich der Geschäftsgebühr erfordert eine andere Einordnung der unterschiedlichen außergerichtlichen Vertretungsfälle in den zur Verfügung stehenden größeren Gebührenrahmen. Dies führt zwangsläufig zu einer neuen Definition des „Normalfalls“. In durchschnittlichen Angelegenheiten ist grundsätzlich von der Mittelgebühr (1,5) auszugehen. In der Anmerkung soll jedoch bestimmt werden, dass der Rechtsanwalt eine Gebühr von mehr als 1,3 nur fordern kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Damit ist gemeint, dass Umfang oder Schwierigkeit über dem Durchschnitt liegen. In anderen Fällen dürfte die Schwellengebühr von 1,3 zur Regelgebühr werden.

Eine nach Abwägung der unterschiedlichen Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG-E in der Summe gänzlich durchschnittliche Angelegenheit würde also nur dann einen Gebührensatz von mehr als 1,3 (etwa in Höhe der Mittelgebühr 1,5) rechtfertigen, wenn die Tätigkeit des Anwalts im Hinblick auf Umfang oder Schwierigkeit über dem Durchschnitt liegt, dies jedoch allein in der Gesamtschau nach § 14 Abs. 1 RVG-E unberücksichtigt bleiben müsste, weil andere Merkmale vergleichsweise unterdurchschnittlich ins Gewicht fallen. Ist eine Sache danach schwierig oder umfangreich, steht eine Ausnutzung des Gebührenrahmens unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 RVG-E (bis zum 2,5fachen der Gebühr) im billigen Ermessen des Anwalts. Sind auch Umfang und Schwierigkeit der Sache jedoch nur von durchschnittlicher Natur, verbleibt es bei der Regelgebühr (1,3).

Die neue Regelung wirkt vereinfachend. Sie soll dadurch die außergerichtliche Erledigung einer Angelegenheit fördern. Die geltende Besprechungsgebühr ist hierbei oft hinderlich. Die Anspruchsgegner scheuen häufig den Griff zum Telefon, weil durch ein Telefonat mit dem Anwalt des Gegners die Gebühr ausgelöst wird. Dies gilt insbesondere für Versicherer. Wegen der Häufigkeit der Schadensabwicklungen ist die Verhinderung dieser zusätzlichen Gebühr für diese besonders wichtig. Damit wird oft die Möglichkeit vertan, auf diese Weise schnell eine einverständliche Regelung herbeizuführen.

Nach der neuen Regelung löst die Besprechung keine weitere Gebühr aus, kann allenfalls im bestehenden Rahmen zu einer Erhöhung der angemessenen Gebühr führen. Ein einzelnes kurzes Telefongespräch würde hier kaum ins Gewicht fallen.

Die Gebühr ist darüber hinaus so flexibel gestaltet, dass Gebührenvereinbarungen im Normalfall daneben nicht mehr erforderlich sein dürften. Die Gebühr kann sehr individuell bestimmt werden, was zu mehr Gebührengerechtigkeit führt.

**Zu Nummer 2401**

Für das weitere, einem gerichtlichen Verfahren vorausgehende Verwaltungsverfahren, wird eine Geschäftsgebühr mit einem niedrigeren Rahmen für den Fall vorgeschlagen, dass der Rechtsanwalt bereits im Verwaltungsverfahren tätig geworden ist. Nach dem vorgeschlagenen § 17 Nr. 1 RVG-E sollen das Verwaltungsverfahren sowie das einem gerichtlichen Verfahren vorausgehende und der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienende weitere Verwaltungsverfahren künftig verschiedene Angelegenheiten bilden. Es soll jedoch berücksichtigt werden, dass die Tätigkeit im Verwaltungsverfahren die Tätigkeit im weiteren Verwaltungsverfahren durchaus erleichtert. Deshalb soll die Geschäftsgebühr für das weitere Verfahren nur 0,5 bis 1,3 betragen. Mit der Anmerkung soll klargestellt werden, dass der durch die vorangegangene Tätigkeit ersparte Aufwand ausschließlich durch die Anwendung des geringeren Rahmens und nicht mehr bei der Bemessung der konkreten Gebühr berücksichtigt werden soll.

**Zu Nummer 2402**

Die Nummer 2402 VV RVG-E übernimmt die Regelung des § 120 Abs. 1 BRAGO. Zur Abgrenzung des Gebührentatbestandes von der Gebühr Nummer 2400 VV RVG-E soll es künftig entsprechend der Rechtsprechung des BGH (NJW 1983, 2451) allein auf den Inhalt des erteilten Auftrags und nicht auf die tatsächlich ausgeführte Tätigkeit ankommen, so dass die Regelung nicht gilt, wenn auftragsgemäß einem einfachen Schreiben umfangreiche Prüfungen oder Überlegungen vorausgegangen sind. Das entspricht der Rechtsprechung zur geltenden Regelung. Das Gebührenvolumen wird gegenüber der geltenden Regelung um 0,1 angehoben, weil im RVG-E kein niedrigerer Gebührensatz als 0,3 vorgesehen ist.

**Zu Nummer 2403**

Die Regelung entspricht der Vorschrift des § 65 Abs. 1 BRAGO, die Gebühr ist jedoch von 10/10 auf 1,5 angehoben worden. Diese Gebühr soll jedoch abweichend von der geltenden Regelung zur Hälfte auf die Verfahrensgebühr eines nachfolgenden Rechtsstreits angerechnet werden. Die Regelung trägt einem der wesentlichen Ziele des Entwurfs, die außergerichtliche Streiterledigung zu fördern, Rechnung.

Dies soll auch für die obligatorischen Güteverfahren nach § 15a EGZPO gelten. Die geltende Regelung sieht in diesen Verfahren eine vollständige Anrechnung vor (§ 65 Abs. 1 Satz 2 BRAGO). Der Gesetzgeber strebte mit der Einführung des obligatorischen Schlichtungsverfahrens durch das Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2400) die Entlastung der Justiz und darüber hinaus die raschere und kostengünstigere Bereinigung solcher Konflikte an. Die Erfahrung zeigt, dass in denjenigen Fällen, die der obligatorischen Streitschlichtung unterliegen, ein besonderer Einsatz und Aufwand des Anwalts erforderlich ist, um die Streitparteien zu einer gütlichen Einigung zu veranlassen. Bei den betroffenen Angelegenheiten sind die Streitwerte in der Regel so gering, dass nahezu jedes dieser Verfahren für den Anwalt nicht zu kostendeckenden Gebühren führt. Eine vollständige Anrechnung ist daher sachlich nicht gerechtfertigt. We-

gen der geringen Streitwerte wird der Anwalt im Schlichtungsverfahren ohnehin besonders engagiert sein, um ein gerichtliches Verfahren mit Beweisaufnahmen und umfangreichem Schriftverkehr zu vermeiden.

**Zu Abschnitt 5**

**Zu Nummer 2500**

Die Regelung, nach der sich bei bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten die Höhe der Geschäftsgebühr nach einem Betragsrahmen richtet, ist neu. Wegen der Gründe hierfür wird auf die Begründung zu § 3 RVG-E verwiesen.

§ 118 Abs. 1 BRAGO enthält keine Betragsrahmenregelung für diese Tätigkeit. Gleichwohl werden in diesen Angelegenheiten bereits heute Betragsrahmengebühren erhoben. Auf die Begründung zu § 3 RVG-E wird verwiesen.

Der vorgesehene Betragsrahmen von 40,00 bis 520,00 Euro entspricht dem unter Nummer 1005 VV RVG-E in gleicher Höhe vorgesehenen Rahmen für die außergerichtliche Einigungsgebühr.

**Zu Nummer 2501**

Für das weitere einem gerichtlichen Verfahren vorausgehende Verwaltungsverfahren wird eine Geschäftsgebühr mit einem niedrigeren Rahmen für den Fall vorgeschlagen, dass der Rechtsanwalt bereits im Verwaltungsverfahren tätig geworden ist. Nach dem vorgeschlagenen § 17 Nr. 1 RVG-E sollen das Verwaltungsverfahren sowie das einem gerichtlichen Verfahren vorausgehende und der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienende weitere Verwaltungsverfahren künftig verschiedene Angelegenheiten bilden. Es soll jedoch berücksichtigt werden, dass die Tätigkeit im Verwaltungsverfahren die Tätigkeit im weiteren Verwaltungsverfahren durchaus erleichtert. Deshalb soll die Geschäftsgebühr für das weitere Verfahren nur 40,00 bis 260,00 Euro betragen. Mit der Anmerkung soll klargestellt werden, dass der durch die vorangegangene Tätigkeit ersparte Aufwand ausschließlich durch die Anwendung des geringeren Rahmens und nicht mehr bei der Bemessung der konkreten Gebühr berücksichtigt werden soll.

**Zu Abschnitt 6**

**Zu Nummer 2600**

Die Regelung entspricht der geltenden Fassung des § 8 Abs. 1 BerHG, wonach der Anwalt eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro von dem Beratungshilfesuchenden fordern oder nach dessen Verhältnissen erlassen kann. § 8 Abs. 1 BerHG soll durch Artikel 4 Abs. 19 Nr. 1 KostRMoG-E aufgehoben werden.

**Zu Nummer 2601**

Die Neuregelung entspricht inhaltlich dem § 132 Abs. 1 BRAGO. Die Gebührenhöhe soll von 23,00 Euro auf künftig 30,00 Euro zur Anpassung an die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse angehoben werden.

**Zu Nummer 2602**

Die Vorschrift entspricht der geltenden Regelung für Beratungstätigkeiten des Anwalts zur Herbeiführung einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 132 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BRAGO). Die Vergütungshöhe entspricht dem Doppelten der Gebühr nach Nummer 2601 VV RVG-E.

**Zu Nummer 2603**

Die neue Vorschrift übernimmt die Regelung aus § 132 Abs. 2 BRAGO. Die Konkretisierung in Absatz 1 der Anmerkung entspricht der allgemeinen Ausgestaltung der Geschäftsgebühr in Nummer 2400 VV RVG-E.

Im Hinblick auf die Höhe soll eine maßvolle Anpassung von 56,00 Euro auf 70,00 Euro zur Anpassung an die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgen.

**Zu den Nummern 2604 bis 2607**

Die Regelungen der Nummern 2604 bis 2607 VV RVG-E entsprechen § 132 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BRAGO. Eine Anhebung der Gebühren ist nicht vorgesehen, weil die in diesen Vorschriften vorgesehenen Beträge erst durch das am 28. Juni 2001 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze (BGBl. I S. 2710, 2714) festgelegt worden sind.

**Zu Nummer 2608**

Die Nummer 2608 VV RVG-E übernimmt die Regelung des § 132 Abs. 3 BRAGO, jedoch soll nicht mehr zwischen der Einigungs- (derzeit: Vergleichs-) und Erledigungsgebühr unterschieden werden. Die Erledigungsgebühr soll künftig in gleicher Höhe anfallen wie die Einigungsgebühr, deren Höhe an die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst werden soll.

**Zu Teil 3**

In diesem Teil sollen die Gebühren für alle Tätigkeiten des Rechtsanwalts in gerichtlichen Verfahren, die nicht in den Teilen 4 bis 6 VV RVG-E geregelt sind, zusammengefasst werden. Demnach soll dieser Teil insbesondere für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen und für die Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit gelten. Dazu gehören auch die Verfahren der Zwangsvollstreckung, der Vollziehung der Arreste, einstweiligen Verfügungen und einstweiligen Anordnungen. Ebenfalls nach diesem Teil sollen sich die Gebühren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmen. Durch die Einbeziehung der FGG-Verfahren würde im Kostenfestsetzungsverfahren die Prüfung der Ermessenskriterien des § 14 RVG-E entfallen. In strittigen Fällen wird hierdurch viel Zeit von Richtern, Rechtspflegern und Rechtsanwälten gebunden. Auch in FGG-Verfahren wäre nunmehr die Vergütung gegen den eigenen Mandanten ohne Einschränkung nach § 11 RVG-E festsetzbar, weil die Festsetzung bei Rahmengebühren bisher grundsätzlich ausgeschlossen ist. Die vorgeschlagene Regelung führt daher zu einer Entlastung der Gerichte von Vergütungsstreitigkeiten.

Nach Absatz 1 der Vorbemerkung soll der Rechtsanwalt als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen in den in diesem Abschnitt zu regelnden Verfahren die gleichen Gebühren wie ein Verfahrensbevollmächtigter erhalten. Damit

sollen die Gebühren für die Tätigkeit als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen erstmals gesetzlich geregelt werden. Die Gleichstellung mit dem Verfahrensbevollmächtigten ist gerechtfertigt, weil sich die Höhe der Gebühren nach dem Gegenstandswert richtet. Maßgebend ist nicht der Gegenstandswert des Verfahrens, in dem der Zeuge aussagt oder in dem der Sachverständige herangezogen wird, denn der Gegenstand dieses Verfahrens ist nicht Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit. Der Wert würde sich vielmehr nach § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG-E bestimmen.

Absatz 2 der Vorbemerkung beschreibt den Abgeltungsbereich der Verfahrensgebühr. Dieser entspricht dem Abgeltungsbereich der Prozessgebühr nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO. Die Gebühr soll künftig als Verfahrensgebühr bezeichnet werden, weil sie auch in FGG-Verfahren Anwendung finden soll.

Die in Absatz 3 der Vorbemerkung bestimmte Terminsgebühr soll sowohl die bisherige Verhandlungs- (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO) als auch die Erörterungsgebühr (§ 31 Abs. 1 Nr. 4 BRAGO) ersetzen. Dabei soll es künftig nicht mehr darauf ankommen, ob in dem Termin Anträge gestellt werden oder ob die Sache erörtert wird. Vielmehr soll es für das Entstehen der Gebühr genügen, dass der Rechtsanwalt einen Termin wahrnimmt. Die Terminsgebühr soll gegenüber der früheren Verhandlungs- und Erörterungsgebühr auch in ihrem Anwendungsbereich erweitert werden und grundsätzlich eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,2 sein. Die Unterschiede zwischen einer streitigen oder nichtstreitigen Verhandlung, ein- oder zweiseitiger Erörterung sowie zwischen Verhandlungen zur Sache oder nur zur Prozess- oder Sachleitung sollen weitgehend entfallen. Dies führt zu einer erheblichen Vereinfachung, beseitigt viele Streitfragen und entlastet somit die Justiz. Der Anwalt soll nach seiner Bestellung zum Verfahrens- oder Prozessbevollmächtigten in jeder Phase des Verfahrens zu einer möglichst frühen, der Sach- und Rechtslage entsprechenden Beendigung des Verfahrens beitragen. Deshalb soll die Gebühr auch schon verdient sein, wenn der Rechtsanwalt an auf die Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen ohne Beteiligung des Gerichts mitwirkt, insbesondere wenn diese auf den Abschluss des Verfahrens durch eine gütliche Regelung zielen. Solche Besprechungen sind bisher nicht honoriert worden. In der Praxis wird deshalb ein gerichtlicher Verhandlungstermin angestrebt, in dem ein ausgehandelter Vergleich nach „Erörterung der Sach- und Rechtslage“ protokolliert wird (damit entsteht die Verhandlungs- bzw. Erörterungsgebühr nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 4 BRAGO). Den Parteien wird durch den vorgeschlagenen erweiterten Anwendungsbereich der Terminsgebühr oft ein langwieriges und kostspieliges Verfahren erspart bleiben.

Nach § 118 Abs. 2 BRAGO ist die für eine außergerichtliche Vertretung angefallene Geschäftsgebühr auf die entsprechenden Gebühren für ein anschließendes gerichtliches oder behördliches Verfahren anzurechnen. Soweit sie für ein erfolglos gebliebenes Vermittlungsverfahren nach § 52a FGG entsteht, ist sie auf die entsprechende Gebühr für ein sich anschließendes Verfahren anzurechnen. Die Geschäftsgebühr ist zur Hälfte auf die entsprechenden Gebühren für ein Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines Vergleichs nach den §§ 796a und 796b ZPO anzurechnen. Künftig soll die Gebühr nach Absatz 4 der Vorbemerkung grundsätzlich zur Hälfte, höchstens jedoch mit einem Gebührensatz von 0,75, angerechnet werden. Sind in derselben Angelegenheit mehrere Geschäftsgebühren entstanden, soll die zuletzt entstandene angerechnet werden. Die Begrenzung der Anrechnung trägt dem Umstand Rechnung, dass in Nummer 2400 VV RVG-E nur noch eine einheitliche Gebühr mit einem weiten Rahmen für die vorgerichtliche Tätigkeit des Anwalts vorgesehen ist. Weitere Differenzierungen sind aus Gründen der Vereinfachung nicht mehr vorgesehen. Wegen des Vermittlungsverfahrens nach § 52a FGG soll es allerdings bei der unbeschränkten Vollanrechnung bleiben. Dies ergibt sich aus Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 3100 VV RVG-E.

Eine Anrechnung ist zunächst aus systematischen Gründen erforderlich. Nach der Definition in Absatz 2 der Vorbemerkung erhält der Rechtsanwalt die gerichtliche Verfahrensgebühr für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information. Der Umfang dieser anwaltlichen Tätigkeit wird entscheidend davon beeinflusst, ob der Rechtsanwalt durch eine vorgerichtliche Tätigkeit bereits mit der Angelegenheit befasst war. Eine Gleichbehandlung des Rechtsanwalts, der unmittelbar einen Prozessauftrag erhält, mit dem Rechtsanwalt, der zunächst außergerichtlich tätig war, ist nicht zu rechtfertigen.

Die Anrechnung ist aber auch erforderlich, um eine außergerichtliche Erledigung zu fördern. Es muss der Eindruck vermieden werden, der Rechtsanwalt habe ein gebührenrechtliches Interesse an einem gerichtlichen Verfahren. Dieses Interesse kollidiert zwangsläufig mit dem Bestreben einer aufwandsbezogenen Vergütung. Diesen unterschiedlichen Interessen wird die vorgeschlagene Anrechnungsregel gerecht.

Dies hat zur Folge, dass bei verwaltungsrechtlichen Mandaten eine Änderung zum geltenden Recht eintritt. Nach § 118 Abs. 2 Satz 1 BRAGO wird die Geschäftsgebühr, die der Rechtsanwalt in einem behördlichen Verfahren erhält, beim Übergang in ein gerichtliches Verfahren nicht angerechnet. Dieser Rechtszustand kann im Hinblick auf die dargestellten systematischen und prozessleitenden Überlegungen nicht beibehalten werden. Die Änderung ist auch vor dem Hintergrund der Regelung des § 17 Nr. 1 RVG-E zu sehen, der spürbare Verbesserungen der Vergütung in verwaltungsrechtlichen Mandaten zur Folge hat; auf die Begründung zu § 17 Nr. 1 RVG-E wird Bezug genommen.

Absatz 5 der Vorbemerkung sieht eine Anrechnung der im selbstständigen Beweisverfahren entstandenen Verfahrensgebühr auf die in dem Rechtszug entstehende Verfahrensgebühr vor. Eine solche Anrechnungsvorschrift wird erforderlich, weil das selbstständige Beweisverfahren in § 19 RVG-E nicht mehr genannt ist und somit immer eine selbstständige Angelegenheit darstellt (siehe Begründung zu § 19 RVG-E).

Absatz 6 der Vorbemerkung soll an die Stelle von § 15 Abs. 1 Satz 2 BRAGO treten.

Absatz 7 der Vorbemerkung ist erforderlich, weil Teil 6 VV RVG-E z. B. für gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen und Unterbringungen sowie für gerichtliche Verfahren in Disziplinarangelegenheiten eigene Gebührenvorschriften enthält.

**Zu Abschnitt 1**

Abschnitt 1 enthält die Gebührenvorschriften für die erstinstanzlichen Verfahren. Die Gebührenstruktur ist gegenüber den Gebühren nach den §§ 31 ff. und nach § 118 BRAGO verändert. So soll es künftig keine besondere Beweisgebühr mehr geben. Stattdessen wird für die an die Stelle der Prozess- bzw. Geschäftsgebühr tretende Verfahrensgebühr ein Gebührensatz von 1,3 und für die an die Stelle der Verhandlungs-/Erörterungsgebühr tretende Terminsgebühr ein Gebührensatz von 1,2 vorgeschlagen.

Die Abschaffung der Beweisgebühr führt zu einer bedeutenden Vereinfachung des anwaltlichen Gebührenrechts. Die Beweisgebühr beschäftigt die Gerichte in hohem Maße. Auch in den einschlägigen Kommentaren zur BRAGO schlagen sich die Schwierigkeiten bei der Anwendung in Form umfangreicher Kommentierungen nieder. So umfassen die Kommentierungen in Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., mehr als 30 Seiten und in Riedel/Sußbauer, a. a. O., immerhin rund 17 Seiten.

Die Abschaffung der Beweisgebühr in Verbindung mit der erhöhten Verfahrensgebühr und der Terminsgebühr hat darüber hinaus auch eine steuernde Wirkung: Sie verringert das Interesse des Anwalts an einer gerichtlichen Beweisaufnahme und wird die Vergleichsbereitschaft vor einer Beweisaufnahme sicherlich erhöhen.

Die mit einem Gebührensatz von 1,3 vorgeschlagene Verfahrensgebühr wird dem Umfang und der Bedeutung der Vorarbeiten des Anwalts vor Beginn eines gerichtlichen Verfahrens auch eher gerecht.

Wenn der Rechtsanwalt den Auftrag erhalten hat, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten oder für den Beklagten bzw. Antragsgegner die Abwehr einer Klage oder eines Antrages zu übernehmen, erfordert dies umfassende Vorarbeiten. Dazu gehören eingehende Gespräche mit dem Auftraggeber und die Sichtung vieler schriftlicher Unterlagen zur Ermittlung des Sachverhalts. Informationen müssen eingeholt, Urkunden auch von Dritten (Behörden, Firmen, Versicherungen und privaten Personen) angefordert werden. Oft muss sich der Rechtsanwalt vor Ort durch Augenschein einen persönlichen Eindruck von den Gegebenheiten machen, Skizzen anfertigen oder anfertigen lassen, ausführliche Informationsgespräche mit Sachverständigen, beim Bauprozess z. B. auch mit dem Architekten oder anderen am Bau Beteiligten führen.

In Familiensachen ist der Arbeitsaufwand oft besonders hoch, z. B. in umfangreichen Hausratsregelungs-, Wohnungszuweisungs-, Umgangs- und Sorgerechts- sowie Zugewinnausgleichsverfahren oder auch langwierigen Unterhaltsprozessen. Die Berechnung der Unterhalts-, der Zugewinn- oder Versorgungsausgleichsansprüche ist sehr zeitaufwändig und erfordert Spezialkenntnisse, z. B. bei der Bewertung von Unternehmen durch Auswertung von Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie von Sachverständigengutachten, beispielsweise über Grundstücks- und Gebäudewerte. Oft ist es dem Rechtsanwalt erst nach dem Studium von Prozess- sowie Registerakten (z. B. Akten früherer Prozesse oder Grundbuchakten) möglich, Nachlassverzeichnisse zu erstellen oder Unterhaltsansprüche zu berechnen. Ohne Spezialisierung in bestimmten juristischen Fachbereichen (Fachanwaltschaft) sowie Fachkenntnisse hinsichtlich anderer Materien (z. B. Bauwesen, Bilanzen) oder auch Fremdsprachenkenntnisse kann der Rechtsanwalt bei der Vorbereitung eines gerichtlichen Verfahrens der ihm gestellten Aufgabe oft nicht gerecht werden.

Gleichgültig, auf welcher Seite der Rechtsanwalt eingeschaltet ist, immer muss er eine eingehende juristische Vorprüfung vornehmen; er ist gehalten, die Schlüssigkeit der Klage anhand der Rechtsprechung und der Literatur zu prüfen, wenn dies aufgrund des Prozessstoffes angezeigt ist. Schließlich muss der Rechtsanwalt von dem gerichtlichen Verfahren abraten, wenn er nach sorgfältiger Durchsicht der Unterlagen und rechtlicher Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass das Verfahren wenig oder keine Aussicht auf Erfolg bietet. Eine unkritische Umsetzung des Auftrags, die Klage einzureichen oder abzuwehren, könnte ihn regresspflichtig machen. In solchen Fällen sind oft langwierige Gespräche mit dem Auftraggeber zu führen. Informationen, Akten, Urkunden, Gutachten und dergleichen müssen durchgearbeitet und rechtlich bewertet werden, um das richtige Klagebegehren zu formulieren und dieses eingehend von der tatsächlichen wie auch von der rechtlichen Seite her zu begründen.

Aber nicht nur die im Zusammenhang mit dem gerichtlichen Verfahren notwendigen Besprechungen mit Mandanten, Dritten, Behörden, Gerichten, Sachverständigen, Architekten usw. sollen von der Verfahrengebühr abgegolten sein (sofern nicht eine Terminsgebühr vorgesehen ist, vgl. Vorbemerkung 3 [zu Teil 3] Abs. 3 VV RVG-E), sondern auch der umfangreiche Schriftwechsel mit den vorgenannten Stellen und Personen, der sich auf den Prozessstoff bezieht, ebenso die Mitwirkung bei der Auswahl und Beschaffung von Beweismitteln (Urkunden, Zeugen, Sachverständigen).

Im Zweifelsfall muss der Anwalt schließlich jeden aus seiner Sicht rechtlich relevanten Stoff sammeln und vortragen sowie Beweismittel dafür anbieten, auch wenn vielleicht im Ergebnis eine Verwertung durch das Gericht nicht erfolgt. Was sich letztlich als relevant erweist, zeigt sich oft erst im Prozess oder gar in dem das Verfahren abschließenden Urteil. Der Prozessbevollmächtigte muss aber den sichersten Weg gehen. Er muss alles vortragen und an Beweismitteln anbieten, was rechtlich relevant sein könnte, will er sich nicht regresspflichtig machen.

Ihren Schwerpunkt hat die Arbeit des Anwalts somit vor Beginn des Verfahrens und außerhalb der mündlichen Verhandlung vor Gericht. Dies rechtfertigt die höhere Verfahrensgebühr, zumal eine Anrechnung im Falle der vorangegangenen Beratung und die Anrechnung eines Teils der für die außergerichtliche Vertretung entstandenen Geschäftsgebühr in Absatz 4 der Vorbemerkung 3 (zu Teil 3) VV RVG-E vorgesehen ist.

Die Gebührenvorschriften sollen nach dem vorgeschlagenen Absatz 1 der Vorbemerkung 3.1 in allen gerichtlichen Verfahren gelten, auf die Teil 3 VV RVG-E anzuwenden ist (vgl. Begründung zu Teil 3), soweit in den folgenden Abschnitten dieses Teils keine besonderen Gebühren vorgesehen sind. Damit bildet dieser Abschnitt eine Auffangregelung für alle gerichtlichen Verfahren, für die keine besonderen Gebühren bestimmt sind.

Absatz 2 der Vorbemerkung 3.1 übernimmt die Regelung aus § 46 Abs. 2 BRAGO. Danach erhält der Rechtsanwalt in Verfahren über die Rechtsbeschwerde gegen eine Entscheidung betreffend die Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens oder gegen die Entscheidung eines Schiedsgerichts, in der dieses seine Zuständigkeit in einem Zwischenbescheid bejaht hat, oder gegen eine Entscheidung über die Aufhebung oder die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs oder die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug.

**Zu Nummer 3100**

In dieser Vorschrift soll die Höhe der Verfahrensgebühr mit 1,3 festgelegt werden. Auf die vorstehende Begründung zu Abschnitt 1 wird Bezug genommen.

Absatz 1 der Anmerkung übernimmt die Regelung des § 44 Abs. 2 BRAGO, nach der die im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger verdiente Gebühr auf die Prozessgebühr des nachfolgenden Rechtsstreits bzw. auf die in einem Rechtsstreit nach § 656 ZPO verdiente Prozessgebühr anzurechnen ist.

Absatz 2 der Anmerkung soll die für die Prozessgebühr geltende Regelung des § 39 Satz 2 BRAGO übernehmen, nach der die Prozessgebühr des Urkunden- oder Wechselprozesses auf die gleiche Gebühr des ordentlichen Verfahrens anzurechnen ist.

Absatz 3 entspricht § 118 Abs. 2 Satz 2 BRAGO.

**Zu Nummer 3101**

Nach dieser Vorschrift soll die Verfahrensgebühr in bestimmten Fällen auf 0,8 beschränkt werden. Die Nummern 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen den in § 32 BRAGO genannten Fällen. Die Gebühr soll jedoch von bisher 5/10 auf 0,8 angehoben werden. Die Vorschrift stellt eine Ausnahme zur Regelung des § 15 Abs. 4 RVG-E dar, weil sich die bereits mit Auftragserteilung entstandene Gebühr auf 0,8 ermäßigen soll, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt. Allerdings muss in Ausführung des Auftrages eine Tätigkeit seitens des Anwalts tatsächlich entfaltet worden sein.

Die Beendigung des Auftrags kann auf verschiedene Art und Weise erfolgen, z. B. aufgrund einer Kündigung durch den Mandanten oder durch eine gütliche Einigung. Der Rechtsanwalt wird, nicht zuletzt mit Rücksicht auf die gebührenmäßige Privilegierung der außergerichtlichen Einigung nach Nummer 1000 VV RVG-E, auch in dem Zeitraum nach Klageauftrag bis zur Einreichung der Klage bei Gericht versuchen, die Gegenseite zunächst für eine Einigung zu gewinnen. Gelingt ihm dies, wird dadurch ein gerichtliches Verfahren überflüssig. Der Anwalt hat in der Regel bereits eine meist auch zeitaufwändige Vorarbeit unter Einsatz seines Fachwissens und seiner beruflichen Erfahrung geleistet, die sich schon in der Fertigung der Klageschrift und deren direkter Übermittlung an die Gegenseite niedergeschlagen hat (ein gern und häufig mit Erfolg praktiziertes Verfahren, mit dem der Gegenseite noch einmal eine Chance zum Einlenken eingeräumt und der Ernst der Lage vor Augen geführt wird). Oft kommen dadurch überhaupt erst Einigungsverhandlungen in Gang, die vielfach zur gütlichen außer- und vorgerichtlichen Beendigung des Rechtsstreits führen. Dies bedeutet zugleich eine nachhaltige Entlastung der Justiz durch den frühzeitigen professionellen Einsatz des mit der Prozessführung beauftragten Rechtsanwalts.

Deshalb ist mit Rücksicht auf die künftige Verfahrensgebühr nach Nummer 3100 VV RVG-E mit einem Gebührensatz von 1,3 in der dargestellten Fallkonstellation ein Gebührensatz von 0,8 gerechtfertigt.

Die Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,8 soll auch bei einer gerichtlichen Protokollierung eines Vergleichs anfallen. Die vorgeschlagene Regelung bezieht sich – wie schon das geltende Recht – nicht auf den Fall, dass eine Einigung über die in diesem Verfahren rechtshängigen Ansprüche protokolliert wird, sondern darauf, dass die Protokollierung eine Einigung über andere, nicht rechtshängige Ansprüche, in einem anderen Verfahren anhängige Ansprüche oder einen im PKH-Bewilligungsverfahren geschlossenen Vergleich betrifft (so Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., Rnr. 22 zu § 32 BRAGO). Ferner sollen Vergleiche mit Dritten (z. B. Streithelfer) und Vergleiche, die im Rahmen eines Verfahrens nach § 278 Abs. 6 ZPO abgeschlossen werden, mit einbezogen werden. Einem solchen Vergleich gehen regelmäßig erhebliche Bemühungen des Rechtsanwalts voraus, die eine Anhebung auf eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,8 rechtfertigen. Darüber hinaus hat eine solche Regelung einen hohen Entlastungseffekt, weil die Prozess- bzw. Verfahrensbevollmächtigten durch die Einbeziehung von Gegenständen, die bislang nicht bei dem Gericht anbzw. rechtshängig gemacht worden sind, helfen, ein langwieriges weiteres gerichtliches Verfahren zu vermeiden.

Die Anwendung des § 32 BRAGO beschränkt sich derzeit regelmäßig auf originäre Streit- bzw. Antragsverfahren, welche einen verfahrenseinleitenden (Klage-)Antrag bzw. Sachanträge der Parteien voraussetzen (Parteimaxime der ZPO). Die Nummer 3101 VV RVG-E soll jedoch in Zukunft auch auf solche Verfahren anzuwenden sein, welche derzeit dem § 118 BRAGO unterfallen. Die Erweiterung der aus § 32 BRAGO übernommenen Regelungen in Nummer 1 dahin gehend, dass eine Reduktion der Verfahrensgebühr auch eintreten soll, wenn der Auftrag vor der Einbringung von Sachvortrag endet, soll diesem Umstand Rechnung tragen. Die zusätzlich eingefügte Alternative soll klarstellen, dass der Reduktionstatbestand auch in solchen, besondere Sachanträge der Parteien nicht erfordernden Verfahren (insbesondere nach dem FGG) anzuwenden sein soll. Die hierdurch bewirkte Erweiterung auch in den Streitverfahren ist sachgerecht. Wenn zum Beispiel der Beklagtenvertreter auf eine Klage erwidert, ohne ausdrücklich die Klageabweisung zu beantragen, ist kein Grund ersichtlich, weshalb nicht auch in diesem Fall die volle Verfahrensgebühr anfallen soll.

In den allgemeinen Zivilsachen steht und fällt das Verfahren mit den Anträgen der Parteien (Partei- und Dispositionsmaxime). Welche Anträge der Prozessbevollmächtigte stellt, ist für diesen, im Unterschied zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und insbesondere im Hinblick auf § 12 FGG, ungleich bedeutender. Für die besondere Verantwortung im Hinblick auf die Stellung eines sachgerechten Antrags in Zivilsachen und in originären Streitverfahren im Übrigen, welche für das Obsiegen oder Unter-

liegen seiner Partei entscheidend sein kann, soll dem Rechtsanwalt die reguläre Verfahrensgebühr mit einem Satz von 1,3 – gleichsam als Entschädigung in Anbetracht seines erhöhten Haftungsrisikos – weiterhin bereits durch die Antragstellung erwachsen.

Da jedoch das FGG-Amtsverfahren keiner Sachanträge bedarf, ist das Haftungsrisiko des Anwalts (im Hinblick auf eine fehlerhafte Antragstellung) zurzeit der Einleitung des Verfahrens ungleich geringer einzustufen. Folglich soll dem Anwalt hier erst dann die volle Verfahrensgebühr nach Nummer 3100 VV RVG-E erwachsen, wenn er für seinen Mandanten in der Sache vorträgt.

Die Nummer 3 des Gebührentatbestandes soll verhindern, dass in nicht streitigen FGG-Verfahren, in denen sich die Tätigkeit des Anwalts darauf beschränkt, bei Gericht einen Antrag zu stellen und die Entscheidung entgegenzunehmen, die Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,3 entsteht. Die Regelung soll z. B. angewendet werden, wenn der Rechtsanwalt einen Antrag auf Erteilung einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung stellt und die Entscheidung entgegennimmt. Die Regelung soll nicht anwendbar sein, wenn es sich um Streitverfahren nach dem FGG handelt. Dies soll durch Absatz 2 der Anmerkung klargestellt werden.

**Zu Nummer 3102**

Es wird vorgeschlagen, für die Sozialgerichtsbarkeit die allgemeine Gebührenstruktur auch dann anzuwenden, wenn Betragsrahmengebühren vorgesehen sind. Nach § 116 Abs. 1 BRAGO erhält der Rechtsanwalt in den betreffenden Verfahren derzeit für seine Tätigkeit als Prozessbevollmächtigter eine Gebühr für jede Instanz. Künftig soll er die Verfahrens- und Terminsgebühr getrennt erhalten. Die Übernahme der allgemeinen Gebührenstruktur ermöglicht die Bestimmung einer niedrigeren Gebühr für den Fall, dass der Rechtsanwalt bereits vorgerichtlich tätig war (Nummer 3103 VV RVG-E). Die Terminsgebühr soll sich nach Nummer 3106 VV RVG-E bestimmen.

**Zu Nummer 3103**

Für gerichtliche Verfahren erster Instanz wird eine Verfahrensgebühr mit einem niedrigeren Rahmen für den Fall vorgeschlagen, dass der Rechtsanwalt bereits im Verwaltungsverfahren oder in einem dem gerichtlichen Verfahren vorausgehenden und der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienenden weiteren Verwaltungsverfahren tätig geworden ist. Nach dem vorgeschlagenen § 17 Nr. 1 RVG-E sollen das Verwaltungsverfahren, das einem gerichtlichen Verfahren vorausgehende und der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienende weitere Verwaltungsverfahren und das gerichtliche Verfahren künftig verschiedene Angelegenheiten bilden. Es soll jedoch berücksichtigt werden, dass die Tätigkeit in diesen Verwaltungsverfahren die Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren durchaus erleichtert. Deshalb soll die Verfahrensgebühr nur 20,00 bis 320,00 Euro betragen. Mit der Anmerkung soll klargestellt werden, dass der durch die vorangegangene Tätigkeit ersparte Aufwand ausschließlich durch die Anwendung des geringeren Rahmens und nicht mehr bei der Bemessung der konkreten Gebühr berücksichtigt werden soll.

**Zu Nummer 3104**

Die vorgeschlagene Terminsgebühr, die in jedem Rechtszug einmal in Höhe von 1,2 entstehen kann, liegt in ihrer Höhe um 0,2 über der geltenden Verhandlungs- bzw. Erörterungsgebühr (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BRAGO). Wegen des Abgeltungsbereichs der Gebühr wird auf die Begründung zu Absatz 3 der Vorbemerkung 3 (zu Teil 3) VV RVG-E Bezug genommen.

In Absatz 1 Nummer 1 der Anmerkung soll die Regelung des § 35 BRAGO, in Nummer 2 die Regelung des § 114 Abs. 3 BRAGO übernommen werden. In Nummer 2 ist zusätzlich der Fall des § 105 Abs. 1 SGG genannt. Dieser Fall ist derzeit in § 116 Abs. 2 Satz 2 BRAGO geregelt. In den Fällen, in denen das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheidet, erhält der Rechtsanwalt derzeit eine halbe Verhandlungsgebühr. Diese in Nummer 2 genannten Fälle sollen künftig den in Nummer 1 genannten Fällen gleichgestellt werden. Dies bedeutet, dass der Anwalt auch in diesen Fällen die volle Terminsgebühr erhalten würde. Ein Grund, weshalb diese Fälle anders als die in Nummer 1 genannten Fälle behandelt werden sollten, ist nicht ersichtlich. Der in § 116 Abs. 2 Satz 2 BRAGO genannte Fall des § 153 Abs. 4 SGG soll nicht in die neue Vorschrift aufgenommen werden. Nach dieser Vorschrift kann das Landessozialgericht die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet erachtet. Da weder ein besonderer Aufwand des Anwalts ersichtlich ist, noch die Parteien eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung verhindern können, ist die Notwendigkeit einer besonderen Terminsgebühr nicht ersichtlich.

Mit Absatz 2 der Anmerkung soll erreicht werden, dass die Terminsgebühr nicht doppelt verdient wird. Fällt die Gebühr auch in einem anderen Verfahren an, soll eine hier verdiente Gebühr aus dem Wert der nicht rechtshängigen Ansprüche angerechnet werden.

Mit Absatz 3 der Anmerkung soll das Entstehen einer Terminsgebühr für den Fall ausgeschlossen werden, dass nicht anhängige Ansprüche in dem Verfahren verglichen werden, wenn sich die Tätigkeit darauf beschränkt, den Vergleich zu Protokoll zu geben. Insoweit erhält der Rechtsanwalt auch derzeit keine Verhandlungs- oder Erörterungsgebühren.

**Zu Nummer 3105**

Findet nur ein Termin zur mündlichen Verhandlung statt und ergeht daraufhin ein Versäumnisurteil, soll nur eine Terminsgebühr in Höhe von 0,5 anfallen. Gleiches soll gelten, wenn der Rechtsanwalt lediglich Anträge zur Prozess- oder Sachleitung stellt oder wenn das Gericht von Amts wegen Entscheidungen zur Prozess- oder Sachleitung trifft. Dies trägt dem in der Regel verminderten Aufwand des Rechtsanwalts in diesen Fallkonstellationen Rechnung.

Die Reduzierung soll jedoch nur dann gelten, wenn der Rechtsanwalt im Termin tatsächlich keine weiteren Tätigkeiten entfaltet. Da bei gleichzeitiger Anwesenheit beziehungsweise Vertretung beider Parteien in dem Termin in aller Regel ein Mehr an Tätigkeit erfolgt, soll Voraussetzung sein, dass die gegnerische Partei nicht erschienen oder nicht ordnungsgemäß vertreten ist. Dies stellt sicher, dass in den nicht selten vorkommenden Fällen, in denen in dem Termin

trotz Erlass eines Versäumnisurteils verhandelt bzw. erörtert werden konnte, weil die Parteien erschienen oder ordnungsgemäß vertreten waren, nicht nur die verminderte Terminsgebühr anfällt. Auf eine Erörterung bzw. eine Verhandlung kann hier nicht abgestellt werden, da der Entwurf des RVG diese Begriffe aus Vereinfachungsgründen nicht verwendet.

Erscheinen im Anwaltsprozess beide Parteien nicht, sind sie aber anwaltlich vertreten, steht den Anwälten daher die volle Terminsgebühr zu, auch wenn ein Versäumnisurteil ergeht.

**Zu Nummer 3106**

Auf die Begründung zu Nummer 3102 VV RVG-E wird verwiesen.

**Zu Abschnitt 2**

Dieser Abschnitt soll die Gebühren für die Berufung, die Revision, für bestimmte Beschwerden und für Verfahren vor dem Finanzgericht zusammenfassen. Die Gebühren dieses Abschnitts unterscheiden sich von den Gebühren des Abschnitts 1 insbesondere durch ihre Höhe. Die Gebührensätze berücksichtigen die derzeit in § 11 Abs. 1 Satz 4 bis 6 BRAGO enthaltene Erhöhung der Gebühren im Berufungs- und Revisionsverfahren und im Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht über die Zulassung des Rechtsmittels. Die geltende Regelung wird allerdings in etwas veränderter Form übernommen. Nach der geltenden Regelung werden auf den jeweiligen Gebührensatz in der Regel 3/10 aufgeschlagen. Dies führt bei Bruchteilsgebühren zum Teil zu „krummen" Brüchen. So beträgt z. B. die 15/10-Gebühr nach der Erhöhung 19,5/10. Nach der nunmehr vorgeschlagenen Regelung sind Gebühren mit einem Gebührensatz vorgesehen, der nur eine Stelle nach dem Komma hat. Hierdurch wird die Gebührenberechnung vereinfacht.

Absatz 1 der Vorbemerkung ist aus § 11 Abs. 1 Satz 6 BRAGO übernommen werden.

Absatz 2 der Vorbemerkung übernimmt die Regelung des § 40 Abs. 3 BRAGO, die nach § 114 Abs. 6 Satz 1 BRAGO auch in den in Satz 2 genannten Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und nach § 116 Abs. 3 i. V. m. § 114 Abs. 6 Satz 1 BRAGO auch in den genannten Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit gilt. Die Formulierung ist so gewählt, dass die Regelung auch Verfahren nach den §§ 80 und 80a VwGO erfasst.

**Zu Unterabschnitt 1**

Dieser Unterabschnitt regelt die Gebühren für das Berufungsverfahren und für die einem Berufungsverfahren vergleichbaren Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren.

Im Übrigen sollen sich die Gebühren für die Rechtsbeschwerde nach Teil 3 Abschnitt 5 VV RVG-E richten.

Absatz 1 Nummer 1 der Vorbemerkung sieht in Abkehr vom geltenden Recht darüber hinaus vor, dass der Rechtsanwalt in Zukunft auch in erstinstanzlichen Verfahren vor den Finanzgerichten die für Rechtsmittelverfahren erhöhten Gebühren nach Abschnitt 2 erhalten soll. Das Finanzgericht ist seiner Struktur nach ein Obergericht wie das Oberverwaltungsgericht (der Verwaltungsgerichtshof). Es hat als Obergericht die Senatsverfassung, und die Richter am Finanzgericht werden wie die Richter an anderen Obergerichten besoldet. Die höheren Gebühren sind auch gerechtfertigt, da das Finanzgericht die erste und gleichzeitig letzte Tatsacheninstanz ist und in der Regel die einzige und letzte gerichtliche Instanz darstellt. Die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Finanzgerichtsprozess ist daher nicht vergleichbar mit seinen Tätigkeiten vor den sonstigen erstinstanzlichen Gerichten. Sie ist vielmehr vergleichbar mit der anwaltlichen Tätigkeit vor den Berufungsgerichten. Im Unterschied zu dem Vortrag vor den erstinstanzlichen Gerichten ist der Sachverhaltsvortrag vor dem Finanzgericht stets zwingend abschließend. Für die rechtliche Begründung gilt regelmäßig das Gleiche. Sie muss daher stets zu allen denkbaren Einzelheiten umfassend und eingehend vorgetragen werden. Die Tätigkeit vor dem Finanzgericht stellt deshalb an den Rechtsanwalt besondere Anforderungen.

Nummer 2 entspricht § 61a BRAGO für Scheidungsfolgesachen und Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft und § 62 Abs. 2 BRAGO für das Beschlussverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen. Neu ist, dass auch in sonstigen Familiensachen, Lebenspartnerschaftssachen, Verfahren nach § 43 des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) und nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (LwVfG) in den Beschwerderechtszügen Gebühren in Höhe der für die Berufung in ZPO-Verfahren vorgesehenen Gebühren anfallen sollen. Dieser Vorschlag dient zum einen der Vereinfachung, weil grundsätzlich in allen Beschwerderechtszügen in der Hauptsache eines streitigen Verfahrens, die mit dem Berufungsverfahren vergleichbar sind, auch wenn sich dieses nach den Vorschriften des FGG richtet, die gleichen Gebühren anfallen sollen. Die Neuregelung soll aber auch den erhöhten Anforderungen an den Rechtsanwalt, die ein solches Beschwerdeverfahren stellt, und der Bedeutung für die Betroffenen besser Rechnung tragen.

Die Nummer 3 sieht vor, dass künftig in Verfahren über die Beschwerde oder über die Rechtsbeschwerde gegen die den Rechtszug beendende Entscheidung über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel oder auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Titeln sowie Anträge auf Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung oder der Vollstreckungsklausel die erhöhten Gebühren des Abschnitts 2 anfallen sollen. Derzeit erhält der Rechtsanwalt gemäß § 47 Abs. 2 BRAGO im Beschwerdeverfahren gegen eine den Rechtszug beendende Entscheidung die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug. Durch die Anhebung der Gebühr für das Beschwerdeverfahren soll der erhöhte Arbeitsaufwand, den der Rechtsanwalt durch die erneute Prüfung des Sachverhalts und Bewertung der Rechtslage hat, abgegolten werden.

Die Nummern 4 bis 7 treten an die Stelle der §§ 65a, 65c, 66 Abs. 1 und § 66a Abs. 2 BRAGO.

Absatz 2 der Vorbemerkung sieht für Beschwerdeverfahren, in denen sich die Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können, eine Anwendung der revisionsrechtlichen Gebührenvorschriften von Unterabschnitt 2 (zur Anwendung kommen die Nummern 3208 und 3210 VV RVG-E) vor (vgl. § 61a Abs. 3 BRAGO).

Neu gegenüber dem geltenden Recht ist eine gegenüber dem erstinstanzlichen Verfahren um 0,3 erhöhte Verfahrensgebühr sowie eine nicht erhöhte Terminsgebühr. Zu den Leitlinien der ZPO-Reform gehörte die Stärkung der ersten Instanz, die mit einer Umgestaltung der zweiten Instanz einherging. Die Berufungsinstanz soll sich in aller Regel auf den vom Eingangsgericht festgestellten Sachverhalt stützen und auf ihre genuine Aufgabe der Fehlerkontrolle und -beseitigung bei Tatbestand und rechtlicher Bewertung konzentrieren. In die Berufungsinstanz gelangt der Prozess aufgrund des vorangegangenen erstinstanzlichen Verfahrens und des Urteils des ersten Rechtszuges in der Regel schon mit einer gesicherten tatsächlichen Grundlage. Diese Verlagerung des Schwerpunktes auf die erste Instanz wird vergütungsrechtlich nachvollzogen. Damit wird eine Forderung berücksichtigt, die bereits im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, zum ZPO-Reformgesetz am 6. Dezember 2000 aus dem Kreis der Sachverständigen an den Gesetzgeber herangetragen wurde (vgl. die Äußerung des Sachverständigen Eylmann, ehemaliger Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Protokoll der 68. Sitzung des Rechtsausschusses, S. 100).

Diese Überlegungen rechtfertigen es auch, die verminderten Gebühren in der Berufungsinstanz auch für Verfahren vorzusehen, die nicht in der Zivilprozessordnung geregelt sind.

**Zu Nummer 3200**

Die vorgeschlagene Vorschrift legt die Höhe der Verfahrensgebühr in den dem Unterabschnitt 1 unterfallenden Verfahren auf 1,6 fest. Sie ist damit gegenüber dem erstinstanzlichen Verfahren im Vergleich zur geltenden Regelung (§ 11 Abs. 1 Satz 4 BRAGO) um 0,3 erhöht.

**Zu Nummer 3201**

Nummer 3201 sieht entsprechend dem geltenden Recht (§ 32 BRAGO) für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Auftrags eine Ermäßigung der Verfahrensgebühr vor. Diese soll wie in der ersten Instanz (vgl. Nummer 3101 VV RVG-E) um 0,5 – hier also auf 1,1 – ermäßigt werden.

**Zu Nummer 3202**

Auf die Begründung zu diesem Unterabschnitt wird Bezug genommen.

**Zu Nummer 3203**

Die Vorschrift entspricht der Nummer 3105 im erstinstanzlichen Verfahren. Auf die Begründung wird Bezug hierzu genommen. Wie bereits in § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BRAGO soll die verminderte Terminsgebühr allerdings auf die Fälle beschränkt werden, in denen der Berufungskläger säumig ist. Im Hinblick auf § 539 Abs. 2 ZPO stellt im umgekehrten Fall der Termin an den Rechtsanwalt des Berufungsklägers größere Anforderungen, so dass eine reduzierte Terminsgebühr nicht gerechtfertigt wäre. Die Formulierung berücksichtigt, dass die Vorschrift auch im erstinstanzlichen Verfahren vor den Finanzgerichten anwendbar sein soll.

**Zu den Nummern 3204 und 3205**

Die Nummer 3204 VV RVG-E sieht für Verfahren vor dem Landessozialgericht, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält, gegenüber dem erstinstanzlichen Verfahren (vgl. Nummer 3102 VV RVG-E) eine im Verhältnis der Wertgebühr Nummer 3200 zur Nummer 3100 erhöhte Rahmengebühr vor. Nummer 3205 entspricht der Nummer 3106.

**Zu Unterabschnitt 2**

Die Vorbemerkung wiederholt zur Klarstellung das, was bereits in Absatz 2 der Vorbemerkung zu Unterabschnitt 1 angeordnet ist.

**Zu den Nummern 3206 und 3207**

Wie im geltenden Recht sind für die Revisionsverfahren, in denen sich die Parteien nicht durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen, die gleichen Gebühren wie im Berufungsrechtszug vorgesehen. Auf die Begründung zu den Nummern 3200 und 3201 VV RVG-E wird Bezug genommen.

**Zu Nummer 3208**

Diese Vorschrift tritt an die Stelle von § 11 Abs. 1 Satz 5 BRAGO. Im Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof soll der dort zugelassene Rechtsanwalt auch nach der vorgeschlagenen neuen Gebührenstruktur eine erhöhte Verfahrensgebühr erhalten.

Die Vorschrift gilt entsprechend für die in der Vorbemerkung zu Unterabschnitt 1 genannten Verfahren (vgl. Absatz 2 dieser Vorbemerkung).

**Zu Nummer 3209**

Diese Vorschrift entspricht der Nummer 3201 VV RVG-E für Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof. Der Gebührensatz soll 1,8 betragen.

**Zu Nummer 3210**

Für Revisionsverfahren ist wegen der besonderen Bedeutung und wegen der an eine Revision gestellten hohen Anforderungen eine höhere Terminsgebühr vorgesehen als für die Vorinstanzen.

**Zu Nummer 3211**

Die Vorschrift entspricht der Nummer 3105 VV RVG-E im erstinstanzlichen Verfahren. Auf die Begründung hierzu wird Bezug genommen. Wie bereits in § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BRAGO soll die verminderte Terminsgebühr allerdings auf die Fälle beschränkt werden, in denen der Revisionskläger säumig ist. Der Termin stellt im umgekehrten Fall an den Rechtsanwalt des Revisionsklägers größere Anforderungen, so dass eine reduzierte Terminsgebühr nicht gerechtfertigt wäre.

**Zu den Nummern 3212 und 3213**

Die Nummern 3212 und 3213 VV RVG-E sehen für Verfahren vor dem Bundessozialgericht, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält, gegenüber dem Beru-

fungsverfahren (vgl. Nummern 3204 und 3205 VV RVG-E) angemessen erhöhte Rahmengebühren vor.

**Zu Abschnitt 3**

Abschnitt 3 fasst in sechs Unterabschnitten Regelungen über die anwaltlichen Gebühren in besonderen erstinstanzlichen Verfahren, im Mahnverfahren, in der Zwangsvollstreckung, in der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, im Insolvenzverfahren und im Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung und in sonstigen besonderen Verfahren zusammen.

**Zu Unterabschnitt 1**

**Zu Nummer 3300**

Die vorgeschlagene Regelung übernimmt § 65a Satz 2 und 3 BRAGO. Nach dieser Vorschrift erhöht sich die Prozessgebühr in diesen Verfahren derzeit von 10/10 auf 15/10. Die 15/10-Gebühr erhöht sich um 3/10 auf 19,5/10. Nach der neuen Gebührenstruktur soll die Verfahrensgebühr grundsätzlich um 0,3 über der derzeitigen Prozessgebühr liegen. Dies würde zu einem Gebührensatz von 2,25 führen. Dieser Satz soll auf 2,3 aufgerundet werden.

**Zu Nummer 3301**

Diese Vorschrift übernimmt die Regelung der Nummer 3201 VV RVG-E für Verfahren über Anträge nach § 115 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 118 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 121 GWB.

**Zu den Nummern 3302 bis 3304**

Die Vorschriften sollen die Regelungen der §§ 65b und 114 Abs. 2 BRAGO übernehmen, soweit erstinstanzliche Verfahren vor dem Oberlandesgericht nach § 16 Abs. 4 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes, vor dem Bundesverwaltungsgericht und den Oberverwaltungsgerichten (Verwaltungsgerichtshöfen) betroffen sind. In der Höhe sollen sie wie derzeit den Gebühren im Berufungsverfahren entsprechen.

**Zu Unterabschnitt 2**

Dieser Unterabschnitt enthält die Gebühren des Rechtsanwalts in Mahnverfahren, die gegenüber dem geltenden Recht nur geringfügige Änderungen erfahren. So soll die Gebühr für die Vertretung des Antragsgegners auf 0,5 angehoben werden (vgl. Nummer 3307 VV RVG-E).

**Zu Nummer 3305**

Diese Nummer tritt an die Stelle des § 43 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO. Für die Vertretung des Antragstellers soll der Rechtsanwalt künftig eine Verfahrensgebühr von 1,0 erhalten. Sie soll – wie die derzeitige Gebühr – auf die im nachfolgenden Rechtsstreit entstehenden Gebühren angerechnet werden.

**Zu Nummer 3306**

Nummer 3201 VV RVG-E sieht entsprechend dem geltenden Recht (§ 32 BRAGO) für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Auftrags eine Ermäßigung der Verfahrensgebühr vor. Dies soll entsprechend für die Verfahrensgebühr gelten, die der Rechtsanwalt für die Vertretung des Antragstellers erhält; dies entspricht dem geltenden Recht (§ 43 Abs. 3 BRAGO).

**Zu Nummer 3307**

Als Vertreter des Antragsgegners soll der Rechtsanwalt künftig eine Verfahrensgebühr von 0,5 erhalten. Sie ist gegenüber der im geltenden Recht für die Erhebung des Widerspruchs vorgesehenen Gebühr von drei Zehnteln (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO) um 0,2 erhöht. Selten dürfte sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts allein auf die formale Einlegung des Widerspruchs beschränken. In der Regel finden seitens des pflichtgemäß handelnden Rechtsanwalts zunächst eine Vorprüfung und Gespräche mit dem Mandanten statt, in denen die Prozessaussichten, die weitere Verfahrensweise und die Möglichkeit einer das Gericht entlastenden gütlichen Regelung geprüft werden. Oft wird Kontakt mit der Gegenseite mit dem Ziel einer Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich aufgenommen.

**Zu Nummer 3308**

Diese Bestimmung soll an die Stelle des § 43 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO treten. Es soll jedoch klargestellt werden, dass die Gebühr nur für den Vertreter des Antragstellers entsteht. Für den Vertreter des Antragsgegners soll unabhängig vom Zeitpunkt seiner Beauftragung die Gebühr nach Nummer 3307 VV RVG-E anfallen.

**Zu Unterabschnitt 3**

Dieser Unterabschnitt fasst die Gebühren in Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung und der Vollziehung von Entscheidungen des einstweiligen Rechtsschutzes zusammen; er soll zudem für weitere in der Vorbemerkung genannte Verfahren gelten.

**Zu Nummer 3309**

Für seine Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung soll der Rechtsanwalt eine Verfahrensgebühr von 0,3 erhalten. Dies entspricht dem geltenden Recht (§ 57 Abs. 1 BRAGO).

**Zu Nummer 3310**

Zusätzlich zur Verfahrensgebühr soll der Rechtsanwalt eine Terminsgebühr von 0,3 erhalten, wenn er in einem der dem Unterabschnitt 3 unterfallenden Verfahren an einem gerichtlichen Termin oder an einem Termin vor dem Gerichtsvollzieher zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung teilnimmt. Die Beschränkung der Terminsgebühr auf die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin oder an einem Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist sachgerecht. Im Hinblick auf die Neueinführung der Einigungsgebühr (Nummer 1000 VV RVG-E) kann eine Terminsgebühr für Besprechungen, die auf Erledigung zielen, als verzichtbar angesehen werden, weil vielfach die Einigungsgebühr, insbesondere bei Ratenzahlungsvereinbarungen, anfallen wird.

**Zu Unterabschnitt 4**

Dieser Unterabschnitt tritt an die Stelle der Bestimmungen des vierten Abschnitts der BRAGO. Die neue Gebührenstruktur – Verfahrensgebühr und Terminsgebühr – soll auf

das Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung übertragen werden.

**Zu Nummer 3311**

Die Verfahrensgebühr soll auf 0,4 erhöht werden und jeweils gesondert für die in der Anmerkung bezeichneten Tätigkeiten entstehen.

Nummer 1 der Anmerkung entspricht § 68 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO. Die Gebühr in der vorgeschlagenen Höhe soll auch für die Vertretung eines Bieters gelten, um dem hohen Haftungsrisiko in solchen Verfahren Rechnung zu tragen. Nach geltendem Recht erhält der Rechtsanwalt für die Vertretung eines Bieters 2/10 (§ 68 Abs. 2 BRAGO).

Nummer 2 der Anmerkung entspricht § 68 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO und Nummer 3 entspricht § 69 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO.

Die Nummern 4 und 5 entsprechen § 69 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO.

In Nummer 6 ist eine gesonderte Verfahrensgebühr für die Tätigkeit im Verfahren über Anträge auf einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung und einstweilige Einstellung des Verfahrens sowie für Verhandlungen zwischen Gläubiger und Schuldner mit dem Ziel der Aufhebung des Verfahrens vorgesehen. Nach geltendem Recht erhält der Rechtsanwalt für Vollstreckungsschutzverfahren nach § 765a ZPO Gebühren nach § 57 BRAGO. Für Vollstreckungsschutzverfahren nach den §§ 30a ff., § 180 Abs. 2 ZVG erhält er keine besonderen Gebühren, vielmehr wird diese Tätigkeit durch die Verfahrensgebühr im Zwangsversteigerungsverfahren mit abgegolten (§ 68 Abs. 1 BRAGO). Die unterschiedliche Behandlung dieser Verfahren erscheint jedoch nicht sachgerecht.

**Zu Nummer 3312**

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 68 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO.

**Zu Unterabschnitt 5**

Der Unterabschnitt 5 enthält die Vorschriften für das Insolvenzverfahren einschließlich des Sekundärinsolvenzverfahrens und das Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung. Im Insolvenzverfahren soll für das Verfahren über den Antrag auf Restschuldbefreiung anders als in § 74 Abs. 1 BRAGO keine besondere Gebühr mehr vorgesehen werden. Über diesen Antrag findet kein isoliertes Verfahren statt, der Restschuldbefreiungsantrag wird vielmehr bereits mit dem Insolvenzantrag oder unverzüglich danach gestellt und bleibt während des gesamten Insolvenzverfahrens anhängig, wobei eine Entscheidung in aller Regel erst unmittelbar vor der Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgt. Eine anwaltliche Tätigkeit in Bezug auf den Restschuldbefreiungsantrag findet ausschließlich in den Fällen statt, in denen die beantragte Restschuldbefreiung versagt oder eine bereits gewährte widerrufen werden soll. Für diese Fälle sieht Nummer 3321 VV RVG-E eine eigenständige Gebühr vor.

**Zu den Nummern 3313 und 3314**

Anders als in § 72 BRAGO soll der Rechtsanwalt als Vertreter des Gemeinschuldners im Eröffnungsverfahren eine höhere Gebühr als der Vertreter des Gläubigers erhalten. Die Vertretung des Gemeinschuldners setzt in jedem Fall eine wesentlich intensivere Einarbeitung in die gesamten Vermögensverhältnisse des Schuldners voraus als die Stellung eines Insolvenzantrags für einen Gläubiger. Die Tätigkeit als Vertreter eines Gläubigers ist eher mit der Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung gleichzusetzen, wobei der Umstand, dass im Insolvenzantrag nicht nur die Forderung des Antragstellers, sondern auch der Insolvenzgrund glaubhaft zu machen sind, einen im Vergleich zum Vollstreckungsverfahren maßvoll höheren Gebührensatz von 0,5 rechtfertigt. Wird der Rechtsanwalt eines Gläubigers darüber hinaus im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren tätig, so ist eine Erhöhung der Verfahrensgebühr auf 1,0 angemessen. Durch die Anmerkung soll § 81 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 72 Abs. 1 Satz 1 BRAGO mit den neuen Gebührensätzen für das schifffahrtsrechtliche Verteilungsverfahren übernommen werden.

**Zu Nummer 3315**

Die zusätzliche Tätigkeit im Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan ist arbeitsaufwändig, so dass die Erhöhung der derzeitigen vollen Gebühr nach § 72 Abs. 1 Satz 2 BRAGO auf einen Gebührensatz von 1,5 gerechtfertigt ist.

**Zu Nummer 3316**

Der Gebührentatbestand entspricht der Nummer 3315 VV RVG-E für den Fall, dass der Rechtsanwalt den Gläubiger vertritt. Die Gebühr soll in diesem Fall nur 1,0 betragen, weil auch die Gebühr Nummer 3314 VV RVG-E um 0,5 niedriger ist als die Gebühr Nummer 3313 VV RVG-E.

**Zu Nummer 3317**

Für die Vertretung im Insolvenzverfahren erhält der Rechtsanwalt derzeit nach § 73 BRAGO die Hälfte der vollen Gebühr. Das Verfahren nach der Insolvenzordnung ist in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht arbeitsaufwändiger als die Tätigkeit im früheren Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- oder Vergleichsverfahren. Die vorgeschlagene Erhöhung der Gebühr auf 1,0 ist daher gerechtfertigt. Durch die Anmerkung soll § 81 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 73 BRAGO mit dem neuen Gebührensatz für das schifffahrtsrechtliche Verteilungsverfahren übernommen werden.

**Zu Nummer 3318**

Die Regelung entspricht § 74 Abs. 1 Satz 1 BRAGO soweit darin die Vertretung im Verfahren über einen Insolvenzplan geregelt ist.

**Zu Nummer 3319**

Die vorgeschlagene Regelung entspricht § 74 Abs. 1 Satz 2 BRAGO.

**Zu Nummer 3320**

Die Erhöhung der 3/10 Gebühr des § 75 BRAGO auf eine Gebühr von 0,5 ist sachgerecht, da die Anmeldung der In-

solvenzforderung es erfordert, dass anhand der Unterlagen des Gläubigers geprüft wird, ob und in welcher Höhe die Forderung besteht. Durch die Anmerkung soll § 81 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 75 BRAGO mit dem neuen Gebührensatz für das schifffahrtsrechtliche Verteilungsverfahren übernommen werden.

**Zu Nummer 3321**

Die Vorschrift entspricht § 74 Abs. 2 Satz 1 BRAGO, die Gebühr soll aber auch dann gesondert anfallen, wenn der Antrag vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.

**Zu Nummer 3322**

Die bisherige Gebühr von 3/10 nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BRAGO soll auf 0,5 erhöht werden.

**Zu Nummer 3323**

Die bisherige Gebühr von 3/10 nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BRAGO soll ebenfalls auf 0,5 erhöht werden.

**Zu Unterabschnitt 6**

Der Abschnitt fasst eine Reihe besonderer Verfahren zusammen. Die Erhöhung der Verfahrensgebühren gegenüber den geltenden Prozessgebühren ist zusätzlich zu den bei einzelnen Vorschriften genannten Gründen durch den Wegfall der Beweisgebühr begründet.

**Zu Nummer 3324**

Im Aufgebotsverfahren erhält der Rechtsanwalt nach § 45 BRAGO derzeit je 5/10 der vollen Gebühr als Prozessgebühr, für den Antrag auf Erlass des Aufgebots, für den Antrag auf Anordnung der Zahlungssperre, wenn der Antrag vor dem Antrag auf Erlass des Aufgebots gestellt wird, und für die Wahrnehmung der Aufgebotstermine. Auf diese Unterscheidungen soll künftig verzichtet werden und der Rechtsanwalt stattdessen ausschließlich eine Verfahrensgebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 und gegebenenfalls eine Terminsgebühr von 0,5 erhalten (Nummer 3331 VV RVG-E).

**Zu Nummer 3325**

Die Vorschrift soll die Regelung aus § 42 BRAGO übernehmen. Die Gebühr soll jedoch auf 0,75 erhöht werden. Die Erhöhung ist sachgerecht, da sie zwar die geringere Bedeutung des Beschlussverfahrens gegenüber dem Klageverfahren durch eine geringere Gebühr betont, dennoch aber dem erheblichen Aufwand des Rechtsanwalts besser gerecht wird.

**Zu Nummer 3326**

Die Regelung entspricht § 62 Abs. 3 BRAGO. Wegen der Erhöhung der Gebühr auf 0,75 wird auf die Begründung zu Nummer 3325 VV RVG-E Bezug genommen.

**Zu Nummer 3327**

Die Regelung entspricht § 46 Abs. 4 BRAGO. Wegen der Erhöhung der Gebühr auf 0,75 wird auf die Begründung zu Nummer 3325 VV RVG-E Bezug genommen.

**Zu Nummer 3328**

Die Regelung entspricht § 49 Abs. 1 BRAGO. Die Gebühr soll jedoch von 3/10 auf 0,5 erhöht werden. Der Rechtsanwalt soll nach der Anmerkung nur unter bestimmten Voraussetzungen die Gebühr gesondert erhalten, weil das Verfahren grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 RVG-E zum Rechtszug gehört.

**Zu Nummer 3329**

Die Verfahrensgebühr für Verfahren auf Vollstreckbarerklärung der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Teile eines Urteils ist aus § 49 Abs. 2 BRAGO übernommen. Die Anhebung der Gebühr auf 0,5 trägt dem Aufwand des Rechtsanwalts Rechnung.

**Zu Nummer 3330**

Die Regelung soll § 55 BRAGO für die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 321a ZPO) mit der Maßgabe übernehmen, dass die Gebühr von 3/10 auf 0,5 erhöht wird.

**Zu Nummer 3331**

Die Regelung der Terminsgebühr entspricht dem geltenden Recht für die Verhandlungs- bzw. Erörterungsgebühr (§§ 42, 62 Abs. 3, § 46 Abs. 4, § 49 Abs. 1, § 55 BRAGO), allerdings sollen die Gebühren nach § 49 Abs. 1 und § 55 BRAGO um jeweils 0,2 erhöht werden, weil eine unterschiedliche Behandlung der Verfahren nicht sachgerecht erscheint. Für das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Teile eines Urteils (§§ 537, 558 ZPO) ist derzeit keine Verhandlungs- bzw. Erörterungsgebühr vorgesehen.

**Zu Nummer 3332**

Für die Tätigkeit in einem Verteilungsverfahren außerhalb der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung soll der Rechtsanwalt eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,4 erhalten. Die Anhebung von 3/10 (§ 71 BRAGO) auf 0,4 ist systemgerecht, da auch die Gebühren für Tätigkeiten im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren auf 0,4 angehoben werden sollen (Nummer 3311 VV RVG-E). Eine besondere Terminsgebühr ist auch im geltenden Recht nicht vorgesehen.

**Zu Nummer 3333**

Entsprechend dem Grundgedanken, der den Änderungen in Teil 3 VV RVG-E gegenüber den §§ 31 ff. BRAGO zugrunde liegt, wird eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 statt 5/10 (§ 50 BRAGO) der vollen Gebühr vorgeschlagen. Ein abgetrenntes Verfahren auf Bewilligung, Verlängerung oder Verkürzung einer Räumungsfrist kann für den Anwalt mit erheblichem Aufwand verbunden sein.

**Zu Nummer 3334**

Entsprechend dem Grundgedanken, der den Änderungen in Teil 3 VV RVG-E gegenüber den §§ 31 ff. BRAGO zugrunde liegt, wird ebenfalls eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 statt 5/10 (§ 51 BRAGO) der vollen Gebühr vorgeschlagen. Wenn die Vorbereitung des Rechtsstreits

umfangreiche Vorarbeiten erfordert und die eigentliche gedankliche Leistung des Rechtsanwalts darstellt und zukünftig mit einer Gebühr von 1,3 vergütet werden soll, kann die 5/10-Vergütung in Verfahren über die Prozesskostenhilfe nicht aufrechterhalten bleiben. Jeder Rechtsanwalt muss ein Prozesskostenhilfegesuch wie eine Klageschrift fertigen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass das Gesuch wegen Aussichtslosigkeit zurückgewiesen wird.

Mehrkosten für den Staat oder Erstattungsprobleme ergeben sich nicht, weil es für das Prozesskostenbewilligungsverfahren keine Prozesskostenhilfe gibt. Wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soll das Verfahren nach § 16 Nr. 2 RVG-E, wie derzeit in § 37 Nr. 3 BRAGO bestimmt, mit dem Hauptsacheverfahren eine Angelegenheit bilden. Wenn auch die Gebühren in dem Prozesskostenhilfeverfahren nach dem Wert der Hauptsache zu bestimmen sind, so bleiben es dennoch unterschiedliche Gegenstände. Nach Absatz 2 der Anmerkung soll aber eine Wertaddition nach § 22 Abs. 1 RVG-E gleichwohl nicht stattfinden, wenn der Rechtsanwalt Prozessbevollmächtigter ist. In der Regel wird schon aus Gründen der Rationalisierung der Klageentwurf gefertigt, mit dem dann ggf. nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe die Klage erhoben wird. Häufig wird der Klageentwurf eingereicht mit dem Bemerken, dass die Klage nur in dem Umfange erhoben werden solle, wie Prozesskostenhilfe bewilligt wird. Gegenüber der Gebühr nach Nummer 3100 VV RVG-E wird nach wie vor eine niedrigere Gebühr vorgeschlagen, um das Kostenrisiko der sozial schwachen Mandanten in Grenzen zu halten.

**Zu Nummer 3335**

Die vorgeschlagene Regelung entspricht § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BRAGO.

**Zu Nummer 3336**

Die Gebühr entspricht dem Grundsatz, dass in den Fällen, in denen die Verfahrensgebühr größer als 0,5 ist, eine Ermäßigung für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Mandats vorzusehen ist.

**Zu Abschnitt 4**

Der Abschnitt fasst Einzeltätigkeiten zusammen.

Nach Absatz 1 der Vorbemerkung soll sich die Terminsgebühr nach Abschnitt 1 bestimmen. Nach Nummer 3104 VV RVG-E beträgt sie 1,2.

Absatz 2 der Vorbemerkung sieht für Betragsrahmengebühren in Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit an Stelle der Anrechnungsvorschrift in Vorbemerkung 3 (zu Teil 3) Abs. 4 VV RVG-E eine Halbierung der Höchstbeträge vor.

**Zu Nummer 3400**

Die vorgeschlagene Regelung ist aus § 52 BRAGO übernommen. Die Höhe der Gebühr soll jedoch auf höchstens 1,0, bei Betragsrahmengebühren auf 260,00 Euro, begrenzt werden, weil sich der Wegfall der Beweisgebühr bei dem Verkehrsanwalt nicht auswirkt. Damit wird auch verhindert, dass sich die für das Revisionsverfahren vor dem BGH zusätzlich erhöhte Verfahrensgebühr auf die Höhe der Gebühr für den Verkehrsanwalt auswirkt. Dies entspricht der allgemeinen Auffassung zur geltenden Rechtslage (vgl. Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., Rnr. 9 zu § 52 BRAGO).

**Zu Nummer 3401**

Bei der Neufassung des Gebührentatbestandes für den Terminsvertreter ist berücksichtigt, dass eine Beweisgebühr künftig nicht mehr anfällt, eine dem § 53 Satz 3 BRAGO entsprechende Regelung daher zu entfallen hat.

**Zu Nummer 3402**

Statt einer halben Gebühr (§ 56 Abs. 1 BRAGO) soll der Rechtsanwalt künftig eine Gebühr von 0,8 erhalten. Der Aufwand des Rechtsanwalts, der nicht zum Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten bestellt ist, ist mit dem Aufwand eines Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten im Falle der Nummer 3101 VV RVG-E vergleichbar.

**Zu Nummer 3403**

Die Regelung ist dem geltenden Recht in § 56 Abs. 3 i. V. m. § 120 Abs. 1 BRAGO entnommen. Die Gebühr soll jedoch von 2/10 auf 0,3 erhöht werden.

**Zu Nummer 3404**

Die Gebühr entspricht dem Grundsatz, dass in den Fällen, in denen die Verfahrensgebühr höher als 0,5 ist, eine Ermäßigung für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Mandats vorzusehen ist.

**Zu Nummer 3405**

Die vorgeschlagene Vorschrift soll den Gebührenrahmen für Einzeltätigkeiten in Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält, festlegen.

**Zu Abschnitt 5**

Dieser Abschnitt enthält die Regelung der Gebühren des Rechtsanwalts im Erinnerungsverfahren sowie im Verfahren über die Beschwerde, soweit sie nicht dem Abschnitt 2 unterfallen. Zu den Beschwerden gehören auch die Rechtsbeschwerden.

**Zu Nummer 3500**

In dieser Vorschrift soll die Höhe der dem Rechtsanwalt für die Vertretung im Beschwerde- und Erinnerungsverfahren zustehenden Verfahrensgebühr auf grundsätzlich 0,5 festgelegt werden, soweit in den folgenden Gebührentatbeständen nichts Abweichendes bestimmt ist. Sie entspricht hinsichtlich der Beschwerde und der Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung und den Kostenansatz dem geltenden Recht (§ 61 BRAGO). Die Vorschrift erfasst nunmehr alle Arten der Erinnerung (z. B. nach § 11 RPflG, §§ 573 und 766 ZPO). Insoweit ist die Gebühr gegenüber dem geltenden Recht (§ 55 BRAGO) leicht erhöht. Auf die Begründung zu § 19 Abs. 1 Nr. 5 RVG-E wird Bezug genommen.

**Zu Nummer 3501**

Die Gebühr entspricht der Wertgebühr in Nummer 3500 VV RVG-E für Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbar-

keit, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält.

**Zu den Nummern 3502 und 3503**

Die vorgeschlagenen Regelungen sollen dem bei Rechtsbeschwerden vor dem Bundesgerichtshof nach den §§ 574 ff. ZPO erhöhten Aufwand Rechnung tragen. Die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof ist durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (Zivilprozessreformgesetz – ZPO-RG) vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) eingeführt worden.

**Zu den Nummern 3504 und 3505**

Die Nummern 3504 und 3505 VV RVG-E enthalten besondere Vorschriften über die Verfahrensgebühr in Verfahren über die Nichtzulassung der Berufung vor dem Landessozialgericht. Die vorgeschlagenen Vorschriften sollen nur Anwendung finden, wenn der Rechtsanwalt Wertgebühren erhält.

**Zu den Nummern 3506 und 3507**

Die vorgeschlagenen Regelungen sind aus § 61a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 BRAGO übernommen. Die Höhe der Gebühr 3506 entspricht der Verfahrensgebühr nach Nummer 3200 und die Höhe der Gebühr 3507 der Gebühr Nummer 3201 VV RVG-E.

**Zu den Nummern 3508 und 3509**

Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen den Regelungen in den Nummern 3506 und 3507 VV RVG-E mit der für beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwälte in § 11 Abs. 1 Satz 5 und 6 BRAGO vorgesehenen Erhöhung. Die Höhe der Gebühr 3508 entspricht der Verfahrensgebühr nach Nummer 3208 und die Höhe der Gebühr 3509 der Gebühr Nummer 3209 VV RVG-E.

**Zu Nummer 3510**

Wie derzeit sollen die Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht gebührenrechtlich den Zivilprozessen gleichgestellt werden (§ 66 Abs. 2 BRAGO). Es wird daher wie in Nummer 3100 VV RVG-E eine Verfahrensgebühr von 1,3 vorgeschlagen.

**Zu den Nummern 3511 und 3512**

Die Nummern 3511 und 3512 VV RVG-E enthalten besondere Vorschriften über die Verfahrensgebühr in Verfahren über die Nichtzulassung der Berufung bzw. der Revision vor dem Landessozialgericht bzw. dem Bundessozialgericht. Wegen der neuen Struktur der Gebühren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wird auf die Begründung zu § 3 RVG-E verwiesen.

**Zu Nummer 3513**

Für die von Nummer 3500 VV RVG-E erfassten Beschwerde- und Erinnerungsverfahren wird eine Terminsgebühr von 0,5 vorgeschlagen. Dies entspricht der Regelung in § 61 BRAGO.

**Zu Nummer 3514**

Die Terminsgebühr erhöht sich auf den im erstinstanzlichen Prozessverfahren vorgesehenen Gebührensatz von 1,2 (vgl. Nummer 3104 VV RVG-E), wenn das Beschwerdegericht über eine Beschwerde gegen die Zurückweisung des Antrags auf Anordnung eines Arrests oder Erlass einer einstweiligen Verfügung durch Urteil entscheidet. Dies entspricht der Rechtsprechung aufgrund der derzeitigen Regelung in der BRAGO (vgl. Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., Rnr. 16 zu § 40 BRAGO).

**Zu Nummer 3515**

Die vorgeschlagene Vorschrift enthält den Rahmen für die Terminsgebühr in den von Nummer 3501 VV RVG-E erfassten Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält.

**Zu Nummer 3516**

Die Höhe der vorgeschlagenen Terminsgebühr entspricht der Terminsgebühr für das Rechtsmittelverfahren (Nummer 3202 VV RVG-E).

**Zu den Nummern 3517 und 3518**

Die Vorschriften enthalten einen Rahmen für die Terminsgebühr in den von den Nummern 3511 und 3512 VV RVG-E erfassten Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung bzw. der Revision vor dem Landessozialgericht und dem Bundessozialgericht.

**Zu Teil 4**

In diesem Teil sollen die Gebühren für alle Tätigkeiten des Rechtsanwalts in Strafsachen geregelt werden.

Bestimmte Tätigkeiten des Rechtsanwalts als Verteidiger werden in der BRAGO nicht erwähnt. Insbesondere Tätigkeiten des Rechtsanwalts im Ermittlungsverfahren sind im bisherigen System der BRAGO nicht bzw. nur unzureichend berücksichtigt. Das entspricht einer überkommenen Sicht vom Strafverfahren, die das Hauptgewicht auf die Verteidigung in der Hauptverhandlung legt. Das moderne Verständnis von Verteidigung im Strafverfahren geht jedoch davon aus, dass durch das Ermittlungsverfahren bereits das zukünftige Hauptverfahren entscheidend mitbestimmt wird. Damit hat das Ermittlungsverfahren erheblich an Bedeutung für das Schicksal des Beschuldigten gewonnen. Die der Hauptverhandlung vorausgehenden Verfahrensabschnitte sollen deshalb grundsätzlich entsprechend ihrem Umfang und ihrer Bedeutung für das Strafverfahren stärker berücksichtigt werden.

Die Verteidigertätigkeit beginnt heute in der Regel nicht erst mit der Hauptverhandlung, sondern setzt meist bereits im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ein. So erfordert eine sachgerechte Verteidigung ggf. eine Teilnahme des Rechtsanwalts an Vernehmungen seines Mandanten bzw. von Zeugen im Ermittlungsverfahren. Häufig ist diese Teilnahme im Interesse des weiteren Verfahrens, insbesondere im Hinblick auf die Verwertbarkeit von Angaben des Beschuldigten bzw. von Zeugen (richtige Belehrung usw.), auch wünschenswert. Denn durch eine möglichst frühzeitige Einbindung des Rechtsanwalts in das Ermittlungsverfahren und eine damit sichergestellte kompetente Verteidigung des Beschuldigten kann das Hauptverfahren entbehrlich oder eine Hauptverhandlung erheblich abgekürzt werden. Die rechtzeitige Einbindung des Verteidigers ermöglicht ggf. eine

frühzeitige (verfahrensbeendende) Absprache, was im Interesse der schnelleren Erledigung, insbesondere schwieriger Verfahren, zu begrüßen wäre.

Die Neuregelungen sehen deshalb ein strukturell wesentlich geändertes Gebührensystem vor, das besser als bisher die BRAGO an die einzelnen Verfahrensabschnitte angepasst ist und vor allem die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Ermittlungsverfahren stärker berücksichtigt. Daneben sollen weitere Tätigkeiten des Verteidigers, die derzeit nicht oder nur unzureichend honoriert werden, in Zukunft gebührenrechtlich angemessen Berücksichtigung finden. So sieht Abschnitt 2 dieses Teils des Entwurfs erstmals eine eigenständige gebührenrechtliche Regelung für die Tätigkeiten des Rechtsanwalts im Strafvollstreckungsverfahren vor.

Die Neuregelung der Gebühren für die Tätigkeit des Verteidigers unterscheidet hinsichtlich des Gebührentatbestandes nicht mehr zwischen den Gebühren des Wahlverteidigers (bisher in §§ 83 ff. BRAGO) und denen des gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalts (bisher in §§ 97 ff. BRAGO). Die Neuregelung sieht die Gebührentatbestände vielmehr in gleicher Weise für den Wahlverteidiger wie für den gerichtlich bestellten Verteidiger vor. Diese sind aber nach wie vor der Höhe nach unterschiedlich.

Die Gebühren des Wahlanwalts sind weiterhin als Rahmengebühren vorgesehen. Die Gebührenrahmen sind der geänderten Struktur des RVG-E angepasst. Die Gebühren des gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalts sind – wie bisher in § 97 BRAGO – als Festgebühren vorgesehen. Sie basieren auf den Wahlanwaltsgebühren. Anders als bisher in § 97 BRAGO ist aber nicht mehr das Vierfache bzw. Fünffache der Mindestgebühren zugrunde gelegt. Vielmehr ist Grundlage der vorgeschlagenen Gebühren die Mittelgebühr eines Wahlanwalts. Davon soll der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt 80 % erhalten. Die in § 97 Abs. 1 Satz 1 BRAGO enthaltene Begrenzung der Pflichtverteidigergebühren auf die Hälfte der Höchstgebühr des Wahlanwalts wird damit entbehrlich. Die Anbindung der gesetzlichen Gebühren des Pflichtverteidigers an die Mittelgebühr eines Wahlanwalts, die zu einer höheren gesetzlichen Vergütung des Pflichtverteidigers führt, entspricht der Forderung nach einer sachgerechten Verteidigung des Beschuldigten und dem Umstand, dass dem Rechtsanwalt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch die Übernahme einer Pflichtverteidigung kein ungerechtfertigtes Sonderopfer auferlegt werden darf (BVerfGE 68, S. 237). Sie verdeutlicht zudem, dass Pflichtverteidigung nicht Verteidigung zweiter Klasse ist.

Die Vorschläge des Entwurfs dürften für Wahlverteidiger zu Mehreinnahmen in einer Größenordnung von bis zu 30 % führen.

Nach Absatz 1 der Vorbemerkung 4 sollen die Vorschriften dieses Teils für die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Beistand oder Vertreter eines Privatklägers, eines Nebenklägers, eines Einziehungs- oder Nebenbeteiligten, eines Verletzten sowie als Beistand eines Zeugen oder Sachverständigen entsprechend anwendbar sein. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 94 Abs. 1 und § 95 BRAGO. Entfallen soll allerdings für den Beistand oder den Vertreter des Verletzten die in § 95 Halbsatz 2 BRAGO bisher vorgesehene Begrenzung auf die Hälfte der Gebühren. Dies ist sachgerecht, da nicht ersichtlich ist, dass die Tätigkeit des Rechtsanwalts in diesen Fällen grundsätzlich weniger umfangreich ist. Der Wegfall berücksichtigt zudem die stärkere Stellung des Opfers im Strafverfahren. Neu ist, dass der Rechtsanwalt auch im Strafverfahren als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen die gleichen Gebühren wie ein Verteidiger erhalten soll. Damit wird die für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten und für Streitigkeiten vor Gerichten der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit in Absatz 1 der Vorbemerkung 3 (zu Teil 3) vorgesehene Regelung auch für das Strafverfahren übernommen. Damit sollen erstmals auch im Strafverfahren die Gebühren des Rechtsanwalts für seine Tätigkeit als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen gesetzlich geregelt werden. Die Gleichstellung mit dem Verteidiger ist sachgerecht, weil die Gebührenrahmen ausreichenden Spielraum bieten, dem konkreten Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts Rechnung zu tragen. Bei der Bestimmung der konkreten Gebühr wird sich der Rechtsanwalt als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen an dem üblichen Aufwand eines Verteidigers in einem durchschnittlichen Verfahren messen lassen müssen.

Ferner sollen nach Absatz 1 der Vorbemerkung 4 die Vorschriften dieses Teils in Verfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz entsprechend gelten. Dies entspricht der Regelung im sechsten Abschnitt der BRAGO.

Absatz 2 der Vorbemerkung 4 beschreibt den Abgeltungsbereich der Verfahrensgebühr. Diese soll der Rechtsanwalt für das Betreiben des Geschäfts, im gerichtlichen Verfahren also z. B. für die Vorbereitung der Hauptverhandlung erhalten. Durch die Gebühr werden alle Tätigkeiten des Rechtsanwalts abgegolten, soweit hierfür keine besonderen Gebühren vorgesehen sind. Eine vergleichbare Gebühr enthält die BRAGO nicht. Die entsprechenden Tätigkeiten des Rechtsanwalts werden durch die Gebühr nach § 83 BRAGO, die sog. Hauptverhandlungsgebühr, mit erfasst. Die Einführung einer besonderen Verfahrensgebühr ermöglicht es ebenso wie die Einführung einer Grundgebühr (vgl. im Folgenden die Begründung zu Abschnitt 1), den Umfang der verschiedenen Tätigkeiten des Rechtsanwalts besser als derzeit aufwandsbezogen zu berücksichtigen. Die Bezeichnung der Gebühr als Verfahrensgebühr ist im Hinblick auf die entsprechende Gebühr in Teil 3 (Nummer 3100 VV RVG-E) geboten.

Beibehalten werden soll, wie die Regelungen in Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 zeigen, die Abhängigkeit der Höhe der Gebühr von der Ordnung des Gerichts, bei dem der Rechtsanwalt tätig wird. Damit wird die Schwierigkeit und Bedeutung des jeweiligen Verfahrens bei der Bemessung der anwaltlichen Gebühren angemessen berücksichtigt.

Der Rahmen der jeweiligen Verfahrensgebühr ist gegenüber der derzeitigen Regelung in § 83 BRAGO gesenkt worden. Das ist Folge der von der Neuregelung vorgenommenen Aufteilung der Hauptverhandlungsgebühr des § 83 BRAGO in die Verfahrens- und Terminsgebühr. Diese Aufteilung wird aber nicht zu Mindereinnahmen des Rechtsanwalts führen, da er neben der Verfahrensgebühr für seine Tätigkeit in der Hauptverhandlung auch die jeweilige Terminsgebühr erhält.

Absatz 3 Satz 1 der Vorbemerkung 4 sieht eine Terminsgebühr für die Teilnahme des Rechtsanwalts an gerichtlichen Terminen vor. Sie erfasst die bisher durch § 83 BRAGO abgegoltene Tätigkeit des Rechtsanwalts in der Hauptver-

handlung. Sie soll wie nach geltendem Recht für jeden Tag der Hauptverhandlung entstehen. Diese Form der aufwandsorientierten Honorierung hat schon nach geltendem Recht nicht zu Missbrauch geführt, wie die Untersuchung von Dieter Dölling, Thomas Feltes, Jörg Dittmann, Christian Laue und Ulla Törnig „Die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten: Eine empirische Analyse zur Rechtswirklichkeit von Strafverfahren in der Bundesrepublik Deutschland“ (Köln: Bundesanzeiger, 2000 – Rechtstatsachenforschung) zeigt. Die Untersuchungsergebnisse machen deutlich, dass „nur in einem kleinen Teil der Verfahren … ‚Verteidigeraktivitäten‘ … auch zu verfahrensfremden Zwecken erfolgen“ dürften (Dölling u. a., S. 284). Beibehalten wird auch für diese Gebühr die Abhängigkeit der Höhe der Gebühr von der Ordnung des Gerichts, bei dem der Rechtsanwalt tätig wird. Damit wird hier ebenfalls die Schwierigkeit und Bedeutung des jeweiligen Verfahrens bei der Bemessung der anwaltlichen Gebühren angemessen berücksichtigt. Die Einschränkung „soweit nichts anderes bestimmt ist“ ist erforderlich, weil insbesondere im Ermittlungsverfahren auch Terminsgebühren für nicht gerichtliche Termine vorgesehen sind (vgl. Nummern 4102 bis 4103 VV RVG-E).

Nach Absatz 3 Satz 2 der Vorbemerkung 4 soll der Rechtsanwalt die Terminsgebühr auch dann erhalten, wenn er zu einem anberaumten Termin erscheint, dieser aber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht stattfindet. Das sind z. B. die Fälle, in denen der Angeklagte nicht erschienen oder die Richterbank nicht vollständig besetzt ist. Der Vorschlag ist neu. § 83 Abs. 1 BRAGO gewährt eine Gebühr nur für die Teilnahme an der Hauptverhandlung, wobei Voraussetzung ist, dass eine „Sachverhandlung“ stattgefunden hat. An dieser Regelung haben sich in Rechtsprechung und Literatur zahlreiche gebührenrechtliche Streitfragen entzündet, die durch die Neuregelung obsolet werden. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Verteidiger, der zur Hauptverhandlung erscheint, hierfür keine Gebühr erhalten soll. Er erbringt unter Umständen einen nicht unerheblichen Zeitaufwand schon zur Vorbereitung des Termins. Soweit dieser wegen des Nichtstattfindens der Hauptverhandlung gering ist, lässt sich dies ohne weiteres bei der Bemessung der Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens berücksichtigen.

Absatz 4 der Vorbemerkung 4 übernimmt die Regelung des § 83 Abs. 3 BRAGO dem Grunde nach. Nach dem Vorschlag soll der Rechtsanwalt als Verteidiger eines inhaftierten Beschuldigten die jeweilige Gebühr mit einem Zuschlag erhalten. Bei der Gebühr mit Zuschlag ist die Höchstgebühr um 25 % angehoben. Gerade bei inhaftierten Mandanten hat der Rechtsanwalt einen erheblich größeren Zeitaufwand zu erbringen als für die Verteidigung nicht inhaftierter Mandanten. Dieser entsteht in der Regel allein schon durch die erschwerte Kontaktaufnahme mit dem in der Justizvollzugsanstalt einsitzenden Beschuldigten. Während die Regelung des § 83 Abs. 3 BRAGO als Kann-Vorschrift für den Fall ausgebildet ist, dass der Gebührenrahmen des § 83 Abs. 1 BRAGO nicht ausreicht, soll in Zukunft bei Inhaftierung oder Unterbringung des Mandanten die Gebühr immer aus dem erweiterten Rahmen entstehen. Dies ist, da die Inhaftierung oder Unterbringung des Mandanten für den Rechtsanwalt auf jeden Fall zu einem Mehraufwand führt, angemessen. Die Neuregelung vermeidet zudem unnötigen Streit im Kostenfestsetzungsverfahren darüber, ob der Gebührenrahmen der jeweiligen Gebühr ausreichend ist oder nicht. Der Umstand der Inhaftierung oder Unterbringung wird jedoch nicht mehr bei der Bemessung der konkreten Gebühr innerhalb des Rahmens (§ 14 RVG-E) besonders berücksichtigt. Ist der Mandant nur zeitweise inhaftiert, hätte dies eine entsprechende Minderung der Gebühr zur Folge. Wegen der insgesamt besseren Honorierung der anwaltlichen Tätigkeit im Strafverfahren soll der erweiterte Gebührenrahmen nicht mehr für den Fall gelten, dass der Rechtsanwalt eine Tätigkeit für den Beschuldigten ausübt, die sich auf das Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis erstreckt. Eine solche Regelung ist derzeit in § 88 Satz 3 BRAGO enthalten. Es ist nicht ersichtlich, warum das Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis anders behandelt werden soll als etwa ein Berufsverbot oder die Entziehung einer Konzession. Bei einer besonders umfangreichen Tätigkeit in Bezug auf das Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis besteht nach dem vorgeschlagenen § 42 RVG-E zudem die Möglichkeit, auf Antrag des Rechtsanwalts durch das Gericht eine Pauschgebühr festzustellen.

In Absatz 5 der Vorbemerkung 4 sollen bestimmte Fälle genannt werden, in denen dem Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des Teils 3 VV RVG-E zustehen. Es sind dies im Wesentlichen die kostenrechtlichen Beschwerde- und Erinnerungsverfahren, z. B. die Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss nach § 464b StPO. Der Vorschlag entspricht dem § 96 BRAGO.

**Zu Abschnitt 1**

In diesem Abschnitt sollen die Gebühren des Verteidigers, Beistandes oder Vertreters im gerichtlichen Verfahren einschließlich des Wiederaufnahmeverfahrens und im Ermittlungsverfahren geregelt werden. Die Gebührenstruktur ist gegenüber den bisherigen Gebühren nach den §§ 83 ff. BRAGO wesentlich verändert. Die dem Verteidiger zustehenden Gebühren sind stärker als bisher an den Gang des Verfahrens angepasst worden (vgl. Begründung zu Teil 4 VV RVG-E). Vorgesehen ist zunächst eine Grundgebühr (Nummer 4100 VV RVG-E). Diese Gebühr soll jeder Rechtsanwalt, der in dem Verfahren tätig wird, nur einmal erhalten. Dabei kommt es auch nicht darauf an, in wie vielen Verfahrensabschnitten er tätig ist. Mit dieser Gebühr soll der mit der erstmaligen Einarbeitung in einen Rechtsfall verbundene Aufwand abgegolten werden. Diese zusätzlich vorgesehene Gebühr ist auch der Grund dafür, dass die Gebühren für die erste Instanz mit nur einem Tag Hauptverhandlung nicht in gleichem Umfang erhöht worden sind wie die Gebühren in Strafsachen im Allgemeinen. Die Neuregelung führt dazu, dass ein Teil der derzeit erst für das gerichtliche Verfahren anfallenden Gebühren in das Ermittlungsverfahren vorgezogen wird. Dadurch soll es für den Anwalt auch wirtschaftlich interessanter werden, zu einer Erledigung des Verfahrens bereits im Ermittlungsverfahren beizutragen.

Im Ermittlungsverfahren soll der Verteidiger neben der Grundgebühr zusätzlich eine Verfahrensgebühr (Nummer 4104 VV RVG-E) erhalten. Auch im gerichtlichen Verfahren soll die Tätigkeit des Rechtsanwalts in jeder Instanz mit einer Verfahrensgebühr (Nummern 4106, 4112, 4118, 4124, 4130 VV RVG-E) honoriert werden. Die Verfahrensgebühr soll der Rechtsanwalt für das Betreiben des Geschäfts erhalten. Seine

Teilnahme an Vernehmungen und Hafterminen sowie seine Tätigkeit in der Hauptverhandlung sollen daneben durch eine Terminsgebühr (Nummern 4102, 4103, 4108, 4114, 4120, 4126, 4132 VV RVG-E) besonders entgolten werden.

Die vorgeschlagene Neuregelung berücksichtigt – wie bereits ausgeführt – vor allem Tätigkeiten des Verteidigers im Ermittlungsverfahren stärker. Derzeit erhält der Verteidiger für seine Tätigkeiten im Ermittlungsverfahren nach § 84 Abs. 1 BRAGO unabhängig vom Umfang seiner Tätigkeit eine halbe Gebühr aus § 83 BRAGO. Dies ist von der Anwaltschaft schon lange als unangemessen angesehen worden und hat dazu geführt, dass Anwälte selten an Vernehmungsterminen im Ermittlungsverfahren teilnehmen. Das gilt insbesondere für Pflichtverteidiger, die – anders als Wahlverteidiger – nicht die Möglichkeiten haben, für diese besonderen Tätigkeiten Honorarvereinbarungen abzuschließen. In Zukunft sollen nun die Tätigkeiten des Verteidigers, insbesondere die Teilnahme an Vernehmungsterminen und Haftprüfungen, im Einzelnen honoriert werden. Das wird voraussichtlich zu einer vermehrten Teilnahme von Verteidigern und Beiständen an Vernehmungen führen. Diese Auswirkung liegt sowohl im Interesse einer sachgerechten Verteidigung als auch im Interesse des Opfers, für dessen Beistand die Neuregelungen ebenso gelten sollen. Die auf diese Weise verstärkte Einbindung in das Ermittlungsverfahren dürfte zudem zu kürzeren Verfahren führen, weil sich künftig vermehrt bereits frühzeitig Chancen zu verfahrensbeendenden oder -abkürzenden Maßnahmen bieten, z. B. Erlass eines Strafbefehls oder Teileinstellung. Die Teilnahme des Verteidigers an Vernehmungen seines Mandanten oder an Zeugenvernehmungen dürfte in vielen Fällen aber auch zu kürzeren Hauptverhandlungen führen. Hat der Verteidiger an den Vernehmungen teilgenommen, brauchen z. B. die Fragen der richtigen Belehrung des Mandanten, die Auswirkungen auf die Verwertbarkeit der Angaben im Verfahren haben, nicht mehr in der Hauptverhandlung durch aufwändige Zeugenvernehmungen geklärt zu werden.

In der Vorbemerkung 4.1 soll der Abgeltungsbereich des Abschnitts festgelegt werden. Die vorgeschlagene Regelung ist aus § 87 BRAGO übernommen. Danach wird durch die Gebühren die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts als Verteidiger abgegolten, der Pauschgebührencharakter soll damit beibehalten werden. Dass die Einlegung von Rechtsmitteln bei dem Gericht desselben Rechtszugs durch den Verteidiger, der in dem Rechtszug tätig war, mit abgegolten sein soll, ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Nr. 10 RVG-E (bisher § 87 Satz 2 BRAGO). Dagegen gehören die Verteidigung und die Begründung des Rechtsmittels zum nächsten Rechtszug. Für einen neuen Verteidiger gehört zudem auch die Einlegung eines Rechtsmittels zum nächsten Rechtszug. Diese Regelung entspricht insgesamt der zu § 87 BRAGO ergangenen Rechtsprechung.

**Zu Unterabschnitt 1**

Unterabschnitt 1 enthält die allgemeinen Gebühren des Verteidigers, Beistandes oder Vertreters. Dies sind die neu geschaffene Grundgebühr und die Terminsgebühr, die der Verteidiger für die Teilnahme an besonderen Terminen erhalten soll.

**Zu Nummer 4100**

In dieser Vorschrift soll die neu vorgeschlagene Grundgebühr geregelt werden. Diese soll dem Verteidiger einmalig zustehen, unabhängig davon, in welchen Verfahrensabschnitten er tätig geworden ist. Die Grundgebühr soll den Arbeitsaufwand honorieren, der einmalig mit der Übernahme des Mandats entsteht, also das erste Gespräch mit dem Mandanten und die Beschaffung der erforderlichen Informationen. Da dieser Aufwand auch dann entsteht, wenn der Verteidiger nicht schon im Ermittlungsverfahren tätig wird, sondern z. B. erst in der Berufungsinstanz, ist es sachgerecht, das Entstehen der Grundgebühr vom Zeitpunkt des Tätigwerdens unabhängig zu machen.

Hierbei muss eine Gebührenregelung angestrebt werden, die auch bei umfangreichen Akten zu einer angemessenen Vergütung führt, soweit dies nicht bereits über § 42 RVG-E erreicht wird. Die Grundgebühr ist als Rahmengebühr ausgestaltet und der Höhe nach nicht von der Ordnung des Gerichts abhängig. Der durch sie honorierte Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts ist weitgehend unabhängig von der späteren Gerichtszuständigkeit. Zudem bietet der Rahmen genügend Raum zur Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls.

**Zu Nummer 4101**

Dieser Gebührentatbestand bestimmt die Höhe der Grundgebühr nach Nummer 4100 mit Zuschlag. Die Grundgebühr soll nach Absatz 4 der Vorbemerkung 4 in dieser Höhe anfallen, wenn sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß befindet. Es ist im Hinblick auf den durch die Grundgebühr abgegoltenen Arbeitsaufwand sachgerecht, auch bei diesem Gebührentatbestand in den genannten Fällen eine Erhöhung vorzusehen. Auf die Begründung zu Teil 4 VV RVG-E wird verwiesen.

**Zu Nummer 4102**

Mit diesen Gebührentatbeständen ist eine Terminsgebühr für die Teilnahme an einem Termin außerhalb der Hauptverhandlung vorgesehen. Die Gebührentatbestände erfassen im Wesentlichen im Ermittlungsverfahren stattfindende Termine, wie z. B. die Vernehmungen des Beschuldigten oder von Zeugen. Nach geltendem Recht wird die Teilnahme des Verteidigers nicht gesondert vergütet. Durch die Einstellung in den vorgeschlagenen Unterabschnitt 1 ist aber klargestellt, dass die Terminsgebühr auch für alle gerichtlichen Verfahrensabschnitte gelten soll, also z. B. auch für die Teilnahme an entsprechenden Terminen nach Beginn der Hauptverhandlung. Dies hat zur Folge, dass der Verteidiger in Zukunft auch für die Teilnahme an außerhalb der Hauptverhandlung stattfindenden Terminen, wie z. B. an kommissarischen Vernehmungen oder Haftprüfungsterminen, eine Terminsgebühr erhalten soll. Die vorgeschlagene zusätzliche Terminsgebühr soll auch für Pflichtverteidiger gelten.

Die Gebühr soll für die Teilnahme jeweils an bis zu drei entsprechenden Terminen im vorbereitenden Verfahren und in jeder Instanz entstehen. Dies verhindert, dass solche Termine aus Gebühreninteressen herbeigeführt werden. Mehrere Termine an einem Tag sollen als ein Termin gelten. Die Neuregelung wird auch deshalb nicht dazu führen, dass Verteidiger, um die Terminsgebühr abrechnen zu können, ver-

mehrt richterliche, polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Vernehmungen beantragen werden, weil die StPO bisher kein entsprechendes Antragsrecht vorsieht mit der Folge, dass eine solche Vernehmung nicht durchgeführt werden muss. Die Teilnahme des Verteidigers an Vernehmungen wird sich damit auf solche Vernehmungen beschränken, bei denen Polizei oder Staatsanwaltschaft den Verteidiger zulassen. Seine Teilnahme an solchen Vernehmungsterminen ist zu begrüßen. Haftprüfungen werden schon deshalb nicht vermehrt stattfinden, weil der Beschuldigte oder sein Verteidiger, wenn bereits ein mündlicher Haftprüfungstermin stattgefunden hat, nach § 118 Abs. 3 StPO einen Anspruch auf einen weiteren mündlichen Haftprüfungstermin erst wieder nach zwei Monaten hat. Zwar ist das Gericht nicht gehindert, auch schon früher aufgrund einer erneuten mündlichen Haftprüfung zu entscheiden (Kleinknecht/Meyer-Goßner, a. a. O., Rnr. 2 zu § 118 StPO). Macht es von dieser Möglichkeit Gebrauch, ist es sachgerecht, wenn dem Verteidiger für die Teilnahme an dem Termin die Terminsgebühr zusteht.

Die Einführung dieser Terminsgebühren dürfte für Pflichtverteidiger Auswirkungen auf die Bewilligung einer Pauschgebühr nach § 51 RVG-E haben. Die Teilnahme an Terminen außerhalb der Hauptverhandlung ist ein Umstand, der bisher von den Oberlandesgerichten bei der Beurteilung des „besonderen Umfangs“ des Verfahrens berücksichtigt worden ist. Wenn hierfür in Zukunft besondere Gebühren anfallen, wird der durch die Teilnahme an diesen zusätzlichen Terminen entstandene Zeitaufwand bei der Bewilligung einer Pauschgebühr häufig nicht mehr herangezogen werden können. Daher ist damit zu rechnen, dass Pauschgebühren seltener bewilligt werden.

Nach den Nummern 1 und 2 soll die Terminsgebühr für die Teilnahme an richterlichen, polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen entstehen. Zwar steht dem Verteidiger bislang nach überwiegender Meinung bei polizeilichen Vernehmungen kein Anwesenheitsrecht zu (Umkehrschluss aus § 163a Abs. 3 i. V. m. § 168c StPO; siehe u. a. Kleinknecht/Meyer-Goßner, 45. Aufl., Rnr. 16 zu § 163 StPO m. w. N.), ihm kann die Teilnahme an der polizeilichen Vernehmung jedoch gestattet werden. Geschieht das und nimmt der Verteidiger an der polizeilichen Vernehmung teil, ist es sachgerecht, ihm dafür eine Terminsgebühr zu gewähren.

Nummer 3 sieht eine Terminsgebühr für die Teilnahme an einem Termin vor, in dem über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft verhandelt wird. Erforderlich ist also ein Verhandeln. Damit sollen die häufig nur sehr kurzen reinen Haftbefehlsverkündungstermine nicht erfasst werden. Schließt sich allerdings an die Verkündung des Haftbefehls eine Verhandlung über die Fortdauer der Untersuchungshaft an, würde die Terminsgebühr entstehen.

Nach Nummer 4 soll der Verteidiger, Beistand oder Vertreter eine Terminsgebühr für die Teilnahme an Verhandlungen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs erhalten. Dies dient der sachgerechten Vertretung sowohl des Beschuldigten als auch des Opfers bei diesen Verhandlungen. Weil das Entstehen der Gebühr die Teilnahme an einem Termin voraussetzt, ist ausgeschlossen, dass z. B. für eine bloße telefonische, kurze Verhandlung eine Terminsgebühr entsteht.

Schließlich sieht Nummer 5 eine Terminsgebühr für die Teilnahme an dem im Privatklageverfahren gemäß § 380 StPO stattfindenden Sühnetermin vor. Die in diesen Fällen häufig zeitaufwändige Teilnahme des Verteidigers würde damit angemessen honoriert. Die Teilnahme eines Verteidigers oder Beistands ist in diesen Fällen auch zu begrüßen, da durch sie eher eine Befriedung der Parteien erreicht werden kann.

**Zu Nummer 4103**

Mit diesem Gebührentatbestand soll die Höhe der Terminsgebühr nach Nummer 4102 VV RVG-E mit Zuschlag festgelegt werden. Auf die Begründung zu Teil 4 VV RVG-E wird verwiesen.

**Zu Unterabschnitt 2**

In diesem Unterabschnitt sollen die Gebühren für das Ermittlungsverfahren geregelt werden.

Nach der Vorbemerkung soll die Vorbereitung der Privatklage der Tätigkeit im vorbereitenden Verfahren gleichgestellt werden. Eine entsprechende Regelung ist in § 94 BRAGO, der die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Beistand oder Vertreter eines Privatklägers erfasst, nicht enthalten. Daher besteht in Rechtsprechung und Literatur Streit, ob und wie die Tätigkeit des Vertreters oder Beistands des Privatklägers zu vergüten ist (vgl. Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., Rnr. 5 zu § 94 BRAGO; Riedel/Sußbauer, a. a. O., Rnr. 6 zu § 94 BRAGO). Dieser Streit wird durch die nun vorgeschlagene Regelung, die der dazu vertretenen überwiegenden Meinung entspricht, erledigt.

**Zu Nummer 4104**

Mit diesem Gebührentatbestand soll die Verfahrensgebühr für das Ermittlungsverfahren festgelegt werden. Die Anmerkung soll klarstellen, für welchen Zeitraum dem Rechtsanwalt die Verfahrensgebühr zustehen soll. Abgegolten werden soll seine Tätigkeit im Verfahren bis zum Eingang der Anklageschrift, des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls bei Gericht oder im beschleunigten Verfahren bis zum Vortrag der Anklage, wenn diese nur mündlich erhoben wird. Damit wird die Regelung des § 84 Abs. 1 Halbsatz 1 BRAGO im Wesentlichen übernommen. Zusätzlich ist die Abgrenzung beim beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) aufgenommen worden, die bisher nicht geregelt war. Die zunehmende Bedeutung des beschleunigten Verfahrens macht aber eine Regelung erforderlich. Der gewählte Zeitpunkt für den Abschluss des vorbereitenden Verfahrens im beschleunigten Verfahren entspricht dem des Eingangs der Anklageschrift im normalen gerichtlichen Verfahren.

Derzeit erhält der Rechtsanwalt nach § 84 Abs. 1, § 83 BRAGO für seine Tätigkeit im vorbereitenden Verfahren die Hälfte der ihm für das gerichtliche Verfahren nach § 83 BRAGO zustehenden Gebühr. Diese ist der Höhe nach abhängig von der Gerichtszuständigkeit. Die Nummer 4104 VV RVG-E sieht aus Gründen der Vereinfachung eine eigene Gebühr vor, die nicht mehr an eine andere Gebühr gekoppelt sein soll.

**Zu Nummer 4105**

Mit diesem Gebührentatbestand soll der erhöhte Gebührenrahmen für den Fall festgelegt werden, dass dem Rechtsanwalt die Verfahrensgebühr der Nummer 4104 VV RVG-E mit Zuschlag zusteht. Auf die Begründung zu Teil 4 VV RVG-E wird verwiesen.

**Zu Unterabschnitt 3**

In diesem Unterabschnitt sollen die Gebühren für das gerichtliche Verfahren geregelt werden. Es sind – wie bisher in den §§ 83 ff. BRAGO – der Höhe nach unterschiedliche Gebühren für die erste Instanz, das Berufungsverfahren und das Revisionsverfahren vorgesehen. Beibehalten werden soll für die erste Instanz auch die Abhängigkeit der Höhe der Gebühr von der Ordnung des Gerichts.

**Zu Nummer 4106**

Die Nummer 4106 VV RVG-E übernimmt einen Teil der Hauptverhandlungsgebühr aus § 83 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO. Durch sie soll aber nur noch die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Verteidiger im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung abgegolten werden. Dies ist der Grund für den gegenüber dem geltenden Recht niedrigeren Gebührenrahmen. Zusätzlich zu der Verfahrensgebühr nach Nummer 4106 VV RVG-E soll der Rechtsanwalt im Fall der Hauptverhandlung noch die Terminsgebühr nach Nummer 4108 VV RVG-E erhalten.

Der gegenüber den Nummern 4112 und 4118 VV RVG-E geringere Gebührenrahmen entspricht der Regelung in § 83 Abs. 1 BRAGO.

**Zu Nummer 4107**

Die vorgeschlagene Vorschrift legt den erhöhten Gebührenrahmen für den Fall fest, dass dem Rechtsanwalt die Verfahrensgebühr der Nummer 4106 VV RVG-E mit Zuschlag zusteht. Auf die Begründung zu Teil 4 VV RVG-E wird verwiesen.

**Zu Nummer 4108**

Die Nummer 4108 VV RVG-E soll die Terminsgebühr für die in Nummer 4106 VV RVG-E genannten Verfahren festlegen. Der gegenüber den Nummern 4114 und 4120 VV RVG-E geringere Gebührenrahmen entspricht der gesetzlichen Regelung in § 83 Abs. 1 BRAGO.

Der Rechtsanwalt soll die Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag und zwar grundsätzlich jeweils aus dem gleichen Gebührenrahmen erhalten. Die Terminsgebühr ist also unabhängig davon, ob es sich um den ersten Hauptverhandlungstag handelt oder um einen Fortsetzungstermin. Insoweit sieht § 83 Abs. 2 BRAGO bisher für Fortsetzungstermine geringere Gebühren als für den ersten Hauptverhandlungstag vor, weil mit der Gebühr für den ersten Hauptverhandlungstag zugleich die Vorbereitung der Hauptverhandlung abgegolten werden soll. Die Neuaufteilung der Gebührentatbestände führt zu einer größeren Transparenz der Gebührenberechnung und erleichtert die Bestimmung der konkreten Gebühr für die einzelnen Tätigkeiten.

**Zu Nummer 4109**

Mit diesem Gebührentatbestand soll der erhöhte Gebührenrahmen für den Fall festgelegt werden, dass dem Rechtsanwalt die Terminsgebühr der Nummer 4108 VV RVG-E mit Zuschlag zusteht. Auf die Begründung zu Teil 4 VV RVG-E wird verwiesen.

Dadurch, dass die vorgeschlagene Vorschrift nicht mehr zwischen dem ersten Hauptverhandlungstag und den Fortsetzungsterminen unterscheidet, soll für die Zukunft auch klargestellt werden, dass der Verteidiger die Gebühr aus dem erweiterten Rahmen für jeden Hauptverhandlungstag erhalten soll und nicht nur für den ersten Hauptverhandlungstag. Insoweit bestand in Rechtsprechung und Literatur zur Auslegung des § 83 Abs. 3 BRAGO Streit. Diese Streitfrage würde sich durch die Neuregelung erledigen. Die Gleichstellung des Fortsetzungstermins mit dem ersten Hauptverhandlungstag ist auch sachgerecht, denn Grund für den Zuschlag ist der infolge der Inhaftierung oder einstweilige Unterbringung des Mandanten erhöhte Zeitaufwand des Verteidigers. Dieser besteht bei einem Fortsetzungstermin ebenso wie beim ersten Hauptverhandlungstag.

**Zu Nummer 4110**

Mit dieser Vorschrift soll dem gerichtlich bestellten Rechtsanwalt zusätzlich zur Gebühr Nummer 4108 oder 4109 VV RVG-E eine Zusatzgebühr zur Terminsgebühr gewährt werden, wenn er mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teilnimmt. Der Zuschlag beträgt in diesem Fall 50 % der normalen Terminsgebühr (ohne Zuschlag).

Die vorgeschlagene Regelung ist auf den gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt beschränkt. Es besteht kein Anlass, sie auf den Wahlanwalt auszudehnen, weil diesem eine Rahmengebühr zusteht. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens kann er die jeweils angemessene Terminsgebühr bestimmen, wobei die Dauer des jeweiligen Hauptverhandlungstermins eine nicht unerhebliche Rolle spielen wird. Zusätzlich hat der Wahlanwalt die Möglichkeit, für längere Hauptverhandlungen eine Honorarvereinbarung mit seinem Mandanten zu treffen. Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt erhält hingegen für die Teilnahme an der Hauptverhandlung nach Nummer 4108 oder 4109 VV RVG-E eine feste Terminsgebühr, auf deren Höhe die Umstände des Einzelfalls keinen Einfluss haben. Deshalb soll ihm in Zukunft bei langen Hauptverhandlungen ein fester Zuschlag gewährt werden. Dadurch wird auch bei ihm der besondere Zeitaufwand für seine anwaltliche Tätigkeit angemessen honoriert, und er ist nicht mehr ausschließlich auf die Bewilligung einer Pauschgebühr angewiesen. Die vorgeschlagene Regelung reduziert zudem die Ungleichbehandlung des gerichtlich bestellten Rechtsanwalts im Verhältnis zum Wahlanwalt und fördert damit zusätzlich auch eine sachgerechte Verteidigung des Beschuldigten im Fall der notwendigen Verteidigung (§ 140 StPO).

Die zeitliche Grenze von mehr als 5 bis zu 8 Stunden entspricht der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte im Rahmen der Gewährung von Pauschgebühren. Schon bei Hauptverhandlungen von dieser Dauer wird in der Regel von einem besonders umfangreichen Verfahren ausgegangen. Demgemäß wird die vorgeschlagene Regelung zu einer Verminderung der Fälle führen, in denen Pauschgebühren

nach § 51 RVG-E festgesetzt werden müssen. Die Dauer der Hauptverhandlung ist in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zu § 99 BRAGO ein wesentlicher Umstand für die Gewährung einer Pauschgebühr. Dieser Umstand entfällt bzw. wird in seiner Bedeutung zumindest dadurch abgeschwächt, dass die Dauer der Hauptverhandlung bereits bei den regulären Gebühren berücksichtigt wird.

**Zu Nummer 4111**

Mit dieser Vorschrift soll dem gerichtlich bestellten Rechtsanwalt zusätzlich zur Gebühr Nummer 4108 oder 4109 VV RVG-E eine Zusatzgebühr zur Terminsgebühr in Höhe einer normalen Terminsgebühr (ohne Zuschlag) gewährt werden, wenn er mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teilnimmt.

Es kann im Wesentlichen auf die Begründung der Nummer 4110 VV RVG-E verwiesen werden. Die vorgeschlagene Regelung bezweckt ebenfalls die angemessene Honorierung des Zeitaufwands des gerichtlich bestellten Rechtsanwalts bei besonders langen Hauptverhandlungsterminen. Die zeitliche Grenze von mehr als 8 Stunden entspricht ebenfalls der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte im Rahmen der Gewährung von Pauschgebühren nach § 99 BRAGO. Bei Hauptverhandlungen von dieser Dauer wird in der Regel von den Oberlandesgerichten ein weiterer bzw. höherer Zuschlag zur normalen Hauptverhandlungsgebühr des § 83 Abs. 1 BRAGO gewährt.

**Zu Nummer 4112**

Die Nummer 4112 VV RVG-E übernimmt einen Teil der Hauptverhandlungsgebühr aus § 83 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO. Durch sie wird in den erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren vor der Strafkammer und der Jugendkammer, soweit die dort stattfindenden Verfahren nicht durch Nummer 4118 VV RVG-E erfasst werden, dem Rechtsanwalt eine Verfahrensgebühr gewährt. Die Anwendung auf das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren entspricht der geltenden Regelung in § 96b Abs. 1 Satz 1 BRAGO.

Der gegenüber der Nummer 4118 VV RVG-E geringere Gebührenrahmen entspricht ebenfalls der geltenden Regelung in § 83 Abs. 1 BRAGO.

Im Übrigen kann auf die Begründung zu Nummer 4106 VV RVG-E verwiesen werden.

**Zu Nummer 4113**

Diese Vorschrift legt den erhöhten Gebührenrahmen für den Fall fest, dass dem Rechtsanwalt die Verfahrensgebühr der Nummer 4112 VV RVG-E mit Zuschlag zusteht. Auf die Begründung zu Teil 4 und zu Nummer 4109 VV RVG-E wird verwiesen.

**Zu Nummer 4114**

In Nummer 4114 VV RVG-E soll die Terminsgebühr für die in Nummer 4112 VV RVG-E genannten Verfahren festgelegt werden. Der gegenüber der Nummer 4120 VV RVG-E geringere Gebührenrahmen entspricht der Regelung in § 83 Abs. 1 BRAGO. Auf die Begründung zu Nummer 4108 VV RVG-E wird Bezug genommen.

**Zu den Nummern 4115 bis 4117**

In diesen Vorschriften soll bestimmt werden, in welchen Fällen dem Wahlanwalt oder dem gerichtlich bestellten Rechtsanwalt die Terminsgebühr nach Nummer 4114 VV RVG-E mit Zuschlag oder die Zusatzgebühr zusteht. Anknüpfungspunkt ist wie bei der Terminsgebühr nach Nummer 4107 VV RVG-E die Inhaftierung oder einstweilige Unterbringung des Beschuldigten bzw. die lange Dauer der Hauptverhandlung. Auf die Begründungen zu den Nummern 4109 bis 4111 VV RVG-E wird verwiesen.

**Zu Nummer 4118**

Die Nummer 4118 VV RVG-E übernimmt einen Teil der Hauptverhandlungsgebühr aus § 83 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO. Durch sie soll ebenfalls nur noch die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Verteidiger im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung abgegolten werden. Dies ist der Grund für den gegenüber dem geltenden Recht niedrigeren Gebührenrahmen. Zusätzlich zu der Verfahrensgebühr nach Nummer 4118 VV RVG-E soll der Rechtsanwalt im Fall der Hauptverhandlung eine Terminsgebühr nach Nummer 4120 VV RVG-E erhalten. Erfasst werden von dem vorgeschlagenen Gebührentatbestand die derzeit in § 83 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO geregelten Fälle, nämlich das Verfahren im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht, dem Schwurgericht und der Jugendkammer, wenn diese in Sachen entscheiden, die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören. In den Katalog der Verfahren, für die der höchste Gebührenrahmen gelten soll, sind zusätzlich die Verfahren nach den §§ 74a und 74c GVG aufgenommen worden; das sind die Verfahren vor der Staatsschutzkammer und vor der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer. Diese werden derzeit gebührenrechtlich als normale landgerichtliche Verfahren angesehen, obwohl durch die Regelung in den §§ 74a und 74c GVG eine besondere Zuständigkeit besteht. Diese besondere Zuständigkeitsregelung soll künftig ihren Niederschlag in einer für den Rechtsanwalt als Verteidiger höheren Gebühr finden. Dies erscheint sachgerecht, denn insbesondere die vor den Strafkammern der Landgerichte verhandelten Wirtschaftsstrafverfahren sind in der Regel schwierige und meist auch umfangreiche Verfahren. Die Schwierigkeit und der Umfang machen einen hohen Zeitaufwand des Rechtsanwalts erforderlich.

Die Neuregelung dürfte Auswirkungen auf die Bewilligung einer Pauschgebühr für den Pflichtverteidiger nach § 51 RVG-E haben. Häufig sind gerade in Wirtschaftsstrafverfahren wegen der derzeit oftmals nicht angemessenen Pflichtverteidigergebühren nach § 99 BRAGO Pauschgebühren bewilligt worden. In Zukunft werden die höheren Gebühren der Pflichtverteidiger zu einer Verminderung der Fälle führen, in denen eine Pauschgebühr zu bewilligen ist. Dies führt wiederum zur Entlastung der Oberlandesgerichte.

**Zu Nummer 4119**

Mit diesem Gebührentatbestand soll der erhöhte Gebührenrahmen für den Fall festgelegt werden, dass dem Rechtsanwalt die Verfahrensgebühr der Nummer 4118 VV RVG-E mit Zuschlag zusteht. Auf die Begründung zu Teil 4 und zu Nummer 4109 VV RVG-E wird verwiesen.

**Zu Nummer 4120**

Die vorgeschlagene Nummer 4120 VV RVG-E soll die Terminsgebühr für die Hauptverhandlung in den in Nummer 4118 VV RVG-E genannten Verfahren enthalten. Sie enthält ebenfalls nur einen Teil der dem Verteidiger derzeit nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO zustehenden Gebühr. Durch sie abgegolten werden soll nur noch die Tätigkeit in der Hauptverhandlung; die übrigen Tätigkeiten während des gerichtlichen Verfahrens fallen unter die Verfahrensgebühr der Nummer 4118 VV RVG-E. Demgemäß erscheint eine Absenkung des Gebührenrahmens als erforderlich. Auf die Begründung zu Nummer 4108 VV RVG-E wird Bezug genommen.

**Zu den Nummern 4121 bis 4123**

In diesen Vorschriften soll bestimmt werden, in welchen Fällen dem Wahlanwalt oder dem gerichtlich bestellten Rechtsanwalt die Terminsgebühr nach Nummer 4120 VV RVG-E mit Zuschlag oder die Zusatzgebühr zusteht. Anknüpfungspunkt ist wie bei den Gebühren nach den Nummern 4109 bis 4111 VV RVG-E die Inhaftierung oder einstweilige Unterbringung des Beschuldigten bzw. die lange Dauer der Hauptverhandlung. Auf die Begründung zu den Nummern 4109 bis 4111 VV RVG-E wird Bezug genommen.

**Zu den Nummern 4124 bis 4129**

Diese Vorschriften enthalten die Regelungen für die Vergütung des Rechtsanwalts als Verteidiger im Berufungsverfahren und sollen damit an die Stelle der Regelung in § 85 BRAGO treten. Die Erstreckung der Gebühr auf die Tätigkeit im Beschwerdeverfahren nach § 13 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) entspricht der Regelung in § 96b Abs. 2 BRAGO.

Die Gebühren für das Berufungsverfahren sind strukturell ebenso gegliedert wie die für das erstinstanzliche Verfahren. Der Verteidiger erhält für das Betreiben des Geschäfts die Verfahrensgebühr und für jeden Hauptverhandlungstag im Berufungsverfahren eine Terminsgebühr. Aus den gleichen Gründen wie im erstinstanzlichen Verfahren werden auf die jeweiligen Gebühren Zuschläge gewährt. Auf die Begründung zu Teil 4 VV RVG-E wird verwiesen.

Die Gebührenrahmen der anwaltlichen Gebühren im Berufungsverfahren sind gegenüber den erstinstanzlichen Gebühren erhöht. Damit wird die Regelung aus § 85 BRAGO übernommen.

**Zu den Nummern 4130 bis 4135**

Diese Vorschriften enthalten die Regelungen für die Vergütung des Rechtsanwalts als Verteidiger im Revisionsverfahren. Sie treten damit an die Stelle des § 86 BRAGO.

Die Gebühren für das Revisionsverfahren sind strukturell ebenso gegliedert wie die für das erstinstanzliche Verfahren und das Berufungsverfahren. Der Verteidiger erhält für das Betreiben des Geschäfts, insbesondere also für die Begründung der Revision, die Verfahrensgebühr und für jeden Hauptverhandlungstag im Revisionsverfahren eine Terminsgebühr. Schwerpunkt der anwaltlichen Tätigkeit im Revisionsverfahren ist die Fertigung der Revisionsbegründung. Durch sie und durch das schriftliche Urteil wird der „Streitstoff“ der Revisionsinstanz fixiert. Die Revisionshauptverhandlung hat daneben nur geringe Bedeutung. Die Verteidiger beschränken sich in der Regel darauf, das bereits in der Revisionsbegründung Vorgetragene mit anderen Worten erneut darzustellen. In der Praxis des Bundesgerichtshofs werden Hauptverhandlungen meist im 15- oder 20-Minuten-Takt terminiert. Dies rechtfertigt eine gegenüber der Verfahrensgebühr geringere Terminsgebühr, die der entsprechenden Gebühr in der Berufungsinstanz und im erstinstanzlichen Verfahren vor der großen Strafkammer entspricht.

Aus den gleichen Gründen wie im erstinstanzlichen Verfahren werden auf die jeweiligen Gebühren Zuschläge gewährt. Auf die Begründung zu Teil 4 VV RVG-E wird verwiesen. Der Mehraufwand, der dem Rechtsanwalt durch die Inhaftierung oder einstweilige Unterbringung des Mandanten entsteht, dürfte zwar in der Revisionsinstanz regelmäßig geringer sein als in der vorherigen Instanz, trotzdem soll aus systematischen Gründen an der Zuschlagsregelung auch in der Revisionsinstanz festgehalten werden.

Die Gebührenrahmen im Revisionsverfahren sind gegenüber den erstinstanzlichen Gebührenrahmen und gegenüber den Gebührenrahmen für Berufungsverfahren erhöht. Damit wird die bisherige Regelung in § 86 BRAGO im Grundsatz übernommen. Entfallen ist allerdings die derzeit in § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BRAGO vorgesehene unterschiedliche Gebührenhöhe für Verfahren vor dem Bundesgerichtshof und vor dem Oberlandesgericht. Revisionen beim OLG haben – wovon aber die Regelung in § 86 Abs. 1 BRAGO ausgeht – nicht generell einen geringeren Schwierigkeitsgrad. Zudem fallen durch die Anhebung der Strafgewalt des Amtsgerichts auf bis zu 4 Jahre durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) viele Revisionen, für die früher der Bundesgerichtshof zuständig war, in die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts. Insbesondere diesen Umstand berücksichtigt die vorgeschlagene Neuregelung.

**Zu Unterabschnitt 4**

Der Unterabschnitt 4 soll die Gebühren des Rechtsanwalts im strafverfahrensrechtlichen Wiederaufnahmeverfahren regeln. Bislang erhält der Rechtsanwalt für die Vorbereitung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens, die Stellung eines solchen Antrags und die Vertretung in dem Verfahren zur Entscheidung über den Antrag insgesamt nur eine Gebühr nach § 90 Abs. 1 BRAGO. Durch diese Gebühr ist die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts bis zur Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag abgegolten.

Das Wiederaufnahmeverfahren gliedert sich jedoch in mehrere Verfahrensabschnitte, die unterschiedliche Tätigkeiten des Rechtsanwalts erfordern. So kann z. B. die Vorbereitung eines Wiederaufnahmeantrags erhebliche Schwierigkeiten und erheblichen Zeitaufwand erfordern. Es kann z. B. erforderlich sein, dass der Rechtsanwalt eigene Ermittlungen, wie die Anhörung neuer Zeugen, durchführen muss, oder mit Sachverständigen Gespräche zu führen sind. Diese Vorbereitungsarbeiten münden dann in die Stellung des Wiederaufnahmeantrags, der sich – bei Wiederaufnahme zugunsten des Angeklagten – an den Voraussetzungen des § 359 StPO ausrichten muss. Die insoweit von der Recht-

sprechung an die Zulässigkeit des Antrags gestellten Forderungen sind hoch. Ist der Antrag zulässig, wird gemäß § 369 Abs. 1 StPO im weiteren Verfahren die Beweisaufnahme über die im Antrag angetretenen Beweise angeordnet. Dieser Verfahrensabschnitt endet mit der Entscheidung über die Begründetheit des Antrags (§ 370 StPO).

Diese vielfältigen und häufig schwierigen und damit zeitaufwändigen Tätigkeiten des Rechtsanwalts werden durch die in § 90 BRAGO vorgesehene einfache Gebühr bei weitem nicht ausreichend abgegolten. Deshalb sind Rechtsanwälte bisher auch kaum bereit und in der Lage, ohne Honorarvereinbarungen Wiederaufnahmeverfahren durchzuführen. Eine Anhebung und Änderung der Struktur der Gebühren im Wiederaufnahmeverfahren ist daher dringend erforderlich, um den Angeklagten, die eine Wiederaufnahme ihres Verfahrens anstreben, aber nicht über die für eine Bezahlung des Rechtsanwalts notwendigen finanziellen Mittel verfügen, ausreichenden rechtlichen Beistand zu gewähren.

Die vorgeschlagenen Gebühren der Nummern 4136 bis 4139 VV RVG-E entsprechen den jeweiligen Verfahrensabschnitten des Wiederaufnahmeverfahrens.

**Zu Nummer 4136**

Die in Nummer 4136 VV RVG-E vorgesehene Geschäftsgebühr für die Vorbereitung eines Antrags soll das Betreiben des Geschäfts im Wiederaufnahmeverfahren und die für die Stellung des Antrags erforderlichen Tätigkeiten abdecken. Diese Gebühr soll der Rechtsanwalt auch erhalten, wenn er von der Stellung eines Wiederaufnahmeantrags abrät. Dies entspricht der Regelung in § 90 Abs. 1 Satz 2 BRAGO.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Höhe der Verfahrensgebühr der ersten Instanz. Dies entspricht der Regelung in § 90 Abs. 2 BRAGO, wonach sich der Gebührenrahmen nach der Ordnung des Gerichts, das im ersten Rechtszug entschieden hat, richtet. Durch den allgemeinen Verweis auf die Verfahrensgebühr erster Instanz ist auch – wie bisher in § 90 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BRAGO – bei Inhaftierung oder Unterbringung des Mandanten die Verfahrensgebühr zuzüglich Zuschlag zu gewähren.

**Zu Nummer 4137**

Die Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Zulässigkeit des Antrags deckt die Fertigung und Stellung des Wiederaufnahmeantrags bis zur gerichtlichen Entscheidung nach § 368 Abs. 1 StPO ab.

Wegen der Höhe der Gebühr wird auf die Begründung zu Nummer 4136 VV RVG-E verwiesen.

**Zu Nummer 4138**

In Nummer 4138 VV RVG-E ist für das sich anschließende weitere Verfahren bis zur Entscheidung über die Begründetheit des Antrags nach § 370 StPO eine Verfahrensgebühr vorgesehen.

Wegen der Höhe der Gebühr wird auf die Begründung zu Nummer 4136 VV RVG-E verwiesen.

**Zu Nummer 4139**

Die Nummer 4139 VV RVG-E sieht für das im Wiederaufnahmeverfahren ggf. stattfindende Beschwerdeverfahren eine eigene Gebühr vor. Das ist wegen der Schwierigkeiten des Wiederaufnahmeverfahrens und des Umstandes, dass gerade die Begründung der Beschwerde in Wiederaufnahmeverfahren besondere Anforderungen an den Rechtsanwalt stellt, sachgerecht. Damit wird außerdem der Bedeutung des Beschwerdeverfahrens, in dem abschließend über den Wiederaufnahmeantrag entschieden wird, mit der Folge, dass vorgebrachte Wiederaufnahmegründe für ein neues Wiederaufnahmeverfahren „verbraucht“ sind, Rechnung getragen.

Wegen der Höhe der Gebühr wird auf die Begründung zu Nummer 4136 VV RVG-E verwiesen.

**Zu Nummer 4140**

Auch im Wiederaufnahmeverfahren können Verhandlungen oder Termine stattfinden, z. B. eine Beweisaufnahme nach § 369 Abs. 1 StPO. Dafür sollen nach Nummer 4140 VV RVG-E Terminsgebühren anfallen. Deren Höhe richtet sich nach der Höhe der Terminsgebühr für die erste Instanz. Gegebenenfalls ist sie also wegen Inhaftierung oder Unterbringung des Mandanten durch einen Zuschlag erhöht. Wegen langer Dauer eines Termins kann dem Pflichtverteidiger eine Zusatzgebühr zustehen; insoweit wird auf die Begründung zu den Nummern 4121 bis 4123 VV RVG-E verwiesen.

**Zu Unterabschnitt 5**

In diesem Unterabschnitt sind die zusätzlichen Gebühren des Rechtsanwalts enthalten, die in der Regel durch besondere Verfahren oder Tätigkeiten veranlasst sind.

**Zu Nummer 4141**

Die vorgeschlagene Neuregelung in Nummer 4141 VV RVG-E übernimmt den Grundgedanken der Regelung in § 84 Abs. 2 BRAGO. Diese war geschaffen worden, um intensive und zeitaufwändige Tätigkeiten des Verteidigers, die zu einer Vermeidung der Hauptverhandlung und damit beim Verteidiger zum Verlust der Hauptverhandlungsgebühr führten, gebührenrechtlich zu honorieren (vgl. Bundestagsdrucksache 12/6962, S. 106). Deshalb erhält der Rechtsanwalt, wenn durch seine Mitwirkung eine Hauptverhandlung entbehrlich wird, nicht nur die halbe Gebühr des § 84 Abs. 1 BRAGO, sondern die volle Gebühr des § 83 Abs. 1 BRAGO. Dies greift die vorgeschlagene Neuregelung auf, indem dem Rechtsanwalt in den genannten Fällen nun eine zusätzliche Gebühr in Höhe der jeweiligen Verfahrensgebühr zugebilligt werden soll. Dies ist – wie bisher schon – der Fall, wenn das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird (Absatz 1 Nr. 1 der Anmerkung), das Gericht beschließt, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen (Absatz 1 Nr. 2 der Anmerkung), oder wenn sich das gerichtliche Verfahren durch Rücknahme des Einspruchs gegen den Strafbefehl oder durch Rücknahme der Berufung erledigt und, falls schon eine Hauptverhandlung anberaumt ist, die Rücknahme früher als zwei Wochen vor deren Beginn erfolgt (Absatz 1 Nr. 3 der Anmerkung). Diese Zusatzgebühr wird – wie schon in der Vergangenheit – den Anreiz, Verfahren

ohne Hauptverhandlung zu erledigen, erhöhen und somit zu weniger Hauptverhandlungen führen.

Zusätzlich zu der bisherigen Regelung ist in Absatz 1 Nr. 3 der Anmerkung nun auch der Fall erfasst, in dem das gerichtliche Verfahren durch Rücknahme der Revision erledigt wird. Ist in diesen Fällen bereits Hauptverhandlung anberaumt, soll die gleiche zeitliche Grenze wie bei der Rücknahme des Einspruchs gegen den Strafbefehl und bei Rücknahme der Berufung gelten. Diese Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Nummer 4141 VV RVG-E im Vergleich zur Regelung des § 84 Abs. 2 und des § 85 Abs. 4 BRAGO dürfte zu einer Entlastung der Revisionsgerichte führen.

Nach Absatz 2 der Anmerkung soll der Rechtsanwalt die Zusatzgebühr nicht erhalten, wenn ein Beitrag zur Förderung des Verfahrens nicht ersichtlich ist. Damit wird die Regelung in § 84 Abs. 2 Satz 2 BRAGO für den Entwurf des RVG übernommen.

Absatz 3 der Anmerkung soll klarstellen, dass sich die Höhe der Gebühr nach der Instanz bemisst, in der die Hauptverhandlung entbehrlich geworden ist. Für den Wahlanwalt soll grundsätzlich die Mittelgebühr maßgebend sein, weil eine Bemessung nach § 14 RVG-E schwer möglich ist.

### Zu Nummer 4142

Nummer 4142 sieht eine besondere Verfahrensgebühr als Wertgebühr vor, wenn der Rechtsanwalt bei Einziehung und verwandten Maßnahmen (§ 442 StPO) eine darauf bezogene Tätigkeit für den Beschuldigten ausübt (Absatz 1 der Anmerkung). Diese Gebühr soll dem Rechtsanwalt nach Absatz 3 der Anmerkung für das Verfahren erster Instanz einschließlich des vorbereitenden Verfahrens und für jeden weiteren Rechtszug zustehen.

Die vorgeschlagene Neuregelung sieht gegenüber dem bisherigen Recht eine Änderung insofern vor, als derzeit der Gebührenrahmen um einen Betrag bis zu einer entsprechenden Wertgebühr nach § 88 BRAGO überschritten werden kann, wenn der Gebührenrahmen der §§ 83 bis 86 BRAGO nicht ausreicht, um die Tätigkeiten des Rechtsanwalts angemessen zu berücksichtigen. Diese Ermessensregelung wird von der Neuregelung im Hinblick auf die Zunahme von Verfahren mit Einziehungs- oder Verfallerklärung und im Hinblick auf die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung, die die Anordnung dieser Maßnahmen für den Beschuldigten haben kann, aufgegeben. Dies soll zu einer Vereinfachung der Gebührenberechnung beitragen.

Es wird vorgeschlagen, die Höhe der Gebühr der Nummer 4142 VV RVG-E nach dem Gegenstandswert auszurichten und damit als Wertgebühr im Sinn des § 2 RVG-E einzuführen. Dies entspricht im Ansatz der Regelung in § 88 Satz 2 BRAGO. Absatz 2 der Anmerkung sieht vor, dass die Gebühr nicht entsteht, wenn der Gegenstandswert niedriger als 25,00 Euro ist. Damit greift die Neuregelung nicht bei der Einziehung von Gegenständen im Bagatellbereich, insbesondere also nicht bei der Einziehung nur geringwertiger Tatwerkzeuge. Diese Regelung dient der Vereinfachung bei der Festsetzung der anwaltlichen Gebühren und soll verhindern, dass die Mindestgebühr in sehr vielen Verfahren anfallen würde.

Nach allgemeiner Meinung gilt § 88 BRAGO nur für den Wahlanwalt, nicht hingegen für den gerichtlich bestellten Rechtsanwalt, da die Vorschrift in den §§ 97, 102 BRAGO nicht genannt wird. Der Entwurf schlägt vor, diese Ungleichbehandlung in Zukunft aufzugeben und auch dem gerichtlich bestellten Rechtsanwalt in diesen Fällen die besondere Verfahrensgebühr zu gewähren. Es ist, insbesondere nach Ausbildung der Gebühr der Nummer 4142 VV RVG-E als reine Wertgebühr, nicht nachvollziehbar, warum der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt, der für seinen Mandanten im Bereich der Einziehung tätig wird, für diese Tätigkeiten grundsätzlich nicht ebenso wie der Wahlanwalt honoriert werden sollte. Die Höhe der dem gerichtlich bestellten Rechtsanwalt zustehenden Gebühr wird im Übrigen durch § 49 RVG-E auf die einem im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Anwalt zustehenden Gebührenbeträge begrenzt.

### Zu Nummer 4143

In Nummer 4143 VV RVG-E wird eine besondere Verfahrensgebühr für erstinstanzliche Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche des Verletzten oder seines Erben vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Regelung entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 89 BRAGO. Der Rechtsanwalt soll die Gebühr – wie bisher – neben seinen übrigen Gebühren erhalten (Absatz 2 der Anmerkung). Entgegen der bisherigen Regelung soll nach Absatz 3 der Anmerkung in Zukunft die Gebühr nur noch zu einem Drittel auf eine Verfahrensgebühr angerechnet werden, die der Rechtsanwalt wegen desselben Anspruchs im – unter Umständen trotz des Adhäsionsverfahrens noch notwendigen – bürgerlichen Rechtsstreit erhält. Derzeit werden nach § 89 Abs. 2 BRAGO zwei Drittel angerechnet. Durch die vorgeschlagene geringere Anrechung wird die Gebühreneinbuße des Rechtsanwalts im nachfolgenden bürgerlichen Rechtsstreit geringer. Das soll zu einer größeren Akzeptanz des Adhäsionsverfahrens führen, was sowohl im Interesse der Opfer als auch wegen der damit verbundenen Entlastung der Justiz zu begrüßen ist.

Der Pflichtverteidiger soll die Gebühr nach Nummer 4143 VV RVG-E ebenfalls erhalten. Das entspricht dem geltenden Recht. Sie wird – wie derzeit nach § 97 Abs. 1 Satz 4, §§ 89, 123 BRAGO – der Höhe nach durch § 49 RVG-E begrenzt.

### Zu Nummer 4144

Die Nummer 4144 VV RVG-E sieht für die Verfahrensgebühr der Nummer 4143 VV RVG-E im Berufungs- und Revisionsverfahren einen höheren Gebührensatz vor. Die Höhe entspricht der Regelung in § 89 Abs. 1 Satz 1 BRAGO. Nach der Anmerkung sollen die Absätze 1 und 3 der Anmerkung zu Nummer 4143 VV RVG-E nicht angewendet werden. Das führt dazu, dass eine Anrechung der Gebühr auf die Verfahrensgebühr wegen desselben Anspruchs im bürgerlichen Rechtsstreit vollständig unterbleibt.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 4143 VV RVG-E verwiesen.

### Zu Nummer 4145

Die in dieser Nummer vorgeschlagene Regelung einer Verfahrensgebühr im Verfahren über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder über die Beschwerde gegen eine den

Rechtszug beendende Entscheidung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 bis 5, § 13 StrRehaG entspricht der Regelung für den Wahlanwalt in § 96c BRAGO und für den gerichtlich bestellten Rechtsanwalt in § 97 Abs. 1 Satz 4, § 96c BRAGO.

**Zu Nummer 4146**

Die Höhe der für die Mitwirkung an einer Einigung im Privatklageverfahren zu verdienenden Gebühr soll an dieser Stelle geregelt werden, weil auch eine Regelung für den gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt erforderlich ist, die nicht in die Tabellenstruktur des Teils 1 VV RVG-E hineinpasst. Gleichwohl handelt es sich um eine Einigungsgebühr, wie sie in Nummer 1000 VV RVG-E geregelt werden soll. Dass für die Einigung über andere Ansprüche als den Strafanspruch und den Kostenerstattungsanspruch eine weitere Einigungsgebühr nach Teil 1 VV RVG-E entstehen soll, entspricht der Regelung in § 94 Abs. 3 Satz 2 BRAGO.

**Zu Abschnitt 2**

Es wird vorgeschlagen, in Abschnitt 2 die Gebühren des Rechtsanwalts als Verteidiger in der Strafvollstreckung zu regeln. Eine solche Regelung ist neu.

Nach geltendem Recht wird die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Strafvollstreckungsverfahren durch eine Gebühr nach § 91 Nr. 1 bzw. Nr. 2 BRAGO honoriert. Dies hat in der Praxis zu unangemessenen Gebühren geführt, insbesondere wenn es im Zusammenhang mit der Entlassung des Verurteilten zu mündlichen Anhörungen gekommen ist, an denen der Verteidiger teilgenommen hat. Bei dem gerichtlich bestellten Rechtsanwalt hat sich dies in besonderem Maße ausgewirkt. Der manchmal hohe Zeitaufwand des beigeordneten Rechtsanwalts, der anders als der Wahlanwalt nicht die Möglichkeit hat, eine Honorarvereinbarung zu treffen, kann nur durch die Gewährung einer Pauschgebühr nach § 99 BRAGO honoriert werden. Dazu muss wegen einer fehlenden besonderen Gebührenregelung auf § 91 BRAGO zurückgegriffen werden (OLG Hamm StV 1996, 618 = JurBüro 1996, 641). Bei der Bemessung dieser Pauschgebühr gibt es dann häufig Probleme mit der Annäherung an die Wahlverteidigerhöchstgebühr oder deren Überschreiten.

Um auch in Strafvollstreckungssachen eine angemessene Verteidigung bzw. Vertretung der Verurteilten sicherzustellen, sieht der Entwurf in den Nummern 4200 ff. VV RVG-E besondere „Gebühren in der Strafvollstreckung“ vor. Dies ist schon deshalb geboten, weil Strafvollstreckungssachen in der Regel einen erheblichen Zeitaufwand des Rechtsanwalts erfordern. Denn häufig liegen in Strafvollstreckungssachen Sachverständigengutachten vor, die der Verteidiger auswerten muss, nicht selten muss er an Anhörungen des Sachverständigen und seines Mandanten teilnehmen.

Die vorgeschlagenen Gebührentatbestände entsprechen der neuen Struktur der strafverfahrensrechtlichen Gebühren, da ebenso wie für die in Teil 4 Abschnitt 1 geregelten Verfahren eine Verfahrens- und eine Terminsgebühr vorgeschlagen wird. Eine Grundgebühr ist allerdings nicht vorgesehen. Die Gebührentatbestände sollen auch für den gerichtlich bestellten Rechtsanwalt gelten.

Abschnitt 2 soll auch in den im Abschnitt „Strafvollstreckung“ der StPO geregelten Verfahren auf Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung oder Widerruf der Aussetzung einer Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung gelten. Die Einbeziehung der Widerrufsverfahren in den Anwendungsbereich des Abschnitts 2 ist im Hinblick auf die Höhe der Gebühren geboten, weil die Tätigkeiten des Verteidigers auch im Widerrufsverfahren erheblichen Zeitaufwand erfordern können. So kann es erforderlich sein, insbesondere wenn es um einen Widerruf wegen Verstoßes gegen Auflagen und Weisungen nach § 56f Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB geht, umfassend vorzutragen, warum ein Auflagenverstoß nicht vorliegt und/oder warum der Auflagenverstoß nicht so schwerwiegend ist, dass er den Widerruf rechtfertigt. In diesen Verfahren kommt es nach § 453 Abs. 1 Satz 3 StPO dann auch regelmäßig zur mündlichen Anhörung des Verurteilten.

Nach der Vorbemerkung soll der Rechtsanwalt im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung in der Hauptsache die Gebühren des Abschnitts 2 besonders erhalten. Die insoweit erbrachten Tätigkeiten sind also nicht wie sonst das strafrechtliche Beschwerdeverfahren aufgrund der Vorbemerkung 4.1 (zu Abschnitt 1) VV RVG-E durch die Gebühren im Ausgangsverfahren mitabgegolten. Diese Regelung wird der Bedeutung der aufgeführten Verfahren für den Mandanten des Rechtsanwalts und der Tragweite der zu treffenden Entscheidungen gerecht. Sie berücksichtigt zudem, dass häufig in der Beschwerdeinstanz erheblicher Zeitaufwand erbracht werden muss. Dieser kann z. B. darauf zurückzuführen sein, dass weitere Sachverständigengutachten eingeholt werden oder erneute Anhörungen stattfinden.

**Zu Nummer 4200**

Die Nummer 4200 VV RVG-E soll die Höhe der Verfahrensgebühr des Verteidigers in den in der Begründung zu Abschnitt 2 genannten, für den Verurteilten besonders bedeutsamen Verfahren festlegen. Für diese Verfahren ist wegen ihrer Bedeutung und des in der Regel höheren Zeitaufwandes des Verteidigers ein höherer Gebührenrahmen vorgesehen als in Nummer 4204 VV RVG-E für die sonstigen Verfahren in der Strafvollstreckung.

**Zu Nummer 4201**

Diese Vorschrift legt den erhöhten Gebührenrahmen für den Fall fest, dass dem Rechtsanwalt die Verfahrensgebühr der Nummer 4200 VV RVG-E mit Zuschlag zusteht. Auf die Begründung zu Teil 4 VV RVG-E wird verwiesen.

**Zu den Nummern 4202 und 4203**

Die Nummern 4202 und 4203 VV RVG-E sehen für die in Nummer 4200 VV RVG-E genannten Verfahren für die Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins eine Terminsgebühr in jeweils gleicher Höhe wie die Verfahrensgebühr vor.

**Zu den Nummern 4204 bis 4207**

Die Nummern 4204 bis 4207 VV RVG-E erfassen die sonstigen – nicht in Nummer 4200 genannten – Verfahren in der Strafvollstreckung und legen die Verfahrens- und Terminsgebühr für diese fest. Der in der Regel geringeren Bedeutung dieser Verfahren wird durch einen abgesenkten Gebührenrahmen Rechnung getragen.

**Zu Abschnitt 3**

In Abschnitt 3 sollen die Regelungen für Einzeltätigkeiten im Strafverfahren zusammengefasst werden, die der Rechtsanwalt erbringt, dem sonst die Verteidigung nicht übertragen ist. Erfasst werden in den Nummern 4300 bis 4303 VV RVG-E somit die derzeit in den §§ 91 und 93 BRAGO geregelten Gebührentatbestände. Entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung werden die Gebührenrahmen vorgeschlagen.

Die in § 92 Abs. 2 BRAGO enthaltenen besonderen Regelungen für die Bestimmung der Gebühr bei mehreren einzelnen Angelegenheiten und die Anrechnungsvorschriften für den Fall, dass dem Rechtsanwalt später noch die Verteidigung übertragen wird, sollen in die Absätze 2 und 3 der Vorbemerkung übernommen werden. Die Regelungen aus § 92 Abs. 1 BRAGO, dass mit der Gebühr für die Rechtfertigung der Berufung oder die Begründung der Revision die Gebühr für die Einlegung des Rechtsmittels entgolten ist, findet sich nunmehr als Anmerkungen zu den Nummern 4300 und 4301 VV RVG-E.

Zusätzlich aufgenommen werden sollen in den Katalog der Einzeltätigkeiten die Tätigkeiten in der Strafvollstreckung, und zwar in Nummer 4300 Nr. 3 VV RVG-E, die Anfertigung oder Unterzeichnung einer Schrift in Verfahren nach den §§ 57a und 67e StGB und in Nummer 4301 Nr. 6 VV RVG-E die sonstigen Tätigkeiten in der Strafvollstreckung. Dies entspricht der Regelung dieser Gebührentatbestände für den Rechtsanwalt als Verteidiger in den Nummern 4200 ff. VV RVG-E. Damit wäre insbesondere der in Rechtsprechung und Literatur zu § 91 BRAGO bestehende Streit, nach welcher Vorschrift die entsprechenden Tätigkeiten des Rechtsanwalts, der nicht Verteidiger ist, vergütet werden, erledigt.

**Zu Nummer 4304**

Dieser Gebührentatbestand entspricht der Regelung in § 97a Abs. 1 Satz 1 BRAGO. Als Gebühr wird ein Betrag von 3 000,00 Euro vorgeschlagen.

**Zu Teil 5**

Die für das Bußgeldverfahren vorgeschlagene Gebührenstruktur entspricht der für das Strafverfahren. Nach geltendem Recht wird wegen der Gebühren in Bußgeldsachen auf die für das Strafverfahren geltenden Vorschriften verwiesen (§ 105 BRAGO). Für das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und dem sich anschließenden Verfahren bis zum Eingang der Akten bei Gericht ist § 84 BRAGO entsprechend anzuwenden.

Für Bußgeldsachen wird – wie in Strafsachen – eine Dreiteilung der Gebühren vorgeschlagen. Bußgeldverfahren bei einer Geldbuße von weniger als 40,00 Euro (Punktegrenze für Eintragungen in das Verkehrszentralregister) sollen niedriger als nach geltendem Recht entgolten werden. Für Bußgeldverfahren mit darüber liegenden Geldbußen bis 5 000,00 Euro soll in etwa das derzeitige Niveau beibehalten werden. Bußgeldverfahren mit darüber liegenden Geldbußen und damit entsprechend hoher Bedeutung für den Betroffenen und in der Regel hohem anwaltlichem Aufwand sollen dagegen besser vergütet werden. Bei Geldbußen von mehr als 5 000,00 Euro sind die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte im Rechtsbeschwerdeverfahren mit drei Richtern besetzt, bei geringeren Geldbußen mit einem Richter (§ 80a Abs. 2 Nr. 1 OWiG).

**Zu Abschnitt 1**

In Absatz 2 der Vorbemerkung soll bestimmt werden, welcher Betrag der Geldbuße für die Bemessung der Gebühren ausschlaggebend sein soll. Grundsatz soll sein, dass die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebühr zuletzt festgesetzte Geldbuße maßgebend sein soll. Aus der Formulierung „zuletzt festgesetzte Geldbuße“ wird deutlich, dass es sich nicht um die rechtskräftig festgesetzte Geldbuße handelt, sondern um die im jeweiligen Verfahrensstadium zuletzt festgesetzte. Wird der Anwalt mit der Verteidigung beauftragt, nachdem ein Bußgeldbescheid erlassen wurde, ist die darin festgesetzte Geldbuße zugrunde zu legen.

Wird der Anwalt bereits bei der Anhörung durch die Verwaltungsbehörde beauftragt, kommt Absatz 2 Satz 2 und 3 der Vorbemerkung zum Tragen. Danach soll die in der konkreten Bußgeldvorschrift angedrohte Geldbuße zugrunde gelegt werden. Ist die Geldbuße als Mindest- und Höchstbetrag angedroht, soll der mittlere Betrag maßgebend sein. Der mittlere Betrag wird durch Addition des Mindest- und des Höchstbetrags und anschließender Division durch zwei errechnet. Dass es in diesem Fall zu höheren Gebühren kommen kann als nach der ersten Festsetzung, ist deshalb gerechtfertigt, weil für den Mandanten alle Geldbußen bis zum Höchstbetrag im Raum stehen. Entsprechend hoch ist in diesem Stadium die Bedeutung des Verfahrens. Sind in einer Rechtsvorschrift Regelsätze bestimmt, sollen für die Bemessung der Gebühr diese maßgebend sein.

**Zu Unterabschnitt 1**

In diesem Unterabschnitt ist anders als im Strafverfahren keine Terminsgebühr vorgesehen. Die Terminsgebühr für die Termine im Verwaltungsverfahren ist in Unterabschnitt 2 eingestellt. Im gerichtlichen Verfahren dürften in der Regel keine außergerichtlichen Termine stattfinden.

**Zu Unterabschnitt 5**

**Zu Nummer 5115**

In Absatz 1 Nr. 3 der Anmerkung zu dieser Vorschrift soll neben den in der Anmerkung zu Nummer 4141 VV RVG-E genannten Fällen die Rücknahme des Bußgeldbescheides durch die Verwaltungsbehörde nach Einspruch aufgenommen werden, wenn gegen einen neuen Bußgeldbescheid kein Einspruch eingelegt wird. Damit soll die Kompromissbereitschaft bei einem Entgegenkommen der Verwaltungsbehörde gefördert werden.

Ferner soll die Zusatzgebühr nach Absatz 1 Nr. 5 der Anmerkung anfallen, wenn das Gericht nach § 72 Abs. 1 Satz 1 OWiG durch Beschluss entscheidet. Diese Vorschrift setzt für eine Entscheidung ohne Hauptverhandlung voraus, dass weder die Staatsanwaltschaft noch der Betroffene widersprechen. Wenn der Anwalt daran mitwirkt, dass sein Mandant nicht widerspricht, macht er ebenfalls eine Hauptverhandlung entbehrlich. Dieser Fall würde bereits nach der Formulierung des Gebührentatbestandes die Zusatzgebühr auslösen, zur Klarstellung soll er jedoch ausdrücklich genannt werden. Die Regelung übernimmt den Grundgedanken aus § 105 Abs. 2 Satz 2 BRAGO.

**Zu Teil 6**

Dieser Teil fasst die sonstigen Verfahren zusammen, die nach den für das Strafverfahren geltenden Gebührengrundsätzen behandelt werden sollen.

**Zu Abschnitt 1**

Dieser Abschnitt übernimmt inhaltlich die Regelung des § 106 BRAGO über Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und passt sie an die geänderte Gebührenstruktur in Strafsachen an. Eine Grundgebühr ist jedoch nicht vorgesehen.

**Zu Abschnitt 2**

Dieser Abschnitt übernimmt inhaltlich die Regelung des § 110 BRAGO über berufsgerichtliche Verfahren und passt sie für das gesamte berufsrechtliche Verfahren nunmehr insgesamt an die geänderte Gebührenstruktur in Strafsachen an. Die Verfahrensgebühr soll der Verfahrensgebühr für den jeweiligen Rechtszug in Strafsachen entsprechen. Die Gebühren für die zweite und dritte Instanz sollen unabhängig davon entstehen, ob es sich um eine Berufung, Revision oder Beschwerde gegen eine den Rechtszug beendende Entscheidung handelt.

Die Höhe der Gebühren entspricht der für das Strafverfahren, in erster Instanz der für das Strafverfahren vor dem Amtsgericht, vorgesehenen Gebührenhöhe.

**Zu Unterabschnitt 2**

**Zu Nummer 6202**

Abweichend vom geltenden Recht soll der Rechtsanwalt nach Absatz 1 der Anmerkung die Gebühr gesondert für eine Tätigkeit in einem dem gerichtlichen Verfahren vorausgehenden und der Überprüfung der Verwaltungsentscheidung dienenden weiteren außergerichtlichen Verfahren erhalten. Dies entspricht der für das Verwaltungsverfahren in Teil 2 Abschnitt 4 VV RVG-E vorgeschlagenen Systematik. Die in Absatz 3 der Vorbemerkung zu diesem Abschnitt vorgesehene Anrechnung wird jedoch für diese Verfahren nicht übernommen, weil der durch die Tätigkeit in dem früheren Verfahrensabschnitt ersparte Aufwand bei der Bestimmung der Gebühr innerhalb des Rahmens berücksichtigt werden kann.

**Zu Unterabschnitt 3**

**Zu Nummer 6215**

Für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist eine besondere Verfahrensgebühr vorgesehen, die niedriger als die Verfahrensgebühr für das Revisionsverfahren ist. Nach § 17 Nr. 9 RVG-E bilden das Revisionsverfahren und das Verfahren über die Beschwerde gegen ihre Nichtzulassung verschiedene Angelegenheiten. Dies entspricht der Regelung in § 109 Abs. 5 BRAGO in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 1 BRAGO.

**Zu Unterabschnitt 4**

**Zu Nummer 6216**

Vergleichbar den Regelungen in anderen Verfahren soll die besondere Bemühung des Rechtsanwalts honoriert werden, die eine mündliche Verhandlung im gerichtlichen Verfahren entbehrlich macht. In Betracht kommen insbesondere die Fälle des § 59 des Bundesdisziplinargesetzes (BDG) und des § 102 der Wehrdisziplinarordnung (WDO).

**Zu Abschnitt 3**

In diesen Abschnitt sollen die Regelungen aus § 112 BRAGO für Verfahren bei Freiheitsentziehungen nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FEVG) und für Verfahren bei Unterbringungsmaßnahmen nach § 70 Abs. 1 FGG inhaltlich im Wesentlichen unverändert übernommen werden. Die vorgeschlagenen Gebühren sind gegenüber dem geltenden Recht an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst.

**Zu Abschnitt 4**

In diesem Abschnitt sollen die restlichen Verfahren, in denen der Anwalt Betragsrahmengebühren erhalten soll, zusammengefasst werden. Um welche Verfahren es sich dabei handelt, ist in der Vorbemerkung aufgezählt.

Die in Nummer 1 der Vorbemerkung genannten Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) sind aus § 109a BRAGO übernommen worden. Die Höhe der Mindest- und der Höchstgebühr des Gebührenrahmens entspricht jeweils der Summe der entsprechenden Gebühren nach den Nummern 6200 und 6203 VV RVG-E. Eine Grundgebühr ist nicht vorgesehen. Die Bestimmung von Gebühren für einen bestellten Rechtsanwalt ist entbehrlich, weil eine gerichtliche Bestellung entsprechend § 90 WDO im gerichtlichen Antragsverfahren nach der WBO nicht möglich ist (Böttcher/Dau, 4. Aufl., Rnr. 25 zu § 1 WBO). Die Bestimmungen über die Prozesskostenhilfe finden im Verfahren nach der WBO nach herrschender Meinung keine Anwendung. Dies gilt auch für Beschwerden der Soldaten gegen Disziplinarmaßnahmen sowie gegen Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten, weil für diese Beschwerden nach § 42 WDO ebenfalls die Vorschriften der WBO anzuwenden sind.

Nach Nummer 2 der Vorbemerkung sollen die Gebühren dieses Abschnitts an die Stelle des § 109 Abs. 6 BRAGO treten, nach den Nummern 3 und 4 an die Stelle des § 109 Abs. 7 BRAGO.

**Zu Teil 7**

Im letzten Teil des Vergütungsverzeichnisses sollen alle Regelungen über die Erhebung von Auslagen zusammengefasst werden.

Nach Absatz 1 Satz 1 der Vorbemerkung soll die Regelung des § 25 Abs. 1 BRAGO übernommen werden, nach der die allgemeinen Geschäftskosten durch die Gebühren abgegolten werden. Mit Satz 2 soll klargestellt werden, dass § 675 i. V. m. § 670 BGB über den Ersatz von Aufwendungen grundsätzlich anwendbar bleibt. Dies entspricht der allgemeinen Auffassung für die geltende Regelung (Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., Rnr. 4 zu § 25 BRAGO; Riedel/Sußbauer, a. a. O., Rnr. 2 und 3 zu § 25 BRAGO).

**Zu Nummer 7000**

Die vorgeschlagene Regelung über die Dokumentenpauschale entspricht im Wesentlichen inhaltlich der Regelung

in § 27 BRAGO. Die (dynamische) Verweisung auf die gerichtliche Dokumentenpauschale nach dem GKG soll durch eine „anwenderfreundlichere“ konkrete Bezifferung der zu ersetzenden Beträge abgelöst worden. Mit der auch inhaltlich neuen Fassung von Nummer 1 Buchstabe b und c wird ein sachgerechterer und in den meisten Fällen auch höherer Auslagenersatz als bisher bezweckt. Ausschlaggebend soll allein die Anzahl der konkret notwendig gewesenen Ablichtungen sein, weil sich nicht (schon) aus der Anzahl der Gegner, weiteren Beteiligten oder Auftraggeber ergibt, in welchen Fällen ein Ersatz wegen erhöhten Aufwands angezeigt erscheint. Auch bei nur einem Gegner, weiteren Beteiligten oder Auftraggebern kann es im Einzelfall – zum Beispiel bei einer umfangreichen zivilrechtlichen Klage – erforderlich sein, eine Vielzahl von Ablichtungen zu erstellen, während es andererseits nicht bei jedem Verfahren mit mehr als drei Gegnern oder weiteren Beteiligten bzw. bei mehr als zehn Auftraggebern einer tatsächlich ins Gewicht fallenden Anzahl von Ablichtungen bedarf. Allerdings soll nur die Anfertigung von mehr als 100 Ablichtungen die Ersatzpflicht auslösen. Es erscheint angemessen, die Anfertigung von weniger Ablichtungen als mit den Gebühren abgegolten anzusehen (vgl. Vorbemerkung 7 [zu Teil 7] Abs. 1 Satz 1).

**Zu den Nummern 7001 und 7002**

Die Auslagentatbestände übernehmen inhaltlich die Regelung des § 26 BRAGO, jedoch soll die derzeit in Höhe von 15 % der Gebühren und mit einem Höchstbetrag von 15,00 Euro in Straf- und Bußgeldverfahren und 20,00 Euro in sonstigen Verfahren zu erhebende Pauschale auf einheitlich 20,00 Euro festgelegt werden.

**Zu den Nummern 7003 bis 7006**

Die Regelungsvorschläge übernehmen inhaltlich die Regelungen aus § 28 BRAGO. Die Höhe der Kilometerpauschale soll an die Wegstreckenentschädigung angepasst werden, die einem Beamten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Verordnung zu § 6 Abs. 2 BRKG für eine Dienstreise mit seinem eigenen Kraftfahrzeug, das im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten wird, zu gewähren ist. Ein Betrag in dieser Höhe wird auch steuerlich bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge anerkannt. Zu den sonstigen Auslagen nach Nummer 7006 VV RVG-E gehören auch die notwendigen Übernachtungskosten.

**Zu Nummer 7007**

Nach diesem Auslagentatbestand soll der Rechtsanwalt die im Einzelfall gezahlte Prämie für eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung fordern können, soweit die Prämie auf Haftungsbeträge von mehr als 30 Millionen Euro entfällt. Die vorgeschlagene Vorschrift steht im Zusammenhang mit der Einführung einer allgemeinen Wertgrenze in § 22 Abs. 2 RVG-E. Auf die Begründung zu § 22 Abs. 2 RVG-E wird Bezug genommen. Nach der Anmerkung soll grundsätzlich der entsprechende Betrag nach der Prämienberechnung des Versicherers maßgebend sein. Ist die Prämienberechnung nicht aufgeschlüsselt, soll die 30 Millionen Euro übersteigende Versicherungssumme in das Verhältnis zur Gesamtversicherungssumme gesetzt und die Prämie entsprechend aufgeteilt werden.

**Zu Nummer 7008**

Die Bestimmung entspricht der Regelung in § 25 Abs. 2 BRAGO.

## Zu Artikel 4 (Änderung von Rechtsvorschriften)

Soweit sich aus der nachfolgenden Begründung nichts anderes ergibt, handelt es sich bei den in diesem Artikel vorgeschlagenen Regelungen um Folgeänderungen, die der Anpassung von Verweisungen auf das bisherige GKG, die BRAGO, das ZuSEG und das EhrRiEG an die neue Rechtslage dienen sollen. Mit diesen Regelungen sind nur Änderungen verbunden, die aus der Anwendung der Vorschriften, auf die verwiesen wird, folgen.

**Zu Absatz 14** (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

§ 83b Abs. 2 AsylVfG soll aufgehoben werden, da die in ihm enthaltene Regelung zum Gegenstandswert in gerichtlichen Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz in § 30 RVG-E eingestellt werden soll.

**Zu Absatz 18** (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Nach § 49b Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) sind Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird, unzulässig. Das grundsätzliche Verbot eines Erfolgshonorars soll nicht angetastet werden. Gleichwohl soll eine Lockerung vorgeschlagen werden. Soweit der Gesetzgeber für die Anwaltsgebühren im RVG-E Erfolgskomponenten vorsieht, sollen auch Vereinbarungen zulässig sein. Eine solche erfolgsbezogene Gebühr ist die in Nummer 1000 VV RVG-E vorgesehene Einigungsgebühr. Nach der vorgeschlagenen Änderung soll es z. B. zulässig sein, eine höhere als die gesetzlich vorgesehene Einigungsgebühr zu vereinbaren.

Nach dem vorgeschlagenen neuen Absatz 5 soll der Rechtsanwalt verpflichtet werden, seinen Mandanten vor Übernahme des Mandats darauf hinzuweisen, wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Es hat in der Vergangenheit immer wieder zu Unzuträglichkeiten geführt, wenn Mandanten vor allem bei hohen Gegenstandswerten von der Abrechnung „überrascht“ wurden. Eine solche Hinweispflicht wird aber auch als ausreichend betrachtet. Nach einem entsprechenden Hinweis wird ein Mandant, der die Folgen dieser Form der Gebührenberechnung nicht abschätzen kann, den Anwalt hierzu befragen. Die Regelung soll im Dritten Teil der BRAO erfolgen, in dem die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts geregelt sind. Die Unterrichtungsverpflichtung will die allgemeine Berufspflicht des Rechtsanwalts gemäß § 43a Satz 1 BRAO konkretisieren, die den Anwalt verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Sie stellt eine besondere Berufspflicht im Zusammenhang mit der Annahme und Wahrnehmung des Auftrags dar und steht damit auch in einem Zusammenhang mit den Unterrichtungspflichten gemäß § 11 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA), der auf der Grundlage von § 59b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a BRAO erlassen worden ist.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Ablösung der BRAGO durch das RVG.

**Zu Absatz 19** (Änderung des Beratungshilfegesetzes)

**Zu Nummer 1**

Auf die Begründung zu Artikel 3 § 44 RVG-E und zu Nummer 2600 VV RVG-E wird verwiesen.

**Zu Nummer 2**

Nach der aufzuhebenden Vorschrift werden Zahlungen, die der Rechtsanwalt von einem Dritten (aufgrund übergegangenen Anspruchs) erhält, auf die Vergütung aus der Landeskasse angerechnet. Die Regelung wird überflüssig, weil eine entsprechende Regelung in § 58 Abs. 1 RVG-E eingestellt werden soll. Auf die Begründung zu § 58 RVG-E wird verwiesen.

**Zu Nummer 3**

Durch Nummer 2 soll § 9 Satz 4 BerHG aufgehoben werden, weil die Regelung nunmehr in § 58 Abs. 1 RVG-E eingestellt werden soll. Durch die Übergangsvorschrift soll sichergestellt werden, dass die aufzuhebende Vorschrift in den Fällen weiter anwendbar bleibt, in denen die BRAGO weiter gelten soll.

**Zu Absatz 20** (Änderung der Zivilprozessordnung)

**Zu Nummer 2**

Gemäß § 91 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO sind die Reisekosten eines Rechtsanwalts, der nicht bei dem Prozessgericht zugelassen ist und am Ort des Prozessgerichts auch nicht wohnt, nur insoweit zu erstatten, als die Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. Dagegen sind nach § 91 Abs. 2 Satz 2 ZPO die Mehrkosten nicht zu erstatten, die dadurch entstehen, dass der bei dem Prozessgericht zugelassene Rechtsanwalt seinen Wohnsitz und seine Kanzlei nicht an dem Ort hat, an dem sich das Prozessgericht oder eine auswärtige Abteilung des Gerichts befindet.

Diese Unterscheidung ist seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des RABerufsRNEUOG vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2448) mit Wirkung zum 1. Januar 2000, mit dem das Lokalisierungsprinzip für Rechtsstreitigkeiten mit Anwaltszwang vor dem Landgericht oder Amtsgericht (Familiengericht) abgeschafft wurde, nicht mehr sachgerecht. Die unterschiedlichen Erstattungsregelungen tragen noch der bis zum 1. Januar 2000 lokalisiert begrenzten Postulationsfähigkeit der Rechtsanwälte Rechnung. Diese zog es nach sich, dass bei Verfahren mit Anwaltszwang beide Parteien regelmäßig durch einen vor Ort zugelassenen Rechtsanwalt vertreten wurden, so dass in der Regel für beide Parteien die gleichen Vorschriften für die Erstattung von Reisekosten Anwendung fanden. In Anbetracht des Wegfalls der Beschränkung der Postulationsfähigkeit hängt es nunmehr ausschließlich von der Wahl des Rechtsanwalts durch die Partei ab, ob sich für den postulationsfähigen Rechtsanwalt einer Partei die Erstattung der Reisekosten nach § 91 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO oder nach § 91 Abs. 2 Satz 2 ZPO richtet. Diese unterschiedliche Erstattungsfähigkeit von Reisekosten für Rechtsanwälte wird durch die Streichung des § 91 Abs. 2 Satz 2 ZPO beseitigt.

**Zu Nummer 5**

Der Beschwerdewert in Kostensachen soll an den erhöhten Beschwerdewert in § 66 Abs. 2 GKG-E angepasst werden.

**Zu Absatz 22** (Änderung der Strafprozessordnung)

**Zu Nummer 3**

Der Beschwerdewert in Kostensachen soll an den erhöhten Beschwerdewert in § 66 Abs. 2 GKG-E angepasst werden.

**Zu Absatz 23** (Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen)

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen dazu dienen, die Rechtsbehelfe in Kostensachen den diesbezüglichen Vorschriften der KostO zu unterstellen. Inhaltliche Änderungen würden sich daraus nur hinsichtlich der Anhebung des Beschwerdewerts auf 200 Euro ergeben.

**Zu Absatz 24** (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

**Zu Nummer 2**

Die Änderungen des § 12 ArbGG sind Folge der Einstellung der Gerichtskosten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens in das GKG-E. Die geltenden Absätze 1 bis 3 sollen durch die vorgeschlagenen Vorschriften des Teils 8 des neuen Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz ersetzt werden.

§ 12 Abs. 4 Satz 1 soll durch § 6 Abs. 4 GKG-E und Satz 2 durch § 11 GKG-E ersetzt werden. Absatz 4 Satz 3 kann wegfallen, weil § 4 Abs. 1 Satz 4 GvKostG bereits eine gleich lautende Regelung enthält. Absatz 4 Satz 4 soll durch § 22 Abs. 2 Satz 1 GKG-E, Satz 5 durch § 22 Abs. 2 Satz 2 GKG-E ersetzt werden.

§ 12 Abs. 5 soll durch § 2 Abs. 2 GKG-E und Absatz 5a durch Absatz 5 der Anmerkung zu Nummer 9005 KV GKG-E ersetzt werden.

§ 12 Abs. 6 soll als einziger Absatz bestehen bleiben.

§ 12 Abs. 7 Satz 1 soll durch § 42 Abs. 4 Satz 1 GKG-E ersetzt werden. Die Regelung des Absatzes 7 Satz 2 soll durch § 42 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 GKG-E ersetzt werden. Absatz 7 Satz 3 kann wegen § 62 Satz 2 GKG-E entfallen.

**Zu Absatz 28** (Änderung von Artikel XI des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften)

**Zu Nummer 1**

Die unter Buchstabe b vorgeschlagene Änderung ist eine Folgeänderung zu der in Absatz 29 vorgeschlagenen Änderung des § 14 KostO.

**Zu Nummer 3**

Die Vorschrift soll als Übergangsregelung dienen. Das jeweils anzuwendende Verfahrensrecht soll sich nach dem Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung und nicht nach dem Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsbehelfs bestimmen,

um ansonsten wegen Änderungen der Verfahrensvorschriften möglicherweise drohende rückwirkende Erschwernisse bei der Rechtsverfolgung zu vermeiden.

**Zu Absatz 29** (Änderung der Kostenordnung)

**Zu Nummer 1**

Durch die Vorschrift soll § 8 Abs. 3 KostO neu gefasst werden, der die Beschwerde gegen die Abhängigmachung eines Geschäfts von einer Vorschusszahlung regelt. Die Neufassung erfolgt vor dem Hintergrund der beabsichtigten Angleichung der Beschwerdevorschriften der verschiedenen Justizkostengesetze.

Die Zulässigkeit der Beschwerde soll auch künftig vom Wert des Beschwerdegegenstands unabhängig sein. Das Beschwerdeverfahren soll sich jedoch nicht mehr nach den Beschwerdevorschriften des FGG richten. Vielmehr soll grundsätzlich auf die Vorschriften über die Beschwerde gegen den Kostenansatz (§ 14 KostO) verwiesen werden. Systematisch entspricht dies der für die entsprechende Beschwerde im GKG geltenden Regelung (vgl. Artikel 1 § 67 GKG-E). Lediglich in Grundbuch- und Schiffsregistersachen soll sich die Beschwerde wie bisher nach der Grundbuchordnung bzw. der Schiffsregisterordnung richten, weil hier die Abhängigmachung durch Zwischenverfügung angeordnet werden kann und vermieden werden soll, dass eine Beschwerde mit mehreren Beschwerdepunkten nach unterschiedlichen Vorschriften zu behandeln ist. Neu eingeführt werden soll die weitere Beschwerde. Die Verweisungen auf die Grundbuchordnung und die Schiffsregisterordnung sollen entsprechend ausgeweitet werden.

Das Verfahren über die (weitere) Beschwerde soll gebührenfrei sein; eine Kostenerstattung soll nicht stattfinden.

**Zu Nummer 2**

Durch die Vorschrift soll die Verweisung in § 10 Abs. 3 KostO an die vorgeschlagene Änderung des § 14 KostO angepasst werden. Durch die vorgeschlagene Bezugnahme auf den nachstehend in der Nummer 4 vorgeschlagenen § 14 Abs. 10 KostO soll klargestellt werden, dass die Entscheidung des Kostenbeamten über die Zurückbehaltung im Verwaltungsweg geändert werden kann, solange eine gerichtliche Entscheidung nicht getroffen ist.

**Zu Nummer 3**

Der anzufügende Satz soll die Einfügung des § 2 Abs. 1 Satz 2 GKG und die Neuregelung in § 2 Abs. 1 Satz 2 GvKostG durch das Gesetz zur Neuregelung des Gerichtsvollzieherkostenrechts vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623) für die Kostenordnung übernehmen. Der Hauptanwendungsfall der Regelung wird in der Eintragung von Zwangssicherungshypotheken liegen, für die Gebühren nach § 62 Abs. 1 KostO zu erheben sind.

**Zu Nummer 4**

Durch die Vorschrift soll § 14 KostO, der den Kostenansatz, die Erinnerung hiergegen sowie die Beschwerde regelt, neu gefasst werden. Gegenüber dem geltenden Recht sind insbesondere Änderungen im Bereich des Beschwerdeverfahrens vorgesehen. Diese Änderungen sollen zu einer weitgehenden Vereinheitlichung der Beschwerdevorschriften in den verschiedenen Kostengesetzen beitragen (vgl. u. a. § 66 GKG-E, § 4 JVEG-E und § 33 RVG-E).

Der vorgeschlagene § 14 Abs. 1 KostO entspricht dem geltenden Recht.

Der vorgeschlagene § 14 Abs. 2 Satz 1 KostO entspricht § 14 Abs. 2 KostO in der derzeit geltenden Fassung. Satz 2 beinhaltet eine Zuständigkeitsregelung für die Entscheidung über die Kostenerinnerung in den Fällen, in denen der Ansatz der Kosten abweichend von Absatz 1 Satz 1 erfolgt ist. Die Regelung entspricht § 66 Abs. 1 Satz 3 GKG-E.

Der vorgeschlagene § 14 Abs. 3 KostO soll die Zulässigkeit der Beschwerde regeln. Für die Fälle, in denen der Beschwerdewert nicht erreicht wird, soll die Zulassungsbeschwerde eingeführt werden. Satz 1 entspricht weitgehend dem geltenden Recht. Der Beschwerdewert soll – wie auch bei der entsprechenden Beschwerde im GKG – von 50 Euro auf 200 Euro erhöht werden. Im Übrigen ist der Absatz inhaltlich an Artikel 1 § 66 Abs. 2 GKG-E angepasst. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Der vorgeschlagene § 14 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 KostO entspricht § 14 Abs. 5 Satz 1 KostO in der derzeit geltenden Fassung, Absatz 4 Satz 3 entspricht dem geltenden Absatz 3 Satz 4. Im Übrigen ist dieser Absatz an die Regelung des Artikels 1 § 66 Abs. 3 GKG-E angepasst. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen. Wie bei der Beschwerde nach § 66 Abs. 3 GKG-E soll auch hier in Familiensachen wegen des häufig engen Sachzusammenhangs zwischen Hauptsache und der Kostenproblematik das Oberlandesgericht für die Entscheidung über die Kostenbeschwerde zuständig sein. In Angelegenheiten, in denen eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Landgerichts gegeben ist (z. B. im gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren sowie in Verfahren nach den §§ 99, 132 und 260 des Aktiengesetzes – AktG), soll über die Beschwerde ebenfalls das Oberlandesgericht entscheiden.

Der vorgeschlagene § 14 Abs. 5 KostO soll die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde regeln. Er übernimmt weitgehend die Regelungen des § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 KostO in der derzeit geltenden Fassung. Im Gegensatz zum geltenden Recht soll die weitere Beschwerde nicht mehr an einen Mindestbeschwerdewert geknüpft sein. Der Absatz ist im Übrigen an die Regelung des Artikels 1 § 66 Abs. 4 GKG-E angepasst. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Der vorgeschlagene § 14 Abs. 6 KostO übernimmt Teile der Regelungen des § 14 Abs. 4 KostO in der derzeit geltenden Fassung. Im Übrigen ist der Absatz an Artikel 1 § 66 Abs. 5 GKG-E angepasst. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen. Die Mitwirkung eines Bevollmächtigten bei der Einlegung der (weiteren) Beschwerde soll nicht erforderlich sein. Diesbezügliche ausdrückliche Regelungen, wie sie § 14 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 KostO in der derzeit geltenden Fassung vorsehen, sind wegen der vorgesehenen verfahrensrechtlichen Unabhängigkeit der kostenrechtlichen Erinnerung und Beschwerde entbehrlich.

Der vorgeschlagene § 14 Abs. 7 KostO entspricht Artikel 1 § 66 Abs. 6 GKG-E. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen. Soweit nach den Vorschriften des GVG das Gericht auch mit ehrenamtlichen Richtern zu besetzen ist (z. B. die Kammer für Handelssachen), soll – wie im Anwendungsbe-

reich des GKG – die Entscheidung über die Erinnerung und die Beschwerde ohne deren Mitwirkung getroffen werden.

Der vorgeschlagene § 14 Abs. 8 KostO entspricht inhaltlich weitgehend § 14 Abs. 5 Satz 2 KostO in der derzeit geltenden Fassung. Die Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung soll künftig nicht mehr der gesamte Spruchkörper, sondern der Vorsitzende treffen.

Der vorgeschlagene § 14 Abs. 9 KostO entspricht § 14 Abs. 7 KostO in der derzeit geltenden Fassung. Neben dem Erinnerungsverfahren soll wie bisher auch das Verfahren über die (weitere) Beschwerde gebührenfrei sein. Eine Kostenerstattung soll weder im Erinnerungsverfahren noch im Beschwerdeverfahren stattfinden.

Der vorgeschlagene § 14 Abs. 10 Satz 1 KostO entspricht inhaltlich § 14 Abs. 8 KostO in der derzeit geltenden Fassung. Entsprechend Artikel 1 § 19 Abs. 5 Satz 2 GKG-E soll in Satz 2 eine Regelung aufgenommen werden, wonach der Kostenansatz auch berichtigt werden kann, wenn nach der gerichtlichen Entscheidung über den Kostenansatz eine Entscheidung ergeht, durch die der Geschäftswert anders festgesetzt wird.

**Zu Nummer 5**

Die vorgeschlagene Regelung entspricht der geltenden Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 2 GKG. Wie im GKG soll die Verjährung von Kostenerstattungsansprüchen nicht beginnen, bevor die betreffenden Kosten fällig geworden sind. Ansonsten wäre es bei gezahlten Vorschüssen denkbar, dass ein Erstattungsanspruch bereits verjährt ist, bevor die endgültige Höhe der Kosten feststeht. Weiter soll wie in § 5 GKG-E klargestellt werden, dass jeder Rechtsbehelf mit dem Ziel der Rückerstattung von Kosten – also auch die weitere Beschwerde – die Verjährung hemmt.

**Zu den Nummern 6, 8 und 13**

Nummer 6 sieht entsprechend den Regelungen in Artikel 1 § 39 GKG-E und Artikel 3 § 22 RVG-E eine generelle Wertbegrenzung vor. Der Höchstwert soll jedoch deutlich über dem für das RVG-E und das GKG-E vorgesehenen Höchstwert liegen, weil die Degression der Gebührentabelle der KostO wesentlich stärker ausgeprägt ist. Als Höchstwert werden 60 Millionen Euro vorgeschlagen. Eine Gebühr aus diesem Wert beträgt 25 857,00 Euro.

Als Folge des vorgeschlagenen Höchstwertes kann der in § 32 KostO beschriebene Tabellenaufbau abgekürzt werden. Nummer 8 sieht eine entsprechende Änderung dieser Vorschrift vor.

Vergleichbar mit dem in Artikel 3 Nummer 7007 VV RVG-E vorgesehenen Auslagentatbestand für im Einzelfall gezahlte Versicherungsprämien sieht Nummer 13 durch eine Ergänzung des § 152 KostO einen entsprechenden Auslagentatbestand für Notare, denen die Gebühren selbst zufließen, vor.

**Zu Nummer 7**

Der Beschwerdewert in § 31 Abs. 3 KostO soll entsprechend der in Nummer 4 für die Beschwerde gegen den Kostenansatz vorgeschlagenen Regelung (§ 14 KostO) auf 200 Euro angehoben werden. Darüber hinaus soll auch hier die Zulassungsbeschwerde eingeführt werden. Für den Beginn der in Satz 2 der geltenden Fassung bestimmten Frist soll für den Fall der formlosen Übermittlung eine ausdrückliche Regelung aufgenommen werden. Sie entspricht im Grundsatz der Regelung in § 41 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Frist für die Einlegung der weiteren Beschwerde soll einen Monat ab Zustellung der Beschwerdeentscheidung des Landgerichts betragen. Über die Verweisung auf Teile des § 14 KostO sollen die dortigen Änderungen weitgehend auch für die Beschwerde gegen die Wertfestsetzung gelten.

Der vorgeschlagene § 31 Abs. 4 KostO soll das Verfahren über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand regeln, wenn der Beschwerdeführer unverschuldet an der Einhaltung einer Frist nach Absatz 3 gehindert war.

Nach dem vorgeschlagenen § 31 Abs. 5 KostO sollen sowohl das Verfahren über die (weitere) Beschwerde als auch das Verfahren über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einschließlich des insoweit eröffneten Beschwerdeverfahrens gebührenfrei sein. Eine Kostenerstattung soll in keinem der Verfahren stattfinden.

**Zu Nummer 9**

Mit dieser Änderung soll die Neuregelung der Wertvorschrift über den Versorgungsausgleich in § 49 GKG-E in die Kostenordnung übernommen werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 § 49 GKG-E wird Bezug genommen.

**Zu Nummer 10**

Es wird auf Artikel 1 Nummer 9000 KV GKG-E und die dortige Begründung Bezug genommen.

**Zu Nummer 11**

Es wird auf die Nummern 9001 bis 9010, 9012, 9013 und 9016 KV GKG-E (siehe Artikel 1) und die dortigen Begründungen Bezug genommen.

**Zu Nummer 12**

In § 139 Abs. 1 KostO soll die Bemessung der Rechnungsgebühren an die in § 70 GKG-E vorgesehene Regelung angepasst werden. Die Beschwerdewertgrenze soll entsprechend der in Nummer 4 für die Beschwerde gegen den Kostenansatz vorgeschlagenen Regelung (§ 14 KostO) auf 200 Euro angehoben werden. Über die Verweisung auf Teile des § 14 KostO sollen die dortigen Änderungen weitgehend auch für die Beschwerde gegen die Wertfestsetzung gelten.

**Zu Nummer 14**

Durch die Vorschrift soll das Tage- und Abwesenheitsgeld für Notare sowie die Fahrtkostenpauschale bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ebenso angehoben werden, wie dies im Bereich der Rechtsanwaltsvergütung vorgesehen ist (vgl. Nummern 7003 und 7005 VV RVG-E).

**Zu Nummer 15**

Nach § 17 Abs. 4 KostO werden Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung von Gerichtskosten nicht verzinst. Dieser Verzinsungsausschluss gilt nicht für Notarkosten, wenn die Gebühren dem Notar selbst zufließen (§ 143 Abs. 1

KostO). In Praxis und Schrifttum ist umstritten, ob und ggf. in welchem Umfang der Notar eine Verzinsung seiner Kostenforderung verlangen kann bzw. muss (vgl. Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, 15. Aufl., Rnr. 4a zu § 154 KostO; Rohs/Wedewer, KostO, 3. Aufl., Rnr. 6 zu § 143 KostO). Durch die vorgeschlagene Vorschrift soll der Zinsanspruch des Notars, dem die Gebühren selbst zufließen, abschließend geregelt werden.

Bei der Notarkostenforderung handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch. Der Beginn des Zinslaufs soll daher unabhängig von den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über den Verzug geregelt werden. Anknüpfungspunkt soll demzufolge nicht die Mitteilung der Kostenberechnung (§ 154 KostO) sein, sondern die Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung der Kostenberechnung (§ 155 KostO). Da Notare ihre Kostenforderungen selbst für vollstreckbar erklären können, kommt diesem Zeitpunkt für die Verzinsung funktional eine vergleichbare Bedeutung zu wie dem Eintritt der Rechtshängigkeit im Zivilprozess für die Prozesszinsen nach § 291 BGB. Der Notar kann den Zeitpunkt, zu dem er die Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung der Kostenberechnung veranlasst, selbst bestimmen. Es obliegt daher dem Gesetzgeber, die berechtigten Interessen des Zahlungspflichtigen angemessen zu wahren. So darf z. B. die Vollstreckung der Kostenforderung erst zwei Wochen nach Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung beginnen (§ 155 Satz 1 KostO i. V. m. § 798 ZPO). Macht der Kostenschuldner seine Einwendungen gegen die Kostenberechnung innerhalb eines Monats ab Zustellung der vollstreckbaren Kostenberechnung im Wege der Beschwerde geltend, so hat der Notar zudem den Schaden zu ersetzen, der dem Schuldner durch die Vollstreckung oder eine zur Abwendung der Vollstreckung erbrachte Leistung entstanden ist (§ 157 Abs. 1 KostO). In Anlehnung an diese Regelung soll die Verzinsung der Kosten erst einen Monat nach der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung der Kostenberechnung beginnen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass dem Zahlungspflichtigen eine angemessene Frist für eine zinsfreie Zahlung der Kostenforderung verbleibt. Die Verzinsung soll jedoch nur dann erfolgen, wenn die Kostenberechnung genaue Angaben über den Umfang der Verzinsungspflicht enthält, die auch den vollstreckungsrechtlichen Anforderungen für eine Beitreibung der Zinsforderung aus der vollstreckbaren Kostenberechnung nach § 155 KostO genügen.

Der Zinssatz soll – wie im Fall der Kostenfestsetzung nach § 104 ZPO – für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB betragen. Eine differenzierte Zinshöhe bei Verbrauchern und sonstigen Zahlungspflichtigen, wie sie die §§ 288 und 291 BGB vorsehen, würde der Stellung der Beteiligten des Beurkundungsverfahrens gegenüber dem Notar nicht gerecht werden.

**Zu Nummer 16**

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll § 155 KostO dahin gehend angepasst werden, dass mit der Kostenforderung zugleich auch der Zinsanspruch beigetrieben werden kann. Als Vollstreckungstitel soll die vollstreckbare Ausfertigung der Kostenberechnung dienen, die die Verzinsungspflicht ausgelöst hat.

**Zu Nummer 17**

Durch die vorgeschlagene Änderung soll klargestellt werden, dass im Wege der Beschwerde auch Einwendungen gegen die Verzinsungspflicht erhoben werden können.

**Zu Nummer 18**

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 157 Abs. 1 KostO soll der Anspruch des Kostenschuldners auf Rückzahlung zu viel gezahlter Beträge geregelt werden. Da der Kostenschuldner selbst gegenüber dem Notar nur dann zur Zahlung von Zinsen verpflichtet sein soll, wenn ihm eine vollstreckbare Ausfertigung der Kostenberechnung zugestellt wurde, soll auch die Verzinsung des Rückerstattungsanspruchs nur im Fall der vorherigen Zustellung einer vollstreckbaren Kostenberechnung in Betracht kommen. Anknüpfungspunkt soll § 157 Abs. 1 Satz 2 KostO sein. Danach hat der Notar den Schaden zu ersetzen, der dem Kostenschuldner durch die Vollstreckung oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung erbrachte Leistung entstanden ist, wenn der Kostenschuldner seine Einwendungen gegen die Kostenberechnung innerhalb eines Monats ab der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung im Wege der Beschwerde erhoben hat. Der Rückerstattungsanspruch soll grundsätzlich in gleicher Höhe verzinst werden wie der Anspruch des Notars. Da der Kostenschuldner nach § 157 Abs. 1 Satz 2 KostO zudem auch einen Anspruch auf Schadensersatz hat, soll jedoch auch ein höherer Zinssatz gefordert werden können, wenn ein entsprechender Schaden im Einzelfall nachgewiesen wird.

Der Verzinsungsanspruch des Kostenschuldners soll auf den vorgenannten Fall beschränkt werden. Derzeit wird in Rechtsprechung und Literatur in entsprechender Anwendung des § 291 BGB ein Anspruch des Kostenschuldners auf Prozesszinsen bejaht, wenn dieser Beschwerde einlegt, ohne dass ihm zuvor eine vollstreckbare Ausfertigung der Kostenberechnung zugestellt wurde (vgl. Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, a. a. O., Rnr. 2 zu § 157 KostO; Rohs/Wedewer, a. a. O., Rnr. 3 zu § 157 KostO; OLG Hamm JurBüro 1992, 484; BayObLG FGPrax 1998, 195). Nach der vorgeschlagenen Regelung soll insbesondere dieser Anspruch ausgeschlossen werden. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass auch der Notar nur in ganz engen Grenzen einen Anspruch auf Verzinsung seines Kostenanspruchs haben soll.

**Zu Nummer 19**

Der vorgeschlagene Satz 2 soll bewirken, dass für den Bereich der Kostenordnung der nach den Maßgaben des Einigungsvertrages in Verbindung mit der Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung zu gewährende Abschlag von 10 % auf die zu erhebenden Gebühren mit dem Inkrafttreten des KostRMoG entfällt. Auf Abschnitt IV des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

**Zu Nummer 20**

Die vorgeschlagene Übergangsvorschrift entspricht dem Vorschlag zu Artikel XI § 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften (vgl. die Begründung zu Absatz 27 Nr. 3).

**Zu Absatz 30** (Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes)

**Zu Nummer 1**

Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Änderungen ergibt sich aus der vorgesehenen Neuregelung von Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren im Bereich des GKG, auf welches das GvKostG verweist. Diese Neuregelung soll in das Gerichtsvollzieherkostenrecht übernommen werden. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Beschwerde ergibt sich aus § 66 Abs. 3 GKG-E. § 5 Abs. 2 Satz 3 GvKostG soll daher aufgehoben werden. Ebenfalls aufgehoben werden soll § 5 Abs. 2 Satz 4 GvKostG, da das GKG künftig nicht mehr auf die für Beschwerden in der Hauptsache geltenden Vorschriften verweisen soll.

**Zu Nummer 2**

Wie in § 5 GKG-E soll klargestellt werden, dass jeder Rechtsbehelf mit dem Ziel der Rückerstattung von Kosten – also auch die weitere Beschwerde – die Verjährung hemmt.

**Zu Nummer 3**

Die vorgeschlagene Aufhebung der Vorschrift soll bewirken, dass der zu gewährende Abschlag von 10 % auf die zu erhebenden Gebühren mit dem Inkrafttreten des KostRMoG in allen Ländern entfällt. Auf Abschnitt IV des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

**Zu Nummer 4**

In Nummer 700 KV GvKostG soll der Begriff „Abschrift“ durch den Begriff „Ablichtung“ ersetzt werden. Es wird auf Artikel 1 Nummer 9000 KV GKG-E und die Begründung hierzu Bezug genommen.

Die Entschädigung bzw. Vergütung von Zeugen, Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern soll sich zukünftig auch bei der Heranziehung durch den Gerichtsvollzieher nach dem vorgeschlagenen JVEG richten (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JVEG-E). Nummer 703 KV GvKostG soll daher an die Nummer 9005 KV GKG-E angeglichen werden.

**Zu Absatz 31** (Änderung der Justizverwaltungskostenordnung)

**Zu Nummer 1**

Bei der vorgeschlagenen Regelung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung eines neuen Auslagentatbestands in § 137 Abs. 1 Nr. 14 KostO (vgl. Absatz 29 Nr. 11).

**Zu Nummer 2**

Durch die vorgeschlagene Änderung soll das Beschwerdeverfahren der JVKostO vollständig an das Beschwerderecht der KostO angepasst werden. Wegen der im Vergleich zum geltenden Recht weitergehenden Bezugnahme und der gleichzeitig vorgesehenen Neufassung von § 14 KostO führt die Vorschrift neben der Erhöhung der Beschwerdewertgrenze auch zur Einführung der Zulassungsbeschwerde und der weiteren Beschwerde ein.

**Zu Nummer 3**

Die vorgeschlagene Übergangsvorschrift entspricht dem Vorschlag zu Artikel XI § 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften (vgl. die Begründung zu Absatz 27 Nr. 3).

**Zu Absatz 34** (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

**Zu Nummer 1**

Die Verweisung in § 1835 Abs. 1 Satz 1 BGB auf § 9 ZuSEG soll durch eine Verweisung auf den an die Stelle dieser Vorschrift tretenden § 5 JVEG-E ersetzt werden. Dadurch würde die Kilometerpauschale von derzeit 0,27 Euro auf 0,30 Euro angehoben.

Da das JVEG-E solche Regelungen, die dem § 15 Abs. 3 Satz 1 bis 5 ZuSEG vergleichbar wären, nicht mehr umfassen soll, ist die Verweisung in § 1835 Abs. 1 Satz 4 BGB zu streichen. Stattdessen soll ein neuer Absatz 1a eingefügt werden, der inhaltsgleiche Regelungen vorsieht.

Bei der vorgeschlagenen Änderung zu § 1835 Abs. 4 Satz 2 BGB handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisung.

**Zu Nummer 2**

Da die Zeugenentschädigung letztmals im Jahr 1994 angehoben, die Aufwandsentschädigung des Vormunds jedoch erst im Jahre 1999 in der jetzt maßgeblichen Höhe von jährlich 312 Euro (24 × 13 Euro) bestimmt wurde, würde eine Beibehaltung des Faktors „24“ bei einer Bezugnahme auf die Höhe des maximalen Stundensatzes der Zeugenentschädigung zu einer unverhältnismäßig starken Erhöhung der Aufwandsentschädigung führen. Die Aufwandsentschädigung würde dann nämlich zukünftig jährlich 408 Euro (24 × 17 Euro) betragen. Die vorgeschlagene Ersetzung des Faktors „24“ durch den Faktor „19“ würde dagegen zu einer angemessenen Erhöhung der Aufwandsentschädigung um etwa 3,5 % auf 323 Euro (19 × 17 Euro) führen.

**Zu Nummer 3**

Es handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisung.

**Zu Absatz 35** (Änderung des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes)

Die Aufhebung des Artikels ist Folge des Wegfalls der Abschlagsregelung.

**Zu den Absätzen 41, 42, 44 und 45**
(Änderung des Patentgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Markengesetzes und der Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt)

Die Regelung des § 19 der Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMAV) soll aufgehoben und eine entsprechende, redaktionell an das in Artikel 2 vorgeschlagene JVEG angepasste Regelung in das Patentgesetz (PatG), das Gebrauchsmustergesetz (GebrMG) und das Markengesetz (MarkenG) eingestellt werden.

**Zu Absatz 46** (Änderung der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt)

**Zu Nummer 1**

Die Überschrift gibt die Behördenbezeichnung nicht korrekt wieder und soll daher korrigiert werden.

**Zu Absatz 49** (Änderung des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten bei Prozesskostenhilfe)

Im RVG-E ist der Begriff der „vollen“ Gebühr nicht mehr vorgesehen. Stattdessen ist dort von einem Gebührensatz von 1,0 die Rede, so dass die Vorschrift entsprechend anzupassen ist.

**Zu Absatz 50** (Änderung des Vertretergebühren-Erstattungsgesetzes)

Im RVG-E ist der Begriff der „vollen“ Gebühr nicht mehr vorgesehen. Stattdessen ist dort von einem „Gebührensatz von 1,0“ die Rede, so dass die Vorschrift entsprechend anzupassen ist. Die Prozessgebühr soll im RVG-E grundsätzlich durch die Verfahrensgebühr ersetzt werden. Dieser Änderung soll durch die vorgeschlagene Neufassung Rechnung getragen werden.

**Zu Absatz 53** (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

**Zu Nummer 3**

Mit Buchstabe a sollen in § 107 Abs. 1 die Mindest- und Höchstgebühr an die neuen Beträge in Nummer 4110 KV GKG-E (Artikel 1) angepasst werden. Sie sollen weiterhin die Hälfte der von den Gerichten zu erhebenden Gebühren betragen. Die Gebühr für die abschließende Entscheidung nach § 25a StVG soll entsprechend der Erhöhung der von der Staatsanwaltschaft zu erhebenden Gebühr (Nummer 4302 KV GKG-E-Artikel 1) von 13 Euro auf 15 Euro erhöht werden.

§ 107 Abs. 3 soll an die Neuregelung der Auslagentatbestände in Teil 9 KV GKG-E (Artikel 1) angepasst werden. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen. Die als Nummer 5 neu eingefügte Regelung, wonach dann, wenn aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 JVEG-E keine Vergütung zu zahlen ist, ein Betrag zu erheben ist, der ohne diese Vorschrift zu zahlen wäre, entspricht der Regelung in Absatz 4 der Anmerkung zu Nummer 9005 KV GKG-E.

Die Aktenversendungspauschale in § 107 Abs. 5 soll an Nummer 9003 KV GKG-E (Artikel 1) angepasst werden.

**Zu Nummer 4**

Die Regelung soll an die übrigen Regelungen des Entwurfs zum Beschwerdewert (insbesondere § 567 Abs. 2 ZPO-E, aber auch § 66 Abs. 2 GKG-E, § 4 Abs. 3 JVEG-E) angepasst werden. Auf die Begründung zu Artikel 4 Abs. 20 Nr. 5 (§ 567 Abs. 2 ZPO-E) wird Bezug genommen.

**Zu Absatz 58** (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Die vorgeschlagene Aufhebung des Abschlags von 10 % auf die zu erhebenden Gebühren im Bereich der Justizkostengesetze und des Gerichtsvollzieherkostengesetzes soll für die Gebühren nach der Abgabenordnung übernommen werden. Hierdurch soll ein Auseinanderdriften des Verfahrens bei der Erhebung von Justizgebühren und von Gebühren nach der Abgabenordnung verhindert und die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung sichergestellt werden.

## Zu Artikel 5 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zur Neustrukturierung der Gebühren für die außergerichtliche Beratung und Vertretung)

Die vorgeschlagenen Änderungen bezwecken eine Neustrukturierung der Gebührenregelungen für die außergerichtliche Beratung und Vertretung. Die Änderungen sollen erst am 1. Juli 2006 in Kraft treten (vgl. Artikel 8 Satz 2). Damit soll den Rechtsanwälten und den Rechtsschutzversicherern ausreichend Zeit eingeräumt werden, sich auf diese Änderung – auch organisatorisch – einzustellen.

**Zu den Nummern 1 und 2**

Die vorgeschlagenen Änderungen sind Folge der in Nummer 3 vorgeschlagenen Neufassung des § 34 RVG-E.

**Zu Nummer 3**

Die vorgeschlagene Neufassung des § 34 RVG-E betrifft die Beratung, die Erstattung von Rechtsgutachten und die Tätigkeit als Mediator.

Für die Beratung und für die Erstattung von Rechtsgutachten soll dann wie für die Mediation keine konkret bestimmte Gebühr im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorgesehen werden. Stattdessen soll bestimmt werden, dass der Rechtsanwalt in diesen Fällen auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken soll. Wenn keine Gebührenvereinbarung getroffen worden ist, soll sich die Gebühr nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bestimmen. Die Erstberatungsgebühr für Verbraucher soll beibehalten werden. Im Übrigen ist für die Beratungstätigkeit oder für die Erstattung von Rechtsgutachten jeweils eine Höchstgebühr von 250 Euro vorgesehen, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist.

Diesem Vorschlag liegen folgende Überlegungen zugrunde:

- Vom Gesetzgeber sollte nicht mehr reguliert werden, als im Hinblick auf die Prozesskostenerstattung und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäß funktionierenden Rechtspflege erforderlich ist.
- Es soll für den Auftraggeber (nicht zuletzt den Verbraucher) transparent sein, was er dem Anwalt für dessen Tätigkeit schuldet.
- Ist eine solche Vereinbarung getroffen, so kann es nicht zu möglicherweise vor den Gerichten durchzuführenden Streitigkeiten über die Höhe der angemessenen Gebühr kommen.
- Im außergerichtlichen Bereich nehmen Vereinbarungen ohnehin zu.

Die Vereinbarung der Gebühren ist dazu geeignet, späteren Streit über deren Höhe zu vermeiden und wirkt deshalb justizentlastend. Sie ermöglicht eine auf den Einzelfall zugeschnittene Gestaltung der Gebühren. Die Regelung ist ein Appell an den Anwalt, der dazu führen soll, dass Gebührenvereinbarungen in diesem Bereich zur Regel werden. Für den Anwalt soll die Regelung den Einstieg zu einem Gespräch über die Gebührenvereinbarung erleichtern.

Für den Bereich der Vertretung sollen im Vergütungsverzeichnis (vgl. Artikel 5 Nr. 4) weiterhin Gebührenregelungen vorgesehen werden, weil hier die Frage der Kostenerstattung im Wege des Schadenersatzes eine nicht unbedeutende Rolle spielt, während dieses Problem im Bereich der Beratungstätigkeit wesentlich seltener ist.

Zu dem Tätigkeitsfeld der Beratung gehört auch die Erstattung eines Rechtsgutachtens. Für diese Tätigkeit ist bereits in § 21 BRAGO bestimmt, dass der Rechtsanwalt eine angemessene Gebühr erhält.

Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 sieht für den Fall, dass keine Gebührenvereinbarung getroffen worden ist, für die Beratung oder die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens jeweils eine Höchstgebühr von 250 Euro vor. Die bisher in § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 BRAGO geregelte Erstberatungsgebühr soll in modifizierter Form übernommen werden. Sie soll grundsätzlich nur dann gelten, wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist. Während die Regelung der BRAGO für jede Form der ersten Beratung gilt, soll die neue Regelung nur für ein erstes Beratungsgespräch gelten. Der schriftliche Rat wird nicht mehr erfasst. Wird der Anwalt schriftlich um eine Auskunft oder einen Rat gebeten, soll er künftig zunächst auf eine Vergütungsvereinbarung hinwirken. Satz 2 Nr. 2 soll klarstellen, dass in dem Fall, in dem keine Gebührenvereinbarung getroffen worden ist, sich die Gebühr für die Mediation nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bestimmt. Insoweit wäre § 612 BGB anwendbar.

Absatz 2 des vorgeschlagenen § 34 RVG-E soll die Regelung des § 20 Abs. 1 Satz 4 BRAGO (vgl. auch Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 2100 VV RVG-E) übernehmen, nach der die Gebühr auf eine Gebühr anzurechnen ist, die der Rechtsanwalt für eine sonstige Tätigkeit erhält, die mit der Raterteilung oder Auskunft zusammenhängt. Dies soll unabhängig davon gelten, ob die Gebühr für die Beratung vereinbart worden ist oder nicht, es sei denn, die Anrechnung ist durch Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen worden.

**Zu Nummer 4**

Die in Nummer 4 Buchstabe b vorgesehene Neufassung des Teils 2 des Vergütungsverzeichnisses erfordert eine Anpassung der Gliederung (Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe a).

Mit Nummer 4 Buchstabe b soll im Hinblick auf den vorgeschlagenen neuen § 34 RVG-E (vgl. Begründung Artikel 5 Nr. 3) Teil 2 des Vergütungsverzeichnisses neu gefasst werden.

Die Neufassung ist wegen der Vielzahl der erforderlichen Änderungen (insbesondere der Nummerierung) notwendig.

Der bisherige Abschnitt 1 (Beratung und Gutachten) des Teils 2 soll wegfallen, weil die Beratung nunmehr in § 34 RVG-E geregelt werden soll. Die Neufassung enthält im Übrigen keine sachlichen Änderungen.

Nummer 4 Buchstabe c ist eine Folge der Neufassung des Teils 2.

## Zu Artikel 6 (Aufhebung von Rechtsvorschriften)

Das Gerichtskostengesetz soll durch eine Neufassung, das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter sollen durch das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abgelöst werden. Die abzulösenden Gesetze können daher aufgehoben werden.

## Zu Artikel 7 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift enthält die Entsteinerungsklausel für die durch Artikel 4 zu ändernden Rechtsverordnungen.

## Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Der Entwurf soll mit Ausnahme von Artikel 5 am 1. Juli 2004 in Kraft treten. Artikel 5 soll am 1. Juli 2006 in Kraft treten. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 5 Bezug genommen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333